Der Staat

auf

christlicher Grundlage.

Von

Clemens Grafen zu Brandis,

k. k. geheimem Rathe,

ehemaligem Gouverneur und Landeshauptmann von Tirol.

„Der Stein, den die Bauleute verworfen
„haben, der ist zum Eckſteine geworden.
„Vom Herrn ist dieß geschehen und wunder=
„bar in unseren Augen."

Matth. XXI, 42.

Regensburg.

Verlag von Georg Joseph Manz.

1860.

Inhalt.

1. Das erhaltende Princip in der Politik.

„Wie kömmt es,“ fragte Napoleon einst den berühmten Astronomen Laplace, „daß in Ihrem System der himmlischen Mechanik nirgends von Gott die Rede ist?“

„Sire,“ erwiederte ihm der Astronom, „ich brauchte diese Hypothese nicht,“ und Lalande, sein Zeitgenosse, rühmte sich, den Himmel überall durchforscht und nirgends eine Spur von Gott gefunden zu haben.

Auch heut zu Tage gibt es noch gar Manche, die wie jene beiden Naturforscher am hellen Mittage die Fensterladen ihres Zimmers schließen, ein Astrallicht anzünden und dann hinausrufen: Wir brauchen euere Hypothese von einer Sonne nicht, wir haben unsere eigene Sonne; seht, wie unser Schreibtisch und unser Bücherkram da umher beleuchtet sind, so hell als von euerer Sonne am Himmelsbogen; wir haben keinen Unterschied von Tag und Nacht, von Winter und Sommer, unsere Sonne scheint uns, wann wir wollen, und wo wir wollen.

Es ist nicht meine Aufgabe, mit diesen Männern zu streiten; wer es nicht hört, was jeder Stein, jeder Grashalm und jedes lebende Wesen ihm mit überwältigender Kraft zurufen, für den ist meine Stimme zu schwach. An Jene aber, die so glücklich sind, das Daseyn Gottes zu

erkennen, möchte ich die Frage richten: Ist es ihnen wohl möglich, sich einen allmächtigen, höchst weisen und höchst gütigen Gott zu denken, der eine so wundervolle Schöpfung bestimmungslos dem Zufall überließe, wie ein Strauß, der seine Eier in den heißen Wüstensand hinauslegt, daß die Sonne sie ausbrüte? Oder konnte der allgerechte, heiligste, gütigste Gott die Bestimmung, zu der Er den Menschen, ein mit Vernunft und Selbstthätigkeit begabtes Wesen, geschaffen hat, ihm wie ein Räthsel hinlegen, um dann gleich jenem Sphinx in der Fabel Jeden zu verschlingen, der es nicht löste? Oeffnen wir unsere h. Bücher, so finden wir diese unsere Bestimmung in den klarsten unzweideutigen Worten ausgedrückt: „Fürchte Gott und halte seine Gebothe.“ *)

Diese uns von Gott gegebene Bestimmung ist, wie ich in einem frühern Werke zu zeigen bemüht war, **) die Grundlage aller unserer gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Anstreben dieser unserer Bestimmung in jedem unserer Lebensverhältnisse überhaupt, ohne Rücksicht auf unsere durch besondere Bande mit uns verbundenen Mitmenschen, ist das christliche Leben; das Anstreben derselben in der Verbindung des Hausvaters mit seinen Hausgenossen ist die christliche Haushaltung; das Anstreben dieser uns von Gott gegebenen Bestimmung in dem Vereine vieler Haushaltungen zu einem Staate ist der christliche Staat.

Die Bezeichnung christlicher Staat ist unserer Lehre vom Staate fremd, und dürfte, mit Rücksicht auf die Aufgabe des Staats, Vielen unangemessen, unnöthig und vielleicht selbst unschicklich erscheinen. Die Aufgabe des Staats, wie sie ein gefeierter Publicist unserer Tage be-

---

*) Ecclesiastes XII. 13.

**) Die Grundlage der Gesellschaft. Regensburg bei G. J. Manz. 1855. 2 Theile.

zeichnet,*) besteht in der Ordnung des Zusammenlebens eines Volks auf einem bestimmten Gebiethe unter einer höchsten Gewalt. Diese Aufgabe wurde von mehreren heidnischen Völkern des Alterthums in ausgezeichneter Weise gelöst, und blieb bei gar manchen christlichen Völkern der frühern Zeit, eben so wie der unsern ziemlich weit zurück. Das Christenthum ist daher, könnte man uns entgegnen, kein Merkmahl, das eigentlich das Wesen des Staats berührt, und deshalb zu einer Eintheilung der Staaten nicht geeignet. Diese Bezeichnung scheint ganz unnöthig, weil es heut zu Tage in Europa nur einen einzigen Staat gibt, dessen Bevölkerung (der Mehrzahl nach) und Regierung nicht aus Christen besteht, und die heidnischen und mahomedanischen Staaten in den übrigen Welttheilen in ihrer Verfassung und Regierung wohl keinen Anlaß zu einer Abtheilung in einer Lehre vom Staate geben können. Diese Bezeichnung hat auch etwas Unschickliches, weil dadurch alle Jene, die nicht Christen sind, aus dem Staatsverbande ausgeschlossen zu seyn scheinen, was mit der in unserer Zeit herrschenden Anschauungsweise und der Entwicklung unserer Volkswirthschaft unvereinbar ist.

Alle diese Bedenken haben ihren Grund in der vielfach verbreiteten Verwechslung zwischen einem Christenstaate und einem christlichen Staate. Nicht die Bevölkerung ist es, die den Staat zu einem christlichen macht, sondern die Grundlage, auf welche sich die Regierung desselben durch ihre Gesetzgebung und Verwaltung stellt. Der Unterschied zwischen dem Rechtsstaate, wie man den Staat in der Theorie gewöhnlich zu bezeichnen pflegt, und dem christlichen Staate besteht darin, daß der Erstere sich die Ordnung im Zusammenleben eines Volkes nach der eigenen

*) Rob. v. Mohl, Einleitung zur Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Tübingen 1844. 3 Bde.

Beurtheilung der höchsten Staatsgewalt, der Letztere nach der uns von Gott gegebenen Bestimmung zur Aufgabe stellt.

Sind wir zur Ueberzeugung gelangt, daß Gott unser Schöpfer selbst uns das Ziel unsers Wirkens auf Erden vorgezeichnet habe, sind wir zur Kenntniß dieser uns von Ihm gegebenen Bestimmung gekommen, so haben wir die unabweisbare Pflicht, sie zum unverrückten Ziele aller unserer Handlungen, ja selbst jedes unserer Gedanken zu machen, in was immer für einem Lebensverhältnisse wir uns befinden mögen. Der Diener, so lange er im Dienste seines Herrn steht, der Beamte im Dienste seines Fürsten betrachtet seine Dienstpflicht als Gegenstand der Aufgabe, die ihm obliegt, der Krieger betrachtet sie als seine Ehrensache. Diese Pflichten, die wir uns auf jedem unserer Schritte so ängstlich gegenwärtig halten, beruhen sie wohl auf einer festern Grundlage als jene, die unser Schöpfer uns auflegt, und die Vortheile, um derentwillen wir so viele Mühen dabei übernehmen, sind sie größer als jene, die uns an den Pforten der Ewigkeit erwarten? Wie in der Körperwelt, so waltet auch in allen Einrichtungen, die Gott in der geistigen Welt getroffen hat, der wunderbarste Einklang, und wird dieser Einklang gestört, so ist nichts im Stande, die alte Ordnung wieder herzustellen, wenn nicht das alte Verhältniß zurückgerufen wird. Nirgends zeigen sich die Folgen dieser Störung deutlicher als in der gesellschaftlichen Ordnung, dort, wo die Menschen ihrem Eigendünkel folgen und die Bestimmung aus dem Auge verlieren, die Gott ihnen gegeben hat. Die Geschichte, *) vor allem aber jene der neuern Zeit seit drei Jahrhun-

---

*) S. darüber das oben erwähnte Werk: Grundlage der Gesellschaft, I. Band, wobei ich die in demselben gemachte Bemerkung wiederhole, daß die von mir einer Beurtheilung unterzogenen Staatszustände nur jene vor dem J. 1848 sind.

derten, gibt uns dazu die unzweideutigsten Belege. Was ist nicht alles versucht worden, um die unzureichenden Staatsorganismen zu verbessern? Und betrachten wir entgegen die politischen Zustände, wie sie in den meisten Staaten Europa's im J. 1848 zum Abschlusse gekommen und nun dem Urtheile der Geschichte anheim gefallen sind, sie biethen uns überall das Bild eines Gebäudes dar, dessen Grundfeste gewichen ist; vergebens hat man da oder dort die Risse verkleistert, morsche oder locker gewordene Steine beseitigt, neue Strebepfeiler eingefügt, vergebens wurden ganz neue Gebäude aufgeführt, alles bis auf die Bausteine daran war neu und oft war der Giebel noch nicht aufgesetzt, und nach allen Seiten klafften schon weite Risse auseinander. Es fehlte dem Gebäude an der Grundlage, die Gott dem Menschen für sein Einzelleben wie für seine socialen Verhältnisse angewiesen hat, die Staatsverbesserer haben die göttliche Ordnung dadurch gestört, daß sie in ihren Verbesserungsplänen diese Grundlage aus dem Auge verloren haben, und sie trugen die Folgen davon.

Führen wir die Aufgabe des Staats auf die Anforderungen unserer Bestimmung auf Erden zurück, so werden sich uns drei charakteristische Merkmahle für den nach diesen Anforderungen geordneten, d. i. den christlichen Staat herausstellen:

1) Das lebendige Bewußtseyn, daß alle Gewalt von Gott und den Obrigkeiten zu dem Zwecke verliehen sey, ihre Untergebenen zur Erfüllung ihrer Bestimmung auf Erden zu führen;
2) der offene, entschiedene Ausdruck christlicher Gesinnung in der Staatsverwaltung;
3) die Vorsorge für das wahre geistige und körperliche Wohl der Staatsangehörigen.

Diese drei Merkmahle gehen unmittelbar und zunächst aus den drei verschiedenen Anforderungen, die in unserer

Bestimmung liegen, hervor. Das Erste ist eine unmittelbare Folge der Furcht Gottes, die da ist der Anfang *) und die Krone **) aller Weisheit, und die beiden Anderen entsprechen den zwei Hauptgebothen, an denen, wie unser göttlicher Erlöser uns lehrt, das ganze Gesetz und die Propheten hangen ***): Liebe Gott über alles und deinen Nächsten wie dich selbst.

Die Ehrerbiethung, die wir Gott als unserm höchsten Herrn schuldig sind, und die kindliche, liebende Scheu, den besten Vater in Ihm zu beleidigen, die wir unter der Furcht Gottes verstehen, verpflichtet uns, unsere Abhängigkeit von Ihm zu erkennen, und uns immer gegenwärtig zu halten, daß alles, was wir sind, alles, was wir haben, von Ihm uns verliehen sey, und Er als unser Schöpfer allein berechtigt sey, uns das Ziel unsers Wirkens und unsere Handlungsweise vorzuschreiben. Eine Regierung, die von der Furcht Gottes beseelt ist, wird daher immer das lebendige Bewußtseyn in sich tragen und aussprechen, daß die ihr verliehene Gewalt von Gott sey.

Wer liebt, aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele liebt, fühlt das Bedürfniß, den Drang seiner Liebe durch die That zu beweisen, und sie bei jeder Gelegenheit offen und entschieden zu zeigen; wer dieß Bedürfniß, diesen Drang nicht fühlt, der liebt nicht, und weiß gar nicht, was Liebe ist. Wie dieß von der irdischen Liebe gilt, so gilt es auch von der Liebe Gottes.

Die Liebe zu unserm Nächsten wird heut zu Tage gern zur Schau getragen, man hat dafür das Wort Philanthropie, und mit diesem Schlagworte wird dann fleißig von den heiligen Rechten der Menschheit und von der heiligen

---

*) Psalm CX. 10.

**) Ecclesiasticus I. 22.

***) Matth. XXII. 40.

Pflicht, ihre Interessen zu fördern, gesprochen, und in den meisten Fällen ist dieß nur eine Lüge, ein Vorwand, hinter den sich der crasse Egoismus, der Götze unserer Zeit, verschanzt. Wollen wir das wahre, geistige und körperliche Wohl unserer Mitbrüder fördern, so müssen wir nachforschen, was uns selbst frommt, und wir für uns selbst wünschen, das ist das wahre Richtmaß, das unser Glaube uns in unserm Verkehre als einzelne Menschen gegen einander, in unserm Familienleben und in dem Staatsverbande darbiethet. So schließen sich die obigen drei Merkmahle des christlichen Staats an die Anforderungen unserer Bestimmung an.

Wie in der Grundlage der Gesellschaft war ich auch hier bemüht, für meine Ansichten specielle Belege aus der Geschichte zu finden. Die Aufgabe, um nicht in eine zu ferne Zeit zurück zu greifen, war sehr schwierig, weil die Gesetzgebungen sich in den letzten drei Jahrhunderten immer mehr auf die Aufgabe des Rechtsstaats beschränkten. Eine Gesetzgebung, die diesen Anforderungen vorzugsweise entspricht, ist die wenig gekannte, und von Geschichtsmachern, Dichtern und Romanschreibern viel geschmähte Gesetzgebung der spanischen Regierung in Südamerica. Sind auch die Zustände, wie sie sich unmittelbar nach der Entdeckung von America dort gestaltet haben, von den unsern heut zu Tage wesentlich verschieden, so sind die Gesetze, welche die spanischen Könige, besonders die frühern aus dem Hause Habsburg, für jene Reiche erließen, doch wie der Erfolg zeigen wird, darum nicht minder geeignet, uns einen Prüfstein für die Gesinnung darzubiethen, von der eine Regierung ausgehen soll, um den Anforderungen eines christlichen Staats zu entsprechen, und manche Fehlgriffe, welche die spanische Regierung dabei in der Wahl ihres Standpunktes und in der Durchführung ihrer Gesetze sowohl als mancher wohlgemeinten Einrichtungen

gemacht hat, werden uns die Klippen zeigen, vor denen eine Regierung sich zu hüten hat.

Ein Umstand, den ich bei der Auswahl dieser Gesetzgebung als Vorbild der Gesinnung des christlichen Staats nicht mit Stillschweigen übergehen will, ist, daß meine Aufmerksamkeit durch eine mir bekannt gewordene Aeußerung eines der größten Gelehrten unserer Zeit darauf gelenkt wurde, eines Mannes, dessen seltene Sprachenkunde ihm die Blüthe des Wissens der verschiedensten Nationen in weit reicherer Fülle aufschloß und zur vergleichenden Uebersicht brachte, als irgend einem seiner Zeit-, man könnte sagen Jahrhundertgenossen, des vor wenig Jahren verstorbenen Cardinals Mezzofanti.

Ueber die Form, die ich bei der Behandlung meines Gegenstandes wählte, glaube ich die Bemerkung voraussenden zu sollen, daß ich mir die einfache Auseinandersetzung der Lehre nach dem von mir angenommenen Princip zur Aufgabe stellte, ohne mich in eine Polemik gegen die einzelnen mir entgegen stehenden Ansichten einzulassen, *) und mich nur darauf beschränkte, die Theorie des Rechts- und des Polizeistaats nach einem oder dem andern bewährten Wortführer mir gegenüber zu stellen, um sie von meinem Standpunkte aus in ihrer Grundlage und ihren Folgerungen zu beleuchten. Ich glaubte durch diesen Vorgang die Klarheit in meiner Erörterung und den Ueberblick meines Gegenstandes zu fördern.

2. Das irdische Reich dem ewigen gegenüber.

Unsere Zeitgenossen lieben diese Gegenüberstellung nicht, sie suchen ihr in der wissenschaftlichen Erörterung eben so

*) Wie R. v. Mohl in seiner sehr verdienstlichen Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. 3 Bde. Erlangen 1855—1858.

wohl als in der Durchführung der Theorie im thätigen Leben möglichst auszuweichen. In unsern modernen Constitutionen wird die Religion mit einer frostigen Verbeugung im Eingange abgefertigt, in der Gesetzgebung ist sie in der Regel auf ein kunstreich verschlungenes Kapitel über die Religionsstörungen beschränkt, und die Lehre vom Staate widmet ihr ein stilles abgelegenes Plätzchen unter den Schullehrern und Schulgehülfen. Dieß geht alles seinen vorgezeichneten Gang, so lange die Zeiten ruhig sind; treten Stürme ein, bersten die Mauern des Staatsgebäudes in tief hinabreichenden Rissen, die seine Grundlage bloß stellen, *) da tritt der alte Eckstein wieder hervor, „den die Bauleute verworfen hatten"; verbergen können sie ihn, mit Schutt von eitlem Geschwätze ihn überdecken, sie können zu ihrem Verderben ihn verwerfen, ihn bei Seite lassen bei ihrem Baue, aber zerbrechen, fortschieben können sie ihn nicht; im Kreislaufe der Zeiten tauchen Momente auf, wo er gewaltig hervortritt, und jetzt eben ist wieder solch ein Moment gekommen.

Wenden wir unsere Blicke in eine noch nicht so ferne Vergangenheit zurück; es sind nicht ganz 400 Jahre, da sehen wir den König Don Fernando von Arragonien und Isabella, die Katholische, Königin von Kastilien, zu Barcellona auf ihrem Throne stehend einen Fremdling empfangen, der wenige Monate früher noch als Abentheuerer verlacht wurde und jetzt mit Ehren überhäuft wird, wie kein Grande von Spanien sie je empfing, und nicht ohne Grund, denn dieser Fremdling legt vor ihrem Throne einen ganzen Welttheil mit unermeßlichen Schätzen nieder. Alles geräth nun in Spanien in Bewegung, es entsteht ein Wettlauf wie nie vorher, Jeder will der Erste seyn, das Gold, das dort wie die Kieselsteine bei uns zu Tage

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 6.

liegt, zu erbeuten; nicht mehr als Abentheuerer mit 3 armseligen Fahrzeugen, sondern als Admiral und Vicekönig der neu entdeckten Reiche im Geleite der 12 besten Schiffe und mit Vollmacht und Mitteln aller Art wird Columbus in die neue Welt zurückgesendet, und seine Instruktion ist folgende *): „JJ. Hoheiten der König und die Königin wünschen, daß unser katholischer Glaube vermehrt werde und wachse, und tragen dem gedachten Admiral und Vicekönige auf, daß er auf alle nur mögliche Weise trachten möge, die Bewohner der gedachten Inseln und des Festlandes zu bewegen, sich zum Glauben zu bekehren. Zur Beihülfe wird ihm der fromme Pr. Frai Bruil mit andern Religiosen zugewiesen, welche die Indier zu gewinnen suchen sollen, und auch die Mannschaft, die mitzieht, soll sich angelegen seyn lassen, mit den Indiern freundlich zu verkehren, und wer sich dagegen verginge, soll vom Vicekönige streng bestraft werden.“ Noch kräftiger drücken der König und die Königin diese Gesinnung in einem an P. Alexander VI. gerichteten Schreiben aus, wie wir aus der Bulle vom 16. Nov. 1501 ersehen, die der Papst als Antwort darüber erlassen hat. Sie erklären darin, Indien erobern zu wollen, um es zu bekehren und die dort herrschende Abgötterei auszurotten, und seyen bereit, ihr eigenes Blut dafür zu vergießen. Nicolaus von Ovando, der im J. 1501 nach America gesandt wurde, erhielt eine eben so bestimmte Weisung wie Columbus, darauf zu sehen, daß die Indier im katholischen Glauben wohl unterrichtet, daß sie mit Liebe und Sanftmuth behandelt würden, und daß Niemand sie belästigen dürfe, damit sie nicht gehindert würden, den katholischen Glauben anzunehmen. Rührend

---

*) Joannes de Solorzano Pereira. I. U. D. in supremis Castellae et Indiarum Consiliis Senator, de Indiarum Jure. Lugduni, Anisson. 2 Bände, fol.

sind die Worte, die wenige Jahre später die Königin Isabella in ihrem Testamente an ihre Angehörigen darüber richtet *): „Von dem Augenblicke an, als uns durch den h. Stuhl die Inseln und das Festland, die im Ocean entdeckt worden waren, und noch entdeckt werden sollten, zugestanden wurden, war es unsere feste Absicht, wie wir sie auch dem P. Alexander VI. ausdrückten, die dort wohnenden Völker zu unserm h. katholischen Glauben zu bekehren, und Prälaten, Religiosen, Cleriker und andere gelehrte und gottesfürchtige Personen hinzusenden, um die Bewohner zu unterrichten und sie zu guten Sitten anzuleiten. Darum bitte ich den König, meinen Herrn, die Prinzessin, meine Tochter, und den Prinzen, ihren Gemahl, daß sie dieß alles vollziehen, und viele Sorgfalt darauf wenden und nie zugeben, daß die Indier daselbst irgendwie belästigt, sondern daß sie gut behandelt werden." Der Prinz, an den die Königin sich hier wendet, ist Philipp von Habsburg, der Stammvater des kaiserlichen Hauses. Isabellen's Reiche sind seither in andere Hände übergegangen, ihre fromme, kräftige Gesinnung aber ist bei ihren Enkeln verblieben und das köstlichste Juwel in einer der herrlichsten Kronen der Christenheit.

Den offenen, entschiedenen Ausdruck christlicher Gesinnung, den wir an Ferdinand und Isabella sahen, finden wir den Indiern gegenüber an Carl V. in seiner langen vierzigjährigen Regierung. **) Die erste Instruktion, die er zwei Jahre nach seinem Regierungsantritte (1518) an Figueron gibt, trägt ihm auf: „Vor allem andern darauf zu sehen, daß die Indier Christen würden, damit sie ihre

---

*) Solorzano.

**) Recopilacion de Leyes de los Reynos de las Indias. Mandadas imprimir y publicar por la May. Cat. del Rey Don Carlos II. 4 Bände.

Seelen retten und lernen, als vernünftige Menschen zu leben, ohne sich ferner den Lastern, übeln Gewohnheiten und dem Vagabundenleben, wie früher, hinzugeben. Dazu sollen sie in Gerechtigkeit gehalten und von Niemand belästigt werden.“

Als Cortez dem jungen Könige die Eroberung Neuspaniens (Mexico) anzeigte, erwiederte dieser darauf (1523): „Es freue ihn dabei vor allem, daß die Indier hier gelehriger seyen und mehr Fähigkeiten als die andern zeigten, den h. Glauben anzunehmen... Cortez solle alle Sorgfalt darauf wenden, sie zu bekehren und mit Hintansetzung aller andern Interessen und wie es nur immer möglich wäre, dahin wirken, daß sie sich zum katholischen Glauben bekehren, als Christen leben und sich retten. Zu diesem Zwecke möge er vor allem ihre bisherigen Vorstände, die Caziquen, zu gewinnen suchen, und sie zu guten Sitten und einer geregelten Lebensweise zu bringen trachten.... er solle seinen Untergebenen streng verbiethen, und sie im Uebertretungsfalle schonungslos bestrafen, daß sie ohne gerechte Veranlassung die Indier nicht belästigen, und sie zu keiner Sache wider ihren Willen zwingen, denn dieß sey der geeignetste Weg, sie zur Erkenntniß der Wahrheit des katholischen Glaubens zu führen, was die Hauptsache sey, und worauf es vor allem ankomme.... gelange man auf diesem Wege nicht zum Ziele, so solle man keine Gewalt gegen die Indier brauchen, und sie nicht bekriegen, wenn nicht sie der angreifende Theil sind und den Christen Schaden zufügen.“

Ein Befehl Carl V. aus Valladolid vom 30. Nov. 1537 ordnet an, daß an jedem Orte, wo Christen in Indien wohnen, alle Tage zu einer bestimmten Stunde ein Zeichen gegeben werde, wo Indier, Neger und Mulatten, sie seyen Sklaven oder frei, zur Christenlehre zu kommen haben, für deren Abhaltung Vorsorge zu treffen ist. Für Jene, die

außerhalb der Ortschaften wohnen, oder auf die Felder zu gehen haben, soll diese Christenlehre an Sonn- und Feiertagen gehalten werden. Dieser Befehl wurde im folgenden Jahre (15. Okt. 1538) allen Erzbischöfen und Bischöfen mit der Aufforderung mitgetheilt, auf die Bekehrung und das christliche Leben der Indier besonders sorgfältig einzuwirken. Zwei königliche Befehle vom 21. Sept. und 15. Okt. 1541 an sämmtliche Bischöfe und Governadoren beauftragen sie, strenge darüber zu wachen, daß die Indier, Neger und Mulatten an Sonntagen und den von der heiligen Mutter der Kirche eingesetzten Feiertagen nicht zur Arbeit verhalten werden; wer einen Indier hindert, an einem Sonn- oder Festtage in eine Kirche oder ein Kloster zu gehen, verfällt in eine Strafe von 200,000 Maravedis (beiläufig 1470 fl. C.-M.).

Die Reihenfolge der spanischen Monarchen führt uns auf Philipp II. Wir sind gewohnt, in ihm einen finstern, herzlosen Fürsten zu sehen, der, von einem blinden Vorurtheile befangen, Tausende von Menschen, darunter seinen eigenen Sohn, schuldlos dem Blutgerüste Preis gibt, nicht einen Fürsten christlicher Gesinnung, sondern einen Nero oder Domitian in christlichem Gewande. Ganz im Gegensatze zu dieser Darstellung spricht eine der geistreichsten Frauen seiner Zeit, die Gelegenheit hatte, sein Wirken in unmittelbarer Nähe zu sehen und deren Urtheil dadurch ein besonderes Gewicht erhält, daß sie eine Heilige ist, mit hoher Achtung von ihm, ja sie ertheilt ihm das größte Lob, nach welchem ein Christ je streben könnte. „Ich wollte,“ sagt die h. Theresia, *) „daß die ganze Welt sich mit mir vereinte, unserm Herrn zu danken und ihm unsern heiligen König Philipp II. zu empfehlen.“ Im Einklange mit diesem Zeugnisse der h. Theresia stehen die

*) Werke der h. Theresia. Bd. II. Kap. XXIX.

Gesetze, die Philipp II. im Laufe seiner zweiundvierzigjährigen Regierung für Indien erließ; wir sehen in ihnen einen frommen, für das Wohl seiner Unterthanen, besonders der armen Indier, väterlich besorgten Monarchen.

Aus den vielen uns vorliegenden Verordnungen dieses Königs heben wir zwei hervor, die wir als vorzugsweise bezeichnend für sein Wirken ansehen. Achtzig Jahre waren seit der Entdeckung America's verflossen, die Könige von Spanien hatten mit größter Beharrlichkeit alle Mittel der Milde angewendet, die Bewohner desselben zum christlichen Glauben zu bekehren, sie hatten ungeheuere Kosten auf die Errichtung von Bisthümern und Erzbisthümern, von Klöstern, Seelsorgsstationen und Missionen verwendet, den Gottesdienst aller Orten mit möglichstem Glanze eingeführt, und noch war ein großer Theil der Urbewohner im Heidenthume verblieben. Es schien nun an der Zeit, mit Kraft und Strenge vorzugehen, und Philipp II. würde in den meisten Reichen genug Vorbilder dafür gefunden haben. Da erließ er am 13. Juli 1573 aus Segovia einen Befehl an alle Governadores und Pobladores (so hießen Jene, welche die neuen Ansiedlungen leiteten), an den Orten, wo die Eingebornen die christliche Lehre nicht annehmen wollen, folgende Ordnung zu halten: „Sie sollen sich mit dem Cazique principal in der Nachbarschaft einverstehen, daß er jene noch heidnischen Einwohner zu einer Unterhaltung in seiner Gemeinde einlade, während dem sollen Prediger mit einigen Spaniern und befreundeten Indiern heimlich bereit stehen, und wenn sie die Gewißheit haben, daß die Zeit günstig sey, sollen sie mittelst Dollmetscher den h. Glauben zu lehren beginnen. Zu größerm Ansehen sollen sie mit Alben oder Roquetten und Stolen angethan seyn, und das h. Kreuz in der Hand halten. Nach Gutdünken können sie auch Sänger und Musik mitnehmen, um auf das Gemüth der Indier einzuwirken. Immer sollen sie

auf friedliche und überzeugende Weise vorgehen. Begehren die Indier dann, daß die Prediger zu ihnen kommen, so soll es mit Vorsicht geschehen, und sie sollen ihnen vorstellen, daß es für sie zuträglicher sey, wenn sie eine Kirche hätten, von wo aus sie belehrt werden könnten."

Auch dieß hatte nicht den erwünschten Erfolg. „Wir haben alles gethan," schreibt Philipp II. unterm 27. Mai 1582 an den Erzbischof von Lima, „was wir nur immer für das ewige und zeitliche Wohl der Indier und für ihre Bekehrung thun zu können glaubten, wir haben die größte Sorgfalt darauf verwendet, daß sie in unserm h. Glauben wohl unterrichtet, mit Gerechtigkeit regiert, und in ihrer Freiheit als unsere Unterthanen und Vasallen erhalten würden; nun hören wir zu unserm tiefen Schmerz, daß unsere Befehle durch unsere Beamten nicht vollzogen und die Indier mit schwerer Arbeit gedrückt werden und in Elend schmachten. Es hätte sich geziemt, daß ihr und euere Vorgänger als gute und wachsame Hirten für das Wohl euerer Schafe gesorgt und euch die Vollziehung dessen, was zu ihrem Besten angeordnet wurde, dadurch hättet angelegen seyn lassen, daß ihr uns, wenn unsere Befehle überschritten werden, gleich in Kenntniß gesetzt hättet, um schnell Vorsorge zu treffen, daß unser Wille vollzogen werde, daß die armen Indier Ruhe und Freiheit genießen, unsern Herrn erkennen und mit seiner Gnade sich retten mögen." Wir sehen in dieser Aufforderung Philipps II. an den Erzbischof von Lima eine Wiederholung der alten, unter den Carolingern bestandenen Einrichtung, wo die Bischöfe gleich den königlichen Sendbothen eine beständige Aufsicht über alle Beamten führten. *)

---

*) Caroli II. Const. Tic. a. 876. Ipsi nihilominus episcopi singuli in suo episcopio missatici nostri potestate et auctoritate fungantur.

Mit welcher Entschiedenheit dabei Philipp II. für das Heil seiner neu erworbenen Unterthanen sorgte, zeigt eine Antwort, die er einigen seiner Räthe gab, als sie ihm vorstellten, wie gering der Ertrag der Philippinen sey und wie wenig er die darauf verwendeten Kosten lohne. Um einer einzigen christlichen Kapelle willen sey er bereit, die Einkünfte von ganz Indien, und wenn diese zu ihrer Erhaltung nicht hinreichten, auch noch die von Spanien zu opfern, und er werde nie zugeben, daß das Licht des Evangeliums irgend einer Provinz, so arm sie auch sey, entzogen werde, denn dieß fordere das ihm übertragene apostolische Amt von ihm. *)

Gleiche Offenheit und Entschiedenheit im Ausdrucke christlicher Gesinnung wie bei den bisher erwähnten Monarchen finden wir auch bei Philipp III. und IV. Sie wiederholen und bestättigen in zahlreichen Gesetzen die Anordnungen, die ihre Vorgänger zur Verbreitung des Evangeliums in Indien (wie America in der Amtssprache stets genannt wurde) erlassen hatten; es sollen dabei sorgfältig alle Gewaltmaßregeln vermieden und Soldaten nicht einmal beigezogen werden. Bei keiner neuen Entdeckung eines Landes, heißt es in einer Verordnung Philipps III. vom 30. Juni 1607, soll Militärmacht einschreiten, als insofern sie zur Erhaltung der Ordnung nöthig ist, alles soll geordnet werden durch den Einfluß der christlichen Lehre und durch die Lieblichkeit des Evangeliums. „Der kostbarste Sieg, den du erringen kannst," schrieb Philipp III. am 17. März 1619 an den Fürsten von Squillace, einen der Vicekönige, „wird seyn, wenn du die Herzen eroberst, um sie für Gott, für das öffentliche Wohl und meinen Dienst zu gewinnen." Wo es galt, den Götzendienst abzustellen, Tempel und Altäre zu zerstören, und die Indier abzuhalten,

---

*) Lud. Cabrera Vita Philippi II.

Menschen zu essen, wurden die Vicekönige, Präsidenten und Governadores angewiesen, im Einverständnisse mit den Bischöfen und dem gesammten Clerus alle geeigneten Mittel zu ergreifen. Beide Könige zeigten eine besondere Verehrung für das h. Altarsakrament. Philipp III. beauftragte alle Bischöfe in Indien, daß sie in ihren Kathedralen alle Donnerstage eine Messe zu Ehren desselben mit größter Feierlichkeit halten sollten. Und Philipp IV. erließ am 1. Febr. 1626 einen Befehl an alle Vicekönige, Präsidenten und Governadores, daß zur Dankbarkeit gegen Gott für die vielen Wohlthaten, die Er der Monarchie erwiesen, insbesondere aber für den Schutz, den Er im vorhergegangenen Jahre der königlichen Armee in Indien und der Flotte gewährt, alle Jahre am 29. November eine möglichst feierliche Andacht zur Ehre des h. Sakraments veranstaltet und alle Sorge darauf gewendet werde, Laster und öffentliche Sünden abzuhalten. Ein anderes Gesetz dieses Königs, an alle Vicekönige und die übrigen höchsten Beamten in Indien gerichtet, ordnet an, daß Jedermann ohne Ausnahme sich auf die Erde, es möge Staub oder Koth da seyn, niederzuknieen habe, wo das Allerheiligste durch die Gassen getragen wird, und daß Jeder dann es bis zur Kirche, von wo es ausgegangen ist, zurückbegleiten müsse, bei 600 Maravedis Strafe. Selbst die ungläubigen Indier müssen bei Vermeidung einer Strafe niederknieen.

Philipp IV. erneuerte mit aller Strenge ein altes spanisches Gesetz gegen die Entheiligung des Namens Gottes durch unnöthige oder leichtfertige Schwüre. Nur vor Gericht oder zur Bekräftigung eines Vertrags oder irgend einer Verbindlichkeit sey es gestattet, zu schwören. Alle andern Eide wurden verbothen bei einer Strafe von 10 Tagen Kerker und 20,000 Maravedis für das erste Mal, von 30 Tagen Kerker und 40,000 Maravedis für das zweite Mal, und bei eben dieser Strafe und vier-

jähriger Verbannung auf 5 Meilen von der Stadt oder anderm Aufenthaltsorte des Uebertreters für ein drittes Mal. Nach Beschaffenheit der Person konnte diese Strafe auch in eine Verweisung nach den Presidios oder auf die Galeeren umgewandelt werden. Bei den Inquisitionen, Collegien und Gemeinden sollten Vormerkungen über diese Bestrafungen geführt werden, und wer je in eine verfällt wurde, sollte jeden Anspruch auf irgend eine Auszeichnung oder Begünstigung, oder nur Willfahrung eines Gesuchs verlieren, und nie zu irgend einer Anstellung vorgeschlagen werden können. Alle Minister und höheren Beamten, und alle Generäle und Admiräle waren zur strengsten Vollziehung dieses Befehls angewiesen, und alle Erzbischöfe, Bischöfe und niedern Geistlichen sollten jeden Fall, der zu ihrer Kenntniß käme, gleich den Vicekönigen und Audienzen anzeigen.

In Anerkennung der großen Wohlthaten, die das gesammte Reich durch die Fürbitte der sel. Jungfrau Maria U. L. F. erhalten hatte, erließ Philipp IV. am 10. Mai 1643 eine feierliche Kundmachung, daß er alle seine Reiche unter den besondern Schutz Mariens stelle. Zur stäten Erinnerung daran sollte künftighin auf immerwährende Zeiten in allen Städten, Dörfern und Ortschaften alle Jahre vom zweiten Sonntage im November an eine besondere neuntägige Andacht gefeiert und während derselben täglich ein Hochamt und Predigt gehalten werden, denen wenigstens an einem Tage die Vicekönige und alle Behörden beiwohnen sollten, dann sollten auch mit den am meisten verehrten Bildern U. L. F. Prozessionen gehalten werden.

Wir glauben die Erinnerung an die fromme und so entschieden christliche Gesinnung der spanischen Könige aus dem Hause Habsburg nicht würdiger schließen zu können,

als mit den Worten, mit denen Carl II., der letzte dieser Könige, seine Gesetzsammlung für Indien kundmacht:

„Gott unser Herr hat nach seiner unendlichen Barmherzigkeit uns ohne unsere Verdienste einen großen Antheil an der Herrschaft dieser Welt gegeben, indem Er alle die großen Reiche unserer glorreichen Vorfahren in unserer Person vereinigte. Darum halten wir uns mehr als irgend ein anderer Fürst der Welt verpflichtet, seinen Dienst und die Ehre seines heiligsten Namens zu fördern, und alle Kräfte und alle Macht, die Er uns gegeben hat, anzuwenden, daß Er auf der ganzen Welt als der wahre Gott und Schöpfer alles Sichtbaren und Unsichtbaren erkannt und angebethet werde, was wir dadurch glücklich erreichten, daß die zahllosen Völker und Nationen, welche Westindien, die Inseln und das Festland im Weltmeer bewohnen und nebst andern Gegenden uns unterthänig sind, in den Schooß der römisch-katholischen Kirche gezogen wurden. Damit Alle aller Orten die bewundernswerthe Wohlthat der Erlösung durch das Blut Christi unsers Herrn genießen mögen, bitten und befehlen wir, daß jene Eingebornen in unserm Indien, die den h. Glauben noch nicht angenommen haben, die Prediger, die wir zu ihrer Bekehrung und Rettung hinsenden, aufnehmen, wohlwollend anhören, und ihrer Lehre allen Glauben schenken mögen, Jene aber, Eingeborne, Spanier oder Fremde, wo immer sie sich in unsern Reichen aufhalten, die wiedergeboren sind durch das h. Sakrament der Taufe und den h. Glauben empfangen haben, daß sie fest glauben mögen und einfach bekennen das Geheimniß der h. Dreifaltigkeit, den Vater, den Sohn und den h. Geist in drei Personen und Einen allein wahren Gott, die Artikel des Glaubens und alles, was die h. Mutter, die römisch-katholische Kirche, für wahr hält, lehrt und predigt, und wenn sie hartnäckig davon abweichen und das

nicht glauben wollen, was die h. Mutter, die Kirche, für wahr hält und lehrt, so sollen sie gestraft werden und nach Recht die Züchtigung erleiden, die für solche Fälle festgesetzt ist."

Gegen das dritte der oben angegebenen Merkmahle eines christlichen Staats, nähmlich die Vorsorge für das geistige und körperliche Wohl der Staatsangehörigen, wird Niemand etwas einzuwenden haben: „Staatswohl" ist eines der beliebtesten Schlagworte unserer Zeit. Wozu aber, könnte man uns einwenden, diese Vermengung des Zeitlichen und Ewigen, und vollends gar diese Schaustellung der christlichen Gesinnung in der Staatsverwaltung, wo sich kaum eine Formel finden lassen dürfte, durch die nicht ein Theil der Staatsangehörigen verletzt würde? Genügt es nicht, daß Jeder seine fromme christliche Gesinnung für sich behalte, entspricht dieß nicht sogar besser dem Geiste der Demuth und Liebe, der den Vorgesetzten die Aufgabe stellt: „Allen alles zu werden, um Alle selig zu machen"? *)

Statt aller langen Erörterung verweisen wir Jene, die diese Frage stellen, auf die Ergebnisse des J. 1848, die uns Allen wohl noch in hinreichender Erinnerung sind. Vergleichen wir die Zahl der Männer des Umsturzes mit der Zahl derjenigen, die treu und redlich zu ihren Fürsten hielten, vergleichen wir sie mit der ungeheuern Zahl derjenigen, die gern in Ruhe bei ihrem Amte, ihrem Geschäfte, im Genusse ihrer Glücksgüter geblieben wären, so werden wir sehen, daß es eine Handvoll Leute war, die den Umsturz bewirkten, in Wien einige hundert unbärtige Jungen, die sich wie zu einem Fastnachtsschwank zusammen gefunden hatten. Was war es, das diesen Wenigen die Oberhand über ihre ungleich zahlreichern Gegner verschaffte? Der offene, entschiedene Ausdruck ihrer Gesinnung. Dieser

*) I. Cor. IX. 22.

führte die Gleichgesinnten zusammen, die geschäftige Tagespresse lieferte wohlberechnet die Devisen, harmlos scheinende Vergnügungsorte, Lesevereine, gelehrte oder wohlthätige Gesellschaften bothen die Versammlungsorte und eine vielverzweigte Verbrüderung breitete ihre Aegide über sie. *)

Und warum wurden die zahlreichen sogenannten Gutgesinnten und die noch viel zahlreicheren Ruhiggesinnten so leicht überwältigt, man kann nicht einmal sagen, besiegt? Weil die Meisten eigentlich gar keine Gesinnung hatten, oder es nie an der Zeit fanden, sie auszudrücken. Bald war es eine kluge Vorsicht, bald eine durch die Zeitverhältnisse gebothene Schonung fremder Ansichten, die sie als Mäntelchen um ihre Zaghaftigkeit hingen; sie wagten es nicht, sich Andern anzuschließen, und bothen eben so wenig den Andern eine Gelegenheit, sich an sie anzuschließen: so blieben sie vereinzelt, und der dichtgeschlossene Phalanx ihrer Gegner hatte leichtes Spiel. Ein Mann, der seine Gesinnung auf einen festen, klar ausgesprochenen Grundsatz stützt, und den Muth zeigt, sie unter allen Umständen offen und entschieden auszusprechen, ist ein Pfeiler, um den in Tagen der Gefahr sich alle Gleichgesinnten schaaren. Es braucht dazu weder ausgezeichnete Talente, noch eine vorragende Stellung in der Gesellschaft; einfache, schlichte Landleute, ein Andrä Hofer, ein Joseph Leu werden die Führer ganzer Länder im guten Sinne wie diese Beiden, und eben so auch im bösen Sinne. Daß wir Charakteren dieser Art unter den Gutgesinnten so selten begegnen, liegt nicht nur darin, daß sie dünn gesäet, sondern auch darin, daß ihre Gegner schlau genug sind, ihrem Wirken früh entgegen zu treten, ehe sie sich bemerkbar machen können,

*) E. Eckert, Magazin der Beweisführung für Verurtheilung des Freimaurer-Ordens, Schaffhausen 1855 u. 1856, hat darüber sehr schätzbare Daten geliefert.

und haben sie sich bemerkbar gemacht, und eine Stellung errungen, wie jener Leu, so schrecken ihre Gegner auch vor dem Meuchelmorde nicht zurück. Zu diesem offenen entschiedenen Ausdrucke christlicher Gesinnung fordert uns unser Heiland in den Worten auf *): „Wer mich vor den Menschen bekennen wird, den werde auch ich vor meinem Vater bekennen, der im Himmel ist; wer mich aber vor den Menschen verleugnet, den will auch ich vor meinem Vater verleugnen, der im Himmel ist."

Wir legen ein hohes Gewicht darauf, und nehmen es sogar als entscheidendes Merkmahl eines christlichen Staats an, daß eine Regierung bei jedem sich ihr darbiethenden Anlasse ihre christliche Gesinnung offen und entschieden ausspreche, unbekümmert, ob sie Jene dabei verletze, die diese Gesinnung nicht haben, denn diese bekümmern sich eben so wenig darum, ob sie uns irgendwo verletzen. Dieß Merkmahl eines christlichen Staats kann jedoch leicht zu einer schmählichen Gleißnerei werden, wenn es nicht mit den beiden übrigen Merkmahlen vereinigt ist, die wir oben aufgestellt haben. Es ist kaum möglich, bestimmtere, kräftigere Ausdrücke einer christlichen Gesinnung zu finden, als im Gesetzbuche des K. Justinian, **) und doch war seine Regierung von den Anforderungen eines christlichen Staats eben so weit entfernt, als jene Napoleons I., der sich als erster Consul im J. 1800 mit größter Entschiedenheit für die Wichtigkeit der katholischen Religion aussprach, ***) und neun Jahre später den obersten Hirten der katholischen Kirche gefangen nach Frankreich abführen ließ. Darum muß der Ausdruck christlicher Gesinnung

---

*) Matth. X. 32.

**) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 130.

***) Le Pouvoir politique chrétien par Ventura. Paris 1858. IV. Discours. n. 6.

immer auch vom lebendigen Bewußtseyn begleitet und getragen werden, daß alle Gewalt von Gott, und der Obrigkeit dazu verliehen sey, ihre Untergebenen zur Erfüllung ihrer Bestimmung zu führen. Erkennt sich der Fürst als Lehenträger des Ewigen, so wird er sich gern und eifrig bemühen, die Ordnung zu erforschen, die der Herr eingeführt hat, dieser Ordnung als treuer Lehenträger folgen, und sie nicht unter dem Scheine frommen Eifers eigenmächtig und keck verkehren, wie jene beiden Kaiser.

3. Kirche und Staat.

Wenn wir den Staat vom gewöhnlichen, nicht christlichen Standpunkte aus, entweder als Rechts- oder als Polizeistaat betrachten, so gehört die Erörterung seines Verhältnisses zur Kirche zu einer der schwierigsten Aufgaben, die seit 1500 Jahren die Publicisten beschäftigte. Betrachten wir dagegen den Staat vom christlichen Standpunkte aus, gestützt auf die oben angeführten drei Merkmahle desselben, so lösen sich alle diese Schwierigkeiten auf die einfachste Weise.

Was ist die Kirche? Bellarmin, dessen Definition die meisten unserer Canonisten, unter ihnen auch Hofr. Phillips, zur Grundlage ihrer Theorieen nehmen, sagt: „Die Kirche ist die Vereinigung der unter Einem Haupte, Christus, in Gemeinschaft des Glaubens und Theilnahme an den Sakramenten, unter der Regierung ihrer rechtmäßigen Oberhirten, vorzüglich des römischen Papstes, versammelten Gläubigen."

Wer sind diese Gläubigen? Alle, ohne Unterschied, die einen und denselben Glauben bekennen, Hohe und Niedere, Arme und Reiche, Gebildete, Gelehrte und Ungelehrte, der König und der Letzte aus dem Volke, — sie Alle erkennen in der Kirche ihre gemeinschaftliche Mutter,

in deren Schooße wir wiedergeboren sind aus dem Wasser und dem h. Geiste, um einzugehen in das Reich Gottes. *) Hören wir nun die Frage, ob die Kirche im Staate oder der Staat in der Kirche sey, ob die Kirchen- oder die Staatsgewalt den Vorrang habe, ob es nicht besser sey, wenn Beide einander aus dem Wege gingen, und wie in Nordamerica gar nichts mit einander zu thun hätten? so müssen wir vor allem von dem Grundsatze ausgehen, daß es sich hier nicht um zwei einander fremde, mit einander rivalisirende Mächte handle, sondern um die Stellung der Kinder gegenüber ihrer Mutter. „Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß du lange lebest, und es dir wohlergehe auf Erden.“ Und wenn wir zweifeln, ob diese Verheißung und die in ihr zugleich liegende Drohung eine Anwendung finde auf Staaten und ihre Gewalthaber, so finden wir zu allen Zeiten in dem Schicksale und der meist kurzen Lebensdauer jener Regenten und Regierungen und ihrer Minister, die sich anmaßten, die Kirche Gottes zu drängen und zu verfolgen, eine Antwort auf diesen Zweifel. Ist die Kirche unsere Mutter, wie kann darüber eine Frage seyn, ob sie im Kreise unserer Bothmäßigkeit begriffen sey und wir ihr Gesetze vorschreiben können? ob ihr der Vorrang gebühre, oder uns, den Kindern? ob es nicht besser sey, wir gingen unsere Wege und kümmerten uns nicht um sie? Man könnte uns entgegnen, hier handle es sich nicht um die Staatsangehörigen, hier handle es sich um den Staat, der Staat aber hat keine Mutter und keinen Vater. Der Staat, antworten wir darauf, ist ein abstrakter Begriff; wo er ins Leben wirkend eintritt, sind es immer die Glieder des Staats, Fürsten, Beamte, Volksvertreter, — Männer, die durch die Taufe Kinder der Kirche geworden sind; möge der Sohn was immer für

*) Joh. III. 5.

ein Gewand umwerfen, wenn er nach seiner Mutter schlägt, immer ist es der Sohn, der die Hand aufhebt gegen die Mutter.

Was ist die Aufgabe der Kirche? was ist die Aufgabe des Staats? Die erstere ist treffend in den Worten enthalten, mit denen einer der größten Theologen unserer Zeit, Pr. Perrone, die Kirche definirt: „Sie ist," sagt er, „jene Gesellschaft, die Jesus Christus eingesetzt hat, um die himmlische Lehre, die er auf die Erde gebracht hat, zu bewahren, und zugleich das Werkzeug und Mittel zu seyn, diese Lehre unversehrt zu erhalten und zu verbreiten." Die Aufgabe des Staats ist, nach Mohl (s. oben), die Ordnung des Zusammenlebens des Volkes auf einem bestimmten Gebiethe unter einer höchsten Gewalt. Vergleichen wir diese beiden Aufgaben mit einander, so sehen wir, daß sie im vollsten Einklange unter sich stehen, sich einander gegenseitig unterstützen und sogar bedingen. In der Mitte einer wilden zuchtlosen Horde, die keine Ordnung in ihrem Zusammenleben einhält, läßt sich die Entwicklung des kirchlichen Lebens nicht denken. Wo immer die Missionäre in die Mitte wilder Völker kamen, war es ihre erste Sorge, die Ordnung in ihrem Zusammenleben herzustellen, sie an ein bestimmtes Gebieth zu gewöhnen und unter eine Obrigkeit zu stellen — mit andern Worten: einen Staat unter ihnen zu begründen.

Findet die Kirche am Staate ihren natürlichen Verbündeten und eine der Grundbedingungen zur Entwicklung ihres wohlthätigen Wirkens, so tritt sie darum nicht als Bettlerin hülfsbedürftig und hülfesuchend in diesen Bund. Wir haben bei einer andern Gelegenheit *) den wohlthätigen und höchst wichtigen Einfluß gesehen, den die Kirche auf die Zähmung und Civilisation der wilden Völker

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 193.

nahm, die sich auf das römische Reich gewälzt und in seinen abendländischen Besitz getheilt hatten. Die Kirche und nur sie konnte in der Person eines heiligen Bischofs zum mächtigsten Fürsten seiner Zeit hinzutreten, und ihm zurufen: „Beuge dein Haupt, stolzer Sycamber!“ *) Der Staat ist mit seiner Macht auf die Außenwelt gewiesen; erst wenn der Gedanke zur That geworden, tritt er in den Bereich der Staatsgewalt und häufig schon zu spät, um Unheil zu verhüten, erst dann, wenn das Auge der Späher den Frevler erforscht hat und seine Stärke und Keckheit ihn nicht schützt, kann die Staatsgewalt den Frevel ahnden und ihre Aufgabe lösen, Ordnung im Zusammenleben des Volkes zu schaffen und zu erhalten. Nicht so die Kirche. Mit dem göttlichen Machtgebothe: „Es soll dich nicht gelüsten,“ **) tritt sie Hohen und Niedern, Armen und Reichen entgegen und erfaßt den Gedanken, die Willensregung in ihrem ersten Entstehen; vor ihr gibt es kein Versteck, in dem ein Frevler sicher wäre, und kein Schild, das ihn schützte; sein eigen Gewissen drängt ihn heraus im Angesichte der Strafgebothe des Allmächtigen, welche die Kirche verkündet. Wo der Arm des großen eisernen Imperators ***) erlahmte, trat die Kirche mit ihren Pönitentialgesetzen hervor, und umwandelte ganze Völker.

Doch wir brauchen nicht ins Mittelalter zurückzugehen, um den wohlthätigen Einfluß der Kirche auf die sittliche Bildung der Völker kennen zu lernen, Südamerica biethet uns ein uns näher liegendes, noch sprechenderes Beispiel dar, als jene entfernte Zeit. Die großen goldreichen Gebiethe von Peru und Chili waren lange schon in der Bothmäßigkeit der Spanier, Brasilien in jener der Portugiesen,

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 193.
**) Römer VII. 7. Exodus XX. 17.
***) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 169.

nur ein von der Mündung des Rio della Plata zwischen diesen Reichen längs der Flüsse Paraguay, Parana und Uruguay aufwärts ziehender Landstrich verschloß sich noch immer dem Einflusse der Europäer und gefährdete selbst die Niederlassungen, die sie in Buenos Ayres und Assumtion errichtet hatten. Das Land war von wilden menschenfressenden Völkerstämmen bewohnt, die, mehrmals besiegt und zurückgedrängt, sich immer wieder mit neuer Kraft den Spaniern widersetzten. Zwei Franciscaner, der h. Franciscus Solano und sein Jünger Pr. Ludwig de Bolannos arbeiteten mit glücklichem Erfolge an der Bekehrung von Tucuman und an jener der Guarani's; ihr Wirken war aber nur von kurzer Dauer: sie wurden von ihren Ordensobern zurückgerufen, und die Bewohner sanken in ihre frühere Verwilderung. Da berief der Bischof von Tucuman im J. 1586 zwei Missionäre aus der Gesellschaft Jesu, die PP. Franciscus Angulo und Alphons Barsena. Mit diesen Männern beginnt das wohlthätige Wirken ihres Ordens in Paraguay, dem auch die entschiedensten Feinde der Kirche im allgemeinen und des gedachten Ordens insbesondere ihre gerechte Anerkennung nicht versagen können. *) Mit einem Eifer, dem mehrere Missionäre durch einen grausamen Martertod und noch viel mehrere durch die Beschwerden ihres Amtes erlagen, und mit einer Liebe, der auch die wildesten Gemüther auf die Dauer nicht widerstehen konnten, verbreiteten sie die göttliche Lehre des Heils unter den wilden Völkerschaften und vereinigten die Neubekehrten in eigene abgeschlossene Gemeinden, die als ein Vorbild eines wohlgeordneten Gemeindewesens für alle Zeiten gelten konnten. Ohne alle Unterstützung der Regierung, weder durch Beamte noch Militär, unterwarfen

---

*) Darunter vorzugsweise G. Th. Raynal in seiner histoire phil. des Indes.

die Väter der Gesellschaft Jesu allmählich alle diese Völkerschaften der Krone Spaniens. Die größten Schwierigkeiten dabei fanden die Missionäre nicht in den Wilden, sondern in den europäischen Ansiedlern, die da wie anderwärts die Ureinwohner unterjochen und zu Werkzeugen ihrer maßlosen Habsucht machen wollten. Die Missionäre schützten sie dagegen und zogen sich dadurch den Haß und die Verfolgung der Spanier zu. Indessen gereichte diese Verfolgung zu ihrer Rechtfertigung. Ihre Feinde hatten ihnen nachgesagt, daß sie sich ungeheuere Schätze sammelten; als nun der Bischof Don Bernardin de Cardenas zu Assumtion sie aus einer ihrer Reduktionen vertrieb und Weltpriester dahin sandte, kehrten diese bald zurück und erklärten, mit den geringen Subsistenzmitteln, mit denen die Jesuiten sich begnügt hatten, nicht leben zu können, und so löste die Reduktion sich auf. Die Jesuiten hatten alle Arten von Künsten und Gewerben eingeführt, und eine Miliz organisirt, welche sehr gute Ordnung im Innern des Landes erhielt, und den Spaniern treffliche Dienste gegen die Einfälle brasilianischer Räuberhorden leistete. Dabei mußten sämmtliche Reduktionen einen jährlichen Tribut an die spanische Krone abführen. Unter großen Schwierigkeiten hatten die Jesuiten 30 Reduktionen in Paraguay und südlich vom La Platastrome gegründet, als ihr Orden (1773) aufgehoben wurde. Wenige Decennien später wurde auch die Herrschaft der Könige von Spanien in America aufgehoben, die Colonieen benützten die Wirren des Mutterlandes, um sich unter dem beliebten Schlagworte der angebornen unveräußerlichen Freiheit für unabhängig zu erklären; sie sind seither zu einem Herde der Revolution geworden, in dem es ununterbrochen braust und gährt, der Bürgerkrieg ist dort seit 40 Jahren in Permanenz, und die Staatsformen folgen sich in so buntem Gewirre, daß die Literatur kaum im Stande ist, sie auf-

zuzeichnen. Ein Landstrich allein ist von dieser Bewegung fast unberührt geblieben: es ist Paraguay.

Wir haben bisher den Staat in seinem Verhältnisse zur Kirche von jenem allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, den uns seine Aufgabe nach dem Wortlaute seiner Definition darbiethet. Betrachten wir ihn nun nach den Merkmahlen seiner Eigenschaft als christlicher Staat. Gehen wir von dem Gesichtspunkte aus, daß alle Gewalt von Gott ist, so sehen wir, daß sich dieß sowohl auf die weltliche als auf die geistliche Macht beziehen muß, auf den Staat wie auf die Kirche; keine dieser beiden Mächte kann aus sich nach ihrem Gutdünken vorgehen, sondern muß sich an den Willen ihres Gewaltgebers halten, und dieser Wille ist im christlichen Staate nicht fingirt, sondern in der himmlischen Lehre ausgesprochen, die Jesus Christus, wie wir oben gesehen haben, auf die Erde gebracht und in seiner Kirche hinterlegt hat, daß sie durch selbe unversehrt erhalten und verbreitet werde. Daraus folgt, daß die Kirche nicht nur den einzelnen Gläubigen, nicht nur den Trägern der Staatsgewalt als Gläubigen, sondern dem Staate als solchem als die Erkenntnißquelle seiner Macht und ihres Umfangs nöthig sey, und er in ihr die göttliche Anordnung ehren müsse. Folgen wir dem, was die h. Bücher des alten und neuen Bundes uns über die geistliche und weltliche Macht mittheilen, so sehen wir, daß sie beide nicht in einander aufgehen, sondern getrennt bestehen. Die Theokratie des alten Bundes war ein Ausnahmezustand, ein glückliches Ideal, das die Menschen nicht erkannten, und heut zu Tage in der Kirche, in der eben diese Theokratie fort und fort besteht, eben so wenig erkennen wollen. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist," sind die bekannten Worte unsers göttlichen Erlösers, die uns den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit lehren, die eben dadurch als von der geistlichen Macht getrennt erscheint.

Es gibt viele Leute in unserer Zeit, die das, was wir als christlichen Staat bezeichnen, als Priesterherrschaft oder wenigstens als einen Uebergang zur selben ansehen. Dieß beruht auf einer Begriffsverwirrung. Es hat im Mittelalter fromme Kaiser und fromme Dynasten gegeben, die, um Gott in seiner Kirche zu ehren, einigen Würdenträgern derselben bedeutende Ländergebiethe einräumten; ein großer Theil derselben wurde durch die Reformation verschlungen, mehrere bestanden noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, sie haben jedoch in letzter Zeit solch eine Stellung zur Kirche eingenommen (der Congreß zu Ems 1786), daß wir die Merkmahle des christlichen Staats in ihnen nicht erkennen, um so weniger sie als das Ideal desselben ansehen können. „Zwei Schwerter setzte Gott auf Erden," wie es im Eingange zum Sachsenspiegel heißt, *) „um die Christenheit zu beschirmen. Das geistliche gab er dem Papste, das weltliche dem Kaiser." Nicht in ihrer Verwechslung, in ihrem Zusammenwirken liegt das Wesen eines christlichen Staats und das Heil der Völker.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß das, was sich im Principe und in der daraus abgeleiteten Theorie so scharf und bestimmt auseinander scheidet, in der Anwendung auf das Leben nicht immer eben so klar erkennen läßt. Wir werden Justinianische Verordnungen über den Kirchengesang und die Betonung der Kirchengebethe, Josephinische Gesetze über die Zahl der Kerzen auf den Altären, und ohne Zweifel auch manche Bestimmungen einzelner Gewaltträger der Kirche über Gegenstände der Staatsgesetzgebung finden; die Frage ist hier nur, ob diese Uebergriffe eine nothwendige oder auch nur unmittelbare Folge des hier aufgestellten Princips seyen und dieß wird Niemand bei näherer Prüfung unserer Gründe behaupten können. Dieß

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 272.

wäre ein Widerspruch zwischen zwei gleichmäßig von Gott geordneten Gewalten, und in dem, was Gott geordnet hat, kann kein Widerspruch seyn, sobald der Grundsatz festgehalten wird, Gott zu geben, was Gottes, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Wir werden im weitern Verlaufe dieser Abhandlung Gelegenheit finden, einige wichtigere Gegenstände, bei denen diese Gränzlinie verkannt wurde, näher zu betrachten. Vorläufig glaube ich zur allgemeinen Uebersicht den Gesichtspunkt festhalten zu sollen, daß zuerst und vor allem der Kirche jene Gegenstände unbeanstandet vorbehalten werden müssen, die Gott selbst ihr zugewiesen hat; dazu gehören, wie wir oben sahen, vor allem die Bewahrung der himmlischen Lehre, die unser göttlicher Erlöser auf die Erde gebracht hat, und die Aufgabe, sie unversehrt zu erhalten und zu verbreiten. Dazu gehört ferner die Verwaltung der Heilmittel unsers Glaubens, die Gott ausschließend seiner Kirche anvertraut hat, und die freie Wahl Derjenigen, die diese Aemter zu versehen haben. Nie kann es der weltlichen Macht zustehen, dem ausdrücklichen Willen Gottes darin vorzugreifen. Eben so wie der Kirche sollen auch dem Staate jene Gegenstände vorbehalten bleiben, die zunächst aus seinem Berufe, die Ordnung zu erhalten, fließen, als da sind alle Einrichtungen, die auf die innere und äußere Sicherheit hinzielen, der Staatshaushalt, die Verwaltung der Civil- und Strafgerichtspflege u. s. w. Gibt es Gegenstände, die zum Theile in die eine, und zum Theile in die andere Sphäre eingreifen, wie die Ehe, die als Sakrament bei den Katholiken zum ausschließlichen Bereiche der Kirche und als Civilvertrag zu jenem des Staats gehört, so ist es die Aufgabe beider Gewalten, in freundlichem Einverständnisse, durch Concordate, die Bestimmungen festzustellen, unter denen beide von ihrem Rechte Gebrauch machen können, ohne sich zu beirren.

Unter den Gegenständen, die häufig zu einer Verwechslung zwischen dem Wirkungskreise beider Gewalten Anlaß geben, glaube ich hier noch einen vorzugsweise hervorheben zu sollen, der aus einem Mißverständnisse in seiner formellen Bezeichnung in den Bereich der Staatsgewalt gezogen wurde, während er bei unbefangener näherer Beurtheilung des Gegenstandes, den er betrifft, offenbar in jenen der Kirchengewalt gehört: es ist die Strafgerichtsbarkeit der letztern über die Gläubigen im Allgemeinen und die Diener der Kirche insbesondere. Die Strafgerichtspflege in der Art, wie man sie gewöhnlich aufzufassen pflegt, gehört zu den Majestätsrechten oder den Vorrechten der obersten Staatsgewalt, und so zogen die Regierungen die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über ihre Diener und über die Gläubigen in weiterer Beziehung in ihren Bereich. Betrachten wir die Kirche von dem Standpunkte einer Gesellschaft aus, so können wir dieser von Gott selbst gegründeten Gesellschaft denn doch wohl nicht einen geringern Umfang von Rechten zugestehen, als dem nächsten besten Aktienvereine, oder dem Lesezirkel eines kleinen Landstädtchens; wir werden deren keinen finden, der sich nicht das Recht vorbehielte, Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht entsprechen, aus seinem Kreise auszuschließen, ohne dabei von der Staatsverwaltung wie immer belästigt zu werden. Worin liegt nun der Grund zu einem Unterschiede? Darin, daß unsere Kirche mit weit mehr und strengern Förmlichkeiten vorgeht, als die gewöhnlichen Aktienvereine und Gesellschaften dieser Art. Bei den Vereinen, die ihren Bindegrund in zeitlichen Vortheilen finden, ist es höchstens der Verlust dieser Vortheile, der einem Mitgliede derselben bei seiner Ausschließung aus dem Vereine bevorsteht. Bei der Ausschließung aus der Kirche sind es ewige Güter vom höchsten, für uns unberechenbaren Werthe, die dem Schuldigen entzogen werden. Nur mit

Wehmuth und im höchsten Drange unvermeidlicher Nothwendigkeit wird eine liebende Mutter sich entschließen, diese Strafe, mit der keine irdische, selbst nicht die Todesstrafe verglichen werden kann, über ihre Kinder zu verhängen. Um dabei mit der strengsten Gerechtigkeit vorzugehen und die Schuldigen sowohl als ihre Angehörigen und Alle, die wie immer an ihrem Loose Antheil nehmen, davon zu überzeugen, hat die Kirche die Ausübung ihrer Strafgerichtsbarkeit an Formen gebunden, die wir bei jenen andern Vereinen nicht finden. Vermindert dieß nun wohl ihre Ermächtigung, das gleiche Recht geltend zu machen? Es ist ein Recht, das aus ihrer Eigenschaft einer Gesellschaft fließt, aber noch überdieß ein Recht, das Gott ihr verliehen, und in seiner ersten Ausübung durch den Apostelfürsten Petrus mit einem erschütternden Wunder bekräftigt hat. *)

Es gehört zu den zweifellosen Befugnissen jedes Hausvaters, Diener, die ihre Pflicht nicht erfüllen oder sich dazu untauglich zeigen, zu entlassen. Unser göttlicher Heiland vergleicht sich öfters mit einem Hausvater; es ist dieß ein Bild, das auf unsere Kirche seine Anwendung findet, aber nicht in dem Sinne, als ob ihre Rechte in denen des Hausvaters abgeschlossen wären. Die Aufgabe, die der Diener der Kirche hat, ist eine viel größere und wichtigere als die eines Dieners unter was immer für einem Hausherrn. Ist es diesem gestattet, einen Diener zu entlassen, um wievielmehr der Kirche. Bei dem Hausvater kann, wenn sein Recht auf einem Vertrage beruht, der Staat kraft seiner Gerichtsbarkeit eine Einsprache erheben, nicht so bei der Kirche, die ihr Amt kraft göttlicher Autorität ausübt. Der Staat besitzt nicht einmal die nöthigen Vorbedingungen dazu, um eine Einsprache erheben zu können.

---

*) Apostelgesch. V. 5.

Nicht ihm, wie wir schon oben sahen, der Kirche ist die himmlische Lehre anvertraut worden; nicht er, die Kirche allein ist in der Lage, zu beurtheilen, ob und in wiefern einer ihrer Diener seinen Obliegenheiten entspricht oder nicht. Es kömmt übrigens bei der Strafgerichtspflege gegen Geistliche auch noch ein anderer Umstand in Anbetracht zu ziehen. Die Priester sind durch die Weihe, die sie erhalten, aus dem Kreise der übrigen Staatsbürger herausgezogen. Selbst in jenen Fällen, in denen ein Priester ein in den Bereich der weltlichen Strafgerichtspflege gehöriges Verbrechen oder Vergehen beginge, kann der weltliche Richter um der Achtung willen, die diesem Stande und der ihm übertragenen Weihe gebührt, ihn nicht in die Reihe anderer Verbrecher einbeziehen; es muß ihm eine ausnahmsweise Stellung zuerkannt werden, bis der geistliche Oberhirt einen jener Fälle erkennt, in denen er ihm die geistliche Weihe abzunehmen berufen ist.

Eine Regierung, die von dem Grundsatze ausgeht, daß ihre Gewalt von Gott ist, wird emsig nach den Gränzen forschen, die Gott um diese Gewalt her gezogen hat, und sich in ihrem Kreise halten, und aus gleichem Grunde werden die Träger der Kirchengewalt, wenn sie von diesem Grundsatze ausgehen, die Gränzen der Staatsgewalt ehren. Beide werden sich nicht als Eigenthümer ihrer Macht, sondern als Lehenträger eines höhern Machtgebers ansehen, und so werden wir weder von der einen Seite die Klage hören, daß die Staatsgewalt zur Dienerin der Kirche geworden, noch von der andern Seite, daß die Kirche von der Staatsgewalt unter dem schnöden Vorwande, sie zu schützen, verschlungen worden sey, worauf wir im folgenden Abschnitte zurückkommen werden.

4. Unterstützung der Kirche.

Die Unterstützung, welche die Kirche von Seite ihrer Gläubigen überhaupt ansprechen muß, ist zweifach: eine Unterstützung zur Erhaltung ihrer Diener und eine Unterstützung zur Feier des Gottesdienstes.

Die erste Handlung, welche die h. Bücher aus dem Erdenleben unserer Voreltern erzählen, ist ein Opfer, das ihre Söhne Kain und Abel von den Erstlingen ihrer Früchte und ihrer Heerde dem Herrn darbrachten. *) Als Abraham nach dem Siege über die fünf Könige eine große Beute erobert hatte, gab er dem Priesterkönige Melchisedek den zehnten Theil derselben als Opfer für den Allerhöchsten. **) Dieß ist die älteste Erwähnung der Widmung eines bestimmten Theiles unserer Güter zur Ehre Gottes. Im mosaischen Gesetze wurde der Zehend aller Früchte und aller Hausthiere ausdrücklich dem Herrn vorbehalten und zum Unterhalte der Priester bestimmt; ***) er sollte das Beste und Auserlesenste seyn. †) War diese Bestimmung immerhin nur für das Volk Israel gegeben, so finden wir doch schon in den Sprüchen Salomo's ††) eine Aufforderung für alle Völker und alle Zeiten, den Herrn mit unserer Habe zu ehren und ihm von den Erstlingen unserer Früchte zu geben. Nach der Einführung des Christenthums finden wir die Zehende, bestimmt zum Gottesdienste und zum Unterhalte der Diener Gottes, schon früh in den ältesten christlichen Reichen.

---

*) Genesis IV. 3.
**) Ebend. XIV. 20.
***) Numeri XVIII. 24.
†) Ebend. V. 29.
††) III. 9.

Zu allen Zeiten, unter allen, auch den wildesten Völkern, finden wir einen im menschlichen Herzen tief eingewurzelten Drang, Gott unsern Dank für die Güter, die Er uns schenkt, dadurch zu zeigen, daß wir einen Theil davon, ihre Erstlinge, das Beste, das uns Theuerste aus ihnen Ihm zum Opfer bringen. Eben so sehen wir auch einen stäten unausgesetzten Kampf der finstern Mächte, dieß edle Gefühl im Menschen zum Bösen zu verkehren, oder aus seiner Brust zu verwischen. Das Erste zeigen uns die heidnischen Orgien und die Menschenopfer, das Zweite war unserer gebildeten Zeit vorbehalten. Wenn irgend etwas die dämonische Strömung in der Bewegung des J. 1848 zeigt, so ist es die Hast, mit welcher die Schildträger des Wahlspruches Ecrasez l'infame! (zertretet die Niederträchtige, d. i. die Religion) auf die Aufhebung der Zehende und aller Abgaben an Kirche und Clerus drangen. Es war, als ob der gütige Kaiser Ferdinand nur darum so gedrängt worden wäre, aus seinem lieben Tirol nach Wien zurückzukehren, um das vom Reichstage beschlossene Aufhebungsgesetz derselben, das einzige, das dieser Reichstag zu Stande brachte, zu bekräftigen. Was die Männer des Umsturzes beabsichtet, was sie im Interesse ihres Treibens für so hochwichtig erachtet, ist erfolgt: der Grund ist entlastet, an die Stelle der Zehenden ist eine Anweisung auf die Staatskasse getreten, die Kirche erhebt keine Ansprüche dagegen, aber nach wie vor ruft sie ihren Gläubigen die Worte des Ewigen zu: „Ehre den Herrn mit deiner Habe, und gib „Ihm von den Erstlingen aller deiner Früchte: so werden „deine Scheunen mit Ueberfluß sich füllen, und von Wein „deine Keltern überfließen," und an einer andern Stelle: „Alles, was ihr von den Zehenden und als Gabe dem „Herrn absondert, soll vom Besten und Auserlesensten „seyn." Wir haben uns abgefunden, werden die Gläu-

bigen ihr darauf erwiedern; die Kirche wird mit ihnen nicht weiter rechten, und der Ewige? *) — — Die vor wenigen Jahren noch unbekannte Krankheit an den Kartoffeln, an der Rebe, an den Oliven und Früchten verschiedener Art, die Krankheit der Seidenraupe und ein in den letzten Jahren auffallend öfter als früher wiederkehrender Mißwachs scheinen uns zu mahnen, daß wir dem Ewigen außer der Entlastungsrente noch etwas schuldig seyen.

Es ist dieß hier einer der vielen Scheideplätze, wo die Wege des christlichen und des nicht christlichen Staats weit und entschieden auseinander gehen, ohne daß unsere Zeitgenossen nach ihrer Art von Weltanschauung es bemerken. Es scheint gleichgültig zu sein, ob die Kirche und der Clerus die Zehende in Natur einheben oder eine Ablösung dafür beziehen; im Gegentheile hat letztere den Vortheil für sich, daß die zahlreichen Streitigkeiten, die in neuerer Zeit bei Einhebung des Zehends entstanden sind, wegfallen und die Kirche auf eine bestimmte Rente rechnen kann. Stellen wir dieser Ansicht nun unsere oben angeführten Merkmahle des christlichen Staats entgegen. Kann wohl irgend Jemand, auch der wärmste Vertheidiger der Zehendablösung, behaupten, daß ein offener, entschiedener Ausdruck christlicher Gesinnung darin liege, wenn der Gläubige seine Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott für die jährlich ihm in seinen Weinbergen, auf seinen Feldern, an seinen Heerden wachsenden Früchte mit einer Aversalsumme, die überdieß noch so nieder als möglich berechnet wurde, ein für allemal ablöse, ohne in aller Folgezeit je mehr an den gütigen Geber zu denken? Kann den Worten der h. Schrift, die wir anführten, diese Deutung gegeben werden? War es die Vorsorge für das

*) Qui non dat decimas Deo, impio militi dabit. S. Augustinus in Cap. decimae 16. q. 1.

wahre Wohl der Zehendpflichtigen, welche die Chorführer für die Zehendablösung leitete? Ein flüchtiger Rückblick auf die Ereignisse des J. 1848 und ihre vieljährige Vorbereitung zeigt uns, daß es den Wortführern der Zehendablösungen so wenig um das Wohl des zehendpflichtigen Landvolks zu thun war, als den Wiener Studenten um die Verbesserung des Looses der Proletarier. Zu ihren Krawallen zogen sie die unglücklichen Menschen herbei, gaben ihnen Geld, bezechten sie und stellten sie dann als Pulverfutter auf die Barrikaden, wie man die ausgepreßte Citrone wegwirft; dabei war weder von einem wirklichen noch scheinbaren Wohle der Völker die Rede. Dieß ist dem christlichen Staate vorbehalten. Wer Gott fürchtet, wird gern seine Gebothe halten, und sich der Gelegenheit freuen, die Er ihm gibt, Ihn mit den Erstlingen seiner Habe zu ehren, nicht aber sie ablösen wollen, wie ein lästiges Band, das uns an einen uns widerlichen Gebiether fesselt. Dieß Gefühl einer drückenden Last in den Völkern zu begründen und fest zu halten, war das Ziel, nach dem unverrückt jener böse Geist hinstrebte, dem die Männer der Bewegung sich als bereitwilliges Werkzeug darbothen, als sie die Völker seit vielen Jahren schon gegen die Zehende aufregten, und endlich sie abschüttelten, um damit, wie mit einem süßen Köder, die Völker für ihre Absicht zu gewinnen. Es ist voraus zu setzen, daß diese so nahe liegenden Wahrnehmungen längst schon von Vielen gemacht wurden, es fehlte nur an einem sie alle vereinigenden Ausdrucke, und da sehen wir, wie wichtig dieses Merkmahl des christlichen Staats ist.

Wie ganz anders war die Gesinnung der alten spanischen Könige! Bald nachdem sich für Spanien eine neue Welt jenseits des Meeres aufgeschlossen, wandten sich der König und die Königin an den Papst um die Bewilligung, den Zehend dort zu erheben, um damit die großen

Kosten für die Bekehrung und die geistliche Pflege jener Völker zu bestreiten.

In diesem Zuge finden wir die alte richtige Ansicht über die Stellung der irdischen Herrscher zum ewigen. Der mächtigste König der Erde, dessen Reich so eben eine Ausdehnung erhielt, daß die Sonne darin nicht mehr untergeht, erkennt vor aller Welt, daß all seine Macht und seine unermeßlichen Güter ihm von Gott zugekommen sind, daß er kein anderes Recht zur Verfügung über sie habe, als das, welches Gott ihm verliehen hat; er wagt es nicht einmal, seine Hand nach jenen Gütern, die Gott sich im alten Bunde vorbehalten hatte, auch nur in der Absicht auszustrecken, um sie eigenmächtig zu dem von Gott bestimmten Zwecke zu verwenden, und erbittet sich dazu die Beistimmung des Statthalters Gottes auf Erden. Im modernen Staate hat sich dieß nun alles anders gestaltet, an die Stelle dieser veralteten Ansicht ist jene der Staatsomnipotenz getreten. Unter dem Schilde eines willkürlich formulirten Staatswohls ist der Staatsgewalt alles gestattet; zur Strafe aber, daß sie sich der Oberherrlichkeit und Leitung des mächtigsten, weisesten und gütigsten Wesens entziehen will, ist ihr die Demüthigung geworden, sich unter ein Phantom zu beugen, das nirgends besteht, noch je bestehen kann, die sogenannte Volkssouveränetät, die heut zu Tage in allen Ländern, die ihr huldigen, von einer Handvoll schlauer und kecker Menschen als Aegide mit bald mehr bald minderm Erfolge benützt wird, um unter ihrem Schutze die Staatsgewalt einzuschüchtern und als sogenannte Volksvertreter Habsucht und Ehrgeiz zu befriedigen. *)

---

*) Wir haben hier das Zerrbild einer im Namen der Volkssouveränetät geführten Regierung im Auge; eine Theilnahme des Volks an der Staatsgewalt ist, wie wir an einer andern

In Erwiederung auf das eben erwähnte Schreiben des Königs Ferdinand und der Königin Isabella erließ der Papst Alexander VI. am 16. Nov. 1501 eine Bulle, in der er dem frommen Eifer derselben volle Anerkennung bezeigt, und ihnen und ihren Nachfolgern in allen von ihnen in Besitz genommenen und noch in Besitz zu nehmenden Inseln und Ländereien in Indien den Zehend zu dem Zwecke zugesteht, um davon die zu errichtenden Bisthümer und den Clerus zu dotiren und für den Gottesdienst zu sorgen.

Eine Verordnung Carls V. vom J. 1523 bestimmt über die Zehendeinhebung vorläufig, daß sie durch die Officialen der königlichen Güter (Hazienda) in ihrem Umkreise statt zu finden habe; die gedachten königlichen Beamten sollen aus dem Ertrage des Zehends die Kirchen mit Personen von gutem Lebenswandel und geeignet, ihrem Dienste vorzustehen, versehen, und alle Ornamente und was sonst zum Kirchendienste gehört, so beischaffen, daß alles wohl bestellt sey. Die Nachweisung, wie alles geordnet sey, solle zur unmittelbaren Kenntniß des Königs kommen, denn „es betrifft den Dienst Gottes unsers Herrn". Alles, was dawider geschähe, wäre gegen den Befehl des Königs.

Eine spätere Verordnung vom J. 1541 enthält die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Zehends. Bei jeder Kathedrale sollte die Hälfte desselben dem Bischofe oder Erzbischofe und dem Kapitel gehören, die zweite Hälfte sollte in neun Theile getheilt werden, zwei davon gehörten dem Könige, und waren an die Kammer abzuführen, drei wurden für die Baulichkeiten der Kathedrale und für das damit verbundene Hospital bestimmt, und die noch übrigen vier Theile sollten für die Gehalte

---

Stelle gezeigt haben, vom Begriffe eines christlichen Staats nicht ausgeschlossen. Grundl. der Ges. Bd. I. S. 345.

der Seelsorgsgeistlichen verwendet werden; blieb etwas darüber noch übrig, so war es an den Majordom des Kapitels abzugeben, der die Obliegenheit hatte, es stiftungsgemäß zu verwenden. Ist der Zehend zur Bestreitung des Gottesdienstes und zum Unterhalte der Geistlichkeit hinreichend, so sollten der Bischof und das Kapitel ihn verwalten, und an die königlichen Beamten den dem Könige gebührenden Antheil abführen; reicht der Zehend nicht hin, die darauf gewiesenen Auslagen zu bestreiten, so sollte der Official der nächst gelegenen königlichen Hazienda den Zehend einheben und verwalten, und was an der Dotation für Kirche und Clerus abgeht, aus den königlichen Einkünften ergänzen. Das Minimum des Antheils für einen Bischof wurde auf 500,000 Maravedis (etwas über 3600 fl. C.-M., eine sehr mäßige Congrua für die als überreich gerühmten Prälaten) festgesetzt. Eben diese Vertheilung des Zehendertrags wurde auch für die Pfarrbezirke festgesetzt mit dem Unterschiede, daß die oben für die Seelsorggeistlichkeit im allgemeinen bestimmten $\frac{4}{9}$ der einen Hälfte des Ertrags hier für den Pfarrer und die ihm zugetheilten Hülfspriester, und die für Baulichkeiten bestimmten $\frac{3}{9}$ in der Art verwendet würden, daß $\frac{5}{18}$ für die Pfarrbauten, $\frac{1}{18}$ für das Hospital, deren eines auch bei jeder Pfarre seyn sollte, verwendet würden.

Die Intercalarrente dieses Zehends bei Erledigung eines Bisthums sollte an die königliche Kasse abgeführt, dort besonders in Evidenz gehalten und dem Könige angezeigt werden, der es sich persönlich vorbehielt, Fall für Fall darüber zu verfügen. Eine königliche Verordnung vom J. 1631 erklärt darüber Folgendes: „Nachdem unsere Vorfahrer die Gepflogenheit hatten, den Kathedralen Wohlthaten zu spenden, so wurde früher bei der Erledigung eines Bischofsitzes durch die Zeit, bis Se. Heiligkeit das Fiat für einen Nachfolger erließ, die Hälfte der Rente desselben für den

Gottesdienst verwendet und die andere Hälfte für den neu eintretenden Bischof vorbehalten. Seit einigen Jahren besteht die Gepflogenheit, daß $\frac{1}{3}$ für die königliche Hazienda, $\frac{1}{3}$ für den neuen Prälaten zur Bestreitung seiner Reise und Einrichtung und $\frac{1}{3}$ für fromme Werke verwendet würden.“

Die Kirche war, wie wir daraus sehen, nirgends, weder in dem Erwerbe, noch in der Verwaltung ihrer Güter beirrt; der geringe Antheil, den sich die Könige am Zehende und an den Intercalarien vorbehielten, wurde durch ihre reichen Spenden für Kirchen und Klöster weit überbothen, außerdem hatten auch die in Indien wohnenden Spanier und besonders die Besitzer der Commenden, von denen wir später sprechen werden, für den Clerus und die Kirchenbaukosten einige Beiträge zu leisten.

Es ist in neuerer Zeit viel von dem Uebergange der Güter in todte Hände gesprochen worden. Wir kennen in der deutschen Sprache kaum einen Ausdruck, der unrichtiger wäre, als dieser und geradezu das Gegentheil von dem bezeichnet, was die Sache ist. Wer ist der Urquell und der Inbegriff alles Lebens? Gott. Wie kann man also jene Hände vorzugsweise die „todten Hände“ nennen, die das zur Ehre und zum Dienste Gottes bestimmte Gut verwalten? Hätte man nicht weit mehr Grund, andere Hände todt zu nennen, die nichts für das wahre Leben wirken und im Gegentheile den Tod fördern helfen? Dieß sind die Hände jener Menschen, die, ohne an ihre Bestimmung zu denken, ohne eigentlich etwas Schlechtes, aber auch ohne etwas Gutes zu wirken, in den Tag hinein leben; dieß sind die Hände jener Menschen, die thätig arbeiten, aber nicht für die wahre Bestimmung des Menschen, sondern für den Gewinn materieller Güter; ihr Wirken ist als solches, ohne einen edlern Beweggrund, für das wahre Leben verloren; dieß sind endlich die Hände

jener Menschen, die durch ihre geistigen Arbeiten ein höchst gefährliches Gift bereiten und verbreiten, das Tausende ihrer Mitbrüder dem unvermeidlichen Tode entgegenführt. Dieß sind die wahren todten Hände oder Hände des Todes. Die Erörterung des Staatshaushalts vom Standpunkte des christlichen Staats wird uns Gelegenheit biethen, die Klage über den Uebergang vieler Güter in die sogenannten todten Hände ausführlicher zu beleuchten.

Die Gläubigen haben es mit der ersten Gründung der Kirche als eine Ehrenpflicht angesehen, ihrer Mutter die nöthigen Mittel darzubringen, um den Gottesdienst würdevoll abzuhalten und die Diener des Heiligthums ihrem Berufe gemäß zu erhalten und auszustatten. Was wir von einem Staate, der auf den Namen eines christlichen Anspruch machen will, verlangen, ist, daß er die Kirche darin nicht beirre, ihr dazu alle jene Freiheit lasse, die er den einzelnen Personen zugesteht, und nur dort, wo in besondern Fällen die Kräfte der Gläubigen nicht hinreichen, für den Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes zu sorgen, das Fehlende ergänze. Dieß haben, wie wir eben sahen, die Könige von Spanien in Indien auf die großmüthigste Weise geleistet. Dafür verlieh P. Julius II. im J. 1508 dem Könige Ferdinand und dessen Tochter Johanna das Recht, daß in allen Ländern, die sie theils schon besitzen, theils noch erwerben werden, nirgendwo eine Kirche, ein Kloster oder sonst eine Andachtstätte ohne ihre Erlaubniß errichtet werden dürfe, und daß ihnen dann darüber das Patronatsrecht, d. i. die Befugniß zustehen solle, dafür sowohl bei Metropolitansitzen, als bei Bisthümern und mindern Beneficien geeignete Personen zu präsentiren.

Als der P. Julius II. diese Bulle erließ, sohin noch in den ersten Anfängen des Christenthums in Indien, hatten der König und die Königin dort schon ein Erz-

bisthum, 2 Bisthümer und zahlreiche untergeordnete Beneficien errichtet. In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bestanden auf dem Festlande von America und den damit vereinigten Inseln 6 Erzbisthümer und 32 ihnen untergeordnete Bisthümer. Carl V. bestimmte (1534), daß die Kathedralen immer möglichst im Mittelpunkte des Bisthums, 15 Leguas von dessen Gränze, errichtet würden, und eine päpstliche Bulle vom J. 1543 überließ es den Königen, nach ihrem Ermessen die Gränzen der Bisthümer zu erweitern oder einzuschränken. Bei jedem dieser Bisthümer waren in der Regel fünf Dignitäten: der Decan, Archidiacon, Cantor, Scholasticus und Thesaurarius, unter denen der Scholasticus graduirt seyn mußte; bei den Uebrigen genügten die Universitätsstudien. Nebst diesen waren noch zehn Canonicate, die mit den Dignitäten nicht cumulirt werden durften. Was die Dotation der Bisthümer anbelangt, so hatte ihnen der König anfangs (1512) den gesammten Zehend mit Ausschluß der Metalle, Edelsteine und Perlen überlassen; für die Folge galt die bereits angeführte Zehendvertheilung.

Jeder neu errichteten Kirche schenkte der König (nach einer Anordnung Carls V. vom J. 1533) immer auch einen Kelch mit Patene, ein Kirchengewand und eine Glocke.

Für die gute Besetzung der erledigten Pfründen erließen die Könige die zweckmäßigsten Bestimmungen. Philipp II. ordnete an, es sollen im Vorschlage immer jene Priester am ersten Platze stehen, die sich in ihrem Lebenswandel vor andern auszeichnen, sich in Bekehrung der Indier und Spendung der h. Sakramente eifrig bewiesen haben, die indische Sprache am besten verstehen und sich um die Ausrottung des Götzendienstes verdient gemacht haben. An den zweiten Platz seyen die Söhne jener Spanier zu setzen, die sich um die Könige besonders verdient gemacht haben. Eine Verordnung desselben Königs vom J. 1593

klagt, daß der Glaubensunterricht, wie ihm berichtet worden sey, nicht mit jener Sorgfalt betrieben werde, die unsere erste Pflicht sey, in deren Erfüllung er alle Kirchen gestiftet und mit dem Nöthigen ausgestattet habe, wozu auch den Curaten und Doctrineros (Katecheten) genügende Renten aus den königl. Kassen angewiesen worden seyen. Der König bitte und beauftrage die Erzbischöfe und Bischöfe, mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß nach den örtlichen Verhältnissen nur soviel Indier den betreffenden Seelsorgern zugewiesen würden, als deren leicht unterrichtet werden können; ihre Zahl soll nirgends höher als 400, die Entfernung der eingepfarrten Orte nirgends zu groß seyn. Darnach sollen die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Verfügungen treffen, die „Wir ihnen auf ihr Gewissen binden". Die Vicekönige, Präsidenten und Gobernadoren sollen sich die Vollziehung dieses Gesetzes angelegen seyn lassen.

Philipp III. ordnete an (1609), daß bei jeder Erledigung einer Pfründe ein Edikt zur Aufforderung an die Bewerber zu erlassen, ein angemessener Termin darin festzusetzen sey, und nach den Vorschriften des Concils von Trient Examinatoren zu bestellen seyen. Der Vicekönig, Präsident oder Gubernator sollen dann den Würdigsten unter den Bewerbern im Namen des Königs präsentiren, und dabei besonders auf die Kenntniß der Landessprache sehen. Bei Besetzung geistlicher Pfründen sollen keine menschlichen Rücksichten obwalten, und geschähe es etwa, daß Vicekönige, Räthe oder Officialen der königlichen Haziendes ihre Verwandten präsentirten, so sollen die Bischöfe es ingeheim dem königlichen Rathe von Indien anzeigen, damit Abhülfe geleistet werde. Die geistlichen Pfründen sollten in der Regel so verliehen werden, daß der Pfründner nach Belieben entfernt werden könne, und sind die Bischöfe mit den Vicekönigen und Gobernadoren, denen

die Präsentation zusteht, einverstanden, einen Pfründner zu entfernen, so soll dieß geschehen können, ohne daß ein Rekurs dagegen Platz greife.

Zur Ermunterung der Privaten, fromme Stiftungen zu errichten, gestand König Philipp II. (1591) allen Jenen, die ein Kloster, eine Eremitage, eine Kirche oder ein Spital herstellten, das Patronatsrecht, das die Könige, wie wir oben sahen, über alle Andachtstätten besaßen, darüber zu.

Die Könige von Spanien hatten mehr als alle andern Gelegenheit, den wohlthätigen Einfluß der geistlichen Orden bei der Bekehrung und der Einführung bürgerlicher Ordnung unter den wilden Völkern kennen zu lernen, und sie begünstigten daher auch ihre Einführung und Verbreitung durch viele Verordnungen.

Niemand wird es in Abrede stellen, daß eine christliche Gemeinde sich nicht ohne Priesterthum denken lasse und daß die Sorge für dasselbe zu den wichtigsten Obliegenheiten für sie und aus eben dem Grunde auch für die Gemeinde der Gemeinden, den christlichen Staat, gehöre. Geistliche Orden, pflegt man zu entgegnen, dürfen nicht mit dem Priesterthume im allgemeinen verwechselt werden; sie müssen von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet werden; man kann sie nicht als ein nothwendiges Zugehör zu unserer Religion ansehen, weil sie in den ersten Jahrhunderten, der beliebten Musterzeit für das Christenthum, nicht vorhanden waren; der Staat braucht sie nicht zu begünstigen und sollte vielmehr den vielen Bedenken gegen sie (die wir als bekannt voraussetzen und nicht wiederholen dürfen) Rechnung tragen. Die wohlmeinenden Vertheidiger der geistlichen Orden pflegen zumeist ihre Verdienste um die Urbarmachung der Wildnisse und um die Erhaltung der Classiker im Mittelalter hervorzuheben. Wir bescheiden uns gerne, daß wir mit diesen

Gründen heut zu Tage nicht mehr ausreichen. Zur Urbarmachung öder Gründe, oder vielmehr zur möglichsten Steigerung aller Produktion und Industrie brauchen wir nicht mehr einen h. Benedikt und Bernhard mit ihren Söhnen, wir haben den Credit mobilier und Aktiengesellschaften nach Verlangen, die uns dabei weit schnellere Hülfe leisten; die Abschreibverdienste der alten Mönche hat der vielbeschäftigte Preßbengel, von Dampfkraft getrieben, längst entbehrlich gemacht; um dieser Leistungen willen brauchen wir die Orden nicht.

Die Bestimmung des Menschen in seinem doppelten Pflichtenkreise gegen Gott und gegen seine Mitmenschen biethet uns den wahren Maßstab dar, um die religiösen Orden nach ihrer vollen Bedeutung und Wichtigkeit in der großen Heilsanstalt unserer Kirche würdigen zu lernen. Nach diesem unsern zweifachen Pflichtenkreise theilen sich die Orden in beschauliche oder contemplative und in werkthätige.

Durchziehen wir im Geiste alle Inseln und das große Festland, das Columbus den Spaniern geöffnet hat, sehen wir diese zahlreichen Völkerschaften ohne alle Kenntniß des wahren Gottes, und ihrer Mehrzahl nach in einem Zustande der Verwilderung, wie wir sie uns kaum greulicher denken können, wo würden sich die geistigen Kräfte gefunden haben, nur den zehnten Theil derselben zur Kenntniß Gottes und durch diese zur Gesittung und bürgerlichen Ordnung zu bringen, wenn nicht jene religiösen Vereine, erst die Söhne des h. Dominicus und Franciscus, dann jene des h. Ignatius hervorgetreten wären, mit einer Aufopferung und Selbstentäußerung, wie kein Volk und keine Zeit außer dem Schooße der katholischen Kirche eine gleiche kennt. Das sind Wildnisse, zu deren Beurbarung kein Credit mobilier uns die Kapitale zu biethen im

Stande ist, und in die kein Aktienverein uns Straßen bahnt. Die Vortheile, die den religiösen Orden dabei zu Gute kommen, sind die Selbstverläugnung, deren stäte Uebung im Geiste jedes Ordens liegt, der Gehorsam, durch den ein Ordensglied verbunden ist, jede ihm von seinem Obern gestellte Aufgabe zu jeder Zeit und an jedem Orte zu übernehmen, das Zusammenwirken gleichgesinnter Männer, und ihr unverzüglicher Ersatz, wo eine Lücke entsteht, endlich die große innere Kraft, welche dem Menschen die öfter wiederholte Geistessammlung gewährt, die mehr oder weniger in jedem Orden geübt wird, wodurch aber besonders die Gesellschaft Jesu Außerordentliches geleistet und dem Säcularclerus selbst in den geistlichen Exercitien eine höchst wichtige Unterstützung gebothen hat.

Wer das Wirken der beschaulichen Orden kennen lernen will, dem rathen wir, wenn er nach Rom käme, zunächst am Quirinal, dem herrlichen Palaste des h. Vaters, eine kleine Kirche zu besuchen am Eingange der langen Straße, die zur Porta Pia führt. Es ist eine niedliche, vor wenigen Jahren erst neu gebaute Kirche; in einer Nische, dem Eingange gegenüber, steht ein reich vergoldeter Tabernakel, auf dem alle Tage vom Morgen bis zum Abend das Allerheiligste zur Anbethung ausgesetzt ist. Eine in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts gestiftete Klostergemeinde von Jungfrauen kniet da in dem Chor, der diese Nische von innen umgibt, abwechselnd Tag und Nacht, und bethet Gott im h. Sakramente an, dankt Ihm für die unermeßliche Wohlthat Seiner Gegenwart in demselben, bringt Ihm eine Sühne dar für die Beleidigungen, die Ihm jeden Augenblick in diesem Sakramente zugefügt werden, und sucht die Nachläßigkeit all Derer zu ersetzen, die gar nicht an Ihn denken oder sich nur selten und flüchtig an Ihn erinnern. Wir möchten diese frommen Jungfrauen mit den Lilien des Feldes vergleichen, von denen unser

Erlöser sagte *): „Sie arbeiten nicht, sie spinnen nicht, und „doch war Salomo in all seiner Pracht nicht so gekleidet „wie eine aus ihnen." Bedeutungsvoll ist hier dem einfachen, anspruchlosen Schmucke der Lilie die größte Pracht entgegengestellt, die der reichste und weiseste König durch seine irdischen Schätze zu entfalten im Stande war.

Die Welt betrachtet die beschaulichen Orden als Vereine müßiger und für das gemeine Wohl nutzloser, ja selbst schädlicher Menschen, die eine weise Regierung nicht dulden darf, sondern wo sich deren finden, soll sie selbe sogleich aufheben und ihr Vermögen einziehen. Müßig nennt man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Leute, die nicht arbeiten oder ihre Zeit mit Dingen vertreiben, die weder ihnen selbst noch Andern einen Nutzen gewähren, wie die Arbeit der Danaiden in der Fabel, die Wasser in ein durchlöchertes Faß schöpften. Solcher Leute finden wir in jeder Stadt zu Hunderten; sie essen, schlafen, durchwandern die Kaffeehäuser, spielen Karten zu allen Stunden des Tages, lesen eine Zeitung, machen ein Paar Besuche, bringen die Abende im Theater zu und haben jeden Morgen nur die eine Sorge, wie sie den Tag mit möglichst geringer Langweile zubringen können. Diese Leute nennen wir müßig, haben aber noch nie gehört, daß es einer Regierung irgendwo eingefallen wäre, sie deshalb ihrer Freiheit zu berauben und ihr Vermögen einzuziehen. Was machen entgegen jene Schwestern der ewigen Anbethung? Sie stehen mit frühstem Morgen auf und bethen, theils in Gemeinschaft, theils einzeln, sie verrichten dann ihre verschiedenen häuslichen Arbeiten, und täglich haben sie, wie alle beschaulichen Orden, mehrere Stunden mit Handarbeiten zuzubringen. Als Maria scheinbar müßig zu den Füßen des Herrn saß und ihre

*) Matth. VI. 28.

Schwester sie zu den häuslichen Arbeiten haben wollte, sprach nicht damals der Erlöser von ihr: sie habe den besten Theil erwählt? Den Müßiggang verwirft die h. Schrift *): „Der Müßiggang lehrt viel Böses," dann: „Wer dem Müßiggange nachhängt, ist ein Thor," und an einer andern Stelle: „Wer dem Müßiggange nachgeht, „wird voll Armuth seyn." **) „Im Schweiße deines An„gesichts sollst du dein Brod essen," ***) sagte Gott zu Adam, und im neuen Bunde schreibt der Weltapostel †), „daß wer nicht arbeiten will, auch nicht essen soll." Arbeit ist unsere Pflicht, und der Müßiggang ist, wie wir da sehen, in der Schrift nirgends gebilligt; ist aber das Gebeth ein Müßiggang? Es ist die edelste und schönste aller Arbeiten, es ist die Erfüllung des obersten Gebothes, in dem unsere Bestimmung liegt, es ist der Verkehr mit Gott, worin wir ihm unsere Liebe zeigen.

Nutzlos für das gemeine Wohl sind alle Jene, die nur für sich und nicht für das Allgemeine arbeiten, die ihren Vortheil, wo sie nur immer können, auf Kosten ihrer Mitmenschen anstreben. Solcher Leute werden wir eine große Menge finden, keine Regierung hat noch daran gedacht, sie ihrer Freiheit zu berauben und ihr Vermögen einzuziehen. Gehören die Schwestern der ewigen Anbethung zu ihrer Zahl? „Wo zwei oder drei versammelt „sind in meinem Namen," spricht unser göttlicher Erlöser, „da bin ich mitten unter ihnen." ††) Wenn nun eine Gemeinde von 20, 30 oder 60 Personen sich vereint, um Gott zu loben und zu ehren, wird er da weniger in

---

*) Ecclesiasticus XXXIII. 29.
**) Sprüche XII. 11. und XXVIII. 19.
***) Genesis III. 19.
†) II. Thessalonicher III. 10.
††) Matth. XVIII. 20.

ihrer Mitte seyn? und kann Jemand einen Verein nutzlos nennen, in dessen Mitte Gott selbst ist? und wie sollte solch ein Verein wohl gar dem gemeinen Wohle schädlich seyn können?

Vom frühsten Morgen an liegen diese Frauen vor dem Allerheiligsten und bethen für das Heil ihrer Mitmenschen, und bethen abwechselnd den ganzen Tag hindurch und die Nacht fort — ist dieß eine für das gemeine Wohl nutzlose Beschäftigung? Sie suchen durch ihr Gebeth bei Gott zu ersetzen, was ihre verblendeten Mitbrüder versäumen; ist dieß eine für das gemeine Wohl nutzlose Beschäftigung? Sie opfern ihr Gebeth, ihre Entsagungen, ihre zahlreichen Bußwerke dem Herrn als eine Sühnung auf für die Beleidigung, die Ihm täglich, stündlich durch zahllose Sünden in seinem heiligsten Sakramente zugefügt werden; ist dieß nutzlos für das gemeine Wohl? „Nehmt „euch sieben Stiere," sprach der Herr zu den Freunden Jobs, *) „und sieben Widder und geht zu meinem Knechte „Job, und opfert ein Brandopfer für euch: Job aber, „mein Knecht, soll für euch bitten, so will ich auf ihn „Rücksicht nehmen, daß euch nicht zugerechnet werde die „Thorheit.... und der Herr wandte sich zur Buße Jobs, „da er für seine Freunde bat."

Das sind die beschaulichen Orden, die vielen Leuten seit einigen Decennien zu solch einem Greuel geworden sind, daß sie in ihrer Aufhebung das Wohl der Staaten zu fördern meinen. Wir haben hier als Beispiel einen in neuester Zeit entstandenen Orden gewählt, weil in ihm, in seiner hohen, heiligen Bestimmung, das Wesen der beschaulichen Orden, das bei ihrer Einsetzung überall dasselbe bleibt, deutlicher als in manchen andern hervortritt, und seine Entstehung in unserer Zeit auf ein heute noch

*) Job XLII. 8.

wie einstmal tief empfundenes Bedürfniß hinweist. Diese frommen Schwestern arbeiten nicht im Sinne unseres Sprachgebrauches, sie streben nicht darnach, irdische Reichthümer zu erwerben; das Gold und Silber, das ihnen geschenkt wird, verwenden sie zur Zierde des Allerheiligsten; sie mühen sich nicht ab, sich aus den Schätzen des Geistes das Prachtgewand irdischer Weisheit zu weben; ihre Seele ist wie der Blüthenkelch der Lilie immer himmelwärts gekehrt, um den Thau göttlicher Gnade aufzufangen; daraus bereitet sich ihr Schmuck, der den des großen Königs übertrifft. Ein hell leuchtendes Vorbild darin für alle kommenden Zeiten biethet uns die h. Theresia, die Wiederherstellerin des Ordens vom Berge Carmel; sie hatte nie studiert und schrieb die erhabensten theologischen Abhandlungen mit einer Geistestiefe, Salbung und Kraft, die die Kirche selbst in dem auf sie verfaßten Gebethe rühmend hervorhebt. Jedes ihrer Werke beginnt und unterbricht sie oft mit dem Aufrufe zu Gott, Er möge ihr eingeben, was sie schreiben solle; es sey ihr von ihren Vorgesetzten befohlen, zu schreiben; sie wisse nichts über diesen Gegenstand zu sagen, Er möge es an ihrer Stelle übernehmen, und so schrieb sie dann von Gott erleuchtet und begeistert.

Wir bescheiden uns, daß es nicht Allen gegeben ist, die Sache von diesem höhern Standpunkte aus zu betrachten. Stellen wir uns auf den alltäglichsten, gewöhnlichsten Standpunkt. Denken wir uns in einer Stadt zwanzig Frauen, die einzeln jede für sich leben, Morgens um 4 Uhr aufstehen, bethen, dann die Kirche besuchen, dann einige häusliche Geschäfte besorgen, verschiedene Handarbeiten verrichten, inzwischen wieder bethen, zu einer bestimmten Stunde ein frugales Mahl einnehmen, statt auf öffentliche Spaziergänge zu gehen, nur einen Hausgarten besuchen, und so Tag für Tag fortleben.

Wird sich wohl irgend eine Regierung berechtigt halten, diesen Frauen ihre Lebensweise zu verbiethen und ihnen ohne weiters ihr wohl erworbenes, ererbtes Vermögen rauben zu dürfen? Gewiß nicht. Wenn nun aber diese Frauen in einem Hause beisammen leben, da ist alles ganz anders; von diesem Augenblicke an ist diese ihre Lebensweise ein Verbrechen und ihr Vermögen dem Staate verfallen!! Alle Länder in Europa haben seit 80 Jahren eine Klosteraufhebungsperiode durchgemacht, überall wurden Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern vertrieben, und ihr Vermögen als Staatsgut eingezogen, und nirgends wurde, so viel uns bekannt ist, ein Wort darüber gesagt, woher der Staat sein Recht dazu herleite? Durchgehen wir die Stiftbriefe der Klöster, so finden wir sie aus verschiedenen Veranlassungen und zu verschiedenen Zwecken gegründet, aus Andacht, zur Ruhe des Stifters, zur Sühne für ein begangenes Verbrechen, aus Dank für eine besondere Wohlthat, zur Seelsorge in einer verlassenen, zur Aushülfe in einer zu stark bevölkerten Gegend, zur Schule, zur Krankenpflege, zu Missionen u. dergl. m., nirgends ist der Staat dem ursprünglichen Klosterzwecke substituirt, nirgends ist dem Staate ein Verfügungsrecht über das Klostervermögen eingeräumt, wohl aber sind in manchen Stiftbriefen schwere Flüche über jene ausgesprochen, die jemals dieses Kloster angreifen sollten. Ist in einem Kloster die Klosterzucht verfallen, ist ein Orden vom Zwecke abgewichen, zu dem er gestiftet worden, so hat die Kirche dafür gesorgt nnd die Mittel vorgezeichnet, wie der alte Geist neu zu beleben ist; Niemand zerbricht ein kostbares Uhrwerk oder wirft es weg, wenn das Oehl darin stockt oder ein Rädchen sich verschoben hat. Immerhin wird dadurch das Klostergut noch nicht herrenlos und es erwächst dem Staate kein Recht, sich dessen zu bemächtigen.

Diesen Gelüsten, die von der Reformation gehegt und groß gezogen wurden, waren die alten Könige von Spanien fremd. Statt Kirchengut an sich zu reißen, statteten sie die Kirche mit reichen Gütern aus, und ließen den frommen Sinn, der neue Andachtsstätten gründete, frei gewähren. Unvermerkt und unbeachtet nahte sich ihnen aber ein Versucher von einer andern Seite her. Es war das Gelüste der Oberaufsicht über die Kirche. Justinian und seine Nachfolger *) hatten ihr Recht dazu als einen Ausfluß der Staatsgewalt geltend gemacht, und waren darin mit mehr Consequenz vorgegangen; die Könige von Spanien dagegen glaubten den Anlaß dazu in einem Rechte zu finden, das sie durchaus nicht als einen Ausfluß ihrer Souveränetät, sondern als ein freies Geschenk der Päpste anerkannten, in dem oben erwähnten Patronatsrechte. Sie schienen dieß Recht als eine Errungenschaft zu betrachten, die sie gegen denjenigen, der sie ihnen als ein freies Geschenk verliehen hatte, vertheidigen müßten. Wir werden uns beschränken, einige ihrer darauf bezüglichen Gesetze hervorzuheben, um zu zeigen, nicht wie bei den andern Gesetzen, die wir bisher anführten, was der christliche Staat der Kirche gegenüber seyn, sondern was er nicht seyn soll.

Die Recopilacion enthält unter dem Titel: „Von den apostolischen Bullen und Breven" zehn Gesetze, die allen Vicekönigen und Behörden in Indien die strengste Wachsamkeit über die Aufrechthaltung des königlichen Patronatsrechts zur Pflicht machen. Ein königlicher Befehl Carls V. vom J. 1538, dreißig Jahre nachdem P. Julius II. den Königen ihr Patronatsrecht verliehen hatte, schreibt vor, daß die Vicekönige, Präsidenten und Räthe der königlichen Audienzen darauf sehen sollen, daß keine päpstlichen Bullen

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 139.

oder Breven über Abläſſe, Sedisvacanzen oder geiſtliche Verläſſe oder andere Gegenſtände, die das königliche Patronatsrecht berühren könnten, nach Indien kämen, ohne vom königlichen Rathe früher eingeſehen worden zu ſeyn; fänden ſich deren, ſo ſollen ſie den Partheien, die ſie bei Sr. Heiligkeit nachſuchten, abgenommen und bei erſter Gelegenheit an den königlichen Rath eingeſendet werden; dieſer hat ſie zu prüfen, können ſie ohne Anſtand vollzogen werden, ſo ſind ſie zu vollziehen, fände ſich ein Bedenken dagegen, ſo ſey ihr Vollzug aufzuſchieben und der h. Vater zu bitten, ſie nach genauerer Erkundigung zu widerrufen, bis dahin aber dürfe kein Gebrauch davon gemacht werden. Der ſpaniſche Bothſchafter in Rom erhielt die Weiſung, um keine Art von Gnaden, Dispenſen oder andere Begünſtigungen für Private einzuſchreiten, ohne dazu eine ſpecielle Weiſung vom königlichen Rathe bekommen zu haben.

P. Paul V. hatte in einem Breve vom 7. Dec. 1610 die Abhaltung der Provinzialconcilien alle 12 Jahre angeordnet; ein königlicher Befehl beſtättigte dieſe Anordnung, beſtimmte aber zugleich, daß die Vicekönige, Präſidenten und Gobernadoren jeder in ſeinem Diſtrikte denſelben beiwohnen und darauf ſehen ſollten, daß der Friede und die Uebereinſtimmung unter den Anweſenden erhalten werde, und nichts gegen das königliche Patronatsrecht vorkomme.

Kein Erzbiſchof und kein Biſchof durfte ſein Amt antreten, ohne früher vor einem Escrivano publico in Gegenwart von Zeugen einen feierlichen Eid abgelegt zu haben, daß er nie und zu keiner Zeit und auf keine Weiſe etwas gegen das königliche Patronatsrecht vornehmen, ſondern es ſchlicht und einfach befolgen werde. Wenn ein Sekretär die Präſentation eines Biſchofs an Se. Heiligkeit ablaufen ließ, ohne daß dieſer Eid früher geleiſtet wurde, ſo verfiel er in eine Strafe von 100,000 Maravedis.

Bei dem Säcularclerus fanden die Maßregeln der Könige zur Aufrechthaltung ihres Patronatsrechts keinen Anstand, bei den Orden aber in Beziehung auf die Anstellung der Ordensgeistlichen als Doctrineros (selbstständige, vorzüglich dem Religionsunterrichte gewidmete Geistliche) außer ihren Klöstern stießen sie auf Schwierigkeiten, weil die Ordensobern kraft ihrer Ordensregel auf einer freien Verfügung mit ihren Untergebenen bestanden. Wir finden aus den Jahren 1628 und 1634 zwei königliche Befehle, die vorschreiben, daß die Ordensobern und Kapitel bei jeder Erledigung dem Vicekönige drei Candidaten vorschlagen mußten, aus denen er einen präsentirte. Die Könige widersetzten sich nicht ihrer Abberufung, ein königlicher Befehl vom J. 1534 ordnet indessen an, daß die Ordensobern nicht ohne sehr wichtige Gründe einen Religiosen, der durch den Vicekönig, Präsidenten oder Gobernador angestellt wurde, abrufen sollen. Um diese außer ihren Ordenshäusern angestellten Geistlichen möglichst in ihrem Ordensgeiste zu erhalten, schrieb eine Bulle Clemens VIII. vor, daß sie, wenn ein Haus ihres Ordens an dem Orte ist, wo sie angestellt sind, an gewissen Wochentagen in selbes zurückkehren und ihren Ordensobern und den Generalkommissären ihres Ordens immer Gehorsam leisten sollen.

Die ängstliche Sorge der Könige von Spanien, ihr Patronatsrecht zu wahren, führte sie zu dieser mit dem Begriffe eines christlichen Staats unvereinbaren Controlle des Verkehrs der Kirche mit ihrem Oberhaupte, und wie die zwei umfangreichen Abschnitte de los Religiosos (von den geistlichen Orden im allgemeinen) und de los Religiosos doctrineros (insbesondere) zeigen, zu vielen gesetzlichen Bestimmungen über diese geistlichen Institute, die, wenn auch gut gemeint, vom Eifer für das Beste der Kirche eingegeben, der weltlichen Macht nicht zustehen. So schreibt ein königlicher Befehl vom J. 1633 vor, daß die Anträge

zur Errichtung einer neuen oder Aufhebung einer bestehenden Ordensprovinz, zur Errichtung eines neuen Klosters, Absendung der Generalvisitatoren oder Provinziale und selbst zur Versendung der Religiosen nach Indien immer vorläufig dem königlichen Rathe vorgelegt werden sollen, die Regierung wolle sich überzeugen, daß der Ordensgeneral nicht unrichtig informirt worden sey, und daß kein Uebergriff oder Partheilichkeit stattfinde. Im Uebrigen soll die innere Leitung der Klöster ganz in den Händen der Ordensobern bleiben, und es sollen die Ordensstatuten treu und unbeirrt erfüllt werden. Daß Philipp IV., der diesen Befehl erließ, bei der besten Absicht dabei beseelt war, zeigt ein anderer, wenige Jahre früher (1629) von ihm erlassener Befehl: „Weil wir die Erweiterung unserer Monarchie zu keinem andern Zwecke wünschen, als zum Dienste Gottes, zur Ausbreitung und Erhaltung des heiligen Glaubens und der katholischen Religion, und da wir, nach den Uebeln zu schließen, die in dieser Zeit über uns gekommen sind, fürchten müssen, daß Gott durch unsere Sünden schwer beleidigt wurde, und uns noch größere Uebel nach Verdienst bevorstehen, und in Betracht, daß das Beispiel der Prälaten und Diener Gottes viel beitrage, die göttliche Barmherzigkeit zu erweichen, bitten, ermahnen und beauftragen wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Kapitel, mit aller möglichen Sorgfalt darauf zu sehen, daß alle Geistlichen einen erbaulichen Lebenswandel führen und ohne weltliche Rücksicht gewählt werden. Damit entladen wir unser Gewissen."

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Uebergriffe der Staatsgewalt in das Gebieth der Kirche vorzugsweise dem Umstande zuschreiben, daß man sich angewöhnt hat, den Staat in seiner ideellen Abstraktion in den Vordergrund zu stellen. Dort, wo die Staatsgewalt werkthätig

in das Leben eingreift, ist es, wie wir schon oben erwähnten, keine Abstraktion; es sind Fürsten, Machthaber einer Republik oder sogenannte Volksrepräsentanten in Verbindung mit einem Fürsten, die eine Handlung vornehmen, und im christlichen Staate sind es Christen, die in der Kirche jene Gesellschaft erkennen und ehren sollen, die Jesus Christus, Gott selbst, zu dem Zwecke eingesetzt hat, um die von Ihm ihr anvertraute himmlische Lehre zu bewahren, zu erhalten und zu verbreiten, und zugleich das Organ und Mittel zu seyn, wodurch diese Lehre bewahrt und verbreitet wird. Nicht ihnen, den einzelnen Gläubigen, sondern der Kirche ist die himmlische Lehre anvertraut; nicht ihnen, sondern der Kirche steht es zu, den Lehrbegriff festzusetzen und zu verbreiten, und die Heilsmittel zu verwalten. Wollen die Träger der Staatsgewalt, wie in den Zeiten der sogenannten Reformation, den Lehrbegriff läutern und die Heilsmittel verbessern, wer hat ihnen die Macht dazu gegeben? Nicht ihnen, der Kirche hat Gott Seine Lehre und Heilsmittel anvertraut. Wollen sie, wie in neuerer Zeit, die kirchlichen Riten verbessern, der Kirche vorschreiben, wie sie ihre Heilsmittel zu verwalten, wem sie ihre Sakramente zu spenden habe, was an den von ihr eingeführten, von ihr geleiteten geistlichen Gemeinden gut und was nicht gut sey? Wollen sie einen neuen Gottesdienst im „Geist und in der Wahrheit" einführen, so fragen wir noch einmal: Wem hat Gott, der Stifter unserer Religion, seine Lehre, seine Heilsmittel anvertraut?

Als David die heilige Bundeslade im Hause Abinadabs zu Gabaa abholte, um sie in feierlichem Zuge nach Sion zu führen, wurde sie auf einen neuen Wagen gesetzt, und Oza und Ahio, die Söhne des Abinadab, führten den Wagen. Bei der Tenne Nachon neigte sich die Lade und

drohte zu stürzen. Oza streckte die Hand aus, um sie zu halten: „Da ergrimmte der Zorn des Herrn wider Oza, „und Er schlug ihn, wegen des Frevels, und er starb da„selbst bei der Lade Gottes.“ *) Wir sehen hier einen Mann, (nach Josephus) einen Leviten, dem es als solchen gestattet war, die Bundeslade an der Stange zu tragen, jedoch nicht, sie zu berühren, wie er in der besten, scheinbar bestgegründeten Absicht die Hand nach der Bundeslade ausstreckt, um zu hindern, daß sie falle. Sie war in Gefahr; von den Priestern, die berechtigt waren, sie zu berühren, war keiner zur Hand; sollte Oza zusehen, wie das Heiligthum seines Volkes fiel und in Trümmer gehen konnte? Die Kirche, heißt es oft, ist in Gefahr; die Priester, die Bischöfe sind (nach Auffassung Derer, die so sprechen) nicht zur Hand, ihr zu steuern; ist nicht die Staatsgewalt berechtigt, ist sie nicht verpflichtet, die Hand nach ihr auszustrecken? den Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit zu erneuern, alten Aberglauben abzustreifen, geistliche Gemeinden, die dem Geiste des Evangeliums nicht entsprechend scheinen, aufzuheben, ihr Vermögen zu bessern Zwecken zu verwenden? — Blicken wir auf Oza zurück — Gott hat geantwortet.

5. Schutz der Kirche.

Wohlgemuth und leichten Sinnes fuhr einst der trojanische Königssohn mit der von ihm geraubten Helena über das Meer hinüber der Heimath zu. Da taucht aus den Wellen ein greiser Seher Nereus auf, hält die Winde zurück, daß die idäischen Schiffe an der Stelle festgebannt bleiben, und rollt vor dem leichtsinnigen Prinzen das düstere

*) II. Buch der Könige VI. 7.

Bild der Zukunft auf, die seine Frevelthat über sein altes Haus und seine Heimath herbeiführt. *)

Denken wir uns: in jener verhängnißvollen Stunde, als Luther seine 95 Theses an der Schloßkirche zu Wittenberg anschlug (31. Okt. 1517), wäre einer der Himmelsfürsten, denen die Obhut unsers deutschen Vaterlandes **) anvertraut ist, vor jene Machthaber, die zuerst der neuen Lehre huldigten und sie stützten, getreten, und hätte an sie ähnliche Worte wie jener Seher an Paris gerichtet: Zur bösen Stunde führt ihr die neue Lehre in euern Ländern ein; seht ihr die rothen Feuersäulen, die in wenig Jahren schon aus euern Burgen, euern Städten und Wohnplätzen durch ganz Deutschland hin weit und breit in finsterer Nacht emporlodern? Es sind die Bauern, die die Lehre der Freiheit gegen die Kirche nun gegen euch wenden; seht ihr die Ströme Blutes, die durch Deutschland fließen, und mehr als hunderttausend Leichen, die in weniger denn zehn Jahren sich aufthürmen? Es ist der Anfang. Deutschlands ehrwürdiges altes Banner ist zerrissen, kein Otto und kein Heinrich wird es mehr siegreich über die Alpen hinübertragen. Ihr steht am Scheideweg zwischen neuem unermeßlichen Glanze und namenlosem Unglücke. Eben jetzt liegt Spanien, das herrlichste Land der Erde, mit einer neuen Welt und einem Reichthume an Gold und Silber und Juwelen, wie die alte Welt ihn gar nicht träumte, zu euern Füßen, und ihr stoßt es weg, weil es die Habe von Papisten ist. So zerfleischt euch denn, und

---

*) ... Malâ ducis avi domum
Quam multo Graecia repetet milite,
Conjurata tuas rumpere nuptias,
Et regnum Priami vetus.
Horat. I. Od. XV.

**) Grundl. der Ges. Bd. II. S. 16.

werdet zum Hohngelächter euerer Nachbarkönige, die einst die Lehen trugen eueres Kaisers und ihn zum Obmann wählten ihres Streites; seht, wie sie schadenfroh in die glimmenden Kohlen eueres Zwistes blasen, daß er immer wieder in neue Flammen auflodere, bis er endlich im dreißigjährigen Bruderkriege euere Kraft erschöpft und den Riß in euerm Innern zu einem Abgrund aushöhlt, über den keine Brücke mehr hinüberreicht. Euer Wappen wird fortan euer Sinnbild seyn; in jeder Frage, die euer Wohl betrifft, und gälte es auch das klarste zeitliche Interesse, gälte es euere Zölle, euere Münze, werden euere Köpfe feindlich, wie die des Doppeladlers, aus einander fahren. Sättigt euch immerhin am Kirchengut, nach dem ihr lüstern seyd; die Säcke, in die ihr das Gold und Silber der Kirche hineinpfropft, werden nie völler, sondern immer leerer werden, und zur Stunde, wo ihr den letzten Raubzug an den Ländereien der Kirche vollführt, wird die letzte Spange an der gewaltigen, ruhmvollen Krone Carls des Großen aus einander brechen. (Reichsdeputationsreceß 1803, Aufhebung des deutschen Reichs 1806.)

Dann könnte jener Himmelsfürst sich zum Königsthron an der Seine wenden: Söhne des h. Ludwigs, was hinkt ihr unschlüssig auf beiden Seiten zwischen dem alten Glauben, den ihr für euch bewahrt, und dem Schutze, den ihr euern Glaubensgegnern gewährt, wo es euerm Interesse zusagt? Ein langer blutiger Bürgerkrieg wird die Folge euers Schwankens seyn, und der Mann, der den Kirchenpurpur, den er trägt, durch die Hülfe schändet, die er den Feinden seiner Kirche leistet, legt mit dem Grundstein zu euerer Größe den Grundstein zum Schaffot, auf dem einer euerer Nachfolger bluten wird. Ihr meint, das Joch der Kirche abzuschütteln, und auf Kosten ihrer Macht die euere zu vergrößern? Das Volk kennt diesen Handel nicht, mit dem Maße, mit dem ihr der Kirche ausmeßt, wird es euch

einmessen, das Joch der Kirche abschütteln und das euere dazu.

Ihr erbebt, wenn ihr dieß hört, seht nun noch weitere Ströme Blutes aus Anlaß der Einführung der neuen Lehre auch in England und Scandinavien vergossen; seht das Blutgerüst an der Themse, es ist aus demselben Holze gezimmert wie das an der Seine, bestimmt, ein königliches Haupt fallen zu sehen. — Doch dieß alles ist noch lange nicht das Schlimmste; die rothen Feuersäulen leuchten nicht über das Grab hinaus, sie zerstören euch eine Habe, die morgen vielleicht schon nicht mehr die euere ist; die Blutgerüste, Dolche, Schwerter und Kugeln öffnen Jenen, die ihnen erliegen, die Pforten der Ewigkeit zu einem für Viele unaussprechlichen Glücke. Seht jene Männer in schwarzen, braunen, weißen Gewanden, die umhergehen, euch das Wort des Herrn zu verkünden; Manche aus euch werden sie erschlagen, ihnen die Köpfe spalten, sie aufknüpfen, in Stücke hauen, erstechen; sie werden die schauervollsten Qualen an ihnen üben, wie die schismatischen Griechen an dem seligen Andreas Bobola. Dieß alles werdet ihr nicht thun, ihr seyd gebildet, aufgeklärt, seyd tolerant, nur eines werdet ihr thun — ihr werdet einfach euer Hausrecht an ihnen üben, ihnen die Thüre weisen. Weh euch! sie werden dann an der Schwelle eueres Hauses den Staub von ihren Schuhen schütteln, und dieß genügt, daß am Tage des Gerichts das Loos der Bewohner von Sodoma und Gomorrha erträglicher seyn wird, als das euere. *) Habt ihr vom Feuerregen gehört, der auf diese Städte herabfiel, und sie von der Erde vertilgte, daß der Platz nicht mehr zu erkennen ist, wo sie einst standen? Wir brauchen diese Glaubensbothen nicht, könntet ihr erwiedern, wir haben unsere eigenen neuen Glaubenslehren.

---

*) Matth. X. 15.

Darauf nur ein kurzes Wort der Erwiederung. Jesus Christus hat seine Kirche auf Petrus als einem Felsen gegründet und ihr verheißen, daß die Pforten der Hölle nichts wider sie vermögen würden; *) Er hat nur Eine Kirche gegründet, und dieser Einen Kirche diese Verheissung bestimmt und für alle Zeiten gegeben. Wo war diese Kirche vom Zeitpunkte ihrer Gründung bis zum J. 1517? Diese Kirche mußte sichtbar seyn, denn Niemand zündet eine Leuchte an und stellt sie unter einen Scheffel; **) sie mußte hörbar seyn, denn wer die Kirche nicht hört, ist gleich einem Heiden und Publicanen; ***) ihre Stimme mußte Allen, Hohen und Niedern, Gelehrten und Ungelehrten leicht vernehmbar seyn, denn an Alle war die eben erwähnte Drohung gerichtet; sie mußte endlich Allen leicht zugänglich seyn, denn den Aposteln und ihren Nachfolgern war von Jesus Christus das wichtige Vorrecht eingeräumt, zu lösen und zu binden. †) Wo war diese Kirche? Die Geschichte kennt nur Eine, die römisch-katholische Kirche, und die entschiedensten Gegner, die sie des Irrthums zeihen, gestehen, daß sie eine so künstlich verschlungene Kette von Wahrheit und vermeintlichem Aberglauben sey, daß es unmöglich werde, das Glied herauszufinden, wo beide an einander hängen, ††) mit andern Worten, daß es unmöglich sey, den ihr angeschuldeten Aberglauben fest zu stellen, denn sonst müßte jeder seinen Ausgangspunkt, die Gränzlinie zwischen ihm und der Wahrheit leicht finden können.

Vergebens klangen die Worte des alten Sehers an

---

*) Matth. XVI. 18.

**) Ebend. V. 15.

***) Ebend. XVIII. 17.

†) Ebend. V. 18.

††) Gibbon, History of the decline and fall of the Roman Empire. II. Vol.

das Ohr des trojanischen Frauenräubers, er zog dahin, und das traurige Geschick, das Nereus ihm verkündet, ging über Ilium in Erfüllung. Und jene Fürsten des XVI. Jahrhunderts, hätte dieß düstere Bild sich vor ihren Augen entrollt, würden sie so wohlgemuth die neue Lehre in ihren Ländern eingeführt haben? Sie brauchten keine Vision in die Zukunft, die Vergangenheit von den Circumcellionen *) an bis zu den Hussiten belehrte sie, welche Gefahren für die Ruhe und Ordnung im Staate in jeder Glaubensspaltung lagen. Selbst J. J. Rousseau (ein gewiß hier unverdächtiger Zeuge) gesteht dieß zu. „Es ist unmöglich," sagt er, **) „daß Personen, die in ihrer Religion verschiedene Meinung haben, in Frieden lebten; Engel selbst könnten sie nicht dazu bringen." Das größte Unglück für einen Staat waren von jeher Religionsspaltungen, allein die Geschichte ist zu einer Cassandra geworden, man beachtet sie nicht, man glaubt ihr nicht, man sieht hinein wie jener Mann ***) in den Spiegel, und vergißt augenblicklich, wie man aussieht.

Um die Aufgabe des christlichen Staats fremden Glaubensbekenntnissen gegenüber richtig zu erfassen, ist es vor allem nöthig, die Haltung der Kirche selbst ihnen gegenüber genau kennen zu lernen. Die Kirche hat, wie wir oben gesehen haben, die Aufgabe, die ihr von Jesus Christus anvertraute himmlische Lehre zu bewahren, zu erhalten und zu verbreiten und sie soll selbst das Mittel und das Organ seyn, wodurch diese Lehre bewahrt und verbreitet wird. Die Grundlage und der Inbegriff dieser Lehre, die unser Heiland seiner Kirche anvertraute, und aller

*) Eine Sekte der Donatisten, Irrgläubige im IV. Jahrhunderte, die in Africa umherzogen und die Katholiken feindselig anfielen.
**) Emil. Bd. III. p. 140. Amsterdam 1766.
***) Brief des h. Jakob I. 23.

Gebothe, die Er uns hinterlassen hat, ist die Liebe; noch mehr, als unser Erlöser den Abend vor seinem Leiden jenen rührenden Abschied von seinen Jüngern nahm, hinterließ Er ihnen ein Kennzeichen, woran man erkennen sollte, daß sie seine Schüler seyen, es war das Geboth der Liebe zu einander. *) Ist die Liebe das Kennzeichen seiner Schüler, so ist sie folgerecht auch das Kennzeichen, woran man seine Kirche erkennen kann. Beobachten wir die Kirche in ihrer Entwicklung und in ihrem Gange von ihrer Gründung bis auf unsere Zeit, beobachten wir sie mit Unbefangenheit und Wahrheitsliebe, dieß Merkmahl werden wir stets an ihr finden, insbesondere aber in ihrem Benehmen gegen jene ihrer Kinder, die, wie der verlorne Sohn im Evangelio, trotzig ihr Erbtheil nehmen, alle Gnaden, die die Kirche von ihrer Taufe an durch ihre Lehre, durch ihre Ermahnungen, durch das Beispiel und die Fürbitte ihrer Heiligen, durch ihre Sakramente und alle übrigen Heilsmittel ihnen spendete, und damit in ein fernes Land ziehen. Wie jener Vater seinen unglücklichen Sohn wird sie sie ermahnen, sie auf die Gefahren aufmerksam machen, denen sie entgegen gehen, ihnen vorstellen, welche schwere Sünde sie begehen, wenn sie der erkannten christlichen Wahrheit widerstreben; sie wird mit vereinten Kräften zu Gott für sie bethen; allein bleiben sie bei ihrem Entschlusse, so wird die Kirche sie mit wehmüthigem Blicke aus dem Vaterhause ziehen sehen; Gewalt wird sie gegen jene, die aus freiem Entschlusse handeln können, und wirklich handeln und ruhig und friedlich ihres Weges ziehen, keine in Anspruch nehmen. Es ist die einmüthige Lehre der Kirche, daß weder zur Bekehrung der Ungläubigen, noch um die Irrenden zurückzuführen, Gewalt oder Zwang

---

*) Joh. XIII. 35.

angewendet werden dürfe; die Kirche verlangt Ueberzeugung, nicht Heuchelei. *)

Leider geschah es nur selten, daß jene unserer Brüder, die entweder als Ketzer, d. i. solche, die nur einzelne Glaubenslehren der Kirche annehmen oder falsche Lehrsätze behaupten, oder als Schismatiker, d. i. solche, die zwar der Glaubenslehre folgen, aber sich von der ihnen von Gott in der Kirche vorgesetzten Obrigkeit, Bischöfen oder Päpsten lossagen, von uns sich trennten, ruhig und friedlich ihres Weges zogen. Die Einen, wie schon die Manichäer in den ersten Jahrhunderten, begingen grobe Unsittlichkeiten, Andere erlaubten sich Gotteslästerungen, mißhandelten, verfolgten die ihrer Kirche treu Gebliebenen oder suchten auf alle Weise sie für sich zu gewinnen. Hier war es, wo die Kirche als eine wachsame und sorgfältige Mutter für das Heil ihrer Kinder sorgen und die Staatsgewalt auffordern mußte, ihr Hülfe zu leisten, und diese letztere war dazu aus zwei Gründen verpflichtet: erstens, weil der Staat die Ordnung des Zusammenlebens eines Volkes bezweckt, und der eben angedeutete Zustand damit im Widerspruche steht; zweitens, weil die Träger der Staatsgewalt Christen sind, und sie deshalb ihre Mutter, die Kirche, in allem unterstützen müssen, was die treue Aufbewahrung und Verbreitung der ihr anvertrauten himmlischen Lehre, und die Verwaltung der ihr übergebenen Heilsmittel fördert.

Die römischen Gesetzbücher enthalten mehrere sehr strenge Verordnungen gegen die Häretiker, vor allem gegen die Donatisten und Manichäer, die des Reichs verwiesen und, wenn sie ferner darin getroffen werden sollten, mit der Todesstrafe bedroht wurden. Es ist nicht

---

*) Es ist den Christen nicht erlaubt, durch Gewalt und Zwang den Irrthum zu zerstören. S. Chrysostomus.

zu entnehmen, ob die Kirche diese scharfen Maßregeln hervorgerufen habe; aus einem Briefe des h. Augustin an den Proconsul von Africa sehen wir, daß im Gegentheile er im Namen der Kirche es war, der den Proconsul von der Anwendung harter Maßregeln abzuhalten suchte. „Vergesse," schreibt ihm der h. Bischof, *) „daß du die Macht hast, zu tödten, aber vergesse nicht unsers Schreibens."

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts tauchte im südlichen Frankreich eine Sekte auf, in der sich alle Greuel der Manichäer **) erneuerten; von der Stadt Albi, wo sie ihren Hauptvereinigungspunkt hatten, nannte man sie die Albigenser; sie verbreiteten sich von Frankreich aus nach Italien und bis nach Ungarn. Ihre Grundsätze machten sie für den Staat eben so gefährlich als für die Kirche, und nachdem die Päpste vergebens gesucht hatten, sie im Wege der Belehrung und Ermahnung von ihrem Irrthume zurückzuführen, wandten sie, Lacius III. in seiner Bulle Ad abolendam und Innocenz III. in jener Excommunicamus, ***) erlassen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des IV. Conciliums im Lateran (1215), die Mittel an, die ihr höchstes, geistliches Richteramt ihnen zur Verfügung stellt: sie sprachen den Kirchenbann über sie aus und forderten die weltliche Macht auf, sie zu strafen, wenn sie in ihrem Irrthum beharrten; weltliche Richter, Grafen und Barone, die dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, waren selbst mit dem Banne bedroht.

---

*) S. Augustinus. Epist. 100. al. 107.

**) Qui ad imam usque scelerum nequitiam pervenerunt Manichaei. Cod. Just. Lib. I. Tit. V. 5.

***) Decret. Gregorii IX. Lib. V. Tit. VII. De Haereticis. Cap. IX. u. XIII.

Da diese Sekte ihre verderblichen Lehren mit vieler Schlauheit im Verborgenen zu verbreiten suchte, so wurden vertraute Geistliche umhergesendet, um die Schuldigen auszuforschen; man nannte sie Inquisitoren, und dieß war der Anfang der so viel besprochenen Inquisition. Ein Tribunal von Geistlichen im malerischen und imposanten Costüme des Dominicanerordens, ausgestattet mit unbeschränkter Gewalt über Leben und Tod vom Kronprinzen des Reiches an bis zum letzten Bettler, feierliche Auto-dafé's mit angezündeten Scheiterhaufen, auf denen Ketzer und Juden angeblich zu Tausenden verbrannt wurden, waren den Romanschreibern des vorigen Jahrhunderts eine höchst willkommene Gelegenheit, unsere Religion zu höhnen und unserer Kirche das Kennzeichen, das Jesus Christus seinen Schülern gab, die Liebe zu einander, wo möglich herab zu reißen. Diejenigen, die berufen waren, die Lüge zu entlarven, waren wie immer zu schüchtern und mundtodt, und so wurden diese schauerlichen Erzählungen auf Kosten unserer Kirche und eines edeln, hochherzigen Volkes weit und breit herumgetragen und geglaubt. Wer sich über die Inquisition in Spanien ein richtigeres Bild verschaffen will, den verweisen wir auf ein kleines Schriftchen des Gr. de Maistre. *) Wir beschränken uns hier auf einige wenige, demselben entnommene Belege zur Orientirung in der Frage.

Die Cortes zu Cadix im J. 1812 und ihre berüchtigte Constitution standen bekanntlich unter keinem ultramontanen Einflusse, Spanien sah in ihnen zum ersten Male den Triumph der rationalistischen Grundsätze, die unter der Begünstigung der französischen Herrschaft aus Frankreich nach Spanien übertragen, durch geheime Gesellschaften dort, trotz aller Inquisition, groß gezogen wurden und

*) Lettres à un gentilhomme russe sur l'inquisition espagnole.

ihre erste Blüthe unter Aranda durch Austreibung der Jesuiten getragen hatten. Diese Cortes geben volle Bürgschaft, daß sie der spanischen Inquisition nicht mehr zugestehen würden, als man der Wahrheit zugestehen mußte, ohne das Volksgefühl zu verletzen. Ein Comité aus ihrer Mitte war beauftragt, über die Einrichtung der Inquisition Bericht zu erstatten und dieser Bericht wurde in Druck gelegt. *) Darin heißt es: „Gegen Ende des XV. Jahrhunderts hatte das Judenthum in Spanien so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die nationelle Pflanze erstickt zu werden drohte. Die Reichthümer der Juden, ihr Einfluß, ihre Verbindungen mit den vornehmsten Familien der Monarchie gaben ihnen solches Ansehen, daß sie wirklich „ein Volk eingeschlossen in einem andern“ zu seyn schienen. Der Islam steigerte gewaltig diese Gefahr, der Baum war zwar in Spanien umgeworfen worden, seine Wurzeln aber lebten immer noch. Es handelte sich darum, ob es in Zukunft noch ein spanisches Volk geben würde: wenn das Judenthum und der Islam sich in diese reichen Provinzen getheilt, der Aberglaube, der Despotism und die Barbarei diesen furchtbaren Sieg über das menschliche Geschlecht errungen hätten. Die Juden waren fast die Herren von Spanien, der gegenseitige Haß war auf's äußerste gestiegen; die Cortes begehrten strenge Maßregeln gegen sie. Im J. 1391 empörten sie sich, und es wurde ein großes Blutbad unter ihnen angerichtet. Die Gefahr wuchs täglich; da glaubte Ferdinand der Katholische nichts Besseres thun zu können, um Spanien zu retten, als die Inquisition einzuführen. Isabella widerstrebte anfangs, endlich aber setzte ihr Gemahl es durch

*) Informe sobre el Tribunal de la Inquisicion, presentado a las Cortes generales y extraordinarios por la Comision de constitucion. Cadix 1812.

und Sixtus IV. fertigte im J. 1478 die Einsetzungsbulle aus.... Die Inquisition war eine Einrichtung, die durch schwierige und außerordentliche Umstände gefordert, und von den Königen von Spanien eingeführt wurde; da diese Umstände, fährt das Comité in seinem Berichte fort, sich seither geändert haben, so ist sie nun unnöthig geworden."

Diese Erklärung, von Männern abgegeben, die der Kirche und absoluten Regierung, wie sie in den letzten Zeiten in Spanien bestand, entschieden feindlich gesinnt und in der Lage waren, sich alle möglichen Daten über die Inquisition zu verschaffen, ist für diese Einrichtung ungemein wichtig; sie beståttigt, daß es Umstände geben konnte, unter denen ihre Einführung ein dringendes Bedürfniß war, und daß sie diesem Bedürfnisse auch entsprochen haben müsse, weil man das Gegentheil ihr gewiß vorgeworfen haben würde.

Ein Schriftsteller, dessen Zeugniß zu Gunsten was immer für einer kirchlichen oder königlichen Einrichtung von großem Gewichte ist, sagt darüber folgendes *): „In Spanien sah man im XVI. und XVII. Jahrhunderte keine jener blutigen Revolutionen, Verschwörungen und grausamen Züchtigungen, wie an den andern Höfen von Europa. Weder der Herzog von Lerma noch Graf Olivarez vergoßen das Blut ihrer Feinde auf dem Schaffote. Die Könige wurden nicht ermordet, wie in Frankreich, und starben nicht durch Henkershand, wie in England (und Frankreich, woran Voltaire nicht ganz unschuldig war). Endlich ohne die Greuel der Inquisition hätte man Spanien nichts vorzuwerfen gehabt." Voltaire bemerkt hier nicht, daß er das Gegentheil von dem beweist, was er behauptet. Wenn Spanien von den Calamitäten frei

---

*) Voltaire, Essai sur l'histoire générale. Tome IV. Chap. CLXXVII.

blieb, welche die übrigen Reiche Europa's heimsuchten, so beweist dieß, daß seine Einrichtungen besser waren als die der andern Reiche, und daß die angeblichen Greuel der Inquisition es vor den Greueln des Bürgerkriegs bewahrten.

Zur Berichtigung der vielen über die spanische Inquisition verbreiteten Vorurtheile müssen wir hier noch zwei Bemerkungen beifügen: die erste, daß sie kein geistlicher, sondern ein der Mehrzahl nach aus Geistlichen zusammengesetzter königlicher Gerichtshof war, dessen Mitglieder der König ernannte, und dem er seine Instruktion ertheilte; die zweite, daß dieser Gerichtshof nie eine Todesstrafe aussprach, noch weniger sie vollzog. „Wir erklären," lautete die gewöhnliche Formel der Urtheilssprüche, „den Angeklagten N. N. überwiesen, rückfälliger Ketzer *) zu seyn, die Ketzer zu begünstigen und zu verhehlen, ein falscher und verstellter Büßer, ein unbußfertiger Apostat, der dadurch in den großen Kirchenbann und Verlust aller seiner Güter verfallen ist, die nun an die königliche Kammer Sr. Majestät übergehen; wir überliefern ihn demnach dem Arme der weltlichen Gerichtsbarkeit, die wir bitten und so liebevoll als wir nur immer können beauftragen, gegen den Schuldigen mit Güte und Erbarmen vorzugehen."

Im J. 1569 führte Philipp II. die Inquisition in America ein, auf daß, wie es in dem königlichen Schreiben

---

*) Die Strenge der Inquisition (ihre berüchtigten Greuel) wandten sich, wie wir daraus sehen, nur gegen Apostaten, rückfällige Ketzer und Heuchler, nicht aber gegen Jene, die sich ganz einfach von ihrer Kirche abgewandt hatten. Diejenigen unter ihnen, die ihre Schuld bekannten und zur Kirche zurückkehrten, wurden gänzlich losgesprochen, was wir bei keinem andern Strafgerichtshofe sehen.

heißt, die wahre und heilige Lehre des Evangeliums unter den in jene Länder Eingewanderten und deren Söhnen und Nachkommen unversehrt erhalten bleibe, und damit Jene, die sich von der wahren Kirche trennten, keine Gelegenheit finden, die treuen Söhne und Anhänger derselben zu ihren Irrthümern hinüberzuziehen. „Unsere glorreichen Vorfahren," beginnt der König sein Schreiben, „haben es als die Hauptaufgabe ihrer königlichen Würde angesehen, unsern heiligen Glauben auf alle ihnen mögliche Weise zu erhöhen und in der ganzen Welt zu verbreiten; dazu haben sie in unsern Königreichen das S. Oficio der Inquisition eingeführt." Nachdem, fährt er fort, er durch Gottes Gnade und Vorsehung alle diese neuen Reiche in Indien erworben, halte er es für seine Pflicht, dem Vorbilde seiner Vorgänger zu folgen.

Auf die Bekehrung der Indier nahm die Inquisition keinen Einfluß, wie wir denn bereits gesehen haben, daß es auch im XVII. Jahrhunderte noch viele Indier gab, die in ihrem Heidenthume verblieben waren, ohne daß Gewalt gegen sie angewendet worden wäre. Ein königlicher Befehl ordnete sogar an, daß die Inquisition gegen die Indier überhaupt gar nicht vorgehen dürfe, weil sie zu roh und ungebildet und in dem h. Glauben noch zu wenig unterrichtet seyen.

Die Zeiten der Inquisition sind vorüber, sie besteht noch in Rom, aber man kann sagen nur dem Namen nach; ihre berüchtigten Gefängnisse dienen zur Verwahrung geistlicher Verbrecher, und sind so wenig fürchterlich, daß man bei der Stürmung des S. Uffizio im J. 1848 den einzigen Gefangenen, den man dort fand, einen ehemaligen Geistlichen, der wegen einer betrügerischen Handlung dort war, zwingen mußte, herauszugehen. Im gegenwärtigen Augenblicke wird dieß grauenvolle Gebäude als Kaserne für die französische Besatzung gebraucht. Die Inquisition war

nicht das, wozu eine phantastische und böswillige Geschichtschreibung sie gemacht, und was sie war, war sie nicht durch die Kirche.

So wie für die Kirche ist auch für den Staat die Liebe, verbunden mit der Furcht Gottes, das einzige fest begründete und haltbare Princip für seine Beziehungen zu den fremden Glaubensbekenntnissen. Die Furcht des Herrn, der Anfang und die Krone aller Weisheit, *) lehrt uns in Gott einen allmächtigen Herrn und gerechten Richter erkennen, der Jedem aus uns ein oder mehrere Talente oder Pfunde anvertraute, damit sie unter unserer Obhut Zinsen tragen für das ewige Leben. Das wichtigste Pfund, das den Fürsten und andern Trägern der höchsten Staatsgewalt anvertraut wurde, ist die Sorge für das Heil ihrer Unterthanen. Es gibt kaum in der ganzen h. Schrift eine erschütterndere Stelle als die Parabel, der dieser Ausdruck entlehnt ist. Wenn jener Knecht, der das ihm anvertraute Pfund sorgfältig verwahrte und unversehrt seinem Herrn zurückstellte, in die äußerste Finsterniß hinausgeworfen, d. i. auf ewig verdammt wird, was haben jene Fürsten zu gewärtigen, die dieß Pfund vergeuden? die durch ihre Sorglosigkeit daran Schuld sind, daß ihre Unterthanen vom Glauben abfallen und verloren gehen? Die Kirche, es ist wahr, verdammt Niemanden; sie verdammt mit unerbittlicher Strenge jede Irrlehre, sie fällt aber kein Urtheil über Jene, die ihr folgen. „Nicht die unfreiwillige Unwissenheit ist es, die wir euch als Sünde anrechnen," schreibt der h. Augustin **) gegen die Manichäer, sondern euere Nachläßigkeit, das zu suchen, was ihr nicht wißt." Es ist möglich, daß Jene, die der Bahn des Irr-

---

*) Psalm CX. 10. und Ecclesiasticus I. 22.
**) De lib. arb. Lib. III.

thums folgen, dessen ungeachtet das ewige Heil erlangen; allein in welcher Gefahr stehen sie? und welche Verantwortung trifft Jene, die sie dieser Gefahr Preis geben? die wie Miethlinge fliehen, wo ein Wolf der Heerde naht? Die furchtbaren Worte: Werft ihn hinaus, den unnützen Knecht, der sein Pfund ohne Zinsen ließ, sind die Fackel, die die Scheiterhaufen der Inquisition anzündete, und wie ganz anders leuchten sie im Wiederscheine dieses Lichts? Die Liebe Gottes im Geleite der Furcht lehrt die Fürsten das wahre Wohl ihrer Unterthanen erforschen, es mit Eifer fördern, und dort, wo sie das von Gott ihnen gegebene Schwert gebrauchen müssen, es mit Schonung und Milde zu thun.

Wir haben bei der Haltung der obersten Staatsgewalt fremden Glaubensbekenntnissen gegenüber zwei Momente wohl zu unterscheiden: das Verhalten des Staats bei dem Austritte einzelner Gläubigen aus der Mutterkirche, und das Verhalten des Staats gegenüber den bereits ausgetretenen Individuen, insofern sie Rechte auf ihre Existenz erworben haben. Für Jene, welche die Religion im allgemeinen und um so mehr die einzelnen Glaubensbekenntnisse wie ein Kleid ansehen, das man aus alter Angewöhnung der Schicklichkeit wegen tragen muß, ist es gleichgültig, welchen Schnitt und welche Farbe dieß Kleid habe. Wenn die Leute ihre Steuern richtig bezahlen, sich ordentlich betragen, und keinen Staat im Staate bilden wollen, soll man sie, nach dieser Theorie, gewähren lassen, ob es am Ende um ein paar Tausend Katholiken oder Protestanten mehr in einem Staate gibt, ist gleichgültig. Dieß nennt man mit einem sehr beliebten Schlagwort unserer Zeit die Toleranz. Nach allem, was wir über diesen Gegenstand bereits gesagt haben, haben wir darauf nur eine kurze Erwiederung: Dieß ist nicht der Standpunkt des christlichen Staats, dieß ist nicht die Lehre, die Jesus

Christus vom Himmel brachte und in seiner Kirche hinterlegte.

Wer im Schooße der Kirche geboren und darin erzogen wurde, und sie dann verläßt, von dem ist sehr zu besorgen, daß er nicht in jener schuldlosen Unwissenheit sey, die der h. Augustinus (s. oben) und mit ihm unsere Kirche als Bedingniß setzen, daß Jemand sein Heil auch außer ihrem Schooße wirken könne. Wir haben die Vorsorge für das wahre geistige und körperliche Wohl der Unterthanen als eines der drei Hauptmerkmahle des christlichen Staats bezeichnet; nichts ist für den Menschen wichtiger, als sein Seelenheil zu wirken, und darum müssen wir es auch als eine der wichtigsten Aufgaben des christlichen Staats ansehen, jede Gefahr für dasselbe mit allen ihr möglichen Mitteln hintanzuhalten. Er wird die Kirche in die Lage setzen, das Wort Gottes zu predigen, sie darin schützen, wenn ihr von Seite ihrer Feinde und Gegner Gefahr droht, und aus dem Grunde und mit eben dem Rechte, mit dem er Menschen, welche die bürgerliche Ordnung stören, entfernt, wird er auch Verführer und verführerische Schriften hinausweisen. Der Staat wird dafür sorgen, daß Niemand zu einem Uebertritt verleitet werde und diesen verhängnißvollen Schritt nur mit freier, reifer und voller Ueberlegung mache. Sind diese Bedingnisse erfüllt, so hat der Staat das gethan, was ihm obliegt; Gewalt darf er keine gebrauchen, die Irrenden zurückzuführen, so wenig als die Kirche dieß sich selbst gestattet, wie wir oben gesehen haben.

Ist der Glaubensabfall zur vollendeten Thatsache geworden, steht die Staatsgewalt Unterthanen gegenüber, die einem andern Bekenntnisse folgen, haben sie darin bestimmte Rechte oder Anspruch darauf erworben, so hat der Staat sie darin zu schützen und nur dafür zu sorgen, daß sie ihre Stellung nicht mißbrauchen, um die der Kirche

treu Gebliebenen zum Abfall zu verleiten. Hier hört jeder Anspruch auf ein erworbenes Recht auf, denn eben so wenig als sich je ein Recht erwerben läßt, einen Menschen zu ermorden, eben so wenig läßt sich je ein Recht erwerben, eine Seele zu tödten.

Es ist in unserer Zeit viel von Religions-Freizügigkeit die Rede gewesen; es soll Jedermann, weß Glaubensbekenntnisses er immer sey, frei stehen, sich wo immer niederzulassen. Man betrachtet dieß als eine Anforderung des Rechtes, des Staatswohls oder wohl gar des Staatszwecks. Denen, die dieß behaupten, wollen wir keine Stelle der h. Schrift, keine Stelle der h. Väter, keine unserer Kirchensatzungen, sondern die bereits angeführte Stelle aus J. J. Rousseau (s. oben) entgegenhalten: „daß es unmöglich sey, daß Personen, die in ihrer Religion verschiedene Meinung haben, in Frieden lebten." Ist es die Aufgabe des Staats, Ordnung im Zusammenleben des Volks zu erhalten, so kann er unmöglich gestatten, daß sich in Mitte einer Gemeinde oder gar eines Landes, das sich zu Einem Glauben bekennt, Anhänger eines andern Glaubensbekenntnisses niederlassen, es wäre denn in Gegenden und Orten, die so tief in ihre materiellen Interessen versunken sind, daß ihre Bewohner gegen jede Religion ganz gleichgültig sind.

Halten wir den von uns entwickelten Grundsätzen jene der sogenannten Gewissensfreiheit und Toleranz entgegen, womit man heut zu Tage die Beziehungen des Staats zu allen Glaubensbekenntnissen regeln zu können glaubt, so müssen wir vor allem bemerken, daß von 100 Menschen, die das Wort Gewissensfreiheit im Munde führen, sicher 99 keine Ahnung haben, daß sie damit einen Unsinn ausdrücken. Das Gewissen ist gleich den Gedanken, in deren Thätigkeit es besteht; es ist der Spiegel, den der Ewige in unserm Innern uns vorhält, um uns auf der Bahn

des Heils zu leiten; Er selbst hat unserm Gewissen seine volle Freiheit gegeben, keine irdische Macht kann es in Bande legen; nur unsere Leidenschaften, unsere bösen Gelüste können es auf Augenblicke betäuben, an sie, nicht an die Könige der Erde müssen wir uns wenden, daß sie dieß kostbare Gut des Himmels uns freigeben.

Mit dem Worte Toleranz meint man etwas Großes auszudrücken, unserer Kirche einen empfindlichen Vorwurf zu machen und fällt dabei in eine große Täuschung. Bezieht man dieß Wort, zu deutsch Duldung, auf unsere Länder, die einem andern Glaubensbekenntnisse folgen, so drücken wir damit weit weniger aus als unsere Kirche von uns fordert; nicht blos dulden, lieben sollen wir unsere irrenden Mitbrüder, sie lieben wie uns selbst, uns stets das Bild unseres göttlichen Erlösers vor Augen halten, der die 99 Schafe auf seiner Weide zurückließ, um über Berg und Thal, durch Dornhecken und rauhes Gestein hindurch dem verirrten Schafe nachzueilen. Es ist rührend, wie die Kirche die reichen Schätze ihrer Ablässe für ihre Gläubigen nur unter der Bedingung öffnet, daß sie für ihre im Glauben von ihnen getrennten Brüder bethen! Ist das nicht mehr als die gefeierte Duldung?

Bezieht man dieß Wort auf den Lehrbegriff, so ist es in der Ausdrucksweise der alten Schulsprache eine contradictio in terminis, ein Widerspruch im Ausdrucke; es gibt nur Eine Wahrheit: die Sonne scheint oder sie scheint nicht; an einer bestimmten Stelle, wo Licht ist, kann nicht zugleich Schatten seyn; der Schatten kann hinter dem Lichte hergehen, wo aber das Licht hinfällt, muß er weichen. Wahrheit und Irrthum können sich nicht in gegenseitiger Duldung vereinigen; wir können die Menschen dulden, die dem Irrthum folgen, wir können unsere Augen schließen und weder Wahrheit noch Irrthum mehr ansehen wollen, wir können so mit geschlossenen Augen, wenn wir thöricht

genug sind, am gefährlichsten aller Abgründe vorüber gehen, nie aber können wir der Wahrheit zumuthen, daß sie ihre Augen schließe und den Irrthum als gleichberechtigt anerkenne. „Zieht nicht," ruft der Weltapostel den Corinthern zu, „an demselben Joche mit den Ungläubigen, denn „welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Unge„rechtigkeit? Oder wie kann sich Licht zu Finsterniß gesellen? „Wie stimmt Christus mit Belial überein? Oder was hat „der Gläubige mit dem Ungläubigen zu thun?" *)

Der Gegenstand, den wir hier behandelt haben, legt es uns nahe, des mächtigsten Hülfsmittels aller Gegner der Kirche und des Staats und zugleich einer mächtigen Waffe für beide, wenn sie selbe zu gebrauchen wissen und vermögen, zu erwähnen: es ist die Presse.

Wenn wir auf die Mittel zurückblicken, deren manche Regierungen sich bedienten, um die Presse in Schranken zu halten, werden wir an die Worte des Kaisers Ferdinand II. erinnert: „Herr, rette mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden wüßte ich schon fertig zu werden."

In den letzten Monaten des J. 1847 waren in Wien neue Zwangsmaßregeln gegen die der Regierung feindselige Presse ins Leben getreten, und einer jener Ueberschwänglichen, deren es in Oesterreich immer sehr Viele gab, rühmte sich in den ersten Tagen des J. 1848, in drei Monaten werde es in Wien kein verbothenes Buch mehr geben. Dieser Mann hatte eine glückliche Divinationsgabe; in noch weniger als drei Monaten gab es in Wien kein verbothenes Buch mehr, weil alle Verbothe aufgehoben waren. Am Abende des Tages, wo man in Wien die Preßfreiheit errungen hatte, beleuchtete ein Buchhändler an einem der besuchtesten Plätze der Stadt seinen Kramladen, stellte sich an dessen Eingang und rief alle bisher

---

*) II. Cor. VI. 14.

verpönt gewesenen Bücher mit angemessenen Bemerkungen über den Grund des Verbothes aus, und both sie, eines nach dem andern, dem Publicum zum Kaufe an. Ein dichter Menschenknäuel war da bald beisammen und begrüßte mit Jubelgeheul jede neue piquante Festgabe. Die strengsten Polizeimaßregeln und die schärfste Aufsicht an der Gränze hatten nicht hingereicht, diesen Büchern den Eingang zu versperren und werden nie und in keinem Staate dazu hinreichen. Das Schlimmste dabei war, daß in dem Verbothe des Giftes auch zugleich ein Verboth des Gegengiftes begriffen war. Von der unseligen Idee der Staatsallgewalt befangen, hatten die Regierungen sich aller Orten auf eine falsche Grundlage gestellt und nicht nur alles verpönt, was auf die Rücknahme der angeblich vom Volke aus den Regenten übertragenen Gewalt hinzielte, sondern auch alles das, was den Ursprung der Regierungsgewalt und ihre Gränze in das wahre richtige Licht setzte. Dadurch war den Feinden derselben Thüre und Thor geöffnet; die schlechtesten, radicalsten Zeitungen waren in mehreren Staaten verbothen, kamen aber doch über die Gränze, und schlau redigirte Blätter benützten unter dem Einflusse der geheimen Gesellschaften jede Gelegenheit, um das Haltlose in den von den Regierungen angenommenen Grundsätzen ihren Lesern nahe zu legen. Wer zu widersprechen wagte, dem wurde der Medusenschild des Ultramontanismus entgegen gehalten. Nur einem Görres und Wenigen mit ihm war es gegeben, diesem Schilde mit festem Blicke entgegen zu schauen.

Wir können die Ausschreitungen der Presse in drei Hauptkathegorien eintheilen: erstens Beleidigungen gegen Gott, gegen die von Ihm gesetzte Kirche und die von Ihm ihr anvertraute Lehre des Glaubens und der Moral; zweitens Beleidigungen gegen die Staatsgewalt und die von ihr eingesetzte Ordnung und drittens Beleidigungen

einzelner Personen. Ist der Staat ein wahrhaft christlicher, hält er fest an dem Ausflusse seiner Authorität von der göttlichen und der ihm von Gott gegebenen Mission, so wird die zweite Kathegorie, auf die von Staatswegen am meisten gehalten wird, sehr klein ausfallen, die Beleidigungen der Staatsgewalt werden als Beleidigungen Gottes und der von Gott gesetzten Ordnung erscheinen, und der Staat, wie wir an einer andern Stelle bemerkten, auch hier einen Zuwachs an Authorität und Kraft erlangen, von der die Wortführer des nichtchristlichen Staats keine Ahnung haben.

Die spanische Gesetzgebung für Südamerica enthält einen Abschnitt mit 15 Gesetzen (De los Libros que se imprimen) in Beziehung auf die Aufsicht des Staats über die Presse. Diese Aufsicht beschränkt sich auf die Hintanhaltung häretischer Bücher, auf Ueberwachung der Gebethbücher, wobei sich die Regierung eine eben so unnöthige als ungeeignete Bürde auflud, und auf die allgemeine Vorschrift, daß nichts über Indien gedruckt werden dürfe ohne Genehmigung des königlichen Rathes. Diese Vorschrift wurde mit größter Liberalität geübt. Unter der Regierung Philipps II. erschien im J. 1565 zu Salamanca eine Schrift eines Dominicaners Pr. Fr. de Victoria: 3 Relectiones de Indis, worin der Verfasser mit der schärfsten altscolastischen Dialektik beweist, daß die Spanier nie ein Recht hatten, Südamerica zu erobern und im Besitze zu behalten. Es ist uns nicht bekannt, daß in der Blüthezeit der Preßfreiheit unter Louis Philippe ein de Victoria in Frankreich aufgestanden wäre, um die Besitznahme Algiers zu bestreiten, wozu sich einige ähnliche Beweggründe gefunden hätten, und wenn sich eine Stimme erhoben hätte, würde man sie geduldet haben?

Wir können die Aufgabe des christlichen Staats in Beziehung auf die Ausschreitung der Presse gegen die erste

von uns oben gesetzte Kathegorie nicht trefflicher als mit den Worten des österreichischen Concordats bezeichnen: Art. IX. „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen, und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserstaate verbreitet werden."

Die Bischöfe sind von Gott bestellt, um die Kirche zu regieren und vor allem die Aufsicht über die Erhaltung und Befolgung der von Jesus Christus vom Himmel gebrachten Lehre zu führen; dieß ist ihre Hauptaufgabe, wie es die griechische Etymologie ihres Namens zeigt. Gott selbst, Der der Kirche Seinen Schutz bis zum Ende der Zeiten verheißen hat, leitet sie dabei; wer ist mehr geeignet als sie, die Aufsicht über die Presse in Beziehung auf diese Abtheilung zu führen, und wem können die Regierungen mit mehr Vertrauen diese Aufsicht übertragen? Und, wir wiederholen es nochmals, ist der Staat ein christlicher, so wird er in der Aufsicht der Bischöfe über die der Religion gefährlichen Schriften eine weit wirksamere und segenreichere Wachsamkeit auf die ihm selbst drohenden Gefahren finden, als in seinen Polizei-Organen; denn das Auge der Bischöfe lenkt der Herr. Darum wollen wir die Regierungen nicht einschläfern und ihnen das von Gott ihnen anvertraute Schwert aus der Hand winden; sie sollen wirken im Vereine und innigem Anschlusse an die Kirche, und wo letztere ihren Schutz und ihre Hülfe fordert, sie ihr redlich leisten.

Es gibt zwei Arten, die Aufsicht über die Presse zu üben: durch eine präventive oder repressive Ueberwachung

derselben. Die erstere, die eigentliche Censur oder Prüfung jeder Schrift, ehe sie gedruckt, und jedes im Auslande gedruckten Werkes, ehe es von einem Inländer bezogen werden darf, ist ohne Zweifel die einfachste und, wo sie ausführbar ist, wirksamste Weise, diese Aufsicht zu üben. Heut zu Tage, wo die Zahl der Druckschriften sich so sehr vermehrt hat, würde es sehr schwer fallen, eine hinreichende Zahl von Censoren zu finden; es müßten dazu Männer von ausgezeichneten Kenntnissen in jedem Fache, hoher Rechtlichkeit und unermüdetem Diensteifer gewählt werden. Ihre Zahl ist nirgends sehr groß, und die man findet, werden dadurch der wichtigen Aufgabe entzogen, positiv für die Förderung des Guten zu wirken, während sie hier nur negativ zur Hintanhaltung des Bösen beitragen können. Wo immer die Censur in neuerer Zeit bestanden hat, hat sie ihrem Zwecke nicht entsprochen. Es bleibt dem Staate, eben so wie der Kirche, nur die repressive Ueberwachung der Presse übrig, festgestellt auf die Grundsätze, die wir als Merkmahle des christlichen Staats angegeben haben.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Staats bei der Ueberwachung der Presse heut zu Tage ist die Aufsicht auf die Tagespresse. Niemand verkennt den Einfluß, den die Tagespresse in den letzten vier Jahrzehenden auf alle Bewegungen in Europa genommen hat. Unwillkürlich wenden sich dabei alle Blicke auf die rothen, radicalen, Gott und die religiösen Pflichten eben so wie die bisher bestandene Staatsgewalt verhöhnenden Blätter. Sie haben auch ohne Zweifel unter gemeinen, rohen, in Sinnlichkeit versunkenen Menschen viel Unheil angestiftet. Unserer Ansicht nach sind aber nicht sie es, die das meiste Uebel verschuldet haben. Jene Blätter sind es, die mit heuchlerischer Miene um die Regierungen umher schweif-

wedeln, über jede im Geiste der Zeit unternommene Handlung eines Fürsten oder Ministers, auf deren Gebieth es abgesehen ist, in Extase gerathen, sie mit Sammthändchen streicheln, Lorbeerkränze für sie winden und sie ihnen als Lohn in der Ferne zeigen; jene Blätter sind es, die mit Hohn auf die Kirche und ihre eifrigen, redlichen Vertreter losziehen, und die Errungenschaften auf diesem Gebiethe ihren Günstlingen als Köder hinhalten, die Lehre der Volkssouveränetät in niedlichen Zuckerdütchen mit Vanilleduft ihren Lesern auftischen, und die wahre Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse als lächerlichen Plunder in den Kehricht werfen; jene Blätter sind es, die, von einer mächtigen, geheimen Gönnerschaft unterstützt, alles Neue im Gebiethe der Politik und Wissenschaft schnell und in der anziehendsten Form ihren Lesern biethen, und sich ihnen unentbehrlich zu machen wissen. Während jene andern Blätter nur auf die Handlanger beim Werke des Umsturzes berechnet waren, bothen diese die verhängnißvollen Früchte des Baumes der Erkenntniß für die Gebildeten, und schnitten die Sehnen Derjenigen ab, die zum Widerstande berufen waren. Im Jahre des großen Erfolgs, wo die berüchtigte, große Gesellschaft ihre Tarnkappe lüftete, legten auch diese Blätter ihre Larve ab. Und seltsam! wenige Monate darauf saß die Tarnkappe wieder auf dem Haupte der Einen, die Larve auf dem Gesichte der Andern, als wenn nie was vorgefallen wäre, und der harmlose Philister sitzt wieder hinter seinem politischen Alltagbrode, wie zwanzig Jahre früher.

Inzwischen aber ist der Zeiger an der Weltuhr eine Stunde vorwärts geschritten, und jener Gewaltige, der mit dem rechten Fuße auf dem Meere, mit dem linken auf dem Lande steht, ruft mit donnernder Stimme in alle Reiche und Länder hinaus, daß die Mächtigen, denen die

geistigen Güter der Völker anvertraut sind, es hören, und schwört bei dem Ewigen: „Es wird keine Zeit mehr „seyn.“ *)

6. Ein Rückblick.

Wir haben nun den Staat in drei sehr wichtigen Beziehungen: in seiner Stellung zur Kirche, zu ihren Kindern und ihren Feinden, betrachtet. Ueberspannte Ansichten! werden manche Leser denken; Staatskunst und Theologie sind zwei von einander getrennte Wissenschaften; so wenig es dem Theologen zusteht, sich mit Staatskunst zu befassen, so wenig geziemt es einem Laien, mit willkürlich herbeigezogenen Bibeltexten eine ganz neue (wenigstens für unsere Zeit) Doktrin über Staatskunst aufzustellen; wir leben nicht mehr im Mittelalter, wo es nur Eine Kirche gab, die ihren Gläubigen Gesetze vorschreiben konnte; der Staat ist für die Gläubigen des einen, wie des andern Bekenntnisses da. Möge man schon von der Kirche und ihrer allein seligmachenden Lehre was immer für Begriffe haben, so gebiethet die Klugheit jedem Staatsmanne von was immer für einem Bekenntnisse, sie für sich zu behalten, und seine Ansichten nicht auf die Spitze zu treiben. Es ist ein anerkennenswerther Versuch, den gordischen Knoten unserer socialen Verhältnisse mit einem neuen Schwerte zu durchhauen — aber unpraktisch.

Ich weiß das Gewicht dieser Einwendungen wohl zu würdigen, und habe mich daher um einen Gewährsmann umgesehen, der nicht einer uns ferne liegenden, sondern unserer eigenen Zeit angehört, und einer unserer größten Zeitgenossen ist. Es ist Papst Gregor XVI. **) Wenige

---

*) Geh. Offenbarung X. 6.

**) Wenige Züge im Leben dieses Papstes sind für seinen Charakter

Jahre früher noch einfacher Camaldulensermönch, war er von Leo XII. mit dem Purpur bekleidet und nach dem

---

so bezeichnend, als seine Zusammenkunft mit einem der größten Fürsten seiner Zeit, dem Kaiser Nicolaus. Die Vorgänge dieses Fürsten gegen seine katholischen Unterthanen sind bekannt; eben so bekannt ist der wegwerfende Ton, mit welchem die russische Regierung alle ihr darüber gemachten Vorwürfe für Fabeln erklärte. Als der Kaiser auf seiner Rückkehr von Sicilien im Winter 1845 auf 1846 Rom berührte, erstattete er dem Papste einen Besuch. Im Gefühle des unumschränkten Beherrschers des größten aller Reiche, betrat er den Vatican; die beiden Cardinäle, die ihn an der Treppe empfingen, würdigte er kaum eines Blicks, durchschritt mit seiner imponirenden Gestalt und Haltung, an der seit lange her kein Fürst ihm gleich kam, die Säle, die zum Empfangzimmer des Papstes führen; es öffnet sich die Thüre, und Gregor XVI. tritt mit seiner gewohnten, schlichten Weise ihm wie einem alten Freund entgegen, umarmt ihn, und frägt ihn ganz zutraulich, ob er eine glückliche Reise gehabt habe? Der Kaiser war sichtbar betroffen, und nahm im Gespräche jenen freundlichen Ton an, der großen Fürsten einen eigenthümlichen Vorzug gewährt, und den er ganz in seiner Macht hatte. Das Gespräch, bei dem die beiden Cardinäle zugegen blieben, wand sich um alltägliche Gegenstände; nach einer Weile ging der Papst auf die Lage der katholischen Kirche in Rußland über. Der Kaiser erklärte die darüber verbreiteten ungünstigen Gerüchte für Fabeln. Da zog der Papst einige Schriften aus seiner Brust und wies dem Kaiser seine eigenen Ukasen vor. Darauf war der Kaiser nicht gefaßt; er versprach, bei seiner Rückkehr alles genau zu untersuchen, und Abhülfe zu leisten. „Ich bin ein Greis," entgegnete ihm der Papst, „und werde in Kürze vor Gottes Richterstuhle stehen (in der That starb er wenige Monate darauf), aber auch Ew. Majestät werden einst dort erscheinen und von Ihren Handlungen Rechenschaft geben." Der Kaiser, sichtbar ergriffen, küßte dem Papst im Weggehen die Hand und trat dann heraus, wie Cardinal Wiseman erzählt, entblößten Haupts und mit verwirrtem Haare, verstört und bleich aussehend, als hätte er in einer Stunde ein intensives

Tode Pius VIII. zur höchsten kirchlichen Würde erhoben worden. Es ist die Sitte aller Bischöfe, bei dem Antritte ihres Amtes einen Hirtenbrief an ihre Gläubigen zu erlassen; auch die Päpste folgen dieser Gewohnheit; doch Papst Gregor ließ einen Monat um den andern, und anderthalb Jahre verstreichen, ehe er am hohen Himmelfahrtsfeste Mariä im J. 1832 aus ihrer Basilika zu Rom eine Encyclica an alle Bischöfe der Christenheit richtete, ein Schreiben, so voll Größe und Würde, daß es wie ein Riese in unsere Pygmäenwelt hereinragt.

Der Papst beginnt mit einem Hinblicke auf die Stürme, unter denen er sein Pontificat angetreten hatte. „Mit einem von tiefem Kummer durchdrungenen Herzen kommen Wir zu Euch, deren Eifer für die Religion Wir kennen, und die Ihr wegen der Gefahren der Zeit, worin wir leben, sehr besorgt seyd. Wir können in Wahrheit sagen, daß jetzt die Stunde der Macht der Finsternisse da ist, um die auserwählten Söhne wie das Getreide durchzusieben. „Ja, die Erde ist in Trauer und Gefahr; sie ist durch „die Verderbnisse ihrer Bewohner angesteckt, weil sie die „Gesetze verletzt, die Befehle des Herrn abgeändert, sein „ewiges Bündniß zerrissen haben.“ (Isaias XXV. 6.) Wir sprechen zu Euch, ehrwürdige Brüder, von dem, was Ihr mit Euern Augen seht, und von dem, worüber Wir zusammen weinen und seufzen. Es ist der Triumph einer rückhalt-

---

und schweres Fieber überstanden; mit langen Schritten, eingezogenen Schultern, ohne Aufblick und ohne Gruß. Er wartete nicht, bis sein Wagen am Fuße der Treppe vorfuhr, sondern stürzte hinaus in den äußern Hof. In Wien sagte er zu einer hohen Dame: „Ich habe in Rom Ihren Papst gesehen.“ „Und wie haben ihn Ew. Majestät gefunden?“ entgegnete die Dame. „So,“ antwortete der Kaiser darauf, „wie ich mir dachte, daß ein Papst seyn sollte.“

losen Bosheit, eines schamlosen Wissens, einer unbeschränkten Zügellosigkeit. Das Heilige wird verachtet und die Majestät des göttlichen Cultus, der eben so mächtig als nothwendig ist, wird durch verderbte Menschen getadelt, geschändet, lächerlich gemacht. Daher wird die h. Lehre verfälscht und Irrthümer aller Art werden mit Kühnheit verbreitet. Weder die h. Gesetze, noch die Gerechtigkeit, noch die Grundsätze, noch die achtbarsten Regeln sind vor den Angriffen der Lästerzungen geschützt. Dieser Stuhl des h. Petrus, worauf Wir sitzen, und auf den Jesus Christus die Grundfesten seiner Kirche gelegt hat, ist gewaltsam erschüttert, und die Bande der Einheit werden von Tag zu Tag schwächer. Die göttliche Autorität der Kirche ist angegriffen, ihre Rechte sind vernichtet, sie ist irdischen Erwägungen unterworfen und zu einer schändlichen Knechtschaft erniedrigt; sie ist durch eine große Ungerechtigkeit dem Hasse der Völker Preis gegeben. Der den Bischöfen gebührende Gehorsam ist verletzt und ihre Rechte sind unter die Füße getreten. Die Akademieen und Gymnasien wiederhallen gräßlich von neuen und unerhörten Meinungen, die nicht mehr den katholischen Glauben im Geheimen und auf Umwegen untergraben, sondern gegen ihn einen öffentlichen und verbrecherischen Krieg führen; denn wenn die Jugend durch die Grundsätze und Beispiele ihrer Lehrer verdorben wird, so ist das Unglück der Religion weit größer und das Sittenverderbniß wird tiefer. Auf diese Weise sehen wir, wenn man die Zügel der Religion, durch welche allein die Königreiche bestehen und die Autorität sich befestigt, abgestreift hat, den fortschreitenden Untergang der öffentlichen Ordnung, den Sturz der Fürsten, die Umwälzung aller gesetzlichen Gewalt. Diese Anhäufung von Drangsalen kömmt vorzüglich von der Verschwörung jener Gesellschaften her, in welche sich alles Ruchlose, Schändliche und Gotteslästerliche, was es

in den Ketzereien und strafbarsten Sekten gab, wie in einer Kloake, vermischt mit allem Unrath, ergossen hat.“

Der h. Vater ermahnt nun die Bischöfe, fest am Glauben zu halten, ihre Schafe nur auf gesunde Weiden zu führen, sich treu an den päpstlichen Stuhl anzuschließen und darauf zu sehen, daß die Priester ihnen gehorsam seyen und nichts im Amte thun und keine Gewalt im Lehr- oder Predigtamte ausüben sollen ohne ihre Genehmigung.

„Weil es aber,“ fährt derselbe dann fort, „um uns der Worte der Väter von Trient zu bedienen, bekannt ist, daß die Kirche von Christus Jesus und seinen Aposteln unterrichtet worden, und daß ihr von dem h. Geiste noch täglich alle Wahrheit eingegeben wird (Conc. Trid. S. XIII. de Eucharistia), so ist es ganz abgeschmackt und sehr frevelhaft gegen sie gehandelt, ihr irgend eine Restauration oder Regeneration aufzudringen, als wäre sie nothwendig, um für ihre Erhaltung und ihr Wachsthum zu sorgen, als wenn man annehmen könnte, daß sie einer Schwäche oder einer Verdunklung, oder andern ähnlichen Unfällen unterworfen wäre; durch dieses Bestreben nähmlich beabsichtigen die Neuerer, daß zu einer neuen menschlichen Institution der Grund gelegt werde, und gerade das geschehe, wovon Cyprianus mit Abscheu redet, daß was eine göttliche Sache ist, eine menschliche Kirche werde. (S. Cyprianus Ep. 52.) Die aber solche Rathschläge schmieden, mögen überlegen, daß nach dem Zeugnisse des h. Leo allein dem römischen Papste die Verwaltung der Kirchensatzungen anvertraut ist, und daß es nur ihm, nicht einem Privatmanne zustehe, über die Vorschriften der Verordnungen unserer Väter etwas zu bestimmen, und auf solche Weise, wie der h. Gelasius (S. Gelasius P. P. in Ep. ad Episcop. Lucaniae) schreibt, die Dekrete der Kirchensatzungen abzuwägen, und die Vorschriften unserer Vorfahren zu messen, daß nach

sorgfältiger Erwägung gelindert werde, worin das Bedürfniß der Zeit zur Erhaltung der Kirchen eine Erleichterung fordert“ . . . . .

„Wir kommen nun zu einer andern sehr reichlichen Quelle der Uebel, wovon die Kirche zu Unserm großen Leidwesen heimgesucht ist, nähmlich dem Indifferentismus oder jener verkehrten Meinung, die durch die List der Bösen überall überhand genommen hat, daß man in jedem Glaubensbekenntnisse das ewige Seelenheil erlangen könne, wenn nur die Sitten mit den Vorschriften des Rechts und der Ehrlichkeit übereinstimmen. Allein gewiß sehr leicht werdet ihr in einer so klaren und ganz augenscheinlichen Sache jenen höchst verderblichen Irrthum von den Völkern, die euerer Obhut anvertraut sind, abwenden. Da der Apostel warnet, daß nur Ein Gott, nur Ein Glaube und Eine Taufe sey (Ephes. IV. 5), so sollen sie zittern, die da sich einbilden, daß aus jeder Religion der Eintritt in den Hafen der Seligkeit offen stehe, und sich zu Gemüthe führen, daß nach dem Zeugnisse des Heilands selbst sie gegen Christus seyen, weil sie nicht mit Christus sind (Luc. XI. 23), und daß sie unglücklich zerstreuen, weil sie nicht mit Ihm sammeln, und daß sie darum auf ewig werden verloren gehen, wenn sie nicht den katholischen Glauben halten und denselben ganz und unverletzt werden bewahrt haben. (Symbol. S. Athanas.) Sie mögen den h. Hieronymus hören, der, als die Kirche durch ein Schisma in drei Theile getrennt war, fest in seinem Vorsatze, wie er erzählt, so oft ihn Jemand zu sich hinzureißen suchte, beständig ausrief: Wer mit dem Stuhle Petri vereinigt ist, der ist der Meinige. (S. Hier. Ep. 58.) Fälschlich aber würde sich Einer damit schmeicheln, daß auch er durch das Wasser wiedergeboren sey. Denn passend würde ihm der h. Augustinus antworten: Die Form hat auch die Rebe, welche vom Weinstock abgeschnitten ist; allein was

nützt ihr die Form, wenn sie nicht von der Wurzel lebt?" (S. Aug. in Ps. contra part. Donat.)

Der h. Vater geht nun auf die höchst gefährlichen Folgen der sogenannten Gewissensfreiheit, nähmlich die völlige und schrankenlose Freiheit der Meinungen über; er erklärt sie als die Quelle des Verderbens für die Kirche und den Staat und vergleicht sie mit dem Brunnen des Abgrunds in der geh. Offenbarung (IX. 5), aus welchem Johannes den Rauch aufsteigen sah, durch den die Sonne verfinstert wurde, während Heuschrecken aus demselben hervorgingen zur Verwüstung des Erdreichs.

„Daher," fährt der Papst fort, „kommen die Umwandlungen der Gemüther, daher das Verderbniß der Jugend, daher im Volke die Verachtung des Gottesdienstes, der heiligsten Dinge und Gesetze, daher mit Einem Worte die Pest des gemeinen Wesens, die gefährlicher ist als jede andere, da nach dem Zeugnisse der Erfahrung von den ältesten Zeiten her bekannt ist, daß Staaten, welche durch Reichthum, Macht und Ruhm geblüht haben, durch dieses einzige Uebel, durch die schrankenlose Freiheit der Meinungen, durch die Freiheit der Rede und durch die Sucht nach Neuerungen zu Grunde gegangen sind. Dahin gehört die so verderbliche, nie genug zu verwünschende und abscheuliche Freiheit der Presse zur Verbreitung aller nur erdenklichen Schriften unter das Volk, welche nichtsdestoweniger Viele mit so großem Geschrei zu fordern und zu befördern wagen. Es schaudert uns, ehrwürdige Brüder, wenn wir sehen, mit welchen Ungeheuern von Lehren, oder besser, mit welchen Mißgeburten von Irrthümern wir überladen werden, die allenthalben weit und breit ausgestreut werden in einer außerordentlichen Menge von Büchern, Flugschriften und Journalen, die zwar dem Umfange nach klein, aber wegen ihrer Bösartigkeit sehr groß sind, aus welchen, wie wir bitterlich beweinen, der Fluch

über das Angesicht der Erde ausgegangen ist. Dennoch gibt es leider Einige, welche die Unverschämtheit so weit treiben, hartnäckig zu behaupten, daß der hieraus entspringenden Fluth von Irrthümern durch irgend ein Buch, welches in diesem so großen Sturme der Gottlosigkeit zur Vertheidigung der Religion und Wahrheit erscheint, sattsam die Wage gehalten werde. Gewiß ist es unerlaubt und durch alle Gesetze verbothen, vorsätzlich ein sicheres und größeres Uebel zu begehen, weil Hoffnung vorhanden ist, daß daraus etwas Gutes entstehen werde. Oder wird irgend ein vernünftiger Mensch sagen, daß man Gift frei verbreiten, öffentlich verkaufen, mit sich herumtragen, ja selbst trinken müsse, weil es irgend ein Mittel gibt, durch dessen Gebrauch man zuweilen noch vom Tode gerettet wird? Allein ganz anders war die Kirchendisciplin in der Ausrottung der Pest verbothener Bücher, selbst von den Zeiten der Apostel an, von welchen wir lesen, daß sie eine große Menge von Büchern verbrannt haben. (Acta Apost. IX.) Es ist hinreichend, die Gesetze zu durchlesen, welche über diesen Gegenstand im fünften Concilium vom Lateran erlassen worden sind, so wie auch die Verordnung, welche später von Unserm Vorgänger Leo X. sel. Andenkens herausgegeben worden ist, damit nähmlich was zur Vermehrung des Glaubens und zur Ausbreitung der guten Wissenschaften nützlich erfunden worden, nicht zum Gegentheile gewendet werde, noch dem Seelenheile der Christgläubigen Schaden zufüge. (Acta Conc. Later. V. Sess. X. ubi refertur Const. Leonis X. Legenda est anterior constitutio Alexandri VI. Inter multiplices.) Dieß haben sich auch die Väter von Trient sehr angelegen seyn lassen, indem sie als Mittel gegen ein so großes Uebel durch ein sehr heilsames Dekret die Anfertigung eines Index von Büchern, worin unreine Lehre enthalten ist, angeordnet haben. (Conc. Trid. Sess. XVIII u. XXV.) Man muß

muthig kämpfen, sagt Clemens XIII., Unser Vorgänger sel. Andenkens, in seinem Sendschreiben über die Verbannung schädlicher Bücher (Litt. Clem. XIII. Christianae 25. Nov. 1766), man muß muthig kämpfen, wie die Sache selbst es fordert; und aus allen Kräften muß das tödtliche Verderben so vieler Bücher ausgerottet werden, weil man niemals den Stoff des Irrthums entfernen wird, wenn nicht die lasterhaften Elemente der Bosheit in den Flammen zerstört und vernichtet werden. Es geht also aus dieser beständigen Sorgfalt in allen Zeiten, womit dieser h. apostolische Stuhl stets bemüht war, verdächtige und schädliche Bücher zu verdammen und den Menschen aus den Händen zu reißen, aufs deutlichste hervor, wie falsch, wie vermessen, wie frevelhaft gegen diesen apostolischen Stuhl und wie höchst unheilbringend für das christliche Volk die Lehre Derer sey, die nicht allein die Censur der Bücher als eine zu beschwerliche Sache verwerfen, sondern in ihrer Verwegenheit so weit gehen, daß sie laut verkünden, sie streite gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit, und sich unterstehen, der Kirche das Recht, sie anzuwenden und auszuüben, streitig zu machen. Weil wir aber vernommen haben, daß in Schriften, die unter das Volk ausgestreut worden, gewisse Lehren verbreitet wurden, durch welche die schuldige Treue und Unterwürfigkeit gegen die Fürsten erschüttert und überall die Fackel des Aufruhrs angezündet wird, so muß man wohl dafür Sorge tragen, daß nicht die Völker dadurch irregeführt und von dem rechten Wege abgeleitet werden."

P. Gregor XVI. ruft hier in den kräftigsten Worten den Bischöfen die Lehre der Kirche über den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam und die Beispiele der ersten Christen in Erinnerung und stellt dieser Lehre und diesen Beispielen jene der Waldenser, Begharden, Wiklefiten und anderer „Belialskinder", wie Er sie nennt, entgegen.

„Dieses schreiben Wir Euch, ehrwürdige Brüder, zwar mit sehr betrübtem Gemüthe, dennoch aber vertrauend auf Den, der den Winden gebiethet und Ruhe schafft, auf daß Ihr, angethan mit dem Schilde des Glaubens, euch anstrenget, tapfer die Schlachten des Herrn zu kämpfen. Euch ziemt es ganz vorzüglich, als eine Mauer dazustehen gegen jede Hoheit, die sich wider die Wissenschaft Gottes erhebt. Ziehet das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und mögen Diejenigen, die nach Gerechtigkeit hungern und dürsten, aus Euern Händen Speise empfangen. . . . . . Nehmet Euch vorzüglich mit väterlicher Liebe Derer an, die sich auf die Wissenschaften, besonders auf die geistlichen und philosophischen Forschungen verlegt haben; ermahnt sie, und rathet ihnen, daß sie nicht auf die Kräfte ihres Verstandes allein sich verlassen und unvorsichtig von dem Pfade der Wahrheit auf den Weg der Gottlosen gerathen. Sie sollen eingedenk seyn, daß Gott zur Weisheit anführt, aber auch die Weisen züchtigt. (S. Irenaeus. Lib. XIV. Cap. 16.) Nur stolze oder vielmehr thörichte Menschen können sich anmaßen, die Geheimnisse des Glaubens, die allen Verstand übersteigen, durch menschliche Forschung ergründen zu wollen und sich auf die Einsicht unserer Vernunft verlassen, die doch dem Wesen der menschlichen Natur nach schwach und gebrechlich ist. Uebrigens mögen die Fürsten, Unsere geliebtesten Söhne in Christo, diese gemeinsamen Wünsche für das Gedeihen der Kirche und des Staats durch ihre Macht und ihr Ansehen unterstützen, die ihnen, wie sie wohl bedenken sollen, nicht bloß zur weltlichen Regierung, sondern vorzüglich zum Schutze der Kirche verliehen sind. Ernstlich mögen sie erwägen, daß alles, was für das Heil der Kirche gearbeitet wird, auch zur Befestigung ihrer Macht und ihrer Ruhe beitrage; ja sie mögen überzeugt seyn, daß sie die Sache des Glaubens höher achten müssen, als die der zeitlichen

Regierung und bedenken, daß es, um mit dem h. Papste Leo zu sprechen, etwas Großes für sie sey, wenn auf ihr Diadem von der Hand Gottes auch die Krone des Glaubens aufgesetzt wird. Gleichsam als Väter und Vormünder der Völker gesetzt, werden sie ihnen einen wahren, dauerhaften und fruchtbaren Frieden und Ruhe verschaffen, wenn sie ihre Sorge hauptsächlich dahin wenden, daß die Religion und Frömmigkeit gegen Gott unverletzt bewahrt bleibe, auf dessen Schenkel geschrieben steht: König der Könige, Herrscher der Herrschenden. Damit aber alles dieses nach Wunsch und glücklich zu Stande kommen möge, so lasset uns die Hände und Augen zu der heiligsten Jungfrau Maria erheben, welche allein alle Irrlehre zu Grunde gerichtet hat, und die unser größtes Vertrauen, ja der ganze Grund unserer Hoffnung ist. (S. Bernardus de Nat. B. V. M. §. 7.) Möge sie durch ihre Fürsprache in so großer Noth der Heerde des Herrn Unsern Bemühungen, Rathschlägen und Handlungen den glücklichsten Ausgang erbitten."

7. Familie und Gemeinde.

Bei den meisten Völkern finden wir, wie eine Rückerinnerung an eine ferne Heimath, die Tradition von einem glücklichen goldenen Zeitalter, wo die Menschen in einem fruchtbaren Thale unter einem fortwährenden Frühlinge friedlich und glücklich von einem ehrwürdigen Greise, ihrem gemeinschaftlichen Großvater, geleitet, mit einander lebten. Wir gehen an diesem Bilde wie an einer gewöhnlichen Fabel vorüber und ahnen nicht, daß es ein kostbares Erbgut ist, das unsere Väter unbemerkt bei der Völkertheilung mit sich genommen haben, und daß es die Erinnerung an die von Gott im Paradiese schon bei der Erschaffung des Menschen eingeführte Ordnung ist, in welcher der Urtypus

aller socialen Verhältnisse und die Grundbedingung ihres glücklichen Gedeihens liegt.

Gott selbst hat, wie wir wissen, die Familie im Paradiese gegründet und dadurch, daß Er dem Manne die Herrschaft über das Weib verlieh, die väterliche Gewalt eingeführt, in welcher der Vereinigungspunkt und innere Halt der Familie liegt. Wir sehen in den Worten der h. Schrift deutlich und unverkennbar, daß die väterliche Gewalt von Gott ausgegangen ist, und nichts zeigt besser, wie wichtig es sey, diesen Grundsatz festzuhalten, als der Verfall der Familie in allen Ländern und in allen Zeiten, wo die Völker ihn aufgegeben haben. Wir besitzen darüber ein sehr gründliches und lehrreiches Werk des Abbé Gaume *). Der Verfasser durchgeht mit großem Fleiße und Belesenheit zuerst die Geschichte und Volkszustände aller Völker der vorchristlichen Zeit, und zeigt, in welche schauerliche Verirrungen die Gewalt des Familienhauptes übergegangen ist, nachdem sie sich von der Grundlage getrennt hat, auf die Gott sie gegründet hatte. Die Ehe wurde zu einer losen Verbindung zur Befriedigung der Sinnenlust; das Weib verlor die schönste seiner Zierden, seine sittliche Würde, und sank zu einer Magd und Sklavin herab; die Kinder wurden jungen Thieren gleich auf die Straße gelegt oder ersäuft, wenn sie durch ihre Zahl oder ihre Gestalt ihrem Erzeuger ungelegen wurden. Wir sehen dann, wie unser göttlicher Heiland die Familie im Geiste Seiner heiligen Lehre erneuerte, und wie entgegen noch heut zu Tage unter allen Völkern, zu denen das Licht des Christenthums nicht gedrungen ist, dieselben Verirrungen herrschen, die uns von den frühern Völkern überliefert wurden, und wie dieselben Verirrungen und derselbe Ver-

---

*) Histoire de la Société domestique par l'Abbé Gaume. 2 Vol.

fall unter jenen Völkern sich anbahnen, die an der Stelle der göttlichen Offenbarung ihre Vernunft zur Erkenntniß-quelle ihres Rechtes und ihrer Pflicht machen.

Die hohe Wichtigkeit der christlichen Ordnung in der Familie zeigt sich in den zwei Hauptaufgaben, die dem Hausvater als Familienhaupte obliegen, der Erziehung seiner Kinder und der Handhabung der Ordnung in seinem Hause, und drittens in der Stellung, welche die von ihm geleitete Familie zum Staate einnimmt. Ich habe den beiden erstgenannten Gegenständen die zwei folgenden Abschnitte gewidmet, und verweile hier bei dem letztgenannten.

Denken wir uns einen Vater als Familienhaupt im Kreise seiner Kinder und im Besitze eines Vermögens, das einem größern Familienstande das Auskommen sichert. Nach einigen Jahren sehen wir ihn umgeben von mehrern Familien, die aus seinen verheiratheten Söhnen und Töchtern entstanden sind, als ihr natürliches, gemeinschaftliches Oberhaupt. Stirbt er, so geht die Leitung dieses Vereins entweder auf den ältesten Sohn, oder ein aus dem Kreise der Familien freigewähltes Haupt über, es entsteht eine Gemeinde; und wie aus den einzelnen Familien eine Gemeinde, so entsteht aus mehrern Gemeinden zur Erhaltung der Ordnung unter ihnen, zur Wahrung ihrer Interessen und zu ihrem Schutze gegen äußere Gefahren ein Staat. So sehen wir in der Familie, wie einen Mikrokosmus, den Keim und Urtypus der Gemeinde und des Staats. Wir sehen daraus, wie wichtig die Familie für die gute Ordnung in der Gemeinde und im Staate ist, und wie wichtig es sey, daß diese drei Vereine nach übereinstimmenden, festen Grundsätzen geordnet seyen.

Es ist dieß einer der Scheidepunkte, wo die Bahn des christlichen und des Rechtsstaats weit auseinander fahren, weil der Rechtsstaat einer selbstgeschaffenen und nicht der

von Gott eingesetzten Ordnung folgt, und darum auch den wahren Zusammenhang zwischen der Familie, der Gemeinde und dem Staate nicht richtig erfaßt. Von den Grundsätzen des Rechtsstaats geleitet, suchen die Regierungen ihre Kraft in der möglichen Vereinigung aller Gewalt in sich; ziehen den Unterricht und zum Theile auch die Erziehung der Kinder in ihren Bereich, erlassen Polizei- und Gesindeordnungen für Städte und flaches Land, und sind verblüfft, wenn weder die einen noch die anderen ihrer Einrichtungen dem Bedürfnisse entsprechen wollen. Von den Grundsätzen des christlichen Staats geleitet, wird eine Regierung ihre Gewalt als einen Ausfluß der göttlichen Gewalt ansehen, sie wird zu erforschen suchen, welchen Umfang der Ewige ihr in den einzelnen Aufgaben ihres Wirkens vorgezeichnet hat, und es als einen Eingriff in die göttliche Gewalt ansehen, wenn sie die ihrige willkürlich auszudehnen suchte.

Wollen wir die göttliche Ordnung in der Familie kennen lernen, so müssen wir, wie bei jedem andern Anlasse, uns an die h. Bücher und die sie begleitende Ueberlieferung unserer Kirche wenden. Schon im alten Bunde finden wir in einzelnen Vorschriften die Grundzüge dieser Ordnung, und zugleich finden wir darin mehrere für uns lehrreiche Vorbilder einer nach dem Willen Gottes geordneten Familie. Das vollendetste Beispiel einer heiligen Familie stellt uns in wenigen, aber inhaltreichen Zügen der neue Bund dar, und zugleich finden wir in den Worten des h. Paulus *) die Ordnung der Familie, wie sie uns zu wissen und zu befolgen obliegt: „Die Weiber seyen „ihren Männern unterthänig, wie dem Herrn; denn der „Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus ist das „Haupt der Kirche. . . . Männer, liebet euere Weiber, wie

*) Ephesier V. und VI.

„auch Christus die Kirche geliebt und sich selbst für sie hin-
„gegeben hat, um sie zu heiligen und zu reinigen in der
„Wassertaufe durch das Wort des Lebens. . . . Kinder, ge-
„horchet euern Eltern im Herrn, denn das ist recht. Ehre
„deinen Vater und deine Mutter, welches ist das erste Ge-
„both mit der Verheißung: daß es dir wohlergehe und
„du lange lebest auf Erden. Und ihr Väter, erbittert euere
„Kinder nicht, sondern erzieht sie in der Lehre und Zucht
„des Herrn. Knechte, gehorchet den leiblichen Herren mit
„Furcht und Zittern in der Einfalt euers Herzens, gleich-
„wie Christo: nicht als Augendiener, um Menschen zu ge-
„fallen, sondern als Diener Christi, die den Willen Gottes
„thun von Herzen und mit gutem Willen dienen gleichsam
„dem Herrn und nicht den Menschen: weil ihr wisset, daß
„Jeder, was er Gutes thut, vom Herrn zurück empfängt,
„sey er Knecht oder Freier. Und ihr Herren, thut gegen
„sie dasselbe, lasset ab von Drohungen: denn ihr wisset,
„daß ihr Herr auch der eurige ist im Himmel, und daß
„bei Ihm kein Ansehen der Person ist.“

Wir haben oben (2.) bei der Stellung des Staats zur Kirche die Vortheile hervorgehoben, die aus ihrem Zusammenwirken mit dem Staate für diesen letztern hervorgehen. Die in dem göttlichen Worte und der Lehre der Kirche begründete Ordnung der Familie biethet uns den gewichtigsten Beleg dazu. Kein Staat ist im Stande, für die Erziehung der Jugend und die Handhabung der Ordnung im häuslichen Kreise eine so tiefgreifende und so festbegründete Einrichtung zu treffen. Die Mittel, die ihm zur Vollziehung seiner Anordnungen zu Gebothe stehen, sind Belohnungen durch Auszeichnungen, durch Gewährung gewisser Vortheile, Geld, Lob, oder durch Strafen; alle diese Mittel sind theils sehr beschränkt, wie die erstern, theils streifen sie, wie die letztern, an der Oberfläche hin, an dem, was wir wahrnehmen können, und wieviel kann

ein Staat vom Familienleben wahrnehmen? Der Kirche entgegen ist es vorbehalten, den Hausvätern eben so wie dem unter ihnen stehenden Weibe, den Kindern und Knechten das alles durchdringende Auge des Herrn, sein Gericht und die ewige Belohnung oder Bestrafung entgegen zu halten. Schließt sich nun der Staat hierin an die Kirche, und die Kirche an ihn an, so wird ihr Wirken eine neue, viel größere Kraft und Tragweite erlangen.

Nicht erst in der Offenbarung, schon in der natürlichen Ordnung ist die Obergewalt des Mannes über das Weib gegründet. Bei den verwilderten Heiden der Vergangenheit und Gegenwart geht diese Obergewalt, wie wir es in dem interessanten Werke des Abbé Gaume sehen, in rohe Tyrannei, bei den verfeinerten Heiden unserer Zeit in eine schale Convenienz über, die in den meisten Fällen mit der Entsittlichung des Mannes und des Weibes endet. Ganz anders unter dem Einflusse des Christenthums. Die Weiber sollen ihren Männern unterthänig seyn, aber sie finden ihren Ersatz dafür in der Liebe, jener edeln, dauerhaften, im Christenthume, nicht in der Sinnlichkeit gegründeten Liebe, zu der die Männer gegen sie verpflichtet sind. Um beide Theile in der Erfüllung ihrer gegenseitigen Aufgabe zu stärken, hat unser göttlicher Heiland ihre Verbindung zu einem Sakramente erhoben, und sein Apostel stellt sie als das Vorbild der Verbindung Christi mit der Kirche und als „ein großes Geheimniß in Christo und in der Kirche" dar. Die Männer sollen ihre Weiber lieben, wie Christus seine Kirche geliebt und sich selbst für sie hingegeben hat, um sie zu heiligen und zu reinigen. Es war nicht möglich, der ehelichen Verbindung eine höhere Würde zu verleihen, noch auch die Ungleichheit, die durch das Vorrecht des Mannes vor dem Weibe entsteht, in einer den Frieden und die Eintracht zwischen ihnen fester begründeten Weise auszugleichen, als es hier geschehen ist.

Ist eine Ehe glücklich, so können wir sicher seyn, daß die von Gott gesetzten Bedingungen in ihr erfüllt sind; ist sie unglücklich, so können wir eben so sicher darauf rechnen, daß sie fehlen, daß die Ehe in einem Taumel des Sinnenrausches geschlossen oder als Mittel gebraucht wurde, Habsucht oder Ehrgeiz zu befriedigen, und das Gnadenmittel der Kirche, das Sakrament, das den Verlobten die Kraft geben sollte, die Pflichten ihres Standes zu erfüllen, als leere Form der Convenienz mit in den Kauf genommen wurde.

In eben der Verlegenheit, in der in einem Rechtsstaate die Regierung häufig ist, um sich von Seite ihrer Unterthanen Gehorsam zu verschaffen, in eben dieser Verlegenheit befinden sich in der vom Christenthume losgeschälten Gesellschaft die Eltern ihren Kindern gegenüber. So lange diese Letztern klein und unbehülflich sind, so lange die Eltern Gegenstände besitzen, mit denen sie sich den Gehorsam der Kinder erkaufen können, werden sie, soweit ihr Auge reicht, auch Gehorsam finden. Sobald die Kinder aber größer sind, Mittel finden, sich der Zuchtruthe des Vaters zu entziehen, etwa gar in einer Fabrik sich ihren eigenen Lohn erwerben, und die Eltern ihnen den Gehorsam aus Vernunftgründen erweisen müssen, da ist ihre Weisheit am Ende, und die zuchtlosen Jungen wandeln ihre eigenen, uns Allen nur zu bekannten Wege. Nur Einer hat das Recht, Gehorsam zu fordern; Er, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, und Er fordert den Gehorsam der Kinder gegen ihre Eltern auf die gütigste, liebevollste Weise, indem er die anziehendsten aller Verheißungen, langes Leben und Wohlergehen auf Erden daran knüpft. Jeder aus uns kennt vielleicht in seiner Umgebung einen in Ehren und günstigen Verhältnissen ergrauten Mann. Forschen wir seinen Familienverhältnissen nach, so ist es gewiß in den meisten Fällen

ein Mann, der sich in seiner Jugend durch eine besondere Pietät gegen seine Eltern auszeichnete. So erfüllt sich diese schon im mosaischen Gesetze gegebene Verheißung bis zur Stunde. Der liebevollen Sorgfalt Gottes war es nicht genug, die Kinder zum Gehorsame gegen ihre Eltern aufzufordern, auch diese Letztern sollten ihre Pflichten haben und den Kindern keine allzuschwere Bürde auflegen. „Ihr Väter, erbittert euere Kinder nicht, damit sie nicht „muthlos werden," sagt der Apostel an einer andern Stelle. *) So ist durch christliche Liebe das Verhältniß zwischen den Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern geordnet.

Es ist eine der Hauptklagen unserer Zeit, daß das Gesinde nicht gehorcht, und maßlose Forderungen stellt. Der menschliche Verstand, der alles aus sich leisten zu können wähnt, schob die Schuld davon auf den Mangel an einer guten, zeitgemäßen Dienstbothenordnung; und nun wurden alle politischen Behörden und alle gelehrten Vereine bis auf die Landwirthschaftsgesellschaften aufgefordert, Entwürfe dazu einzusenden und wurden Prämien dafür ausgeschrieben. Fruchtloses Beginnen, so lange die Dienstbothenordnung auf äußere Coercitivmaßregeln, auf Polizeigewalt und nicht auf jene Grundlage gebaut wird, die Gott uns durch seine Apostel darbiethet. Nicht im Hinblicke auf zeitliche Belohnungen oder Strafen sollen die Knechte ihren Herren dienen, um ihres Heiles willen sollen sie es; nicht als Augendiener, um Menschen zu gefallen, sondern als Diener Christi, die den Willen Gottes thun von Herzen und mit gutem Willen, sollen sie in dem Menschen dem Herrn gehorchen; aber auch die Herren sollen sich die Ermahnung des Apostels gegenwärtig halten.

*) Colosser III. 21.

Wird eine Gesindeordnung auf diese Grundlage gestützt, so wird sie ihre Wirkung ausüben.

Was hier von Knechten gesagt ist, läßt sich mit geringer Modification auf Hülfsarbeiter, Gewerbsleute und andere dienende Personen beziehen.

Wir sehen mit täglich steigender Sorge auf das rothe Gespenst des Proletariats; die Wunden, die es uns vor wenigen Jahren erst geschlagen hat, sind noch nicht vernarbt, und wie eine gewitterschwere Wolke fährt es durch jede heitere Aussicht in unsere Zukunft. Wie der große Völkerknäuel an der Gränzmark des Römerreichs lagert es sich drohend an unserer Thüre; unserer Heeresmacht entgleitet es wie ein schlüpfriger Aal und unsere Geschütze fahren darunter wie Ruthenstreiche in ein Gewässer; man beschwichtigt, man marktet und tröstet sich zuletzt mit dem bekannten Spruche: Nach uns die Sündfluth. Woraus besteht das Proletariat? Aus Familiensöhnen, die sich der väterlichen Gewalt entzogen, aus dienstlosen Knechten, aus Gewerbsleuten und Arbeitern, die nicht mehr wie früher durch Familienbande in Zucht und Ordnung gehalten werden. Und so liegt denn der Ursprung des Proletariats in der Lösung dieser ehrwürdigen Bande, in der Störung der von Gott gesetzten Ordnung in der Familie, und keine Macht der Erde ist im Stande, dieß Gespenst zu bannen, wenn nicht die von Gott gesetzte Ordnung in der Familie wieder hergestellt wird.

Soll die Familie eine feste Stellung im Staate einnehmen, und der Staat einen festen Halt in ihr finden, so muß ihre Erhaltung gesichert seyn. Schon in frühester Zeit begegnen wir bei dem Volke Gottes wie bei den übrigen Völkern, die von der Erkenntniß ihres Schöpfers abgefallen sind, verschiedenen Einrichtungen, um den Hauptstamm des Vermögens in einer Familie zu erhalten. Es gehört zu den Lieblingstheorieen unserer Zeit, jede Schranke

in der Benützung und Uebertragung des Eigenthums zu beseitigen, dieß als eine Anforderung des Staatswohls anzusehen und jede entgegengesetzte Ansicht als Verblendung zu erklären. *) Die Erfahrungen, die ich mir darüber zu sammeln Gelegenheit hatte, zeugen vom Gegentheile; ich habe eben dort, wo die freie Theilung des Eigenthums eingeführt ist, bisher immer die größte Dürftigkeit gefunden. **) Denken wir uns eine Familie im Besitze eines Gutes, das ihre Bedürfnisse deckt und in mittlern Jahren noch etwas zum Verkaufe erübrigen läßt; muß nach dem Tode des Besitzers der Verlaß getheilt werden, so müssen, wenn mehrere Erben sind, gleiche Theile unter ihnen gemacht werden, dann kann ein Erbe nur hart und mit Schulden es übernehmen; noch eine Theilung, so muß es verkauft werden und die Erben müssen mit ihrem kleinen Erbantheile als Proletarier weiter ziehen, die Familie hat aufgehört. An ihre Stelle tritt eine andere, wird man uns entgegnen: ote toi que je m'y mette (pack dich fort, mach mir Platz). Dieß entspricht nicht den Grundsätzen des christlichen Staats; wie einem liebevollen Hausvater sind ihm alle seine Kinder gleich werth, und er opfert nicht die älteren, um einem jüngern Platz zu machen. In den immer wechselnden, nur auf Ausbeutung der schnell erworbenen Habe angewiesenen Familien findet der Staat nicht seinen festen Halt. Wo findet sich größerer Reichthum als in England und Frankreich, wird man uns weiter entgegnen, wo der Theilbarkeit des Grundes, seinem Kaufe und Verkaufe keine Schranken gezogen sind? Und wo findet sich mehr Pauperismus und Proletariat? werden wir darauf antworten.

---

*) Die Vertheilung des Grundeigenthums vom Präsidenten Dr. Lette. Berlin 1858.

**) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 32.

Pauperismus und Proletariat sind die bittern Früchte des Verfalls der Familie; sie ist verfallen, weil und in dem Maße, als sie die drei Merkmahle des christlichen Staats von sich abgestreift hat, und sie kann nur dadurch sich erheben und jene verhängnißvollen Früchte abschütteln, wenn sie mit diesen Merkmahlen sich wieder bekleidet.

Wir kommen nun zu der eben so wichtigen, als dem Anscheine nach schwierigen Frage, welche Aufgabe dem Staate dabei obliegen könne? Die Blüthe und der Verfall der Familie sind moralischer Natur; nur eine innere, nicht die äußere Gewalt kann einen Einfluß hier üben, und was ist nicht alles durch Belehrung in der Schule und auf der Kanzel hierin geschehen ohne den gewünschten Erfolg!

Was wir von einem Staate, der auf die Merkmahle eines christlichen Anspruch macht, verlangen, ist, daß er ein aus irriger Ansicht an sich gezogenes Gut, eine Gewalt, die Gott nicht ihm übertragen hat, zurückgebe: es ist der der Kirche gebührende Einfluß auf die Ehe in ihrer Eingehung, Scheidung und Trennung oder Auflösung, dann der dem Hausvater gebührende Einfluß auf die Erziehung seiner Kinder und sein Ansehen in Aufrechthaltung häuslicher Zucht. Was wir ferner von ihm verlangen, ist die Rückkehr zur einfachen alten Gesetzgebung, durch welche die Familiengüter bei den Familien erhalten wurden, und daß er mit aller Umsicht und Kraft den Störungen im Familienleben entgegen trete, auf welche wir im Abschnitte von den Gewerben kommen werden.

Unsere Ansichten über die Rechte eines Hausvaters auf die Erziehung seiner Kinder und die Handhabung der Ordnung in seinem Hause behalten wir den zwei folgenden Abschnitten bevor; den Standpunkt des christlichen Staats

der Ehe gegenüber bezeichnet besser als unsere schwachen Worte die neueste Gesetzgebung in Oesterreich.

Die gleiche Theilung eines Verlasses unter alle Kinder ist, wie wir gezeigt haben, eine Bedingung, bei der nur wenige Familien ein ihren Fortbestand sicherndes Vermögen erhalten können. In billiger Beachtung dieses Umstandes ist durch die neuere Gesetzgebung einem Familienvater die freie Verfügung über die Hälfte seines Vermögens vorbehalten. Dieß ist eine arbiträre Verfügung, der wir eine andere aus einer alten Landesordnung *) entgegenstellen können, die diesen Gegenstand einfacher und zum Besten der Familie treffender ordnet. Die ehelichen Kinder sollen nach ihren Eltern zu gleichen Theilen erben. Die Kleider, Kleinodien, Pferde, Waffen, Siegel und Bücher des Vaters sollen auf die Söhne, die Gewande, Gebänder und Kleinodien der Mutter auf die Töchter übergehen; dann soll den Söhnen nach Erkenntniß ehrbarer Leute nach ihrem Herkommen und Gelegenheit des Guts eine angemessene Begünstigung zur Erhaltung des Stammes und Namens zugewendet werden. Bei dem Adel wurde den Töchtern (Titel XXXIV) eine angemessene Aussteuer und kein Erbtheil zuerkannt, wie es bis in die neueste Zeit auch in Ungarn gepflogen wurde. Die Folge davon war, daß entweder der älteste unter den Söhnen das väterliche Anwesen übernahm oder die Söhne in einer Vereinigung dasselbe behielten. So blieb dasselbe bei einer Familie, und die Verlaßabhandlung war weit schneller und minder kostspielig geordnet als heut zu Tage.

Was wir über die hohe Wichtigkeit der Ordnung in der Familie hier bemerken, findet seine volle Bestättigung in dem, was B. Haxthausen uns über die innern Zustände

*) Tirolische Landesordnung vom J. 1532. Buch III. Titel IX.

Rußlands *) mittheilt. Insbesondere verdient eine Bemerkung desselben in unserer Zeit wohl beherzigt zu werden. Man finde, führt der Verfasser an, in Rußland nie eine Auflehnung, nie eine Empörung des Volks gegen die Regierung oder gegen das Czarenthum als solches, sondern nur gegen Personen, wo aus sogenannten legitimen Gründen das Anrecht an den Thron bestritten wurde, wie bei dem falschen Dimitri, bei Pugatschef, der sich für den vertriebenen Peter III. ausgab, bei der Thronbesteigung Nicolaus' I. mit Beseitigung seines ältern Bruders Constantin. Der Grund davon liegt in der Festigkeit des Familienbandes, in der zur Nationaltugend gewordenen Ehrfurcht vor dem Hausvater und seiner väterlichen Gewalt, die dann folgerecht auf den obersten aller Hausväter, den Czar übertragen wird, gegen den der Russe in der Ansprache sogar eine gewisse Familienzutraulichkeit beibehält. In dem Hausvater vereinigt sich alle Gewalt, ihm sind alle Familien- und Hausgenossen untergeben und so daran gewöhnt, daß sie ohne einen Hausvater nicht leben können; stirbt er, so tritt der älteste Sohn in seine Stelle, ist dieser erbsunfähig, so wird von den übrigen Familiengliedern ein Haupt gewählt, zuweilen der jüngste, der dann der Alte (Starost, Starschik, Staraschina, ein auch bei andern Slaven üblicher und auf die Gemeindevorsteher übertragener Ausdruck) genannt wird und gleiche Vorrechte genießt; unter sich sind die übrigen Familienglieder gleich und leben in Gütergemeinschaft. Grund und Boden in der Gemeinde ist gemeinschaftlich und wird auf gewisse Jahre unter die Familienhäupter zur Bearbeitung und Benützung vertheilt; heirathet der Sohn eines dieser Familienhäupter, so bekömmt er seinen Familienantheil wie die Uebrigen. Pro-

---

*) Studien über die innern Zustände Rußlands. 3 Bde. Hannover 1847. Besonders im III. Bande S. 123 und 133.

letariat und Pauperismus sind da eben so unbekannt, als das Jagen und Ringen nach buntfärbigen Seifenblasen des Glücks, worüber unsere Zeitgenossen so oft ihre wirklichen Güter verlieren. Dieß bewirkt die Familie, festgestellt auf christlichem Grunde nach alter Sitte.

Gemeinde — Gemeinderegulirung ist eine der Fragen, welche seit 50 Jahren die meisten Regierungen vorzugsweise beschäftigen und, so viel wir wissen, noch nirgends eine befriedigende Lösung gefunden hat. Und warum hat sie ihre Lösung nicht gefunden? Unsers Erachtens eben darum, weil die Regierungen sich zuviel damit beschäftigt haben. In vielen Gegenden Deutschlands bestanden seit Jahrhunderten Gemeindeverfassungen, durch welche Ruhe und Ordnung in der Gemeinde erhalten und noch bis in unsere Zeit ein in manchen Orten sehr bedeutendes Gemeindevermögen gewahrt und verwaltet wurde. Wer hat sie entworfen, welche Reichskammer hat darüber in salbungsvollen Reden debattirt, welche Regierung ist dabei zu Gevatter gestanden? Die Geschichte hat uns darüber keine Behelfe aufbewahrt, was wir wissen, ist, daß, wie der scharfsinnige Gr. de Maistre bemerkt,*) die meisten Gesetze lange früher bestanden haben, ehe sie geschrieben wurden, und daß der Mensch gar nicht im Stande ist, eine Constitution zu verfassen und keine dauerhafte Constitution noch je a priori verfaßt wurde. Wir können dieß auch von den alten Gemeindeverfassungen sagen; sie sind aus einer innern Nothwendigkeit entstanden, haben sich den Bedürfnissen der Gemeinde angepaßt und nach Umständen auch modificirt.

Man hört häufig den frommen Wunsch, daß Gott uns vor einer Bauernregierung bewahren möge: da sey nichts als Willkür, die Ordnung sey dem Privatinteresse der

*) Principe générateur des constitutions.

Gemeinderäthe oder eines intriguanten Gemeindeschreibers preisgegeben; sie gehen willkürlich mit den Gemeindeumlagen und dem Ertrage des Gemeindevermögens, ja wohl mit dem Stammkapitale selbst um und bereichern sich damit.

Ist dieser fromme Wunsch gegründet, und ich wüßte selbst einige grelle Belege aus neuester Zeit dazu anzuführen, so ist er ein höchst beschämendes Zeugniß für unsere Zustände und die Verhältnisse, durch welche sie herbeigeführt wurden. Es ist notorisch, daß in frühern Zeiten die Gemeinden dort, wo sie bestanden, ihr Vermögen selbstständig verwalteten und die Ordnung in ihrem Bereiche handhabten. Woher kömmt es, daß sie dieß nun nicht mehr können? Der Ritter v. Bunsen *) wirft den Jesuiten vor, daß sie in Paraguay ein zur Selbstregierung unfähiges Volk erzogen haben. Wer hat unsere Zeitgenossen erzogen? Männer, die sich rühmen, den Jesuiten entgegengesetzte Grundsätze zu haben. Und wie waren die Zustände in Paraguay, und wie sind die unsern? Ich kenne die Behelfe nicht, auf welche der Hr. k. preußische geheime Rath seinen Ausspruch gründet. Die Nachrichten, die uns der Protestant Dallas, der protestantisch gesinnte Katholik Raynal und andere Schriftsteller mit Beziehung auf glaubwürdige Dokumente mittheilen, zeigen uns ganz im Gegentheile in Paraguay eine so musterhafte Gemeindeordnung und Verwaltung, daß wir keine auszuwählen wüßten, die so geeignet wäre, die Anforderungen des christlichen Staats an die Gemeinde besser darzustellen, und zu zeigen, woran es bei uns fehlt.

Unter allen Indianerstämmen in America waren, wie schon oben erwähnt wurde, die Bewohner von Paraguay die wildesten. Nahe an 100 Jahre hatten sie allen Ver-

*) Zeichen der Zeit.

suchen der Spanier, sie zu unterwerfen und zu civilisiren, hartnäckig widerstanden, als die ersten Missionäre aus der Gesellschaft Jesu zu ihnen kamen. Ihre erste Sorge war, Jene, bei denen die göttliche Lehre Eingang fand, von ihren eigenen Landsleuten eben so wohl, als von den Spaniern abzusondern und in einzelne abgeschlossene Gemeinden (Reduktionen) zu vereinigen. Da mußten die Missionäre anfangs wie für Kinder für sie sorgen. Nebst ihrer Wildheit hatten diese Indianer noch andere Eigenschaften, die ihre Civilisation sehr erschwerten: sie waren geistesbeschränkt wie alle Indianer, so daß die Könige von Spanien im allgemeinen für die Ureinwohner die Gesetze und ihre Anwendung milderten, und besonders bei der Inquisition sie als unzurechnungsfähig erklärten; sie waren träge und so sorglos, daß, als sie allmählich zum Ackerbau verwendet wurden, man nicht sicher war, ob sie nicht die Ochsen am Pfluge eingespannt auf dem Felde lassen und nach Hause gehen würden. Dabei waren sie von einem Heißhunger, den nichts stillen konnte, so daß man vorsehen mußte, daß sie ihre Vorräthe nicht gleich nach der Ernte aufaßen und ihr nöthigstes Zugvieh schlachteten.

Die Gnade des Herrn, die stark ist in den Schwachen, und den Kleinen offenbart, was sie den Weisen verbirgt, bewirkte unter diesen Naturkindern in Kürze eine große Umänderung; sie gewöhnten sich an eine geregelte Lebensweise, bebauten in aller Ordnung die Felder, von denen jede Familie so viel zugewiesen erhielt, als zu ihrem Unterhalte hinreichte und zeigten eine Kunstfertigkeit in fast allen Gewerben. Nebst den Beschäftigungen für die Befriedigung der dringendsten alltäglichen Bedürfnisse fand man bald unter ihnen auch Uhrmacher, Goldschmiede, Vergolder, Maler und Bildhauer, letztere ausschließend zur Ausschmückung der Kirche, zu der sie mit Vorliebe alles aufbothen, was in ihren Kräften stand, während in ihrem

häuslichen Leben immer die größte Einfachheit blieb. Ein Hauptprodukt ihres Landes war das Paraguaykraut; es sind Blätter eines Baumes, der den Orangebäumen gleicht, man gibt sie getrocknet in einen Aufguß von Citronensaft mit Zucker und wohlriechenden Pastillen, und sie dienen so zu einem Lieblingsgetränk aller Bewohner von Südamerica. *) Der Ertrag dieses Krauts verschaffte den Bewohnern im Wege des Tauschhandels, was sie bei sich nicht erzeugten. Gold und Silber kannten sie nicht, außer als Zierde ihrer Kirchen. Jede Reduktion hatte ihre Schule, in der die Kinder lesen, schreiben und rechnen lernten, worin sie es zu vieler Fertigkeit brachten, während ihre Väter nur nach der Zahl ihrer Finger und Fußzehen rechnen konnten, und alles, was darüber hinaus war, als „viel" bezeichneten.

Unter der Leitung der Missionäre wählten sie ihren Corregidor, den höchsten politischen und Justizbeamten, dessen Assistenten die Regidores, und die Alcalden, die das in einem kleinen Distrikte sind, was der Corregidor in einem großen ist, ähnlich den Amtleuten in Deutschland, und die Caziken, die eigentlichen Gemeindevorstände. Zum Unterhalte all dieser Beamten, zur Erhaltung der Kirchen und Bestreitung des Gottesdienstes, und zum Unterhalte der Kirchenvorstände und Diener, zur Anlage eines Reservefondes für die Wittwen, Waisen und Kranken und zur Aushülfe für andere Ortschaften, die in Noth geriethen, und andere allgemeine Auslagen waren einige Grundstücke als Gemeindegründe vorbehalten. Jede Reduktion hatte auch ihr Militär, ein Corps Reiterei und ein Paar Compagnieen Fußvolk; ihre Waffen waren anfangs Keulen, Bogen und Pfeile, Schleudern, worin sie große Kunstfertigkeit besaßen, Säbel und später erst auf vielfache

---

*) Raynal. Vol. IV. Livr. VIII.

Verwendung der Missionäre bei der spanischen Regierung Feuergewehre. Ihre Officiere hatten schöne mit Gold und Silber besetzte Uniformen, die sie jedoch nur im Dienste trugen. Alle Montage versammelte sich das Militär auf dem öffentlichen Platze, wurde vom Corregidor gemustert und mußte vor ihm exerciren. Bei den Einfällen der Wilden und der aus Brasilien herüber gekommenen Räuberhorden leistete dieß Militär treffliche Dienste.

Am frühsten Morgen auf den Schall der Glocke kamen zuerst die Kinder zur Kirche und sangen nach dem Gebeth die christliche Lehre, bis die Sonne aufgegangen war. Darauf kamen Männer und Frauen an ihre bestimmten von einander abgesonderten Plätze und wohnten der h. Messe bei, dann begaben sie sich alle zur Arbeit. Abends kamen die Kinder in die Kirche zurück und hörten den Katechismus; darauf folgte ein Gebeth und zum Schlusse der Rosenkranz, dem, wo immer möglich, die ganze Bevölkerung beiwohnte. An den Sonn- und Festtagen versammelten sich Alle beim ersten Morgenrothe in der Kirche; da wurde zuerst die christliche Lehre abgesungen, dann wurden die Verlöbnisse und Heirathen geschlossen, die Feste und Fasttage verkündet und die Erlasse des Bischofs abgelesen. Nach der Messe wurden Erkundigungen eingezogen, ob Niemand abwesend, oder ob nicht irgend eine Unordnung vorgefallen war, der abgeholfen werden müßte. Nachmittags wurde zuerst die Taufe der Kinder und Katechumenen, wenn deren vorhanden waren, vorgenommen, und dann die Vesper gesungen. Der Tag wurde mit einem Gebethe und Rosenkranz geschlossen. Ein besonderes Beförderungsmittel der Frömmigkeit und Sittenreinheit in Paraguay, wie anderwärts unter der Leitung der Gesellschaft Jesu, waren die Congregationen. Eine derselben für die jungen Leute von zwölf bis dreißig Jahren stand unter dem Schutze des h. Michael, alle übrigen

standen unter dem Schutze der Mutter Gottes. Es wurden darin nur solche aufgenommen, die durch ihre Nächstenliebe, durch ihren Eifer für die gute Ordnung, durch die Bekehrung der Ungläubigen und durch oftmaligen Empfang der h. Sakramente ausgezeichnet waren. Die bloße Furcht, aus der Liste der Mitglieder der Congregation ausgestrichen zu werden, war hinreichend, sie in den engsten Schranken ihrer Pflichten zu erhalten. Eine einzige Unmäßigkeit, die ein wenn auch noch so geringes Aergerniß gegeben hätte, genügte, um den Strafbaren zur Entfernung zu nöthigen, und dieß war das wirksamste Mittel, dieß Laster gänzlich auszurotten. Einen besondern Abscheu suchte man den Neubekehrten gegen das früher allgemein herrschend gewesene Laster der Trunkenheit einzuflößen, und der Erfolg war so günstig, daß, wenn Einige aus den Reduktionen in die Städte kamen und man ihnen dort Wein anboth, sie auch nicht davon kosteten; sie sagten, der Wein sey das Beste, was aus Spanien komme, für sie aber sey er Gift! Mit eben so glücklichem Erfolge wurde bei beiden Geschlechtern die strengste Enthaltsamkeit eingeführt. Es war in diesen Reduktionen ein Leben der Unschuld, wie in den ersten Zeiten der Christenheit; und D. Pedro Faxardo, Bischof von Buenos Ayres, berichtete an den König von Spanien, er glaube nicht, daß in diesen Ortschaften das ganze Jahr hindurch auch nur Eine Todsünde begangen würde. Nichts desto weniger hörte man, so oft der Akt der Reue bei den öffentlichen Andachten gesprochen wurde, die Leute seufzen und schluchzen, und sie würden sich öffentlich ihrer geheimsten Sünden angeklagt haben, wenn man sie nicht abgehalten hätte. Erfolgten bei den Neubekehrten noch manchmal Rückfälle in ihre alten Laster und bösen Gewohnheiten, so wurden sie, wie in den ersten Zeiten der Kirche, öffentlichen Bußübungen unterworfen. Man wählte die Verläßigsten und

Tugendhaftesten zu Aufsehern für die Erhaltung der guten Ordnung; betraten diese irgend Jemanden auf einem Fehler, der Ahndung verdiente, so wurde ihm ein Bußgewand angethan, und er wurde in die Kirche geführt, wo er sein Vergehen öffentlich bekennen mußte, dann wurde er auf den Platz geführt und gegeißelt. Die Schuldigen empfingen diese Strafe ohne Murren und vielmehr mit Dank, Rückfälle waren fast ohne Beispiel. Bestimmte Aufseher überwachten die Arbeit, um besonders bei den Neubekehrten dem eingewurzelten Fehler der Trägheit zu begegnen. Wer seine Arbeit nicht verrichtete, mußte zur Strafe die Gemeindefelder bebauen. Es gab keine Müßiggänger, aber auch keine Bettler.

Von Zeit zu Zeit hatten die Bewohner der Reduktionen auch ihre öffentlichen Lustbarkeiten, dazu gaben ihnen die hohen Festtage und besonders das Fest des Schutzpatrons der Kirche eine Veranlassung. Am Vorabende dieses Festes rückte die Reiterei aus, der Fahnenträger mit der großen königlichen Fahne voraus auf schön geschmücktem Rosse. Unter dem Schalle der Trommeln und anderer Instrumente ging der Zug durch die Hauptstraßen bis zur Kirche, wo abgesessen wurde und der Fahnenträger seinen bestimmten Ehrenplatz in einer Kapelle bekam. Hierauf begann die Vesper und nach derselben ließ man die Kinder auf dem großen Platze tanzen, wobei die Zuschauer sich im Kreise umhersetzten. Als dieser Tanz vorüber war, zog die Reiterei in gleicher Ordnung, wie sie gekommen war, nach Hause und Abends wurden in kleinen Entfernungen von einander Feuer angezündet und alle Gassen beleuchtet. Am Feste selbst war ein gleich feierlicher Aufzug zum Hochamte wie am Vorabende zur Vesper; zu Mittag wurden die aus anderen Ortschaften geladenen Gäste bewirthet, und jeder erhielt einen Trunk Weines. Nachmittags nach der Vesper war ein Ringelrennen, dem die

Missionäre mit allen Oberhäuptern und Beamten beiwohnten, und nach dessen Beendigung Preise vertheilt wurden. Im allgemeinen waren Musik und Tanz die Lieblingsunterhaltung dieser Indianer; die Frauen sahen zu, ohne daran Theil zu nehmen, und die Gegenwart der geistlichen Hirten hielt immer die Schranken der Sitte und des Wohlstandes aufrecht.

Ein eigenthümliches Freudenfest war für diese Naturkinder das Frohnleichnamsfest, die Feier der wirklichen Gegenwart Jesu Christi unsers Herrn im allerheiligsten Altarssakramente. Mehrere Tage war alles, jung und alt, beschäftigt, Gassen und Plätze mit den schönsten Blumengewinden, in denen der ganze Reichthum tropischer Vegetation sich entfaltete, zu schmücken. Auf den Triumphbögen, durch welche die Prozession zog, waren die schönsten Vögel, die man bekommen konnte, an langen Fäden angebunden, um in anmuthiger Bewegung auf den grünen Zweigen, mit denen die Bögen bekleidet waren, umherzuflattern; in den großen Wasserbecken an den Straßen waren bunte Fische eingeschlossen, selbst Tiger und Löwen waren fest angekettet an den Straßen aufgestellt, die ganze Natur sollte mit dem Menschen sich vereinigen, dem Schöpfer ein Fest wie nirgends anderswo zu feiern. Nebstbei wurden frisch geschlachtetes Fleisch und alle Arten von Speisen zierlich ausgestellt und die Erstlinge aller Sämereien, daß der Herr im Vorübergehen sie segne. Die Speisen wurden nach der Procession den Missionären gebracht, die das Beste darunter für die Kranken auswählten und das Uebrige unter die Bewohner vertheilten. Der Corregidor, Regidor, Alcalde und Cazike trugen den Thronhimmel und hinter dem Allerheiligsten wurde die königliche Fahne einhergetragen, das Militär zu Pferd und zu Fuß war theils in Spalier aufgestellt, theils gab es

dem Zuge das Ehrengeleit. Abends war zu Ehren des Festes Feuerwerk.

Diese Schilderung von Paraguay trägt das Gepräge einer freundlichen Idylle an sich, die auf den ersten Blick unsern heutigen geselligen Zuständen viel zu ferne zu stehen scheint, um zu irgend einem Anknüpfungspunkte für selbe dienen zu können. Bei näherer Würdigung indessen finden wir darin zwei Thatsachen, die für unsere Zeit so wie für alle Folge höchst wichtig sind. Wenn irgend eine nicht von einem Dichter im kühnen Schwunge seiner Phantasie ersonnene, sondern der Wirklichkeit entnommene Schilderung eines Volkszustandes uns das Bild des goldenen Zeitalters auf Erden vergegenwärtigt, so ist es dieser von uns eben geschilderte Zustand von Paraguay, und wo finden wir ihn? In der Mitte eines Volkes, das kurz vorher noch zu den wildesten gehörte, die je den Erdball bewohnten. Die zweite Thatsache, die wohl beachtet zu werden verdient, ist die Art und Weise, wie diese Menschenfresser aus ihrer Wildheit in diesen wohlgeordneten Zustand übergingen. Wer hat dieß glückliche Organisirungsstatut entworfen? Sind die gelehrten Juristen von Alcala und Salamanca darüber Jahre lang in Berathung gesessen? Hat der königliche Rath von Indien ein Circular an alle Ayuntamientos (Regierungscollegien) erlassen und Gutachten darüber abverlangt? Hat man die Landwirthschaftsgesellschaften gefragt, welche Handels- und Futterkräuter in Paraguay zu bauen seyen? Hat eine Bank oder Aktiengesellschaft oder ein Credit mobilier das Cultur- und Betriebskapital vorgeschossen? Nichts von alle dem. Ein Paar Missionäre, in der einen Hand das Kreuz, in der andern ihr Brevier, treten in die Mitte dieser Wilden, und nach der Lehre ihres göttlichen Meisters: „Suchet zu„erst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles Uebrige „wird euch beigegeben werden,“ beginnen sie damit, den

Wilden die Lehre des Heils vorzutragen; sie sammeln die Neubekehrten in eine von den Uebrigen abgesonderte Gemeinde und ihre Organisirung ergibt sich wie von selbst; es werden einige Bestimmungen zur Erhaltung der guten Ordnung getroffen, verläßliche Männer zu ihrer Ausführung gewählt; die der spanischen Verfassung entlehnten Namen geben ihnen das nöthige Ansehen, aus dem Ertrage der Gemeindegüter wird ihnen ein Gehalt ermittelt, und die Organisirung ist fertig. Sehr wahrscheinlich bestanden alle diese Gesetze und Statuten längere Zeit, ohne geschrieben zu seyn. Um dieß Resultat bei uns nicht zu erzielen, sondern nur anzustreben, wie viele Ballen wären verschrieben, wie viele Beamte angestellt, wie viele Steuern umgelegt worden, und wie oft hätte man die Versuche erneuern müssen?

Gar viele Gemeinden in Deutschland hatten alte Gemeindeverfassungen, bei denen sie sich seit Jahrhunderten wohl befanden. Man hat sie als nicht mehr zeitgemäß abgeschafft; hat man sich aber auch strenge Rechenschaft abgelegt, warum sie nicht mehr zeitgemäß waren? Wir werden nicht irren, wenn wir in den meisten Fällen die Alternative annehmen: entweder standen sie nicht im Einklange mit den Centralisationsgelüsten unserer heutigen Bureaukratie, und da hätte man nicht lange zaudern sollen, die Staatsverwaltung im Geiste der alten Gemeindestatuten zu umstalten, denn das Volk ist nicht um der Beamten willen da, sondern umgekehrt; oder man findet heut zu Tage in den Gemeinden nicht mehr die Leute, denen man die Verwaltung der Gemeinde nach dem Geiste und Wortlaute der alten Statute überlassen kann. Ist dieß der Fall, so müssen wir eingestehen, daß unsere Zeit bei all ihrem Dünkel von Fortschritt und Bildung für die Freiheit, d. i. im vorliegenden Falle die freie Verwaltung einer Gemeinde, weniger empfänglich ist, als vor hundert

Jahren, wo sich diese Leute fanden, und daß unsere Staatskunst mit dem größten Aufwande an Bildungsmitteln seit einem Jahrhunderte weniger erzielen konnte unter uns, als ein Paar Missionäre in wenigen Jahren unter den wilden Guaranis.

Beobachten wir den Vorgang dieser Missionäre, so sehen wir, daß sie vor allem bemüht waren, die Menschen zu Christen zu machen und eine christliche Familie unter ihnen zu gründen, und in Kürze fanden sich unter den wildesten Menschen Männer, die man zu Alcalden und Corregidoren machen konnte. Sollte dieß in unserer Mitte unmöglich seyn?

Der Verfall der christlichen Zucht und Ordnung in der Familie hat jenen in der Gemeinde, der in der Gemeinde jenen im Staate nach sich gezogen; und worin liegt der Grund dieses Verfalls? In dem Hochmuthe des Menschen, der seine Vernunft an die Stelle der göttlichen Gebothe setzt. Bekommen wir wieder Hausväter, die vom Geiste des Christenthums beseelt sind, so finden wir in ihnen auch tüchtige Gemeindemänner, welche die Ordnung in der Gemeinde aus Gewissenspflicht, um Gotteswillen handhaben und dem Staate eine bedeutende Zahl seiner kostspieligen Verwaltungsorgane ersparen werden.

Es wird soviel geschrieben, Hunderte von Federn sind bemüht, unbekannte Vorgänge in der Geschichte einzelner Regenten zu beleuchten, die wie ein Meteor vorüberzogen, ohne eine bleibende Spur ihrer Bahn zurückzulassen. Wie verdienstlich wäre es, eine Monographie der Gemeinden, eine Geschichte der Entwicklung ihrer socialen Verhältnisse zur Belehrung für Jene zu schreiben, die das Gemeindewesen für eine Tabula rasa ansehen, auf der bisher nichts geschrieben war und wo unser Zeitalter Gelegenheit finden könne, seine Weisheit zu Markt zu tragen.

8. Erziehung und Unterricht.

Es ist, wie wir schon oben bemerkten, eine der Hauptaufgaben des Familienvaters, seine Kinder zu erziehen. Ehe wir die Pflichten und Rechte, die ihm dabei obliegen, näher betrachten, müssen wir zwei mit einander eng verbundene, unter sich aber wesentlich verschiedene Begriffe, die häufig verwechselt werden, feststellen: Erziehung und Unterricht. Erstere ist die Bildung des Begehrungsvermögens, des Willens oder des Herzens in den Kindern, letzterer zunächst die Bildung des Verstandes, und durch sie in manchen Beziehungen (z. B. auf den Religionsunterricht) unzertrennlich mit ersterer verbunden.

Die Erziehung der Kinder ist eine von Gott den Eltern übertragene Pflicht, wie zahlreiche Stellen der heil. Schrift es beweisen; insbesondere sehen wir dieß in den von uns angeführten Worten des Apostels, in denen er die Familienordnung feststellt. Sollen die Kinder ihren Eltern gehorchen, so setzt dieß voraus, daß Letztere ihnen befehlen, d. i. einen entscheidenden Einfluß auf ihren Willen ausüben. Ist die Erziehung der Kinder eine Pflicht der Eltern, so ist sie auch ein Recht derselben, worin sie Niemand stören oder beirren darf, einen Fall ausgenommen, auf den wir später kommen werden: daß sie dieß ihr Recht und ihre Pflicht vernachläßigen oder mißbrauchen. Die Hauptaufgabe der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder muß seyn, deren Willen zur Erfüllung des Willens Gottes, Der sie geschaffen hat, und zur Erreichung der Bestimmung, zu der Er sie geschaffen hat, zu lenken. Dazu braucht es keine besondern Talente, keinen besondern Grad der Bildung. Jeder Mensch ohne Unterschied hat von Gott ein und dieselbe Bestimmung bekommen, Gott zu fürchten und Seine Gebothe zu halten; er muß diese seine

Bestimmung kennen, um sie erfüllen zu können, und die Kleinen, d. i. die schlichten, einfachen, demüthigen Menschen, denen die Schätze himmlischer Weisheit weit reichhaltiger geöffnet sind, als den Weisen und Klugen,*) besitzen darin oft bessere Kenntnisse als die Hochgebildeten der Welt. Die Kinder zu lehren Gott zu erkennen und zu fürchten, seine Gebothe zu kennen und zu halten, dazu braucht es keine besondere didaktische Befähigung. Wir Alle müssen Gott erkennen und seine Gebothe wissen, und was wir erkennen und wissen, können wir auch Andern mittheilen; dabei bleibt es den Eltern unbenommen, die Erziehung ihrer Kinder Andern zu übertragen, aber stets unter ihrer Verantwortung, denn sie sind es, denen Gott die Kinder gleich den Talenten in der Parabel übertragen hat, und von denen Er einst das Kapital und die Zinsen fordern wird.

Anders verhält es sich mit dem Unterrichte; dazu gehört eine besondere Befähigung, die nicht Allen verliehen, und eine Muße, die nur bei den wenigsten Eltern mit ihrem Berufe und Lebensverhältnissen vereinbar ist. Bei der Erziehung handelt es sich um das Eine Nothwendige für das ewige Heil, bei dem Unterrichte (den Religionsunterricht ausgenommen, der, wie wir schon bemerkt, mit der Erziehung unzertrennlich verbunden ist) um das Nützliche und bedingt Nothwendige für das zeitliche Fortkommen der Kinder. Die Eltern sind verpflichtet, auch für dieses Letztere nach ihren Kräften und ihren Verhältnissen zu sorgen.

Betrachten wir nun, wie der Rechtsstaat seine Aufgabe in dieser Beziehung erfaßt und zu lösen bemüht ist.

Es gehört zu den vielen Widersprüchen der Zeit, in der wir leben, daß man von der einen Seite die Völker

---

*) Matth. XI. 25.

für mündig erklärt, von der andern Seite die Staatsbürger, deren Gesammtheit das Volk ausmacht, als unmündig behandelt, und die Obervormundschaft des Staats über sie ausdrücklich als Princip aufstellt. Dieß ist ganz besonders bei dem Einflusse der Fall, den der Staat auf die Geistesbildung seiner Bürger ausüben soll. Plato und Aristoteles nehmen für den Staat das Recht in Anspruch, die Kinder ganz ihren Eltern abzunehmen, und sie in großen Erziehungskasernen nach einer gemeinschaftlichen Norm zu erziehen; bei den Persern, Spartanern und einigen andern Völkern war dieß bereits zur Ausführung gekommen; bei vielen unserer neuen Philanthropen, besonders in der socialistischen Schule, fand es großen Anklang, und allgemein wird als Princip angenommen, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, Unterrichtsanstalten für alle Classen des Volkes zu gründen, die Unterrichtsweise vorzuzeichnen und als „Obervormund" die Eltern zu zwingen, ihre Kinder daran Theil nehmen zu lassen. Die Staatsbürger theilen sich ihrem Berufe nach in drei Classen, in solche, die sich mit mechanischer Handarbeit, in solche, die sich mit Umarbeitung der Stoffe, und in solche, die sich mit wissenschaftlichem Denken und Handeln beschäftigen.*) Nach dieser dreifachen Abtheilung werden

*) Wir erlauben uns noch auf eine vierte Classe der Staatsbürger aufmerksam zu machen, die sich weder mit mechanischer Handarbeit, noch mit Umarbeitung der Stoffe, noch mit wissenschaftlichem Denken und Handeln beschäftigen. Es sind die auserwählten Schooßkinder des Erdenglücks; sie säen nicht, sie ärnten nicht, sie sammeln nicht in die Scheuern, sie haben nur alle sechs Monate einige Quittungen zu schreiben, und einige Papierstreifchen, die man Coupons nennt, abzuschneiden, dafür bekommen sie Geld in großer Menge. Die Besteuerung berührt sie kaum, sie geben nur das, was sie gern wollen, wozu sie

die Schulen organisirt. Das leitende Princip dabei ist die möglichst vollständige Entwicklung der in der Jugend liegenden geistigen Fähigkeiten, und dazu werden in all diesen verschiedenen Schulen der Jugend so vielerlei Gegenstände vorgetragen, als die Zeit und ihre Fassungsgabe es nur immer zu gestatten scheinen.

Fordert man einen schlichten einfachen Landmann auf, seinen Sohn zu einem Religionsunterrichte zu schicken, so wird er die Nothwendigkeit desselben vielleicht besser einsehen, als mancher Lehramtscandidat, der mit einem Bogen voll Vorzugsclassen eben vom Lehrerseminar heimgekehrt ist. Forderte man ihn auf, seinen Sohn lesen, zur Noth schreiben und in den vier Species rechnen lernen zu lassen, so dürfte es bei der größten Zahl der Staatsbürger keiner Anwendung der Obervormundschaftsgewalt benöthigen, um sie dazu zu bestimmen. Forderte man aber entgegen von einem Bauern auf dem Lande, einem Taglöhner oder einem Kleingewerbsmann in der Stadt, er solle seine Kinder in die Schule schicken, daß sie dort sechs Jahre lang mit den grammaticalischen Definitionen der Redetheile, mit dem Abändern und Abwandeln der Haupt- und Zeitwörter in ihrer Muttersprache oder dem Einlernen all der Albernheiten gequält werden, die wir gelegentlich aufgeführt haben *) (insbesondere beziehen wir uns auf die dort vor-

---

in ihren Fassionen sich bekennen und wie wir da sehen, schlüpfen diese Glücklichen selbst beim Schulzwange durch.

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 50. Noch bezeichnender als in einem der frühern Blätter schreibt W. Menzel darüber in Nr. 51. des J. 1857: „Die Dorfkinder kommen mit dem nöthigen Religionsunterrichte, Lesen, Schreiben und Rechnen vollständig aus. Alles, was darüber ist, das ist vom Uebel. Sie brauchen nur wenige Unterrichtsstunden des Winters, und sollten mit Fug im Sommer ihren Eltern bei der Arbeit helfen dürfen. Ihren Unterricht kann ein Schulmeister, der daneben

kommenden treffenden Bemerkungen Menzels und C. Th. Goltzsch's), mit welcher Stirne könnte die Staatsgewalt dazu ihr vermeintliches Obervormundschaftsrecht ihren längst mündigen Staatsbürgern gegenüber geltend machen?

Bei den Gewerbschulen und gelehrten Schulen scheint das oben genannte Princip an seinem Platze zu seyn, und da hier kein Zwang eintritt, kann auch Niemand darüber klagen. Indessen gibt es auch hier eine Schattenseite, die wohl zu beachten ist. Es ist eine alte Gewohnheit, die Jugend von Zeit zu Zeit über das zu prüfen, was sie gelernt hat. Auch der ewige Vater sendet nach einem gewissen Umlaufe von Jahren Ereignisse über uns, in denen wir zeigen müssen, was wir gelernt haben. Ein solches Jahr der Prüfung war das Jahr 1848, und wie hat dieß Jahr die Jünglinge und Männer befunden, die unter diesem leitenden Principe herangebildet worden waren? Verworrene Köpfe voll unreifer Ansichten, für welche die französische Sprache den bezeichnenden Ausdruck hat: Bibliothèque renversée (umgestürzte Büchersammlung), keck im Schlechten, schwach im Guten, wenig Charaktere. Das ist die Folge des zu hohen Werthes, den man auf die möglichste Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, mit einem andern minder wohlklingenden Worte, die Vielwisserei, die

---

noch ein anderes Geschäft hat, um geringen Lohn besorgen. Es kömmt darauf an, den, der dazu moralisch befähigt ist, zu finden, nicht einen Gelehrten. Auch muß er nicht mehr seyn und seyn wollen, als der Bauer selbst. Alle die Schulmeister dagegen, die, auf den Seminarien, wie auf Universitäten gebildet, sich als Herren aus der Stadt geberden, sich über die Bauern, sogar über den Pfarrer erheben, die Köpfe den Bauernkindern mit gelehrtem Unsinn anfüllen, den Bauern zur Plage und Last werden, und sich selbst beständig beklagen und unzufrieden bezeigen; alle diese sind ein Fluch für das Landvolk."

in treuer Nachäffung der französischen Encyclopädisten in unserer Schule groß gezogen worden war, gelegt hat.

Diese Klippe unserer Schule läßt sich vermeiden, wenn sie richtig erkannt wird; es gibt aber noch eine andere Klippe an den Hochschulen, eine Alternative, zwischen der die Wahl äußerst schwierig ist. Es ist die Wahl zwischen der sogenannten Geistesfreiheit, Lehrfreiheit und Lernfreiheit und den vom Staate gesetzten einschränkenden Normen für die den Jünglingen an der Hochschule zu ertheilende Bildung. R. v. Mohl erklärt die Freiheit als die erste und wichtigste Bedingung zum Gedeihen einer Hochschule. *) „Unter Lehrfreiheit," bemerkt derselbe, „wird die dem Lehrer zustehende Befugniß verstanden, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig scheinende Weise vorzutragen. Von diesem Rechte findet nur in zwei Punkten eine durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme statt. Einmal nähmlich versteht es sich von selbst, daß der für ein bestimmtes Fach angestellte Lehrer vor allem dieses vollständig als seinen Hauptgegenstand und in der für die bestehende Studieneinrichtung passenden Zeitausmessung vorzutragen hat, Anderwärtiges aber nur in Nebenstunden zu treiben und zu lehren berechtigt ist. Zweitens aber darf der Lehrer so wenig als ein anderer Bürger die Rechte des Staats oder der Privaten und anerkannten Gesellschaften angreifen, weil widrigenfalls ihn die Strafe des Verleumders, Injurianten, selbst des Hochverräthers treffen würde. — Daß diese Lehrfreiheit in staatlicher, religiöser und wissenschaftlicher Beziehung auch mißbraucht werden und zur Verbreitung von Irrlehren führen kann, ist zwar unläugbar. Allein die Aufstellung einer amtlichen und ausschließenden Staatswahrheit hat solche entschiedene Nachtheile für die

---

*) Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats von Rob. v. Mohl. 2. Aufl. Tübingen 1844. Bd. I. S. 514.

allgemeine Bildung und ist ein so schreiendes Unrecht, daß von ihr nicht die Rede seyn kann. Ueberdieß überschätze man auch die Gefahr nicht. Die richtige Wissenschaft wird sich selbst Bahn brechen. Auch tritt dem Einflusse des Lehrers die Wirkung der gedruckten Werke und das dem jugendlichen Alter beiwohnende nur allzugroße Vertrauen auf eigenes Urtheil und die Lust, Anderes und Besseres zu wissen, entschieden entgegen. Das einzige wirksame Mittel gegen Unfug und Einseitigkeit liegt in der sorgfältigen Wahl der Lehrer."

Wir sind mit dem geehrten Hrn. Verfasser vollkommen einverstanden, daß die Aufstellung einer amtlichen und ausschließenden „Staatswahrheit" unmöglich ist, weil es deren keine gibt. Wir sind ganz überzeugt, daß der Staat nicht im Stande und deshalb auch nicht berufen sey, Lehrsysteme über die Philosophie aufzustellen, Lehrbücher über die Geschichte, Geographie und die Naturwissenschaften vorzuschreiben, theils weil täglich neue Entdeckungen alle frühern Erfahrungen umstoßen und die vom Staate zu erlassenden Vorschriften unaufhörlichen Berichtigungen ausgesetzt wären, die denselben alles gesetzliche Ansehen entziehen müßten, theils weil es dem Staate an Prämissen fehlt, nach denen er zu entscheiden im Stande wäre, welches Lehrsystem das beste ist. Der Staat ist nicht einmal im Stande, über das, was ihm zunächst liegt, über die Lehre vom Staate eine richtige Theorie aufzustellen, sonst würde der in seiner Meinung conservativste Staat in Europa nicht viele Jahre hindurch die Grundsätze des Contrat social zur Grundlage seiner Rechtslehre und zur Leseübung im Namenbüchlein der Schulkinder *) angenommen und vorgeschrieben haben.

Wenn Herr v. Mohl uns auffordert, die Gefahr, die

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 71.

der Jugend in mehrfacher Beziehung aus der Freiheit des Unterrichts droht, nicht zu überschätzen, so fordern wir ihn Angesichts der Ereignisse in Deutschland in den letzten 40 Jahren auf, sie nicht zu unterschätzen. Das Gift, das in Büchsen mit großen Ueberschriften, in denen der Inhalt angekündigt ist, umhergebothen wird, fürchten wir nicht. Was wir fürchten, sind jene Tröpfchen Aqua Tofana, die unvermerkt in unsere Speise eingeträufelt werden und nach Monaten oder Jahren den unvermeidlichen Tod zur Folge haben. Wo es sich nur um den Tod des Körpers, um die Beschleunigung einer Katastrophe handelt, die früher oder später unfehlbar eintreten muß, würde Niemand sich mit den schwachen Auskunftmitteln begnügen, die dieser scharfsinnige Schriftsteller über diesen Gegenstand uns darbiethet — die gesunde Natur der Jugend (?) und ihr Uebermuth, alles besser wissen zu wollen und den Lehrer zu corrigiren und die Widerlegung, welche die falsche Theorie in den Gegenschriften findet. Noch einmal: blicken wir auf unsere letztverlebten Decennien zurück!

Ehe wir unsere Ansichten vom Standpunkte des christlichen Staats jenen des Rechtsstaats entgegen stellen, wollen wir uns mit einem Blicke zu jenem Lande wenden, dem wir bisher die historischen Belege zu unserer Theorie entnommen haben.

Will man den Verfall des geistigen Lebens mit einem schlagenden Beispiele irgendwo bezeichnen, so weist man auf das „mehrhundertjährige geistige Stagniren in Spanien" hin; man braucht, so oft von Spanien die Rede ist, gar nichts weiter mehr beizufügen, die Sache versteht sich von selbst. Wir haben es uns nicht zur Aufgabe gemacht, eine Apologie von Spanien zu schreiben, und begnügen uns damit, aus der spanischen Legislation für Indien alles das zu sammeln, was uns zur praktischen Beleuchtung der Aufgabe eines christlichen Staats geeignet

scheint, und wir haben dabei ihre Schattenseite nicht verschwiegen. Ueber den eben gedachten Vorwurf aber, den man einem der edelsten und geistreichsten Volksstämme in Europa macht, können wir uns nicht versagen, eine kurze Bemerkung zu machen. Jedes Volk und jede Sprache haben ihre Zeit der Entwicklung, der Blüthe und des Rückgangs; die spanische Sprache war die am frühesten entwickelte unter den neuern Sprachen Europa's, die angesehenste noch im XVI. Jahrhundert; die spanische Poesie, erst in neuester Zeit besser gewürdigt, ist eine noch lange nicht erschöpfte Fundgrube, die der keiner andern Nation nachsteht. Calderon (geb. 1601, gest. 1687), einer der größten Dichter nicht nur Spaniens, sondern aller Nationen, fällt in die letzte Zeit der habsburgischen Dynastie, deren Könige ihn in hohen Ehren hielten, während die Literaten, die so gerne jenes Land als ein Böotien darstellen, ihn kaum dem Namen nach kennen, und Lorinser bei einer seiner neuesten Uebersetzungen der Auto's dieses Dichters klagen konnte: „es fehle an allen und jeden Vorarbeiten, das rohe Material selbst muß erst mühsam aufgesucht und herbeigeschleppt werden, ohne daß auch nur die Hoffnung vorhanden wäre, jene Orte stets und überall ausfindig zu machen, wo es verborgen liegt.“ Stagnirt die Poesie jetzt dort, so stellen wir die bescheidene Frage, welche lebende Classiker wir diesseits der Pyrenäen dermal und ein Paar Decennien zurück unsern Brüdern jenseits entgegen zu halten haben? welchen Thucydides und Livius wir ihnen gegenüber in die Schranken führen können? An sogenannten Philosophen und philosophischen Systemen haben wir, das ist wahr, eine große Auswahl, aber wenn wir aus ihnen die wahren eigentlichen Freunde der Weisheit (nach der Wortbedeutung der Philosophie) und tiefe richtige Denker auswählen sollten, die wir einem (erst vor wenig Jahren verstorbenen) D. Jayme Balmes entgegenstellen

könnten, würde diese Zahl sich sehr vermindern. In den Naturwissenschaften, in der Technik, Mechanik feiert unsere Zeit ihren Triumph, und selbst auch darin steht Spanien nach dem Zeugnisse eines mit dessen Verhältnissen wohl bekannten Mannes *) nicht zurück. „In den mechanischen Künsten," sagt Rubichon, „haben die Spanier eben so viele Einsicht und Geschicklichkeit als die Engländer; die Tuchmanufakturen zu Segovia, die Seidenfabriken von Valencia, die Cattunfabriken von Barcellona, die Eisengießereien von Sevilla können in Schönheit und Güte mit den englischen Werkstätten wetteifern."

Betrachten wir die spanische Gesetzsammlung für Indien, so wird uns darin vor allem auffallen, daß dem öffentlichen Unterrichte nur zwei kleine Abschnitte (Titel) gewidmet sind; der eine handelt von den Universitäten und sogenannten Generalstudien, der andere von den Seminarien. Unsere heutigen Staatskünstler, die sich in umfangreichen Schulverfassungen, Instruktionen, Reglements und Schuleinrichtungen mit zahlreichen Tabellen, Rubriken und Apparaten dieser Art gefallen, dürften darin einen großen Uebelstand und vielleicht die Quelle des berüchtigten Stagnirens finden. Wir finden darin im Gegentheil einen Vorzug; denn wenn der bekannte Ausspruch des Tacitus: Pessimae reipublicae plurimae leges, irgendwo wahr ist, so ist es vorzugsweise im Schulfache. Unsere Zeit ist reich an Schulgesetzen, wie viele davon aber haben sich durch die Erfahrung bewährt? Unter den Gesetzen des ersten der vorgedachten zwei Abschnitte enthält eines von Carl V. aus dem J. 1551 die Errichtung der zwei Universitäten zu Lima und Mexico. Hat die Regierung der Könige aus dem Hause Habsburg in Spanien eine

*) Rubichon: von der Bedeutung und Wirksamkeit des Clerus. München 1830. S. 194.

Stagnation des Geistes dort zur Folge gehabt, so lag sie doch wenigstens nicht in deren Absicht. „Um Gott zu dienen," heißt es in diesem Gesetze, „und das öffentliche Wohl in Unsern Reichen zu fördern, ist es angemessen, daß für Unsere Vasallen, Unterthanen und Eingeborne Universitäten und Generalstudien errichtet werden, an denen sie in allen Wissenschaften unterrichtet werden und die Grade erlangen können; bei der vielen Liebe, die Wir zu ihnen tragen, und dem ernstlichen Willen, den Wir haben, daß die Bewohner Unserer Indien begünstigt und geehrt werden, und die Finsternisse der Unwissenheit unter ihnen zerstört werden sollen, errichten und gründen wir" ꝛc.

Unter Philipp IV. wurden in der Folge auch noch Universitäten auf der Insel Espagnola, zu S. Fe in Neu-Granada, zu S. Jago de Guatemala und S. Jago de Chili und zu Manila gegründet, nach, wie es in der Errichtungsurkunde heißt, vorläufig eingeholten päpstlichen Breven und Bullen.

Philipp II. ordnete im J. 1580 an, daß auf den zwei erstgenannten Universitäten Lehrkanzeln der Landessprachen errichtet würden, weil die Kenntniß dieser Sprachen gar sehr zur Christenlehre nöthig sey.

Philipp IV. (1624) setzte fest, daß nach den Bestimmungen des h. Kirchenraths zu Trient Jeder, der als Licentiat, Doktor oder Magister in allen Facultäten graduirt werden wollte, das Glaubensbekenntniß über den h. katholischen Glauben, wie ihn unsere Mutter, die h. römische Kirche lehrt, ablegen, dem Könige den Eid der Treue leisten und auf einem Meßbuche schwören sollte, die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria stets zu glauben und mündlich und schriftlich zu lehren.

In dem Abschnitte über die Seminarien ist ein Gesetz Carls V., daß in allen vorzüglichern Städten Collegien errichtet werden sollten, um die Söhne der Cazifen von

ihrer ersten Kindheit an aufzunehmen und im Glauben zu unterrichten. Ein anderes Gesetz Philipps II. vom J. 1592 ordnet die Errichtung von Seminarien nach der Vorschrift des Concils von Trient an.

Diese wenigen Gesetze genügen allerdings nicht, um den Einfluß, den ein christlicher Staat auf die Geistesbildung der europäischen Völker in unserer Zeit nehmen soll, zu bezeichnen; sie gehen indessen von dem Gesichtspunkte aus, den nach unserer Ansicht der Staat dabei festhalten soll, und den wir jetzt mit Gottes Hülfe näher entwickeln wollen.

Sehen wir ein armes Kind in wenige Lumpen gehüllt, zitternd vor Kälte und hungernd an der Thüre seines elterlichen Hauses sitzen und weinen, werden wir da wohl lange nach einer obervormundschaftlichen Befugniß fragen, uns dieses armen Geschöpfes anzunehmen und ihm das zu ersetzen, was seine Eltern ihm nicht geben können oder wollen? Was vom Körper gilt, muß in noch viel höherm Maße von dem Geiste angenommen werden. Die Stellung des Staats hiebei ist in dem einen wie in dem andern Falle dieselbe, wie wir sie oben der Kirche gegenüber bezeichnet haben. Will der Staat, wie wir dort gesagt haben, ein christlicher seyn, so muß er der christlichen Gesinnung seiner Angehörigen folgen und ergänzen, nachholen, was den Einzelnen nicht möglich ist. Widersetzte sich ein entarteter Vater der wohlmeinenden Fürsorge seiner Mitmenschen oder des Staats, die seinem verwahrlosten Kinde ein Kleid oder die ihm fehlende Nahrung verabfolgen wollten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Regierung von der ihr von Gott verliehenen Gewalt Gebrauch machen könne. Hier ist jedoch in Beziehung auf die Erziehung sowohl als den Unterricht zwischen dem Nothwendigen und einfach Nützlichen wohl zu unterscheiden.

Darüber herrscht im allgemeinen eine große Begriffsverwirrung. Versäumt es ein armer Kleinhäusler, seinen Knaben in die Schule zu schicken, so rufen unsere Philanthropen gleich die Strafgewalt des Staats in die Schranken; der Arme hat sich an der Menschheit versündigt, er muß eine Strafe erlegen oder ist in Gefahr, eingesperrt zu werden. Die Kinder reicher Leute in der Stadt bekommen, wie sie zu sprechen anfangen, eine französische oder englische Bonne, dann Hofmeister und Gouvernanten und später Lehrer aus allen zur sogenannten Bildung nöthigen Gegenständen, sie bekommen, heißt es, eine glänzende Erziehung; Niemanden fällt es bei, diese glücklichen Kinder zu bedauern oder ihnen ein Almosen aufzudringen, und sie sind vielleicht sehr arm, geistig mit dürftigern Lumpen bekleidet, mit weniger Nahrung versehen, als der Bettlerjunge, den eine mitleidige Seele von der Gasse auflieſt. Sie sprechen geläufig die Sprachen, die ihnen den Eingang in die Salons verschaffen, die Sprache aber, die ihnen den Eingang in den Himmel gewährt, ist ihnen fremd. Jener Kleinhäuslerssohn, der nicht zur Schule kömmt, was versäumt er? Lesen, Schreiben, Rechnen, was wir für ihn bedauern; und manches, was er leichter verschmerzen kann, wie die wichtige Regel, wann das Imperfektum zu gebrauchen ist, — aber in das ewige Leben kann er deshalb doch noch kommen. Und jene Söhne der Reichen, was versäumen sie? Halten wir einmal Umfrage unter unserer eleganten jungen Welt, was denn die Kirche sey, welche Authorität die Kirche habe? was die Kirche über das fünfte Geboth Gottes lehre in Beziehung auf Selbstmord und Zweikampf? was über das sechste Geboth in Beziehung auf sogenannte kleine Schwächen? Fragen wir sie, welche Bedeutung das kirchliche Fastengeboth habe? Da werden wir inne werden, was diese versäumen bei all ihrer ausgewählten Erziehung. Wenn

in einem dieser zwei Fälle eine Nothwendigkeit eintreten sollte, daß der Staat von seinem Zwangsrechte Gebrauch machte, die Eltern zu verhalten, ihren Kindern den nothwendigen Unterricht ertheilen zu lassen, welcher wäre es wohl? Unsere elegante Welt hat diese Belästigung nicht zu fürchten, der Staat wird keine Umfrage halten; wir sind auch weit entfernt, dem Staate das Recht dazu einzuräumen. Die Pflicht, wir wiederholen es, und eben daher auch das Recht, die Kinder zu erziehen und für ihren Unterricht zu sorgen, liegt vor allen Andern den Eltern ob; der Staat hat dieses Recht und diese Pflicht nur subsidiarisch, nur dann, wenn die Eltern sie notorisch vernachläßigen.

Auf welche Weise nun hat der Staat seiner zweifachen Obliegenheit zu entsprechen, die Jugend dort, wo ihre Eltern es verabsäumen, anzuleiten, ihre von Gott erhaltene Bestimmung zu erkennen, und ihr die erforderlichen Elemente des Unterrichts zu biethen? „Geht und lehrt „alle Völker" ist der feierliche Ausspruch unsers göttlichen Heilands *) an seine Jünger, und durch sie an deren Nachfolger, ihnen ist das Lehramt des Heils übertragen, von ihnen haben wir die Kenntniß unserer Bestimmung auf Erden zu empfangen. Selbst die Eltern, wenn sie immerhin ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre Kinder von frühster Jugend an in den ersten Religionswahrheiten zu unterrichten und sie zu deren Befolgung anzuleiten, sind der Pflicht nicht enthoben, ihre Kinder durch die Diener der Kirche in den Wahrheiten des Heils weiter unterrichten zu lassen; um so mehr ist es die Pflicht des Staats, der Kirche hierin volle Freiheit zu lassen, sie zu unterstützen, und wo es ihr an Mitteln gebricht, ihr selbe zu verschaffen. Es ist weitere Pflicht des Staats, für die

*) Matth. XXVIII. 19.

Errichtung von Schulen zu sorgen, wo die Kinder in dem Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden; das ist das, was wir als das Nothwendige für ihr Fortkommen ansehen, wozu dem Staate auch eine Zwangsgewalt zusteht, wenn Eltern es vernachläßigten, oder sich weigerten, ihren Kindern diesen Unterricht zu verschaffen. Wir halten es ferner für eine Pflicht des Staats, den Eltern die Gelegenheit zu biethen, ihre Kinder auch in dem für sie Nützlichen durch zweckmäßig eingerichtete Schulen unterrichten zu lassen; jedoch könnten wir ihm nie eine Zwangsgewalt zugestehen, Kinder wider den Willen ihrer Eltern zu verhalten, sie zu besuchen.

Bis zum J. 1848 galt die Schule für das erste und wichtigste Bildungsmittel der Menschheit, und ihre Förderung für eine der wichtigsten Pflichten des Staats, jeder leise Zweifel dagegen war vorhinein als Zeichen der Geistesbeschränktheit gebrandmarkt. Das gedachte Jahr, in dem gar manches Vorurtheil offenbar wurde, zeigte eben in der Classe der Schulgebildeten eine unglaubliche Roheit, und in Nordamerica, wo auf Schulbildung mehr als anderwärts verwendet wird, tritt diese Roheit täglich greller hervor. Der Unterricht im Lesen und Schreiben ist ein sehr förderliches Mittel zur Bildung, aber keineswegs das erste und vorzüglichste; es hindert, wie wir gesehen haben, durchaus nicht, daß Menschen bei aller Ausbildung darin immer noch in die größte Verwilderung sinken können. Die erste Anforderung, die wir an den Menschen als ein selbstthätiges, sich selbst bestimmendes Wesen richten, ist, daß er wisse, welche Bestimmung er hat, wornach er zu streben, wohin er seinen Weg zu richten habe. Thiere edlerer Gattung bemühen sich, ihre Bestimmung kennen zu lernen, das kluge Pferd errräth schnell aus einem leichten Druck oder einer kaum merkbaren Handbewegung seines Lenkers, wohin es zu gehen hat, und folgt ohne geleitet

zu werden der Richtung, die es einmal geführt wurde. Unter die Thiere herab sinkt der Mensch, der sich um seine Bestimmung nicht kümmert, und über diese gibt ihm der Lese- und Schreibunterricht, die Addition und Subtraction und die Kenntniß der Redetheile keinen Aufschluß. Der Religionsunterricht gibt ihm denselben und darum ist dieser das erste, oberste und allein wahre Förderungsmittel der Bildung, dem alle übrigen untergeordnet seyn müssen; darum muß auch die Schule, soll sie wahre Bildung fördern, der Kirche unterstehen. Dieß Princip muß vom Staate nicht bloß nominell anerkannt, sondern in seiner ganzen vollen Bedeutung lebenskräftig durchgeführt werden. Ob der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern nicht zur Lehre des Heils zunächst gehörigen Gegenständen von Geistlichen oder Laien ertheilt werde, ist gleichgültig, sobald nur dieß Princip gehörig gewahrt ist. Es ist indessen, wenn man diese Aufgabe mit einem unbefangenen, vorurtheilsfreien Blicke betrachtet, nicht zu verkennen, daß Geistliche, besonders Ordenscorporationen, für die Festhaltung dieses Princips bessere Bürgschaft geben als Laien.

Es wird, und nicht ohne Grund, über die großen Kosten der Landschulen, über die immer steigenden Anforderungen der Schullehrer und über die Zeitverschwendung der Landjugend in der Schule geklagt. Die Anforderungen, die wir an den Staat stellen, begegnen all diesen Klagen. Der Religionsunterricht, der für jede Schule das Wichtigste ist, gehört zu den Obliegenheiten des Clerus und verursacht bei den Landschulen gar keine Kosten. Der weitere Schulunterricht, wie wir ihn hier als nothwendig bezeichnet haben, fordert keine Zeit raubende, mühevolle oder kostspielige Vorbildung von Seite des Lehrers; dieser sollte, was ein großer Vortheil wäre, in der Classe des Landvolks bleiben, er würde sich dann nicht über sie hin-

ausheben, nicht in die Versuchung kommen, über seinen Seelsorger hinauszustreben, er würde sich mit der Lebensweise des Landvolks zufrieden stellen, und so würden die Kosten für Schule und Lehrer auf ein sehr bescheidenes Ausmaß herabsinken.*) Der Zeitaufwand für den Unterricht in den von uns bezeichneten Gegenständen kann nicht bedeutend seyn, und so ist den erwähnten Klagen abgeholfen. In größern Orten soll der Staat für wohlhabende wißbegierige Leute und zur Vorbereitung für höhere Studien Schulen in größerem Maßstabe organisiren, es ist dieß die Anforderung, die wir an dessen Fürsorge nicht nur für das Nothwendige, sondern auch für das Nützliche stellen.

Eben diese Obliegenheit des Staats, auch für das Nützliche der Staatsbürger zu sorgen, verpflichtet ihn zur Errichtung zweckmäßiger Gewerbschulen. Es ist dieß eine der Einrichtungen neuerer Zeit, auf die unsere Zeitgenossen mit großem Selbstgefallen sehen; in früherer Zeit kannte man sie nicht, man hält sie für einen Fortschritt unserer Bildung. Wir bemerken darauf, daß man in früherer Zeit sie nicht brauchte. An welcher Gewerbschule wurden die Erbauer unserer alten Dome gebildet? Aus welcher Schule ging der Baumeister hervor, der den wunderbaren Dogenpalast in Venedig baute? Welch ein Professor der Chemie lehrte die alten Venetianer ihre noch immer unübertroffenen Farben bereiten? Wo lernten unsere Vorfahren den Farbenschmelz ihrer Glasmalerei? Und jene Schnitzarbeiten und Holzmosaiken in den alten Chorstühlen katholischer Kirchen, jene kostbaren Seidenstoffe in alten Schlössern und an Kirchengewändern mit seltener Farbenfrische,

---

*) Wir verweisen hier von neuem auf W. Menzels treffende Ansichten über diesen Gegenstand.

die mehr Jahrhunderte zählen als die Stoffe unserer Zeit Jahrzehende, nach deren Ablaufe sie schon erblassen und zerreißen, und jene kostbaren, geschmackvoll und fest gearbeiteten Gold- und Silbergefäße alter Zeit: in welcher Gewerbschule wurden ihre Verfertiger unterrichtet? Die Schule war das Haus des Meisters, da lernten die Jungen den Gegenstand ihrer Aufgabe richtig erfassen und berechnen, und ihre Hand gebrauchen, und darüberhin lernten sie noch die gute alte Zucht, während die Zunft die Meister überwachte, daß der alte Ruf des Gewerbes nicht leide. Dieß ist nun alles anders geworden. Gewerbschulen sind nun eine Nothwendigkeit zur Förderung der Gewerbe, aber eine Nothwendigkeit, über die unsere Zeitgenossen eben nicht Ursache haben, sehr stolz zu werden.

Was der Staat bei der Einrichtung von Gewerbschulen zu vermeiden hat, das haben die Ausartungen des Proletariats im J. 1848 gezeigt, was er zu thun hat, das hat ihm ein einfacher Priester ohne viele Worte, ohne weitläufige Lehrsysteme und Organisirungspläne gelehrt: es ist Kolping. Je mehr sich der Staat bemüht, durch Anhäufung von Lehrgegenständen den Verstand zu bilden, ohne auf das Herz zu wirken, desto mehr weicht er von seinem Ziele ab. Der Verstand wird dabei mit einer Masse von Gegenständen angefüllt, die nur eine geringe Zahl von Schülern richtig erfaßt, um sie dann zu ihrem Privatvortheile auszubeuten. Bei dem größern Theile derselben wird die Urtheilskraft durch den Drang des Lernens erstickt, wofür die Studentensprache den bezeichnenden Ausdruck „Büffeln" hat. Bei Allen insgesammt wird eitler Dünkel genährt und das Herz, die Willenskraft dem Machtgebothe der Leidenschaften Preis gegeben. Es wäre eitle Täuschung, zu glauben, daß alle diese Nachtheile durch ein Paar Stunden Religionsunterricht in der Woche paralysirt werden könnten. Darin steht unser

Gewerbstand mit der Schule hinter dem alten ohne Schule weit zurück.

Faßt der christliche Staat die Wichtigkeit der Aufgabe, den Menschen zu seiner Bestimmung zu führen, richtig ins Auge, so werden sich ihm die Mittel dazu bald darbiethen, er lasse die Kolpings wirken, suche sie auf und ermuntere sie. Für den Unterricht in dem, was die Gewerbe zunächst betrifft, verlangen wir vom Staate, daß der Umfang der Lehrgegenstände und der Vortrag auf die Fassungsgabe der Mehrzahl der Schüler berechnet, mehr praktisch als theoretisch sey. Die Männer der Wissenschaft halten häufig die Theorie für die Hauptsache, suchen alles auf den möglichst letzten Grund zurückzuführen, und wo Berechnungen möglich sind, alles auf Rechnungsformeln zu reduciren. Für den Gewerbsmann ist der richtig berechnende Blick die Hauptsache, selten hat der Gewerbsmann die Zeit, erst eine Berechnung anzustellen oder eine Rechnungsformel hervorzusuchen; und manche Aufgaben des Gewerbfaches lassen sich durch Formeln und Berechnungen auf dem Papiere gar nicht feststellen, z. B. der Rhythmus in der Architektur; es gibt Gebäude, die sehr regelrecht entworfen, auf dem Plane richtig gezeichnet sind, und in der Ausführung einen Mißstand darbiethen. Halten wir ihnen ein oder anderes im sogenannten normanischen Style ausgeführtes altes Gebäude entgegen, so werden wir darin vielleicht gar keine Symmetrie, aber etwas finden, das einen angenehmern Eindruck macht, als ein nach den strengsten Regeln der Symmetrie aufgeführtes Gebäude. Es geht damit, wie mit dem französischen Ziergarten, dem englischen Parke gegenüber, und es gilt hier, was wir oben von den Wechselbeziehungen zwischen dem Verstande und der Willenskraft bemerkten. Je mehr wir den Verstand mit Lehrgegenständen überbürden, desto mehr stehen wir

in Gefahr, die Auffassungsgabe für äußere Gegenstände und Verhältnisse zu schwächen.

Wir gehen nun zu den gelehrten Schulen über. Kein Zweig der Staatseinrichtungen unterlag in den letzten 80 Jahren so vielen Abänderungen und Reformen, als diese Unterrichtsanstalten, besonders die Gymnasien und Lyceen, in denen die Jünglinge für die höchste Art der Geistes-Ausbildung auf der Hochschule vorbereitet werden. Classenlehren oder Fachlehren, mehr classische Bildung oder mehr Ausbildung in den unsern Lebensverhältnissen näher liegenden Wissenschaften, Geschichte und Naturkunde, altclassische oder neuclassische Literatur oder die Poesie des Mittelalters, oder von allem etwas, sind die brennenden Fragen, von deren glücklicher Lösung man das Heil der Schule erwartet. Man verfiel dabei in die seltsamsten Widersprüche; erst machte man den Jesuiten den Vorwurf, die alten Classiker durch Beseitigung einiger die Sittlichkeit verletzender Stellen zu verunstalten, eben die Jesuiten, denen man zugleich eine laxe Moral vorwarf. In neuester Zeit verwirft man die heidnischen Classiker insgesammt, und biethet der Jugend die alten Kirchenväter zum Tausche, unbeschadet dem neuclassischen Heidenthum in den neuen Sprachen.

Unsers Erachtens liegt das Heil der Schule nicht in der Lösung dieser Fragen, sie betreffen allesammt die Ausbildung des Verstandes; wir sind weit entfernt, das hohe Gewicht zu verkennen, das ihr gebührt, aber sie ist nicht die Hauptsache. Wir haben schon im Eingange und noch mehr bei den Gewerbschulen auf die gefährliche Klippe hingewiesen, zu der uns die überwiegende Begünstigung derselben führen kann. Die ernste Warnung, die unser Heiland den Reichen ertheilt, gilt nicht nur den Schätzen in der Körperwelt, dem Gold und Silber, sondern nicht minder den Schätzen des Geistes. Es ist nicht ohne

Bedeutung, daß zwei Evangelisten*) ganz in denselben Ausdrücken, was wir nur bei besonders wichtigen Lehren und Begebenheiten finden, die Worte des Herrn wiederholen: „Ich preise Dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, „daß Du dieses vor Weisen und Klugen verborgen, Kleinen „aber geoffenbart hast.“ Nicht die möglichst größte Ausbildung unsers Verstandes ist der Hauptzweck, zu dem uns Gott erschuf, es ist das Mittel, aber nicht der Zweck, und darin, daß man das Mittel mit dem Zwecke verwechselte, liegt die Quelle aller Uebelstände, in welche die Regierungen in neuerer Zeit bei ihren Schuleinrichtungen geriethen. Man hat allerdings der Religion Rechnung getragen, hat einen Religionsprofessor bei jedem Gymnasium und Lyceum angestellt, ihm ein Paar Unterrichtsstunden jede Woche und eine Exhorte an den Sonntagen zugewiesen, und damit meinte man Gott abfinden zu können.

Man kann über die Bestimmung der Menschen auf der Erde und über die Mittel, sie zu erreichen, verschiedene Ansichten haben; hat man aber einmal erkannt, welche Bestimmung Gott selbst dem Menschen ertheilte, und welche Mittel Er ihm zu deren Erreichung als die zweckmäßigsten bezeichnete, so unterliegt es keinem Zweifel, daß all unser Streben dahin gerichtet seyn müsse, das uns von Gott vorgesetzte und geoffenbarte Ziel zu erreichen, und die Mittel, die Er uns biethet, richtig gebrauchen zu lernen. Zu diesem Zwecke hat uns Gott alle unsere Körper- und Geisteskräfte verliehen; zu diesem Zwecke besitzen wir unsern Verstand, unser Gedächtniß, unsere Urtheilskraft und die Freiheit unsers Willens. Sollen alle diese Kräfte ausgebildet werden, so ist es zu diesem Zwecke. Gott hat das große Buch der Natur weit vor uns ausgebreitet und ihre Schätze uns aufgeschlossen, gewiß nicht, damit

*) Matth. XI. 25. und Lucas X. 21.

wir sie unbeachtet zur Seite liegen lassen; Gott hat uns die Gelegenheit gebothen, unsere Erde, ihre Bewohner und deren Geschicke in einer Zeitfolge von mehrern Jahrtausenden kennen zu lernen; Er hat den Schönheitssinn in uns gelegt, und uns vielfache Mittel dargebothen, unsere Ideale in verschiedenen Gebilden darzustellen; Er hat nebst der Außenwelt eine reiche Welt in unserm Innern geschaffen und uns die Gabe des Wortes gegeben, unsere Gedanken unsern Mitbrüdern mittheilen zu können. Alles dieses hat uns Gott gegeben, aber nicht als Zweck unsers Strebens, sondern als Mittel zu einem viel höhern Zwecke. Wie groß ist die Aufgabe des Menschen, Gott in Seinen Werken erkennen und verherrlichen zu können, und zu welcher armseligen Pygmäenarbeit schrumpft entgegen das Forschen des Menschen zusammen, wenn die Entdeckung eines Insektchens der Vorwelt in einem Steine oder einiger Pflanzentheile, die dem freien Auge unsichtbar sind, das Ziel und der Lohn seiner Mühe seyn sollten! Als einst die Menschen in ihrem wahnsinnigen Eigendünkel einen Bau aufführen zu können glaubten, durch den sie sich dem Walten der göttlichen Vorsehung entziehen könnten, sandte Gott nicht einen Blitz herab, die Frevler zu vernichten, entfesselte nicht einen der Orkane, die, in den Kräften der Natur gebunden, Seines Machtgebothes harren, Er verwirrte ihre Sprache, daß sie beschämt von ihrem Werke abstehen und auseinandergehen mußten: so hat Gott auch in unsern Tagen die Menschen verwirrt, daß sie, je mehr sie aus dem Buche der Schöpfung herauslesen, desto weniger verstehen, weil sie den Zusammenhang nicht erfassen, und daß die „Kleinen", das ist die einfältigen, aber gläubigen Seelen die Schöpfung weit richtiger verstehen, als die „Weisen und Klugen" der Welt, und ihrer Bestimmung weit sicherern Schrittes zugehen, als diese.

Die Aufgabe der gelehrten Schule in ihrer untern Ab-

theilung ist die allmähliche Entwicklung der Verstandeskräfte der Jugend und ihre Unterweisung in den verschiedenen für ihren künftigen Beruf nöthigen Wissenschaften nach Maßgabe ihrer Fassungskraft, um dadurch die von Gott dem Menschen gegebene Bestimmung erreichen zu können. Diese letztere muß das Richtmaß seyn, wornach der Unterricht geordnet und mit der Erziehung der Jugend in Einklang gebracht werden muß.

Eine nähere Durchführung dieses Princips zum Entwurfe eines Lehrplans liegt nicht in unserer Aufgabe. Indessen glauben wir hier einige Bemerkungen beifügen zu müssen, die bei jedem Lehrplane wohl zu beachten sind, und zur Lösung der oben angeregten Tagesfragen führen. Die erste ist, daß man die Anforderungen an die Jugend nicht zu hoch stelle, sondern so berechne, daß der größere Theil der Schüler einer Classe ihnen genügen könne, ohne die geistigen Kräfte zu sehr anspannen zu müssen und die Entwicklung der Körperkräfte zurückzuhalten. Dieser geistigen Hetze haben viele unserer Studierenden ein bleibendes Siechthum und vor allem die Schwäche ihrer Augen zu verdanken. Genie's sind nicht so häufig, um auf ihre Leistungen einen Studienplan zu bemessen, und werden sich auch ohne denselben ihre Bahn brechen. Die zweite Bemerkung, die mit dieser in enger Verbindung steht, ist, daß man endlich einmal den Plan aufgebe, aus der Jugend Vielwisser und Encyklopädisten zu machen. Nichts hemmt eine folgerechte gründliche Entwicklung des Geistes, ein ruhiges, richtiges Urtheil und die Einwirkung desselben auf das thätige Leben, die Bildung kräftiger, fester Charaktere so sehr, als dieses unstäte Umherflattern in allen Gegenständen des Wissens. „Verwüstet ist worden," ruft der Herr bei dem Propheten,*) „das ganze Land, weil

*) Jeremias XII. 11.

Niemand nachdenkt in seinem Herzen." Das ist eines der großen Uebel unserer Zeit, daß die Jugend unter der Fülle der Gelehrsamkeit, die ihr eingekeilt wird, nicht nachdenken lernt. Da wird im Laufe weniger Jahre die lateinische und griechische Sprache mit all ihren Classikern und allem Beiwerk von Mythologie, Alterthumskunde und andern Hülfswissenschaften, die deutsche Sprache der Neuzeit und des Mittelalters mit all ihren Classikern, die Geschichte aller Völker und Zeiten mit ihrem Anhange von Geographie, Numismatik und Diplomenkunde, die Naturgeschichte aller drei Reiche, die Physik, Mathematik und Astronomie, die Anfangsgründe der Philosophie und noch manches andere in die Köpfe der armen Jugend hineingezwängt, nebenbei sollen noch die lebenden Sprachen, die am meisten in Uebung sind, Musik und bildende Künste erlernt werden, da bleibt keine Zeit und keine Ruhe zum Denken, es wird wüste in den Köpfen und noch wüster in den Herzen. Die erste Folge davon ist der unleidliche Eigendünkel der jungen Vielwisser unserer Zeit, genährt durch eine seichte, jedem auch noch so schalen Kopfe leicht zugängliche Literatur und die Conversationswörterbücher unserer Zeit, die Nothwendigkeit, sich an fremde Authorität zu halten, weil man nicht gelernt hat, selbst nachzudenken, und das leichte Spiel, das sich den Männern des Umsturzes der kirchlichen und Staatsgewalt da eröffnet, ihrer fein gesponnenen süß umhüllten Lehre Eingang zu verschaffen. Es ist eine durch die Erfahrung der bewährtesten Männer des Faches erprobte Wahrnehmung, daß zu einer gründlichen folgerechten Ausbildung des Geistes nichts so geeignet sey, als ein Hauptgegenstand, an dem in mehrjähriger gleichmäßig fortschreitender Entwicklung der Geist sich üben lerne. Betrachten wir einen Lehrgegenstand nach dem andern, so finden wir, daß keiner dazu so geeignet sey, als eine Sprache und vorzugsweise eine der alten

Sprachen, die lateinische, die durch das Kunstvolle ihres Baues und die Kraft und Bestimmtheit ihres Ausdrucks es verdiente, zur Kirchensprache und eine Zeitlang auch zur diplomatischen gewählt zu werden, bis man auf eine andere überging, die sich geeigneter zeigte, die Gedanken zu verbergen, worauf ein bekannter Diplomat unserer Tage so hohes Gewicht legte. Neben diesem Hauptgegenstande wird eine kluge Auswahl der sogenannten Realfächer, der griechischen Sprache und noch anderer Gegenstände an ihrem Platze seyn. Eine nothwendige Folge davon ist, daß den Classenlehrern vor den Fachlehrern der Vorzug gebühre. An diese zwei Bemerkungen schließen wir noch eine dritte, daß man zu Lehrern überhaupt Jene wähle, die uns die sicherste Bürgschaft für die Festhaltung des von uns aufgestellten Princips gewähren, daß man fromme, sittlich erprobte praktische Männer wähle, und nicht nach vorragenden Talenten und wissenschaftlichen Celebritäten hasche.

Von der ersten Morgenröthe der im christlichen Mittelalter wieder erwachten wissenschaftlichen Bildung an, wurde die Errichtung von Hochschulen oder Universitäten als ein dringendes Bedürfniß erachtet, und von Niemanden je in Zweifel gezogen. Hält man nun aber den Vortheilen, welche die höhere Geistesbildung gewährt, die Nachtheile entgegen, die wir im Eingange bei dem Hinblicke auf den Rechtsstaat in dem Erfolge der Universitätsbildung hervorhuben, so könnte man fragen, ob diese Vortheile durch die erwähnten Nachtheile nicht überbothen werden? Wir hatten in Deutschland Universitäten verschiedener Art, mit der vollsten Geistesfreiheit, die man nur für sie in Anspruch nehmen kann, und mit der möglichsten Beschränkung, und seltsamer Weise war bei der großen Abrechnung im J. 1848 der Erfolg bei beiden ganz derselbe, eine glaubens- und zuchtlose Jugend mit verworrenen Köpfen voll Eigendünkel

und Keckheit herangebildet zu haben. In frühern Zeiten war es nicht so; die Jünglinge waren muthwillig wie zu allen Zeiten, die Einen machten guten, die Andern schlechten Fortschritt, die Einen waren gesittet, die Andern liederlich, aber Aufrührer waren sie nicht. Werfen wir einen Blick auf die von uns erwähnten Errichtungsurkunden der Universitäten in Südamerica zurück, so finden wir den merkwürdigen Umstand, daß sie nach vorher eingeholter päpstlicher Genehmigung errichtet worden waren. Dieser Umstand ist um so auffallender, als wir bei einer andern Gelegenheit sahen, wie eifersüchtig die spanischen Könige auf die Wahrung ihrer Hoheitsrechte dem römischen Stuhle gegenüber waren. Solchen päpstlichen Genehmigungsbullen begegnen wir bei allen uns bekannten ältern Universitäten, sie zeigen die Stellung, die der Staat, als er noch christlich war, der Volksbildung gegenüber einnahm, und die in frühern Zeiten so einleuchtend war, daß es den spanischen Königen so wenig als andern Fürsten beifiel, davon eine Ausnahme in Anspruch zu nehmen.

Die erste, wichtigste und nothwendigste Anforderung, die wir bei der Bildung des Menschen stellen müssen, ist, wie wir bereits gesehen haben, daß sie ihn mit seiner Bestimmung bekannt mache. Die Lehre von derselben und den Mitteln, sie zu erreichen, hat unser göttlicher Erlöser vom Himmel gebracht und in seiner Kirche hinterlegt. Darum muß der Unterricht, müssen die Bildungsanstalten, wollen sie ihre wahre Aufgabe lösen, sich immer eng an die Kirche anschließen, auf daß ihre Lehre nie und nirgends mit der Bestimmung in Widerspruch trete, zu der Gott uns geschaffen hat. Gilt dieß von allen Schulen überhaupt, so ist es bei jener vorzugsweise wichtig, an der die wissenschaftliche Ausbildung ihren Höhepunkt erreicht, wo jene Männer, denen die Leitung der Kirche und des Staats und die Pflege der Wissenschaften anvertraut

werden sollen, ihre letzte Bildung erhalten, und deshalb sollte die Hochschule sich unmittelbar und zunächst an den Mittelpunkt der Kirche, an den Statthalter Jesu Christi anschließen und in ihm ihren Halt und ihre Stütze suchen.

In dem Anschlusse an die Kirche findet die Wissenschaft und ihre Pflegerin, die Hochschule, ihre wahre Freiheit und die heilsamste Schranke. Die Kirche schreibt in keiner Wissenschaft eine bestimmte Lehre vor. Sie theilt uns die Schöpfungsgeschichte in wenigen Worten mit und geht nicht darüber hinaus; sie überläßt es dem freien Forschen der Menschen, zu untersuchen, welche Kräfte in der Natur wirken und gewirkt haben, aus welchen Bestandtheilen die uns sichtbaren Körper bestehen, wie die Pflanzen sich entwickeln, wie der Bau der Thiere und des Menschen beschaffen ist, es genügt ihr, ihre Kinder zu lehren, in den Geschöpfen den Schöpfer zu suchen und ihn zu bewundern. Die Kirche führt keine Vormerkung über die Geschicke der Völker, das Eine ausgenommen, dessen Leitung sich der Herr vorbehalten hatte; sie überläßt es dem freien Forschen der Menschen, die dunkle Vorzeit aufzuhellen und ermahnt sie, das Walten der göttlichen Vorsehung darin zu suchen und sich dasselbe als warnende Stimme des Ewigen gegenwärtig zu halten. Die Kirche zeigt uns die ewige unwandelbare Grundlage alles Rechtes und aller Ordnung im Staate, im Hinblicke auf unsere Bestimmung, aber sie überläßt es dem Menschen, die Gesetze zu ihrer Handhabung zu verfassen und die Gründe dazu zu entwickeln, und unterwirft sich ihnen bereitwillig, insoweit sie den göttlichen Gesetzen nicht widersprechen. In der Wissenschaft wie in der Kunst gewährt unsere Kirche dem Menschen jede mit seiner Bestimmung auf Erden vereinbare Freiheit; will aber der Mensch, will das Geschöpf sich die Freiheit anmaßen, sich eine andere Bestimmung zu wählen, als die ihm sein Schöpfer gegeben

hat, so sagt ihm nicht erst die Kirche, es sagt ihm schon seine Vernunft, daß dieß eine Thorheit sey.

Die Wissenschaft findet in der Kirche auch ihre heilsamste Schranke. Wagt es ein Lehrer, ein kaum bemerkbares Tröpfchen des Unglaubens in das arglose Herz seines Schülers zu träufeln, so tritt ihm die Kirche mit dem göttlichen Gebothe: „Du sollst nicht tödten!" entgegen. War es eine schwere, zum Himmel um Rache schreiende Sünde, als Kain seinen Bruder erschlug, ein Tod, der dem frommen Abel die Pforte zu einem unaussprechlichen ewigen Glücke öffnete, welch furchtbares Verbrechen ist es, eine Seele zu tödten, sie in den Abgrund des Verderbens auf ewig zu stürzen. Tritt ein Naturforscher auf, ein Alterthumskundiger, ein gelehrter Schriftforscher und rüttelt ganz sacht an unserer Offenbarung und räumt ein angeblich unwesentliches Beiwerk fort, was hat ein weltlicher Beamter, der die Regierung vertritt, ihm zu entgegnen? Kennt er die Sache besser als jener, ein Gelehrter? Auch ist es angeblich nur eine geringfügige Nebensache. Die Kirche und alle Jene, die auf sie sich stützen, werden ihm entgegnen, es gibt kein Beiwerk, es gibt keine geringfügige Sache in unserer Offenbarung, Gott selbst erklärt, daß Himmel und Erde eher vergehen werden, als daß ein kleines Pünktchen darin unerfüllt bliebe. *) Findet sich ein angeblicher Geschichtforscher, der ein Lügenwerk zusammenstellt, Thatsachen willkürlich erfindet, andere entstellt oder außer ihrem wahren Zusammenhang an einander reiht, und rühmt sich damit zu beweisen, daß unsere Hierarchie und unsere kirchlichen Satzungen ein Machwerk der Priester im Mittelalter seyen, unsere Kirche nicht die wahre, ihre Tradition eine Erfindung sey, werden sich die Regierungen die Mühe geben, die Thatsachen zu berich-

*) Matth. V. 18.

tigen? Die Erfahrung im XVI. Jahrhundert und seither noch öfters hat das Gegentheil bewiesen; mit schadenfrohem Gesichte rieb sich Mancher die Hände, daß die Pfaffen da eine Schlappe bekommen haben, und man der oft ungelegenen Mahner los sey. Ungehindert ließ man den Rationalismus und Pantheismus auf dem Gebiethe der Weltweisheit (ein dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft weit besser entsprechender Ausdruck als Philosophie) gewähren. In neuester Zeit kam vollends die Chemie und unternahm es, aus der Analyse unserer Körperbestandtheile einen prädominirenden Einfluß der Materie auf das, was man bisher Seele nannte, zu folgern. Diese Entdeckung könnte sehr folgenreich werden und die Politik würde sich bequemen müssen, die bisher geringfügig behandelte Kochkunst als Hülfswissenschaft aufzunehmen; für ihre Erhebung zur Wissenschaft, Feststellung der Principien und eines wohlgeordneten Systems würde die Chemie sorgen. So keimte unvermerkt, während die Menschen schliefen, eine fruchtbare Saat, wuchs und blühte ganz in der Stille und schüttete mit einem Male ihre bittern Früchte über ganz Europa aus. Da erwachten die Männer auf der Warte und waren verblüfft; eine wohlgeordnete Heeresmacht schaffte die umhergestreuten Früchte fort, aber nun galt es, das Feld für die Zukunft zu bestellen; da both sich die Alternative dar zwischen neuen Beschränkungen, deren nachtheilige Folgen auf die Wissenschaft sich nicht verkennen ließen, und der sogenannten Geistesfreiheit mit den Trostgründen, die wir anführten. Der von uns gewählte Standpunkt war abhanden gekommen. Wir leben in der Zeit halber Maßregeln; man sucht an vielen Orten sich damit zu behelfen, aber man hüte sich wohl, es gilt nicht nur den Fortschritt der Wissenschaft, nicht nur die Ruhe des Staats, es gilt das Heil vieler Tausende von Jünglingen, deren Seelen Gott von Denen zurück-

fordern wird, die ihrem Verderben steuern konnten und es nicht thaten.

Wir haben es uns zur Regel gemacht, bei dem Rückblicke auf Thatsachen als Belege für unsere Theorie nur jene zu wählen, die hinter dem J. 1848 zurückliegen; wir erlauben uns hier, eine Ausnahme zu machen. Alles, was wir über die Aufgabe des Staats in Beziehung auf die Geistesbildung seiner Unterthanen gesagt haben, läßt sich nicht bündiger fassen und zum Ueberblicke bringen, als in den Worten einer Urkunde, die wir als das Morgenroth einer bessern Zeit begrüßen *): „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen seyn: die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamts die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft."

Wir verlangen vom christlichen Staate den kindlichen vertrauenvollen Anschluß des Christen an seine Mutter, die Kirche. Diesen finden wir hier in einer edlen großartigen Ausdrucksweise, die uns an die Sprache des großen Carl erinnert, die aber leider schon unter seinem Sohne in der klug verschlungenen Hofsprache der Byzantiner untergegangen ist.

Ist der Kirche ihr wohlthätiger Einfluß auf die Lehre gewahrt, so entfallen die Bedenken, die wir oben bei Beurtheilung der Ansichten des Rechtsstaats über die Lehrfreiheit von der einen, und der durch den Staat oktroirten Lehre von der andern Seite geäußert haben. Der Staat ist in der Lage, der Wissenschaft auf den Hochschulen die

*) Art. V. des österreichischen Concordats.

volle und freieste Entwicklung zu gewähren, er findet an den Bischöfen die treuesten Wächter, die dafür sorgen werden, daß nichts vorkomme, „was dem Glauben und der Sittenreinheit zuwiderläuft", und er ist, durch sie gewarnt, in der Lage, jeder Gefahr rechtzeitig zu begegnen.

An die Lehrfreiheit auf den Hochschulen schließt R. v. Mohl die Lernfreiheit an und betrachtet sie als eine nothwendige Folge derselben. Wir betrachten die Lernfreiheit vielmehr als eine nothwendige Folge des den Eltern zustehenden Rechts, ihre Kinder zu erziehen, wovon, wie wir bemerkten, nur dort eine Ausnahme stattfindet, wo die Eltern dieß im streng Nothwendigen vernachläßigen. Es muß dem Staate unbenommen bleiben, von Jünglingen, die sich seinem Dienste widmen, jene Kenntnisse zu fordern, die er dafür nöthig erachtet, wie dieß in ihrem Bereiche auch der Kirche unbenommen bleiben muß. Die Art und Weise jedoch, wie die Jünglinge sich diese Kenntnisse erwerben, wo, in welcher Zeit und in welcher Reihenfolge sollte ihnen überlassen werden und darüber keine Beschränkung bestehen. *)

Die Lernfreiheit hat, wie wir es an manchen Universitäten seit Jahren beobachten, allerdings auch ihre Schattenseiten; Jünglinge, die von Hause aus an keine Zucht gewöhnt sind, oder hier, sich selbst überlassen, verführt werden, ergeben sich dem Müßiggange und lernen nichts oder lernen die Gegenstände nur sehr oberflächlich und wachsen zu einem dem Staate gefährlichen Proletariat heran. Von dem kirchlichen Leben, auf dessen Förderung wir ein hohes Gewicht legen, dürfen wir nicht erwarten, daß es unter unsern gegenwärtigen Zeitverhältnissen sobald schon seine

*) Ueber die Frage, ob die Prüfungen in ihrer dermaligen Einrichtung das geeignetste Mittel seyen, die Kenntnisse der Jünglinge zu beurtheilen, s. Jarke, Principienfragen, S. 276.

volle heilsame Kraft entwickeln und diese Jünglinge in Schranken halten werde. Hier liegt es dem Staate ob, seine Bestimmung zu erfüllen und die Ordnung im Zusammenleben des Volkes, die seine Hauptaufgabe ist, handzuhaben. Weit entfernt, in die Rechte der Eltern einzugreifen, wird eine Regierung durch eine kluge, strenge und gerechte Handhabung der Disciplin nur den Wünschen aller verständigen und christlichen Eltern entgegen kommen.

Die Geschichte der letzten Jahre hat den Regierungen darüber einige sehr nützliche Andeutungen und Warnungen gegeben. R. v. Mohl bemerkt, daß eine Universität weder in einer zu großen noch in einer zu kleinen Stadt seyn sollte. Wir pflichten dieser Ansicht vollkommen bei; in großen Städten ist die Ueberwachung der Jugend zu sehr erschwert, in kleinen wird die Arroganz derselben, das Gefühl des Uebergewichts über die übrige Bevölkerung zu sehr geweckt und genährt. Das Universitätsgebäude sollte möglichst in der Mitte der Stadt gelegen seyn, damit die Jünglinge möglichst wenig Zeit mit dem Hin- und Hergehen verlieren. Die Lehrstunden in ihrer Reihenfolge sollten nicht dem Belieben der Lehrer überlassen werden, sondern es müßte ein nach dem Bedürfnisse der Mehrzahl der Jünglinge und dem natürlichen Entwicklungsgange der Wissenschaft umsichtig entworfener Lehrplan bestehen, nach welchem die Lehrstunden ohne Unterbrechung besucht werden können. Jünglingen, die sich daran nicht halten wollen, soll durch den Besuch der Bibliothek eine Gelegenheit zur nützlichen Ausfüllung der Lücken in der Unterrichtszeit gebothen, in jedem Falle aber auf polizeilichem Wege dafür gesorgt werden, daß diese Lücken nicht durch Besuch der Kaffeehäuser und Kneipen ausgefüllt werden.

Wir haben bisher nur von der Lehre gehandelt, wir glauben zum Schlusse auch einige Worte über das Leben der Jugend an der Schule beifügen zu sollen. In den

niedern Schulen lebt der Knabe meist noch im Kreise der Familie, hier ist sie es, die den Einfluß auf sein Leben zu üben hat; in den höhern Schulen sind die Jünglinge in der Mehrzahl ihr entrückt und den Gefahren der Welt ausgesetzt. Da tritt eine zweite Mutter mit schützender Hand zu ihnen hin, es ist die Kirche. Wer das reiche kirchliche Leben kennt, kennt auch den mächtigen und wohlthätigen Einfluß, den es in seiner freien Entwicklung auf alle unsere geselligen Verhältnisse übt. Diesen Einfluß übten in ältern Zeiten die religiösen Genossenschaften und unter ihnen bei der studierenden Jugend ganz besonders die marianische Sodalität, in der sich die Jünglinge unter dem Schutze der seligsten Jungfrau zu gewissen Andachtübungen und zur Nachahmung ihrer vorragendsten Tugenden verbanden. Die josephinische Zeit hat diese Genossenschaft als ein Stück alten Aberglaubens und ein Erbe der perhorrescirten Jesuiten aufgehoben. An ihrer Stelle traten auf den deutschen Universitäten andere Arten von Genossenschaften auf, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohten. Die Polizei glaubte sie verbiethen oder auf eine harmlose Spielerei beschränken zu können. Das J. 1848 hat sie eines Bessern belehrt. Wir finden in öffentlichen Blättern *) eine Mittheilung, die wir als ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit ansehen. Dem katholischen Lesevereine unter den Studenten zu Breslau, heißt es, sey die Bewilligung ertheilt worden, sich als eigene Studentenverbindung unter dem Namen Winfridia und mit den Farben Grün, Weiß und Roth zu constituiren. Das Princip dieser Verbindung sey die wechselseitige Anregung zu einem heitern geselligen Leben und ernstem wissenschaftlichen Streben auf katholischem Boden, so wie die Verbrüderung ihrer Mitglieder fürs ganze Leben; sie verwirft das Duell als

*) Deutschland Nr. 260. des J. 1856.

mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbar unter allen Umständen; als Gründer wird der Stud. Theol. cath. v. Duisburg genannt. Ein Verein, dessen Verbreitung wir auch allen Hochschulen empfehlen möchten, ist der unter den Studierenden in Löwen bestehende Verein zur Beförderung der Armenpflege, auf den wir in der Folge zurückkommen werden. So wie am menschlichen Körper noch nie ein Krebsübel durch Ausschneiden des Geschwürs geheilt wurde, wenn nicht gleichzeitig die kranken Säfte in gesunde umgewandelt wurden, eben so wenig helfen Coercitivmaßregeln bei den Krankheiten des Staats und der Gesellschaft, wenn nicht gesunde Säfte in denselben geleitet werden. Darin lag (und liegt noch an vielen Orten) die heillose Verblendung unserer Tage, daß man nur immer auf Beseitigung von Mißständen hinarbeitete, und die einzige Quelle, aus der gesunde Säfte in das Staats- und Gesellschaftsleben fließt, unterband.

9. Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Die Hauptaufgabe des Staats ist, wie wir wissen, die Ordnung im Zusammenleben des Volkes zu erhalten. Dieß ist unmöglich, ohne eines der wichtigsten, werthvollsten Güter der Staatsangehörigen, ihre Freiheit, zu beschränken. Ehe wir nun in eine ausführlichere Erörterung der Aufgabe des Staats eingehen, ist es um so mehr nöthig, uns über den Begriff der Freiheit zu verständigen, als es kaum ein Wort gibt, worüber im allgemeinen so verworrene Ansichten herrschen als dieses.

Fragen wir einen der gefeiertsten Vorkämpfer der Freiheit, Montesquieu, was er darunter verstehe? so antwortet er uns darauf *): „Die Freiheit ist die Befugniß,

*) Esprit des loix. L. XI. Chap. III.

alles das zu thun, was die Gesetze gestatten." Montesquieu macht sich in dem unmittelbar vorausgehenden Kapitel über die seltsamen Ansichten lustig, die manche Völker von der Freiheit haben, und stellt hier eine Definition auf, durch welche die Staatsbürger (seine citoyens) an Händen und Füßen gebunden der größten Tyrannei der gesetzgebenden Gewalt, möge sie nun schon in den Händen eines Fürsten, oder in der so oft mit Lüge und Trug erschlichenen oder durch Terrorismus erzwungenen Mehrheit einer Versammlung liegen, Preis gegeben werden. Unter der Aegide solch einer Freiheit ist kein Recht und kein Vertrag mehr gesichert; die Form eines Gesetzes genügt, sie zu vernichten. Unter dieser Aegide kann ein Nero seine Gärten mit pechumhüllten Märtyrern beleuchten und Diocletian die Flüsse seines Reiches mit dem Blute christlicher Blutzeugen schwellen, es bedarf nur eines Gesetzes, das die christliche Religion mit der Todesstrafe bedroht. Unter dieser Aegide kann in der Mitte eines aufgeklärten, gebildeten Jahrhunderts, in der Mitte eines Freistaats, die Sklaverei in ihrer rohesten Form zur Geltung kommen. Ist dieß Freiheit? Knechtschaft ist es von Seite der Unglücklichen, die dieser Diktatur verfallen sind, wie von Seite Derjenigen, die sie ausüben.

Mohl *) hat diese Lücke in der Definition des berühmten Freiheitslehrers eingesehen, und hat sie durch einen Beisatz auszufüllen gesucht; er erklärt die Freiheit als die Befugniß des Bürgers, über seine Person, seine Kräfte und Handlungen nach Willkür verfügen zu dürfen, so lange er weder ein gesetzliches Geboth des Staats, noch die natürlichen oder erworbenen Rechte Dritter verletzt.

Diese Definition hat einen entschiedenen Vorzug vor jener, sie genügt indessen doch nicht, weil sie den Begriff

---

*) Polizeiwissenschaft. Bd. III. §. 25.

der Freiheit nur einseitig auffaßt, und die wichtigste Beziehung des Menschen außer Acht läßt, dann weil der Ausdruck natürliche oder erworbene Rechte uns ein Gebieth bezeichnet, dessen Gränzen Niemand bestimmen kann, und das in vielen Fällen ein Gegenstand der Frage ist.

Die Freiheit, abstrakt genommen, ist die Macht der Selbstbestimmung; sie findet ihre nothwendige Beschränkung durch die Gemeinschaft des Menschen mit Gott und insbesondere durch die Bestimmung, die Gott ihm bei seiner Erschaffung gegeben und die Gesetze, die Er ihm zu deren Erreichung vorgezeichnet hat; sie findet ihre weitere Beschränkung durch die Gemeinschaft der Menschen unter sich in ihren allgemeinen geselligen Beziehungen überhaupt, und in ihrer Vereinigung zu einem Staate, in der Ordnung, die für das Zusammenleben eines Volkes feststeht, insbesondere.

Die Macht der Selbstbestimmung in den Menschen, beschränkt durch die Ordnung in ihrem Zusammenleben als Volk auf einem bestimmten Gebiethe unter einer höchsten Gewalt ist das, was ich von meinem Standpunkte aus unter politischer Freiheit verstehe.

Die Freiheit ist ein kostbares Gut, das Gott selbst, unser göttlicher Heiland, uns vom Himmel gebracht hat, und darum ist es auch, wie wir oben bemerkten, eines der werthvollsten äußeren Güter. „Wenn ihr in meiner Lehre „verharrt, werdet ihr wahrhaft meine Schüler seyn: und „ihr werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird „euch frei machen." *) Die Juden, an welche unser göttlicher Heiland diese Worte richtete, hatten von der Freiheit eben so verworrene Begriffe wie unsere Zeitgenossen. „Wir sind Nachkommen Abrahams," antworteten sie ihm, „und haben niemals Jemanden gedient, wie sagst

*) Joh. VIII. 32 u. ff.

„Du, ihr werdet frei werden?“ Darauf antwortete ihnen Jesus: „Wahrlich, wahrlich sag' ich euch, Jeder, welcher „Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde. Der Knecht aber „bleibt nicht ewig in dem Hause, der Sohn aber bleibt „ewig. Wenn euch nun der Sohn frei macht, so werdet „ihr wahrhaft frei seyn.“ In diesen Worten hat die ewige Weisheit die Lehre von der Freiheit klar und bestimmt niedergelegt. Wir sehen hier den Unterschied zwischen der innern und äußern Freiheit, wir sehen, wie die letztere durch die erstere bedingt ist, und ohne sie nicht bestehen kann, und wie es keine andere wahre Freiheit gibt als die, welche Jesus Christus uns darbiethet und die sich auf die Befolgung seiner Gebothe stützt.

Vergleichen wir diese Freiheit, die Gott uns biethet, mit dem Schattenbilde derselben, dem die Welt nachjagt, so sehen wir den großen Unterschied zwischen beiden im Umfange sowohl als in der Grundlage. Betrachten wir die Vereinigung der Menschen in einem Staate von dem Standpunkte des Rechtsstaats aus als eine Vereinigung der Nützlichkeit des Schutzes conventionell festgesetzter Rechte, so sehen wir zwei einander gegenüber stehende Mächte, unser Ich, unsere Eigenliebe und die Eigenliebe unserer Mitmenschen, die darauf ausgehen, sich mit Gewalt, mit List, mit Abfindungen aller Art möglichst viel abzuringen, und das, was sie dabei erbeuten, ist die Summe ihrer Freiheit, es ist der Hobbes'sche Krieg Aller gegen Alle, seit 200 Jahren in der Theorie immer siegreich bekämpft, in der Praxis immer in neuer Form mit neuen Kräften, wie ein zweiter Antheus vor uns sich erhebend. Täuschen wir uns nicht mit sentimentalen Phrasen über Nächstenliebe, diese wurzelt nur im christlichen Staate und in den Menschen, die das Princip des christlichen Staats zu ihrem Lebensprincipe gemacht haben. Durchwandern wir unsere socialen Kreise, besonders in den

Städten: alles strebt nach Freiheit, Jeder sucht so gut er kann sich auf Kosten seiner Mitbürger einen weitern Wirkungskreis zu erringen, so im Kleinen in der Ausbeute der materiellen Interessen und nebenher einiger Ehrenvorzüge, so im Großen in den parlamentarischen Ringkämpfen zwischen der Monarchie und Demokratie, um, wenn wir die oben aufgestellte Definition festhalten wollen, Gesetze zu erwirken, die dem Vorkämpfer für dieselben den möglichst größten Spielraum für sein Wirken gewähren, und ihm gestatten, die bestehenden Gesetze in seinem Sinne zu deuten oder zu verdrehen, alles unter dem Aushängschilde der Gleichberechtigung, einer der größten Lügen unserer Zeit.

Wie ganz anders ist die Freiheit, die auf dem Principe des christlichen Staats, auf dem Gebothe der Liebe ruht! Hier stehen sich keine feindlichen Mächte gegenüber, sondern Kinder Eines Vaters, die alle, Hohe und Niedere, Reiche und Arme, Geistreiche und Geistesschwache, zu Einer Bestimmung geschaffen sind, und nach demselben Ziele steuern. An Alle sind die Worte unsers göttlichen Heilandes gerichtet *): „Wie ihr wollt, daß euch die Leute „thun, so thut auch ihr ihnen.“ Jedem aus uns ist der Trieb angeboren, möglichst frei und ungebunden in unserm Handeln zu seyn, und wir wünschen, daß die Andern uns darin nicht hindern, darum sollen auch wir, soviel in unsern Kräften ist, sie im Gebrauche ihrer Freiheit nicht stören. Da ist kein Ringen und kein Wettkampf mehr, unsern Wirkungskreis auf Kosten unserer Mitbrüder zu erweitern, sondern das Streben, den Letztern Freude zu machen, nach den schönen Worten, mit denen der h. Paulus von den Christen zu Miletus Abschied nahm: *) „Seliger

*) Lucas VI. 31.

**) Apostelgesch. XX. 35.

„ist geben als nehmen.“ Man könnte dagegen einwenden: dieß ginge alles ganz wohl, wenn wir uns in einen Staat versetzen könnten, dessen Bürger insgesammt oder doch der Mehrzahl nach von diesem schönen Gemeingeiste beseelt wären; aber dieß ist ein utopischer Traum, der wenigstens heut zu Tage nirgends in Erfüllung geht. Unser göttlicher Heiland ist dieser Einwendung begegnet, denn an derselben Stelle, die wir oben anführten, ermahnt er seine Jünger, wenn Jemand ihnen einen Backenstreich versetzte, ihm nicht darob zu zürnen, sondern den andern Backen zu reichen; wenn Jemand ihnen den Mantel nähme, ihm auch den Rock zu geben; die zu segnen, die ihnen fluchen, und für die zu bethen, die sie verleumden. Hier ist offenbar von bösen Menschen die Rede, mit denen die Jünger Jesu Christi in Verkehr zu stehen haben. Dieß ist die wahre christliche Freiheit, die wir nicht erst, wie jenes Phantom der Welt, mühsam zu erkämpfen und durch Verträge und Zwangsmaßregeln uns sicher zu stellen brauchen; sie gründet sich auf das Geboth der Liebe und ist der Preis seiner Erfüllung. Sie gewährt uns die möglichst ausgedehnte Befugniß, alles zu thun, was immer dem göttlichen Gesetze nicht entgegen ist, sie verpflichtet uns, lieber Unrecht zu leiden, als uns unserm Nächsten zu widersetzen, und sie gibt uns eine Bürgschaft des Vollzugs, gegen welche die Verträge und Drohungen der Völker und Fürsten wie eitles Kinderspielwerk sind.

Ehe wir zur Aufgabe des christlichen Staats in dieser Beziehung übergehen, wollen wir einen Blick auf die hierüber sehr reichhaltige spanische Gesetzgebung in America werfen. Als die Spanier zuerst nach America kamen, fanden sie dort überall die drückendste Sklaverei, in der das Volk unter seinen Fürsten und tiefer herab unter seinen Häuptlingen, den Caziken, schmachtete. Nichts war dem Golddurste der Spanier willkommener. Die Könige

mochten, wie wir gesehen haben, noch so sehr von dem ersten Augenblicke der Eroberung jener Länder an die Bewohner in ihren Schutz nehmen, sie für frei erklären, ihnen alle Vorrechte der Bewohner des Mutterlandes zusichern: der Golddurst Derjenigen, die hinüberzogen, war stärker als alle Verordnungen. Geschützt durch die weite Entfernung und die Uebereinstimmung so vieler Betheiligten, verübten sie dort die schauderhaftesten empörendsten Bedrückungen und Grausamkeiten. Eine Regierungsmaßregel, die ganz im Gegentheile auf den Schutz der armen Indier berechnet war, vermehrte das Uebel. K. Ferdinand von Arragonien hatte im J. 1509 eine Art Feudalsystem in America eingeführt. Gleich nach der Besitzergreifung eines Landstrichs sollte der Adelantado, der oberste Beamte des Königs, die Bewohner des Landes unter die Einwanderer (Pobladores) vertheilen, Jeder aus diesen, die den Titel Einwanderer führten, sollte eine gewisse Anzahl Indier übernehmen, sie vertheidigen, einen Geistlichen für sie anstellen, um sie im christlichen Glauben zu unterrichten und ihnen die h. Sakramente zu spenden, sie an eine bürgerliche Ordnung angewöhnen und die Abgaben von ihnen einheben. Solche Commenden wurden auf zwei Generationen verliehen. Statt die Indier zu vertheidigen und sie zur Ordnung zu leiten, wurden die Encommenderos ihre größten Bedrücker.

Wir kommen hier zum wunden Flecke in der Geschichte von Spanien, dies- und jenseits des Oceans. Nicht die Regierung, nicht die Gesetzgebung, die, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, großentheils von ächt christlicher Gesinnung beseelt war, noch weniger die Kirche, waren Schuld an dem Stillstand und Rückgange in dem Nationalvermögen und den Kräften der Spanier. Die Geldgier war es, mit der sie sich auf America stürzten, der Mißbrauch, den sie mit den Gütern trieben, die Gott

ihnen darboth, und ihre Verblendung, mit der sie die Bestimmung verließen, zu der sie wie wir Alle geschaffen worden waren. Das, worin sie sündigten, wurde ihnen zur Strafe; je mehr sie Gold erwarben, desto ärmer wurden sie. Mit der Bourbonischen Dynastie kamen endlich auch die Laster des französischen Hofes und die Glaubensfrivolität der französischen Beamten im vorigen Jahrhundert nach Spanien. Nicht eine religiöse Verfinsterung, der Unglaube war es, der in der spanischen Regierung seit einem Jahrhundert Thorheit auf Thorheit häufte, bis es den größten Theil seiner Colonieen verlor, und bis endlich das herrlichste Land in Europa und ein edles ritterliches Volk, wie kein anderes, die Beute der Revolution wurde und einem Schicksale verfiel, das dermal noch keinen Lichtstrahl in die Zukunft wirft. Unserer Zeit steht es schlecht an, den Stab über diese Zustände zu brechen. Vergleichen wir unsere Zeitgenossen mit jenen Spaniern vor 300 Jahren, so finden wir ganz dieselbe wilde Gier nach schneller Bereicherung, dieselbe Verblendung über ihre wahre Bestimmung und dieselbe Härte gegen ihre Mitbrüder, wo sie diese Letztern als Werkzeuge zur Förderung ihrer Habsucht und ihrer Genußsucht gebrauchen können. Daß es edle Ausnahmen davon gebe, gestehen wir gerne zu, diese gab es in Spanien auch. Es möge sich denn unsere Zeit auf die Folgen gefaßt machen, die sich auch schon ankündigen in dem immer steigenden Unglauben der sogenannten Gebildeten und in der riesenhaft fortschreitenden Verarmung der untern Classen trotz aller Armenbälle, Armenlotterieen und Armentaxen.

Wie alle Bedrängten seit 1800 Jahren, fanden auch die armen Indier ihre erste Hülfe an der Kirche. Unter den ersten 12 Glaubenspredigern, die mit dem apostolischen Nuntius Fr. Bruil nach Espannola hinüberschifften, war ein frommer eifriger Priester D. Bartolomeo de las Casas;

anfangs Weltpriester, trat er später in den Predigerorden und nahm sich sehr um die Verbreitung des Christenthums an. Da wurde er Zeuge von den Grausamkeiten der Spanier gegen die Indier; mehrmals, wie er in einem Berichte *) anführt, war er zugegen, wie diese Unglücklichen langsam an einem Feuer gebraten wurden, und ein Alguacil ihnen auf Befehl seines Capitäns Knebel in den Mund zwängen mußte, daß sie nicht schreien konnten, um durch diese Qualen das Geständniß verborgener Schätze von ihnen zu erpressen. Empört durch diese Grausamkeit, schiffte er gegen Ende des J. 1515 nach Spanien zurück. Bald nach seiner Ankunft starb der König Ferdinand (2. Juni 1516). Dessen Nachfolger, Carl V., nahm Las Casas sehr gütig auf, und entließ ihn mit vielen Versprechungen. Wenige Jahre darauf ernannte ihn der Kaiser zum Bischof von Chiapa; er bekleidete diese Würde bis zum J. 1539, wo er sie niederlegte, um nach Spanien zurückzukehren, und persönlich beim Kaiser die Sache der Indier zu vertreten. Der Kaiser ernannte eine Junta von Theologen und Juristen, um die Klagen des Bischofs zu prüfen. Diese wurden anfangs durch Umtriebe der Beamten als gehässige Uebertreibungen dargestellt. Endlich aber siegte die Wahrheit; es ergingen die schärfsten Verordnungen zur bessern Behandlung der Indier, der Kaiser und in der Folge König Philipp II. hielten den gedachten Bischof in hohen Ehren, und König Philipp befahl, daß der Rath von Indien täglich zwei Stunden seinem Vortrage widmen, und nichts von Wichtigkeit beschließen solle, ohne ihn gehört zu haben.

P. Paul III., als er von diesen Vorgängen der Spanier gegen die Indier Kenntniß erhielt, erließ eine Bulle

*) Fr. Aug. Davila Padilla, Historia de Mexico. Es sollen in acht Jahren 800,000 Indier umgekommen seyn.

im J. 1537, worin er sagt: Der Widersacher des menschlichen Geschlechts habe eine neue, bisher noch unerhörte Weise erfunden, um die Verkündigung des Wortes Gottes zu vereiteln. Er habe durch seine Helfershelfer die Ansicht verbreitet, die Indier seyen unfähig, zum katholischen Glauben bekehrt zu werden; man könne sie daher wie wilde Thiere behandeln, zu Sklaven machen und sie quälen, wie man kaum gegen unvernünftige Thiere vorgeht. Im Namen Desjenigen, dessen Stelle er unwürdig auf Erden vertrete, ermahne er Alle, die Indier künftighin als ihre Mitmenschen zu behandeln, ihnen keine Knechtdienste aufzubürden, sie noch viel weniger ihrer Freiheit zu berauben, und sie durch Wort und That zur Lehre Jesu Christi einzuladen. In einem gleichzeitig an den Cardinalerzbischof von Toledo erlassenen Schreiben erinnert ihn der Papst, er habe vernommen, daß der Kaiser Carl, sein vielgeliebter Sohn, eine Verordnung erlassen habe, durch die er den ihm untergebenen Völkern verbiethe, die Indier zu Sklaven zu machen; er trage dem Erzbischof auf, zum Schutze und zur Vertheidigung der Indier kräftig mitzuwirken, und die Excommunication über Jeden zu verhängen, der dagegen handelte. Gleiche Gesinnung sprach auch P. Clemens VIII. aus. In rührenden Worten ermahnt und beschwört das III. Concilium zu Lima (gehalten im J. 1601) alle Behörden und Vorstände, liebevoll gegen die Indier vorzugehen, die, wenn man ihnen mit Liebe begegne, sehr sanft, willig und gelehrig seyen, und nicht zu gestatten, daß ihre Diener sie mißhandelten, und wie in der Vorzeit so auch jetzt, mit maßloser Leidenschaft gegen sie vorgingen.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die zahlreichen sehr kräftigen und nachdrücklichen Verordnungen anführen wollten, welche die Könige von Spanien erließen, um die Freiheit ihrer Unterthanen zu schützen; wir werden uns auf einige der vorzüglichern beschränken, um die Auf-

gabe eines christlichen Staats dabei zu zeigen. Carl V. erließ mehrere Verordnungen, die Recopilacion führt deren sechs vom J. 1526 bis 1548 an, worin er befahl, daß kein Adelantado (die Beamten höchsten Ranges in den Provinzen) und Keiner der ihm Untergeordneten, weder im Frieden noch im Krieg einen Indier, einige Fälle ausgenommen, wo dieß aus besondern Gründen gestattet war, zum Sklaven machen dürfe. Niemand soll berechtigt seyn, einen Indier als Sklaven zu kaufen oder auf was immer für eine Weise zu erwerben, bei Verlust all seiner Güter. Wenn ein Indier aus Brasilien oder sonst wo her als Sklave eingeführt würde, soll er, wie er den spanischen Boden betritt, frei seyn. Niemand solle die Indier wider ihren Willen zu Diensten zwingen, und nie anders zu einem Dienste verwenden dürfen, als gegen gute Bezahlung. Es bestanden in America keine Straßen und wenig Tragthiere, ihre Stelle wurde durch Landbewohner vertreten, die darin von ihren Fürsten oft sehr hart gehalten wurden; um den Inkas von Peru frische Seefische zu verschaffen, mußten eigene Postträger (Chasquis) einen Weg von 100 Leguas in zwei Tagen zurücklegen. Carl V. erließ einen Befehl im J. 1528, es sey zu seiner Kenntniß gekommen, daß viele Spanier, unter dem Vorwande, es fehle an Tragthieren zur Beförderung ihres Gepäcks und ihrer Vorräthe, Indier zwängen, sie ihnen ohne allen Entgelt zu tragen, worüber manche erkrankten und starben, oder Haus und Hof verließen; er verordne bei 1000 Thaler Strafe und vierjähriger Suspension eines Beamten, der ausdrücklich oder stillschweigend beigestimmt hätte, daß von nun an Niemand einen Indier, selbst mit seiner Beistimmung und gegen Bezahlung, mit andern als leichten Gegenständen belasten dürfe. Später wurde die Belastung der Indier ausnahmslos verbothen. Auch zu Bauten sollten die Indier nur freiwillig und gegen gute Bezahlung ver-

wendet, und bei königlichen Bauten nur im Falle der Noth und nie ohne Bezahlung verhalten werden können. Die Indier hatten unter ihren alten Fürsten sehr harte Frohndienste in den Bergwerken leisten müssen. Carl V. stellte dieß ab mit einer Verordnung vom J. 1528; es sey, sagte er darin, eine schwere Beleidigung Gottes unsers Herrn, es sey gegen unsere christliche Religion und gegen sein königliches Gewissen, zu dulden, daß die Indier durch diese schweren Arbeiten von ihrer Bekehrung zum wahren Glauben, die sein vorzüglichster Wunsch und Absicht sey, abgezogen würden; er ordne daher an, daß von nun an keine Indier mehr zwangsweise in den Bergwerken arbeiten sollten, und man trachten müsse, freiwillige Arbeiter zu gewinnen. Eine besondere Grausamkeit herrschte bei der Perlenfischerei: die armen Indier, die dazu gezwungen wurden, mußten drei, vier auch fünf Schuh tief ins Meer gehen, um die Muscheln zu holen; die Unternehmer gönnten ihnen keine Zeit und gaben ihnen keine andere Nahrung, als die Muschelthiere; dieß und der Wechsel in der Temperatur zwischen der Kühle im Wasser und der brennenden Hitze am Lande zog Vielen den Tod zu. Es war eine jener Grausamkeiten, die der Bischof Las Casas mit beredten Worten *) zur Kenntniß des Kaisers brachte, der sofort (1542) bei Todesstrafe verboth, freie Indier dazu zu verhalten; dem Bischofe und Corregidor in Venezuela wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß aber auch die Negersklaven, die dabei verwendet würden, an ihrer Ge-

---

*) Der Bischof ruft wegen dieser teuflischen Grausamkeit den Himmel und die Menschen, die in nicht ferner Zeit leben würden, zu Zeugen an; großes Unglück werde über Spanien kommen, es werde entvölkert werden, wie es Indien entvölkert habe, die Blinden werden es sehen, die Tauben es hören, die Stummen es laut ausrufen und die Einfältigsten es erkennen.

sundheit keinen Schaden litten, und ließe sich die Todesgefahr für die Arbeiter durchaus nicht beseitigen, so solle die Perlenfischerei ganz aufhören. Als alle diese Verordnungen zur Erleichterung der Indier immer noch nicht den erwünschten Erfolg hatten, erließ der Kaiser im J. 1549 ein Gesetz, das mit den Worten beginnt: „In Berücksichtigung der großen Nachtheile, welche die Vertheilung der Indier zu persönlichen Dienstleistungen nach sich gezogen hat, und wie sehr sie durch die sorglose Nachsicht einiger Beamten in ihren Arbeiten und Beschäftigungen gedrückt und belästigt worden sind, daß man sie von ihren Häusern und Grundstücken wegzog, und ihnen nicht einmal die nöthige Zeit zum christlichen Unterrichte ließ, befehlen Wir, daß alle Zuweisungen der Indier zu Arbeiten auf Feldern, bei Gebäuden, Weiden und häuslichen Diensten aller Art von nun an aufzuhören haben.“ Um die Vollziehung seiner Anordnungen zu Gunsten der Indier besser zu überwachen, forderte der Kaiser schon im J. 1526 alle Cleriker und Religiosen, die bei der Entdeckung und Pacification (Niederlassung der Europäer) interveniren sollten, auf, große Sorgfalt darauf zu wenden, daß die Indier gut behandelt würden, daß man ihnen keine Gewalt anthue, und wo dieß geschähe, sollten die Gerichtsbehörden nach Gebühr einschreiten. Wo sie es für gut fänden, sollten sie den Kaiser durch den Rath von Indien von den vorkommenden Ereignissen in Kenntniß setzen, damit er Gerechtigkeit üben und Excesse mit aller Strenge ahnden könne.

Nach allem, was uns schon lange her über die Grausamkeit und Herzlosigkeit Philipps II. vorerzählt wurde, wird es unsere Leser überraschen, in der Reihenfolge der Fürsten, deren Gesetzgebung wir als ein Vorbild der Vorsorge des christlichen Staats für die Freiheit und Wohlfahrt seiner Angehörigen hervorheben, auch ihn zu finden. Wir theilen ganz diese Ueberraschung und beschränken uns

darauf, die Documente mitzutheilen, die wir in der spanischen Gesetzgebung selbst und in Solorzano gefunden haben.

Der Titel: De los Indios in der von Carl II. herausgegebenen Gesetzsammlung beginnt mit einer Einleitung, in der sich auf ein Gesetz Philipps II. vom J. 1580 berufen wird, wie folgt: „Da dieses Buch von den Indiern zu handeln hat, von ihrer Freiheit, ihrer Zunahme und ihrer Erleichterung, wie die einzelnen Titel es anzeigen, so ist Unser Wille, die Vicekönige, Präsidenten und Audienzen zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß die Indier geschützt, begünstigt und erleichtert werden, daß die Schäden, die sie leiden, gehoben werden, und sie ohne Belästigung irgend einer Art leben. Die Vicekönige ꝛc. sollen sich daher die Gesetze dieser Sammlung wohl gegenwärtig halten und die Uebertreter streng züchtigen. Wir bitten und beauftragen die geistlichen Prälaten, als wahre geistliche Väter dafür zu sorgen, daß diese neuen Christen ihre Privilegien und Vorrechte ungeschmälert genießen können."

Gesetz vom J. 1563. Eine der größten Sorgen, die Wir je hatten, war, durch alle Mittel zu bewirken, daß die Indier gut behandelt würden und die Wohlthat Gottes erkennten, daß Er sie dem elenden Stande des Heidenthums entzog und unter unserer Oberherrschaft zu unserm h. katholischen Glauben führte. Da nun die Strenge der Dienstbarkeit sie am meisten von diesem Hauptzwecke ablenken könnte, haben Wir die Freiheit der Indier als das geeignetste Mittel dazu erkannt . . . . damit soll sich die Lehre des h. Evangeliums und eine gute Behandlung derselben verbinden. Die Vicekönige ꝛc. sollen darauf sehen, daß sie in Unserm h. katholischen Glauben unterrichtet und möglichst gut behandelt werden.

Gesetz vom J. 1582. Alles, was zu Gunsten der Indier angeordnet wurde, soll streng und genau befolgt

werden, damit sie nicht bedrückt werden mögen, aber auch nicht müßig seyen und herumvagiren; sie sollen arbeiten, wie die Gesetze es vorschreiben. Darauf haben zu achten die Vicekönige und Gobernadores, denen dieß besonders obliegt, dann die Leute aller Stände, die Indien bewohnen, die Richter in Befolgung des Vorgesagten, die Prälaten wegen ihrer Pflicht, für das geistliche Wohl zu sorgen, die Spanier im allgemeinen wegen der Vergrößerung und des Aufschwungs jener Reiche, in denen die Encomenderos ihre Repartimientos und so viele Felder und Maierhöfe genießen, die alle in Aufliegenheit kommen würden, wenn es je an Indiern fehlte. Es ist Unser Wille, daß die Gesetze wegen der guten Behandlung der Indier unverbrüchlich gehalten werden.

Eine Instruktion Philipps II. an die Behörden in America ohne Jahrzahl sagt: Es wird den Indiern durch einige Spanier, Corregidores, Religiosen und Cleriker großer Schaden, Belästigung und Unterdrückung dadurch zugefügt, daß sie mit Arbeiten zum Vortheile der Gedachten ganz erschöpft werden. Als arme Leute können sie keinen Widerstand leisten, noch sich vertheidigen, und so unterwerfen sie sich allem, was angeordnet wird. Die Gerichtsbehörden, die sie schützen sollten, wissen es entweder nicht, oder dulden es und stimmen aus Privatinteresse bei, gegen alles Christenthum und Vernunft und Erhaltungspflicht für unsere Vasallen. Da nun das, was bisher angeordnet wurde, nicht genügt, so befehlen Wir Unsern Vicekönigen, Präsidenten, Gobernadoren und allen Unsern Beamten und Richtern, die Thatsachen zu erheben, und die Unbilden, welche die Indier leiden, streng zu ahnden. Sie sollen mit aller Klugheit und Mäßigung vorgehen, um allen weitern Gewaltthaten vorzubeugen. Dieß soll nach dem geistigen Wohl das Hauptaugenmerk seyn. Genügen

die bisherigen Gesetze nicht, so sollen neue in Antrag gebracht werden.

Ein Gesetz vom J. 1563 verbiethet, die Indier wegen ihres rückständigen Tributs zu persönlichen Dienstleistungen zu verhalten. Bei Verleihung der Comenden sollte es ausdrücklich bestimmt werden, daß sie kein Recht auf persönliche Dienstleistungen geben.

Durch Gesetze vom J. 1558, 1563, 1575 und 1589 wurde bestimmt, daß nur müßige und faule Leute unter den Indiern zwangsweise zur Arbeit verhalten werden können, jedoch nicht über 2 bis 3 Meilen weit von ihrer Heimath und nicht im Wechsel des heißen zum kalten Clima oder umgekehrt, nicht unter 14, nicht über 55 bis höchstens 60 Jahren; es soll für ihren Unterhalt und für ihre Bezahlung gesorgt werden, diese sollen sie selbst auf die Hand bekommen und im Verhältnisse, als der Ertrag des Bodens wächst, soll auch der Taglohn erhöht werden. Selbst gedungene Arbeiter sollen nicht auf weiter als 8 bis 10 Leguas von ihrer Heimath gezogen werden.

Die Comenden, die zu so vielen Bedrückungen Anlaß gegeben hatten, wurden möglichst eingeschränkt, mit Jahrgehalten und vielen Auslagen für die Seelsorge und andere Bedürfnisse der Indier belastet. Der Encomendero durfte die Ortschaften der Indier nur bei Tag besuchen und mußte in einer benachbarten Stadt wohnen.

In einem Gesetze Philipps II. wurde allen Spaniern, Negern, Mulatten oder Mestizen ohne Unterschied verbothen, in den Ortschaften der Indier zu wohnen, weil man wahrgenommen habe, daß es unruhige, lasterhafte Leute, Diebe und verkommenes Gesindel von der schlechtesten Aufführung sey, durch welche die Indier verführt würden. Auf 1½ Leguas von den indischen Ortschaften darf keine größere, auf ½ Legua weit keine kleinere Schaf-

heerde gehalten werden; die Indier können jede Heerde, die auf ihre Gründe kömmt, erschlagen.

Im J. 1589 führte Philipp II. zum Schutze der Indier die schon früher bestandenen, seit einiger Zeit aber aufgehobenen Protektores wieder ein; es sollten Männer von gesetztem Alter seyn, die ihr Amt mit christlichem Sinne, Geradheit und Pünktlichkeit ausüben und die Indier vertheidigen. Um möglichst genaue Kenntniß vom Zustande der Indier zu erlangen, ob sie nicht gedrückt oder belästigt werden, ob es ihnen nicht an Christenlehre fehle, sollen die Protektores Berichte erstatten, welche die Vicekönige und Präsidenten dem Fiskal des Raths von Indien einzusenden haben.

Stets und wohl mit Grund besorgt, daß seine Beamten in America ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen, richtete Philipp II. im J. 1596 noch einmal einen Auftrag und eine Bitte an alle Erzbischöfe und Bischöfe in America, ihm bei jeder durch die Flotte oder die königliche Armee sich ergebenden Gelegenheit zu berichten, wie die Indier ihres Bezirks behandelt würden, ob sie sich vermehren oder vermindern, ob sie belästigt werden und worin, ob es ihnen nicht an Christenlehre fehle, ob sie Freiheit genießen oder unterdrückt werden, ob sie Protektores haben, und wie diese ihre Pflicht erfüllen.

Die Vorsorge Philipps II. für die Indier ging so weit, daß er in einem Gesetze vom J. 1593 anordnete, ein Spanier, der einen Indier mißhandle, beschimpfe oder beleidige, solle strenger bestraft werden, als wenn er sich gegen einen Spanier vergangen hätte. Daß es hierin nicht bei den Worten blieb, beweist ein von Solorzano angeführter Vorfall, wo der Gouverneur von Cuzco, Don Gabriel Pancagua de Lovisa, einem adeligen Spanier, der in seiner Gegenwart einem Indier ohne Ursache eine Ohrfeige gab, die Hand abhauen ließ.

In einem gleich wohlwollenden christlichen Sinne sorgen auch die Gesetze Philipps III., Philipps IV. und Carls II. für die Freiheit und Wohlfahrt der Indier.

Nebst diesen für die Freiheit und Wohlfahrt der Indier im allgemeinen erlassenen Gesetzen glauben wir noch einige hervorheben zu sollen, welche sich auf ihre Freiheit in Betreff eines Gegenstandes beziehen, der unsern Verhältnissen näher liegt, als die Vorsorge für die Abwehr der Sklaverei, nähmlich die Freiheit eines Volkes im Genusse seiner alten Rechte und Gewohnheiten und seiner Sprache.

Im J. 1555 erließ Carl V. einen Befehl, daß die Gesetze und guten Gebräuche, welche die Indier von Alters her in ihrer innern Verwaltung und Polizei befolgten, und die Gebräuche und Gewohnheiten, die sie auch nach ihrer Bekehrung zum Christenthume beobachteten und die unserer h. Religion und den Gesetzen des Reichs nicht entgegen seyen, auch fernerhin beobachtet werden sollen; der Kaiser bestättige sie hiemit, insofern es nöthig sey, und behalte sich bevor, beizufügen, was zum Dienste Gottes und dem seinen und zur Erhaltung der christlichen Ordnung unter den Eingebornen ihm nöthig scheinen werde.

In einer Weisung an die Gobernadores und Justicias trägt ihnen der Kaiser auf, mit besonderer Aufmerksamkeit die Lebensweise und Ordnung im Haushalte der Indier zu beobachten und davon die Vicekönige und Audienzen in Kenntniß zu setzen, denn sie sollten ihre guten Gebräuche und Gewohnheiten, so weit sie nicht gegen unsere Religion sind, behalten.

Den Indiern von Tlaxcala bestättigte Philipp II. ausdrücklich ihre alten Gebräuche zur Belohnung, weil sie die Ersten in Neuspanien waren, die den katholischen Glauben annahmen, und es sollte der Alcalde mayor in der Hauptstadt den Titel Gobernador führen und ausnahmsweise immer ein Indier seyn.

Zwei Gesetze Carls V. und Philipps II. aus den Jahren 1551 und 1560 machen es den Behörden zur Pflicht, mit möglichster Sorgfalt, aber zugleich mit aller Mäßigung und Umsicht darauf hinzuwirken, daß die Indier, die gern ein ungebundenes herumvagirendes Leben führten, sich in geschlossenen Ortschaften (Reducciones oder Pueblos) vereinigten. Ihr Vorsteher (der Alcalde minor) sollte ein Indier seyn, und von ihnen selbst gewählt werden. Bei größern Ortschaften von mehr als 80 Häusern sollten zwei Alcalden und zwei Regidores gleichfalls Indier seyn.

Auf die Beachtung und Ausbildung der Landessprache legten die Könige ein besonderes Gewicht. Auf ihre Kenntniß sollte bei Besetzung der geistlichen Pfründen eine vorzügliche Rücksicht genommen werden, und Philipp II. errichtete an den Universitäten zu Mexico und Lima eigene Lehrkanzeln für sie. Den Präsidenten und Räthen bei allen Verwaltungs- und Justizbehörden wurde eingeschärft, auf die Auswahl gewissenhafter, treuer und unbefangener Dollmetscher zu sehen, die von den Partheien keine Art Geschenk annehmen durften. Den Indiern stand es übrigens frei, was immer für einen Christen zum Dollmetsch zu wählen.

Gehen wir nun zur Aufgabe des Staats in der Handhabung der öffentlichen Ordnung über. Wir haben oben bemerkt, daß eine Gemeinde, in welcher die Familien, wenigstens ihrer Mehrzahl nach, so geordnet wären, wie wir sie geschildert haben, Zucht und Ordnung besser wahren würde, als die theuersten und bestorganisirten Verwaltungsbehörden. Wir glauben nicht so sehr eine Widerlegung dieser Behauptung, als vielmehr die Frage erwarten zu müssen, wie diese Ordnung in den Familien herbeigeführt und dieser Geist unter den Familienvätern wieder geweckt werden könne. Unsere Antwort darauf ist sehr einfach: Auf dem entgegengesetzten Wege desjenigen,

auf dem beide abhanden gekommen sind. Sie sind es, wie wir oben gesehen haben, dadurch, daß die Staatsgewalt es ruhig geschehen ließ, daß die menschliche Vernunft sich an die Stelle der Offenbarung setzte, und die Regierungen ihre heimliche Freude daran hatten, weil sie hofften, bei dem Wechsel etwas für ihre Centralisationsgelüste erobern zu können. Will der Staat ein christlicher seyn, so wird er auf derlei Eroberungen Verzicht leisten und der Kirche nicht nur freie Hand lassen, sondern ihr danken, wenn sie bemüht ist, den Geist des Christenthums in den Familienvätern neu zu beleben; er wird bemüht seyn, entgegenstehende Hindernisse zu heben und vor allem Lehrer zu entfernen, die den Glauben untergraben. Wie wir oben bei der Gründung der Familie durch die Ehe und der Erziehung bemerkten, muß der Staat auch hier ein Gut wieder zurückstellen, das er an sich gezogen hat, das Ansehen und die Gewalt des Hausvaters über seine Hausgenossen innerhalb der Schranken, die das göttliche Gesetz ihm vorzeichnet.

Bei aller Thätigkeit und gutem Willen der einzelnen Familienväter in den Gemeinden würde dem Staate immer noch dort, wo ihre Kraft nicht ausreicht, gewaltsame Gefährdungen der öffentlichen Ordnung hintanzuhalten, eine bedeutende Aufgabe übrig bleiben, um so mehr aber dann, wenn es, wie man annehmen muß, gar manchen Familienvätern an dieser Gesinnung fehlt.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier alle Fälle aufzuzählen, in denen der Staat zur Handhabung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten hätte. Unsere Aufgabe ist, die Verschiedenheit zwischen dem christlichen und dem Rechtsstaate in dieser Beziehung zu zeigen, und einige der uns wichtiger scheinenden Fälle hervorzuheben, wo der Rechtsstaat einschreiten zu müssen glaubt, ohne daß sich dieß vom Standpunkte des christlichen Staats aus nothwendig

darstellt, und umgekehrt, wo der christliche Staat ein Einschreiten für Pflicht hält und der Rechtsstaat feiert.

Der wichtigste und folgenreichste Unterschied zwischen den Beschränkungen, die der Rechtsstaat, und jenen, die der christliche Staat seinen Angehörigen auflegt, liegt darin, daß der erstere in unserer Kirche nur eine gewöhnliche menschliche Gesellschaft erblickt, gegen die er alle jene Freiheitsbeschränkungen oder Vorsichtsmaßregeln einleiten könne, wie gegen jede andere Gesellschaft. Demzufolge dürfen die Versammlungen der Gläubigen nur mit seinem Vorwissen und seiner Genehmigung erfolgen; nur in der Art, wie er es für gut findet; wenn es ihm gut dünkt, wird er die Zahl der Kerzen, die auf dem Altare brennen dürfen, vorschreiben, wird bestimmen, wie weil. Justinian, welche Gebethe laut und welche still gesprochen werden sollen; er wird sich für berechtigt halten, den schriftlichen Verkehr inländischer mit ausländischen Kirchenvorständen zu verbiethen oder seiner Genehmigung vorzubehalten, als ob es in der Kirche ein In- und ein Ausland gäbe! *) Jede Anordnung der Kirche wird seinem Placet unterzogen werden müssen; ziehen Bußprediger durch das Land, und kann man es nicht wohl hindern, so werden geschäftige Landbeamte ihnen nachschleichen, nicht etwa um wie andere Christen die Bußpredigt zu hören und das Volk durch ihre Anwesenheit zu erbauen, sondern um bei den Standesunterweisungen, wo die verschiedenen Stände, Hausväter, Jünglinge, Hausmütter und Jungfrauen, jeder Stand einzeln versammelt werden, um über ihre Pflichten belehrt zu werden, zu lauschen, ob der Bußprediger da, in der Kirche, in Gegenwart des Allerheiligsten den Hausmüttern und Jungfrauen nicht etwas vortrüge, das sich

*) „Gehet hin in die ganze Welt!" sind die Worte, mit denen unser göttlicher Heiland seine Jünger aussendet. Marcus XVI. 15.

in piquanter Weise andern dafür empfänglichen Amtsgenossen einberichten ließe, — und während dieß kurz vor dem J. 1848 in einer Gegend Deutschlands geschah, die wir nicht näher bezeichnen wollen, durchzogen Emissäre dasselbe Land, um die Bevölkerung auszuforschen und für die Ereignisse, die sich im Stillen bereiteten, empfänglich zu machen; für diese hatten jene diensteifrigen Staatsdiener keine Augen.

Eben so wie dem Gesammtkörper der Kirche gegenüber, meint der Rechtsstaat auch in Betreff der einzelnen Vereine in derselben, der geistlichen Orden und Bruderschaften oder Gebethvereine ein besonderes Aufsichtsrecht zu besitzen, sie sollen ihm ihre Statuten oder Ordensregeln vorlegen, sollen gar nicht mit ausländischen Ordensobern in Verbindung stehen, keine Güter besitzen, außer mit seiner speciellen Erlaubniß, auch nicht Almosen sammeln, und doch leben, was etwas schwer ausführbar ist u. dergl. m. Einen besondern Gegenstand des Augenmerks für den Rechtsstaat biethet die Ehelosigkeit der katholischen Priester und Ordenspersonen beiderlei Geschlechts. Angesehene Schriftsteller tragen darauf an, daß der Staat ihr mit allen ihm möglichen Mitteln der Ueberzeugung und selbst der Gewalt entgegen treten sollte; müßte man sie vor der Hand schon bei den Priestern zugestehen, so sollte man doch die Ordensvereine entweder aufheben, oder ihnen von nun an die Aufnahme der Novizen verweigern. Die Priester und Ordensleute sind großentheils nachgeborne Söhne armer oder wenig bemittelter Familien; wären sie im weltlichen Stande geblieben, so würden sie schwerlich in der Lage gewesen seyn, eine Familie zu erhalten, und man würde es sehr vernünftig gefunden haben, daß sie ehelos bleiben; weil sie nun geistlich werden, hört ihr eheloser Stand auf, vernünftig zu seyn, und der Staat muß da einschreiten. Tausende wohlhabender Männer und Frauen

bleiben unverehelicht, dem Staate fällt es nicht bei, ein Recht anzusprechen, sie daran zu hindern; wird Einer aus ihnen geistlich, so wird plötzlich der Staat berechtigt — nicht etwa sie zu zwingen zu heirathen, dieß wäre doch zu ungereimt, sondern sie zu hindern, den Vorsatz zu fassen, nicht zu heirathen!! Einige Jahre vor dem J. 1848 meinte man in Wien auf die Spur einer wichtigen, über Land und Meer weitverbreiteten, geheimen Gesellschaft gekommen zu seyn. Die Mitglieder der Gesellschaft nannten sich Blätter, je zehn bildeten eine Rose, fünfzehn Rosen einen Strauch; alles dieß klang sehr geheimnißvoll, es war der Gebethverein des lebendigen Rosenkranzes, wo je zehn Personen sich verbinden, eines der fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes täglich zu betrachten und einen Vaterunser und zehn Ave Maria zu bethen. Während über diesen in der ganzen Kirche längst bekannten und nur den Behörden neuen Andachtsverein lange hin- und hergeschrieben wurde, entwickelten sich in der Mitte von Wien vor den Augen aller Behörden jene andern Vereine, aus deren Schooße die Herren der Märzereignisse glorreich hervorgingen. Ganz so erging es in den letzten Jahrzehenden des vorigen Jahrhunderts; in dem Maße, als die religiösen Vereine, Orden und Bruderschaften von den meisten Regierungen aufgehoben wurden, vermehrten sich die antireligiösen Vereine, durch welche zuletzt die Throne umgestürzt wurden. Die Männer, die darauf Einfluß nahmen, waren mit Blindheit geschlagen, weil sie das Licht in ihrem Innern zu besitzen wähnten, und es nicht dort suchten, wo allein „das wahre Licht ist, das „alle Menschen erleuchtet." *)

Mit Beziehung auf das, was wir über die Stellung des Staats zur Kirche gesagt haben, können wir unsere

---

*) Joh. I. 9.

Ansicht über die Irrgänge des Rechtsstaats auf diesem Gebiethe in wenige Worte fassen. Gott selbst hat seine Kirche gestiftet, auf einen Felsen gegründet und ihr seinen Beistand bis an das Ende der Zeiten zugesichert; so wenig Gott mit Sich selbst je in Widerspruch gerathen kann, eben so wenig kann eine durch die unter Gottes Beistande stehende, allein wahre Kirche gegründete, mit ihr in lebendiger Verbindung stehende Einrichtung, Anstalt oder Genossenschaft mit der „Gewalt, die Gott den Königen gegeben hat,“ *) je in Widerspruch gerathen, die durch sie geleitete Ordnung im Zusammenleben eines Volkes jemals stören. Hat sich die Staatsgewalt überzeugt, daß irgend eine Einrichtung, eine Anstalt oder Genossenschaft aus der wahren Kirche hervorgegangen ist, und mit ihr noch immer in lebendiger Verbindung steht, so ist es unserer Ansicht nach ein Eingriff in die rechtmäßige Freiheit der Staatsangehörigen, sie in der Theilnahme daran zu stören.

Im Gegensatze zu diesen Fällen, wo der Rechtsstaat durch sein Einschreiten seine Autorität geltend machen zu müssen glaubt, gibt es deren andere, wo nicht er, aber der christliche Staat einschreiten zu müssen glaubt. Wir haben schon bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß, wo es sich darum handle, ob eine im Namen des Staats ausgeübte Handlung oder Unterlassung vom moralischen, christlichen Standpunkte aus gerechtfertigt werden könne oder nicht, wir nicht den Staat als abstrakten Begriff, sondern die Menschen ins Auge fassen müssen. An uns Alle, Hohe und Niedere, sind die Worte des Herrn gerichtet **): „Du sollst den Herrn deinen Gott fürchten und „Ihm allein dienen.“ Wir Alle sind Diener Gottes; was

*) Weisheit VI. 4.

**) Deuteron. VI. 13.

immer für einen Beruf wir wählen, wir können diese Eigenschaft nicht abstreifen. Kann nun wohl ein redlicher, pflichtgetreuer Diener es dulden, daß sein Herr öffentlich verunehrt und beleidigt werde? Die Wache, die mit ihren Waffen in der Hand am Thore des fürstlichen Palastes steht, wird sie nicht von ihren Waffen Gebrauch machen, wenn der Fürst in ihrer Gegenwart beleidigt, sein Befehl vor ihrem Angesichte verhöhnt würde? Seit mehr als 3000 Jahren hat Gott mit eigenem Finger (wie die h. Schrift uns lehrt) auf die steinernen Tafeln das Geboth geschrieben, das die Heiligung Seines Namens uns zur Pflicht macht. Im neuen Bunde ist diese Heiligung der Gegenstand der ersten und darum auch wichtigsten Bitte des wundervollen Gebethes, das unser göttlicher Heiland uns gelehrt hat. Nach dem mosaischen Gesetze wurde der Gotteslästerer mit dem Tode bestraft, die ganze Gemeinde sollte ihn steinigen.*) Ist die wörtliche oder thätliche Beleidigung eines Königs ein so schweres Verbrechen, daß in bestimmten Fällen selbst die Todesstrafe darauf gesetzt ist, um wie vielmehr noch verdient die Beleidigung Gottes, von dem die Könige ihre Macht erhalten haben, bestraft zu werden. Es genügt nicht, die Gotteslästerung in einem Strafgesetzbuche unter einigen oft unbestimmten Ausdrücken zum Verbrechen der Religionsstörung zu zählen; es muß dem Richter Ernst seyn, die Beleidigung Gottes zu rächen. Der h. Ludwig erließ im J. 1268 eine strenge Verordnung gegen die Gotteslästerer und befahl, daß jene Richter, welche sie nicht mit genug Eifer verfolgen würden, denselben Strafen unterliegen sollten, wie die Gotteslästerer selbst. „Gern," rief der König einmal aus, „würde ich mich mit glühendem Eisen brennen

---

*) Levit. XXIV. 16.

lassen, wenn ich dadurch alle Gotteslästerungen aus meinem Reiche verbannen könnte." *)

An diese Sünde, die gegen den geheiligten Namen Gottes begangen wird, schließt sich zunächst eine andere an, auf die im Rechtsstaate nicht jene Bedeutung gelegt wird, die sie verdient, es ist die Anrufung Gottes zur Bekräftigung einer Lüge. Unser Strafgesetz **) reiht sie unter die betrügerischen Handlungen, „wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen oder abgelegt, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird." Der Prophet Zacharias sah eines Tages eine große Rolle durch die Luft ziehen, sie war 20 Ellen lang und 10 Ellen breit; er fragte den Engel, der neben ihm stand, was sie bedeute? und der Engel antwortete ihm ***): „Dieß ist der Fluch, der ausgeht über die Oberfläche der Erde; denn jeder Dieb, wie darauf geschrieben steht, wird gerichtet werden, und so wird auch Jeder, der da (falsch) schwört, gerichtet werden. Ich will sie herausführen, spricht der Herr der Heerschaaren, und sie wird zum Hause des Diebes kommen und zum Hause dessen, der in meinem Namen einen lügenhaften Eid ablegt, und sie wird in der Mitte seines Hauses verweilen und es verzehren, und all sein Holz und all seine Steine." Wir sehen hier in einem Bilde zwei der wichtigsten Beleidigungen Gottes, die Er mit strenger Strafe bedroht, und welche eine Regierung, wenn sie für das wahre Wohl ihrer Unterthanen sorgt, mit allen ihr möglichen Mitteln hintanzuhalten bemüht seyn soll. Gegen Diebstähle ist

---

*) Beugnot, Essai sur les institutions de S. Louis. Paris 1821.

**) Oest. Strafgesetzbuch. Bd. I. §. 178.

***) Zacharias V.

keine Regierung gleichgültig, überall ist die Polizei bemüht, denselben zuvorzukommen, und die Strafgewalt, sie mit abschreckender Strafe zu ahnden. Indessen werden nicht alle Arten von Diebstählen im weitern Sinne gleich strenge behandelt. Eine vom Geiste des Christenthums durchdrungene Regierung wird sich nicht darauf beschränken, auf Jene zu fahnden, die uns die Börse aus der Tasche stehlen, die falsches Maß und Gewicht gebrauchen, schlechte Waare feilbiethen, und darauf hin unrichtige Preise verlangen, sie wird auch Jene strafen, die in ihrem Handel einen durch göttliche und Menschengesetze nicht gestatteten Vortheil zu erringen suchen, ihn durch falsche Verträge bemänteln und sich so dem Auge der Welt zu entziehen suchen.

Dieß führt uns zur Erörterung einer Frage, die heut zu Tage vielfach in Verhandlung kam, ob der Staat nicht die Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen dem Uebereinkommen der Partheien überlassen und die Wuchergesetze ganz aufheben solle? Was immer für und gegen die Wuchergesetze vorgebracht wurde, hat der Rechtsstaat von seinem Standpunkte aus unsers Erachtens kein Recht, die Freiheit der Staatsbürger hier zu beschränken. Nimmt man als Staatszweck die Ordnung im Zusammenleben eines Volkes, so liegt in einem höhern Zinsfuße nichts, was diese Ordnung hindert. Nimmt man den höchst dehnbaren und darum unpraktischen Begriff des Staatswohls als Staatszweck an, so scheint nichts besser geeignet, dieß Wohl zu fördern, als eine Freigebung des Zinsfußes. Ein wesentliches Mittel, das Wohl eines Staats zu fördern, seinen Reichthum zu erhöhen, ist die größtmöglichste Circulation des Geldes. Je höher der Zinsfuß, desto sicherer werden alle Capitalisten ihre Capitalien ausleihen, Niemand wird ein Capital in seiner Kasse behalten, wenn er dabei mit aller Sicherheit zehn oder zwanzig Procent gewinnen kann. Die Wuchergesetze finden ihre feste Be-

gründung nur in den Grundsätzen des christlichen Staats. Hier handelt es sich nicht darum, was eine Ordnung im Staate oder ein Staatswohl nach selbstgeschaffenen Voraussetzungen fördern könne oder ihnen hinderlich sey, sondern was Gottes Wille ist, um unsere Bestimmung auf Erden zu erreichen. Nach vielen Schrifttexten war die Abnahme eines Zinses bei einem Darlehen im alten Bunde geradezu verbothen, und die Kirche hielt sich auch in der Folge an dieses Verboth; sie ging dabei von dem Grundsatze aus, daß die Pflicht der Nächstenliebe von uns fordere, ein Geld, das bei uns todt im Kasten liegt, unserm Mitbruder, wenn er dessen bedarf, zu borgen; und da es uns, so lange es in unserer Verwahrung stand, keine Früchte brachte, denn in unserm Kasten liegend vermehrte es sich nicht, so haben wir auch kein Recht, von unserm Mitbruder bei der Rückerstattung mehr zu verlangen, als wir ihm gaben. Hätte sich uns eine Gelegenheit ergeben, mit diesem Gelde einen Kauf abzuschließen an liegenden Gütern oder an Waaren, der uns Vortheil brächte, so sind wir nicht schuldig, darauf zu verzichten, um unserm Nächsten einen Gefallen zu erweisen. Leisten wir auf den Vortheil Verzicht, den ein uns möglicher Kauf bringen könnte, um unsern Nächsten zu helfen, so ist es billig, daß er uns für den Entgang jenes Vortheils schadlos halte; und da bei der Lebhaftigkeit des Handels in neuerer Zeit dieser Gelegenheiten so viele vorkommen, daß Niemand in Gefahr ist, sein Geld todt liegen zu lassen, so hat mit Berücksichtigung dieser Verhältnisse die Kirche gestattet, bei Darlehen einen billigen, vom Staate festgesetzten Zins, in der Regel 5 vom Hundert bei Hypotheken, und 6 ohne Hypotheken abzunehmen. *) Höhere Zinsen, mittelbar oder

---

*) Ohne eine definitive Entscheidung darüber zu erlassen ermächtigt ein Rescript der h. Pönitentiarie unter P. Pius VIII. die Beicht=

unmittelbar, in baarem Gelde oder durch Ausbedingung von Nebennutzungen zu fordern, ist nach der Ansicht älterer und neuerer Theologen unerlaubt und ungerecht.

Von eben diesem Standpunkte gingen die Staaten bei dem Erlasse der Wuchergesetze aus; verläßt ein Staat diesen Standpunkt, und hebt er die Wuchergesetze auf, gibt er seine Unterthanen, und eben die Hülfsbedürftigsten unter ihnen der herzlosen Habgier einiger Geldmäckler Preis, so entsagt er dem Ausdruck christlicher Gesinnung und sorgt in einem sehr wichtigen Punkte nicht für das wahre Wohl seiner Angehörigen; er gibt diese zwei wichtigen Merkmahle eines christlichen Staates auf, ja noch mehr durch diesen Widerspruch, in welchen er hier mit einem göttlichen Gesetze tritt, handelt er, als wenn er sich um diese Gesetze nicht zu bekümmern brauche, und seine Macht nicht von Gott, sondern von anders woher besitze; es bleibt ihm also, wenn er die Wuchergesetze aufhebt, nicht eines der Merkmahle eines christlichen Staates mehr.

Wollten wir zu den Dieben auch die sogenannten Tagdiebe, jene Müßiggänger nehmen, die wir oben den frommen Personen, die man fälschlich des Müßiggangs beschuldigt, gegenüber stellten, so würde die fliegende Rolle gar viele Besuche abzustatten und viele Namen aufzunehmen haben. Desto sicherer aber können wir darunter die Spielhäuser zählen und alle Stätten, wo Hazardspiele getrieben werden. Es gibt kaum irgend eine Veranlassung, durch welche die Leidenschaften mehr aufgeregt, Gelegenheit zu manchen Verbrechen und zum Ruine ganzer Familien gegeben und Sünden aller Art herbeigeführt würden. Ein christlicher Staat kann sie nicht dulden, und darf sich

---

väter, die Gewissen derjenigen nicht zu beunruhigen, die dieser Vorschrift folgen. Gury, Comp. Theol. mor.

nicht darauf beschränken, sie zu verbiethen, sondern muß auch besorgt seyn, sie zu hindern.

Unter den Gebothen der ersten Abtheilung des Decalogs ist noch eines, an das wir hier erinnern zu sollen glauben, weil es in neuern Zeiten an manchen Orten gar sehr außer Beachtung gekommen ist. „Gedenke, daß du den Sabbath heiligst.“ Noch vor wenigen Jahren wurde dieß Geboth allgemein beobachtet, in England, wo sich noch so manches Gute aus der alten Zeit erhalten hat, ist es besonders tief in der Volkssitte begründet, und wird noch immer streng befolgt. Es ist das älteste aller Gebothe, der Tribut, den Gott unmittelbar nach der Erschaffung des ersten Menschen im Paradiese schon von ihm forderte. Seit die Menschen aber an die Stelle des allein wahren Gottes den Abgott des Geizes, der Habsucht und der Sinnenlust in ihrem Herzen aufgerichtet haben und ihm täglich Weihrauch streuen, wird an vielen Orten kein Unterschied mehr zwischen Sonntagen und Werktagen gemacht, die Kaufgewölbe stehen offen und die Arbeiter arbeiten fort; und weil die Arbeiter doch auch einen Ruhetag haben wollen, haben sie, wie zum Hohne des göttlichen Gesetzes, den Montag dazu bestimmt. Der Rechtsstaat wird in seinem Kapitel über Religionsstörungen nachschlagen, wird lärmende Beschäftigungen in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes einstellen, und im Uebrigen die Freiheit seiner Bürger nicht stören. Die Ordnung im Zusammenleben eines Volkes wird dadurch nicht gestört, wenn man nicht einer alten Sitte Rechnung tragen will. Vom christlichen Staate fordern wir, daß er mit Kraft jede öffentliche Entweihung des Sonntags und der kirchlichen Festtage hintanhalte, und seinen Beamten verbiethe, Partheien an diesen Tagen in ihre Kanzleien zu bescheiden, wie es häufig, sogar während der Stunde des Gottesdienstes geschieht. Nach den alten bojoarischen Gesetzen

(Tit. VII. Cap. II) wurde ein Freier, wenn er am Sonntage knechtliche Arbeiten verrichtete, das erste und zweite Mal zurecht gewiesen, beim dritten Male erhielt er 50 Stockstreiche, besserte er sich noch nicht, so verlor er den dritten Theil seiner Habe, und fruchtete auch dieß nicht, so verlor er seine Freiheit (et sit servus qui noluit in die sancto esse liber). Der Knecht wurde in solch einem Falle das erste Mal mit Stockstreichen gezüchtigt, und besserte er sich nicht, so wurde ihm die rechte Hand abgehauen.

Von sehr alten Zeiten her hat die Kirche gewisse Tage zu Bußtagen bestimmt, und an ihnen den Genuß der Fleischspeisen und lärmende Unterhaltungen verbothen. Wir halten es nicht für die Aufgabe der Staatsgewalt, in Privathäuser einzudringen und Nachschau zu halten, was da gegessen werde; das aber fordern wir von ihr, daß ihre Gewaltträger durch Uebertretung der Kirchengebothe kein öffentliches Aergerniß geben, und daß an diesen Tagen keine Feste und Tanzunterhaltungen gegeben werden. Fünf Tage in der Woche, mit Ausnahme der vierzigtägigen Faste, des Advents und noch einiger weniger Tage, sollten denn doch genügen, die Unterhaltungssucht zu befriedigen.

Ein anderes Geboth, von der Hand des Herrn auf die steinernen Gesetztafeln geschrieben, sagt: Du sollst nicht tödten. Jeder Staat, wir glauben ohne Ausnahme, nimmt den Mord, Todtschlag und schwere Verwundung in seine Strafgesetzgebung auf, und belegt sie mit den schwersten Strafen; es ist keine Gefahr, daß die Gewaltträger eines Staates ihr kostbares Leben dem nächsten besten Mörder Preis geben würden. Ist man aber gegen jede Art des Mordes oder Todtschlags gleich strenge? Wir haben bereits bei einer andern Gelegenheit *) die Gleichgültigkeit

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 309.

unserer Zeit gegen den Zweikampf als eine schwere Sünde und ein böses Zeichen der Zeit hervorgehoben. Ein Staat, der auf den Namen eines christlichen Anspruch macht, darf eine so schwere Beleidigung Gottes nicht dulden; es genügt nicht, den Zweikampf mit Strafe zu bedrohen, und wenn er stattgefunden hat, und Personen, die man schonen will, daran Theil genommen haben, die Sache zu ignoriren oder als eine unglücklich ausgefallene Fechtübung zu bemänteln. Zur Sünde stillschweigen, die Sünde nicht strafen, gehört, wie jeder Schulknabe weiß, zu den 9 fremden Sünden, deren die Gewaltträger des Staats sich schuldig machen, wenn sie eine so schwere Beleidigung Gottes hindern konnten und nicht gehindert haben. „Ich werde das Blut der Gottlosen von deiner Hand fordern,"*) sprach Gott zu Ezechiel, wenn er es unterließe, den Gottlosen zu warnen, um wie vielmehr wird Er es von Jenen fordern, denen Er weit kräftigere Mittel in die Hand gab, so schwere Sünde zu verhindern.

Dem fünften Gebothe, von dem wir eben sprachen, folgt das sechste. Der Rechtsstaat befaßt sich nicht viel damit, er betrachtet dieß als menschliche Schwachheiten, die man nicht hindern kann, und besorgt seyn muß, wenigstens körperlich unschädlich zu machen. Was wir von den Gewaltträgern des christlichen Staates fordern, ist: in die Sünde nicht einzuwilligen, nicht zur Sünde stillzuschweigen und Zusammenkünfte gut zu heißen, die zunächst dazu führen. Dieß geschieht durch die obrigkeitliche Bewilligung von Tanzunterhaltungen auf dem Lande; wir kennen den Halloh in der Presse über die finstere Strenge des Clerus in dieser Beziehung, allein man forsche nach, ob unter 100 unehlichen Geburten auf dem Lande nicht wenigstens 90 ihre Veranlassung dort gefunden haben;

*) Ezechiel III. 18.

dieß geschieht in Städten durch die Bewilligung von Theatervorstellungen, in denen ein frecher Sinnenreiz auf die Zuseher ausgeübt wird. Wir übergehen hier andere Gelegenheiten zur Sünde, auf welche sich das oben aufgestellte Princip noch leichter anwenden läßt.*) Was wir von den Gewaltträgern des Staates fordern, ist, keine öffentlichen Aergernisse zu dulden, zumal bei Denen, die durch ihre Stellung berufen sind, Andern zum Vorbilde zu dienen; was wir endlich noch von ihnen fordern, ist Strenge in Bestrafung einer Sünde, welche die Kirche zu den himmelschreienden zählt, und die in frühern Zeiten von der weltlichen Regierung mit dem Flammentode bestraft wurde, und heut zu Tage kaum beachtet wird.

---

*) Der Courier des Alpes meldet hierüber folgendes aus Piemont: „Vor wenigen Jahren sagte ein sardinischer Minister, das wirksamste Mittel zur moralischen Hebung des Volks sey die Vervielfältigung der öffentlichen Tanzgelage. Demselben Minister schreibt man die Einführung einer schrecklichen Maßregel zu, welche die Errichtung von Unzuchthäusern, die man sehr bezeichnend Häuser der Toleranz nennt, in unserm Königreiche nicht nur duldet, sondern auf jegliche Weise unterstützt und befördert.“ Dasselbe Blatt erzählt auch folgenden Vorfall: Ein Mädchen, das sich durch eine unglückliche Leidenschaft hatte verleiten lassen, in ein derlei Haus in Chambery einzutreten, bat den Generalintendanten schriftlich, es verlassen zu dürfen; er verweigerte dieß, weil sie dem Hause noch etwas schulde und ermahnte sie, zu bleiben. Als die Unglückliche dieß verweigerte, wurde sie gewaltsam zurückgeführt. Sie blieb bei ihrem Vorsatze, wurde nun durch die Polizei ins Stadtgefängniß gebracht und 9 Tage dort behalten, bis sie am 3. Juni 1857 in ihre Heimath nach Genf geschickt wurde!! In der Stadt Turin allein sollen jährlich 200,000 Franken aus dem Ertrage dieser Häuser in den geheimen Polizeifond fließen.

Deutschland. 18. Juni 1857.

10. Staatsverwaltung. *)

„Es ist etwas faul an der alten Krone von Dänemark," sagt Hamlet bei Shakespeare; wäre der dänische Königssohn in jenem verhängnißvollen Jahre, auf das ich immer zurückkomme, weil es so überaus lehrreich ist, im J. 1848 von seinem Helsingör herabgewandert durch Deutschland und Italien hindurch bis zum Faro von Messina, und hätte links und rechts auch über den Rhein und die Pyrenäen hinüber auf die Regierungen geblickt, die damals oder kurz vorher erschüttert waren und wankten und zusammenbrachen, er hätte wohl auch noch in mancher andern Krone, als der von Dänemark, etwas Faules gefunden. Nicht an dem goldenen Reife, den Gott selbst, denn von Ihm allein geht alle Macht aus,*) um die Schläfe der Könige geschlungen hat [das Gold, das hier symbolisch uns entgegentritt, hat das Eigenthümliche, daß es nicht vom Roste angegriffen wird]; an den Organismen und den Trägern derselben, durch die, wie durch Strahlen, die Krone wirkend in das Leben eingreift, an diesen lag die Fäulniß, die den Bau ergriffen hatte, und wir kennen auch ihre Ursache. Die Baumeister hatten seit lange her am Staatsgebäude fort und fort gebaut, und nicht darauf geachtet, daß sie unvermerkt von der alten festen Grundlage weggekommen, und auf Sand und feuchtes Moor gerathen

---

*) Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wiederhole ich hier die Bemerkung, daß alles, was ich über die Staatsverwaltung sage, sich auf die Zeit vor dem J. 1848, wo ich selbst noch Theil an der Staatsverwaltung nahm, bezieht, eine Periode, die ich durch ihren Abschnitt im J. 1848 als der freien Besprechung verfallen betrachte.

**) Römer XIII. 1.

waren, zwischen die hindurch die Wasser der Tiefe sich einfraßen und das Gebäude auseinandersprengten.*) Wir haben gesehen, wie sich dieß mit den Staatsorganismen verhält, und wollen uns nun zu den Männern wenden, die mit ihrer Ausführung betraut waren.

Das Wichtigste bei jedem Amte, die Grundbedingung seiner Existenz, ist die Zusammenstellung der Aufgabe und Pflichten Derjenigen, die dabei angestellt sind. Je scharfsinniger, bestimmter, umfassender und verständlicher diese Zusammenstellung, die Amtsinstruktion verfaßt ist, desto sicherer kann die Regierung auf deren Vollzug rechnen. Einsichtsvolle Regenten haben diesem Gegenstande von jeher die größte Aufmerksamkeit geschenkt, und die Verfassung oder Verbesserung dieser Amts- oder Dienstesinstruktionen den erfahrensten und fähigsten unter ihren Staatsmännern anvertraut. Nehmen wir eine oder die andere, vorzüglich jene, die für höhere Behörden oder Dienststellen verfaßt sind, zur Hand, so finden wir darin vor allem eine wenigstens kurze Hinweisung auf die allgemeinen Pflichten eines Beamten und ihre Begründung; es wird ihm gegenwärtig gehalten werden, wie wichtig das Amt und die Aufgabe sey, die ihm übertragen wurde, wie sehr sie seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehme, es wird dann das Ehrgefühl des Beamten durch den Hinblick auf die Verdienste, die er sich erwirbt, die Beförderungen und Auszeichnungen, die für ihn in Aussicht stehen, und entgegen die strenge Verantwortung, die ihn bedroht, angeregt werden; er wird aufgefordert werden, die vorkommenden Geschäfte mit strengster Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit gründlich und mit möglichster Beschleunigung zu erledigen. Vorgesetzte werden zu einer strengen und energischen Einwirkung auf ihre Untergebenen, dabei

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 6.

aber doch auch zu einer möglichst schonenden „humanen" Behandlung derselben und alle Beamten überhaupt zur Dienstesverschwiegenheit und einem anständigen sittlich geordneten Betragen ermahnt werden.

Dieß dürften die Hauptschlagworte über die allgemeinen Pflichten der Beamten seyn, die wir nach Maßgabe der Stellung derselben und ihrer Auffassungsfähigkeit in mehr oder minder eingreifenden Ausdrücken in den Dienstesinstruktionen ausgeführt finden.

Die größte Schwierigkeit bei einer Instruktion besteht ohne Zweifel darin, die Ausdrücke so zu wählen, daß sie jedem auch minder begabten Beamten eine klare, leicht verständliche Uebersicht seiner Pflichten gebe, und einen mächtigen Bestimmungsgrund für ihn enthalte, sie zu befolgen. Es sind mir viele, zum Theile von ausgezeichneten Staatsmännern verfaßte Dienstesinstruktionen zu Gesichte gekommen. Die umfassendste, bündigste und klarste aller Instruktionen über die Pflichten eines Beamten liegt in den drei Worten, die nicht ohne eine besondere Fügung der göttlichen Vorsehung der letzte unter den römisch-deutschen Kaisern, Franz II., bei der Gründung des österreichischen Erbkaiserthums zum Wahlspruche genommen hat: Justitia regnorum fundamentum, die Gerechtigkeit, Grundlage der Reiche. Das Wort Gerechtigkeit hat in der christlichen Moral eine zweifache Bedeutung, in der weitern, die ich hier zu meinem Zwecke wähle, ist es der Inbegriff aller Tugenden; in diesem Sinne wird es auch vorzugsweise in der h. Schrift verstanden. Gilt es in derselben, an einem Manne, dem Gott selbst auf Erden unterthänig war, die Fülle aller moralischen Würde und Größe auszudrücken, so heißt es von ihm, „er war gerecht." *) Dieses Wort ist es, das in dem kürzesten,

---

*) Matth. I. 19.

einfachsten, faßlichsten Ausdrucke alles bezeichnet, was wir von einem Menschen, was immer für einem Stande er angehören mag, verlangen können, damit er vollkommen sey. Alle jene viel versprechenden Schlagworte, mit denen wir oben die Pflichten eines Beamten anführten, sind in diesem Einen und nur noch viel schärfer und bestimmter als in irgend einer Dienstesinstruktion enthalten und viel fester begründet.

Worauf beruht der Verpflichtungsgrund bei der Dienstpflicht eines Beamten und was bestimmt ihre Gränzen? Offenbar der Dienstvertrag, der stillschweigend in der Dienstesinstruktion der Stelle liegt, die der Beamte antritt. Mögen die Worte dieses Vertrags noch so sorgfältig gewählt seyn, immer sind es menschliche Worte, die einer menschlichen Auslegung unterliegen, und immer werden sich Jene, die sich durch sie, wie durch jeden andern Vertrag in ihrer Freiheit beschränkt fühlen, die Unterscheidung zwischen wichtigen und minder wichtigen Vertragsbestimmungen zumal dort vorbehalten, wo das Auge Desjenigen, mit dem sie den Vertrag geschlossen haben, sie wahrscheinlich nicht erreichen dürfte.

Denken wir uns ein armes Schreiberchen mit kargem Gehalte, wenn ihm ein Versucher naht, ihm einen Thaler in die leere Tasche schiebt und ihn um eine Auskunft bittet; die Sache geht unter vier Augen vor, es erfährt es Niemand, der Schreiber hat wohl den Verschwiegenheitseid geleistet, aber es ist nur eine kleine Auskunft und der Thaler — eine Kleinigkeit, die Niemand gesehen hat. Folgen wir andern Beamten in ihre Versammlungsorte, in die Salons der höhern Stände, wo eine muntere Laune, der Eifer des Gesprächs, eine kleine Eitelkeit, um die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich zu ziehen, und hundert andere Umstände den Kreis der unbedeutenden,

geringfügigen Dienstgeheimnisse unmerklich erweitern. Wer immer auf den Namen eines Ehrenmannes einen Anspruch macht, wird eine Bestechung mit Entrüstung zurückweisen; wenn aber ein liebenswürdiger Gesellschafter uns zum Spiele ladet, und durch ein scheinbares Unglück ein Spiel nach dem andern verliert, ohne die freundliche, angenehme Laune zu verlieren, werden wir gern mit ihm verkehren, gern seine Einladungen zum Spiele und Souper annehmen, und wenn dieser angenehme Herr vom Hause etwa einmal auch ein Anliegen hätte, wird man ihn freundlich anhören und manches für ihn möglich zu machen suchen, was uns bei einem Andern unmöglich geschienen hätte. Nehmen wir an, es bilde sich eine Aktiengesellschaft, einer der Aktionäre käme mit einer Parthie Aktien zu einem einflußreichen Beamten und böthe sie ihm zum Kaufe an, der Beamte ist eben nicht bei Kasse, man macht sich ein Vergnügen daraus, ihm die Einlage vorzuschießen; nach einigen Wochen steigen die Aktien um 50 oder 100 Procent, man verkauft sie, zahlt die Einlage zurück, und streicht 20, 30, vielleicht 100,000 fl. oder noch mehr ein. Ein hochgestellter Beamte, dem die Domänen unterstehen, wünschte ein Landgut zu kaufen; ein Banquier erfährt es und erbiethet sich, die Zahlung zu vermitteln, nichts ist einfacher. Zufällig kömmt zur gleichen Zeit eine große Domäne zum Verkaufe, der Banquier ersteht sie, und zufällig so günstig, daß nach einigen Jahren der Waldertrag allein den Kaufschilling deckt. Mit Ausnahme des Thalers, der in die Tasche des armen Schreibers schlüpfte, gehen alle diese Handlungen in bester gesetzlicher Form vor sich, und ist etwas an ihnen auszustellen, so ist es ein nicht streng genug festgehaltener Unterschied zwischen dem Wesentlichen und Unwesentlichen in dem Dienstverhältnisse.

Wir sehen hier in Erfüllung gehen, was unser göttlicher Erlöser einst voraussagte: „Mit welchem Maße ihr

messet, wird euch wieder gemessen werden." *) Dieß ist das Maß, mit welchem eine große Zahl unserer weltlichen Gesetzgeber die göttlichen Gesetze mißt. Seit mehr als tausend Jahren hat die von Gott eingesetzte Kirche an gewissen Tagen den Genuß der Fleischspeisen verbothen. Die „Gebildeten" betrachten dieß als eine unbedeutende Nebensache, als eine Art Mißverständniß, und essen, was ihnen beliebt. Die Kirche verbiethet zu gewissen Zeiten öffentliche Unterhaltungen, in der Faste z. B. vom Aschermittwoch bis zum Sonntage nach Ostern. Man fügt sich, weil manche Regierungen, wie in Oesterreich, dieß Verboth zu dem ihrigen gemacht haben, aber eine kleine Tanz- oder Musikprobe wird als etwas Unbedeutendes, Unwesentliches betrachtet, und ist einmal der Ostertag vorüber, so erläßt man sich die noch übrigen Tage und freut sich des Lebens. Auf ein Paar Tage kömmt es ja wohl nicht an. Die Kirche befiehlt den Besuch des Gottesdienstes an allen Sonn- und Feiertagen; man hat nicht Zeit dazu, der Herrendienst geht allem andern vor, es wäre denn, daß eben das schöne Wetter die Herren zu einer Land- oder Jagdparthie einlüde. Alle diese Herren, was haben sie voraus vor dem Schreiber, der den Thaler eingesteckt, um eine Auskunft zu ertheilen? Getheilte Ansichten über das Wesentliche und Unwesentliche im Gesetze, bei den Einen im göttlichen, bei den Andern im weltlichen Gesetze.

Ganz anders gestaltet sich dieß Verhältniß vom Standpunkte des christlichen Staats aus, wenn wir im weltlichen Reiche das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen, wie unser göttlicher Erlöser es uns zur Pflicht macht. **) Auch hier liegt der Verpflichtungsgrund für einen Beamten in dem Dienstvertrage, aber hinter dem einen der beiden

*) Matth. VII. 2.

**) Ebend. VI. 33.

Contrahenten, hinter dem Träger der Staatsgewalt steht Derjenige, der ihn damit bekleidet hat. Der Regent sieht die Gabe nicht, die heimlich in die Tasche seines Dieners fällt, aber Gott sieht sie; der Regent durchschaut die Irrgänge nicht, in die sich die Eitelkeit, der Ehrgeiz und die Habsucht seiner Angestellten verliert, aber Gott durchschaut sie und richtet sie. Der Dienstvertrag, den der Diener, der Beamte, der Höchstgestellte im Reiche mit seinem Fürsten eingeht, ist das Pfund, das Gott ihm gibt, um Gutes zu wirken und Früchte zu erzeugen für die Ewigkeit.

Durchgehen wir nun die Pflichten des Beamten von dem einen und dem andern Standpunkte aus.

a) Ziel und Richtung.

Wozu treten junge Männer, die ihre Studien vollendet haben, in den Staatsdienst? Leute, die sich in hochtrabenden Phrasen gefallen, werden uns vielleicht darauf antworten, um dem Staate, um der Menschheit zu nützen — und den Dank des Staats oder der Menschheit dafür einzuärnten? Nehmen wir das umfangreichste Staatshandbuch, die Namen Derjenigen, die um dieses Dankes willen dienen, wird ein kleines Blättchen füllen. Man tritt in den Dienst, um seinen Unterhalt, sein Fortkommen zu finden und eine ehrenvolle, angesehene Stelle im Staate einzunehmen. Darauf ist auch von Seite der Regierung gerechnet, darnach sind die verschiedenen Gehaltsabstufungen, Titel und Auszeichnungen aller Art bemessen. Die nächste Folge davon ist die Berechnung unserer Dienstleistung nach diesem uns vorschwebenden Ziele, das rastlose Jagen nach Beförderung und Gehaltserhöhung, die Unzufriedenheit mit dem dermaligen Gehalte, eine sehr allgemeine Ueberschätzung der eigenen Leistung und Herabsetzung der Leistungen Anderer und das beliebte Thema unserer Zeit:

ôte toi que je m'y mette. Wir halten uns hier an die Grundsätze des Rechtsstaats. Edlere Gemüther werden immer auch edlern Motiven folgen, aber der Rechtsstaat, dem es nur um die Ordnung im Zusammenleben des Volkes zu thun ist, hat auf ihre Motive keinen Anspruch, sie wurzeln in ihm wie in einem fremden Boden und finden in dem sentimentalen Wohlgefallen an dem sittlich Guten und Schönen, das er höchstens ihnen dafür biethen kann, einen schwachen Halt im harten Kampfe mit der Sinnlichkeit und den materiellen Interessen, die unsere Zeit mehr als jede frühere entfesselt hat. Diese Motive nehmen wir für den christlichen Staat in Anspruch.

Eben die drei Merkmahle, die wir für den christlichen Staat im allgemeinen angenommen haben, fordern wir auch von einer christlichen Staatsverwaltung: lebendiges Bewußtseyn in allen Trägern der Staatsgewalt, daß alle Macht von Gott komme und ihnen, der Obrigkeit, dazu verliehen sey, um ihre Untergebenen zur Erfüllung der ihnen von Gott gegebenen Bestimmung zu leiten, entschiedener Ausdruck christlicher Gesinnung in ihrem Wandel und ihrem Wirken, und Sorge für das wahre Wohl ihrer Untergebenen.

Um eine christliche Gesinnung entschieden auszudrücken, muß diese Gesinnung in ihnen entschieden vorhanden seyn, Gottesfurcht und Befolgung der göttlichen Gebothe muß, wie im häuslichen, so auch im öffentlichen Leben das Ziel seyn, nach dem sie streben, das ist es, was der Ausdruck „christliche Gerechtigkeit" mit einem Worte umfaßt.

Es gibt im christlichen Staate so wenig als im Rechtsstaate eine specielle Verpflichtung zum Staatsdienste, dort wie hier beruht er auf dem freiwilligen Einverständnisse in dem Dienstvertrage. Wohl aber gibt es eine allgemeine Verpflichtung, nicht dem Staate, sondern unserm Schöpfer gegenüber die Talente, die er uns gegeben hat,

zu seiner Ehre und zum Wohle unserer Mitbrüder zu verwenden und „das Licht leuchten zu lassen", *) das Er in uns angezündet hat. Je höher Gott uns durch unsere Fähigkeiten und unsere socialen Verhältnisse gestellt hat, desto dringender ist diese unsere Verpflichtung. Haben wir uns dafür entschieden, unsere Talente dem Staatsdienste zu widmen, so bleibt darin wie in jeder andern Unternehmung die Ehre Gottes und die Erfüllung Seiner Gebothe unser Ziel, und unsere Richtung dahin ist der Weg der immer vorschreitenden Vollkommenheit nach dem Gebothe des Herrn, „vollkommen zu seyn, wie unser Vater im Himmel vollkommen ist". **)

In der ganzen leblosen und belebten Natur, in allen an blinde Naturgesetze gebundenen oder mit freiem Willen von Gott begnadigten Geschöpfen sehen wir das Aufsteigen und Aufstreben zu höherer Vollkommenheit. Der schönste, reinste Crystall, der uns die ganze Farbenpracht des Lichtstrahls in wundervoller Helle und Bestimmtheit vorspiegelt, ist in seiner ersten Entwicklung ein trüber formloser Brei. Die herrlichste Blume, der stolze Baum mit seiner weit ausstrebenden Laubkrone entwickeln sich aus einem braunen unbeachteten Samenkorne. Ein unansehnlich geformter Zwiebel treibt erst ein einfaches schmuckloses Blatt, das wie ein grüner Holzstab emporsteigt, dann eine farblose verschlossene Hülle, bis endlich eine Lilie, eine Amaryllis oder Hyacinthe in einer durch die Malerei unerreichten Farbenpracht daraus hervorbricht. So sehen wir es in der Thierwelt und in dem Menschen, dem Könige der Schöpfung selbst, so in der Körper-, so in der Geisterwelt, nur daß dort der Schöpfer die wirkenden Kräfte an feste Naturgesetze band und hier die mächtigen Hebel dazu

*) Matth. V. 15.

**) Ebend. V. 48.

dem freien Willen des Geistes unterstellte, daß er sich damit eine Brücke zum ewigen Heile oder ewigen Verderben bahne. Diese Hebel sind ganz dieselben, die wir oben schon in den Dienstanforderungen des Staats thätig sahen: der im Menschen liegende, von Gott in ihn gelegte Trieb nach Vermehrung seiner Güter und nach Erhöhung seines Ansehens.

Der Rechtsstaat und der christliche Staat nehmen beide diese Hebel in Anspruch, aber mit höchst verschiedenem Erfolge: So große Güter der erstere zu biethen hat an Vermögen und an Ehre, sie befriedigen den Empfänger nie oder nur auf kurze Zeit, es ist der Wassersüchtige, der seinen Durst auf Augenblicke nur stillen kann. *) Wie Wenige unter Tausenden erlangen die Stelle, auf welche sie durch ihre Fähigkeiten und Verdienste Anspruch zu haben glauben, und haben sie sie erreicht, so erheben sich ihre Neider und Gegner, ihre besten Absichten werden durchkreuzt und vereitelt; Untergebene, die sie ihrer Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder sittlicher Verworfenheit wegen zurechtweisen oder zurücksetzen mußten, rächen sich an ihnen durch Verleumdung und suchen ihre eigene Blöße durch die Lappen zu decken, die sie aus dem Mantel ihres Vorgesetzten herausreißen. „Was Andern gefällt," sagt einer der größten Asceten, **) „findet Anklang, was dir gefällt, findet keinen; was Andere sagen, wird gern gehört, was du sagst, wird für nichts geachtet. Andere begehren und erhalten, du begehrst und erhältst nichts; Andere

---

*) Crescit indulgens sibi dirus hydrops
Nec sitim pellit, nisi causa morbi
Fugerit venis et aquosus albo
Corpore languor.
Hor. Lib. II. 2.

**) Thomas a Kempis. III. 49.

werden groß seyn im Munde der Menschen, von dir wird man schweigen; Andern wird dieß oder jenes anvertraut, du wirst zu nichts tauglich erachtet werden. Das natürliche Gefühl wird öfter darüber trauern, und es ist etwas Großes, wenn du es schweigend erduldest." Haben jene mächtigen Hebel nicht ihr Gegengewicht in den Motiven des christlichen Staats, so werden Diejenigen, die sich durch sie leiten lassen, ihre Hände oft muthlos zu Boden sinken lassen, noch öfter nach äußerm Schein mehr als nach innerem Gehalte streben und Recht und bessere Ueberzeugung für das Wohlgefallen ihrer Vorgesetzten verkaufen.

Die Güter, welche der christliche Staat seinen Anhängern als Preis ihres Kampfes und ihrer Beharrlichkeit in Aussicht stellt, sind über diese Wechselfälle hinaus, sie sind zum großen Theile freilich unserm irdischen Blicke entrückt, aber es wäre Täuschung, wenn wir das Glück, das sie uns biethen, erst auf jenseits beschränkt glaubten; eben in dem Stande, von dem wir sprechen, wer gibt dem Manne, der um der gerechten Sache willen verhöhnt, verleumdet, zurückgesetzt, vielleicht sogar von seiner Stelle entlassen wird, wer gibt ihm die Kraft, dieß zu ertragen, und jene Ruhe, jenen innern Frieden, den seine Neider auf dem Höhepunkte ihres Glücks nicht finden? Fragen wir die Jünglinge und Jungfrauen, die alle Vorzüge hoher Geburt, großen Vermögens und günstiger Aussicht in ihre Zukunft an dem Fuß der Altäre niederlegen, um in Armuth dem Herrn zu folgen, fragen wir sie, wie glücklich sie sich fühlen? Fragen wir jenen Galeerensklaven, *) der mit einem Worte sich retten konnte, und freiwillig, um Gott ein Opfer zu bringen, die größte Schmach und Entbehrung auf sich nahm, was ihm jene innere Stimmung gab, die ihm aus Uebermaß seines Glücks Freudenthränen

---

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 315.

auspreßte? Es erfüllt sich hier, was die ewige Wahrheit spricht *): „Wer sein Haus, Brüder und Schwestern, oder „Vater und Mutter oder sein Weib oder seine Kinder oder „seinen Acker um meines Namens willen verläßt, wird es „hundertfach empfangen und das ewige Leben besitzen." Welch ganz andere Dienstleistung hat der Staat von seinen Dienern zu gewärtigen, wenn sie um Gottes willen ihm dienen? Wir haben oben bemerkt, wie schwer es sey, Worte für eine Dienstesinstruktion zu finden, die keiner Mißdeutung unterliegen, den Beamten ihre Pflichten so eingreifend darzustellen, daß es ihnen unmöglich wird, sie als minder wichtig bei Seite zu schieben. Diese Schwierigkeit verschwindet, die Worte, die der Vorgesetzte wählt, sind gleichgültig, es ist eine Waage im Innern jedes Untergebenen, deren Zyngelchen nie zur Ruhe kömmt, bis es nicht das Richtige getroffen hat. Da schlüpft kein Geschenk in die Tasche des Mannes, der die Verschwiegenheit geschworen hat, es ist ein Zeuge zugegen; da findet die Bestechung keine Maske, die sie birgt; der Beamte, der hohe wie der niedere, hat stets seine Instruktion bei sich, in seinem Innersten, das Anstreben der christlichen Gerechtigkeit auf dem Wege der unaufhaltsam vorschreitenden Vollkommenheit. Wie wir nirgends in der Natur einen Stillstand finden und jeder Schritt, der nicht zur Entwicklung führt, ein Rückschritt zum Tode ist, so ist es auch im Reiche der Gnade. Wer sein Talent unbenützt bei Seite legt, verliert es und ist in Gefahr, der ewigen Verdammniß zu verfallen.

Ist dieser Fortschritt in der christlichen Vollkommenheit schon eine uns Alle treffende Pflicht, ist die Aufforderung unsers Erlösers (s. oben), vollkommen zu seyn, wie unser Vater im Himmel, an uns Alle ohne Unterschied gerichtet,

*) Matth. XIX. 29.

so ist sie es doch vorzugsweise und in erhöhtem Maße an Jene, die höher gestellt sind. Von der Vollkommenheit eines Fürsten hängt die Vollkommenheit seines Reiches ab, und noch viel entscheidender wirkt seine Verdorbenheit auf den sittlichen Verfall desselben. Aber auch das Beispiel seines Stellvertreters in einem Lande wirkt ermunternd oder verderblich auf das ganze Land; ist der Steuermann eines Schiffes wachsam, so wird das Schiff sicher in den Hafen gelangen. Ist der Heerführer muthig und tapfer, so ist es auch sein Heer; ist er furchtsam oder träg, so wird es auch das Heer seyn, oder um mit den Worten der h. Schrift zu sprechen *): „Wie der Richter des Vol- „kes, also sind auch seine Diener, und wie der Befehls- „haber einer Stadt, so sind auch ihre Bewohner." Ein heiliger König, ein frommer Statthalter desselben in einer Provinz und jeder Vorstand in seinem Kreise sind nicht fromm für sich allein, sondern für alle ihre Untergebenen, ihre guten Werke sind stumme Prediger, die durch das ganze Reich, durch das ganze Gebieth Allen zurufen, was der Apostel von sich sagt: „Seyd meine Nachfolger, wie „auch ich Christi Nachfolger bin."

An die Könige und nicht minder an ihre Stellvertreter sind die Worte Gottes durch den Weisesten der Könige gerichtet **): „Höret ihr Könige und werdet verständig; „lernet ihr Richter der ganzen Erde. Neiget die Ohren, „die ihr der Völker Menge beherrscht, und euch gefallt in „den Schaaren der Nationen; denn von dem Herrn ist euch „die Herrschaft gegeben, und die Macht von dem Aller- „höchsten, der eure Werke untersucht und eure Gedanken „erforscht. Denn wenn ihr als Diener Seines Reiches „nicht recht gerichtet, das Gesetz der Gerechtigkeit nicht

*) Ecclesiasticus X. 2.

**) Buch der Weisheit VI. 2.

„beobachtet und nach dem Willen Gottes nicht gehandelt „habt, wird Er plötzlich und schnell über euch kommen: „weil das strengste Gericht über Die, so Andern vorstehen, „ergeht. Denn einem Geringen widerfährt Barmherzig„keit, aber die Mächtigen werden mächtig gestraft werden. „Denn Gott wird Niemands Person ausnehmen, noch „irgend eine Größe schonen, weil Er den Kleinen wie den „Großen gemacht hat, und auf gleiche Weise sorget für „Alle. Den Stärkern aber steht eine stärkere Strafe be„vor."

Als der Hirtenknabe David gegen den Riesen Goliath auszog, bekleidete ihn der König Saul mit seinem Harnisch und Helm und gab ihm seine Waffen; David aber, im Vertrauen auf Gott, lehnte sie ab und zog dem Riesen mit seinem Hirtenstabe und seiner Schleuder entgegen und tödtete ihn, die Philister flohen, und die Frauen von Israel sangen: „Saul hat tausend, David aber zehntausend erschlagen." *) In diesem Beispiele eines vor Gott großen Königs liegt eine besonders in unserer Zeit wichtige Lehre. Unsere Kraft und Stärke liegt nicht in dem Harnisch und den goldstrahlenden Waffen, welche die Welt uns biethet, sie liegt in der Demuth, und darum sehen wir in unsern Tagen so wenig Männer von Charakter, so viel Schwäche und Feigheit, weil es an Demuth fehlt, weil die kleinsten Kinder schon mit der Bewunderung ihrer bunten Bänderchen und ihres Aufputzes zur Eitelkeit und zum Hochmuth erzogen werden, und weil der Staat, statt die Demuth als ein kostbares Juwel in seinen Beamten zu pflegen, den Ehrgeiz als ein Mittel gebraucht, um sie zu gewinnen. So geht in Erfüllung, was die heiligste Jungfrau, die Größte und Demüthigste ihres Geschlechts, mit ihrem von

---

*) I. Buch der Könige XVII. und XVIII.

Gott erleuchteten Blicke prophetisch vorausgesagt hat *): „Er hat die Mächtigen von ihrem Sitze verstoßen und die „Demüthigen erhöht." Das sprechendste Beispiel der Demuth gibt uns unser göttlicher Erlöser selbst: Sein ganzer Erdenwandel von der Krippe bis zum Kreuze zwischen zwei Missethätern auf Golgotha und heute noch in der Brotgestalt auf unsern Altären ist die fortgesetzte Erläuterung Seiner Lehre der Demuth.

So widerlich es ist, einen stolzen Bettler zu sehen, weil all seine Verhältnisse ihn zur Demuth stimmen sollten, eben so erfreulich und ehrenvoll ist die Demuth an einem Reichen und Mächtigen. „Je größer du bist," sagt der weise Sirach **), „desto mehr demüthige dich in allem, „so wirst du bei Gott Gnade finden, denn Gottes Macht „ist allein groß und sie wird verherrlicht." Da die Demuth zweifach ist: gegen Gott und gegen die Menschen, so ist es für alle Fürsten und Alle, die mit Ansehen bekleidet sind, vor allem nothwendig, sich vor Ihm zu demüthigen; so groß sie in der Welt sind, so sind sie im Vergleiche zur unermeßlichen Größe Gottes doch nur „wie „ein Tropfen am Eimer" ***) im Vergleiche zum Weltmeere, ein kleines Stäubchen im Vergleiche zum ganzen Erdball, und auch dieß Wenige selbst sind sie nur durch Ihn, und auf so lange, als es Ihm gefällt, uns zu erhalten. Wenn der König vor Gott die Kniee beugt, so ehrt er Ihn noch nicht, auch sein Herz muß sich demüthigen; er muß seine Krone, wie die vier und zwanzig Alten in der Apocalypse, vor dem Throne und den Füßen des Lammes niederlegen, in Anerkennung, daß er die Krone und all seine Herrlichkeit Seiner Allmacht verdankt; er soll nichts

*) Lucas I. 52.

**) Ecclesiasticus III. 20.

***) Isaias XI. 15.

von dieser Herrlichkeit sich zuschreiben, damit sie ihm nicht genommen werde. Denn, wie der h. Gregor sagt, die die Gewalt haben, handeln oft recht und verlieren sie doch, weil sie in ihren Gedanken sich übernehmen. „Ist das „nicht das große Babylon," sprach der stolze König Nabuchodonosor einst bei sich, „das ich zur Wohnung des „Königs baute durch meine starke Macht und zu Ehren „meiner Herrlichkeit?" Und kaum hatte er dieß ausgesprochen, als er eine Stimme vom Himmel und das Urtheil hörte, das über seinen Hochmuth gefällt wurde: „Dein Reich soll dir genommen werden, und man wird „dich von den Menschen verstoßen und bei den wilden „Thieren wird deine Wohnung seyn; Gras wirst du fressen „wie ein Ochs und sieben Zeiten (Jahre) werden über dir „ablaufen, bis du erkennest, daß der Allerhöchste im Reiche „der Menschen herrscht, und dasselbe gibt, wem Er will. „In derselben Stunde ward das Wort an Nabuchodonosor „erfüllt." *) Manche lächeln darüber heut zu Tage wie über eine Mythe, und denken nicht, daß in demselben Augenblicke eben diese Drohung an ihnen selbst vollzogen wird. Wie jener babylonische Herrscher seinen Königsbau, beschauen sie in stolzem Selbstgefühl den Wunderbau ihres Wissens. Die Ersten sind stolz darauf, daß sie eine neue Kraft in der Natur entdeckt, eine neue Wirkung in derselben erspäht haben; die Zweiten haben eine neue Hypothese über den Ursprung der Erde aufgestellt; die Dritten haben einen neuen Beweis aufgefunden, daß ihre Voreltern Ourangutangs waren; die Vierten haben das lang ungelöste Problem über die Verbindung zwischen der Seele und dem Körper endlich gelöst, indem sie nachweisen, daß es gar keine Seele gebe. Die Fünften gefallen sich in Skandalgeschichten und sammeln Lügen, um darzuthun,

*) Daniel IV. 27.

daß unsere Kirche eitler Pfaffentrug sey. Noch Andere endlich stoppeln dieß alles in holprichte Verse zusammen und hängen ihnen ein piquantes Aushängschild an. Sie Alle hat der Fluch des Herrn getroffen, sie haben den Blick nach oben verloren und grasen wie der König von Babylon auf schmutziger Erde. Die Gräser, die sie fressen, sind giftige Kräuter, mit denen sie ihr geistiges Leben zerstören und die Luft um sich verpesten. Durch eine kurze Zeit ernten sie Beifallgeklatsch, nach wenig Jahren sind die Reimlein verklungen, die Hypothesen verraucht und die Erfindungen zu einem Fußschemel geworden, den ein glücklicherer Nachfolger fortschleudert, nachdem er darüber weg weiter hinaufgestiegen ist.

Mit der Demuth gegen Gott ist der Ordnung nach die andere gegen die Menschen verbunden, es ist aber schwieriger, hier die wahre Mitte zu finden. Darauf beziehen sich, wie der h. Ambrosius uns belehrt, die Worte des Apostels: „Ich weiß mich in die Demüthigung zu „schicken.“ *) Es handelt sich dabei um den Ort, um die Art der Beschränkung, den Zweck, das Amt, die Verpflichtung, denn in allen diesen Beziehungen kann durch zu viel oder durch zu wenig gefehlt werden. Es ist eine große Gabe Gottes, daß Jemand diese rechte Mitte einzunehmen wisse. Wollen Höhergestellte oder Vorgesetzte aller Art erkennen, wie viel Anlaß sie haben, sich zu demüthigen, so haben sie nur zu erwägen, daß ihre Seele aus demselben Nichts geschaffen, ihr Körper aus demselben Staube gebildet ist, wie der Letzte ihrer Untergebenen, und daß er in eben diesen Staub zurückkehren wird; ihre Körper sind gleichen Gebrechlichkeiten und Beschwerden unterworfen, und die Vorzüge, die sie genießen, sollten sie daran erinnern, daß, wenn sie fallen, sie um so tiefer, um so

---

*) Philipper IV. 12.

fühlbarer, um so sichtbarer und um so schmählicher herabstürzen. Die Größten unter uns gleichen jener Statue, die Nabuchodonosor im Traume sah; sie war riesengroß, ihre obersten Theile waren von festem edelsten Metalle, aber die Füße waren von Thon; da löste sich, von unsichtbarer Hand geleitet, ein Stein vom Berge, rollte gegen die Füße der Statue, zerbrach sie, und die ganze Statue fiel in Trümmer. *) Möge Jeder bedenken, daß er nicht in allem groß, sondern in gar manchem klein sey und Andern darin nachstehe. Ist ein Fürst durch seine Macht und Reichthum noch so hochgestellt, so möge er bedenken, daß es Andere gebe, die ihn an Weisheit, Wissenschaft, Klugheit und Heiligkeit übertreffen, wieder Andere, denen Gott größere natürliche und übernatürliche Gaben verliehen habe. Darin müssen auch Könige Jenen nachstehen, die sie übertreffen, und darum fordert die christliche Demuth von ihnen, daß sie nicht ausschließend ihrem eigenen Urtheile vertrauen, sondern kluge, erfahrene, vor allem aber gottesfürchtige Männer zu Rathe ziehen.

b) Diensteifer, Standhaftigkeit und Gerechtigkeit.

Ich habe geglaubt, die bekannte, bei jedem Anlasse fühlbare Thatsache, daß es heut zu Tage wenig Männer von Charakter gebe, vorzugsweise dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß es heut zu Tage so wenig Demuth gebe, und so reihe ich denn meine Ansicht über den Eifer und die Standhaftigkeit unmittelbar an jene über die Demuth. Sagt man von einem Manne, er habe Charakter, so versteht man darunter, er habe sich eine Lebensaufgabe gestellt, verfolge dieselbe beharrlich und mit all seinen Kräften und lasse sich durch kein Hinderniß und kein Opfer,

*) Daniel II. 33.

gelte es auch das theuerste Gut, das er besitzt, davon zurückhalten. Darin besteht der Eifer und die Standhaftigkeit. Diese beiden Tugenden sind so eng mit einander verbunden, daß man sie nicht trennen kann, und wir vereinigen mit ihnen hier auch noch die Gerechtigkeit im engern Sinne, weil ohne sie Eifer und Standhaftigkeit in Tyrannei ausarten würden.

In allen Amtsinstruktionen wird der Diensteifer den Beamten angelegentlich empfohlen, er ist die unerläßliche Bedingung zur Beförderung oder Belohnung, anderer Art und entgegen sind auf Dienstvernachläßigung die empfindlichsten Strafen gesetzt. Der Diensteifer hat eine zweifache Aufgabe, nähmlich die Dienstgeschäfte möglichst schnell und möglichst gründlich zu vollziehen. In dem einen wie in dem andern liegt eine oft sehr empfindliche Einschränkung unserer Freiheit; bei dem hohen Werthe, den dieß höchst anziehende Gut, wie wir oben gesehen haben, für uns hat, und bei einem mehr oder weniger in uns Allen fühlbaren Bleigewichte der Bequemlichkeit ist es leicht begreiflich, daß wir diese Last uns möglichst zu erleichtern suchen, und daß in der Regel und in einer großen Mehrzahl die Beamten nur das und nur so viel leisten, als eben nöthig ist, um sich keine Verantwortlichkeit zuzuziehen, und ihrem weitern Fortkommen keinen Riegel vorzuschieben. Der Rechtsstaat ist da in einer großen Verlegenheit und muß zu Controllmaßregeln, zu verschiedenen, nach Wochen oder Monaten wiederkehrenden Ausweisen und zu Controllbehörden seine Zuflucht nehmen. Dieß hat die Geschäfte in neuerer Zeit so sehr vermehrt, dieß hat jene Massen inhaltleerer Schreibereien erzeugt, die ich mit dem Treiben der Ameisen verglichen habe, *) dieß hat jene zahlreichen Behörden ins Leben gerufen, deren Unterhalt wie ein Alp

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 8.

auf dem Staate ruht, und dieß ermüdet den Geist des Beamten und raubt ihm die Zeit, tiefer in seine Lebensaufgabe einzudringen und sich umzusehen, ob die Bahn, in die er hineingezogen und auf der er mit unheimlicher Triebkraft fortgerissen wird, die richtige sey. Schnelligkeit und Gründlichkeit in der Arbeit stehen in umgekehrtem Verhältnisse, und so geht es leider auch mit den Maßregeln, die gleichzeitig angeordnet werden, um beides zu fördern. Männer, die den richtigen Scharfblick haben, aus einem voluminösen Akte gleich den entscheidenden Moment herauszufinden, sind äußerst selten, wichtige Geschäfte fordern ruhige und öftere Ueberlegung, oft erst noch langes und wiederholtes Nachforschen in Vorakten und lassen sich nicht in 8 oder auch 14 Tagen zur vorbestimmten Stunde erledigen. Von allen Beamten, deren Arbeit ich in einer langen Reihe von Jahren als Mitarbeiter und als Vorstand und zuletzt als Chef einer Landesverwaltung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, waren jene die allerschwächsten und seichtesten, die immer table nette hatten. Wer mit derlei Erledigungsausweisen, Einsendung von Geschäftsprotokollen und ähnlichen Behelfen die Controlle der Geschäftsführung hergestellt zu haben meint, hat entweder Oberflächlichkeit in der Geschäftsbehandlung gefördert, oder sich Täuschungen hingegeben, wie ich mich häufig überzeugte. Bei Manipulationsämtern, bei dem Abschreibegeschäfte, wo sich die Arbeit wie in einem Weberstuhle nach der Elle berechnen läßt und man mit mechanischen Arbeitern zu thun hat, mögen diese Ausweise die erwünschte Controlle herstellen, der Geist läßt sich in dieß Procrustesbett nicht spannen.

Ein reicher Gutsbesitzer in Böhmen hatte wahrgenommen, daß er (was Andern in seiner Lage auch begegnet) von seinen Untergebenen häufig betrogen werde. Er war ein Freund der Mathematik und gab sich die Mühe, einen

Plan auszuarbeiten, wie er in Zukunft diesen Uebervortheilungen begegnen könne. Als er damit fertig war, theilte er ihn einem alten Haussekretär mit; dieser stellte ihm den Plan zurück und bemerkte, er sey vortrefflich ausgearbeitet und werde seine Absicht erreichen, wenn er aber die Kosten in Anschlag brächte, welche die Ausführung verursachen würde, so zweifle er, ob all seine Einkünfte dazu hinreichen dürften. Bei einem Staate ist dieß nicht zu besorgen, weil er Mittel hat, seine Einkünfte nach Bedarf zu erhöhen, aber es verdient immerhin berücksichtigt zu werden. Dieß ist eine Schattenseite der Controllmaßregeln und Controllbehörden; eine andere Schattenseite ist die Verzögerung der Geschäfte, und eine dritte, daß diese durch ihre jahrelangen Irrfahrten zwischen mehrern einander zur Controlle gegenüberstehenden Behörden sich zu einem unentwirrbaren Knäuel verwickeln.

Schon Carl der Große hatte die Nothwendigkeit gefühlt, Controllmaßregeln gegen seine Beamten einzuleiten. „Er wünscht in dem ihm von Gott verliehenen Reiche alles nach Recht zu ordnen," schrieb Alcuin im J. 802 an seinen Freund, Erzbischof Arno von Salzburg, „aber er hat weit mehr Leute um sich, die, statt die Gerechtigkeit zu stützen, sie umstürzen, und statt sie zu verbreiten, sie für sich ausbeuten; denn die Mehrzahl aus ihnen sucht das Ihrige und nicht das, was Gottes ist." *) Zu diesem Zwecke ordnete der Kaiser Sendboten ab, und wählte dazu die vorragendsten und verläßlichsten Männer seines Reichs: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und religiös gesinnte Laien.

Eine ähnliche Einrichtung traf K. Ferdinand von Aragonien durch Einführung von Visitatoren, die von Zeit zu Zeit in die neu entdeckten Länder jenseits des Weltmeers hinübergehen und die Amtsführung der Beamten

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 202.

daselbst untersuchen sollten. Philipp II. bediente sich oft dieses Mittels und erließ im J. 1560 eine Instruktion über diese Visitationen. Bei jeder Audienz sollte ein Rath seyn, der von 3 zu 3 Jahren eine Untersuchung durch das ganze Gebieth der Audienz vornehmen und dort beginnen sollte, wo es am meisten noth that. Der Visitator sollte sich an jedem Orte erkundigen, wie es mit dem christlichen Unterrichte der Indier aussehe, ob für Kirchen und Klöster hinreichend gesorgt sey, ob Messen gelesen und die h. Sakramente gespendet, oder im Gegentheile unter den Eingebornen noch Götzendienst getrieben werde, ob die Indier nicht zu Sklaven gemacht und nicht gedrückt seyen, wie sich ihre Caziken und Corregidoren benehmen? In allem, was die Freiheit der Indier betraf, konnte der Visitator gleich Recht sprechen und brauchte nur den Audienzen anzuzeigen, was er verfügt hatte. Er mußte sich an Ort und Stelle genau um die Beschaffenheit des Bodens und den Stand der Bevölkerung erkundigen, mußte nachsehen, wie die verschiedenen Gasthäuser (Ventas, Tambos y Mesonas) beschaffen seyen, wie die Apotheken bestellt seyen, ob sie die Arzneimittel in gehöriger Qualität haben, die verdorbenen sollte er gleich zerstören. Er sollte überhaupt darauf sehen, daß die Gesetze in allem befolgt und die Tribute im vorgeschriebenen Ausmaße eingehoben und nicht überschritten würden; er sollte dahin wirken, daß die Indier Gemeindegüter halten, arbeiten, Bäume pflanzen, nicht Vagabunden seyen und gute Polizei halten. Die folgenden Könige, Philipp III. und Philipp IV., erweiterten noch diese Instruktion und dehnten sie insbesondere auf die Untersuchung der königlichen Hazienden und Fabriken (Obrajes) aus. Nebst dieser gewöhnlichen Visitation ermächtigte Philipp II. seinen Rath von Indien, in besondern Fällen auch einen außerordentlichen Untersuchungskommissär abzuordnen. Dieser verfügte sich vor allem in

die Hauptstadt, kündigte seine Anwesenheit an und setzte einen Termin von 60 Tagen zur Vorbringung der Klagen fest. Seine Aufgabe war, zu untersuchen, wie Recht geübt, wie der Gottesdienst bestellt und ob in genügender Weise dafür gesorgt sey, und ob die Beamten in allen Zweigen der Verwaltung ihre Pflicht nach Gerechtigkeit und mit Treue üben.

Nebst diesen Einrichtungen bestand noch ein Gesetz, daß jeder bei einer Audienz angestellte Beamte, wenn er sein Amt verließ, noch eine gewisse Zeit im Amtssitze verweilen und Jedem, der eine Klage gegen ihn hatte, zur Rede stehen mußte. Dieß Gesetz wurde so streng gehandhabt, daß der oberste Rath von Indien einen Beamten, der einen einzigen Tag vor Ablauf dieses Termins abgereist war, um eine gute Reisegelegenheit nach Europa nicht zu versäumen, zwang, wieder nach Indien zurückzukehren.

Es ging mit diesen königlichen Sendbothen in Spanien wie mit vielen andern Einrichtungen daselbst: sie waren klug und wohlwollend ausgedacht, verunglückten aber in der Ausführung durch die Unbehülflichkeit und den übeln Willen Derer, die damit betraut waren, und Anderer, die sie mißbrauchten. Das Wesen solcher Visitationen ist schnelle Amtshandlung, statt dessen zogen sich einzelne Visitationen in die Länge bis zu 20 Jahren hinaus, die Visitatoren starben, ehe ihre Berichte erledigt waren; das Ansehen der untersuchten Beamten war erschüttert und der Verleumdung war ein weites Feld geöffnet. Philipp IV. ordnete daher im J. 1635 an, daß Visitationen nur im äußersten Falle vorzukehren und früher zu überlegen sey, ob Gerichtspersonen, die schon lang an einem Orte seyen und bei der Bevölkerung gehässig wären, nicht besser an einen andern Ort übersetzt würden?

Eine den alten Sendbothen ähnliche Einrichtung waren die von der Kaiserin M. Theresia in Oesterreich einge-

führten Kreishauptleute; daraus sind indessen bald darauf Kreisämter geworden, und statt ein Damm gegen die eben anschwellende Bureaukratie zu werden, wurden sie mit in sie hineingerissen. Einrichtungen, wie die von Carl dem Großen eingeführten Sendbothen, brauchen den Scharfblick des großen Imperators in der Auswahl Derjenigen, die dazu bestimmt werden, und seinen eisernen Arm in ihrer Leitung und Unterstützung, sonst verkümmern sie zu einem wohlgemeinten Experimente.

Was ich hier sagte, dürfte genügen, um zu zeigen, daß, wenn die Mehrzahl der Beamten von jenem wahren Diensteifer beseelt wäre, den das Gefühl einer um Gottes willen übernommenen Pflicht einflößt, es all dieser Controllirungsmaßregeln und Controllbehörden nicht bedürfte, und daß alles, was die umsichtigsten und scharfsinnigsten Staatsmänner bisher ersannen, um diesen Mangel zu ersetzen, nur ein sehr dürftiges und kostspieliges Surrogat war.

Infandum regina jubes renovare dolorem, *) könnte man, wie Aeneas zur Königin von Carthago, sagen, wenn man den Schleier von einer uns nahe liegenden Vergangenheit wegziehen und betrachten wollte, was gar viele meiner ehemaligen Berufsgenossen inner- und außerhalb der Gränzen Oesterreichs an Standhaftigkeit zu wünschen übrig ließen. Die Geschichte jener Zeit hat dieß bereits zur Genüge übernommen, weniger aber hat sie sich mit der Frage befaßt, wie es so gekommen sey? Wie ich oben bemerkte, versteht man unter einem Manne von Charakter einen Mann, der sich eine Lebensaufgabe gestellt habe, sie beharrlich und mit all seinen Kräften verfolge und durch kein Hinderniß und Opfer, gelte es auch das theuerste Gut, davon zurückhalten lasse; das ist es,

*) Virgil. Aeneis. Lib. II. v. 3.

was man zugleich unter Standhaftigkeit oder Starkmuth versteht. Betrachten wir nun unsere Zeitgenossen: wie viele unter ihnen haben sich wohl eine Lebensaufgabe gestellt? Ich spreche hier nicht von Jenen, die der römische Dichter mit den drei inhaltschweren Worten bezeichnet: fruges consumere nati, ihre Zahl ist unter allen Ständen größer als man glaubt; ich spreche vom Landmann, vom Gewerbsmann, vom Hülfsarbeiter; kann man wohl sagen, sie hätten ihre dermalige Beschäftigung zu einer eigentlichen Lebensaufgabe gemacht? Bei der weitaus größten Mehrzahl unter ihnen hat sich dieselbe durch ihre Geburt und ihre ersten Lebensverhältnisse, wie zufällig, von selbst gestaltet. Fällt einem Arbeiter eine Erbschaft zu, die ihm eine sorgenfreie Zukunft in Aussicht stellt, in der ersten Stunde verläßt er seine Arbeit. Stellt sich einem Gewerbsmanne eine andere Art von Beschäftigung als leichter und einträglicher dar, so wird er nach dieser greifen und die erstere verlassen. So ist es ganz sicher auch bei der großen Mehrzahl der Beamten; denken wir uns die zwei mächtigen Hebel, das zeitliche Fortkommen und die Ehrenstellung derselben fort, und fragen wir dann, wie viele sich noch ihren Dienst zur Lebensaufgabe machen werden? Bei dem Kriegerstande macht das durch den Corporationsgeist getragene und immer rege erhaltene Ehrgefühl den Dienst zu einer Lebensaufgabe, darum finden wir auch da die Standhaftigkeit, die wir anderwärts vermissen. Indessen fehlte es auch im Beamtenstande nicht an Männern, die bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht sich eine Lebensaufgabe gestellt hatten, und im Augenblicke der Gefahr Standhaftigkeit bewiesen. Als an jenem verhängnißvollen 13. März die Bewegung in Wien immer gefahrdrohender wurde, und die höchstgestellten Männer des Reichs im Vorzimmer des die Regierung führenden Erzherzogs zur Berathung versammelt waren, und dieß

und jenes zur Beschwichtigung der tobenden Menge vorgeschlagen wurde, trat ein Mann, der nicht zu den Höchstgestellten gehörte, mit dem Antrag vor, er kenne ein Mittel, das die Bewegung augenblicklich niederschlagen würde, es wäre der Rücktritt des Staatskanzlers. Als alle Augen sich nun gegen diesen wandten (ich weiß es aus der Mittheilung eines der Anwesenden), trat er mit seiner gewohnten Ruhe vor und erklärte, er habe, seit er seine Stelle bekleide, unter dem frühern eben so wie unter dem gegenwärtigen Monarchen immer ein und dasselbe Princip vertreten, das er für das Beste zur Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt des Staats angesehen habe. Wolle man das Princip beibehalten, so stehe er bereit, bis zu seinem letzten Lebenshauche auszuharren und wenn es nöthig sey, auch sein Leben zu opfern, und er bürge für den Erfolg; *) wolle man dieß Princip fallen lassen, so sey seine fernere Anwesenheit überflüssig. Man entschied sich für das letztere, und der Fürst trat mit großer Würde ab. Die Stelle eines Ministerpräsidenten bei der neuen Gestaltung der Dinge erhielt sofort Gr. Kolowrat, der vieljährige Gegner des Fürsten in der Ministerconferenz. Ungefähr 14 Tage darauf kam einer meiner Bekannten zu dem nunmehrigen Ministerpräsidenten, um in einer Angelegenheit mit ihm zu sprechen. Während er im Vorzimmer wartete, bis Jemand, der eben beim

*) Es wird häufig behauptet, die Märzereignisse hätten die österreichische Regierung unvorbereitet getroffen. Dieß war nicht der Fall, man war auf eine Bewegung gefaßt, und die Proclamation war bereits gedruckt, durch welche Wien in Belagerungsstand erklärt und dem F. Windischgrätz das Commando interimistisch übertragen wurde, weil man es unschicklich fand, es in solch einem Augenblicke in den Händen eines Prinzen des kaiserlichen Hauses zu lassen.

Minister war, herauskam, traten zwei Männer in lebhaftem Gespräche mit einander ein. Er muß fort, sagte der Eine, wir können ihn nicht länger brauchen; er ist eine Null, er steht uns überall im Wege, es geht nichts vorwärts, er muß fort, er mag wollen oder nicht. Der Andere, wenn meine Erinnerung mich nicht täuscht, war es der Jude Fischhof, suchte ihn zu beschwichtigen, er möge doch bedenken, wie viel man dem Minister zu danken habe; er sey so bereitwillig zu allem, was man wünsche, man könne mit ihm ja machen, was man wolle, man sollte doch schonend mit ihm umgehen. Das nützt alles nichts, er muß fort, und wenn du es ihm nicht sagst, so sag' ich es ihm. Die beiden Wortführer wurden bei dem Minister eingelassen und noch denselben Abend las man in der Wiener Zeitung, der Herr Ministerpräsident habe seiner leidenden Gesundheit wegen Se. Majestät um Enthebung von seiner Stelle gebethen.

Noch ein anderer Grund, aus dem man im Dienste so selten Männern von entschiedenem Charakter begegnet, ist, weil man sie häufig nicht gern sieht. In Tagen der Gefahr wünschten die Herren der Ruhe, daß hinter jedem Busche ein Mann von Thatkraft hervorträte, um sie auf ihrem weichen Pfühle zu schützen; in den Tagen der Ruhe aber sind jene Männer ungelegen, sie sind schroff und widerspenstig, wollen immer ihre eigene Meinung haben, sind unverträglich und für den Dienst unbrauchbar, mit andern Worten es gibt Leute, die da fürchten, daß die Männer der That die Aufmerksamkeit auf sich ziehen könnten, die man gern ausschließend für sich in Anspruch nähme. Es ist bekannt, daß der berühmte Ban von Croatien, Gr. Jellachich, auf dem Punkte stand, pensionirt zu werden, als man nothgedrungen ihm jene Stelle gab, in der er wesentlich beitrug, die Monarchie zu retten.

Wir kommen nun zur dritten der von uns hier zu

besprechenden Eigenschaften eines Beamten, zur Gerechtigkeit im engern Sinne. Hier treffen die zwei Bahnen des Rechtsstaats und des christlichen Staats zusammen, beide nehmen die Gerechtigkeit als eine unerläßliche Bedingung für ihre Staatsverwaltung in Anspruch, aber ihre Wege sind nicht dieselben.

Was immer für einen Zweck wir bei der Verbindung der Menschen zu einem Staate annehmen wollen, immer müssen wir auf eine Ordnung im Zusammenleben des Volkes zurückkommen, und diese Ordnung ist ohne Gerechtigkeit unmöglich. Als die Götter in der Fabel die Erde um ihrer Lasterthaten wegen verließen, war Asträa, die Göttin der Gerechtigkeit, die Letzte, welche zögernd von ihr schied, weil sie wußte, daß nach ihrer Entfernung alle Bande der Gesellschaft sich lösen würden. In den Symbolen, mit denen wir diese Göttin auf den alten Rathhäusern noch hie und da abgebildet sehen, drückt sich die Auffassungsweise des Rechtsstaats von derselben aus. Wir sehen da eine Frau mit verbundenen Augen, in der einen Hand die Waage, in der andern das Schwert, um anzudeuten, daß die Gerechtigkeit blind seyn müsse, unbestechlich gegen Freunde und Feinde, Hohe und Niedere, daß sie, wie auf einer Waage, alle Gründe, die für Recht und Unrecht sprechen, prüfen und mit Strenge das Recht handhaben müsse. Auch der christliche Staat stellt eben diese Anforderungen an die Gerechtigkeit, aber aus andern, viel tiefern und fester begründeten Motiven. Das höchste Vorbild der Gerechtigkeit in demselben ist Gottes Wirken in der Geschichte, vor allem in jener des von Ihm auserwählten Volkes, von dem wir die bestbeglaubigte Geschichte besitzen. Das Auge des Allwissenden und Allgegenwärtigen ist nicht verbunden und braucht es nicht zu seyn, um Alle mit gleicher Unbefangenheit zu richten. Gott kennt keine Freunde und Feinde, wir Alle sind Kinder Eines

uns mit gleicher Liebe umfassenden Vaters. Der irdische Richter, nach der Auffassung des christlichen Staats, hat keine andere Macht als jene, die Gott ihm verliehen hat. Die Worte unsers göttlichen Erlösers zu Pilatus: „Du „hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von „oben wäre verliehen worden,“ beziehen sich auf alle Richter, handeln sie aber nur aus der Macht, die ihnen vom ewigen Richter übertragen wurde, so müssen sie sich in der Ausübung derselben auch an seine Vorschrift und sein Vorbild halten, sie müssen in Denjenigen, über welche sie richten, ihre Brüder erkennen und das Zünglein an ihrer Waage wird ihre Selbstliebe seyn, denn sie wissen, daß Gott ihnen mit eben dem Maße einmessen wird, mit dem sie ihren Mitmenschen ausmessen. Die Liebe, die uns hier gebothen wird, ist weit davon entfernt, eine Schwäche zu seyn; eben diese Liebe treibt uns vielmehr an, in Vollziehung des Richteramts eifrig und streng zu seyn; nicht nur die Bösen, gegen welche wir die Strenge zu üben haben, auch die Guten, zu deren Schutz wir sie üben sollen, müssen wir lieben, und die unzeitige Schonung der Erstern wäre eine Lieblosigkeit gegen die Letztern. Auch hierin ist der Ewige unser Vorbild. Von dem ersten Strafgerichte an, das Gott im Paradiese schon über unsere ersten Eltern aussprach und zugleich vollzog, bis zu jenem, das Er seit 1800 Jahren an Seinem einst auserwählten Volke vollzieht, enthalten unsere h. Bücher zahlreiche Beweise Seiner Strenge im Gerichte und Seines Eifers in Vollziehung des Richterspruchs. „Er hüllt sich „in Eifer, wie in einen Mantel,“ sagt der Prophet*) von Ihm, und diesen Eifer fordert Er von Allen, denen Er den Vollzug seines Gerichts aufträgt. Wir sehen in der h. Schrift mehrmals, daß Jene, die aus unzeitiger

*) Isaias LIX. 17.

Schonung den Vollzug eines göttlichen Strafgerichts unterlassen, selbst strenge gestraft werden. „Kommt Alle zu „mir," ruft unser göttlicher Erlöser uns zu, „die ihr müh„selig und beladen seyd, ich will euch erquicken;" *) den Lauen allein, d. i. Jenen, die keinen Eifer für die Vollziehung Seiner Befehle haben, droht Er, sie auszuspeien aus seinem Munde. **)

Was ist nun für ein erheblicher Unterschied zwischen dem Rechtsstaate und dem christlichen Staate? wird man uns fragen. Beide fordern Gerechtigkeit, beide dringen auf Eifer, beiden ist es darum zu thun, daß ihre Beamten mit Kraft ihr Amt handhaben, und dabei öffnet der Rechtsstaat eben so schöne Aussichten auf Ehre, Ansehen und zeitliche Güter, als der christliche Staat. Und eben darin liegt der große Unterschied. Der Preis, den der Rechtsstaat biethet, so anziehend er auf den ersten Blick erscheint, ist viel zu nieder. Die irdischen Güter haben, wie wir schon oben bemerkten, das Eigenthümliche, daß sie wie Irrlichter glänzend vor uns umherhüpfen, und wie wir nach ihnen haschen, eine Berechnung auf sie stützen wollen, uns entgleiten und uns unvermerkt in einen Sumpf geleitet haben. Sehen wir unter unsern Zeitgenossen einen Bettelstudenten aus einem Dachstübchen zehn Jahre später in ein Ministerhotel von Paris einziehen, reich an Gütern, reich an Auszeichnungen und dem, was die Welt Ehre nennt; sehen wir einen armen Genfer Professor ihm zur Seite in einem andern Ministerhotel, so fragen wir, wie viele Tausend hinter ihnen in Frankreich und anderwärts ihr Leben in der Mansarde und am Katheder mühsam fortschleppen und fragen wir sie selbst wie jenen mächtigen Khalifen im Vollgenuß des höchsten Glanzes und unermeß-

---

*) Matth. XI. 28.

**) Geh. Offenbarung III. 15.

lichen Reichthums, wie viele glückliche Tage sie in ihren Hotels verlebten? Wohl mag es manchen Literaten und manches Schullehrerchen geben, die im Hinblicke auf einen Thiers und Guizot eine Zeitlang meinen, es auch einmal zu einem Ministerportefeuille bringen zu können und die auch vielleicht im Stillen das Streben darnach zu ihrer Lebensaufgabe machen; es mag deren Andere geben, die sich mit einer mindern Stelle zufrieden geben und das Anstreben nach ihr zu ihrer Lebensaufgabe machen werden, wenn aber ein Jahr um das andere schwindet, und der Thermometer ihres Schicksals immer noch nahe am Gefrierpunkt bleibt, da erlahmt ihr Eifer und sie rücken allmählich in die Schaar Derjenigen ein, die zu schlecht sind, um für gut zu gelten, und zu gut noch, um fortgejagt zu werden; da müssen Controllbehörden und Controllmaßregeln das Fehlende ersetzen.

Sehen wir entgegen hin auf jene Gesellschaft, die seit 300 Jahren die Zielscheibe alles Hohnes und alles Spotts der sogenannten gebildeten, aufgeklärten Welt ist, es gibt kein Laster und kein Verbrechen, das man ihr nicht (nicht einmal den einzelnen Mitgliedern, sondern der Gesellschaft als Gesammtheit) zur Last gelegt hätte; ihr Name, entlehnt dem Heiligsten, der in der Welt ist, ist ein Ausdruck der Beleidigung; noch ist es nicht lange her, daß ein Regierungscommissarius in Schweden, Cederschiold, ihren Mitgliedern streitig machen wollte, daß sie Christen seyen; an irdischen Gütern besitzt die Gesellschaft heut zu Tage kaum das Nothdürftigste zu ihrem Leben, und der Einzelne nichts, kaum eine Uhr in silbernem Gehäuse wie mancher arme Taglöhner; die Gesellschaft hat nichts zu biethen, keine Ehre im Sinne der Welt, sie lehnt beharrlichst sogar die kirchlichen Würden ab, keine Güter, und bis in die neueste Zeit legen Fürsten und Grafen ihre ererbte Auszeichnung, reichbegabte Jünglinge aus allen

Classen ihre Aussicht auf zeitlichen Glanz, Cardinäle ihren Purpur, ein König selbst (Carl Emanuel von Sardinien, gest. 1819 im Noviziate zu St. Andrea in Rom im Ordensgewande) den königlichen Schmuck ab, um sich mit dem verspotteten Gewande eines Jesuiten zu bekleiden. Folgen wir ihnen in ihrem Wirken nicht in die Wildnisse von America, nicht nach China und Japan, wo heldenmüthige Kämpfer ihre Glaubenssaat mit ihrem Blute befeuchteten, folgen wir, um ihren Starkmuth, ihre Beharrlichkeit zu bewundern, nicht einem h. Franz Xaver, nicht dem großen Negerapostel Petrus Claver, nein, folgen wir jenem spanischen Edelmann, der als Officier ruhmvoll gefochten und in einem Alter von mehr als 30 Jahren sich auf die Schulbank unter die kleinen Knaben setzt, um zur Beförderung der Ehre Gottes Latein zu lernen; folgen wir den Tausenden seiner Söhne, die gleich ihrem großen Ordensstifter in reifen Jahren, viele schon als Priester, ihre Studien von neuem beginnen, um sich als gleichmäßige Glieder in die große Kette einzufügen; da lernen wir jenen Eifer kennen, den die Welt mit all ihren Gütern und Würden nicht zu wecken im Stande ist.

Es gibt nur Eine des Menschen würdige und kräftig, nachhaltig auf ihn einwirkende Lebensaufgabe, es ist jene, die Gott selbst ihm in seiner Bestimmung gegeben hat; sie allein ist im Stande, wahren Eifer, wahre Standhaftigkeit zu erzeugen, wie wir sie von Stephanus an, dem Ersten unter den Blutzeugen unsers Glaubens, bis auf unsere Zeit bei allen aufrichtigen Söhnen unserer Kirche finden. Will die Regierung wahren Eifer, wahre Standhaftigkeit in ihren Beamten wecken und unterhalten, so sorge sie dafür, daß an die einflußreichsten Stellen Männer von lebendigem Glauben kommen.

Nicht nur im Eifer und in der Standhaftigkeit, auch in der Gerechtigkeit ist ein großer Unterschied zwischen den

irdischen und überirdischen Beweggründen, die uns dazu bestimmen. Einige Beispiele ihrer Anforderung in einzelnen Fällen werden uns dieß klarer zeigen.

Der Staat findet es öfters in seinem Interesse, eine in seinem Bereiche liegende Handels-, Aktien- oder andere Gesellschaft aufzuheben; jeder civilisirte Staat würde es als höchst ungerecht ansehen, wenn der Staat bei diesem Anlasse den Theilnehmern, den Gründern der Gesellschaft oder ihren rechtmäßigen Repräsentanten nicht ihr vorhandenes Eigenthum zurückstellte und ihr für den ihr entgehenden Gewinn volle Entschädigung leistete; es ist dieß eine Anforderung der Gerechtigkeit im strengsten Sinne. Es können Fälle eintreten, wo eine mit Genehmigung des Staats errichtete Gesellschaft die Bedingungen verletzt, unter denen der Staat sie genehmigte, oder in ihrem Wirken einen für den Staatszweck schädlichen Einfluß ausübt; der Staat hebt sie auf, ist er darum auch berechtigt, ihr Vermögen einzuziehen? Gewiß nicht (mit Ausnahme der Fälle, wo eine Vermögensconfiscation durch das Strafgesetz als Strafe ausgesprochen ist), dieß wäre gegen die Gerechtigkeit. Mit welchem Rechte nun zieht der Staat das Vermögen geistlicher Genossenschaften ein, wenn er sie aufhebt? Der einzig mögliche Grund wäre, weil dieß Vermögen nicht den Mitgliedern selbst gehört, und die Gründer oder ihre Erben nicht zu ermitteln sind, das Klostervermögen daher als herrenloses Gut erscheint. Hat man aber bei der Klosterstürmerei seit 80 Jahren jemals darum gefragt? Waren die Erben des Hauses Habsburg etwa verschollen, als der Kanton Aargau vor einigen Jahren das alte habsburgische Kloster Muri aufhob? Es tritt indessen hier eine andere noch weit gewichtigere Frage in den Vordergrund. Mit welchem Rechte hebt der Staat die Klöster auf? Ist dieser Vorgang mit den

Anforderungen der Gerechtigkeit in einem christlichen Staate vereinbar?

Einer der gefeiertsten Lehrer und Schriftsteller über die Staatswissenschaften in unserer Zeit gibt uns darüber folgenden Aufschluß: „Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat das Recht habe, das von keiner Kirche als nothwendig gebothene Zusammenleben von ehelosen Müßiggängern als eine für Wohlstand, Sitte und Aufklärung schädliche Einrichtung zu untersagen.“ Was den Müßiggang anbelangt, so ist weiter oben darauf bereits geantwortet worden; die Klosterbewohner und Bewohnerinen sind, wie wir gesehen haben, keine Müßiggänger, sie beschäftigen sich weit nützlicher für ihre Mitmenschen als Tausende Anderer, die in der Welt für sehr beschäftigt gelten, und wären sie auch wirklich müßig, so sehen wir nicht ein, warum der Staat berechtigt oder gar verpflichtet seyn sollte, bei ihnen allein den Müßiggang abzustellen und nicht bei so vielen Andern, die außer den Klöstern sind, und durchaus keine Beschäftigung haben. Was die Aufklärung anbelangt, so kömmt es vor allem darauf an, was man darunter versteht. Aufklärung, Klarheit setzt Licht voraus; wo können wir das Licht mehr voraussetzen, als bei Jenen, die am meisten mit dem Urquell und Schöpfer alles Lichtes umgehen, mit Gott? Wenn die Sonne am hellen Mittag in ihrem vollsten Glanze am Himmel steht, gibt es Niemanden, der nicht ganz blind ist, der sie nicht bemerkte; das Licht aber, das von Gott ausströmt, und darum das beste und allein wahre Licht, hat das Eigenthümliche, daß es in die Finsterniß leuchtet und die Finsterniß es nicht versteht. *) Wenn es daher auch manche Leute gibt, die das Licht in den Klöstern nicht bemerken, oder sie sogar als eine licht-

---

*) Joh. I. 5.

feindliche Einrichtung ansehen, so ist dieß noch kein Beweis, daß das Licht nicht wirklich dort sey, sondern es könnte sehr wohl seyn, daß diese Beobachter in die traurige Region der Finsterniß gehören, die das göttliche Licht nicht versteht. Was hier der Hr. Professor mit dem bescheidenen Ausdruck: der „Aufklärung schädlich" bezeichnet, drücken Andere etwas derber aus, indem sie sagen, die Klöster verdummen das Volk. Auch diesen Vorwurf können die Klöster ruhig hinnehmen; der Staat, so lang er darauf Anspruch macht, ein christlicher zu seyn, wird darum keinen Rechtsgrund finden, sie aufzuheben. „Das Wort „vom Kreuze ist," wie der Weltapostel schreibt, *) „Thorheit Denen, die verloren gehen; Denen aber, die selig „werden, das ist uns, ist es Kraft Gottes . . . . . weil die „Welt durch (ihre) Weisheit Gott in der Weisheit Gottes „nicht erkannt hat, so gefiel es Gott, durch eine thörichte „Predigt Diejenigen selig zu machen, welche glauben." Was ist eine thörichte Predigt anders, als eine Hinarbeitung auf die Verdummung der Zuhörer? Und sohin können wir diesen den Klöstern zugeschriebenen schädlichen Einfluß auf die Aufklärung und diese Verdummung des Volkes nur als eine Fortsetzung der Lehre des großen Weltapostels ansehen, begleitet von den Folgen, die er vor 1800 Jahren vorausgesagt hat. Es kömmt dabei wie bei vielen andern Gelegenheiten auf das bedeutungsvolle Wort des göttlichen Erlösers an: „Ich preise Dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, daß Du dieses den „Weisen und Klugen verborgen, Kleinen aber geoffenbart „hast!"

Wir finden in neuerer Zeit auch bei Protestanten eine Nachbildung der katholischen Frauenklöster in den Diaconissen; es ist ein Verein von Frauen, die ohne ein sie

*) I. Cor. I. 18.

bindendes Gelübde beisammen leben, um gute Werke zu üben. Vereine dieser Art findet unser Geleitsmann gewiß nicht dem Wohlstande und der Sitte schädlich. In vielen Orten bestehen Stiftungen zur Versorgung adeliger Fräulein, die da, ohne durch ein Gelübde gebunden oder gehindert zu seyn, auszutreten und sich zu verehelichen, in Gemeinschaft leben; auch diese Vereine dürfte derselbe mit dem Wohlstande und der Sitte vereinbar finden. Wenn nun diese Frauen allesammt plötzlich das Gelübde der Keuschheit mit dem der Armuth und des Gehorsams ablegen, da werden sie durch dieß Gelübde (denn einen andern Unterschied gibt es zwischen ihnen und den Klöstern nicht) mit einem Male von ehrbaren Jungfrauen in lüderliche Dirnen umgewandelt, die dem Wohlstand und der Sitte gefährlich sind!! Wenn diese Jungfrauen eine Neigung zum leichtfertigen Leben haben, so brauchen sie nicht sich hinter schwere Riegel und hohe Klostermauern zu verschließen, wo die Besuche durch eine strenge Controlle erschwert sind, derlei Dinge hat man in der Welt viel leichter; für sittsame Jungfrauen, sollte man glauben, wäre die Verführungsgefahr in der Welt auf Tanzböden, in Theatern und im freien Verkehre mit Leuten, die sie besuchen, doch weit größer, als in einem Kloster. Hat der Hr. Professor wohl schon gehört, daß ein Gelehrter, dessen ausgebreitetes tiefes Wissen fünf Jahrhunderte anstaunen, wie der h. Thomas von Aquin und Andere, wie Albertus Magnus, der h. Bonaventura, der ehrw. Salmeron, jene Leuchte auf dem Concil von Trient, ein Bellarmin oder ein Baronius je aus einem Schandhause hervorgegangen sey? Sollten Männer, wie ein h. Dominicus, ein h. Franz von Assisi, ein h. Antonius, ein h. Vincenz Ferrerius, ein h. Johann Capistranus, jener h. Franz Borgia, dessen Anblick schon Tausende von Zusehern in Rührung versetzte, sollten sie ihre h. Begeisterung in Stätten dieser Art geschöpft haben?

Sollten jene zarten Lilien der Unschuld, der h. Stanislaus, Aloysius, die h. Rosa von Lima aus Cloaken herausgewachsen seyn? Betrunkene Mönche und verbuhlte Nonnen sind würdige Gerichte für die Sudelküche schmutziger Romanschreiber, denen es gleich gilt, Tollkirschen und Giftschwämme in ihr Gebräu hineinzuhacken, wenn es nur piquant ist und gekauft wird; Männer der Wissenschaft aber, Lehrer an einer Hochschule sollten erröthen, sich unter dieß Gelichter hineinzumischen und mit dem Gewichte ihres Wortes der Jugend Lügen vorzutragen, die nicht erst in den verschlossenen Archiven längst vergangener Jahrhunderte, sondern in unserer Gegenwart ihre Widerlegung finden. Durchwandern wir in der nächsten besten Stadt eine Gasse, die wir durch das Loos bestimmen können, und beobachten wir da Haus für Haus, ob wir nicht in einem derselben etwas finden, was dem Wohlstand und der Sitte schädlich wäre? Unser Autor wird mir zugestehen, daß die Gasse nicht lang zu seyn braucht, um uns einige Ausbeute zu liefern. Soll nun der Staat gleich dahinter herziehen und alle diese Häuser schließen? Entgegen entbiethe ich ihn, in irgend einem Lande, z. B. Tirol, wo es verhältnißmäßig mehr Klöster gibt, als anderswo, wo man also, wenn es Einrichtungen wären, die dem Wohlstande und der Sitte schädlich sind, doch offenbar einige Fälle dieses schädlichen Einflusses kennen müßte, Stadt für Stadt, Dorf für Dorf zu durchziehen und Umfrage zu halten, ob Jemand seit 45 Jahren, wo nach dem Wiedereintritte der österreichischen Regierung die Klöster wieder hergestellt wurden, ihm einen einzigen Fall erzählen könne, den er für seine Behauptung benützen könnte? — Mir ist keiner bekannt, und ich war doch vorzugsweise in der Lage, davon Kenntniß zu erlangen, wenn einer eingetreten wäre. In Männerklöstern ist der Eintritt jedem Manne, in Frauenklöstern nur mit besonderer Bewilligung des Bischofs

gestattet; allein da mit Ausnahme von zwei beschaulichen Klöstern alle andern sich mit der Krankenpflege oder Erziehung der Jugend beschäftigen, so kann man bei diesen allen die Klosterfrauen in ihrem wohlthätigen Berufe wirkend in den Schulzimmern und Krankensälen sehen. Betrachten wir den Blick und die Haltung all dieser Männer und Frauen und fragen wir uns dann unbefangen, ob dieß wohl der Blick und die Haltung von Leuten sey, die in Lasterhäusern wohnen?

Außer diesem Beweggrunde gibt es noch einen andern, der zu Gunsten der Incamerirungsgelüste des Staats vielfach vorgebracht wird und im febronianischen Kirchenrechte als unbestreitbares Axiom gilt. „Es ist dem Staate," sagen die Vertheidiger *) dieses Lehrsatzes, „sehr daran gelegen, daß die Güter unter den verschiedenen Bürgerclassen soviel möglich nach einem billigen Verhältnisse vertheilt und nicht zu sehr in den Händen solcher bleibender Körper auf einander gehäuft werden, wo sie, weil keine weitere Veräußerung oder Vererbung statt findet, in Beziehung auf die übrigen Bürgerclassen ganz aus dem Verkehr kommen, und die darum manus mortuae genannt werden. Der Staatsregent hat daher das Recht, der Erwerbung der Güter und Einkünfte für dergleichen geistliche Communitäten gewisse gesetzliche Schranken zu setzen." Andere Schriftsteller, darunter unser vorgenannter Professor, gingen noch weiter und finden, der Staat könne bei geistlichen Körperschaften, die „keinen bedeutenden Werth" für das Volk haben, vielleicht selbst als Nachtheil betrachtet werden müssen (wie z. B. Klöster, unbeschäftigte Domcapitel, Kirchen ohne Gemeinden), deren Grundeigenthum ohne weiters einziehen.

---

*) G. Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Th. I. §. 286.

Nehmen wir an, der communistische Grundsatz, den wir eben angeführt haben und der viele Jahre hindurch auf österreichischen Lehrkanzeln vorgetragen wurde, sey richtig, es sey dem Staate daran gelegen, es sey demselben vortheilhaft, daß die Güter unter den verschiedenen Bürgerclassen möglichst gleich vertheilt würden und nicht bei solchen Körperschaften angehäuft würden, wo keine Veräußerung und Vererbung statt finde: ist der Staat darum schon berechtigt, einzelnen Personen ihre wohlerworbenen Güter wegzunehmen und sie Andern zu geben, oder wie unser Professor mit einer Schlußfolgerung, deren Begründung er uns schuldig geblieben ist, meint, sie gleich ganz für sich zu behalten? Sind geistliche Personen darum, weil sie sich dem Dienste Desjenigen geweiht haben, von Dem alle Güter herkommen, rechtlos? Nach unserer Auffassung hätten sie um dieser ihrer Bestimmung willen, um der Ehrfurcht willen, die wir dem Geber aller Güter schuldig sind, vielmehr doppelten Anspruch auf Rechtsschutz.

Gehen wir nun zur Sache selbst über. „Todte Hände," und warum todt? Weil sie Körperschaften angehören, die nicht sterblich sind! Wie wir oben gesehen haben, ist dieß nicht die einzige Inconsequenz, die in diesem Ausdrucke liegt. Es muß, sagen die Gegner der todten Hände, dem Staate daran liegen, daß die Güter unter den verschiedenen Bürgerclassen soviel möglich nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden. Was sind das für Classen? Unsere heutige Zeit (und die Gegner der todten Hände sind nicht die Letzten, ihrer Strömung zu folgen) kennt nur Bürger und nicht Classen, man kann die Priester nicht zu Laien machen, dem Adel, d. i. dem alten geschichtlichen Adel, nicht seine historischen Reminiscenzen nehmen; im Uebrigen aber ist alles geschehen, um den Classenunterschied verschwinden zu machen, und zwischen Bürgern und Bauern hat unsere Zeit den Unterschied längst schon bis

auf den Rock selbst abgestellt; der Gemeindevorsteher führt nicht mehr diesen seinen altherkömmlichen Namen, er ist Bürgermeister, Adel und Geistlichkeit unterstehen seinem Befehl und alle Staatsangehörigen sind Bürger, alle gleich vor dem Gesetze. Im Geiste unserer Zeit können wir das Wort Classen hier nur als einen Pleonasm ansehen, als eine bescheidene, aber bedeutungslose Sourdine auf den communistischen Satz: gleiche Gütervertheilung unter alle Bürger, das Ganze eine Variante des beliebten alten Liedes: Ote-toi que je m'y mette. (Geh fort, laß mich da sitzen.) Eine gleiche Vertheilung der äußern Güter ist unter den Menschen so lange unmöglich, als Gott sich nicht herbeiläßt, auch die innern Güter des Verstandes und Willens gleich unter sie zu vertheilen. Dieß vorausgesetzt, begreifen wir wohl, daß dem Staate daran liege, zu verhindern, daß die Güter, seyen es liegende Gründe, baares Geld oder Kräfte, die theils im Menschen, theils in der Natur zur Benützung vorhanden sind, todt liegen bleiben, daß öde Gründe angebaut werden, Geizhälse nicht ihr Geld in ihren Koffern oder in der Erde vergraben, die Leute nicht müßig herumgehen u. s. w. und er kann, insoweit er der Freiheit seiner Angehörigen nicht zu nahe tritt, darauf einwirken. Sind Güter gut bebaut, ist das Geld in Circulation, so sehen wir nicht ein, welches Interesse der Staat dabei habe, daß die Früchte, statt von hundert Staatsangehörigen in schwarzem oder braunem Tuche gekleidet, von eben so vielen in Blousen oder Standkleidern verzehrt werden sollen. Daß die geistlichen Körperschaften als solche nicht sterben, hat meines Erachtens keinen Einfluß auf eine Erhöhung oder Verminderung des Ertrags ihrer Güter zum allgemeinen Besten; die einzelnen Fruchtnießer, die einzelnen Verwalter der Güter leben und sterben wie andere Leute; wie sie der geistlichen Genossenschaft angehören, die man ein Kloster nennt, so gehört der

Landmann als Mitglied seiner Gemeinde, der Bürger einer Stadt der Stadtgemeinde an. Die Landgemeinde wie die Stadtgemeinde sind auch unsterbliche Körperschaften; daß die Verbindung der Klosterleute in einem Kloster enger ist, als die der Gemeindeglieder in einem Dorfe, ändert unsers Erachtens nichts an der Natur der Güterbenützung. Bei einer genauen, unbefangenen Betrachtung der Consumtion des Gütertrags bei geistlichen Genossenschaften von der einen und bei Weltleuten von der andern Seite wird man finden, daß eben die erstern eine weit größere Bürgschaft dafür geben, die Früchte ihrer Güter in möglichst ausgedehnten Umlauf zu setzen, als die letztern. *) Das von uns oben angeführte Handbuch des österreichischen Kirchenrechts sieht eine Wohlthat für den Staat darin, daß die Güter möglichst gleich unter alle Bürgerclassen vertheilt würden; wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß das Wort Bürgerclassen im Widerspruche mit unserer heutigen Zeitrichtung stehe, sind aber dabei weit entfernt, zu behaupten, daß sie nicht bestehen. Wer sind die Mitglieder der geistlichen Körperschaften? In der Regel die nachgebornen Söhne und Töchter aller Bürgerclassen, vorzugsweise der ärmern, für welche unsere Philanthropen gern eine neue Theilung der Erde in Anspruch nehmen möchten, und so sind es eben die Klostergüter, an denen die verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft mehr als an allen übrigen Antheil nehmen. Der Adel vererbt und verkauft seine Güter in der Regel wieder an Adelige, und kommen sie zu Zeiten an Unadelige, so sind diese sehr bemüht, sich den Adel, oft sogar den Namen ihrer Besitzvorfahren zu verschaffen. Der Bürger überträgt sein

*) Teoremi di politica cristiana. Roma nel Collegio urbano 1831. 2 Bde., ein interessantes Werk von einem Cav. Scotti, Erzieher des gegenwärtigen Königs von Neapel.

Gewerbe an Bürger, der Bauer sein Landgut an Bauern; in den Klöstern finden wir Söhne und Töchter aller dieser verschiedenen Classen, und wie es sich von selbst versteht, nicht einzelner bestimmter Familien, sondern immer wieder Anderer in stätem Wechsel. Bei Weltleuten kann es sich fügen, daß Einzelne ein Vergnügen daran finden, das Geld in ihren Kästen todt liegen zu lassen, um sich an dessen Anblick zu weiden; bei Klöstern ist dieß nicht denkbar, weil kein Klostermann, keine Klosterfrau ein Eigenthum besitzen; zudem ist durch die Klosterregeln immer eine Controlle darüber gestellt, und heut zu Tage ist auch aus andern Gründen die Gefahr nicht groß, daß das Geld in den Klosterkassen veralte. Bei Weltleuten spart der Vater für seine Kinder, in Klöstern kömmt das, was übrig bleibt, den Armen zu Gute. Wer reicht in England an den Klosterpforten der 2374 ehemaligen Abteien den Armen die Klostersuppe? etwa der reiche Lord, der daraus ein Lustschloß, oder der Fabrikherr, der daraus eine Goldmühle gemacht hat? *) Und anderwärts eben so. Wie rührend ist es, an der Pforte von Klöstern, die von Almosen leben und von einem Tage zum andern oft nicht wissen, wie sie ihre eigene Suppe bereiten werden, die Armen in langer Reihe angestellt zu sehen. Dafür bekommen die Armen, werden unsere Philanthropen sagen, Anweisungsbillete auf die Gemeindekasse und das Princip ist gerettet. Mirabeau, **) ein gewiß in diesem Falle unbedenklicher Zeuge, hebt noch einen andern Vortheil hervor, den die Klöster in ihrem Güterbesitze dem allgemeinen Wohle bringen, es ist die in der Regel vortreffliche Be-

---

*) Cardinal Wiseman hat in einem Aufsatze, überschrieben: die Strafen des Gottesraubs, einige interessante Nachrichten über diesen Gegenstand gesammelt. Vermischte Schriften. Bd. II.

**) L'ami des hommes. Chap. II.

wirthschaftung ihrer Güter; sie hat auch ihren guten Grund, es ist hier in der Ausführung, was wir oben von dem Eifer in der Theorie bemerkten. Der Bruder Gärtner, der die Blumen pflegt, der Schaffner, der die Aufsicht über die Feldarbeit, die Waldwirthschaft und den Weinbau führt, hat diese Aufgabe von Gott überkommen und betreibt sie um Gottes willen, er weiß, er fühlt es, daß das Auge seines Herrn jedem seiner Schritte folgt, und für die kleine Mühe ein ewiger Lohn seiner wartet. Sehen wir irgendwo Klostergüter verwahrlost, so ist es gewiß ein Kloster, worin febronianische Grundsätze oder Rationalism die Klosterdisciplin gelockert haben; dieß berechtigt noch nicht den Staat, es aufzuheben und seine Güter an sich zu ziehen; Niemand, wie ich schon früher bemerkte, zerbricht eine kostbare Uhr, weil das Oehl in den Rädern stockt, man sendet sie zu ihrem Werkmeister, daß er sie reinige, und dafür hat Gott in seiner Kirche Vorsorge getroffen.

Ein anderes Vorrecht, das der Rechtsstaat in Anspruch nimmt, ist ein Recht des Obereigenthums über alle Güter im Staate, kraft dessen er, wo das Staatswohl es fordert, jedes ihm beliebige Gut zu Staatszwecken zu verwenden und den Eigenthümer mit einer angemessenen Entschädigung abzufinden berechtigt ist. Ist irgendwo eine Straße, eine Eisenbahn, ein Canal, eine Festung anzulegen u. dergl., so wird der Ingenieur eine Linie abstecken und was in ihren Bereich fällt, gehört dem Staate.

Der christliche Staat erkennt keinen andern Obereigenthümer als Gott, der alle Güter erschaffen und dem Staate die Gewalt gegeben hat, die er besitzt. Auch der christliche Staat erkennt die Anforderung des wahren Staatswohls als vollgültig an. Ist zur Sicherheit des Staats eine Festung zu bauen, ist zur Förderung des Verkehrs eine Straße, ein Canal, eine Eisenbahn zu bauen,

so werden die Terrainverhältnisse geprüft, es wird aber auch die Pflicht der Liebe erwogen werden, die wir unserm Nächsten schuldig sind, kraft der wir ihm, wider seinen Willen, nicht mehr wegnehmen dürfen als das Wohl des Staats wirklich erheischt. Läßt sich der Zweck, den der Staat vor hat, der Hauptsache nach erreichen, handelt es sich nur um eine Rücksicht der Schönheit oder Bequemlichkeit, so halte ich den Staat nicht für berechtigt, das Expropriationsrecht zu üben. Um einer Stadtverschönerung willen ganze Häuserreihen (ohne Beistimmung der Eigenthümer) niederzureißen, halte ich nach dem Grundsatze des Evangeliums, Andern nur das zu thun, was wir wollten, daß uns geschähe, *) nicht für erlaubt.

Die Feststellung und Berichtigung der Theorie über das vermeintliche Obereigenthum des Staats ist sehr wichtig und folgenreich. Von ihr hängt es ab, ob künftighin noch ein Eigenthum im Staate bestehen oder dem Communismus die Thüre geöffnet werden solle. Einen sprechenden Beleg dafür liefert uns die Abstellung der Feudallasten und Einführung der zwangweisen Grundentlastung. In mehreren Ländern, z. B. in Tirol, werden wir bei allen ältern Familien, die ein Urbar hatten, und deren Urkunden einige Jahrhunderte zurückreichen, Hunderte von Urkunden finden, die nachweisen, daß die Urbarialbezüge von alten Grundzerstückungen herrührten, bei denen die frühern Grundbesitzer statt eines Kaufschillings in baarem Gelde eine jährliche Giebigkeit in Getreide, Wein oder andern Artikeln ausbedingten. Andere Male war es ein Darlehen in baarem Gelde, bei dem diese Art von Verzinsung ausbedungen wurde. Verträge dieser Art sind nicht etwa ein Ueberbleibsel des Mittelalters; in Ländern, wo es größere, für einen Eigenthümer schwer zu cultivi-

---

*) Lucas VI. 31.

rende Gutscomplexe gibt, reichen sie bis in die neueste Zeit. Ich habe deren noch im Herbste 1847 auf meinen Gütern in Steiermark abgeschlossen; die Jahresgiebigkeit, die dabei in Vorbehalt genommen wurde, war ein Theil des Kaufschillings, der, statt ganz in baarem Gelde bezahlt zu werden, mit diesem Zinse in Geld oder Bodenfrüchten zu gegenseitiger Zufriedenheit auf dem Grunde liegen blieb. Hört man die Wortführer der Entlastung, so sollte man denken, aller Grund und Boden sey ursprünglich Eigenthum der Landleute gewesen, und eine Horde Raubritter sey unter sie gefahren und habe ihnen auf immerwährende Zeiten diese Art von Brandschatzung aufgedrungen. Urkundliche Beweise, wie sie kaum über eine andere Thatsache so zahlreich bestehen, zeigen das Gegentheil. Diese Leute bemerken nicht, daß sie mit sich überdieß noch in einen großen Widerspruch gerathen; sie sind es, die aus Culturrücksichten gegen den großen Grundbesitz eifern, und dessen Vertheilung in möglichst kleine Theile wollen; da haben sie nun eine Vertheilung zu möglichst günstigen Bedingungen, kraft deren statt des Kapitals eine Rente, und diese nicht in Geld, sondern in einer für den Landmann zumal in frühern Zeiten leichter als Geld zu bezahlende Bodennutzung bedungen wird. Und während man diese Art von Kapitalzins als eine Bedrückung der Adels-Aristokratie ausschreit, werden die Wuchergesetze aufgehoben und die Landleute dem ihnen weit fühlbarern Drucke einer andern Art von Zwingherren, der Geldaristokratie, Preis gegeben.

Das Recht der Grundherren und die Pflicht der Grundholden zur Leistung ihrer Urbarialgaben beruht auf einem Vertrage. Bleibt der Staat bei seiner Aufgabe, Ordnung im Zusammenleben eines Volkes zu schaffen und zu erhalten, so ist er nicht berechtigt, einen Vertrag aufzuheben, bei dem die Ordnung im Zusammenleben des Volkes

Jahrhunderte lang ungestört bestanden hat. Wohl aber wäre er vollkommen berechtigt und verpflichtet gewesen, jene Menschen, die durch ihre Lügen und Einwirkungen aller Art auf den einen Theil der Paciscenten die bisher bestandene Ordnung in ihrem Zusammenleben störten, zu strafen und wenn es Fremde waren, sie auszuweisen. Weicht der Staat von dieser seiner Aufgabe ab, so öffnet er das Thor zu jeder Art von Willkür, und stützt er sein Recht auf sein vermeintliches Obereigenthum, so hat er sich die Pforte des Communismus weit geöffnet: da gibt es keinen Vertrag mehr, den er nicht unter der Aegide eines von ihm vorgeschützten Staatswohls nach Belieben umstoßen könnte, und wenn die Meute der Volksbeglücker auf ihn einstürmt und eine neue Vertheilung der Güter fordert, hat er keinen Rechtsgrund, es ihr zu verweigern. Adel und Geistlichkeit haben, wie ich es bei einer andern Gelegenheit bemerkte, *) an der Aufhebung der Urbarialgaben einen schweren Verlust erlitten, aber noch weit größer ist der Verlust, den dabei der Staat und die Beschenkten selbst erlitten haben. Dieß mögen sich jene Beamten der frühern Zeit zu Gemüthe führen, die in den Grundholden und Unterthanen immer nur Schlachtopfer einer mehrhundertjährigen Usurpation erblickten, den Dominien, ohne Rücksicht auf langjährigen Besitz, immer vorhinein unrecht gaben, bis sie nicht durch die unwidersprechlichsten Beweise ihr Recht erwiesen hatten; die bei jedem Anlasse Bedrückungen witterten und die Unterthanen zu Beschwerden ermunterten. Ich entsinne mich noch immer des forschenden Blicks, mit dem einer meiner Amtsgenossen am Rathstische meinen Vorträgen über Unterthansprocesse folgte; war mein Antrag gegen die Herrschaft, so neigte er wohlgefällig seinen Blick und war einver-

*) Grundl der Ges. Bd. I. S. 36.

standen; war er gegen die Unterthanen, so konnte ich darauf rechnen, daß er gegen mich war und die Sache so lange herumdrehen würde, bis er einen annehmbaren Grund herausfand.

Die Staatsomnipotenz, der Freibrief für den Staat, sich in alle socialen Verhältnisse in einem liberalen, antikirchlichen Sinne einzudrängen und das Obereigenthumsrecht sind die verhängnißvollen Geschenke, welche die Wortführer der Volkssouveränetät der Staatsgewalt als Gegengabe für die ihr von Gott verliehenen Rechte biethen, die sie ihr entziehen.

Eine willkürliche Ausdehnung der Staatsgewalt ist keine neue Erscheinung in der Geschichte. Diese Staatsomnipotenz aber und dieses Staatsobereigenthum, wie wir sie hier sehen mit dem stolzen Anspruch auf rechtliche Autorität, ist eine Errungenschaft unserer gleißnerischen Zeit. Wie armselig erscheint ihr gegenüber jener König Achab, *) der sich auf seinem Lager umherwälzt und Speise und Trank zurückweist, weil Naboth, sein Nachbar, sich weigert, ihm seinen Weinberg abzutreten. Der nächste beste Kronanwalt hätte heut zu Tage ein Rechtsgutachten abgegeben, der Weinberg müsse aus Staatsrücksichten abgetreten werden, Naboth wäre großmüthig entschädigt worden, wozu König Achab bereit war, und der König sowohl als Naboth, sein Nachbar, wären in jedem Falle besser zu Theil gekommen als durch den Rathschlag der Königin Jezabel.

c) Sanftmuth und Klugheit.

Soll der Eifer nicht in eine leidenschaftliche Heftigkeit, die Standhaftigkeit nicht in starren Eigensinn und

*) III. Buch der Könige XXI.

die Gerechtigkeit in eine gefühllose Härte ausarten, so muß ihnen ein Gegengewicht beigefügt werden. Unser göttlicher Erlöser biethet es uns in den Worten an *): „Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und demüthig „von Herzen." Alle Tugenden waren in Ihm in ihrer höchsten Vollendung vereint, in allem ist Er uns ein Vorbild geworden; zwei sind es vorzugsweise, zu deren Nachahmung Er uns selbst dringend auffordert und darunter ist die Sanftmuth die erstgenannte. Wie wir wissen, ist die Liebe der Inbegriff unsers ganzen Gesetzes und der Verheißungen Gottes durch die Propheten; sie ist das bezeichnende Merkmahl (s. oben) der Jünger Jesu Christi und darum auch des christlichen Staats. Die treueste und unzertrennlichste Gefährtin der wahren christlichen Liebe, ihre erstgeborne Tochter, die Form, in der sie in unserm Wechselverkehre ins Leben tritt, ist die Sanftmuth. Sie ist die Tugend, die Gott vorzüglich von den Führern seines Volkes fordert; von Moses heißt es, **) „er war der „Sanftmüthigste unter allen Männern," und so sehr ihn Gott durch die Wundergabe auszeichnete, so war er, wie der h. Ambrosius bemerkt, „doch noch weit mehr um seiner Sanftmuth willen geliebt, als um seiner Thaten wegen bewundert." Den Sanftmüthigen ist im neuen Bunde der Besitz des Erdreichs verheißen, ***) was eben auf die Wichtigkeit dieser Tugend für alle Herrscher und ihre Stellvertreter bezogen werden kann. Es ist dem Menschen angeboren, sich gern beliebt zu sehen. Um eines freundlichen Blicks oder Zurufs willen, für eine schmeichelhafte Phrase in einem vielgelesenen Blatte, aus Furcht vor einer bösen Zunge sehen wir die höchstgestellten Männer

*) Matth. XI. 29.
**) Numeri XII. 3.
***) Matth. V. 4.

oft ihre Würde in den Staub werfen, und eine ihrer heiligsten Pflichten verleugnen, und doch liegt ihnen ein anderes weit edleres Mittel so nahe. „Mein Kind," sagt der weise Sohn Sirachs, *) „vollziehe deine Werke in „Sanftmuth, so wirst du außer der Ehre auch die Liebe „der Menschen gewinnen."

Mit der Sanftmuth in inniger Verbindung stehen zwei andere Tugenden, die den Machthabern in einem Staate nicht minder nöthig sind, die Barmherzigkeit, die Mitleid fühlt mit dem Unglücke, mag es verschuldet oder unverschuldet seyn, und die Güte, die nach dem Zeugnisse des h. Thomas aus Erbarmen mit dem Unverstande der Schuldigen die Strenge mildert.

„Barmherzigkeit und Wahrheit schützen den König, „und durch Huld wird fest sein Thron," sagt Salomo, **) und von David lesen wir, ***) er „erlangte durch seine „Barmherzigkeit den Thron auf ewige Zeiten". Wir wissen von diesem heiligen Könige, daß er durch viele Tugenden, durch seine Demuth, durch seinen Eifer für die Ehre Gottes, seine Stärke und seinen Bußgeist ausgezeichnet war, und doch war es keine von allen diesen Tugenden, die ihm jene große Verheißung zuzog, sondern seine Barmherzigkeit, und so wie er dieser Tugend wegen belohnt wurde, verlor sein Enkel Roboam durch seine Unbarmherzigkeit mehr als die Hälfte seines Reichs. Als Salomo gestorben war und Roboam nach Sichem kam, †) um die Herrschaft über die zehn Stämme von Israel anzutreten, sandten sie zu ihm, um ihn zu bitten, das überharte Joch, das sein Vater ihnen aufgelegt hatte, zu mindern. Da

*) Ecclesiasticus III. 19.
**) Sprüche XX. 28.
***) I. Machabäer II. 57.
†) III. Buch der Könige XII. 4.

hielt Roboam Rath mit den Aeltesten, die vor seinem Vater gestanden waren als er noch lebte. Diese sagten ihm: Wenn du heute diesem Volke gehorchest und dienest, und ihrer Bitte stattgibst, und sanfte Worte zu ihnen redest, so werden sie deine Knechte seyn auf immer. Roboam aber verwarf den Rath der Alten und zog einige Jünglinge zu Rath, unter denen er aufgewachsen war, und durch ihren Uebermuth verleitet, erwiederte er stolz den Abgeordneten des Volks: „Mein Vater hat euch ein „schweres Joch aufgelegt, ich aber will noch hinzuthun „zu euerm Joche; mein Vater hat euch mit Geißeln ge„schlagen, ich aber will euch mit Scorpionen schlagen." Ueber diese harte Rede wurde das Volk entrüstet, die zehn Stämme fielen von seiner Herrschaft ab, wählten sich einen andern König und waren für ihn und seine Nachfolger auf immer verloren.

Dem Rechtsstaate sind die Worte Sanftmuth, Barmherzigkeit, Güte fremd; es sind keine Amtsausdrücke, das aber, was sie bezwecken, findet auch im Rechtsstaate volle Anerkennung; die Beamten sollen den Partheien gegenüber ein möglichst freundliches, gefälliges Benehmen haben, in constitutionellen Staaten ist Popularität die sicherste Brücke zu glänzenden Stellen. In der großen Verbrüderung der Freimaurerei ist es, wie uns Abbé Barruel *) berichtet, eine vorzügliche und wesentliche Anforderung, sich bei den Leuten beliebt zu machen, gegen Alle möglichst höflich zu seyn. Die conventionelle Höflichkeit der Welt und die Sanftmuth des Christen haben in ihrer äußern Erscheinung manches, was sich ähnlich sieht, sehen wir ihnen aber auf den Grund, so werden wir zwischen beiden ungefähr ein ähnliches Verhältniß finden, wie zwischen Schein und Wirk-

*) Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme par l'Abbé Barruel. Hamburg 1800.

lichkeit. Sind Jene, die nach Popularität streben, die für Jeden, der ihnen von ferne oder nahe nützlich seyn könnte, eine lächelnde Miene, ein freundliches Wort und einen Händedruck haben, etwa die wahren Freunde des Volkes? Sehen wir sie in ihrer Haltung gegen Einzelne, die ihnen von keinem Nutzen mehr sind, die von der Sonne des Glückes nicht mehr beschienen werden: sie kennen sie nicht mehr; aber das Volk zahlt ihnen mit gleicher Münze zurück. Jubelzurufe, Triumphbögen, Beleuchtungen wechseln mit Barricaden und Katzenmusiken heut zu Tage noch eben so schnell als das Hosannah der Juden mit dem Zuge nach Golgotha. Es ist die Welt, über die unser Heiland die fürchterlichen Worte spricht: „Für die Welt bethe ich „nicht;" *) es ist das Reich der Lüge unter einem Fürsten, den die h. Schrift den Vater der Lüge nennt, der seine feingesponnenen Netze über unsere Zeitgenossen auswirft, die dessen keine Ahnung haben und aus ihrem üppig geschmückten Gefängnisse heraus die als Thoren verlachen, die es nicht mit ihnen halten.

Es frägt sich nun, wie weit hat der Eifer, die Standhaftigkeit und die Strenge der Gerechtigkeit zu gehen? Wo hat die Sanftmuth, die Güte, die Barmherzigkeit ihre Bahn zu durchkreuzen? Wie weit hat die Demuth zu gehen? Wann hat die Staatsgewalt die ihr von Gott gegebene Macht zu entfalten? In einer Maschine, wo verschiedene Kräfte theils mit, theils gegen einander wirken, hat man eine Vorrichtung, die das Gleichgewicht zwischen ihnen einhält und das Maß bestimmt, wie weit jede gehen dürfe, um sich nicht zu hemmen oder zu zerstören. Diese Vorrichtung nennt man den Regulator, und solch ein Regulator im geistigen Leben des Christen ist die christliche Klugheit. „Seht, ich sende euch wie Schafe in die Mitte

*) Joh. XVII. 9.

„der Wölfe; seyd aber klug wie die Schlangen und ein„fältig wie die Tauben. Hütet euch aber vor den Men„schen." *) Mit diesen Worten gibt unser göttlicher Heiland uns den gedachten Regulator in die Hand. Betrachten wir die Schlange, die uns hier als Vorbild der Klugheit hingestellt wird, so sehen wir ein Thier, dem es dem äußern Anscheine nach an allen Mitteln zum Angriffe oder auch nur zur Vertheidigung fehlt; es hat keine Flügel, keine Füße, um seinen Verfolgern zu entrinnen, keine Krallen, keine Hörner, um sich zu wehren, und dabei eine dünne, leicht zu durchbohrende Haut; früher das schönste, ist es seit dem Fluche, der es traf, das häßlichste aller Thiere; es hat keine Freunde, Niemanden, dem es sich auf irgend eine Weise nützlich machen kann, Menschen und Thiere fühlen Abscheu gegen die Schlange, und doch ist sie geschützt und dabei für ihre Mitgeschöpfe höchst gefährlich — durch ihre Klugheit. Diese besteht vor allem darin, daß sie möglichst still und verborgen umherschleicht, auf ihre Beute lauert und ihren Feinden sich entzieht, daß sie ihre Kraft, die in ihren Muskeln liegt, verbirgt, und nicht wie andere Thiere zur Schau trägt, und daß sie, wenn sie Gefahr bemerkt, gleich den wichtigsten Theil ihres Körpers, ihr Haupt, in Sicherheit bringt. Darin liegen vorzüglich für unsere Zeit wichtige Lehren.

Als Rom den Höhepunkt seines Glanzes und seiner Kraft überschritten hatte, und schneller als es gestiegen war, seinem Verfalle zueilte, klagten seine Dichter über die immer mehr überhand nehmende Geschwätzigkeit, seine Volksredner und Schriftsteller mühten sich in ängstlich gesuchten zierlichen Redensarten ab, ihre Vorträge und Schriften wurden immer reicher an Worten, ärmer an Inhalt. Von Rom ging dieß Uebel als trauriges Erbe

---

*) Matth. X. 16.

auf die Byzantiner über; immer war eine überhandnehmende Plauderhaftigkeit, so wie sie bei einzelnen Menschen Zeichen eines geringen Verstandes ist, bei Völkern ein Zeichen ihres Verfalls. Es thut mir leid, wenn ich dadurch ein ungünstiges Horoscop für unsere Zeit gestellt habe. Der Drang, öffentlich zu sprechen, nimmt, wenn wir auf einige Jahrzehende zurückblicken, epidemisch überhand. Erst waren es die dem englischen Parlamente aller Orten nachgebildeten Volkszahlkammern, die zur Arena der Beredsamkeit wurden; dann die wissenschaftlichen Vereine bis zum kleinsten Lesecirkel herab, endlich selbst die Wohlthätigkeitsvereine; bei jedem kleinen Anlasse werden Bewillkommnungsreden gehalten und müssen zierlich erwiedert werden, in Nachäfferei der Engländer werden überall Zweckessen veranstaltet, nur um zu reden. Und je mehr geredet wird, desto weniger gibt es Redner, selbst dort sind sie ausgegangen, von wo man die Veranlassung zu all diesen Reden geholt hat. Es gibt keinen Burke, keinen Fox, keinen Pitt mehr, mit Canning ist der letzte aus den alten kräftigen Parlamentsrednern zu Grabe gegangen. Woher kömmt dieß? Der große römische Redner *) sagt es uns: „Soll eine Rede auf die Zuhörer Eindruck machen, so muß der Redner von dem Gegenstande ergriffen seyn, den er vorträgt.“ Was ist der Gegenstand der meisten Reden in den Kammerdebatten? Wortgezänke über vermeintliche Volksrechte, an die der Redner, der sie vertritt, selbst nicht glaubt, sondern die er nur ausbeutet, um sich dabei geltend zu machen. Der einzige Redner, den ich in Frankreich davon ausnehmen möchte, ist Gr. Montalembert, so oft er mit fester und warmer Ueberzeugung für unsern Glauben und die Rechte unserer Kirche in die Schranken trat. Solch ein Redner, aber nicht in der red-

---

*) Cicero de Oratore.

nerischen Kunstsprache, war O'Connel, solch ein Redner war der hochverdiente Mäßigkeitsapostel in England, Vater Mattheo, solch ein Redner war der würdige Leu in Lucern, solch ein Redner ist der Gesellenvater Kolping. Dieß sind Männer, die von einer Idee ausgehen, die sie durchdrungen hat und würdig ist, sie zu durchdringen.

Wenn ich meine Klage über die der christlichen Klugheit so sehr zuwiderlaufende Geschwätzigkeit unserer Zeit nur auf die mündliche Rede beschränkte, würde ich den Sprechern ein großes Unrecht zufügen. Ein noch größeres Uebel unserer Zeit ist ihre Schreibseligkeit und dieß bezieht sich ganz vorzüglich auf den Abschnitt, den ich eben jetzt behandle, nähmlich die Staatsverwaltung. Diese letztere täuscht sich auch gar nicht darüber; alljährlich kamen, als ich noch zu ihr gehörte, Aufträge, die Geschäftsführung zu vereinfachen, die Schreibereien zu vermindern; es wurden mancherlei Anträge gestellt, und da kam statt der Verminderung des Schreibgeschäfts zu Zeiten noch ein Verweis, daß ein oder der andere Ausweis vergessen worden sey und der Auftrag, daß er künftig nachgetragen werden müsse; man dachte nicht daran oder wußte es nicht möglich zu machen, das Uebel an den Wurzeln zu fassen. Diese Wurzeln haben wir zum Theile schon kennen gelernt. Sie liegen in den an die Stelle des Diensteifers und, fügen wir noch hinzu, der Diensttreue getretenen Controllbehörden und Controllmaßregeln. Sie liegen in der Schwäche und dem Mangel an entschiedenem Charakter bei vielen unserer Zeitgenossen. Es geht hierin wie in der Kunst: der geniale tüchtige Künstler erfaßt den Ausdruck eines Gesichts, den Charakter einer Gegend in ihren entscheidenden Lineamenten und stellt sie gleich mit ein Paar kecken Strichen hin; der schwache Dilettant erfaßt sie nicht so scharf und findet nicht den Ausdruck dafür in den Umrissen seiner Zeichnung; da sucht er dann durch zahlreiche Striche

und Strichelchen das zu ersetzen, was ihm abgeht. Dazu tritt auch noch die Aengstlichkeit, mit irgend einem Ausdrucke Jemanden zu verletzen; darum müssen die Worte möglichst verschwommen und unbestimmt gewählt werden, um wieder zurückgenommen werden zu können; darum muß immer ein Hinterpförtchen in Vorbehalt bleiben und sorgfältig vermieden werden, in einer Entscheidung weiter zu gehen, als streng gefordert wird. Dieß dürfen Sie nicht thun, sagte mir einer meiner Amtsvorstände in den ersten Jahren meiner Dienstleistung, als ich ihm den Entwurf einer Entscheidung brachte, über diesen Punkt hat die Unterbehörde keinen Antrag gestellt, diesen hätten Sie in die Entscheidung nicht aufnehmen sollen; — aber, erwiederte ich, er gehört nothwendig zum Ganzen — thut nichts, wenn darüber ein Zweifel entsteht, wird die Sache schon nochmals kommen, und damit war mein Concept durchstrichen. Bei manchen Amtsvorständen liegt auch eine Eitelkeit darin und ein Drang, sich wichtig zu machen, wenn man viele Geschäftsnummern zu erledigen hat. So rühmte sich Einer derselben in meiner Gegenwart, daß in 3 bis 4 Jahren seiner Amtsleitung die Geschäftszahlen sich um mehrere Tausend gesteigert hätten. Man wende mir dagegen nicht ein, daß diese Vermehrung der Schreibgeschäfte eine nothwendige Folge unserer Verhältnisse sey; es sind nicht viel mehr als zwanzig Jahre, daß ich jenem Landrichter begegnete, dessen Bild ich in den Grundlagen der Gesellschaft *) entwarf, der von mehrern Jahren her nicht ein Concept hatte und dessen Registratur in einem kleinen Päckchen von Dekreten bestand, die er vom Kreisamte und dem Obergerichte bekam; nicht an unsern Verhältnissen liegt die Schuld, daran liegt sie, daß wir keine Männer haben, die den Geist, die Kraft und den redlichen

---

*) Bd. I. S. 20.

Willen dieses schlichten alten Mannes haben, der, nebenher gesagt, täglich zur Messe ging, Abends mit seinen Hausgenossen den Rosenkranz bethete und an Fasttagen Fastenspeisen aß.

Die Hauptquelle der ungemeinen Redseligkeit und Schreibseligkeit unserer Zeitgenossen liegt in der Eitelkeit, sich bemerkbar zu machen und jeden vermeintlich guten Gedanken, der uns auf die Zunge oder in die Feder kömmt, gleich an Mann zu bringen. Große Männer waren immer verschlossen und wortkarg in Rede und Schrift. Durchgehen wir die Gesetzgebungen der Vorzeit, so werden wir die unter großen kräftigen Fürsten erlassenen Gesetze immer kurz, bündig und klar finden; kommen wir entgegen auf Gesetze in wortreichen, künstlich verschlungenen Phrasen, die man mehrmals lesen muß, ehe man in ihren Sinn eindringt und in einen mühsam aufgeführten Bau von Hauptstücken und Abschnitten und Paragraphen, die durch mehrere Zahlenordnungen und Alphabete laufen, um eine ängstlich zusammengesuchte Casuistik in eine kunstvolle Rahme einzufangen und zur Schau zu stellen, so denken wir an den Kunstjünger, der sich abmüht, das, was sein Meister in wenig Strichen hinwirft, durch Schraffirung und Lichteffekte zu ersetzen. Nirgends finden wir diesen Unterschied greller, als in den Capitularien Carls des Großen im Gegensatze zu denen seines Sohns; die erstern kurz, körnig, entscheidend, die letztern schon im Uebergang zur schwulstigen Byzantinersprache. Das vollendetste unerreichbare Vorbild der Kürze, Klarheit und Entschiedenheit einer Gesetzgebung ist die in der Bibel; sie ist unerreichbar, sollte aber darum doch nicht aufhören, der Gegenstand unsers Anstrebens zu seyn. Gr. de Maistre bemerkt, *) daß die Grundgesetze der Nationen längst bestanden, ehe

*) Le principe générateur des constitutions.

sie geschrieben waren; dieß setzt voraus, daß sie in einem so bündigen Ausdrucke abgefaßt waren, daß auch die einfachsten Menschen sie leicht im Gedächtnisse behalten konnten und sich mehr als die heutigen ihrem Urbilde näherten. „Der Thor macht viel Worte," sagt der Prediger,*) und an einer andern Stelle**): „Auf viele Sorgen folgen „Träume, und in vielen Worten findet man Thorheit."

Jene Müßiggänger, die, wie wir oben bemerkten, einen großen Theil ihrer Zeit mit Besuchen zubringen, haben wohl keine Ahnung davon, daß ihr Geschwätz eine Thorheit sey; jene Tausende von Schriftstellern und Schriftstellerinen in allen Theilen der Welt, welche die Artikel für zahllose Journale schreiben und den Büchermarkt mit neuen Büchern zu Tausenden anfüllen, die ihre Freude daran haben, daß ihre Journale in allen Kaffeehäusern aufliegen, ihre Werke in neuen Auflagen erscheinen; sie haben wohl keine Ahnung davon, daß vieles darunter, vielleicht der größte Theil eine Thorheit sey, und sie könnten sich Glück wünschen, wenn es nur eine Thorheit wäre. „Ich sage euch aber, daß die Menschen über ein jedes „unnütze Wort, das sie reden, am Tage des Gerichts „Rechenschaft geben müssen." ***) Kennen sie wohl diese Worte? Und wenn diese Worte das Richtmaß abgeben würden für unsere Conversationen, für alle Journalartikel, alle Bücherwaare und alle Kanzleiarbeiten, wie viele Besuche würden eingestellt werden, wie viele Journale aufhören, wie viele Buchhandlungen eingehen und wie mancher Aktenfascikel dünner werden?

So wie das Schweigen der Schlange uns an eine größere Vorsicht im Sprechen und Schreiben erinnert, so

---

*) X. 14.

**) V. 2.

***) Matth. XII. 36.

sollte die Vorsicht, mit der sie ihre Kraft verbirgt, sich erst ganz klein und unscheinbar zusammen ringelt, und erst im Augenblicke, wo sie ihre Beute erhaschen oder ihrem Feinde einen Biß versetzen zu können glaubt, sich aufrichtet und mit unerwarteter Spannkraft auf den von ihr gewählten Gegenstand losstürzt, — den Menschen mahnen, seine Kräfte und Absichten, seine Handlungen und Verdienste in kleinen möglichst unscheinbaren Ringen um sich zu winden und nur im entscheidenden Augenblicke, wo sein Beruf, seine Bestimmung es von ihm fordern, davon Gebrauch zu machen. Das ist heut zu Tage nicht im Gebrauche; was wir immer an Kräften besitzen, an Verdiensten erworben haben oder auch nur erworben zu haben scheinen können, muß zu Tage und in grelles Schlaglicht gestellt werden; haben wir eine Stelle, einen Einfluß errungen, so müssen Zeitungsschreiber gewonnen werden, um bei jedem Schritte, den wir thun, in die Posaune zu stoßen, jede Wohlthat, die wir spenden, in die Welt hinauszurufen, und bei jedem Anlasse auf uns als die Unvermeidlichen hinzuweisen. Wendet sich unser Glück, da herrscht mit einem Male tiefes Schweigen, und was bleibt uns von allen Lobhudeleien? Eine bittere Erinnerung und das peinliche Gefühl, die Spannkraft vergeudet zu haben, mit der wir eine Beute für die Ewigkeit hätten erhaschen können. Ich übergehe hier das eckle Getriebe mit Kunstgriffen aller Art, um sich auf Kosten Anderer Verdienste zu erwerben und geltend zu machen. So hoch wir steigen, nie werden wir jene Stelle und Auszeichnung erlangen, die uns vollkommen zufrieden stellen wird; macht in stillen Augenblicken unser Gewissen uns Vorwürfe über die Art, wie wir dahin gelangten, wie bitter ist dann schon hier auf Erden unsere Enttäuschung! Darum eben, weil sie so häufig Vorwürfe fürchten, hassen die Kinder der Welt so sehr die Stille, und doch ist es die Stille, in welcher der Ewige alles

Große gewirkt hat, in der Er sich würdigt, zu uns zu sprechen. „Als tiefes Schweigen aller Orten herrschte, „und die Nacht in der Mitte ihres Laufes war, da fuhr „Dein allmächtiges Wort vom Himmel, vom königlichen „Throne, wie ein furchtbarer Streiter mitten auf das Land „des Verderbens herab.“ *) In der stillen Einsamkeit der Wüste, als Moyses am Horeb, dem Berge Gottes, die Schafe weidete, berief ihn die Stimme des Herrn, sein Volk aus Egypten heraus zu führen; in eben diese Wüste an den Fuß des Berges Horeb wanderte Elias der Thesbite und bereitete sich auf die Sendung, die Gott ihm gab; in einsamer Stille der Wüste weilte der große Vorläufer Jesu Christi bis die Zeit gekommen war, seinen Auftrag zu vollziehen, und Er selbst, Der in allem uns ein Vorbild war, bereitete sich in einer dreißigjährigen Zurückgezogenheit auf den Vollzug der Sendung, die Sein Vater Ihm gegeben, und weilte vierzig Tage in der Wüste, ehe Er Sein Lehramt antrat. Wollen wir die Stimme des Herrn vernehmen, so müssen wir uns aus dem Geräusche der Welt manchmal zurückziehen, um auf sie horchen zu können, und wem ist dieß nothwendiger, als allen Denen, auf deren Schultern nebst der Sorge für ihr eigenes Heil auch noch die für das Heil so vieler anderer unter ihnen stehender Seelen ruht? Wir können uns in keine Wüste zurückziehen, aber dem freundlichen Rufe unserer Kirche können wir folgen, die uns Laien eben so gut als die Priester einlädt, uns von Zeit zu Zeit auf drei oder auf acht Tage zurückzuziehen, um nach trefflichen Anleitungen, die sie zu diesem Zwecke bereit hält, über die wichtigsten Glaubenswahrheiten nachzudenken. Man hat keine Zeit; sollen die Regierungsgeschäfte drei oder gar acht Tage feiern? Soll man diese Tage etwa von dem

*) Buch der Weisheit XVIII. 14.

nach jahrelanger Arbeit nothwendigen Urlaube absparen? Man hat keine Zeit, und was würde die Welt, was würde die A. A. Zeitung dazu sagen, wenn ein höher gestellter Beamter auf drei Tage in ein geistliches Haus, vielleicht gar zu Jesuiten ginge, dort Exercitien abzuhalten? Darin liegt eigentlich das Haupthinderniß, nicht in dem Mangel an Zeit.

Kehren wir zu unserm Gleichnisse zurück. Die Schlange windet sich zusammen und verbirgt ihr Haupt, wie sie eine Gefahr bemerkt. Sie drängt sich auf diese Weise auf den möglich kleinsten Raum zusammen, um ihrem Feinde so wenig Blößen als möglich zu geben, und sucht vor allem ihr Haupt zu schützen; wird ein Theil ihres Körpers verletzt, so läßt sich die Wunde heilen, die innere Muskelkraft zieht sich zusammen und dehnt sich aus je nach Bedarf und ist dadurch im Stande, die Nachtheile eines erhaltenen Schlages auszugleichen; ein am Kopfe erhaltener Schlag aber ist ihr tödtlich. Was an der Schlange der Kopf, ist bei den Menschen die Seele; jede dem Körper zugefügte Wunde ist gleichgültig, wenn nur das Haupt unverletzt bleibt, wenn wir nur unsere Seele retten. „Was nützt „es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, „an seiner Seele aber Schaden litte?" *) Und gerade die Seele ist es, für die wir keine Zeit finden. Wenn unsere irdische Laufbahn vollendet ist, da werden alle unsere Titel, Würden, Orden, Besitzungen noch einmal in der Trauerkunde aufgezählt, die unsere Erben allen unsern Freunden und Verwandten zusenden, Uniform und Orden werden noch einmal bei dem letzten Gange auf unsern Sarg gelegt, und wenn der Priester das letzte Gebeth darüber gesprochen, werden Sargtuch und Insignien herab-

*) Matth. XVI. 26.

genommen und die vier Bretter und zwei Brettchen sind das letzte aller irdischen Güter, das uns in die Grube begleitet, und auch dieß nur, um in ein Paar Jahren zu vermodern. Von all der Zeit, die wir in Gesellschaften, bei Tafeln und Bällen, in Theatern und bei ähnlichen Unterhaltungen zugebracht haben, folgt uns nichts in die Ewigkeit, es sey denn, um sich als Bleigewicht an unsere Füße zu hängen, wenn eine Donnerstimme uns zuruft: „Gib Rechnung von deiner Verwaltung.“ Die drei Tage, die wir mit den Exercitien zugebracht hätten, die wir ohne Eintrag unserer Berufsgeschäfte an jenen vielen und vielen Stunden, die wir der Welt widmeten, hätten absparen können, die würden uns nachfolgen; sie hätten unserm Leben vielleicht eine heilsame Wendung gegeben, sie hätten uns auf unsere Bestimmung aufmerksam gemacht, sie hätten uns den Abgrund gezeigt, an dessen Rand wir hängen, sie hätten uns gezeigt, wie viel Gutes wir mit so leichter Mühe thun könnten, wie große Schätze auf unserm Wege liegen, nach denen wir nur die Hand auszustrecken brauchen, die nicht wie jener Flitter mit dem Sargtuche zurück in die Welt kehren, sondern uns hinüber begleiten — finden wir noch keine Zeit?

Die Klugheit ist eine sehr werthvolle Eigenschaft für alle Menschen, vorzüglich aber für jene, denen ein bedeutender Einfluß auf das Schicksal ihrer Mitmenschen zusteht. Darin stimmt der Rechtsstaat mit dem christlichen Staate vollkommen überein. In je höherm Grade ein Dienstbewerber diese Eigenschaft besitzt, um so willkommener wird er Demjenigen seyn, der den Dienst zu verleihen hat und keine Nebenabsichten dabei im Schilde führt. Wie läßt sich die Klugheit erwerben und erhöhen? Darin weichen die Ansichten des Rechtsstaats von denen des christlichen Staats ab; der erste betrachtet sie als Gabe der Natur und kennt keine Mittel, sie zu erwerben, der

letztere betrachtet sie als eine Gabe Gottes und weiß, daß er sie erwerben oder vermehren kann, wenn sie ihm fehlt.

Im jugendlichen Alter von 18 Jahren war Salomo seinem Vater David auf dem Throne des Reiches Israel gefolgt. Da erschien ihm Gott in der Stille der Nacht im Traume und sprach zu ihm *): „Begehre was du „willst, das ich dir geben soll." Der junge König antwortete Ihm mit großer Demuth: „Du hast Deinen Knecht „zum König gemacht, an meines Vaters David Statt; „und ich bin doch nur ein kleiner Knabe und weiß weder „meinen Eingang noch Ausgang. . . . Du wollest darum „Deinem Knecht ein gelehrig Herz geben, daß er Dein „Volk zu richten und zu unterscheiden wisse zwischen gut „und bös; denn wer vermöchte dieses Volk zu richten, „Dein Volk, das große?" Im Buche der Weisheit führt Salomo **) seine Bitte in den Worten an: „Sende (Deine „Weisheit) herab von Deinem heiligen Himmel und von „dem Throne Deiner Hoheit, daß sie bei mir sey und mit „mir arbeite, damit ich wisse, was Dir angenehm sey: denn „sie weiß und versteht alles und wird mich täglich leiten „in meinen Werken, und mich bewahren durch Deine „Macht. So werden meine Werke angenehm seyn, so „werde ich Dein Volk gerecht regieren und des Thrones „meines Vaters würdig seyn." Und der Herr sprach zu Salomo: „Weil du solches begehrt und nicht gebethen „hast um langes Leben, noch um Reichthum oder um deiner „Feinde Seele, sondern um Weisheit gebethen hast, um „im Gerichte zu entscheiden, sieh, so hab' ich dir gethan „nach deinem Worte und dir ein weises und verständiges „Herz gegeben, so daß deines Gleichen nicht vor dir ge„wesen und nach dir nicht aufstehen wird. Aber auch

*) III. Buch der Könige III. 5.

**) IX. 5.

„das, um was du nicht gebethen, hab' ich dir gegeben, „Reichthum nähmlich und Ehre, so daß Niemand deines „Gleichen gewesen unter allen Königen in den vorigen „Tagen.“ Das Gebeth ist das erste, wichtigste und sicherste Mittel, die wahre Klugheit zu erlangen. Es ist so wichtig und nothwendig, daß, wenn wir zu stolz sind, Gott um die wahre Klugheit und Weisheit wie jener Königsjüngling zu bitten, wir in Gefahr stehen, auch jene zu verlieren, die wir bereits besitzen: „Vernichten will „ich die Weisheit der Weisen, die Klugheit der Klugen „verwerfen. Wo ist ein Weiser, wo ein Schriftgelehrter, „wo ein Forscher dieser Welt? Hat Gott nicht die Weis„heit dieser Welt zur Thorheit gemacht?“ *) Es ist eine alte, aus einer bessern Zeit herüberragende Sitte, bei dem Beginne einer neuen Amtsthätigkeit, bei der Eröffnung eines Landtags, bei dem Anfang des Schuljahrs, bei dem Eintritte einer Behörde ein h. Geistamt zu halten und Gott um Seinen Beistand zu bitten. Wenn wir nun da an manchen Orten sehen, wie Jene, die dabei zunächst betheiligt sind, sich gleichgültig in ihre Bänke setzen, umhergaffen und lorgnettiren, dann ein Gespräch mit ihren Nachbarn anfangen, lachen und dabei oft so laut werden, daß der Priester am Altare gestört wird, zeigen diese Männer wohl das mindeste Verlangen, daß der h. Geist auf sie herabkomme und ihnen die wahre Klugheit und Weisheit mittheile? Wäre es nicht besser gewesen, sie wären zu Hause geblieben, als Gott in Seinem Tempel zu verhöhnen? Ein Schrei der Entrüstung fuhr durch alle Gauen Deutschlands, als seine Vertreter in der Paulskirche im J. 1848 sich weigerten, bei der Eröffnung ihres Reichstags einem Gottesdienste beizuwohnen. Die Herren handelten dabei wie Dr. Strauß mit der Exegese der

*) I. Cor. I. 19.

h. Schrift; statt wie seine Vorgänger kleinlich um ein oder das andere Buch, einen oder den andern Ausdruck in derselben zu feilschen, setzte er gleich das Ganze in Frage, und sie, statt einen Akt der Ehrerbietung gegen einen Gott vorzunehmen, an dessen Allmacht sie nicht glauben, wie ihr Benehmen in der Kirche zeigt, ziehen vor, gar nicht hinzugehen. Sie zeigen Consequenz, und man weiß, woran man mit ihnen ist.

Unser göttlicher Erlöser hat uns die Zusicherung gegeben, daß sein Vater uns alles geben werde, um was wir ihn in seinem Namen bitten würden. Bitten wir ihn um Klugheit, so werden wir sie erlangen, aber wir müssen auch von unserer Seite alle jene Mittel dazu anwenden, die Er in unsere Hände gelegt hat. Das Erste darunter ist, daß wir die Hindernisse hinwegräumen, die sich in unserm Innern der Klugheit widersetzen. Es sind deren viele; eines der vorzüglichsten liegt in unserm Hange zu unerlaubten sinnlichen Genüssen und in unserm Streben nach Ehre und Reichthum. Diese Neigungen verdunkeln wie eine Wolke unsere Augen und verwirren unsere Urtheilskraft, daß wir das Weiße für schwarz und das Schwarze für weiß halten. Es bildet sich in uns eine falsche Klugheit, die der Apostel *) eine Klugheit des Fleisches nennt, „eine Feindschaft wider Gott, weil sie sich „dem Gesetze Gottes nicht unterwirft.“ Statt ihre Kräfte dazu zu verwenden, den Willen Gottes zu erforschen und die Bestimmung, die Er uns gegeben hat, zu erreichen, strengt sie dieselben vielmehr an, Mittel zu finden, ihre bösen Gelüste zu befriedigen; soll die wahre Klugheit in uns die Oberhand gewinnen, so müssen diese Neigungen unterdrückt werden. Wie die Klugheit die Tugenden leitet, so müssen auch, wie der h. Thomas uns lehrt, die Tugenden

---

*) Römer VIII. 6.

sie unterstützen, um die ihnen entgegen stehenden Leidenschaften zu zähmen. Wäre die Liebe Gottes, wären die aus ihr kommenden frommen und heiligen Begierden kräftig in uns, so würden sie unsern Reden und den Beweggründen unserer Handlungen Kraft verleihen und unsere Klugheit würde bald zu hoher Vollkommenheit gelangen.

Ein anderes Hinderniß, das zu den am meisten verbreiteten Uebeln unserer Zeit gehört, liegt in dem Dünkel unserer eigenen Weisheit und Klugheit; denn Niemand ist wahrhaft klug, der sich klug dünkt, sich einbildet, weise zu seyn, sich auf sein Urtheil und seinen Rath etwas zu Gute thut und jenen der Andern verachtet. Von diesen spricht Isaias *): „Weh euch, die ihr weise seyd in euern Augen „und klug vor euch selbst .... wie die Feuerflamme Stop„pel frißt, und der Flamme Hitze sie verzehrt, so wird ihre „Wurzel zu Asche werden und ihr Sproß wie Staub auf„fliegen, denn sie verachten das Gesetz des Herrn der „Heerschaaren und lästern das Wort des Heiligen Israels.“ Sehen wir dieß nicht alle Tage, ist dieß nicht die Gesinnung, mit der jene Männer, deren wir eben erwähnten, zur Kirche kommen? Sie brauchen Gott nicht; Weisheit, Klugheit ist eine Naturgabe, diese besitzen sie; mit Hülfe einiger Handbücher (darunter vorzugsweise des Brockhausschen Conversationslexicons und der so eben in der 20sten Auflage erschienenen und in 111,000 Exemplaren abgesetzten Weltgeschichte Rottecks) sind sie im Stande, über alles abzusprechen, auf jede Einwendung fällt ihnen schnell eine glänzende Erwiederung ein, sie stehen unter der Aegide der großen Verbrüderung, haben eine Menge Gesinnungsgenossen, mit denen sie eine gegenseitige Lobassecuranz abgeschlossen haben, die Zeitungen wiederhallen von ihrem Lobe, was braucht es mehr? Gott, wenn es ja einen

---

*) V. 21.

gibt, der in das Detail der Schöpfung eingeht, könnte selbst ihnen nicht mehr verleihen. Andere, und dieß sind die höhergestellten Personen, besonders Jene, die früh zu hohen Würden gelangen, haben das Loos des unglücklichen Roboam, dessen wir früher erwähnten; sie sind von Schmeichlern umgeben, jungen und alten, die auf jedes ihrer Worte, jede ihrer Ansichten gierig lauschen, und dann ihre Opferfeuer herum anzünden, jedes mit anderm Rauchwerke, daß der Qualm davon, ohne zu belästigen, den Unglücklichen, dem er gilt, dicht umziehe; dann wird er in seiner Meinung bestärkt, es wird ihm zum Scheine vielleicht gar widersprochen, um ihm die Freude der Widerlegung und eines errungenen Sieges zu gönnen; wie jenen armen jungen König von Israel wird man ihn überreden, es sey seine Pflicht, bei seiner Ansicht zu beharren; dieß zeige Kraft in unserm Zeitalter feiger Schwäche, und Kraft ist es auch, aber nicht die Kraft des Guten, sondern des Eigendünkels und Hochmuths. Das Licht des Himmels, das ein Feind der Stolzen ist, wird sie verlassen, darum pflegt Gott auch seine Rathschlüsse „vor den „Weisen und Klugen zu verbergen, und sie den Kleinen „(und Demüthigen) zu offenbaren." *) Wer sich vor Gott demüthigt, sich für unklug und einfältig hält, wird die wahre Klugheit erlangen, denn „wo Demuth ist, da ist „die Weisheit." **)

Ein drittes vorzügliches Hinderniß der Klugheit liegt endlich in der Aufregung, in welche ein heftiger Unwille, Zorn oder Rache unser Herz versetzen. Jede heftigere Gemüthsbewegung, wenn wir sie nicht unterdrücken, verdunkelt unser Urtheil, läßt keine richtige Schlußfolge zu, und hindert die Ueberlegung. Deshalb enthalten sich

*) Matth. XI. 25.
**) Sprüche XI. 2.

kluge Männer des Handelns, wenn sie sich zum Zorne aufgeregt fühlen. Wer in diesem Zustande etwas beschließt oder unternimmt, wird fast immer fehl gehen, weil dann der Zorn daran größern Antheil nehmen wird als die Klugheit, die ihren Sitz in einem ruhigen, friedlich gestimmten Gemüthe aufzuschlagen pflegt. Da überlegt und räth, urtheilt und befiehlt sie, was recht ist, und folgt darin dem höchsten Herrscher, von dem es heißt, daß er „mit Sanftmuth richtet und regiert". *)

Die Klugheit des Geschäftsmanns zeigt sich vorzugsweise in einer sorgfältigen Beachtung der Vergangenheit, in einer möglichst gründlichen Erforschung der Gegenwart und in einer glücklichen Berechnung der Zukunft.

Ueber die Art und Weise, dabei vorzugehen, herrschen gar manche irrige Ansichten. Als ich bei meinem Eintritte in den Staatsdienst mich einem hohen, schon bejahrten Staatsmanne vorstellte, gab er mir da so einiges von seiner gesammelten Staatsweisheit Preis, darunter war die Ermahnung, immer nach den Akten zu entscheiden. Diese Lehre nimmt sich auf den ersten Blick gut aus, man glaubt, es liege darin eine Anforderung der Gerechtigkeit, und sie kann zur größten Ungerechtigkeit, vorzüglich bei einem zur Landesverwaltung berufenen Beamten führen. Bei Anordnungen, deren Tragweite sich auf große Distrikte, oft ganze Länder, auf Tausende von Personen, auf eine ferne Zukunft erstrecken, kömmt es darauf an, daß man sich die Ueberzeugung verschaffe, ob in den Akten wohl auch die volle Bürgschaft ihrer Richtigkeit liege. Soll das Bächlein, das durch die Natur seines Laufes bestimmt ist, eine Wiese zu bewässern, immer nebenher

---

*) Buch der Weisheit XII. 18.

laufen, weil ein Mensch aus Ungeschicklichkeit oder bösem Willen ihm einmal eine schiefe Richtung gegeben hat?

Um die Verhältnisse der Gegenwart gründlich zu erforschen, ist es nöthig, ihren Zusammenhang mit der Vergangenheit kennen zu lernen. Dieß ist eine mit Mühe verbundene Arbeit und wird darum auch oft vernachläßigt, aber immer zu großem Nachtheile. Nimmt eine Regierung von einem Lande Besitz, so ist häufig das Erste, tabula rasa mit den frühern Zuständen zu machen (das Jahr 1814 hat dazu manche lehrreiche Belege geliefert); kömmt ein junger, unerfahrner Mann zu einer Oberleitung, wird ein Mann aus einem Lande, wo andere Verhältnisse obwalten, herübergezogen, so kann man darauf gefaßt seyn, allerlei Verordnungen in die Welt hinausgeschleudert zu sehen, bei denen auf die landeseigenthümlichen, gesetzlichen Verhältnisse keine Rücksicht genommen wird. Diese Männer gleichen jenen Americanern, die sich nicht die Mühe nehmen, auf einen Baum zu klettern, um dessen Früchte zu pflücken, sondern den Baum kurzweg umhauen. Beläßt man diese Wildschößе in der Gesetzgebung, so sind es in der Regel unpraktische Normen, neue Belästigung für alle Beamten, die sich in die frühern eingearbeitet hatten und eine Bereicherung des Onus multorum camelorum, wie man zu Justinians Zeiten die römischen Reichsgesetze nannte; nimmt man sie zurück, so ist es eine Wunde für das Ansehen der Landesverwaltung.

Eben so nachtheilig als die zu geringe Beachtung der bestehenden Verhältnisse ist entgegen die zu große Aengstlichkeit in ihrer Prüfung. Wer bei jeder Kleinigkeit die ganze Registratur durchstöbern und alle Leute, die darüber Auskunft geben könnten, einvernehmen wollte, würde an kein Ende kommen; Referenten, die diese unglückliche Eigenschaft haben, rauben sich die Zeit für wichtigere Aufgaben, verlieren ihre geistige Spannkraft, versenken sich in Rück-

stände und sind eine Plage für ihren Vorstand. Es geht damit, wie mit der zu großen Aengstlichkeit eines Chefs in der Prüfung der ihm zur Revision vorgelegten Concepte. Ich habe einen Landeschef gekannt, der die buchhalterischen Erledigungen nachrechnete, und sich sehr viel darauf zu Gute that, wenn er einen Buchhaltungsbeamten einmal auf einer Unrichtigkeit ertappte. Dieser Mann lebte an seinem Schreibtische, zu Mittag ließ er sich eine Serviette darüber breiten und seine Speisen darauf stellen, und wie er damit fertig war, ging die Geschäftsmühle den alten Gang fort. Dieß sind die Männer, die nach den Akten entscheiden, dabei keine Ahnung haben, wie es in der Wirklichkeit aussieht, und ihren Theil dazu beigetragen haben, daß in unserm alten Bau die morschen Balken nicht rechtzeitig durch neue ersetzt wurden. Die Klugheit wird den Geschäftsmann leiten, zwischen den Schmetterlingen der ersten Art und den Schnecken der zweiten die richtige Mitte zu finden. Eine Wahrnehmung glaube ich hier nicht übergehen zu sollen: es ist besonders in einem großen Reiche, wo viele Landeseigenthümlichkeiten vorkommen, sehr zweckmäßig, daß junge Beamte im Beginne ihrer Dienstbahn in mehrere Länder kommen, um die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse kennen zu lernen; es ist gut, wenn auch in höhern Stellen öfters ein Wechsel vorgenommen wird, damit die Ansichten in der Landesverwaltung nicht in die sogenannte Kirchthurmpolitik verknöchern; indessen sollte die Regierung dabei nie den Grundsatz aus dem Auge verlieren, daß das Vertrauen einer Bevölkerung sich doch vorzugsweise Jenen zuwende, die mit ihr aus derselben Scholle hervorgegangen sind, mit ihr dieselbe Sprache sprechen, und die Liebe zu demselben heimathlichen Herde theilen. Kräftig ausgesprochene Nationalitäten selbst in kleinen Ländern, wie Tirol, legten daher immer ein besonderes Gewicht darauf, daß die

höchsten Stellen in demselben durch Eingeborne, die im Lande begütert sind, besetzt würden, und wußten sich eine Zusicherung darüber in den Landesfreiheiten zu verschaffen. Will die Regierung das Vertrauen ihrer Unterthanen gewinnen, so muß sie diesen Wunsch derselben beachten. Noch wichtiger ist es, daß in den obersten Collegien einer Landesverwaltung die Mehrzahl der Räthe dem Lande entnommen oder wenigstens durch längere Dienstleistung in demselben mit seinen Verhältnissen und seiner Gesetzgebung wohl bekannt sey.

Haben wir bei Entfertigung unserer Geschäfte noch so sorgfältig alle Verhältnisse der Gegenwart und Vergangenheit, die darauf Einfluß nehmen konnten, erwogen, haben aber den Erfolg gar nicht oder schlecht berechnet, so war all unsere Mühe vergebens, worüber die Geschichte der letzten Jahre uns einige eindringliche Lehren gegeben hat. Die göttliche Vorsehung hat uns zu unserm größten Glücke die Zukunft verschlossen, einen Schlüssel jedoch hat sie uns gegeben, um von Zeit zu Zeit, wenn wir ihn zu gebrauchen wissen, ihre Pforte zu öffnen und den Erfolg unserer Handlungen berechnen zu können. Dieser Schlüssel liegt in dem untrüglichen Lehrsatze, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen. Sind wir im Stande, aus unsern Erlebnissen oder aus der Geschichte der Vorzeit eine Lage der Umstände herauszufinden, die derjenigen im wesentlichen gleicht, in der wir uns befinden, so können wir mit aller Wahrscheinlichkeit (weil es dem Menschen denn doch nie möglich ist, eine vollkommene Identität aufzufinden) schließen, daß die Dinge einen gleichen Ausgang nehmen werden. Dieß zeigt, warum die Geschichte die Lehrmeisterin des Lebens ist, wie Cicero sie nennt, und wie wichtig es für Verwaltungsbeamte ist, sich mit der Geschichte des Landes, in dem sie dienen, bekannt zu machen. Dieß setzt voraus, daß jedes Land seine

Geschichte habe, eine Geschichte, die nicht als Roman, nicht als Tendenzlüge und nicht als trockenes Register der Jahresbegebenheiten geschrieben ist, sondern das Leben des Volkes in scharfer und treuer Auffassung darstellt. Weil wir Geschichten dieser Art nur sehr selten finden werden, so ist es um so wichtiger, daß man immer Männer in der Verwaltung habe, die durch ihre Erfahrung wenigstens theilweise das ersetzen, was uns an der Geschichte abgeht, daß man sie höre und nicht als Hemmschuhe betrachte, die den Wagen unnöthig in seinem Laufe hindern. Die Bahn, auf der er läuft, ist nicht so eben als man glaubt, und führt oft unversehens zu einem Abhange, bei dem es zu spät ist, erst nach einer Sperre zurück zu schicken.

In diesen Beobachtungen dürfte die Lehre des Rechtsstaats mit jener des christlichen Staats zusammentreffen. Wenn aber Ereignisse eintreten, die unsern Horizont mit dunkeln Gewitterwolken umziehen, wenn die Geschichte uns ihre Antwort schuldig bleibt, oder der Eulenruf „zu spät" uns entgegen krächzt, und der Staatsmann keinen Ausweg findet, dann tritt der christliche Staat in seiner ganzen Größe hervor. Die Lehre, auf die er gebaut ist, sagt uns, daß die Ereignisse, die uns treffen, nicht das Spiel eines blinden Zufalls, sondern von Gott zu Seiner Ehre und unserm Heile geordnet sind. Bleibt unsere Landesgeschichte uns die Antwort auf unsere Frage schuldig, so biethet sich uns eine andere Geschichte dar, die uns treue Auskunft gibt, es ist die Geschichte des Volkes Gottes. „Erinnert euch von Geschlecht zu Geschlecht," sagte Mathathias, der Vater der Machabäer, zu seinen Heldensöhnen, „und ihr werdet finden, daß Alle, die auf „Ihn hoffen, nicht unterliegen." *) Während im Augen-

*) I. Machabäer II. 61.

blicke, wo alle irdische Hülfe versiegt, der Mann des Rechtsstaats im besten Falle, wenn er zu den Helden gehört, sich in seinen Mantel hüllt und nur noch darauf denkt, wie er mit Würde falle, etwa mit einem sublimen Aufschwung einer philosophischen Seele, wie Mad. Staël den Selbstmord nennt, hebt der Mann des christlichen Staats seine Hände zu Gott und bethet. Er ist gewohnt zu kämpfen und ist darin geübt. Der Kampf nach außen mit jenen anscheinend so furchtbaren Feinden ist nur das Nachbild des Kampfes, den er seit Jahren täglich in seinem Innern zu bestehen hat. Er weiß aus Erfahrung, daß er aus sich selbst schwach ist und es ihm nicht möglich sey, mittelst seiner eigenen Kräfte Gottes Gesetz zu befolgen, noch Andere dazu zu bestimmen und ihnen genug Eifer und Stärke einzuflößen, um dieses Zieles wegen große Beschwerden zu ertragen und in Mitte ungeheuerer Gefahren zn bestehen, oder etwas Großes auszuführen, wenn nicht Gottes Allmacht ihm dabei zu Hülfe kömmt. Dieß lehrt ihn, sich selbst zu mißtrauen und sein Vertrauen auf Gott zu setzen, von dem aller Eifer, alle Geisteskraft und alle Stärke ausgehen, und von dessen Barmherzigkeit alle eifrigen und starken Männer, die je auf Erden waren, sie erhalten haben, während Jene, die auf ihre eigene Kraft und Klugheit sich verließen, schmählich erlagen. „Sieh," sagt Isaias, *) du vertraust auf „jenen zerbrochenen Rohrstab ...., der, wenn sich ein „Mensch darauf lehnt, in dessen Hand geht und sie durch„bohrt;" wogegen Jene, wie eben dieser Prophet an einer andern Stelle sagt **): „die auf den Herrn hoffen, ihre „Kraft erneuern." Diese in Gott erneuerte Kraft hat Jünglingen und Jungfrauen, die im Glanze und allen

*) XXXVI. 6.
**) XL. 31.

Freudengenüssen der Welt aufgewachsen waren, die Stärke gegeben, alles zu verlassen und ein armes, dem Hohn und der Verfolgung ausgesetztes Leben zu ergreifen; sie hat Tausende, ja Millionen Christen gestärkt, die furchtbarsten Marterqualen um ihres Glaubens willen zu erdulden; sie hat schwachen Menschen den Muth und die Ausdauer verliehen, jene innern Kämpfe siegreich zu bestehen, hinter denen die größten Verfolgungen und Marterqualen noch zurück stehen. Fünfmal war der große Weltapostel von den Juden gegeiselt, dreimal mit Ruthen gestrichen, einmal gesteinigt worden; er hatte einen Schiffbruch erlitten und war einen Tag und eine Nacht in der Tiefe des Meeres gewesen; große Gefahren und Drangsale aller Art hatte er auf seinen Reisen zu Wasser und zu Lande ausgestanden, über keine all dieser Beschwerden sehen wir ihn klagen, nur über einen innern Kampf, den Gott ihm gegeben hatte, der noch furchtbarer seyn mußte, als alle übrigen Leiden, wandte er sich dreimal und fruchtlos an Ihn. Gestärkt und abgehärtet in ihrem Einzelkampfe treten die Männer des christlichen Staats sieggewohnt in den Kampf mit den äußern Feinden, es schreckt sie nicht die Zahl und nicht die Macht ihrer Gegner. Konnte es wohl einen ungleichern Kampf geben, als jenen des Hirtenknaben David, dessen wir oben als eines Beispiels der Demuth gedachten, mit dem Riesen Goliath? „Du kömmst „zu mir (sagte ihm David) mit Schwert und Spieß und „Schild, ich aber komme zu dir im Namen des Herrn „der Heerschaaren, des Gottes der Schaaren Israels, de„nen du Hohn gesprochen hast heute, und der Herr wird „dich in meine Hand geben und ich werde dich schlagen, „und dein Haupt dir abhauen, ... auf daß das ganze „Land wisse, daß ein Gott ist in Israel und damit diese „ganze Gemeine erfahre, daß der Herr nicht rette weder „durch Schwert noch Spieß, denn sein ist der Streit, und

„Er wird euch in unsere Hände geben." *) Mit diesen Worten lief David in den Streit, legte einen Stein in seine Schleuder, schwang sie in seiner Hand, und traf den Philister auf die Stirne, daß er zu Boden fiel. So werden auch unsere Feinde fallen, wenn wir uns erst mit Demuth und Vertrauen Kraft und Stärke bei Gott holen und ihnen dann mit Muth und Entschlossenheit entgegen treten.

d) Dienstbesetzung, Dienstentlassung.

Denken wir uns einen großen Bogen in Regalformat mit allerlei Columnen, und darauf 15, 20, 30 oder noch mehr Bewerber, deren Alter, Dienstzeit, Dienstleistung und Eigenschaften in diese verschiedenen Columnen eingereiht sind, unter diesen soll nun die Wahl für einen eben erledigten Dienstposten getroffen werden. Die Gerechtigkeit und die Pflicht, für das Beste des Dienstes zu sorgen, fordern, daß wir unter diesen allen den Würdigsten, d. i. Jenen auswählen, der die meisten Fähigkeiten, die meisten Verdienste und das beste Betragen hat; ist unter Mehrern kein wesentlicher Unterschied, so gibt das Dienstalter den Vorzug. Dienten Alle unter einem und demselben Vorstande, so wäre es leicht, den Maßstab zu ihrer Beurtheilung zu finden, so aber muß man berechnen können, welchen Werth jeder einzelne Amtsvorstand auf seine Worte legt, was dabei auf Mitleid mit einem dürftigen oder lange schon harrenden Dienstbewerber, oder auf den stillen Wunsch, einen lästigen, unverträglichen Amtsgenossen los zu werden, in Abschlag zu bringen kömmt, und wie sich dann endlich die verschiedenen Lobesausdrücke gegen einander verhalten. Wer dabei nach dem Rathe jenes Staats-

*) I. Buch der Könige XVII. 45.

mannes vorgehen will, nur nach den Akten, nicht nach der Privatkenntniß zu entscheiden, wird entweder die verschiedensten Zähler auf das Gerathewohl auf einen gemeinschaftlichen Nenner setzen, oder auf das Dienstalter greifen müssen; die Wahl ist bald geschehen, und gewährt wenigstens den einen Vortheil, daß man seine Verantwortung auf fremde Schultern wälzt. Nicht immer ist die Zahl der Dienstbewerber so groß, nicht immer hat man es mit fremden, unbekannten Individuen zu thun, bei den Besetzungen im Innern eines Dienstkörpers fällt diese Schwierigkeit hinweg; es fände sich ein ausgezeichnet fähiger junger Mann, er steht aber hinter den übrigen allzu sehr im Dienstalter zurück, es sind Männer darunter, die wohl eben nicht diese Fähigkeiten besitzen, aber nichts desto weniger den Posten, um den sie sich bewerben, zu versehen im Stande sind, sie haben Verdienste, dienen schon lange, es ist hart, sie zu beseitigen, sie werden ernannt, und der Dienst ist, besonders wenn dieß öfters geschieht, schlecht berathen. Die Behörden werden in Invalideninstitute verwandelt, und es kann geschehen, daß, wenn ein Gouverneur an der Spitze solch eines altergrauten Gremiums bei einer Feierlichkeit einherzieht, ein Witzbold ausrufe: Christus ist erstanden und zieht mit den Altvätern daher. *) Greift man dagegen mit einem kühnen Griffe nach dem Maßstabe der Fähigkeit auf einen der Rückwärtsstehenden, so hat man alle Vordermänner und ihre Sippschaft in Allarm versetzt, und vielleicht einen Mann mit glänzenden Fähigkeiten, aber geringer praktischer Brauchbarkeit getroffen. Man sieht daraus, die Aufgabe der Dienstbesetzungen bleibt immer eine sehr schwierige und undankbare.

Wir haben diese Aufgabe bisher vom Standpunkte des Rechtsstaats betrachtet. Nehmen wir die oben erwähnte

---

*) Hat sich zu Innsbruck im J. 1804 ereignet.

Competententabelle und betrachten wir sie vom Standpunkte des christlichen Staats. Sie ist groß, enthält viele Columnen, allerlei Nachweisungen und wenn wir sie alle durchgangen haben, so werden wir finden, daß uns immer noch die Hauptsache fehlt. Welche Bürgschaft gibt uns wohl jeder dieser Bewerber, daß er das lebendige Bewußtseyn habe, die Macht mit der er nun bekleidet werden soll, sey von Gott, und ihm verliehen, um die ihm Untergebenen zur Erfüllung ihrer Bestimmung zu führen? Welche Bürgschaft gibt er uns, daß er eine entschieden christliche Gesinnung hege und das wahre Wohl seiner Mitmenschen fördern wolle? Davon kömmt in der Competententabelle nichts vor. Es ist darin wohl eine Rubrik Sittlichkeit, diese ist in der Regel mit „sehr gut" ausgefüllt; wäre nur das Wörtchen gut, so müßte diese Abweichung schon näher begründet werden, da ist es schon ein Mann, dessen Rechtlichkeit in Verdacht steht, der dem Trunke ergeben ist, oder ein öffentlich ärgerliches Verhältniß unterhält, von kleinen Schwächen nimmt man keine Notiz; dann steht er nicht nur hinter allen übrigen Bewerbern zurück, sondern sollte nach der Strenge der Dienstvorschriften seinen Dienst verlieren. Von religiösen Gesinnungen kömmt bei der Amtsschilderung der Beamten in der Regel nichts vor. Ausnahmsweise erinnere ich mich, daß ein Kreishauptmann sie einmal bei einem ihm unterstehenden ausgezeichneten Beamten mit den Worten berührte: „Ein religiöser aber brauchbarer Beamter."

Man verhöhnt die Religion, verhöhnt die Kirche, trägt, wie ich oben berührte, diesen Hohn in ihre eigenen geweihten Hallen, verhöhnt die Ehrenmänner, die den Muth haben, ihre religiöse Gesinnung öffentlich zu zeigen, und ist überrascht, eines Morgens den Sorgenstuhl umgestürzt zu finden, von dem aus man ganz gemüthlich das kirchliche Leben unterdrückte und treue Söhne der Kirche als

Bethbrüder verspottete. Es fehlte nicht an Gesinnungstüchtigen, welche den Umsturz im J. 1848 der Kurzsichtigkeit und Schwäche jener Männer zuschrieben, die an der Kirche festhielten, und es gibt deren auch heute noch. Eben jene Ereignisse haben zur Genüge gezeigt, wo die wahre Schwäche war und wo die wahre Kraft. Nicht die kirchlich gesinnten Staatsmänner waren es, die bei dem ersten Anprall des Aufruhrs dem Volke die Waffen überließen und, verhängnißvoll genug, das Placetum regium, worüber die Kirche so lange seufzte, in ein Placetum puerorum verwandelten; nicht kirchlich gesinnte Professoren waren es, die das vierte Geboth Gottes suspendirten, den Gehorsam der Jugend aufhoben und in Wien und anderwärts darauf antrugen, die Studierenden selbst in ihre Berathung zu ziehen, um über ihre Disciplin mit abzustimmen. Wenn ich so auf jene Ereignisse zurückblicke, so ist es mir, als sähe ich die Hand des Allmächtigen, die sie wie die Plagen Aegyptens eines nach dem andern auf uns herabsenkte und sie mit den Worten des Psalmisten *) begleitete: „Nun ihr Könige versteht, laßt euch weisen, „die ihr Richter seyd auf Erden. Dienet dem Herrn in „Furcht und frohlockt Ihm mit Zittern, ergreift die Zucht, „daß nicht etwa zürne der Herr, und ihr zum Untergange „geht vom rechten Wege, wenn in Kurzem Sein Zorn „aufbrennt." Die Zucht, von der hier die Rede ist, was ist sie anders, als die unsere Sitte ordnende Lehre des Heils, die unser Heiland, dessen Ankunft in diesem Psalm verkündet wird, uns vom Himmel gebracht hat. Sie sollen die Träger der Gewalt ergreifen, und weil sie sie nicht ergriffen haben, ist jene schwere Ahndung über sie ergangen. Dieß ist die wahre Genesis all jener Ereignisse.

Die Wichtigkeit dieser Lehre fühlte Carl der Große

---

*) Psalm II. 10.

und befahl daher im Aachner Capitulare vom J. 809. c. 11: „Zu Richtern, Advocaten, Vorständen, Centgrafen und Schöffen sollen gewählt werden die Besten, die man finden kann, Männer, die Gott fürchten; sie sollen mit Beiziehung des Grafen und Volkes in ihr Amt eingesetzt werden, sie sollen sanft und gut seyn."

In Männern, die Gott fürchten, werden wir alle jene Tugenden finden, die wir bisher aufgeführt haben. Wer Gott fürchtet, ist gewiß demüthig, denn er weiß, daß er nichts aus sich und alles, was er ist, durch Gottes Güte ist; er wird eifrig seyn, weil er den unermeßlichen Lohn im Auge hat, der ihm versprochen ist; er wird standhaft seyn und gerecht, weil er auf dem Pfade der ewigen Gerechtigkeit fortwandelt; er wird immer das Urbild aller Sanftmuth vor sich sehen, und aus der Quelle der wahren Weisheit und Klugheit schöpfen. Sollen wir also in den Competenztabellen eine neue Rubrik eröffnen, die Gottesfurcht? Nein, die Rubriken, wie alle Papiercontrolle haben im christlichen Staate eine geringe Wichtigkeit; sie sind gut für die Form und für alles, was sich darauf bezieht; der Kern läßt sich nicht aus ihnen herausschälen. Dazu gehört das Auge des Herrn und der Männer, die Sein Vertrauen zur Oberleitung beruft. Gottesfürchtige Männer müssen gesucht werden und werden sich finden, weil es Gottes Wille ist, daß sie gefunden werden. Die Klugheit wird uns lehren, sie zu suchen, und wird uns warnen, sie vorschnell aus Jenen zu wählen, die, wie sie erfahren, daß es ein Weg zum Fortkommen ist, mit fromm verdrehten Augen die ersten Bänke der Kirche ausfüllen werden. Haben wir nur die Wahl zwischen einem vorragenden Talente ohne Gottesfurcht und einem Manne von genügendem Verstande, aber ächt frommer Gesinnung, so werden wir den Letztern wählen und auf Den vertrauen, der uns ermahnt, „zuerst" das Reich Gottes und

Seine Gerechtigkeit zu suchen. Dabei wird uns eben die Schwierigkeit, gottesfürchtige Männer zu finden, ein Antrieb mehr seyn, die Geschäftsformen zu vereinfachen, um weniger Beamte zu brauchen.

Es heißt im oben erwähnten Aachner Capitular, sie sollten eingesetzt werden mit Beiziehung des Grafen und Volkes (cum comite et populo). Ich finde darin einen wichtigen Wink für eine Regierung bei Ernennung ihrer Beamten. Es kann keine Rede davon seyn, dem Volke oder vielmehr Jenen, die heut zu Tage die Backen voll nehmen und vorgeben, das Volk vorzustellen, einen Einfluß auf die Ernennung der Beamten zuzugestehen; es kann eben so wenig davon die Rede seyn, bei Dienstbesetzungen Jenen einen Vorzug einzuräumen, die um die Volksgunst buhlen, d. i. bei Jenen sich einzuschmeicheln suchen, die im Namen des Volks das große Wort führen. Wir werden aber bemerken, daß wahrhaft gottesfürchtige Männer, die mit dieser Eigenschaft auch vorragende Geistesgaben besitzen, bei dem wahren Volke immer besondere Achtung genießen, und diese Achtung wird eine Regierung leiten können, sie zu finden.

Eben die Grundsätze, auf denen die Dienstbesetzung ruht, sollten eine Regierung auch bei der Dienstentlassung ihrer Beamten leiten. Besitzt ein Beamter in Folge seines vorgerückten Alters oder eingetretener Krankheiten nicht mehr die Geistes- oder Körperkräfte, die sein Dienst erfordert, so ist er desselben zu entheben und es ist von Seite der obersten Staatsgewalt eine Pflicht der Dankbarkeit, treu geleistete Dienste bei diesem Anlasse ehrenvoll zu belohnen. Rechtfertigt ein Beamter das Vertrauen nicht, das ihn auf seinen Posten berief, so ist er an seine Pflicht zu erinnern, achtet er diese Erinnerung nicht, liegt in seinen Handlungen, in seinen Aeußerungen, in seinem Benehmen eine schwere Verletzung seiner Dienstpflicht oder

eine schwere Beleidigung Gottes, so kann und darf eine Regierung in einem christlichen Staate dieß nicht dulden, es ist ihre Pflicht, die ihr von Gott gegebene Macht zu gebrauchen, solche Beamte zu entlassen und überdieß nach dem Strafgesetze zu bestrafen. Besonders schwierig ist die Stellung eines Vorgesetzten jenen Beamten gegenüber, die sich gegen die Sittlichkeit vergehen; die Schlauheit, mit der sie jedem Beweise zu entgehen wissen, macht sie keck, ihr Betragen gibt immer neues Aergerniß, aber es fehlt an Beweisen, um sie zu strafen, bis, wie ich es mehrmals erfahren habe, Gott aus einem andern Anlasse die lang verzögerte Strafe über sie verhängt. Die Regierung muß in Ausübung ihrer Disciplinargewalt von dem Grundsatze ausgehen, daß es nicht Menschensatzung ist, die sie da handhabt, sondern daß Gott (wie wir gesehen haben) sie auffordert, „die Zucht zu ergreifen", dann wird auch das göttliche Gesetz ihr immer den richtigen Maßstab der Milde und Strenge bei allen ihren Handlungen darbiethen.

11. Gerichtspflege.

Die Aufgabe der Gerichtspflege ist: 1) beim Uebergang, bei der Uebertragung der Rechte von Einem auf den Andern den verfassungsmäßigen Zustand der Gesellschaft zu wahren und künftigen Irrungen vorzubeugen; 2) bei entstandenen Irrungen das Rechte zu ermitteln und aufrecht zu erhalten; 3) den aus dem Mangel rechtlicher Gesinnung oder aus positiver Böswilligkeit entstandenen Störungen des Rechtszustandes nach dem Rechte der Vergeltung mit Strafe entgegenzutreten. *) Die ersten zwei Gegenstände dieser Aufgabe bilden den Wirkungskreis der

*) E. Frhr. von Moy, Grundlinien einer Philosophie des Rechts. Bd. II. S. 280.

Civil=, der dritte jenen der Criminalgerichtspflege. Die Art und Weise, wie in einem christlichen Staate diese Aufgabe gelöst werden soll, bezeichnet uns unser göttlicher Heiland, als Er den Juden Seine göttliche Sendung erklärte.*) Er sagt ihnen, Sein Vater habe Ihm Macht gegeben, Gericht zu halten, und fügt dann bei: „Ich kann „nichts von mir selbst thun. Wie Ich höre, so richte Ich, „und mein Gericht ist gerecht, denn Ich suche nicht meinen „Willen, sondern den Willen Dessen, der mich gesandt „hat." In diesen Worten sehen wir den dreifachen Gesichtspunkt, von dem ein Richter in der Ausübung seines Amtes auszugehen hat. Der erste und wichtigste darunter ist, daß er seine Macht nicht aus sich selbst, sondern von Gott habe; der zweite ist, daß er nicht nach vorgefaßten Meinungen, nicht nach einer willkürlich angenommenen Ansicht, nicht nach Gunst oder Ungunst, sondern nach dem richten solle, was er hört, nach genauer Erhebung aller Umstände und Beweggründe, und der dritte, daß sein Urtheil nur dann gerecht sey, wenn er den Willen Gottes darin zu erfüllen sucht. Dieß gilt von der Civil= eben so wie von der Criminalgerichtspflege, und umfaßt in wenigen Worten wieder die ganze Lehre vom christlichen Staate, besonders alles das, was wir von der Staatsverwaltung gesagt haben. Alle Tugenden, die wir dort von den Beamten gefordert haben, die Demuth, den Eifer, die Standhaftigkeit, Gerechtigkeit, Sanftmuth, Klugheit, fordern wir auch von den Richtern, und darin stimmen die Anforderungen des christlichen Staats mit denen des Rechtsstaats überein, nur daß alle diese Eigenschaften bei dem erstern auf einer ganz andern, viel sicherern und festern Grundlage ruhen. Nebst diesen allgemeinen werden einige Diensteigenschaften vom Richterstande noch besonders

---

*) Joh. V. 30.

gefordert, sie beziehen sich auf seine besondern Pflichten und sind in der Weisung enthalten, die der fromme König Josaphat an seine Richter erließ *): „Sehet, was ihr thut, „denn ihr übt nicht eines Menschen Gericht, sondern des „Herrn, und alles, worüber ihr richtet, wird auf euch zu„rückkommen. So sey die Furcht des Herrn mit euch und „thut alles mit Sorgfalt, denn bei dem Herrn unserm „Gott ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch „Verlangen nach Geschenken."

Die Richter mögen in einem Rechtsstaate ihr Ansehen und das Gefühl ihrer Würde so hoch steigern als sie wollen, sie werden sich nie zu jener Höhe erheben, die ihnen der christliche Staat in den eben angeführten Worten der h. Schrift anweist: „Ihr übt nicht eines Menschen „Gericht, sondern des Herrn," sie vertreten nicht eines Menschen, sondern Gottes Stelle und sprechen Recht in Folge Seiner Ermächtigung, sie üben das Gericht des Herrn. Die h. Schrift ertheilt ihnen, wie der ehrw. L. de Ponte bemerkt, sogar denselben Titel „Elohim", den sie im Beginne der Schöpfungsgeschichte Gott beilegt. **) Ist schon an uns Alle die Aufforderung gerichtet, vollkommen zu seyn wie unser himmlischer Vater vollkommen ist, so sollen Jene, die in Ausübung ihres Amtes Seine Stelle auf Erden vertreten, sich vorzugsweise bemühen, Ihm in jenen drei Tugenden, welche die h. Schrift besonders hervorhebt, nachzuahmen: in der Gerechtigkeit, in einer strengen Unbefangenheit und in der Unbestechlichkeit. Wir haben schon oben unter den Pflichten der Beamten im allgemeinen die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der ersten dieser drei Tugenden für diesen Stand hervorgehoben. Betrachten wir die Gerechtigkeit

---

*) II. Paralip. XIX. 5.

**) Genesis I. 1. und Exodus XXI. 6. und XXII. 8 und 25.

nach ihrem engern Begriffe als jene moralische Tugend, die unsern Willen beharrlich dazu hinneigt, Jedem sein Recht widerfahren zu lassen, *) so sind die beiden andern Tugenden in ihr schon inbegriffen; die h. Schrift hebt sie in den Worten des K. Josaphat aber noch besonders hervor, um sie ihrer hohen Wichtigkeit wegen den Richtern immer gegenwärtig zu halten. Es gibt in unserer wie in jeder Zeit manche Versuchungen, denen Beamte von dieser Seite ausgesetzt sind; wir haben deren einige, die unsern socialen Verhältnissen entnommen sind, oben gesehen. Es ist eine zweifache Abweichung vom Wege des Rechtes in Beziehung auf das Ansehen der Personen denkbar, aus Menschenfurcht gegenüber den Großen und Mächtigen, und aus Mitleiden mit dem Armen oder einem Ehrgeize, unbefangen zu erscheinen, Lob von der Welt zu ernten, wenn man dem Armen recht gibt gegen den Reichen, während das Recht auf der Seite des Letztern steht. Beides ist gleich verwerflich. „Hört sie und richtet," sagt die h. Schrift, **) „wie es recht ist, sey es Bürger oder Fremd„ling. Es sey kein Unterschied der Person: wie den „Großen sollt ihr den Geringen hören, und keines Men„schen Person ansehen, denn es ist Gottes Gericht." Aber eben so werden die Richter auch ermahnt ***): „Du sollst „dich des Armen im Gerichte nicht erbarmen," nähmlich zum Schaden des Reichen, wenn das Recht auf dessen Seite ist. Unter die Mächtigen und Großen müssen wir auch die sogenannte öffentliche Meinung, Lieblingsansichten, die durch die Zeitungsclaque und tonangebende Literatur im Publicum verbreitet sind und viele Schreier für sich

*) Compendium Theologiae moralis ab J. P. Gury S. J. in Collegio Romano.

**) Deuteron. I. 16.

***) Exodus XXIII. 3.

haben, rechnen. Diesen ruft der h. Gesetzgeber zu *): „Du sollst der Menge nicht folgen, um Böses zu thun, „noch im Gerichte dem Urtheile der Meisten beistimmen, „um von der Wahrheit abzuweichen." Ein Mann, der in sich die Kraft nicht fühlt, unbeirrt durch das Ansehen eines Mächtigen, also auch eines tonangebenden Menschenhaufens Recht zu sprechen, sollte sich um das Richteramt gar nicht bewerben. „Trachte nicht darnach, ein Richter zu seyn, „wenn du nicht Macht genug hast, dem Unrecht zu steuern, „damit du nicht etwa des Mächtigen Angesicht scheuest, „und deine Rechtschaffenheit in Gefahr käme." **) Es ist Pflicht jedes Ehrenmannes, nach Wahrheit zu streben, seine Ueberzeugung beharrlich und fest zu vertreten, und sich nicht durch äußere Gewalt einschüchtern zu lassen, sie möge von einem Einzelnen kommen oder in einem wüthenden Volkshaufen gegen uns anprallen. Dieß sagt uns nicht erst unser Glaube, dieß sagt uns der Heide schon, so lange Recht und Ehre die Oberhand in ihm behaupten. ***) Um so mehr ist es Pflicht des Christen, um so heiliger ist diese Pflicht in Jenen, deren Amt es ist, das Recht zu vertreten.

Der Eifer, die Standhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe, die wir von allen Behörden, vorzugsweise aber von jenen, denen die Gerichtspflege anvertraut ist, fordern, können leicht in lieblose Härte übergehen, weil unser Feind, wie

---

*) Deuteron. XXIII. 2.

**) Ecclesiasticus VII. 6.

***) Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida...
Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae.

Hor. Lib. III. 3.

wir wissen, wenn er in offenem Kampfe nichts wider uns vermag, sich gern unter der Maske eines Freundes verbirgt und uns dadurch zu täuschen sucht. Es ist daher bei dem Richterstande nicht minder nöthig als in der Staatsverwaltung, daß sich diesen beiden Tugenden eine dritte beigeselle, die uns ein Richtmaß vorhält, aus dem wir erkennen können, ob wir nicht unvermerkt von der wahren Bahn uns entfernen. Diese ist die uns schon aus den an die Staatsverwaltung gestellten Anforderungen her bekannte Tugend der Sanftmuth. „Zürnet, aber sün„diget nicht," ruft der Psalmist aus, *) und sein Sohn, der weise König, spricht zum ewigen Richter gewendet **): „Allmächtiger Herrscher, Du richtest mit Sanftmuth und „regierst uns mit großer Nachsicht, denn die Macht steht „Dir zu Geboth, wenn Du willst; durch solche Handlungen „lehrtest Du Dein Volk, daß der Gerechte auch ein Men„schenfreund seyn müsse." Diese Sanftmuth soll besonders in der Ausübung der Strafgerichtspflege hervortreten, der Richter soll sich dabei immer das Vorbild der ewigen Gerechtigkeit vor Augen halten, die Mitleid trägt mit unserer Schwäche, uns Zeit zur Buße läßt und die Strafe mit Langmuth verschiebt. Den Richtern gilt nicht minder, als allen Uebrigen der Ausspruch des Herrn, den wir schon öfter anführten: „Was ihr immer wollt, daß euch die „Menschen thun, das thut auch ihnen; darin besteht das „Gesetz und die Propheten." ***) So also sollen wir das Richteramt über unsere Brüder ausüben, wie wir von ihnen in gleichem Falle gerichtet zu werden wünschten, und wie bald und leicht ändert sich bei uns oft mit, oft ohne unsere Schuld, bald durch unsere Schwäche, bald durch die

*) Psalm IV. 5.
**) Buch der Weisheit XII. 18.
***) Matth. VII. 12.

Einwirkung äußerer Verhältnisse die Stellung zwischen Richter und Angeklagten, daß morgen schon der auf der Anklagebank erscheinen kann, der heute noch das Richteramt übte. Den Wechsel zwischen Eifer und Sanftmuth sieht der h. Gregor in der abwechselnden Erscheinung des h. Geistes bald in Gestalt des Feuers, bald in Gestalt einer Taube; durch die erstere wollte er, wie der Heilige bemerkt, andeuten, daß wir von der Gluth des Eifers, die er in uns entzündet, brennen sollen, durch die zweite, daß wir immer auch sanft seyn sollen; Niemand könne daher vom h. Geiste erfüllt angesehen werden, dem es entweder wegen der Ruhe der Sanftmuth an Eifer, oder wegen des zu feurigen Eifers an Sanftmuth gebricht. Darum prüfe sich Jeder, und findet er sein Gemüth zu sanft gestimmt, so feuere er es an, und ist er zu eifrig, so halte er sich zurück, um sanft zu werden, so wird er die Mitte finden, in der die Tugend liegt, und in allem die Gerechtigkeit bewahren.

Je wichtiger und schwieriger die Aufgabe des Richterstandes ist, desto mehr ist es Pflicht der obersten Staatsgewalt, zu Richtern bewährte Männer zu wählen. „Sammle „mir," sprach der Herr zu Moyses, *) „siebenzig Männer „aus den Aeltesten Israels, die du kennst, daß sie Aelteste „sind des Volkes und Meister." In den Worten: die du kennst, liegt die Bedeutung, daß es Männer seyen, von deren Fähigkeiten und Eigenschaften die Regenten sich persönlich oder durch sehr verläßliche Auskünfte überzeugt haben. Eine andere Stelle der h. Schrift belehrt uns, daß unter dem Worte Alter hier eben nicht nothwendig das physische Alter, sondern eine gereifte Erfahrung und ruhige Ueberlegung zu verstehen sey: „Ein ehrenvolles „Alter hängt nicht von langer Dauer und von der Zahl

*) Numeri XI. 16.

„der Jahre ab, sondern des Menschen Verstand gilt für „graue Haare und ein unbeflecktes Leben ist das (wahre) „Greisenalter." *) Ist das Alter nicht mit Verstand und sittlicher Würde verbunden, so hat es auf diese Auszeichnung keinen Anspruch. „Drei Gattungen Menschen haßt „meine Seele und ihr Wesen schmerzt mich sehr: ein stolzer „Armer, ein lügenhafter Reicher und ein thörichter, un„verständiger Greis." **) Zwei ausgezeichnete Richtersprüche in der h. Schrift erfolgten durch Jünglinge, Salomo und Daniel. Wo die Richtergewalt mit der vollziehenden Gewalt verbunden ist, wird es räthlicher erscheinen, jüngere Kräfte zu verwenden, in Gremien bringt es die Natur der Verhältnisse mit sich, daß Jugend und Alter sich gegenseitig unterstützen.

Wenn Josaphat seine Richter ermahnt: Sehet, was ihr thut, und thut alles mit Sorgfalt, so liegt in diesen Worten die Aufforderung, wachsam und eifrig zu seyn; sie sollen allzeit bereit seyn, dem Volke Recht zu sprechen, unverdrossen die verworrensten Rechtshändel prüfen und das Recht darin zu erforschen suchen, und die Partheien so schnell abfertigen, als es ihnen möglich ist, damit die durch einen Streit gestörte Ordnung ohne Verzug wieder hergestellt und Friede und Eintracht erhalten werden. Sie sollen aber auch wachsam seyn, Streitigkeiten, ehe sie noch entstanden sind, vorzubeugen durch klare billige Gesetze, und wenn Streitigkeiten entstehen, sie soviel als es ihnen möglich ist, im Keime zu ersticken. Dazu gehört eine strenge Ueberwachung Derjenigen, die ihren Vortheil in Rechtshändeln finden. Die Richter sollen darüber wachen, daß sie nicht, von Eigennutz verblendet, eine Ausgleichung der Partheien hintertreiben, sie durch ihre Aufrechnung

*) Buch der Weisheit IV. 8.
**) Ecclesiasticus XXV. 3.

nicht bedrücken und die Rechtsstreite nicht unnöthiger Weise verzögern. Es gibt kaum einen Stand, in welchem die zeitlichen Interessen und unsere Ehrliebe in einen so gefährlichen Gegensatz zu unserer Pflicht der Liebe unsers Nächsten, und zum achten Gebothe im Decaloge käme, als der Stand der Rechtsanwälte. Dieß dürfte die Erscheinung erklären, daß wir unter allen Revolutionen, die seit 70 Jahren unsern Erdtheil in Spannung halten, nicht Eine finden, in der nicht Männer dieses Standes an der Spitze standen. Auch dieß erklärt sich, ohne vielen Ehrenmännern in diesem für unsere socialen Zustände unentbehrlichen Berufszweige zu nahe zu treten. Es gibt keinen Stand, in welchem die am lebhaftesten hervortretenden Talente schneller Auffassung, kluger Benützung jedes uns günstigen Umstandes, rascher, möglichst schlagender Erwiederung an unsern Gegner so viele und so lohnende Gelegenheit zur Entwicklung fänden. Eben diese Talente sind es, die ihrem Besitzer im Momente einer Gährung ein entschiedenes Uebergewicht über alle Uebrigen geben, besonders wenn sie noch mit der Gabe des Wortes verbunden sind, und wie Viele gibt es, die, im Stande, diese lockenden Hesperidenäpfel zu pflücken, die Hand freiwillig zurückziehen? Denken wir des Spruches: „Richtet nicht, „damit ihr nicht gerichtet werdet," *) wenn wir verleitet würden, den Stab über diesen Beruf zu brechen.

Diese Warnung trifft uns im allgemeinen, bezieht sich aber nicht auf Jene, denen Gott das Gericht auf Erden gegeben hat, und auf Jene, deren Pflicht es ist, für das Wohl Derer, die ihnen unterstehen, zu sorgen. Von dieser Sorge geleitet, verboth Carl V. anfangs allen Advokaten ohne Unterschied, in die neue Welt hinüber zu schiffen. Als in der Folge die europäische Bevölkerung in America

*) Matth. VII. 1.

immer zahlreicher wurde, ihre Reichthümer zunahmen und Anlaß zu Streitigkeiten gaben, die nicht ohne Rechtsanwälte ausgetragen werden konnten, setzte Philipp II. die Bedingungen fest, unter denen die Advokaten in America ihr Amt ausüben durften. Niemand sollte dazu ermächtigt werden, ohne sich früher einer strengen Prüfung unterzogen zu haben. Jeder Advokat mußte schwören, keine ungerechten Rechtshändel zu übernehmen; wenn eine Parthei durch die Arglist, Schuld, Nachläßigkeit oder Unerfahrenheit ihres Advokaten in Schaden gekommen war, mußte der Advokat ihr denselben doppelt ersetzen, das Erkenntniß darüber mußte aus den Satzschriften in I. oder II. Instanz unmittelbar geschöpft und gleich kurzweg durch das Amt gehandelt werden. Im Anfange jeden Processes mußten sich die Advokaten mit den Partheien über ihre Gebühren einverstehen; die Präsidenten und Oidores (Räthe) taxirten, was die Advokaten zu beheben berechtigt seyn sollten; die Advokaten sollten die Processe nicht unnöthig verzögern, sondern möglichst abkürzen, besonders bei den Indern, von denen sie nur sehr gemäßigte Gebühren einheben durften; bei den wöchentlichen Kerkervisitationen sollten die Armenadvokaten zugegen seyn. Die Advokaten sollten den Partheien redlich und mit allem Fleiße helfen, die besten Beweismittel für sie aufsuchen und sie in Wahrheit und treu gebrauchen; sie sollten sehen, ob die Relation den Akten gehörig entspricht, und sie widrigenfalls nicht unterzeichnen; sie sollten ihren Partheien nie ohne wichtigen Grund den Rath zu einer Zeugenberufung oder Anführung von Behelfen geben und sie nie zu böswilligen Einwendungen oder dergl. verleiten; auch sollten sie die Wahrheit nie verdrehen und alles, was sie vorbrächten, beschwören können, bei Strafe des Meineids, wenn sie dagegen handelten. Der Präsident und die Oidores konnten sie bei einer Uebertretung dieser Vorschriften

auf beliebige Zeit nach Maßgabe ihrer Schuld von ihrem Amte suspendiren.

Die Gerichtsbehörden haben bei ihrem Wirkungskreise einen großen Vortheil vor den Verwaltungsbehörden dadurch, daß sie ein bestimmtes, fest ausgesprochenes und begränztes Ziel ihres Wirkens, Recht zu sprechen und Gerechtigkeit zu üben, und eine bündige, dem ganzen Volke bekannte, leicht zu übersehende Norm in ihren Gesetzbüchern haben, während die Verwaltungsbehörden den unbestimmten, leicht dehnbaren Begriff des Staatswohls oder der öffentlichen Ordnung zum Ziele ihres Wirkens und eine bändereiche Gesetzsammlung mit manchen nie zur Oeffentlichkeit gekommenen Instruktionen zu ihrer Norm haben. Dieß hatte zur Folge, daß die Verwaltungsbehörden auch bei dem besten Willen den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprachen; man suchte in der Form den Fehler, der in der Sache, in der Aufgabe dieser Behörden lag, änderte fort und fort an den Organismen und half den Gebrechen nicht ab. Gegen die Gerichte hörte man seltener eine Klage, und wo sie vorkam, hatte man das Richtmaß zur Hand, um zu erkennen, wo der Fehler lag.

Nichts desto weniger waren es eben die Gerichte, an denen die Neuzeit die durchgreifendste Reform vornahm. Die Wortführer in unserer Zeit sind, wie wir wissen, die größten Feinde des Mittelalters und alles dessen, was darin wurzelt. Es genügt, daß eine Einrichtung, und wäre sie auch durch klar erwiesene Rechte begründet, vom Mittelalter herstammt, wie die ehemaligen Urbarialbezüge, Jagdrechte u. s. w., um sie zu verwerfen, ohne auch nur ihren Rechtstitel zu prüfen. Bei dem Gerichtsverfahren wurde eine Ausnahme davon gemacht, alle neuern Einrichtungen wurden beseitigt und es wurde auf ein Verfahren gegriffen, das in den altgermanischen Zuständen begründet, und bei der Einführung des römischen Rechtes

als unpraktisch aufgehoben worden war, das Geschwornengericht.

Bei unsern Voreltern, wie bei den übrigen uns bekannten Völkern, bestand Jahrhunderte lang ein ungeschriebenes Gesetz, das, zunächst auf das dem Menschen in das Herz geschriebene Sittengesetz gegründet, mit einer bei den verschiedenen Völkerstämmen verschiedenen Sanktion und Form sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzte. Nach diesem Gesetze wurde durch eine gewisse Zahl bewährter Männer aus dem Volke Recht gesprochen, und die Criminaljustiz verwaltet. *) Als in der Folge die Rechtsverhältnisse verwickelter wurden, wurde diesen Männern ein geprüfter Richter beigegeben. In dieser Form waren in Tirol die Gerichte in den Städten und auf dem Lande durch die Landesordnung vom J. 1532 geordnet, und dauerten bis zum Anfange dieses Jahrhunderts fort. Für Adelige bestand das Hofrecht zu Bozen mit Beisitzern aus dem Adel. In England besteht dieß Verfahren in der Strafgerichtspflege noch dermal fort, in der Civiljustiz mehr dem Namen als der Wirklichkeit nach. Dieß Verfahren setzt eine Gesetzgebung voraus, die ohne vorausgegangene Studien in der Volkstradition fortlebt, und Allen, Hohen und Niedern, Gebildeten und Ungebildeten gleich verständlich und bekannt ist. Wie an die Stelle der altgermanischen Gesetzgebung die römische trat und dieser die neuern auf sie gegründeten folgten, und wie in der Criminaljustiz an die Stelle der einfachen, alten Formen im Gerichtsverfahren neue traten, die man den Anforderungen der Zeit angemessen fand, konnten Männer ohne Rechtsstudien eben so wenig genügen, den Thatbestand

*) Es hat dieß Verfahren eine Aehnlichkeit mit jenem, das unser göttlicher Heiland Seinen Jüngern bei Streitigkeiten anbefiehlt. Matth. XVIII. 16.

zu prüfen, als die That nach den bestehenden Gesetzen richtig zu beurtheilen. Wer die Verhandlungen bei Collegialbehörden kennt, und öfters stundenlange Vorträge über verworrene Geschäfte, wie solch ein complicirter Criminalfall ist, mit anhören mußte, weiß, wie schwer es für einen geübten Geschäftsmann sey, dem Vortrage mit Aufmerksamkeit zu folgen, jeden Umstand, der für die Schuld oder Unschuld entscheidend seyn kann, gehörig zu beachten; zwischen der objektiven Aktenlage und der subjektiven Auffassung des Referenten scharf zu unterscheiden, und dieß soll ein nächster bester Handwerksmann, ein Landmann, der den Kopf voll häuslicher Sorgen und müde von seiner Arbeit zur Sitzung kömmt, ärgerlich, seine Zeit da verlieren zu müssen, dieß sollen diese Leute besser treffen? Uebrigens sind in Oesterreich bei den Criminaluntersuchungen Beisitzer aus dem Bürgerstande beigezogen. In allen Revolutionen, welche seit 70 Jahren fast alle Länder in Europa heimgesucht haben, sehen wir, daß eine der ersten Standarten, welche die Umsturzmänner auf der erstürmten Bresche aufpflanzten, die Geschwornengerichte waren; dieß beweist, daß sie eines der wirksamsten Mittel seyn müssen, die Früchte des Umsturzes zu sichern und daß man sie dazu ausbeuten wollte. Darin und nicht in einem innern Vorzuge der einen Gerichtsform vor der andern liegt der Grund der Vorliebe für die Geschwornengerichte.

Zwei andere sehr beliebte Mittel zur Verbesserung der Gerichtspflege in unsern Tagen sind die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Unabsetzbarkeit der Richter.

Die Oeffentlichkeit scheint die beste Controlle der Gerechtigkeit zu seyn, auch in ältern Zeiten wurden die Gerichte öffentlich gehalten, und wir sehen hier wieder eine Art Ersatzleistung unserer Zeitgenossen an das arme, vielgeschmähte Mittelalter für allen Unglimpf, den es erdulden muß. Bei der Civilrechtspflege gewährt das mit

der Oeffentlichkeit verbundene mündliche Verfahren eine für das Gerichtsverfahren sehr wünschenswerthe Beschleunigung und Abkürzung der dabei eingeführten Formen, entgegen räumt es dem trügerischen Glanze mündlicher Beredsamkeit von Seite der Anwälte ein gefährliches Uebergewicht ein, wovon der berühmte römische Redner in seiner Vertheidigung Milo's den sprechendsten Beweis gibt. Die Oeffentlichkeit der Strafgerichtspflege sehen wir geradezu als eine Schule der Demoralisation an, die Scandalromane unserer Schandliteraten sind darin in Scene gesetzt; statt vom Verbrechen abzuschrecken, umkleidet die Verhandlung sie noch mit poetischem Flitter, wie in den monströsen Vergiftungsprocessen in Frankreich und Belgien, und nicht selten sprechen die Geschwornen, von glänzenden Vertheidigungsreden der Anwälte verführt, und bei politischen Processen von der Claque Gesinnungstüchtiger in den öffentlichen Blättern und auf der Tribüne eingeschüchtert, den Verbrecher frei, der dann im Triumphe nach Hause begleitet wird. Wir werden nicht irren, wenn wir darin einen besondern Grund der Vorliebe unserer liberalen Zeitgenossen für die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege finden.

Betrachten wir die Ausübung der Gerichtsbarkeit und in Folge dessen auch die Ernennung der Richter als einen Ausfluß jener Macht, die Gott den Fürsten und andern Trägern der Staatsgewalt gegeben hat, so erscheint es sonderbar, daß ihnen nach Ernennung der Richter jeder weitere Einfluß entzogen seyn soll. Allein, wie Pr. Taparelli sehr scharfsinnig bemerkt,*) eben darin liegt der Grund, daß die Richter unabsetzbar seyn sollen, damit man wisse, daß die Macht vom Volke und nicht von einem höhern Wesen ausgehe. Die Richter sollen dadurch unab-

---

*) Esame critico degli Ordini rappresentativi per L. Taparelli. 2 Vol. Roma. Tipogr. della Civiltà cat. 1854.

hängig seyn, es soll dadurch der Kabinetsjustiz, dem vorgreifenden Einfluß der Regierung auf die Ausübung der Gerichtspflege begegnet werden. Lösen wir den Kern aus der Schale: von einem Uebergriffe der Regierung auf die Ausübung der Civilgerichtspflege kann wohl keine Rede seyn, eben so wenig bei der Ausübung der Strafgerichtspflege über Privatverbrechen; es handelt sich hier also nur um die Gerichtsbarkeit bei den sogenannten politischen Vergehen oder in ihrer höchsten Steigerung der Majestätsverbrechen. Die Vertheidiger dieses Antrags sind hier sehr besorgt, alle Jene, die in Verdacht kommen könnten, auf den Umsturz einer Regierung hinzuarbeiten, gegen eine Partheilichkeit der letztern in Aburtheilung derselben sicher zu stellen. Wer aber stellt die Regierung gegen die Einflüsse ihrer Gegner in der Presse und anderwärts auf die unabsetzbaren Richter sicher? Die Ehrenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe der Letztern, allerdings, und dann braucht es die angetragene Maßregel nicht, die immer eine Art von Ausnahmezustand herbeiführt. Besitzen die Richter jene Tugenden nicht, die wir oben als höchst wichtig und berücksichtigungswerth für ihre Ernennung bezeichnet haben, so bleibt es, wenn sie auch unabsetzbar sind, immer ein Spiel au plus fin, wie die Franzosen sich auszudrücken pflegen; die Garantie, die diese Maßregel darbiethet, ist eine sehr geringe.

Mit dieser Unabsetzbarkeit der Richter in enger Verbindung steht die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den ersten Instanzen. Die wichtigste Einwendung, die man gegen diese Vereinigung erhebt, ist, daß der Vorstand der ersten Instanzen dadurch unter zwei Vorgesetzte, einen politischen und einen Justizchef, oft noch unter einen dritten, die Finanzbehörden, zu stehen kömmt, und es sehr schwer fällt, ihren Anforderungen Genüge zu leisten. Eben so schwer fällt es, Männer zu finden, die

in beiden Fächern gleich bewandert sind: Mancher ist ein guter Justizmann, es fehlt ihm aber an der Verwaltungsgabe, und umgekehrt, und darum wird es auch oft schwer fallen, daß die politische und Justizoberbehörde sich in der Ernennung oder Entfernung eines Beamten vereinigen. Indessen alle diese Mißstände sind noch immer weit leichter auszugleichen als die Competenzconflikte, wenn diese Aemter getrennt und an verschiedenen Orten aufgestellt sind. Die Erfahrung lehrt, daß es bei den Geschäften auf dem Lande sehr schwer sey, gleich in ihrer ersten Entwicklung zu bestimmen, ob sie in den Wirkungskreis der Justiz- oder der politischen Behörden gehören. Sind diese Stellen vereint, so wird der Beamte, dem der Landmann sein Anliegen vorträgt, ohne langes Bedenken oder Zögerung in dasselbe eingehen und es zu entfertigen suchen, um nicht weiter damit belästigt zu werden. Sind die Stellen getrennt, so wird es die erste Sorge des Beamten seyn, einen Grund zu finden, den Bittwerber an das andere Amt zu weisen, um der weitern Mühe und Arbeit enthoben zu seyn, und die Partheien werden, wie mir gar manche Beispiele bekannt geworden sind, oft mehrere Male von einem Amte zum andern gewiesen werden, und darüber Zeit, Mühe und Geld verlieren müssen, bis ermittelt ist, wo die Klage oder Bitte anzubringen ist. Dem Staate werden dabei bedeutend höhere Kosten an Personal, Amtslocalitäten und Kanzleiauslagen erlaufen, die zahlreicher gewordenen Beamten werden in kleinen Orten, auf dem Lande schwer Unterkunft finden, und die Partheien werden mehr Mühe, Sorgen und Kosten haben. Vom Standpunkte des christlichen Staats, dem es daran liegen muß, das wahre Wohl seiner Angehörigen zu fördern, stellt sich daher die Vereinigung dieser Behörden als wünschenswerth dar, und die oben bemerkten Bedenken werden im christlichen Staate, wo die Beamten ihre Pflicht um

Gottes willen erfüllen, weniger fühlbar werden, als im Rechtsstaate.

12. Die Stände.

Wir haben die Vorsorge für das wahre, geistige und körperliche Wohl der Staatsangehörigen als ein wesentliches Merkmahl des christlichen Staats hervorgehoben. Dazu ist vor allem nöthig, daß eine Regierung in genauer Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse des Volkes sey. Ist eine Regierung dabei auf die periodischen Eingaben ihrer Unterbehörden am Ende jeden Monats oder Vierteljahrs oder auf die Berichte ihrer Beamten bei einzelnen besondern Vorkommnissen beschränkt, so wird sie diese Kenntniß nicht erlangen. Beamte stehen in der Regel den Volkszuständen zu fern, um sie richtig zu erfassen, sie sind zu sehr von ihrem Schreibgeschäfte in Anspruch genommen und zu wenig bei diesen Zuständen betheiligt, um jenes warme Interesse daran zu nehmen, das zu einer richtigen Auffassung derselben nöthig wäre. Dazu gehören Männer, die im Volke leben, die ihr Vaterland kennen und es lieben, sich nicht durch ein persönliches Interesse, nicht durch die Hoffnung eines Gewinnes an Auszeichnungen und einträglichen Stellen leiten, oder durch die Furcht ihres Verlustes und des Hohnes ihrer Gegner einschüchtern lassen, sondern fest und unabhängig stehen und den Muth haben, ihre Ueberzeugung auszusprechen. Dieser Beirath von Männern, könnte man uns entgegnen, fand sich in aller Herren Landen, unter den verschiedensten Formen von Landständen, Central- und Provinzialcongregationen, Volkszahlkammern, Cortes u. s. w., unter allen Schattirungen der Aristokratie, Demokratie und Bureaukratie, als die Ereignisse der letzten Decennien über Europa hereinbrachen, und statt sie zu beschwören, haben diese

Vereine sie an manchen Orten noch gefördert. Diese Vereine fanden sich allerdings; aber finden wir bei ihnen auch die Merkmahle des christlichen Staats? und vor allem jenes eine Merkmahl, womit man so gern groß thut und sich brüstet: die Sorge für das wahre Wohl des Staats und seiner Angehörigen, das wir hier vorzugsweise vorangestellt haben?

Durch den Beirath einsichtvoller, unbefangener und redlicher Männer gewinnt die Regierung noch einen weitern Vortheil. Die Angelegenheiten des Landes und die Anträge zum Besten desselben werden von allen Seiten beleuchtet und gewürdigt, die Gründe für und gegen in ihrer wahren Tragkraft berücksichtigt, der Opposition wird dadurch die Spitze gebrochen, und den Beschlüssen der Regierung wird durch die Beistimmung von Abgeordneten und Vertretern aus dem Volke bereitwilliger Eingang bei demselben verschafft.

Einen dritten wichtigen Vortheil für die Regierung nicht minder als den Staat gewährt diese Einrichtung auch noch dadurch, daß sie den möglichen Uebergriffen der Regierungsgewalt eine heilsame Schranke entgegenstellt. Von der ersten Sünde unserer Voreltern bis auf unsere Zeit ist der Hochmuth, das Streben und Ringen nach einer höhern Macht und Gewalt, als die uns beschieden ist, das Bleigewicht, das sich an unsere Füße hängt. Es gibt keine Maske, hinter der die verführerische Schlange sich nicht verbirgt; wir lächeln über die Zumuthung, die sie einst an unsere Aeltermutter stellte, durch den Genuß einer Frucht zu werden wie die Götter, und Niemand beachtet es, daß Hunderte unserer vermeintlichen Gelehrten und Weisen, die ihre Vernunft über die göttliche Offenbarung stellen, in denselben Fallstrick auf noch viel schmählichere Weise gefallen sind. Staatswohl, Sicherheit des Staats, Pflichtgefühl, die Rechte der Krone zu wahren, sind die

trügerischen Worte, mit denen der Verführer die Fürsten berückt, und wer soll sie warnen? Wer kann ihnen entgegen rufen: „Es ist dir nicht erlaubt"? Ihre Diener? Jene, welche den Vortheil des Uebergriffs mit ihnen theilen oder selbst ganz für sich in Anspruch nehmen? Ganz im Gegentheile waren sie es, die unter der Aegide dieser gleißnerischen Worte geholfen haben, ein Regierungssystem auszuarbeiten, das heut zu Tage aller Orten viele Verehrer zählt und so glücklich ist, Männer der verschiedensten Gesinnung zu vereinigen, es ist das System der Centralisation.

Die Gründe, auf denen dieß System ruht, haben unlaügbar viel für sich. Ist der Staat dazu berufen, die Ordnung im Zusammenleben des Volkes zu erhalten, so scheint es geradezu zu seiner Aufgabe zu gehören, möglichst viele Macht in sich zu vereinigen und nicht zu gestatten, daß irgend eine andere Autorität in seinem Gebiethe selbstständig und unabhängig von seinem Einflusse eine Ordnung vornehme. Von diesen Gründen geleitet, haben die alten Könige von Frankreich einen Vernichtungskampf gegen ihre störrigen Vasallen gekämpft, deren Dynastialrechte und Patrimonialgerichtsbarkeit an sich gezogen und die Provinzialstände beseitigt. Daraus hat sich jene Centralisation *) der Staatsverwaltung in den Regierungsorganen entwickelt, die allmählich wie andere Moden von Frankreich aus die Runde in Europa gemacht hat. Als später in dem großen Freiheitskampfe das Königthum erlag, waren es nicht die durch die Könige ihrer Rechte beraubten Familien und Körperschaften, die ihr geraubtes

---

*) Sehr treffende Bemerkungen über die Centralisation in Frankreich finden sich in den Predigten, die P. Ventura im J. 1857 in der Tuileriencapelle gehalten hat, und Pouvoir politique chrétien. Paris 1858, in der letzten Rede §. 8—11.

Recht zurück erhielten. Die Centralisation der Macht in der Vollziehungsgewalt blieb, nur mit geändertem Namen, und an ihre Seite trat eine neue Centralisation der Macht in der aus dem Volke hervorgetretenen gesetzgebenden und die Staatsmittel beherrschenden Gewalt. Die einzelnen Nationalitäten und Volksgenossenschaften wurden bis auf den Namen vertilgt, den Gemeinden wurden ihre alten Statute genommen und den Hausvätern ihre väterliche Gewalt entzogen und nun trat von der andern Seite an die Stelle aller alten Einrichtungen ein Heer von Beamten, wohleingeschult und durch Beförderungen und Auszeichnungen und Vortheile verschiedener Art angeködert, dem Winke des alles leitenden Ministers zu folgen — die Bureaukratie.

Wir können dieß System nicht besser schildern, als mit den begeisterten Worten, mit denen ein österreichischer Ministerialrath die französische Finanzverwaltung bewundert. *) „Eines der großartigsten Gebäude des menschlichen Verstandes, wie wir es auf andern Gebiethen, in einem allseitig durchgebildeten philosophischen Systeme, einem Römerbau, einer Meere verbindenden Eisenbahn bewundern, entwickelte sich vor meinen Blicken: Von einem Mittelpunkte geht in mannigfachen Abstufungen und nach allen Richtungen ein Netz von einzelnen Organen aus, jedes gesondert, und doch in seinen Wirkungen unterstützend und maßgebend auf das andere eingreifend; ein Zug, und alle die tausend Glieder gerathen in die geforderte Bewegung."

Die nachtheiligen Folgen, die aus dieser Centralisation auf Seite der Verwaltung hervorgingen, waren zuvörderst die Anstellung vieler Männer, die ohne Ansehen und ohne

*) Dr. Carl Ritter v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart. Cotta. 1857.

Vermögen, besonders an liegenden Gütern, sich mehr durch persönliches Interesse leiten ließen, als durch das Streben nach Förderung des Wohles der Staatsangehörigen, in deren Mitte sie traten. Wir finden in Ländern, wo die Centralisation im Flor ist, daß solche Männer sogar beliebter sind, weil sie sich leichter in die von oben ausgehenden Wünsche fügen. Alles kömmt darauf an, wie wir so eben aus dem Lobe der französischen Verwaltung gesehen haben, daß ihr Organism einer Maschine gleiche und auf den Einen Zug alle Tausende von Gliedern in die geforderte Bewegung gerathen. Um sie darin zu erhalten, entstanden jene Anforderungen von Diensteifer an die Beamten, unterstützt und ersetzt durch zahlreiche Controllmaßregeln und Controllbehörden. Dadurch entstand die im Rückblick auf eine nicht ferne Zeit hinter uns mehr als zehnmal größere Anzahl von Behörden und Beamten mit einem das Volk erdrückenden Besoldungs- und Pensionsstande, eine immer wiederkehrende Nothwendigkeit neuer Organismen, und in Folge derselben Zögerung und durch den oftmaligen Wechsel von Verwaltungsformen und Organen Verwirrung im Geschäftsgange in allen Zweigen der Verwaltung.

Diese Nachtheile des Centralisationssystems sind im Grunde noch die minder bedeutenden, sie liegen in der Form; weit wichtiger sind jene, die aus dem Principe unmittelbar in die Handlungsweise übergehen. Schon im Principe selbst, wenn es einem obersten Leiter die Macht einräumt, mit einem Zuge Tausende von Organen in die geforderte Bewegung zu setzen, liegt ein sehr gefährlicher Reiz zur Ueberschätzung und durch sie zum Hochmuth, und wie dann, wenn die Ansicht, die den verhängnißvollen Zug leitet, auf Irrthum beruht? Wir haben die Irrgänge gesehen, die der Staat so vielfach der Kirche gegenüber wandelt, wie viele irrige und ungerechte Züge sind da ge-

schehen? Wenn da die tausend vollziehenden Kräfte in Bewegung kamen, dem Priester vorzuschreiben, welche Gebethe er zu verrichten, welche Segnungen er zu spenden, welche er zu unterlassen habe, unter welchen Bedingnissen sogar er h. Sakramente ertheilen dürfe; wenn vom Staate aus dem einen Priester die kirchliche Jurisdiktion genommen und einem andern ertheilt wurde, wenn der Kirche die Verwaltung ihres Vermögens entzogen, geistliche Gemeinden aufgehoben und ihr Vermögen wie herrenloses Gut eingezogen wurde, den Kirchen ihre Zierde, den Thürmen ihre geweihten Glocken geraubt wurden, um an Juden verkauft zu werden, und ehrwürdige Prälaten gleich einem Athanasius und Chrysostomus ins Exil geschleppt wurden! Wie viele Principien galten vor wenigen Jahren noch als unantastbare Axiome der Regierungen, über die man seitdem richtigere Ansichten gewonnen hat, nachdem ihre Anwendung durch viele Jahre hindurch einen für das Volk unersetzlichen Schaden bewirkte! Darunter zählen wir das Sonnenfelssche Bevölkerungsprincip, die größtmögliche Theilung des Grundbesitzes, die Vertheilung der Gemeindewälder und die Freiheit im Holzabtriebe. Die aufgeklärtesten Staatsmänner waren vor noch nicht langer Zeit in diese Ansichten festgerannt; als der Verfasser in einer seiner frühern Stellungen einst auf Beschränkung des Holzabtriebs antrug, wurde ihm von einer damals hohen administrativen Persönlichkeit mit sarkastischem Lächeln entgegnet, der Holzmangel ist eine alte Klage, seit 300 Jahren beginnt jede Waldordnung mit der Besorgniß des Eintritts desselben, und es gibt doch noch eine bedeutende Menge Wälder. Wir haben oben gelegentlich der Erwähnung des Unheils, das die schlechte Presse anrichtet, bemerkt, daß der Staat und die Kirche in den letzten Jahren einen noch weit fühlbareren Nachtheil durch die Unterdrückung und Beschränkung der guten Presse erlitt, indem

die Aufsichtsbehörde von einer irrigen Ansicht in ihrer Beurtheilung ausging. Denken wir uns, in einem Staate, wo die Centralisation in ihrer Blüthe steht, würde in einem Tagblatte oder einem Buche einer der oben erwähnten Grundsätze, größtmögliche Theilung des Grundbesitzes, Freiheit des Holzabtriebs oder dergl. angegriffen. Der Censor würde darin einen Angriff auf die Regierung, die diesen Grundsatz vertritt, erblicken, den Druck im Falle der Präventivcensur verbiethen, im Falle der Repressivcensur unterdrücken, und war der Verfasser in der Zusammenstellung seiner Argumente oder in der Wahl seiner Ausdrücke nicht sehr vorsichtig, so könnte er Unannehmlichkeiten erfahren, und doch wäre es ein Glück gewesen, wenn diese Ansichten sich rechtzeitig geltend gemacht hätten, ehe Tausende von Gutsbesitzern darüber zu Proletariern geworden, und die entwaldeten Höhen sich in Steingerölle verwandelt und verheerende Wildbäche geschwellt hätten. Wir haben hier absichtlich einige Grundsätze ausgehoben, über welche sich die Ansichten in den letzten Zeiten bei der großen Mehrzahl der Regierungen geändert haben, und bei denen sie selbst zur Ueberzeugung gekommen sind, daß ihre Leiter in der centralisirten Verwaltung an falschen Fäden gezogen haben. Eine gleiche Täuschung kann auch bei andern Principien oder Ansichten eintreten, wenn die Fäden der centralisirten Verwaltung mit zu großem Selbstvertrauen angezogen werden. Insbesondere ist dieß bei der Kenntniß der öffentlichen Zustände zu besorgen. „Strohfeuer!" sagte Louis Philippe lächelnd zu einem Schweizer Flüchtling ein Paar Tage vor dem 24. Februar, „das ich und mein Minister Guizot ohne große Mühe bemeistern werden." Es war ein Strohfeuer, allerdings, das aber, ehe diese beiden sehr klugen und erfahrnen Hauswirthe es ahnten, Scheune und Wohnhaus in Asche legte. Mit gleichem stolzen Selbstgefühle glaubten die beiden

Könige Ludwig XIV. und Ludwig XV., ihre Staatsmittel würden nie versiegen; wenn der Staat Geld brauche, werde er es immer finden, und es kam der Augenblick, wo der Finanzminister vergebens an seinen tausend Fäden zog, die Kasse füllte sich nicht mehr. Die Freunde und Wortführer der Centralisation, deren es aus guten Gründen sehr viele gibt, werden dagegen bemerken, jede Principienfrage und jede wichtigere Maßregel müsse, ehe sie zur Ausführung kömmt, wohl überdacht und wohl berathen, dann aber, wenn einmal der Beschluß gefaßt ist, mit Kraft und Entschiedenheit ausgeführt werden; darin liege der große Vortheil der Centralisation. Solch berathende Körper sind die Ministerconferenzen, und noch vortheilhafter ist es, wenn ein Souverain zur Berathung solch wichtigerer Fragen ein Collegium von Männern um sich versammelt, die durch ihre Kenntnisse, ihre Erfahrung und einen offenen biedern Charakter sich auszeichnen, durch ihren Gehalt und ihre Würde ganz unabhängig gestellt sind, und ohne an der Vollziehungsgewalt unmittelbar Theil zu nehmen, über alle wichtigern Fragen zu Rathe gezogen werden. Solch ein Collegium war in Oesterreich der Staatsrath, und doch haben die Ereignisse des J. 1848 gezeigt, daß die Volkszustände in Oesterreich nicht gehörig gewürdigt waren. Unserer Ansicht nach tritt hier ein, was wir im Eingange bemerkten: diese Collegien stehen dem Volksleben zu fern, um ein selbstständiges Urtheil fassen zu können; sie sind an die Darstellung der wohleingeschulten tausend Organe gebunden, und darum kein Gegengewicht gegen die Centralisation in der Staatsverwaltung oder nach dem modernen Sprachgebrauche in der Vollziehungsgewalt.

Die nachtheiligen Folgen der Centralisation in der gesetzgebenden Gewalt auf Seite der sogenannten Volksvertretung waren, wie wir es in Frankreich, ihrer Hei-

math, vorzugsweise beobachten konnten, Vergeudung der Zeit mit leeren Klopffechtereien über Regierungstheorieen und leichtfertiges Hinübergleiten über ein Budget, das Milliarden verschlang, während der Geist des Umsturzes sich boshaft lachend die Hände rieb.

Dieser böse Geist hat hier einen seiner glänzendsten Triumphe gefeiert, er hat eine Speise bereitet, die den verschiedensten Meinungsgenossen zusagt. Frankreich hat als unbeschränkte Monarchie dieß System ausgehegt und großgezogen, seine Windrose dreht sich zur unbeschränktesten aller Republiken; das System bleibt, an die Stelle der Republik tritt ein Kaiserreich, an dessen Stelle ein constitutionelles und darauf ein Bürgerkönigthum, und das System bleibt, denn es ist, wie wir gesehen haben, eine unmittelbare Folge des Staatsbegriffs, wie der Rechtsstaat ihn aufstellt, und so eng mit ihm verbunden, daß es ihm unmöglich ist, seinen Ausschreitungen eine haltbare Schranke entgegen zu stellen. Diese Schranke liegt ausschließend und allein in dem lebendigen Bewußtseyn, daß alle Gewalt von Gott und den Obrigkeiten dazu verliehen sey, um ihre Untergebenen zur Erfüllung ihrer Bestimmung zu führen.

Wir haben oben bei der Familie die bewundernswerthe Einrichtung hervorgehoben, daß jeder Kraft eine Gegenkraft zur Seite steht, die sie vor Ausschreitungen in ihrem Wirkungskreise bewahrt. In der Stellung des Hausvaters zu seinen Hausgenossen ist es die Liebe des Mannes zu dem Weibe, des Vaters zu seinen Kindern, und so wie die Stellung des Fürsten, des Landesvaters, zu seinem Volke die Nachbildung des Verhältnisses eines Vaters zu seinen Kindern ist, so soll auch die Liebe die stete und treue Gefährtin der Gewalt seyn. Im Ringen nach Centralisation vermissen wir diese Liebe und finden es für das wahre Wohl der Völker sehr heilsam, daß ein

anderes Gegengewicht, wie es die Stände in frühern Zeiten waren, dem Ausschreiten der obrigkeitlichen Gewalt entgegen trete.

Fragt man uns, wie eine ständische Verfassung beschaffen seyn müsse, um jenes heilsame Gegengewicht gegen Regierungsübergriffe abzugeben, so antworten wir darauf mit dem Gr. de Maistre, daß es keinen derlei Urtypus gebe, und daß, wenn wir auch eine Verfassung gefunden hätten, die in einem gegebenen Falle, ja, unserer Ansicht nach in den meisten Fällen dem Bedürfnisse des Volkes eben so wie dem Interesse der Regierung zu entsprechen schiene, es gar nicht in unserer Macht liege, sie wie einen neuen Sonntagsstaat, den die Eltern ihrem Sohne zur Weihnachtsbescherung machen ließen, einem Volke anzuziehen. Les constitutions ne se donnent pas, elles se prennent, bemerkte eines Tages sehr treffend einer der größten Staatsmänner unserer Zeit.

Fragt man uns: An welchen Merkmahlen erkennt man, ob eine bestehende Verfassung ihre Bestimmung erfülle oder nicht? so antworten wir darauf: An den drei Merkmahlen, an denen man erkennt, ob ein Staat christlich sey. Diese Merkmahle sind das untrügliche Richtmaß für alle socialen Einrichtungen, wann immer und wo immer sie bestanden haben und bestehen mögen. Halten die Stände an dem ersten dieser drei Merkmahle fest, erkennen sie in der Gewalt ihres Fürsten einen Ausfluß der göttlichen Macht, so werden sie ihr immer in allem, was recht ist, gehorchen, und nie darnach streben, ihre Gewalt auf Kosten der fürstlichen zu vergrößern. Machen sie es sich zur Pflicht, offen und entschieden ihre christliche Gesinnung auszusprechen, so zeigen sie darin Charakterfestigkeit, die wir heut zu Tage so häufig vermissen; sie werden zum Pfeiler, um den in Tagen der Gefahr alle Gutgesinnten sich schaaren, und hat die glaubenslose Gesinnung unserer Zeit mit ihren

Briareusarmen einen oder den andern Regierungsbeamten umschlungen, so werden die Stände es hindern, daß diese Gesinnung nicht zur That werde und in das Volk übergehe. Wenn wir in einem Vereine den ersten beiden dieser Merkmahle begegnen, so können wir mit Gewißheit darauf rechnen, auch das dritte anzutreffen; sie entspringen aus der Liebe zu Gott, und wer Gott liebt, wird auch seinen Bruder lieben. *) Sind ständische Vertreter von dem Wunsche beseelt, das wahre Wohl ihrer Mitbürger zu befördern, so werden sie sich alle Mühe geben, ihre wahren Bedürfnisse kennen zu lernen, sie mit Wärme vertreten, ihr Wohl nicht um einen flüchtigen Applaus feiler Schreier auf der Tribüne und in öffentlichen Blättern verkaufen, und die kostbare Zeit nicht mit eitler Schönrednerei vergeuden; sie werden das öffentliche Wohl nicht ihrem Privatinteresse nachsetzen, und ist ihnen ein Einfluß auf die Ergänzung ihres Vereins gestattet, darauf bedacht seyn, daß sie durch Männer geschehe, die eine Bürgschaft dafür geben, daß sie an den Merkmahlen festhalten werden, von denen unsers Erachtens die Lebensfrage des Ständewesens abhängt. Wir brauchen es kaum zu erinnern, daß diese Bedingungen unter den verschiedensten Formen ständischer Vertretung eintreten können; die Grundbedingung all dieser Formen wird immer darin liegen, daß Männer dazu berufen werden, die eine unabhängige Stellung und Ansehen im Volke genießen, das Volk kennen, an seinen Freuden und Leiden persönlich und zunächst Antheil nehmen und es nach seinen Ständen, nach seinen aus dem Volksleben hervorgewachsenen, nicht künstlich in dasselbe eingefügten socialen Verbindungen vertreten. Darin liegt der große Unterschied zwischen unserer heutigen und unserer ehemaligen Volksvertretung. Das sociale Princip, darüber

---

*) I. Joh. IV. 20 u. 21.

täuscht sich Niemand mehr, ist in unserer Zeit zerfallen, und darum zerfallen, weil unsern Zeitgenossen der Cement, der allein die Gesellschaft zusammenhalten kann, die christliche Liebe, abhanden gekommen ist; an ihre Stelle ist das Interesse, wie man die Sache euphemistisch nennt, getreten, das Streben nach Reichthum, nach Ehre und nach sinnlichen Genüssen, dieß ist das lose Bindungsmittel der Individuen in unserer Zeit, aus der die Vereine gleich lockern Krystallen anschießen und augenblicklich zerfallen, wie eine andere Luftströmung auf sie einwirkt. Von dem Momente an, wo die christliche Liebe aufgehört hat, unser Lebensprincip zu seyn, gibt es keine Gesellschaft mehr, es gibt nur Individuen, und folgerecht damit werden in unsern heutigen Kammern nur Individuen vertreten, die man bei der Wahl der Volksvertreter, wie es der eben vorherrschenden Ansicht am besten zusagt, nach einem willkürlichen Maßstabe abzählt. Diese Auffassungsweise ist dem christlichen Staate fremd, wir können ihn uns mit oder ohne Volksvertretung denken, nie aber können wir ihn uns ohne christliche Liebe als leitendes Princip denken, und diese Liebe führt nothwendig zu Vereinen und Genossenschaften.

Fragen wir nach den Merkmahlen oder bezeichnenden Eigenschaften der heutigen Volksvertretungen, so finden wir sie ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend angenommen in den drei Worten: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit; sie sind heut zu Tage das Richtmaß, nach welchem das Völkerglück beurtheilt wird, sie sind die Angeln, um welche unsere Glückspforte sich drehen soll, ihnen sind die alten Stände zum Opfer gefallen, und nie sind sie zur ärgern Lüge geworden, als in den Volkswahlen zu den Volkskammern und Volksausschüssen, die an ihre Stelle getreten sind.

Wo sollte man die Freiheit besser und richtiger vertreten sehen, als in einer freien Republik? Darüber gibt

uns aus Anlaß der letzten Wahlen zum großen Rathe in Luzern (1857) die Basler Zeitung interessante Aufschlüsse, die wir hier ausführlich folgen lassen, weil sie einen Vorgang bezeichnen, der selten so grell, aber in seinem leitenden Principe an gar manchen Orten vorkömmt:

„Bei jenen Wahlen nähmlich wurde durch förmliche Anwerbung von Hunderten, welche dem Wahlkreise Rothenburg weder durch Heimathrecht, noch durch Wohnsitz angehörten, sondern sich nur unter dem Titel von Knechten auf einige Tage dort einquartieren ließen und ferner durch plötzliche Anstellung einer großen Anzahl meist dem Kreise ebenfalls nicht angehöriger Eisenbahn- und Straßenarbeiter die bisherige Mehrheit der seßhaften und heimathberechtigten Bevölkerung zur Minderheit gemacht. Es konnte dieß Resultat stattfinden vermittelst einer nach Maßgabe der angeführten regierungsräthlichen Interpretation gehaltenen Formirung der Stimmlisten. Jene Einwanderer waren nähmlich die Bürger, welche „nur kürzere Zeit vor der betreffenden Wahlverhandlung“, d. h. etwa 24 Stunden vorher ihren „Wohnsitz“ im Kreise genommen hatten. Den speciellen Ausweis jedes Einzelnen über seine allgemeine Stimmberechtigung vor dem Gemeinderath forderte noch der regierungsräthliche Erlaß; allein die Cassationswerber gegen die Wahl bewiesen durch das Zeugniß eines Gemeinderathmitglieds selbst, daß in einer, und zwar der größten Gemeinde des Kreises, das Stimmregister nicht von dem allein hiezu berechtigten Gemeinderath war gebildet und genehmigt worden, daß somit von einem förmlichen und gesetzlichen Ausweise der Eingewanderten über die Requisite der allgemeinen Stimmfähigkeit und über specielle Berechtigung, in diesem Kreise zu stimmen, keine Rede gewesen war.“

„Der Beweis dieser Thatsache war in förmlicher Weise gebracht. Der große Rath, d. h. dessen Mehrheit, 57

gegen 37 Stimmen, nahm aber davon keine Notiz: der Großrathbeschluß vom 1. Mai 1857 bestreitet weder die Richtigkeit der für Kassation angeführten Thatsachen, noch den Beweis der unrichtig geführten Stimmregister, er sagt einfach, es seyen keine Kassationsgründe vorhanden."!!

Das Haschen nach Gleichheit in unsern Tagen ist ein gedankenloses Streben nach etwas, das nirgends besteht, noch je bestanden hat; nicht zwei Grashalme, nicht zwei Blättchen eines Baumes sind irgendwo von einem Pole zum andern einander gleich. Dieß sahen unsere praktischen alten Vorfahren ein, und traten darum nach Ständen, nicht aber in einem wirren Knäuel von Volksausschüssen zusammen, wie unsere Zeitgenossen.

Die Brüderlichkeit in ihrer wahren edlen Bedeutung beruht auf dem Bewußtseyn unserer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Vater, das unser Glaube uns darbiethet. Dieß finden wir in jenen ursprünglich durchaus christlich gesinnten Genossenschaften, aus denen die alten Stände hervorgegangen sind; wir finden es in der Ehrfurcht, mit welcher sie dem Clerus einen Ehrenplatz in ihrer Mitte eingeräumt haben, und in dem Geiste der Liebe und Eintracht, mit welcher die Vertreter großer mächtiger Körperschaften oder volkreicher Gemeinden jene der kleinern neben sich aufnahmen. Wo dieß Bewußtseyn fehlt, findet sich die wahre Brüderlichkeit nimmermehr; Bachanten sehen wir da, die berauscht im Taumel der Leidenschaft ein goldenes Kalb umkreisen, das entweder ihre Habsucht, oder ihre Sinnenlust, oder ihr Ehrgeiz aufgerichtet haben, und dessen Gaben sie durch ihre Vereinigung zu erlangen hoffen; wir sehen einen Verein gleichgesinnter von Dämonen gehetzter Menschen und ein Zerrbild jener Verbrüderung, von der der königliche Sänger

ausruft: „Seht, wie gut es ist, wenn Brüder in Einig„keit mit einander wohnen." *)

Die interessanteste Frage im Geiste unserer heut zu Tage gewöhnlichen Anschauung der Volksvertretungen ist: welchen Wirkungskreis die alten Stände hatten, und welche Macht man ihnen einräumen könne, um von der einen Seite die Regierung in der Ordnung der Staatsangelegenheiten nicht zu beirren und von der andern Seite billige Anforderungen der Unterthanen zu befriedigen. Diese Frage geht von der Voraussetzung aus, daß die alten Verfassungen, so wie heut zu Tage, in Abschnitten und Paragraphen abgefaßt waren und von den Fürsten mit Unterschrift und Reichssiegel bekräftigt im Reichsarchive hinterlegt wurden. Dieß war nirgends der Fall; nur mühsam können wir, wie bei den im Laufe der Zeit überschriebenen alten Pergamentblättern (Codex rescriptus), aus einzelnen Urkunden und Vorgängen auf den Ursprung der Stände schließen. Es drängt sich uns dabei der Wunsch, mit dem wir einen frühern Abschnitt geschlossen haben, auch in Beziehung auf sie auf. Ueberall haben die Geschichtsforscher Fundgruben eröffnet, überall mit größter Mühe, Zeit- und Kostenaufwand in das Erzgebirge der Geschichte tiefe Schachte und Stollen eingeschlagen; die Geschichte der Stände in ihrer Entwicklung aus dem alten Volksleben heraus liegt brach, was wir davon besitzen, bezieht sich auf ihre schon in spätere Zeit fallenden Kämpfe mit den Regierungen, die, losgetrennt von dem Entwicklungsgange der ständischen Verfassungen, unverständlich und unfruchtbar sind. Um die Anforderungen, die wir an das Ständewesen stellen, die Vortheile, die wir davon erwarten, und die Nachtheile, vor denen wir uns zu hüten haben, klarer zu stellen, wollen wir eine der interessantesten

*) Psalm CXXXII. 1.

Erscheinungen in dieser Beziehung in Deutschland etwas näher beleuchten, es ist die alte ständische Verfassung von Tirol.

Es ist kaum möglich, zu den Ansichten, die Gr. de Maistre in seinem Principe Générateur über den Ursprung der Verfassungen ausspricht, einen treffenderen Beleg zu finden, als die Geschichte dieses kleinen Landes ihm darbiethet, die jenem piemontesischen Staatsmanne gewiß unbekannt war, da man noch heut zu Tage in Deutschland und in Tirol selbst so wenig Behelfe hat, sie näher kennen zu lernen. Bis zur Hälfte des XIII. Jahrhunderts war das, was man heute Tirol nennt, ein Conglomerat der Besitzungen der Grafen von Eppan, Tirol, Andechs und Görz. Durch das fast gleichzeitige Erlöschen der ersten drei Geschlechter und die zwischen ihnen bestandene verwandtschaftliche Verbindung vereinigten sich alle diese Besitzungen im Hause Görz, das zugleich auch mit ihnen die Schirmvogtei über die zwei geistlichen Fürstenthümer Trient und Brixen erbte.

Vor dieser Vereinigung der einzelnen Landestheile zu einem Ganzen konnte von einer ständischen Verfassung keine Rede seyn. Dadurch ist ihr Ursprung in eine Zeit hinausgerückt, in der die Zugeständnisse der Regierungen an einzelne Gemeinden und Körperschaften schon großentheils schriftlich ertheilt wurden. Von einer den Ständen Tirols ertheilten Verfassung aber finden wir keine Spur. Eine der bedeutendsten Quellen der tirolischen Geschichte ist eine von dem Freiherrn J. A. von Brandis, Landeshauptmann von Tirol in den Jahren 1610—1628, verfaßte Geschichte seiner Amtsvorfahren, *) worin derselbe mit einer für seine Zeit seltenen historischen Kritik alle wich-

*) Zum ersten Male in Druck erschienen im J. 1850. Innsbruck. Wagner'sche Buchh.

tigeren Ereignisse auf urkundliche Belege zurückzuführen bemüht ist, und viele Urkunden sogar ihrem ganzen Wortlaute nach aufgenommen hat. In dieser Geschichte kömmt folgende Notiz vor: „Aus unterschidlichen Beweisungen erscheint, daß anno 1361 ein tirolischer Landtag fürgangen. . . . Von allegirtem Landtag werden zwei fürnehme und denkwürdige Antiquitäten befunden. Die erste ist eine Beschreibung aller derer Geschlechter auch Städte und Gerichten (die Landleute) so hiezu erfordert worden. . . . Die andere Antiquität aber versirt in einer Verzeichniß aller deren, so auf vorgangene Berufung zu mehrgedachtem Landtag erschienen." Es folgen nun diese Verzeichnisse, und zum Schlusse wird bemerkt, es sey bei diesem Landtage kein Geistlicher erschienen, weil der Markgraf wegen der gewaltsamen Besitznahme des Bisthums Trient durch seinen Vater im Kirchenbanne war. Was bei diesem Landtage beschlossen worden, sey nicht zu entnehmen, wahrscheinlich habe es sich nur um die Erbhuldigung an den jungen Markgrafen gehandelt. Als Margaretha Maultasch zwei Jahre später nach dem Tode dieses ihres Sohns das Land den Herzogen von Oesterreich übergab, geschieht keine Erwähnung der Stände. Förmliche Landtage mit Beiziehung der vier Stände: der Prälaten, Ritter, Städte und Landleute, finden wir erst unter Herzog Friedrich. Die Freunde der romantischen Geschichtschreibung haben in den bekannten Schicksalen dieses Fürsten eine willkommene Gelegenheit gefunden, ihm die Beiziehung der Landleute als eines vierten Standes mit gleichen Rechten wie die drei andern Stände zuzuschreiben, und anzunehmen, dieß sey als Belohnung der Dienste geschehen, welche das Landvolk im Gegensatze zum Adel ihm nach seiner Aechtung auf dem Concilium von Constanz leistete. Wäre diese Vermuthung gegründet, so müßten wir es auffallend finden, daß der Landeshauptmann, Freiherr

von Brandis, der diesen Ereignissen dritthalb Jahrhunderte näher stand als wir, keine auch nur entfernte Erwähnung derselben macht, und daß, während wir eine Menge Freiheitsbriefe von weit geringerer Bedeutung aus jener Zeit besitzen, eine so wichtige Begünstigung eines ganzen Standes, die in Deutschland ohne Beispiel ist, ohne eine schriftliche Urkunde hätte erfolgen können, oder daß diese tirolische Magna Charta im Laufe von zwei Jahrhunderten (bis auf den Verfasser der Geschichte der Landeshauptleute) spurlos hätte verschwinden können. Wir haben die Ansicht, daß die Theilnahme des Landvolks an der Landesvertretung in Tirol auf einer viel ältern Grundlage und zwar auf der eigenthümlichen Entwicklung und Stellung desselben den übrigen Ständen gegenüber beruhe, und finden uns darin ganz besonders durch den Eingang der Ordnung für die Bauleute, die Herzog Leopold im J. 1404 erließ, bestärkt. Diese Urkunde, die sich ihrem ganzen Wortlaute nach in der vorerwähnten Chronik findet, beginnt mit den Worten: „Wir Leopold rc. bekennen für uns, unsere Brüder und Erben, daß für Uns kommen die ersamen und geistlichen, unsere lieben andächtigen, und unsere lieben getreuen Prälaten, Aebte, Dienstleute, Ritter, Knecht, Städte und gemeiniglichen alle Landsleute, unsers Lands der Grafschaft Tirol.“ Hier finden wir eine ausdrückliche Erwähnung der vier Stände in einer gleichen Stellung unter sich. Als Herzog Ernst im J. 1415 nach Tirol kam, um bei der Aechtung seines Bruders Friedrich die Rechte seines Hauses auf dieß Land zu wahren, erklärt er, es seyen vor ihm gekommen die lieben getreuen, gemeiniglich alle Landsherren, Dienstleute, Herren, Ritter und Knechte, Städte und auch alle Landsleute unsers Lands, und hätten ihn um die Bestättigung der Rechte und Freiheiten, die sie von den Herzogen Leopold und Friedrich bekommen hätten, gebethen. Auch hier finden

wir Erwähnung der Landleute, und eben so in dem Freiheitsbriefe des Herzogs Ernst, des Gegners jenes Herzogs Friedrich. Es liegt außer unserer Aufgabe, weiter in die Geschichte des Ursprungs der tirolischen Stände einzugehen. Es genügt uns, gezeigt zu haben, daß sich im Laufe des XIV. Jahrhunderts jene ständische Verfassung, die in Tirol bis zum Anfange dieses Jahrhunderts (1808, wo Baiern sie aufhob) gedauert hat, von selbst aus den im Volke vorhandenen Elementen ohne Verfassungsurkunde entwickelt habe.

Wir finden in Tirol als Theilnehmer an der ständischen Vertretung: die Prälaten, und zwar die beiden Landesbischöfe von Trient und Brixen, Abgeordnete ihrer Domcapitel, und dann sämmtliche Aebte und die Aebtissin des reichen Stiftes Sonnenburg, Letztere vertreten durch einen Abgeordneten. Die Vertheidiger der Volkssouveränetät und Volkszahlkammern sehen in der Theilnahme der Prälaten an den ständischen Vertretungen und in dem ihnen darin angewiesenen Ehrenplatze nur einen der mittelalterlichen Uebergriffe des Clerus. Wir von unserm Standpunkte aus sehen darin im Gegentheile die Merkmahle des christlichen Staats, den entschiedenen Ausdruck christlicher Gesinnung und die Anerkennung, daß die von den Ständen in Anspruch genommene Gewalt von Gott sey. Sehr richtig sind den Bischöfen dabei nicht Abgeordnete des ihnen unterstehenden Clerus, sondern die Prälaten beigesellt, weil diese durch ihre höhere Stellung den Bischöfen gegenüber in der Abgabe ihrer Meinung nicht befangen waren. Zugleich waren sie auch mit Repräsentanten des größern Grundbesitzes.

Die Theilnahme des Adels an der ständischen Vertretung war bedingt durch die Einverleibung einer Familie in die Adelsgenossenschaft der ständischen Matrikel. Unter welchen Bedingungen sie ursprünglich erfolgte, ist uns

unbekannt; in der letzten Zeit erforderte man dazu den Adel in dritter Generation und einen Grundbesitz im Werthe von wenigstens 20,000 fl. Es wurden davon jedoch besonders zu Gunsten höher gestellter Beamten, die man dadurch in das Landesinteresse zu ziehen hoffte, häufig Ausnahmen gemacht.

Alle Städte des Landes waren zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen berufen. Es scheint eine Ungereimtheit zu seyn, die Hauptstadt des Landes oder die reichen Städte Bozen und Trient auf einer Linie mit dem armen kleinen Städtchen Glures zu sehen. Es ist das Geheimniß der rotten boroughs in England, das Geheimniß der Symmetrie in so manchem wirren gothischen Baue, und in den der wundervollen Schöpfung der Natur nachgebildeten englischen Parks im Gegensatze zu den regelrechten altfranzösischen Gärten. Das Princip der Volksvertretung nach der Volkszahl beruht auf der unheilvollen Fiktion einer den gesellschaftlichen Verhältnissen zu Grunde liegenden oder in denselben auch nur möglicher Weise zu erreichenden Gleichheit. Unsere Vorfahren hielten sich bei ihren ständischen Vertretungen an ein viel richtigeres Princip, das der Genossenschaft, dieß beruht auf der Pflicht der Liebe und gegenseitigen Unterstützung, mittelst welcher Gott selbst, wie wir gesehen haben, das Familienband gegründet hat, woraus in der Folge die Gemeinde und in der Gemeinde die verschiedenen Genossenschaften durch gegenseitig gleiche Bedürfnisse hervorgegangen sind. So kann als Genossenschaft das kleine Städtchen gar wohl neben der großen Stadt zur Geltung kommen und durch längere Zeit ein richtiges, heilsames Gegengewicht bilden, ohne daß wir damit sagen wollen, daß dieß Verhältniß stereotyp für alle Zeiten gelten müsse. Das Princip ist es, das wir folgerecht mit dem von uns gewählten Standpunkte festhalten müssen, das christliche Princip der Ver-

einigung im Gegensatze zum heidnischen Principe der Vereinzelung in Individuen, des Individualismus, der uns bei der Volksvertretung nach der Volkszahl entgegentritt.

Die Vertretung des Landvolks geschah nach Gerichtsgemeinden, und betrachten wir, wie diese Gerichte ursprünglich abgegränzt waren, so finden wir wieder das Princip der Genossenschaft in der Vereinigung mehrerer Gemeinden, die durch natürliche Gränzen, durch gemeinschaftliche, von ihren Nachbarn verschiedene Abkunft und Sprache (Gröden, Enneberg, Folgereit), durch besondere mit einander übereinstimmende Interessen, oder durch Dynastialverhältnisse von Alters her mit einander verbunden waren. Auch hier stand manches Bäumchen gleichberechtigt neben dem Baume, und bildete mit ihm vereint ein harmonisches Ganze, das Jahrhunderte lang ohne Klage fortbestand.

Ueber den Wirkungskreis der Stände in Tirol finden wir die ersten Andeutungen in dem Freiheitsbriefe, den der Markgraf Ludwig von Brandenburg am Montage vor Maria Lichtmeß 1342 den Gotteshäusern und Edelleuten in Tirol zu München ausstellte, und den sein Vater, Kaiser Ludwig, gleichzeitig bestättigte, wenige Tage, ehe sich Beide mit einander nach Tirol aufmachten, um dort am 10. Februar die Hochzeit des Erstern mit Margaretha Maultasch zu feiern. In diesem Freiheitsbriefe *) verheißt der Markgraf, die Gotteshäuser und Edelleute bei allen ihren Rechten zu erhalten, „das Sy leith oder brief habennt, vnd als es von alter gewonheit her ist khomen.... wier sollen auch die Ambtleith die darzue gehören vnd darzue belehnt seint, bei Iren Rechten behalten, vnd in der gunen, Auch sollen wier khain vngewonliche Steur nicht auflegen ohn der Landleith Rath, Wier verhaissen

*) Beide Briefe befinden sich ihrem ganzen Wortlaute nach in der Geschichte der Landeshauptleute (s. oben) S. 55.

auch das Wier khain Veste die zu der Herrschaft zw Tyrol gehört, mit khainen Gast oder Ausmann nit besezen sollen. Auch sollen wier die Grafschafft zw Tyrol handlen vnd halten nach der bösten Rath, die darin gesessen seint, vnd Alzeit des Lanndes recht bössern vnd nicht besern nach Irem Rath, Wier verhaissen auch das wier die vorgenannte Fraw Margaretha vnser liebe Haussfrawen aus dem Lanndt nicht sollen fieren zw khainer Zeit wider Iren willen."

Wir sehen aus dieser höchst merkwürdigen Urkunde, gegen deren Aechtheit wir kein Bedenken tragen können, daß es damals im Lande zwei mächtige Genossenschaften gab, die Prälaten (Gotteshäuser) und den Adel, ohne deren Beistimmung der Markgraf es nicht wagte, die Landesregierung anzutreten. Sie vertraten das Land, und waren das, was später die Stände waren; hätten die Städte und Landgemeinden damals schon gleiche Rechte mit ihnen besessen, so würde der Markgraf, dem es darum zu thun war, sich einen Anhang im Lande zu verschaffen, und jede Opposition möglichst zu beseitigen, sie gewiß nicht umgangen haben. Eben so können wir mit Gewißheit annehmen, daß, wenn zur Zeit des Herzogs Leopold des Stolzen von Oesterreich im J. 1404 diese beiden Genossenschaften noch in gleicher Macht gestanden wären, er sie in seiner Ordnung für die Bauleute (s. oben) allein angeführt und ihnen nicht die Städte und gemeiniglichen alle Landsleute beigesellt haben würde. In die Zeit zwischen 1342 und 1404 fällt sohin der Ursprung der vier Stände in Tirol. Ob sie schon im J. 1361, wie der Verfasser der Geschichte der Landeshauptleute behauptet, zu Recht bestanden haben, lassen wir dahin gestellt seyn, weil die von ihm angeführten Urkunden etwas mangelhaft gewesen zu seyn scheinen, was er selbst zugesteht.

Die wichtigsten Rechte, die den Prälaten und Edelleuten und in ihren Fußstapfen der Landschaft oder den

Ständen hier eingeräumt wurden, sind: das Recht der Steuerbewilligung, die Zusicherung, daß die Lehen des Landes nicht an Fremde verliehen werden sollten (wovon indessen Markgraf Ludwig selbst schon einige Ausnahmen machte), daß nichts Wichtiges im Lande angeordnet werden sollte, ohne mit den Ständen berathen zu werden, und daß der Markgraf die Landesfürstin nicht ohne Ihren Willen (es ist etwas undeutlich ausgedrückt, ob es ohne den Willen der Fürstin oder der Stände gemeint sey) aus dem Lande führen wolle. Dieß Letzte gab hundert Jahre später zu einem Conflikte zwischen dem Kaiser Friedrich III. als Vormund des Erzherzogs Siegmund und den Ständen Anlaß. Die Stände scheinen darum ein besonderes Gewicht darauf gelegt zu haben, weil sie besorgten, daß dadurch die Regierung aus ihrem Lande gezogen würde. Zu diesen Vorrechten des Landes kam in der Folge noch das wichtige Zugeständniß, daß die höchsten Stellen im Lande nur durch Eingeborne und im Lande Ansässige bekleidet werden sollten; die Stände setzten nähmlich voraus, daß Fremde, die im Lande nicht geboren und ansässig seyen, an dessen Wohl kein so warmes Interesse nehmen würden.

Ehe wir die Frage über die Stellung der Stände oder Landesvertreter im allgemeinen beantworten, sey uns noch ein kurzer Rückblick auf das Ende der ständischen Wirksamkeit in Tirol gestattet. Der König Max Joseph von Baiern hatte den ständischen Abgeordneten, die im J. 1806 zu ihm kamen, die Versicherung gegeben, nicht ein Jota solle an ihrer Verfassung geändert werden; zwei Jahre später wurde sie trotz dieser Zusicherung und trotz der Bestimmungen des Preßburger Friedens aufgehoben. Der Kaiser Franz hielt sich bei der Rückeroberung des Landes im Gewissen verpflichtet, die alte Verfassung wieder herzustellen; er hatte aber das Unglück, diese Aufgabe

Männern anzuvertrauen, die für die historische Entwicklung und wahre Bedeutung des Ständewesens kein Verständniß hatten, die nur in der Centralisation der Gewalt, in der Regierung das Heilmittel der Zeit erblickten und es mit der Wahrheit nicht ganz genau nahmen. Weil unter der Kaiserin M. Theresia und unter dem Kaiser Joseph, wo die Bureaukratie ihre erste Blüthezeit feierte, die Stelle eines Landeshauptmanns durch 16 Jahre mit der eines Gouverneurs vereinigt war, wurde dieß gleich als Regel für alle Folgezeit festgesetzt; dadurch wurde dem ständischen Körper gleich vorneweg alle Selbstständigkeit und das Vertrauen genommen, durch das er im Volksleben wurzeln sollte. Bei der Zusammensetzung der Stände wurden arge Mißgriffe begangen. Die Grundlage der alten Stände war der sogenannte offene Landtag, bei dem sämmtliche Prälaten und Mitglieder des immatriculirten Adels und Abgeordnete der Städte und stimmberechtigten Gemeinden erschienen, über die Landesangelegenheiten Beschlüsse faßten und zwei Ausschüsse, einen größern und einen kleinern, zur Berathung und Beschlußfassung für die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage wählten. Statt dessen wurde ein stabiler Ausschuß von 52 Abgeordneten, 13 von jedem Stande, eingesetzt, der jährlich auf 3 bis 4 Wochen zusammenkommen sollte, um über die ihm vorgelegten Gegenstände zu berathen und die Wünsche des Landes den Behörden oder dem Kaiser unmittelbar vorzulegen. Bei der Ernennung dieses Ausschusses war auf den wichtigen Umstand kein Bedacht genommen worden, daß durch die Säcularisation des Fürstenthums Trient die italienische Bevölkerung Tirols zur deutschen in ein Verhältniß von 3 zu 5 getreten war, während unter den 13 Abgeordneten des Bürger- und eben so vielen des Bauernstandes nur je zwei auf den italienischen Landesantheil kamen. So wenig

wir der Vertretung nach der Kopfzahl das Wort reden, so wenig verkennen wir die Verschiedenheit der Landes- und Volksinteressen zwischen der deutschen und wälschen Bevölkerung eines Landes wie Tirol, und ihres Anspruchs auf eine angemessenere Berücksichtigung. Wie wenig die Verfasser jenes Machwerks einen Begriff des Ständewesens hatten, zeigte der Umstand, daß sie an die Stelle der Abtei Sonnenburg, die durch ihre großen Besitzungen einen bedeutenden Einfluß auf ganz Pusterthal hatte, und tief in seine Verhältnisse eingriff, das adelige Damenstift in Innsbruck setzten, das die Kaiserin M. Theresia nach dem Tode ihres Gemahls eingesetzt und mit einer Dotation in Obligationen ausgestattet hatte, um für seine Seelenruhe zu bethen! Durch 32 Jahre, bis zum J. 1848 bestand diese Verfassung. So mangelhaft sie war, so eingeschränkt die durch sie berufenen Stände in ihrem Wirkungskreise waren, so ehrenvoll für sie ist die Verfolgung, die sie von einer gewissen Seite her und von gewissen Blättern aus in den letzten Jahren erfuhren. Treu der alten Gesinnung ihres Landes, waren sie mit Festigkeit für die Aufrechthaltung ihres alten Glaubens eingestanden; sie vertraten mit Wärme und Freimüthigkeit alles, was auf das wahre Wohl des Landes Einfluß nahm und der letzte Akt ihres Wirkens im J. 1848 war, die waffenfähige Bevölkerung ihres Landes zur Vertheidigung des bedrängten Thrones aufzurufen.

Wir kommen nun zur Frage, welche Macht man den Ständen einräumen könne, um von der einen Seite die Regierung in der Ordnung der Staatsangelegenheiten nicht zu beirren und von der andern Seite billige Anforderungen der Unterthanen zu befriedigen? Diese Frage setzt voraus, daß es Stände gebe, oder daß wenigstens die Elemente vorhanden seyen, sie zu bilden. Das Erstere

ist heut zu Tage, wie wir an einem andern Orte *) gezeigt haben, nur in wenigen Ländern, vielleicht nirgends mehr der Fall und zwar darum, weil der Begriff des christlichen Staats abhanden gekommen ist und er allein den Cement darbiethet, der die Standesgenossenschaften zusammenhält. Wir haben einen Clerus, der aber vom Geiste der Zeit immer mehr aus dem Realen ins Ideale, Abstrakte hinübergedrängt wird; wir haben eine Unzahl Adelige, die täglich noch durch neue Adelsverleihungen vermehrt wird, aber keinen Adel als Genossenschaft; wir haben weder einen Bürger- noch Bauernstand, weil Alle, vom Könige bis zum letzten Proletarier, Bürger seyn wollen oder seyn sollen.

In einem kleinen Werke, das sehr viel Treffendes über unsere Zeitverhältnisse enthält, **) spricht Gr. Montalembert dieselbe Ansicht über die alten Stände aus, wie wir, und glaubt, weil sie heut zu Tage nicht mehr möglich seyen, in den modernen Volkskammern einen Ersatz für sie zu finden. Wir können dem Gr. Montalembert bei seinem tief religiösen Sinne nicht zumuthen, das Princip der Volkssouveränetät zu vertreten; allein diese Volkskammern sind ein Bächlein, das zunächst aus ihm hervorquillt und unmittelbar auf selbes zurückführt, und diesem gegenüber wissen wir nicht, ob das Heilmittel oder die Krankheit das größere Uebel sey. Kehren wir lieber zum christlichen Staate zurück, aus dessen Principe die Genossenschaften hervorgegangen sind, die zu den alten Ständen führten, und der eben so folgerecht auch in unserer Zeit dieselben oder ihnen ähnliche Genossenschaften hervorrufen wird, aus denen neue Stände sich bilden können, die das durch

---

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 24—50.

**) Des intérets catholiques au XIX Siècle par le C. Montalembert. Paris 1852.

Volksvertretungen angestrebte Gute gewähren, ohne deren Nachtheile mit sich zu führen.

Gr. Montalembert bemerkt bei einer andern Gelegenheit über die alten Stände, es könne keine Rede davon seyn, diese längst erstorbenen Reste früherer Zeiten wieder zu beleben. Er verwechselt hier die Pflanze mit ihrer Wurzel; die erstere kann todt seyn, während die letztere noch lebt. Die Elemente, aus denen die Stände hervorgegangen sind, sind erstarrt, weil ihnen die Lebenswärme, die christliche Liebe, entzogen wurde; kehrt sie zurück, so wird die alte Wurzel frische Schoße, wenn auch nicht ganz die frühere Blume treiben. Eben diese Bemerkung könnte auch unserm Geleitsmanne in der Theorie des Rechtsstaats gelten, wenn er in geharnischter Rede gegen jeden Versuch der Wiederbelebung des alten Ständewesens in die Schranken tritt. *)

Betrachten wir die Art und Weise, wie jene Genossenschaften, aus denen die Stände sich gebildet haben, dem Anscheine nach erstorben sind, oder richtiger ausgedrückt, getödet wurden, so werden wir auch auf die Mittel geleitet werden, die der Staat gebrauchen kann, sie wieder zu beleben, ohne der Gefahr ausgesetzt zu seyn, das lebende Geschlecht an den Leichnam der frühern Gesellschaft anzuschmieden (R. v. Mohl, s. oben). Bei jener Genossenschaft, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Urquell alles Lebens steht, und von Ihm die Versicherung erhielt, Er bleibe bei ihr bis ans Ende aller Zeiten, kann von einem Tode keine Rede seyn, es brauchen nur, wie die Geschichte unserer Tage uns zeigt, die Bleigewichte beseitigt zu werden, die sie zu Boden drückten, um sie in neuer Kraft sich erheben zu sehen. Einzelne Vereine in ihr

*) Rob. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I. S. 317.

können erkranken, dem Anscheine nach ihr geistiges Leben ganz verlieren, und mit einem Male zu neuem Leben erwachen. *) Die Kirche ist, wie ihr eifriger Vorkämpfer in Frankreich uns gern zugestehen wird, heute noch eben so rührig und kräftig wie vor 500 Jahren, um unter die Stände eines Landes mit eintreten zu können. Fehlt es ihr an ihren ehemaligen Prälaten, die in der Sturmzeit fortgetrieben wurden, so fehlt es ihr nicht an Mitteln, diese Lücke aus dem Weltpriesterstande zu ergänzen, wozu sich vorzugsweise Pfründenbesitzer mit einer Dotation in Grund und Boden eignen würden.

Wir haben, wie ich oben bemerkte, Adelige in großer Zahl, aber keinen Adel als Genossenschaft; die Gründe davon liegen **) in den Maßregeln falscher Politik der meisten Regierungen gegen den Adel und in dem Erfolge der Bemühungen einer großen Verbrüderung, den ältern Adel zu vernichten, um sich an dessen Stelle zu setzen. Die Kreuzzeitung sagt in einem trefflich geschriebenen Artikel über den Adel (1856): „Der aristokratische Geist wurzelt in einer aufrichtigen Gottesfurcht;" wir legen auf diese Worte ein großes Gewicht, sie zeigen, wie ein unbefangener Publicist vom protestantischen Stand-

---

*) Ein auffallendes Beispiel dieser Art biethet uns der Orden des h. Dominicus, der, auf wenige Klöster mit schon ganz entmuthigten Conventualen beschränkt, vor wenigen Jahren durch den Eintritt des Pr. Lacordaire und einiger mit ihm gleichgesinnter feueriger Männer neu auflebte. Man zeigt in Rom zu St. Sabina einen Orangenbaum, den der h. Dominicus selbst gepflanzt haben soll; er war schon ganz dürr geworden, wurde aber aus Achtung gegen den großen Heiligen stehen gelassen. Plötzlich trieb er ein ganzes Gebüsch frischer junger Schoße aus der alten Wurzel; es soll dieß in demselben Jahre geschehen seyn, als Pr. Lacordaire in den Orden eintrat.

**) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 24.

punkte aus, den die Kreuzzeitung mit aller Entschiedenheit vertritt, auf eben den Grundsatz geleitet wird, den wir vom katholischen Standpunkte aus aufstellen. Hätten die Regierungen an diesem Grundsatze fest gehalten, sie hätten darin ein weit festeres Bollwerk gegen die von ihnen besorgten Uebergriffe des Adels gefunden, als in jener falschen Politik, mit der sie den Adel aus seiner alten festen Stellung im Volke verdrängten. Treue Anhänglichkeit an den König (fährt die Kreuzzeitung fort), immer bereit, ihm loyal zu dienen, Liebe zum Vaterlande nicht um des Gehaltes willen, sondern aus Antrieb der Ehre und Tugend, väterliche Sorgfalt, um seine Untergebenen mit den Gütern, die ihm die Vorsehung anvertraute, zu unterstützen, feste Ueberzeugung, daß jedem Rechte eine Pflicht gegenüberstehe, darin besteht die wahre Gesinnung des Adels, die ihn zu einer Säule der Monarchie macht.

In dem Maße, als der Adel von diesen Gesinnungen, denen wir von unserm Standpunkte aus vollkommen beistimmen, abgewichen ist, in eben diesem Maße ist er, und leider in den meisten Ländern in Verfall gerathen. Dem Staate, unter dessen Augen und durch dessen Zuthun dieß geschehen ist, liegt es ob, durch seinen Einfluß auf die Presse und den Unterricht diese Gesinnung wieder zu beleben. *) So wie der Adel durch ein alles nivellirendes Erbrecht und durch die Aufhebung oder Erschwerung der Fideikommisse in seinen Vermögensverhältnissen herabgekommen und seltener mehr in der Lage ist, der Regierung mit pecuniären Opfern zu dienen und seine Untergebenen zu unterstützen, so liegt es dem Staate ob, die darauf Einfluß nehmenden Gesetze zu berichtigen. Wie jedem Rechte eine Pflicht gegenüber steht, so steht auch jeder

*) Wir verweisen in dieser Beziehung auf eine Reihe sehr gut geschriebener Artikel in der Civiltà catolica 1858.

Pflicht das Recht gegenüber, diese Pflicht auszuüben. Ist es nun die Pflicht des Adels, seinem Fürsten zu dienen, so hat er auch ein Recht, zu fordern, daß ihm eine seinen Fähigkeiten und seiner Stellung angemessene Gelegenheit dazu gebothen werde. Die erste und wesentliche Bedingung dazu sind die persönlichen Fähigkeiten und eine den Dienstanforderungen angemessene Ausbildung derselben, verbunden mit jener sittlichen und religiösen Haltung, die ein christlicher Staat von allen Beamten fordern muß. An diese Bedingung für den Dienstbewerber reiht sich die Bedingung für den Staat, einem Adeligen, der die nöthigen Fähigkeiten besitzt, auch einen seiner Stellung angemessenen Dienstposten nach einer nicht allzu langen Dienstleistung zu verleihen, unbeschadet, daß er, sey es im Civil- oder Militärdienste, bei den untersten Dienststufen anfange, um den Dienst genau kennen zu lernen. Dagegen wird von zahlreichen Stimmen in unserer Zeit im Namen der Gleichheit aller Staatsbürger Einsprache erhoben. Allein diese Gleichheit, wie wir schon bemerkten, besteht nicht, hat nie und nirgends bestanden, und besteht insbesondere da nicht, wo der Abkömmling einer an rühmlichen und verdienstlichen Handlungen für Staat und Kirche reichen Familie, ausgestattet, wir wiederholen es, mit allen sonstigen Erfordernissen, einem Dienstbewerber gegenübersteht, dem dieser Vorzug fehlt. In dem eigentlichen Volke, der großen Mehrzahl der Bewohner eines Staats, wird dieser Vorzug auch Geltung finden; es ist ein ganz natürliches Gefühl, in einem Manne, der schon durch seine Geburt eine höhere Stellung im Staate einnimmt und die Erinnerung an die Verdienste und das Ansehen seiner Voreltern für sich hat, eine größere Bürgschaft für eine gleiche Gesinnung und mehr Unbefangenheit für gutes altes Recht zu finden, als in einem Manne, der im Dienste nur seinen Unterhalt und einen Schemel

suchen muß, sich über den Schultern seiner Mitbürger emporzuheben. Der Lärm geht nur von einigen Wenigen aus, die dem Grundsatze folgen: Geh weg und mach mir Platz, und diesen kann ich aus meiner Diensterfahrung den Trost geben, daß, wenn man strenge den von mir oben aufgestellten Grundsätzen folgt und die Schwierigkeiten wohl erwägt, die heut zu Tage mit allen bedeutendern Dienststellen verbunden sind, die Zahl der adeligen Dienstbewerber nicht so groß seyn werde, um ihnen nicht noch eine genügende Zahl Ehrenposten im Civil und Militär in Aussicht zu stellen.

Nach diesen Bemerkungen über die Stellung des Adels im allgemeinen sind wir nun in der Lage, zu den Anforderungen, die sich an ihn als Landstand richten, überzugehen. Um eine selbstständige Stelle in der Landesvertretung einzunehmen, muß der Adel auch ein selbstständiges Interesse und eine Genossenschaft vertreten. So lange der Adel nur ein paar Hufen Landes besitzt, die er verpachtet oder durch einen Wirthschaftsbeamten verwalten läßt, so lange er seine Renten von einem Hause in der Stadt, so groß und schön es auch seyn mag, von einer Fabrik, an der er betheiligt ist, aus einigen Obligationen oder aus einem Profitchen an der Börse bezieht, finden wir keinen Grund, ihm einen besondern Antheil an einer Landesvertretung einzuräumen. Er muß begütert seyn und mit den Gesinnungen, die wir oben mit den Worten der Kreuzzeitung ausdrückten, einen bedeutenden Theil des Jahrs auf seinen Gütern leben, wie unsere Väter es thaten, sich mit Aufrichtigkeit und Wärme an allen wohlthätigen Anstalten und Werken christlicher Liebe betheiligen und um die Interessen seiner Untergebenen und schutzbedürftigen Nachbarn annehmen. Dieß in Vereinigung mit den Erinnerungen, die sich nach einigen Generationen an ein Geschlecht knüpfen, das die oben erwähnten Gesin-

nungen festhält, wird dem Adel jene Stellung in Kürze wieder geben, die er einst einnahm, und das Interesse begründen, das er in einem Lande zu vertreten hat, und gleiche Gesinnung und gleiches Interesse der einzelnen Standesgenossen wird sie von selbst zur Vereinigung in einer Genossenschaft führen.

Wo sind, wird man uns einwenden, die alten Burgen des Adels? Was ist aus seinen Unterthanen und Grundholden, die er einst zu schirmen hatte, geworden? Wo findet sich die von der Kreuzzeitung geforderte Gesinnung noch im Adel? Ich erwiedere auf diese gewichtigen Einwendungen, daß mir kein Land bekannt ist, wo nicht noch einige alte Schlösser, und wo diese verfallen sind, ein modernes Landhaus an deren Stelle im Besitze adeliger Familien und mancher Ehrenmann von altem Schrot und Korn wäre, der die angeführten Gesinnungen würdig verträte; noch ungleich größer ist die Zahl Derjenigen, die den Werth solcher Gesinnungen und solcher Besitzungen dermal nicht zu schätzen wissen, die aber, einmal darauf aufmerksam gemacht, ihre Papiere in einst adelige Güter und ihre frivole Weltanschauung in eine des Adels würdige Denkweise umwandeln werden. Es kann keine Rede davon seyn, den gesammten ältern Adel mit einem Zauberschlage in die von mir bezeichnete Bahn zu lenken, es genügt, daß in jedem Lande eine zu einer Vertretung in unserm Sinne geeignete Anzahl Adeliger sey und diese wird sich finden. Das ehemalige Herrschaftsverhältniß ist zu der von uns angegebenen Stellung des Adels nicht nöthig. Es hat in Tirol nur an sehr wenigen Orten und in sehr beschränktem Verhältnisse bestanden, und doch hat der Adel immer eine seiner würdige Stellung in der Landesvertretung eingenommen. Statt dieses Herrschaftsverhältnisses finden wir bei einigen Familien ein eigenes Schutz- oder Vogteirecht über gewisse Gemeinden, das sich,

ohne daß sich der Ursprung ermitteln ließe, in das XIII. und XIV. Jahrhundert zurück verliert, so das Recht eines Regolano maggiore über mehrere Gemeinden auf dem Nonsberge bei den Familien Thun, Arz und Cles, das Vogteirecht über die Gemeinden von Nieder- und Oberlana bei den Familien Brandis und Braunsberg, über Tschengels im Vintschgau bei den Herren von Tschengelsburg, über Mals bei der ehemaligen Familie von Payersperg. Wie diese Verhältnisse sich vor einem halben Jahrtausende gebildet haben, könnten sich allmählich ähnliche in heutiger Zeit gestalten, und statt das Ansehen einer Regierung zu gefährden, es durch den Einfluß des Adels auf das Volk vielmehr befestigen.

Die Wortführer der modernen Volksvertretung fühlten es gar wohl, daß durch den Ausfall des hohen Clerus und des Adels eine Lücke entstand, die ersetzt werden mußte. Sie bildeten sich ein, das, was diese zwei Stände verträten, sey das conservative Element des Bestehenden, dieß finde eine billige Vertretung in dem Reichthume und in der hohen Intelligenz und so wurde aus diesen zwei Faktoren eine neue Pairie geschaffen. Hätte der Adel eben so wie der hohe Clerus bei seiner ständischen Vertretung in der Vorzeit keine andere als die armselige Aufgabe gehabt, ein Hemmschuh für den oft allzu schnell fortrollenden Wagen der Volksgeschicke zu seyn, so hätten wir dagegen nichts einzuwenden. Ich werde der modernen Anschauungsweise des Reichthums im folgenden Abschnitte einige Worte widmen; hier stelle ich nur die Frage, ob gar kein Unterschied sey zwischen einem Adelsgeschlechte, das 500 Jahre lang in allen Schlachten seines Vaterlands mitgekämpft und mit gewichtiger Stimme im Rathe seines Fürsten gesessen, und einem Börsebaron, der vor einigen Jahren als bescheidener Ladendiener in das Comptoir seines Herrn geschlichen und nun durch einige glückliche Spe-

kulationen zum Besitze einiger Millionen gelangt ist, zwischen dem Episkopate eines Reichs und einem Viktor Hugo? Was der Adel und wie er es zu vertreten habe, haben wir oben gesehen; dafür biethen volle Geldsäcke keinen Ersatz. Wir verlangen von dem Adel, und nicht von ihm allein, sondern auch von den übrigen zu einer Landesvertretung berufenen Ständen eine unabhängige Stellung im Staate; diese läßt sich nicht nach dem Gewichte der Börse, sondern nach dem Vertrauen beurtheilen, das er bei seinen Standesgenossen besitzt. So wurde es früher gehalten, und dahin muß es wieder kommen, wenn dieser Stand seine alte Stelle in der Landesvertretung wieder einnehmen soll. Die moderne Volks-, wir können nicht wie früher sagen Landesvertretung hat eine gewisse Anzahl Steuergulden als Maßstab der Vertrauenswürdigkeit der Wähler und Gewählten — als aktiven oder passiven Wahlcensus eingeführt; es ist dieß eines der auffallendsten Armuthszeugnisse, die sie sich ausstellte und der alten Landesvertretung gegenüber ausstellen mußte.

Der wichtige Unterschied zwischen der Landesvertretung durch die Stände und der Volksvertretung durch die modernen Volkszahlkammern liegt darin, daß in den erstern die Bewohner eines Landes nach Genossenschaften, d. i. Vereinen gleichartiger Interessen, in den letztern nach vereinzelten Individuen vertreten wird. Die Folge davon ist, daß bei den erstern die Vereinsgenossen keines Census bedurften, um den Tüchtigsten zur Vertretung ihrer Gesammtinteressen herauszufinden, bei diesen letztern dagegen mehrentheils vereinzelte Ansichten vorkommen, welche die Bureaukratie von der einen und die den Regierungen entgegenstrebenden geheimen Vereine von der andern Seite leichter für sich zu gewinnen hoffen können. Darum sind diese modernen Constitutionen auch beiden viel angenehmer

als die Stände, und werden in der Tagespresse auch viel lieber und häufiger angepriesen.

Die Städte, wenigstens die bedeutenderen, werden auch in den neuen Constitutionen vertreten, aber nicht mehr als Bürgerschaften, sondern als ein im Stadtumfange lebender Menschenknäuel, aus dem nach Maßgabe seines Volumens ein oder mehrere Abgeordnete herausgezogen werden. Die Bürgerschaft, die alte städtische Genossenschaft hat, wie ich schon im I. Bande der Grundl. der Gesellschaft zeigte, aufgehört, seit alle Staatsangehörigen, vom roi-citoyen angefangen, Bürger geworden sind. Soll das ständische Element in den Städten wieder geweckt werden, so muß der alte Genossenschaftsgeist in ihnen wieder ins Leben gerufen werden. Dieser wird seine Stütze finden in Beziehung auf Gewerbe und Handel in den Zünften oder Innungen (wovon wir später sprechen werden), in Kaufmannsgilden und in Vereinigung der Fabrikbesitzer und Gewerke aus einem größern Umfange. Eine specielle Vertretung, die in neuerer Zeit Mode geworden ist, gegen die wir aber protestiren, ist die der Intelligenz; sie ist eine Schmach und Beleidigung für die übrigen Stände und schließt den Vorwurf in sich, daß es ihnen an Intelligenz, d. i. auf deutsch Verstand, gebreche.

Die Vertretung des Landvolks nach Genossenschaften ist in dem Gemeindeverbande gegeben und in der Vereinigung mehrerer Gemeinden, die durch gleiche Interessen verbunden sind, zu einem Wahlbezirke wie unsere Viertel in Tirol. Dieß sind nach unserer Ansicht die Elemente einer ständischen Vertretung, die sich mehr oder weniger heute noch wie vormals in jedem Lande finden werden.

In der Aufgabe, die unserer Ansicht nach ein christlicher Staat an die Stände stellt, liegt der Umfang und die Gränze ihres Wirkens. Sie sollen die Bedürfnisse des Landes zur Kenntniß der Regierung bringen, sie sollen

ihr rathen, ihre Stütze seyn in Vollziehung ihrer Anordnungen und zugleich ein heilsames Gegengewicht gegen Ausschreitung derselben in Ausübung ihrer Macht bilden. Dazu fordern wir von den ständischen Vertretern vor allem, daß sie jenes Hauptmerkmahl eines christlichen Staats, die christliche Gesinnung, nicht nur in ihrem Innern hegen, sondern auch offen und mit Entschiedenheit ausdrücken, und daß sie eine unbefangene, unabhängige Stellung einnehmen und einen festen Halt in der Gesellschaft haben. Darin liegt der große folgenreiche Unterschied zwischen Volksvertretern aus einzelnen, durch das ideale Band der Staatsbürgerschaft verbundenen Individuen und den Vertretern aus Genossenschaften, die wie in Tirol sich über alle Classen des Volkes verbreiten. Wahre Landes- und Volksvertreter sollen, was wir als Merkmahl des christlichen Staats aufgestellt haben, für das wahre geistige und körperliche Wohl ihrer Mitbrüder sorgen und nicht, wie wir es unter den Mitgliedern unserer heutigen Kopfzahlkammern so häufig sehen, entweder gleich flüchtigen Schaumblasen vor den Wellen der Tagesansicht herziehen oder gierigen Blickes nach Stellen und Titeln und Bänderchen schielen. Das dritte der Merkmahle des christlichen Staats, das lebendige Bewußtseyn, daß alle Gewalt von Gott sey, wird für die Stände die beste und wirksamste Schranke seyn, um sie vor Uebergriffen auf die Vorrechte der Regierung zu bewahren, eine Schranke, welche die Mitglieder der Kopfzahlkammern nicht haben.

Die zwei Vorrechte, die der Markgraf Ludwig dem Adel in Tirol einräumte, keine neuen Steuern ohne der „Landleut" Rath, und in der Folge Beistimmung, auszuschreiben und nichts wichtiges im Lande vorzunehmen, ohne sie zu Rathe gezogen zu haben, umfassen in wenigen Worten den Wirkungskreis der alten Stände in den meisten

Ländern. Wir bescheiden uns, daß bei einer Wiederherstellung der Provinzialstände in einem großen Reiche von einer Steuerbewilligung durch sie keine Rede seyn könne. Es kann dem Kaiser von Oesterreich nicht zugemuthet werden, die Stände eines Ländchens wie Kärnthen oder Schlesien einzuvernehmen, ob sie ihm die Mittel gewähren wollen, in einem Weltkriege sein Schwert in die Wagschale zu legen. Wir glauben indessen auch, daß dieses von den Volksvertretungen heut zu Tage so ängstlich beanspruchte Vorrecht lange nicht die Wichtigkeit für sie hat, die sie darauf legen. Kluge Minister haben zu allen Zeiten ihre Budgetsanforderungen durchzusetzen gewußt, und bei allen constitutionellen Vorbehalten biethen Frankreich, Piemont, Spanien uns ein warnendes Beispiel dar, daß der Staatsaufwand und die Staatsschulden weit höher und schneller anwachsen können, als in Staaten, in denen die Steuerausschreibung nicht an die Genehmigung der Volksvertreter gebunden ist. Der wahre Schutz der Völker gegen eine durch unvermeidlichen Bedarf nicht gerechtfertigte Ueberbürdung liegt nicht in unsern modernen Constitutionen, er liegt im Princip des christlichen Staats, daß alle Gewalt von Gott, und den Regierungen nicht zur willkürlichen Anwendung derselben, sondern dazu verliehen sey, um ihre Unterthanen zur Erfüllung ihrer Bestimmung zu führen.

Es ist ein alter deutscher Spruch: „Wo wir nicht mügen taten, wir auch nicht mügen rathen." Männer von Einsicht mit einer angesehenen unabhängigen Stellung im Lande, an deren Rathe eben den Regierungen am meisten gelegen seyn sollte, werden sich nicht leicht dazu herbeilassen, ihren Rath abzugeben, wenn die Regierung sich nur dazu herbeiläßt, ihn dann einzuholen, wenn es ihr gut dünkt, sich nie daran gebunden hält und ihren Rathgebern keinen Einfluß auf die Ausführung ihrer Rathschläge zugesteht.

Hierin liegt der Gegenstand des Zwiespalts zwischen dem Centralisationsgelüste der Bureaukratie und den alten Ständen. In Frankreich führte dieser Zwiespalt zur Aufhebung, in Deutschland zur Abnützung der alten Stände. Sollen die Stände in einem Staate wahren Nutzen schaffen, so sollten nie wichtige Anordnungen getroffen und Einrichtungen eingeführt werden, ohne daß die Stände darüber gehört und ihrem Rathe Rechnung getragen würde. Gilt es in einem größern Staate, der aus verschiedenen Provinzen mit abgesonderten Nationalitäten und abgesonderten Ständen besteht, eine allgemeine Maßregel durchzuführen, so wäre die Berathung mit Abgeordneten der Stände aus den einzelnen Ländern vorzunehmen. Die modernen Constitutionen legen einen besondern Werth auf die Verantwortlichkeit der Minister. Wir sehen darin nur einen Ausfluß der Volkssouveränetät. Die Minister und jeder Beamte sind Gott für die Ausübung ihres Amtes verantwortlich und ihrem Fürsten als Demjenigen, dem Gott die Gewalt übertragen hat, nicht aber dem Volke. Dieß hindert nicht, daß eine Regierung die Gründe ihres Handelns ihren Unterthanen und Jenen vor allen, deren Rath sie eingeholt hat, eröffne. Streben beide dahin, Gottes Willen zu erfüllen, so werden sie sich leicht darüber verständigen.

Dieß sind die Grundzüge des ständischen Wirkens in einem christlichen Staate. Sind die Regierungen und Unterthanen von dem Geiste beseelt, der einen Staat zum christlichen macht, so wird es auf die Form einer Verfassung nicht ankommen; jede Form wird genügen, in der eine Regierung die wahren Bedürfnisse ihrer Unterthanen kennen lernt und eine treue mahnende Stimme an ihnen findet, um sie zur Erfüllung der ihnen von Gott gegebenen Bestimmung zu führen. Sind sie von jenem Geiste nicht beseelt, so wird keine auch noch so klug ersonnene Ver-

fassung jenes Vertrauen ersetzen, das zwischen ihnen bestehen muß, um eine sichere Bürgschaft einer bleibenden Ruhe und Ordnung zu seyn.

Philipp II. von Spanien hat sich, wie wir oben gesehen haben, bitter beklagt, daß seine wohlgemeinten Gesetze zu Gunsten der armen Indier von seinen Beamten nicht befolgt würden; er forderte die Bischöfe auf, ihm bei jeder Gelegenheit über die Haltung und das Benehmen seiner Beamten Bericht zu erstatten, und meinte, damit seinem Gewissen Genüge gethan zu haben. Dieser König und schon sein Vorgänger Carl V. gingen von der irrigen Ansicht aus, daß die Angelegenheiten ihres Reiches in dem Maße besser geordnet werden würden, als sie ihre königliche Macht erweiterten und jeden Widerstand gegen selbe brächen. Sie bedachten dabei nicht, daß sie eben so wenig im Stande waren, mit ihren Augen die Angelegenheiten ihrer Reiche, in denen die Sonne nicht unterging, zu erfassen, als mit eigenen Händen ihre Befehle zu vollziehen. Was sie für ihre königliche Macht hielten, war die Macht ihrer Beamten unter königlichem Namen. Dieser brachten sie ihre Stellung als treue Söhne der katholischen Kirche und zugleich jene heilsame Schranke zum Opfer, die in den Fueros und andern alten Landesstatuten den Uebergriffen der königlichen Macht entgegenstand. So lange noch gläubiger Sinn unter den Beamten herrschte, wurde dieser Mißgriff weniger fühlbar und so finden wir unter der Habsburgischen Dynastie noch viele gute Gesetze, wenn schon auch ihre Ausführung durch den Mangel einer zweckmäßigen Controlle über dieselbe häufig neutralisirt wurde. Als aber mit dem französischen Königsstamme auch die Frivolität des damaligen französischen Hofes nach Spanien überging, die geheimen Gesellschaften durch ihre Adepten unter den höhern Beamten freien Spielraum gewannen, verfielen seine Zustände in immer rascherer Progression.

13. Der Staatshaushalt.

Wir leben in einer Zeit, in welcher die materiellen Interessen einen weit überwiegenden Einfluß behaupten, in welcher alle Stände und Jung und Alt in maßloser Gier nach Reichthum jagen, und dabei die Eitelkeit besitzen, in allem, was ihnen vorkömmt, den letzten Grund erforschen zu wollen, und nichts desto weniger gibt es kaum eine Theorie, die auf so schwankenden Grundlagen beruht, als eben die Theorie des Reichthums. Erst glaubte man die wahre Quelle des Reichthums im Gelde gefunden zu haben, und der gemeine Sprachgebrauch hält beides noch zur Stunde für synonym; später meinte man, der wahre Reichthum liege im Grund und Boden. Adam Smith zeigte, daß die wahre Quelle des Reichthums einer Nation in der Arbeit liege, und die Regierungen zur Förderung des Nationalreichthums nichts Besseres thun können, als der Arbeit in der Landwirthschaft, im Handel und in Gewerben möglichste Freiheit zu lassen. Die Schule huldigte lange dieser Theorie, Sismondi *) schilderte ihre Folgen in schauerlich beredten Worten, und List **) bildete eine entgegengesetzte Theorie aus den Ausnahmen des Systems; neuere Schriftsteller finden im Credit die Quelle des Reichthums. „Das Volk ist um so reicher, seine Volkswirthschaft um so blühender und fortschreitender, einen je größern Theil der gesammten Staatsausgaben die Zinsen der Staatsanleihen ausmachen. . . . Das System der Staatsanleihen bildet die oberste Stufe für die Entwicklung der Volkswirthschaft,

---

*) Nouveaux principes d'économie politique par Simonde de Sismondi. Paris 1827. 2 Vol.

**) Das nationale System der polit. Oekonomie. Stuttgart 1844.

welche unter den gegebenen Verhältnissen der Menschheit denkbar ist." *)

Woher kömmt die oben erwähnte Erscheinung? Offenbar daher, weil man die Quelle des Reichthums bisher immer an einer falschen Stelle, ja in einer ganz irrigen Richtung gesucht hat. Wer gleich jenem Naturforscher Laplace (s. oben) das Daseyn Gottes als eine Hypothese ansieht, kann die Güter dieser Erde und jenen größern Antheil daran, der den Reichthum bildet, als Produkte einer oder mehrerer uns unbekannter Kräfte ansehen, denen es nach zahllosen, seit Milliarden von Jahren angestellten Versuchen gelungen ist, sich in ein so glückliches Gleichgewicht zu setzen, daß daraus unsere Erde und alle uns bekannten Gestirne, die Produkte der Erde und die sie benützenden Menschen mit ihren Verstandeskräften entstanden sind. Nach dieser Ansicht stellen sich die Güter dieser Erde als herrenlose Gegenstände dar, die Jeder nach Maßgabe seiner Kraft und seines Verstandes und je nachdem er vom Glücke mehr oder weniger begünstigt wird, sich aneignen kann. Will man ein System über die Art, sie zu erwerben und zu erhalten, aufstellen, so braucht man nur diese drei Faktoren in ein richtiges Verhältniß gegen einander zu stellen, was der Gegenstand aller bisher darüber angestellten Versuche war. Nimmt man aber zu jener vermeintlichen Hypothese vom Daseyn Gottes seine Zuflucht, so muß man Ihn als den Schöpfer aller Güter und sohin auch als den Urquell alles Reichthums ansehen, und bei dessen Erwerbe sowohl als bei dessen Erhaltung vor allem darauf sehen, wozu Gott uns diese Güter gegeben habe, und wie Er will, daß wir sie benützen sollen.

In den Salons unserer eleganten Welt begegnet man häufig jungen Leuten, die im Uebermuthe ihrer Selbst-

---

*) Dr. Carl Dietzel, das System der Staatsanleihen. Heidelberg 1855.

genügsamkeit hereinstürmen, den Herrn des Hauses kaum mit einem flüchtigen Gruße beachten, sich in den nächsten besten Fauteuil stürzen und mit vornehmer Miene plaudern, und dann zum Spiele oder Tanze schlendern, als gälte es, eine ihnen dargebrachte Huldigung hinzunehmen. Wäre es wohl zu strenge, wenn der Herr des Hauses solch ungezogenen Jungen künftig keine Karte mehr zu seinen Festen schickte? Diese jungen Leute sind das treue Bild unserer Zeitgenossen. Jahr für Jahr, heute wie vor sechstausend Jahren feiert der Ewige ein großes Fest, wenn Er in der Reihenfolge der Jahrzeiten auf den Winter den Frühling und dann Sommer und Herbst folgen läßt; wenn Wiese und Fluren, Bäume und Reben sich erst mit Keimen, dann mit Blüthen, endlich mit Früchten bedecken, und unsere Scheunen und Keller mit Reichthümern füllen. Unsere Zeitgenossen nehmen sie in Empfang als eine ihnen gebührende Huldigung des Bodens, den sie ihr Eigenthum nennen; sie mühen sich ab in scharfsinnigen Theorieen über die Ausbeute aller Arten von Gütern, sie sorgen, wie der reiche Mann in der Parabel, für neue Scheunen, sie denken an alles, nur nicht an Jenen, der die Früchte bisher wachsen ließ. Aber eben so wie in jener Parabel, treten zu Zeiten Ereignisse ein, auf die man nicht rechnete. Die Fruchtbäume blühen und scharfe Winde, Spätfröste sengen die Blüthen weg, die Reben treiben Wasserschößе und setzen keine Trauben an, Hagelschläge verheeren Jahr für Jahr ganze Landstriche, Wildbäche verwandeln fruchtbare Gegenden in Wüsteneien: Naturereignisse, wird man sagen, die im Wechsel der Jahre gewöhnlich wiederkehren. Zu diesen gewohnten Ereignissen kommen noch andere, die man früher nicht kannte. Die Kartoffel, eines der segenreichsten Nahrungsmittel für Menschen und Thiere, wird aus unbekannten Gründen von einer Fäulniß ergriffen, die sie ungenießbar macht;

die Rebe überzieht sich mit einem früher nie gekannten vegetabilischen Stoffe, der die Traube zerstört und die Weinlese in ganzen Reichen vernichtet; die Seidenraupe wird von einer früher nicht gekannten Krankheit befallen, und eines der wichtigsten Erträgnisse Italiens ist mehrere Jahre nach einander vernichtet. Das Fest, das der Ewige im Kreise der Naturentwicklung feiert, kehrt alle Jahre wieder; aber die Festgeschenke, die Einladungskarten zu dem Feste bleiben aus, die Theorieen über die Ausbeute der Natur werden zu leeren Hypothesen, seit man den Schöpfer der Natur zur Hypothese machte. *)

Wir mögen den Staat vom Standpunkte des Rechts- oder des christlichen Staats aus betrachten, immer bleibt seine Aufgabe, wie wir oben gesehen haben, Ordnung im Zusammenleben eines Volks zu schaffen und zu erhalten, und dazu sind Mittel nöthig, die Auslagen verursachen (Staatsausgaben) und durch Einnahmen (Staatseinnahmen) gedeckt werden müssen. Da in den meisten Fällen die Staatsausgaben durch Beiträge der Staatsangehörigen bestritten werden, so ist es nöthig, vor allem jene zu kennen, um diese darnach bemessen zu können. Es ist dieß die Ordnung, die Rau in seiner mit eben so viel Klarheit als scharfsinniger Begründung geschriebenen Finanzwissenschaft **) eingehalten hat, der ich hier folge.

*) Ganz in diesem Sinne lauten die Verheißungen und Drohungen, die der Herr durch Moyses an das Volk Israel vor seinem Einzuge in das Land Chanaan richtete, Levit. XXVI., und die Drohung an das Volk Israel, als es zögerte, den Tempel Gottes wieder aufzubauen, Aggäus I. 4.

**) Grundsätze der Finanzwissenschaft von Dr. Carl Heinrich Rau. Heidelberg 1850.

a) Die Staatsausgaben.

Salus rei publicae summa lex esto, war in dem heidnischen Rom die Aegide, unter der jede Anstrengung, jede Staatsausgabe gerechtfertigt erschien. An die Stelle des vielbedeutenden Wortes Salus, Heil des Staats, haben die Byzantiner unserer Tage den viel bequemern und geschmeidigern Ausdruck „Staatswohl" gesetzt; was unter diesem Schlagworte gefordert wird, muß zugestanden werden. Die Wissenschaft sucht diesen Begriff und besonders seine Anwendung im vorliegenden Falle in möglichst enge Schranken zu weisen. Montesquieu *) gibt darüber die weisesten Rathschläge: „Die Staatseinkünfte," sagt er, „sind ein Theil des Privatvermögens, den die Bürger opfern, um das Uebrige zu sichern oder angenehm zu genießen. Um sie richtig festzustellen, muß man eben so die Bedürfnisse des Staats, wie die der Bürger in Anschlag bringen." Allein eben das Vaterland dieses Schriftstellers gibt uns die lehrreichsten Belege über die Erfolglosigkeit dieser Rathschläge. Unter den unumschränkten Königen im XVII. und XVIII. Jahrhunderte hatte eine Reihe von Eroberungskriegen und ein maßloser Aufwand auf Hofhaltung und Herstellung neuer Paläste die Staatsausgaben in einer Weise gesteigert, daß die Mittel zu ihrer Deckung endlich erschöpft wurden, eine Revolution den alten Königsthron umstürzte und ein Staatsbankerott ausbrach. Fünfzig Jahre später sahen wir in eben diesem Reiche Volksvertreter, nach der Kopfzahl aus dem Volke gewählt, erst einige Monate hindurch über das Plus und Minus der Regierungsbefugnisse salbungsvolle Reden halten und mit den Ministern streiten und dann zuletzt in wenig Tagen Budgets

*) Esprit des loix. Livr. XIII. 1.

mit Milliarden von Ausgaben, ohne lange Erörterung, zugestehen. Sie alle führten das Staatswohl, vielleicht selbst das Heil des Staats im Munde. Niemand widersprach dem Verfasser des Geistes der Gesetze, jeder Beitragspflichtige wünschte von jeher die Schranken des Begriffes von Staatswohl so eng als möglich gezogen, aber nicht dem Rechtsstaate, dem christlichen ist es vorbehalten, diese Schranken zu ziehen. Sobald wir von dem Grundsatze ausgehen, daß alle Gewalt von Gott und den Obrigkeiten verliehen sey, um die Menschen zur Erfüllung ihrer Bestimmung auf Erden zu führen, erkennen wir klar und unzweifelhaft, daß das wahre Staatswohl darin liege, die Staatseinrichtungen so zu treffen, daß durch sie die Furcht Gottes und die Befolgung der göttlichen Gebothe gefördert werden. Dazu sind die Menschen auf der Erde, dieß ist die Bedingung ihres höchsten ewigen Glücks, und es gibt daher weder ein Privat- noch ein Staatswohl, wenn es nicht damit übereinstimmt. Was Montesquieu sagt, ist sehr richtig, findet aber erst hier seine wahre Bedeutung und volle Begründung. Die Staatsangehörigen sind verpflichtet, einen Theil ihrer Güter zu opfern, um die von Gott in der Familie und durch sie im Staate begründete Ordnung zu erhalten und zu sichern, und die Staatsgewalt ist verpflichtet, diese Opfer ihrer Angehörigen auf das möglichst geringste Ausmaß zu beschränken, daß sie nicht zu einer für den größern Theil derselben drückenden Last werden, was dem göttlichen Gebothe der Liebe gegen sie widerspricht.

Eine Begebenheit aus dem Leben Ludwigs XI. von Frankreich zeigt uns die schwere Verantwortung, welche die Könige dafür haben. K. Ludwig XI. wurde, als er das Ende seines Lebens herannahen fühlte, von einer großen Unruhe und Furcht vor dem Tode befallen. Da hörte er, daß in der Nähe von Neapel ein Heiliger lebe,

dem Gott die Gabe, Wunder zu wirken, verliehen habe; es war der berühmte h. Franz von Paula. Der König hoffte durch ihn eine Verlängerung seines Lebens zu erlangen, er wandte sich an den Papst und erwirkte durch seine Vermittlung, daß der Heilige nach Frankreich kam. Der König empfing ihn mit der größten Auszeichnung, und um ihm eine Freude zu machen, both er ihm eine bedeutende Summe zur Gründung eines Klosters des von diesem Heiligen gestifteten Ordens der mindesten Brüder oder Paulaner in Frankreich an. Der h. Franz lehnte es ab und sagte dem Könige, er würde für sein Seelenheil besser sorgen, wenn er, statt so große Almosen zu geben, wozu er nicht verpflichtet sei, fremdes Gut zurückstellte. Unwillig über solch eine Zumuthung, fragte ihn der König, welch ein fremdes Gut er da verstehe? „Die Abgaben sind es," erwiederte ihm der h. Franz von Paula, „mit denen Ihr das Blut des Volks aussaugt, das zum Himmel um Rache schreit." Zum Beweise seiner Worte ließ er sich eine Goldmünze geben, zerbrach sie, und es floßen Blutstropfen aus ihr heraus.

Betrachten wir nun diese Ausgaben im einzelnen und sehen wir, wie das von uns aufgestellte Princip sich gegen sie verhält. Die Reihenfolge führt uns zuerst zu den Auslagen der Fürsten für sich und ihren Hofhalt. Es entspricht der Macht, die Gott den Fürsten auf Erden gegeben hat, daß sie dieselbe auch in ihrer äußern Erscheinung zeigen, daß sie durch ihre Würde über ihre Untergebenen hervorragen, und die Mittel besitzen, ihnen reichlich Gutes zu thun. In einem Manne, der zu Fuß, ohne Gefolge, mit einem grauen Hut auf dem Kopfe und einem Regenschirm unter dem Arme die Straßen der Hauptstadt durchwandert, können wir uns nicht den Träger des göttlichen Rechts denken; selbst das Volk fühlt zuletzt Geringschätzung gegen den Mann, der die ihm vermeintlich über-

tragene Würde nicht besser zu wahren weiß. Der König, den uns die h. Schrift als den Weisesten aus Allen darstellt, baute erst einen prachtvollen Tempel dem Herrn und dann auch zwei Paläste für sich, in denen er einen zahlreichen Hofstaat unterhielt, und eine Pracht zeigte, die Alle in Staunen setzte und als Beweis seiner Weisheit angesehen wurde. In unsern europäischen Staaten wurden in ältern Zeiten die Kosten des fürstlichen Haushalts aus den Domänen der Fürsten bestritten, als diese nicht mehr hinreichten, wurden die Stände um zeitweise Subsidien angegangen. In den constitutionellen Ländern wurde den Fürsten, ganz folgerecht nach der Ansicht, daß sie die ersten Staatsdiener seyen, ein Jahrgehalt, die Civilliste, ausgesetzt; dafür betrachteten die Volksvertreter die Domänen als Staatseigenthum und in vielen Ländern wurden sie veräußert, weil ihr Ertrag in keinem Verhältnisse mit ihrem Kaufswerthe stand. Wir werden bei den Staatseinkünften hierauf zurückkommen. Eine Bemerkung, die wir hier nicht umgehen können, ist die, daß der Begriff eines Staats- oder noch richtiger Volkspensionärs mit dem Begriffe einer dem Fürsten von Gott übertragenen Gewalt nicht übereinstimme. Der Träger der göttlichen Gewalt auf Erden sollte nicht darauf angewiesen seyn, mit dem Volke um seinen Unterhalt zu markten, oder die Vertreter und Wortführer des Volks durch Ränke für sich zu gewinnen. Man hat dagegen eingewendet, daß die Domänen sehr groß seyn müßten, wenn sie alle, selbst die außerordentlichen Hofstaatsausgaben decken und den die fürstliche Würde nicht selten verletzenden Verhandlungen über die fürstliche Dotation vorbauen sollten. Dadurch würde nur der fürstlichen Verschwendungssucht Vorschub geleistet. Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß eine Verschwendung der den Fürsten gehörigen Güter, während ihre Unterthanen darben, in grellstem Widerspruche mit

den von uns entwickelten Grundsätzen stehe, und die bluttriefende Goldmünze des h. Franz von Paula eine ernste Warnung für Jeden aus ihnen sey. Es ist noch keiner Gesetzgebung gelungen, selbst der göttlichen nicht, ihre Worte so zu wählen, daß jede Mißdeutung ausgeschlossen wäre, und kein Geschenkgeber war noch je im Stande, seine Geschenke gegen eine Verwendung derselben wider seine Absicht sicher zu stellen. Wie viel bliebe uns noch zur Verfügung, Jedem aus uns, ja welche unserer Geistes- und Körperkräfte bliebe uns noch übrig, wenn Gott uns alles das entziehen wollte, womit wir schon Mißbrauch getrieben haben? Welche Schranke gibt es in absoluten Staaten gegen den Mißbrauch der Steuern zu fürstlichen Gelüsten? und welche Schranken gibt es in constitutionellen Staaten gegen vorschreitende Verarmnng der Staatsangehörigen? eine Frage, der wir im weitern Verlaufe noch eine umständliche Erörterung vorbehalten. Die heilsamste Schranke in beiden Fällen ist der Geist, aus dem christliche Staaten hervorgehen und der ihren Charakter sofort bedingt. Fehlt dieser Geist, ist er im Laufe der Zeit abhanden gekommen, so schrumpfen alle Mittel, Mißbräuche hintanzuhalten, zu kleinlichen Palliativen zusammen. Uebrigens dürfte wohl in wenigen Ländern mehr große Gefahr vorhanden seyn, durch den Vorbehalt der noch vorhandenen Domänen die fürstliche Verschwendungssucht zu fördern: die Finanzverlegenheiten an den meisten Orten haben damit gründlich aufgeräumt.

Nach den Staatsausgaben für Jene, denen Gott die höchste Gewalt übertragen, führt uns die Reihenfolge zu den Staatsausgaben für Jene, die diese Gewalt oder die Theilnahme daran vom Volke in Anspruch nehmen. Tausende von Stimmen erheben sich, um die Größe der erstern und die dabei zeitweise vorkommende Verschwendung zu rügen; Niemand oder nur selten eine Stimme tritt

gegen die Verschwendung auf dem Felde der Volksvertretung in die Schranken. Ein Mann von bedeutendem Talente und glücklicher Rednergabe, die sich auf der Kanzel und dem Katheder längst schon bewährt hatte, saß als Abgeordneter in der Paulskirche, ohne je zu sprechen; darüber zur Rede gestellt, wies er auf die bedeutenden Kosten hin, welche diese Versammlung jeden Tag verursache, und wie hoch jede Minute, in der gesprochen wurde, zu stehen komme. Er fände es, fügte er bei, gegen sein Gewissen, diese Kosten durch seine Reden, denen er unter den vorherrschenden Elementen keine große Wirkung zuschreiben könne, zu erhöhen. Es wäre zu bedauern, wenn alle redlich gesinnten Männer diesem Beispiele folgten, aber wir haben weit öfter zu bedauern, daß so Wenige die Kosten bedenken, die ihr unnützes Geschwätze auf der Tribüne dem Lande verursacht. Meinen jene Kammerredner vielleicht, es bestehe für sie eine Ausnahme von dem strengen Gerichte, das uns für jedes müßige Wort einst erwartet?*) Und wie gering, wie unbedeutend ist das Entgeld, für das sie solch schwere Verantwortung auf sich laden! ein schnell verklungenes Halloh auf der Zuhörertribüne, ein Zeitungslob, das mit der Zeitung selbst am Schlusse des Jahres in einem Gewürz- oder Käseladen verschwindet, und, wenn es hoch geht, ein Toast bei einem Zweckessen oder ein Fackelzug. Hat man in einer Zeit, wo so viel gedruckt wird, je etwas von einer Sammlung der Reden unserer heutigen Tribünenhelden gehört? Es ist dieß das Armuthszeugniß unserer Zeit über diese Reden. Oeffentliche Blätter haben uns vor einiger Zeit eine Zusammenstellung der Auslagen auf Gegenstände des Comforts aller Art, worunter zuletzt selbst Damen-Necessaires vorkamen, für die Volksrepräsentanten in Nordamerica gebracht, eine

*) Matth. XII. 36.

der beißendsten Ironieen auf die Vorsorge dieser Männer für das wahre Wohl ihrer Mitbrüder, die wir als eines der Kennzeichen des christlichen Staats erklärt haben.

Es ist ein von den Lehrern des Rechtsstaats (s. Rau) aufgestellter Grundsatz, dem wir auch von Seite des christlichen Staats insofern beipflichten müssen, als er nicht in einzelnen Fällen durch einen Grundsatz höherer Geltung überwogen wird, daß nähmlich jede Ausgabe so eingerichtet werden müsse, daß die beabsichtete Wirkung mit den möglichst geringsten Kosten zu Stande gebracht werde. Dieser Grundsatz ist in den heutigen Volkszahlkammern gar oft auf die schonungsloseste Weise in den Verhandlungen über die fürstliche Civilliste und jene Auslagen, welche die Fürsten zur Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Autorität in Anspruch nahmen, von den Volksvertretern angerufen worden. Jene, die diesen Grundsatz den Fürsten gegenüber angerufen haben, werden es nicht ablehnen können, wenn wir ihn auch ihnen gegenüber geltend machen.

Die Reihenfolge der Staatsausgaben führt uns nun zu den Kosten der Staatsverwaltung. In den meisten Staaten Europa's sind sie zu einer immer schwerer drückenden Last geworden. Haben wir die Mißstände eines immer wachsenden Verwaltungsheers schon vom politischen Standpunkte aus kennen gelernt, so ist es vollends der finanzielle Standpunkt, der uns die Nachtheile davon am fühlbarsten erkennen läßt. Niemand täuscht sich darüber, aller Orten gehört die Geschäftsvereinfachung und Beamtenverminderung zu den dringendsten Anforderungen und doch scheitern alle Pläne, die Geschäfte zu vereinfachen, die Beamten zu vermindern, so oft auch immer die Regierungen in neuerer Zeit die Versuche dazu wiederholten. Es ist dabei mit Palliativmittelchen, mit kleinen Aenderungen in dem Geschäftsgange nicht geholfen, es müßte

durchgegriffen, eine neue Ordnung in den socialen Verhältnissen geschaffen werden, und dazu ist, wie uns der ehemalige Präfekt Romieu in einem kleinen Büchelchen *) voll schauerlicher Wahrheiten belehrt, unser gegenwärtiges Jahrhundert gar nicht befähigt. Es ist dieß eine trübe Aussicht für alle unsere Zeitgenossen, selbst jene, die noch in der Wiege liegen, und nichts desto weniger ist unsere Ansicht noch düsterer, wir sprechen die Befähigung dazu auch dem XX. Jahrhunderte ab, wenn es fortfährt wie das unsere, auf Sand zu bauen und nicht zur Grundlage des christlichen Staats zurückkehrt. Jede durchgreifende Reform, jede festbegründete Vereinfachung der Geschäfte und dadurch mögliche Verminderung der Beamten ist bedingt durch die Sorge einer Regierung für das wahre Wohl ihrer Staatsangehörigen, durch die Feststellung der Familie und der zunächst in ihr begründeten Vereine (Gemeinden) in ihrem Wirkungskreise, und durch jenen wahren Diensteifer der Beamten, den, wie wir oben gesehen haben, nur das Bewußtseyn, für Gott zu arbeiten, gibt, — dieß sind die Merkmahle des christlichen Staats. Der Rechtsstaat nimmt sie in seiner Theorie nicht in Anspruch und muß daher auch auf die daraus abgeleiteten Folgerungen verzichten.

Unsere Zeitgenossen sind weit entfernt, sich vom Vorwurfe Romieu's getroffen zu fühlen. Sie halten dafür, daß keine Zeit je so glücklich gewesen sey, so viel Neues und Großes zu schaffen, als die unsere. Daß sie fruchtbar im Schaffen sey, ist im Hinblicke auf eine große Zahl von Einrichtungen und Erfindungen zur Förderung materieller Interessen und auf gar viele in unserer Zeit neu entstandene Organismen auch nicht zu läugnen. Der Eigendünkel, der in dem Maße wächst, als der Mensch sich vom

*) Le Spectre rouge de 1852 par M. A. Romieu. Bruxelles 1851.

Reiche Gottes und der ihm von Gott gegebenen Bestimmung entfernt, und das Unbehagliche in unsern socialen Zuständen haben eine große Zahl neuer Organismen hervorgerufen. Wir stellen nicht in Abrede, daß viele unter ihnen sehr scharfsinnig entworfen seyn mögen, das allein stellen wir in Abrede, daß irgend etwas Organisches eine Lebenskraft in sich haben könne, wenn es sie nicht aus der allein wahren Quelle alles Lebens, aus der Lehre Desjenigen geschöpft hat, der da von sich sagen konnte: „Ich „bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." *)

Wollten Jene unter unsern Zeitgenossen, welche die Worte Geschäftsvereinfachung, Beamtenverminderung so gern im Munde führen, statt immer in eine durch sie, wie sie glauben, sich neugestaltende Zukunft hinüberzublicken, in die Vergangenheit zurücksehen, sie würden das finden, was sie suchen oder zu suchen vorgeben: eine bedeutende Vereinfachung des Geschäftsgangs und eine — wenn wir nur in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen — vielleicht zehnmal geringere Anzahl der Beamten. Aeltere Männer unter uns haben, wenn auch nicht in jener Zeit gelebt, doch Leute noch gekannt, die damals lebten, und einzelne Exemplare jener Verwaltung, deren ich eines selbst kennen zu lernen Gelegenheit hatte, **) haben noch vor 20 Jahren gelebt. Feingeschulte Geschäftsmänner unserer Zeit werden vor dem Gedanken an einen Landrichter zurückbeben, der in blauen Strümpfen umherging, wenig schrieb und alle Akten von ein Paar Decennien in einem kleinen Wandschranke beisammen hatte, von den Partheien keine schriftliche Einlage annahm und keinen Advokaten in seinem Bezirke duldete. Ich brauche es wohl nicht zu wiederholen, daß es nicht auf die äußere Schale, sondern

---

*) Joh. XIV. 6.

**) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 20.

auf den Kern, auf das Princip ankömmt, von dem jene Verwaltung ausging. Die Leute waren damals zufriedener, wie es uns unsere alten Zeitgenossen noch bestättigten und der Umstand am deutlichsten beweist, daß es damals nicht so viele Revolutionen gab, als heut zu Tage, und die Steuern waren bedeutend niederer.

Statt zur alten Schule zurückzukehren und dem Principe nachzuforschen, auf dem die frühern Zustände beruhten, hat man sich an manchen Orten mit halben Maßregeln beholfen, einzelne Stellen aufgehoben oder zeitweise unbesetzt gelassen und die Arbeit andern Beamten übertragen, die dadurch überbürdet wurden, und hat Beamte provisorisch oder mit Taggeld angestellt, um sie immer nach Belieben entlassen zu können. Diese kleinen Ersparnisse dürften noch nirgends die Bilanz zwischen Staatseinnahmen und Auslagen hergestellt haben und entgegen durch die Nachtheile, die der Dienst erlitt, weit überwogen worden seyn.

„Der Arbeiter ist seines Lohnes werth," *) dieß gilt eben so vom Standpunkte der Staatsklugheit, als von jenem der christlichen Gerechtigkeit aus. Will der Staat sich tüchtige und verläßliche Kräfte für seinen Dienst verschaffen und erhalten, so muß er sie für das Opfer entschädigen, das sie ihm bringen, er muß ihnen durch den Gehalt und die Stellung, die er ihnen gibt, jene Vortheile verschaffen, die sie durch ihre Verwendung im gewöhnlichen bürgerlichen Leben erworben haben würden. Eine Pflicht, unsere geistigen Kräfte dem Staate zur Verfügung zu stellen, wird der Rechtsstaat uns schwerlich nachweisen können und auch nicht nachweisen wollen, weil bekanntlich jeder Pflicht ein Recht gegenübersteht, und somit manchmal Leute, die den Staatslenkern sehr ungelegen kämen, eine Anstellung wohl gar begehren könnten. Der christliche

*) Lucas X. 7.

Staat ist in der Lage, dieß zu thun, er kann von uns die Verwendung unserer Talente fordern, aber nicht in seinem, sondern im Namen Gottes, der uns befiehlt, die Talente zu verwenden, die Gott uns gegeben hat. In frühern Jahren und bis zum J. 1848 war es in Oesterreich üblich, jungen Leuten von vornehmen Familien und bedeutenderm Vermögen eine überzählige Laufbahn zu eröffnen und sie, sobald sie sich die nöthigen Dienstkenntnisse erworben hatten, zu Kreiskommissären, Sekretären und Regierungs- oder Gubernialräthen zu befördern und ihnen alle mit der Stelle verbundenen Obliegenheiten zu übertragen, jedoch ohne Gehalt. Es war dieß folgerecht nach dem von uns aufgestellten Principe, Demjenigen, der seine Kräfte dem Staate widmet, die volle Entschädigung dafür zu geben, da bei einem jungen Manne, der durch seine Geburt schon Ansprüche auf eine höhere Stellung hat und dem ein Gehalt von einigen hundert Gulden gleichgültig ist, nicht vorausgesetzt werden kann, daß er die Annehmlichkeiten, die seine Unabhängigkeit ihm darbiethet, aufgeben werde, um die schönsten Jahre seines Lebens in untergeordneten Aemtern und in einer Umgebung zuzubringen, die seinen Lebensverhältnissen nicht entspricht.

Hat der Beamte seine besten Jahre dem Staatsdienste gewidmet, so hat er einen gerechten Anspruch auf einen billigen Ruhegehalt in seinem Alter. Darüber stimmen die Ansichten des christlichen und des Rechtsstaats vollkommen überein. Der Staat sollte dabei in dem Ausmaße der Dienstzeit und Dienstfähigkeit nicht allzu hart vorgehen. Es ist eine große Wohlthat, die ich in meiner eigenen Lage dermal fühle und wofür ich Gott besonders dankbar bin, wenn er einem Geschäftsmanne am Abende seines Lebens noch einige Jahre gönnt, in denen er bei voller Geistes- und Körperkraft auf seine Erlebnisse zurückblicken und seine Wahrnehmungen ruhig und unge-

stört durch irgend eine irdische Rücksicht zu seinem eigenen und zum Frommen seiner Mitbrüder benützen kann. Frui paratis et valido mihi, Latoë dones, war der Wunsch des großen römischen Dichters. *)

Wer sich eine Zeit lang mit dem Geschäftsleben näher vertraut gemacht hat, wird manche Beamte kennen gelernt haben, die ohne ein physisches Gebrechen, das sie zur Dienstleistung ungeeignet machte, und ohne ihren Dienst in dem Maße zu vernachläßigen, daß sie verdienten, entlassen zu werden, doch ihrer Aufgabe nicht genügen; entweder zeigt es sich, daß sie die Kenntnisse und Klugheit nicht besitzen, die man bei Uebertragung ihres Postens ihnen zutraute, oder daß sie die geistige Spannkraft verloren haben. Manchmal glaubt man, durch eine Versetzung helfen zu können, oder meint, in einer Degradirung einen vermittelnden Ausweg zu finden; in allen mir bekannten Fällen war es nur eine Uebertragung eines Uebels aus einer Stelle in eine andere. Hier biethet eine Pensionirung den geeignetsten Ausweg, und die Ansichten des Rechtsstaats stimmen darin mit jenen des christlichen Staats überein.

Unsere Neuzeit und besonders die constitutionelle Regierungsform hat noch einen dritten Fall der Pensionirung in Schwung gebracht. Sobald durch eines der bekannten Manöver oder durch einen Zufall ein Umschwung in der sogenannten öffentlichen Meinung und dadurch in der maßgebenden Kammermajorität eingetreten ist und ein neues Ministerium ans Ruder gelangt, müssen alle Chefs und einflußreichern Mitglieder der frühern Verwaltung, die nicht die Gabe besitzen, ihr Fähnchen zur rechten Zeit nach dem Winde zu richten, entfernt werden. Die Bureaukratie in ihrer heutigen Ausbildung fordert als Macht-

---

*) Horat. Carm. Lib. I. Oda XXXI.

geboth, daß alle Unterbeamten Eines Sinnes mit ihrem obersten Chef seyen, und kein Gedanke auftauche, der nicht von ihm angestimmt oder auch nur angedeutet worden wäre. Charakterfeste Männer, die ihre Ueberzeugung nicht für die Gunst eines Chefs verkaufen, können nicht Verbrechern gleich aus ihrem Amte gejagt und angewiesen werden, ihren Unterhalt durch Taglohn zu erwerben, sie haben sohin Anspruch auf eine angemessene Pension. Fälle dieser Art treten im christlichen Staate nicht ein, hier findet kein Umschwung in Regierungsprincipien statt, die Regierung beruht auf einem festen unwandelbaren Principe, wir kennen es bereits. In den weitern Folgerungen aus demselben, soweit sie dessen Wesen nicht berühren, herrscht Freiheit; der Minister wird seinen Untergebenen volle Freiheit lassen, ihre Ueberzeugung auszusprechen, und ordnet er innerhalb des Wirkungskreises, den jenes Princip ihm läßt, eine Maßregel an, so wird jeder seiner Untergebenen ihm pünktlich Folge leisten.

Es bliebe uns noch, von den Pensionen der Wittwen und Waisen zu sprechen; wir können es übergehen, da darüber keine Verschiedenheit der Ansicht obwalten kann. Eben so übergehe ich die Auslagen für Religionskultus und Schule; was darüber oben gesagt wurde, dürfte genügen, unsern Standpunkt für die Beurtheilung und Bemessung dieser Auslagen zu zeigen. Zwei Gegenstände der Staatsausgaben, die noch vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit verdienen, sind die innere und äußere Sicherheit.

Von allen Staatsausgaben steht keine in so naher Beziehung zur Aufgabe des Staats, als diese. Soll vom Staate die Ordnung im Zusammenleben des Volkes erhalten werden, so ist vorzugsweise die Sicherheit der Person und des Eigenthums seiner Angehörigen gegen innere und äußere Gefahren zu schützen. Darin stimmen alle

Ansichten überein, und wie verschieden sie auch über die Form der Regierung und die Befugnisse der obersten Staatsgewalt seyn mögen, Schutz verlangt Jeder wenigstens für seine Person. Desto verschiedener sind die Ansichten über den Umfang der anzuwendenden Mittel und der dazu erforderlichen Ausgaben. Der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, den man seit einiger Zeit fälschlich den Jesuiten *) zuschrieb, ist dem christlichen Staate fremd. Bei den Ausgaben für die innere eben so wie für die äußere Sicherheit hängt alles von den Grundsätzen ab, von denen eine Regierung sich bei den durch sie zu bestreitenden Maßregeln leiten läßt. Von den Christenverfolgungen unter den römischen Cäsaren bis zu den bluttriefenden Schaffoten unter der französischen Revolution gab es keine Greuelthat, die nicht ihre Begründung in den gebietherischen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit hätte finden können. Folgen wir den heutigen Kammerdebatten über das Polizeibudget, so sehen wir da ein Ballspiel von Behauptungen und Entgegnungen, die alle auf der subjektiven Ansicht beruhen, was man unter Staatswohl zu verstehen habe, und wie weit die Gränzlinie zwischen der persönlichen Freiheit und den vom Staatswohle gebothenen Maßregeln der öffentlichen Sicherheit gehe. Auch von unserm Standpunkte aus wird der subjektiven Beurtheilung immer noch ein weites Feld geöffnet bleiben, aber sie hat ihre festen Ausgangspunkte in den drei Merkmahlen des christlichen Staats. Vermöge des lebendigen Bewußtseyns, daß ihre Macht von Gott

---

*) Pr. Roh hat vor einigen Jahren einen Preis von 1000 Thalern ausgesetzt für Denjenigen, der ihm in den Schriften der Mitglieder der G. J. nachweisen könne, daß sie diesen Grundsatz je vertheidigt hätten. So viel wir wissen, hat sich bisher noch kein Bewerber gefunden.

und nicht der Gegenstand einer willkürlichen Ausdehnung sey, wird eine Regierung ihre Macht als das ihr von Gott anvertraute Gut gegen alle Angriffe von innen und außen schützen, aber keineswegs sich zu Maßregeln ermächtigt halten, die eine willkürliche Erweiterung derselben zum Zwecke haben und jede, wenn auch bescheidene Aeußerung entgegengesetzter Ansicht niederhalten sollen. Die Pflicht und der innere Drang, offen und entschieden bei jedem Anlasse ihre christliche Gesinnung auszudrücken, wird sie überzeugen, daß die Kirche keine ihr feindlich gegenüber stehende Macht sey, deren Schritte sie durch ihre Aufsichtsorgane zu überwachen habe, worüber wir uns bereits oben ausgesprochen haben. Die Vorsorge für das wahre Wohl ihrer Untergebenen wird sie auf zwei Klippen aufmerksam machen, die sie zu vermeiden hat, die eine: ihre Untergebenen nicht durch unnöthige Belästigungen im Genusse ihrer Freiheit zu stören, die andere: möglichste Verminderung der Kosten, um die Beitragspflicht ihrer Untergebenen nicht zu drückend zu machen.

Die Kühnheit und Hartnäckigkeit, mit der die sociale Ordnung heut zu Tage von ihren Feinden angegriffen wird, und die Schlauheit zahlreicher Verbrecher, die das Eigenthum und die persönliche Sicherheit der Einzelnen bedroht, macht es den Regierungen zur Pflicht, eine ausgedehnte und sorgfältige Aufsicht zu üben. Betrachten wir von diesem Gesichtspunkte aus die Ereignisse der letzten zwanzig Jahre, so drängt sich uns eine Bemerkung auf, die wohl beachtet zu werden verdient: die Polizeiaufsicht ist in allen, zumal größern Staaten, mit gewiß vieler Umsicht und großen Kosten ausgeübt worden, die in allen constitutionellen Staaten der Gegenstand großer Reclamationen waren. Berühmt durch ihre Gewandtheit war seit lange her vorzugsweise die Polizei in Frankreich, und nichts desto weniger sehen wir da ein Attentat nach dem andern

auf die Person des Monarchen, eine Revolution nach der andern, bei denen es nicht an der Macht, sondern immer nur an ihrer rechtzeitigen Verwendung gebrach. Wer entwaffnete die Hand Orsini's, als sie das mörderische Wurfgeschoß im entscheidenden Augenblicke auf die Person des Kaisers der Franzosen schleudern wollte? Ein Splitter, der ihn ober dem Auge traf, und ihn hinderte, zu zielen. Und wer lenkte diesen Splitter? Wer lenkte den Mordstahl, der auf den Kaiser Franz Joseph schon gezückt war, daß er ihn nicht eine Linie breit höher traf? Die Völker Oesterreichs haben die wohlthätige Hand erkannt, der sie die Abwendung dieses schweren Unglücks zu danken haben, und dem Herrn angelobt, eine große Kirche dafür zu bauen. Wohl mögen und sollen die Regierungen ihre Aufsicht pflegen, aber „wenn der Herr die Stadt nicht behütet, so „wacht der Hüter umsonst". *)

Die Ausgabe, die heut zu Tage am schwersten aus allen besonders in den Großstaaten auf den Völkern lastet, ist jene für die äußere Sicherheit durch das Heer. Folgen wir bei der Beurtheilung dieser Auslage dem schwankenden Begriffe von Staatswohl, so wird es den Kronjuristen, wenn sie befragt werden, nicht schwer werden, alle Eroberungskriege Ludwigs XIV. und Napoleons und den preussischen Einfall in das althabsburgische Erbe als vollkommen gerechtfertigt zu erklären. Fragen wir sie aber, ob ein Fürst die ihm von Gott übertragene Macht anwendet, seine Unterthanen zur Erfüllung ihrer von Gott ihnen gegebenen Bestimmung zu führen, wenn er ihnen schwere Kriegssteuern auflegt und dann die Ohnmacht oder die Schwäche seiner Nachbarn benützt, um ihnen ihre Länder zu entreißen, wenn er Zwietracht zwischen einem Vater und seinem Sohne säet und ihnen dann Beiden ihr Reich

*) Psalm CXXVI. 1.

wegnimmt, wenn er die Hülflosigkeit einer eben verwaisten Fürstin benützt, um sich ihrer Länder zu bemächtigen? Der keckste Sophist würde den Muth verlieren, uns mit Ja zu antworten. Seit 30 Jahren sehen wir die Großmächte in Europa kampfgerüstet nicht zu, nicht gegen einen Erobe=rungskrieg, sondern gegen ein Princip, das vor 300 Jahren gegen die Kirche und seit 70 Jahren gegen die Throne gewendet wird, um sie ihrer Macht zu entkleiden. Die Unterthanen sind mit schweren, kaum erschwinglichen Steuern belastet und eine große Schuldenlast greift in die Steuer=fähigkeit künftiger Generationen hinüber. Es ist ein Kampf auf Tod und Leben, ein Vernichtungskampf, bei dem wir zu unserer Rettung und zur Erhaltung unserer kostbarsten irdischen Güter unsere letzte entbehrliche Habe einsetzen müssen. Es ist ein Kampf ganz eigener Art mit einem Riesen, der gleich jenem, welcher einst die Krieger Israels mit Hohn zum Kampfe herausrief, jeder bewaffneten Macht Trotz biethet; nicht einzeln, nicht vereint ist irgend eine Kriegsmacht ihm gewachsen; fühlt er sich in die Enge ge=trieben, so verschwindet er und bleibt Jahre lang unsicht=bar, während denen er im Boden wühlt, bis Abgründe sich öffnen, die unversehens seine Gegner verschlingen. „Du kömmst mir entgegen," sagte der israelitische Hirten=knabe zum stolzen Riesen, als er in seinem leichten Hirten=kleide mit einem Stabe, einer Schleuder und fünf glatten Steinchen vor ihn hintrat, „du kömmst mir entgegen mit „einem Schwerte und einer Lanze und einem Schilde, ich „aber komme zu dir im Namen des Herrn der Heer=„schaaren." *) Diese Worte, mit denen David einen Stein auf den Riesen schleuderte und ihm den Kopf zerschmetterte, was sind sie anders, als jener offene, entschiedene Ausdruck gläubiger Gesinnung, den wir als eines der wesentlichsten

---

*) I. Buch der Könige XVII. 45.

Merkmahle des christlichen Staats bezeichneten? In offener Feldschlacht, Mann gegen Mann, hat Tapferkeit und Kraft, gepaart mit Klugheit und Ausdauer, schon manchen wichtigen Sieg errungen; im Kampfe mit einem Principe können wir nur siegen, wenn wir der Fahne unsers Gegners, die eine geistige ist, eine gleichartige entgegenstellen, der Fahne des Verderbens die Fahne des Heils. Es muß ein David kommen, der dem Riesen im Namen des Herrn entgegentritt. Bis Gott diesen David unter uns erweckt, fordert es die Selbsterhaltungspflicht von uns, unsern Gegnern nicht das Feld zu räumen, sondern kampfgerüstet zu bleiben und jedes Opfer zu bringen, das in unsern Kräften liegt.

Diese Auslagen für das Heer haben in den Volkskammern viele Reclamationen und außer denselben viele wortreiche Entgegnungen gefunden. Wir müssen dabei zwei Arten von Wortführern unterscheiden: jene, denen es aufrichtig und redlich um Ersparniß zur Verminderung einer die Steuerpflichtigen schwer treffenden Last zu thun ist, und jene, die diese Ersparniß nur als Maske gebrauchen, um das Heer zu beseitigen und für sich und ihre Gesinnungsgenossen eine freie Bewegung zum Umsturze der bestehenden Ordnung zu gewinnen. Mit Letztern wäre es Zeitverlust, sich in eine Erörterung einzulassen; bei den Erstern haben wir zu bemerken, daß eine Ersparniß an einer Auslage, wodurch sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie gemacht wird, nicht mehr hinreicht, die größte Verschwendung ist. Würde bei dem Baue einer Festung irgend eine Flanke aus Ersparniß unbefestigt gelassen, so sind alle übrigen auf den Bau gemachten Auslagen Verschwendung; sind darin die Räume für die Besatzung aus Ersparniß so klein gehalten, daß die zur Vertheidigung nöthige Mannschaft nicht Platz findet, oder wegen der von einer Felswand hinter der Festung hervordringenden Feuch-

tigkeit nicht darin wohnen kann, so ist der Bau ein Luxusbau, bei dem jeder Groschen, der darauf ausgegeben wurde, vergeudet ist. Ersparnisse an der Verpflegung und Bekleidung der Truppen, wodurch sie Mangel leiden, vereiteln nicht nur den Zweck, zu dem sie bestimmt sind, sondern verletzen die Pflicht der Nächstenliebe, die uns gebiethet, vorzugsweise für Jene zu sorgen, die ihr Leben der Vorsorge für unser Wohl zum Opfer bringen. Die Beurtheilung des Umfanges und der Zweckmäßigkeit der Kriegsbedürfnisse müssen wir als Laien den Männern des Fachs überlassen. Dieß ist eine Ansicht, die heut zu Tage wenig Anklang findet. Jedermann, der des Morgens eine Zeitung liest und im Stande ist, sich über einige weiter ausholende Begriffe im Brockhaus'schen Conversationslexicon Raths zu erholen, hält sich schon befähigt, über alle Tagesfragen abzusprechen. Die Art und Weise, wie diese Tagesfragen in ihrer Entstehung, Entwicklung und möglichen Lösung dort häufig von Männern des Faches zurecht gelegt werden, der wichtige Einfluß, den sie auf unsere materiellen Interessen nehmen, und der Beifall, den der Kammerredner erntet, wenn er damit im Geiste der sogenannten öffentlichen Meinung auftritt, üben auf gar Viele einen zu verführerischen Einfluß aus, um ihm widerstehen zu können. Was unserer Ansicht nach die Pflicht vom Staatsmanne im Civilstande fordert, ist, freimüthig und unbefangen die Mittel auseinander zu setzen, die dem Staate zur Bestreitung der vom Militär in Anspruch genommenen Kosten zur Verfügung stehen, und die Schwierigkeit zu zeigen, die ihrer Aufbringung und Steigerung entgegen steht. Der obersten Staatsgewalt liegt es dann ob, die Wichtigkeit des Zweckes mit dem nöthigen Aufwande zu vergleichen und von dem Principe geleitet, das wir im ganzen Verlaufe hier entwickelt, zu bestimmen, ob der Zweck den Aufwand rechtfertige? Es ist in neuerer

Zeit öfters besprochen worden, das stehende Heer durch eine Volksbewaffnung zu ersetzen und sie durch Einführung der Nationalgarde anzubahnen. Bürgergarden zur Erhaltung der Ordnung in einer Stadt in Abwesenheit des Militärs hat es an vielen Orten von Alters her gegeben und sie haben oft die besten Dienste geleistet; bewaffnete Volksauszüge haben in einzelnen Fällen, wo ein Volk sich durch die Liebe für seinen Fürsten und die Erhaltung alter Rechte begeistern ließ, und wo die Benützung der Eigenthümlichkeit des Landes die Vortheile aufwiegt, die das reguläre Militär entgegen besitzt, bedeutende Erfolge errungen (z. B. in Spanien und in Tirol); zu einer Regel kann dieß nie werden, weil schon eines der wichtigsten Elemente, die Begeisterung, nicht nach Belieben in Anspruch genommen werden kann. Was aber die Nationalgarde anbelangt, so zeigt schon ihre Entstehung in den ersten Tagen der Fiebergluth der französischen Revolution, daß sie nicht dazu bestimmt ist, das Heer zu ersetzen, sondern es in der Kraft und dem Schutze zu hindern, die es dem Throne verlieh; daher war Nationalgarde auch immer eines der ersten Losungsworte bei jedem Ausbruche einer Revolution in den neuern Zeiten.

Schließlich wollen wir uns noch zu einem Gegenstande wenden, der in neuerer Zeit eine größere Ausdehnung und Wichtigkeit gewonnen hat, als je früher; es sind dieß die öffentlichen Bauten. Wir unterscheiden drei verschiedene Gattungen derselben: die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Gebäude zur Unterbringung des Hofs, der Staatsverwaltung und aller Staatsanstalten in weitester Bedeutung, die Straßen- und Wasserbauten und Eisenbahnen.

Bei diesen wie bei allen Staatsausgaben, besonders in jenen Staaten, wo sie mit empfindlichen Opfern der Staatsbewohner bestritten werden müssen, gilt als leitendes

Princip, dahin zu streben, den Zweck mit möglichster Schonung der Beitragspflichtigen zu erreichen, und bei einem Bau insbesondere, ihn fest und dauerhaft, dem Auge gefällig, und dabei so wohlfeil als möglich herzustellen. Dazu gibt es zwei Wege: die Ausführung in eigener Regie und jene im Accorde; die erstere hat den Vortheil für sich, daß der Bauherr die Solidität der Ausführung besser überwachen kann, dagegen sind die Bauführer in dem Kostenaufwande nicht leicht zu beschränken; die zweite gewährt den Vortheil, daß der Bauführer an eine bestimmte Summe gebunden ist, in der Solidität des Baues aber nicht so genau überwacht werden kann, und so wird heut zu Tage geklagt, daß die meisten Bauten nicht auf die Dauer gebaut sind. Betrachten wir die alten Bauten, besonders jene, die durch geistliche Genossenschaften ausgeführt wurden, so finden wir an ihnen sehr viele Zweckmäßigkeit, besondere Festigkeit und, wenn wir sie mit den Mitteln vergleichen, die den Bauführern zu Gebothe standen, unbegreifliche Wohlfeilheit. Es sind Bauten, bei denen die Bauleute um Gottes willen gebaut haben, wo die Furcht Gottes sie leitete, wenn sie den Bauriß entwarfen und später den Bau darnach ausführten. Immer und immer wieder ist es das Princip des christlichen Staats, das uns belehrend, mahnend, warnend entgegentritt, während wir in jedem Uebel unserer Zeit fühlen, daß es abhanden gekommen ist.

b) Die Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen werden nach der gewöhnlichen Eintheilung, die man annimmt, auf drei Hauptquellen zurückgeführt, Domänen, Regalien und Steuern.

Die älteste und ursprünglich einzige Quelle des Einkommens zur Deckung der Staatsbedürfnisse waren die

Domänen, das Gut des Herrn (dominus). Der Begriff Staat in seiner heutigen Abstraktion war jener frühern Zeit fremd und reicht überhaupt nicht sehr weit hinauf. Alle Anforderungen, die man heut zu Tage an den Staat zu stellen pflegt, wurden damals an den Fürsten gestellt und es wurde ihm überlassen, für die Mittel zu deren Deckung zu sorgen, die er in seinen Domänen, später in den Regalien fand. Was einst die vorzüglichste und eine Zeit lang an vielen Orten einzige Quelle des Einkommens zu Staatszwecken war, ist heut zu Tage fast überall aus den Staatsbudgets verschwunden. Der Ertrag der Domänen lohnte in manchen Fällen kaum die auf ihre Erhaltung verwendeten Kosten und stand in keinem Verhältnisse zu dem Kaufpreise, den man bei ihrer Veräußerung bekam; so wurden sie denn eine nach der andern im Versteigerungswege hintangegeben.

Es ist eine seltsame Erscheinung, daß, während in allen Ländern der Hauptstamm des Vermögens der hohen Aristokratie, woraus sie ihre vorzüglichste Rente zieht, im großen Grundbesitze besteht, der Staat allein die traurige Prärogative haben soll, daß ihm seine Güter keinen oder einen nur unbedeutenden Ertrag abwerfen. Betrug ist in dieser Ausdehnung nicht anzunehmen, wir müssen den Grund tiefer suchen, und glauben nicht zu irren, wenn wir einen Hauptgrund davon darin erblicken, daß in allen Ländern, wo sich die sogenannte Reformation seit 300 Jahren eingebürgert hat, oder ihre Grundsätze, wie unter Joseph II., die Maske der katholischen Religion angenommen haben, ein großer Theil der Domänen aus geraubtem Kirchengute besteht, auf dem kein Segen ruht, und der wie der ungerechte Groschen zugleich den früher rechtlich erworbenen mit sich in gleiches Schicksal hineinzieht. Betrachten wir entgegen die Verwaltung großer bedeutender Güter bei geistlichen Körperschaften: sind diese geistlichen

Gemeinden vom ächten kirchlichen Geiste beseelt, so werden wir ihre Güter im blühendsten Zustande finden; Jeder betrachtet das ihm übertragene Geschäft als eine religiöse Pflicht und ist darauf bedacht, sie so vollkommen als möglich zu erfüllen um Gottes und des ewigen Lohnes willen, nicht um irdischer Vortheile wegen. Niemand kann im Angesichte solcher Güter behaupten, daß eine Güterverwaltung auch im größten Maßstabe keinen Vortheil gewähre. Sehen wir entgegen die Güter einer geistlichen Körperschaft im Verfalle, so können wir mit Gewißheit annehmen, daß der kirchliche Geist, die kirchliche Zucht von jener Körperschaft gewichen sey und jene Mitglieder derselben, die mit deren Verwaltung betraut sind, sie nicht um Gottes willen, sondern als Miethlinge ausüben, die darin ein lästiges Helotenthum ihres Berufs und ihrer Stellung erblicken.

Eine Domäne, deren Veräußerung ich nach den von mir gesammelten Erfahrungen am meisten bedauere, sind die Staatswaldungen. Ihre Veräußerung und zumeist Verstückung in kleine Parzellen an einzelne Grundbesitzer hebt jeden ordentlichen, den Nachwuchs sichernden Forstbetrieb auf. Es ist unmöglich, von einem Grundbesitzer mit 5, 10, höchstens 20 Joch Waldstand zu verlangen, daß er im Abtriebe einen Turnus einhalte, bei dem der Jungmais geschlossen bleibt; fehlt dieß, so werden schwächliche krüppelhafte Bäume heranwachsen, die als Brennholz, nie aber als Bauholz verwendet werden können. Dieß zeigt die Erfahrung in allen Ländern, wo die Wälder vertheilt worden sind, und selbst wo sie noch in größern Complexen vereinigt stehen, die Aufsicht aber nicht sorgfältig geführt wird, da haben die Ingenieure bei jedem Brückenbaue lange Thal auf Thal ab zu gehen, ehe sie ihren Bedarf an Bauholz zu decken im Stande sind. Diese Verlegenheit ist jetzt durch den Bau der Eisenbahnen noch um das

Doppelte und Dreifache gesteigert. Im Besitze der Staatsverwaltung können die Wälder in regelmäßige Schläge eingetheilt und nach Maßgabe ihres Wachsthums abgetrieben werden; es kann für den Nachwuchs gesorgt, der Waldboden sorgfältig benützt und jede Blöße vermieden werden; so erwachsen kräftige, gesunde Baustämme und auch Brennholz findet sich in reichlicherer Menge, und was für den Forstbetrieb das Wichtigste ist, der Forstschutz kann bei Staatswaldungen leichter geübt und überwacht werden. Möge dieß dort, wo der Staat noch im Besitze von Waldungen ist, wohl bedacht und dieß kostbare Gut vor Vergeudung geschützt werden!

Unter Regalien begreifen wir das Vorrecht, welches die Regierung geltend macht, gewisse Erwerbsquellen ausschließend zu betreiben: es ist in den meisten Fällen ein Gut, das die Regierung den Staatsangehörigen entzieht, um aus dessen Ertrage die Auslagen, die ihre Aufgabe ihr auflegt, zu bestreiten. So wie sie bei den Steuern ihren Unterthanen einen Theil der Rente zu diesem Zwecke entzieht, so entzieht sie ihnen hier eine einzelne Rente oder ein einzelnes Stammgut. Eben die Rücksichten auf die möglichste Schonung der Beitragspflichtigen und auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten unter sie, die bei den Steuern obwalten soll, wird der christliche Staat auch hier eintreten lassen, und lieber auf eine Einnahmsquelle als auf sein Princip Verzicht leisten.

Ein Regal, das in manchen Staaten eine sehr bedeutende, schwer zu missende Rente abwirft, vom Standpunkte des christlichen Staats aus aber bedeutende Bedenken gegen sich hervorruft, ist das Salzregal. Wir möchten es die Steuer der Armen nennen und glauben damit nicht zu weit zu gehen. Die Würze, die der Reiche vorzugsweise vor jeder andern zu seiner Straßburger Pastete braucht,

ist dem Armen eben so nöthig, um sein Stück trockenes Brot oder seine Kartoffeln zu genießen. Wenige Kreuzer für ein Pfund Salz sind dem Reichen eine unmerkliche Auslage, dem Armen ist es ein bedeutender Theil des Lohnes, den er sich mit saurer Mühe erworben oder der milden Gabe, die er sich für sich und seine Familie erbettelt hat, und der Bedarf ist bei Beiden ungefähr derselbe. Der Tagarbeiter, der vom frühen Morgen an bis spät am Abend in schwerer Arbeit sein Brot verdient, verzehrt gewiß nicht weniger an Speiseinhalt als der Reiche, und bei dem Letztern wechseln mit dem gesalzenen überdieß noch süße Speisen, die dem Mittagmahle des Erstern immer fremd bleiben. Sind es also die Armen und Minderbemittelten, auf deren Schultern dieß fürstliche Regal vorzugsweise lastet, denn ihre Zahl ist bekanntlich ungleich größer als die der Reichen; so fordert es die Vorsorge für das wahre Wohl der Staatsangehörigen, die wir als ein wesentliches Merkmahl des christlichen Staats angegeben haben, von der Regierung, daß sie dieß Vorrecht mit möglichster Schonung ausübe, und die Salzpreise mit möglichster Billigkeit bestimme. Diese Ermäßigung wird in manchem Staate einen großen, sehr fühlbaren Ausfall in den Renten nach sich ziehen; blicken wir aber vom Gestade des Meeres hinaus auf die unermeßliche Salzmenge, die da gebunden liegt, sehen wir die Salzsoole, die bei manchem Bergwerke unbenützt abgeleitet werden muß, so sehen wir, daß der Schöpfer mit seiner Gabe höchst freigebig war gegen uns, und wir damit gegen unsere armen Mitbrüder nicht geizen sollten.

Das Bergwerksregal hat sich in neuerer Zeit als ungünstig für den Staatsbetrieb gezeigt, und ist vielfach aufgegeben worden. Die Gründe dazu liegen klarer vor als bei den Domänen: der Staat ist nicht berufen, Gewerbsmann zu werden und wird sich, wie die Erfahrung

zeigt, sein für die Münze nöthiges Gold und Silber leichter im Kaufe als durch eigene Ausbeute verschaffen.

Das Salpeterregal, Münzregal, Postregal stehen mit der dem Staate obliegenden Aufgabe in zu naher Verbindung, als daß der christliche Staat bei ihrer Beurtheilung einen andern Standpunkt einnehmen könnte, als der Rechtsstaat.

Noch erübrigt ein Regal, das eine besondere Erwähnung verdient, es ist das der Glückspiele. Schon oft sind die düstern Schattenseiten dieses Regals in trefflichen Druckschriften und Kammerdebatten mit beredten Worten hervorgehoben worden, und immer noch zeigen beraubte Kassen und Leichen der Selbstmörder, die ihrem Hange zur Lotterie zum Opfer gefallen sind, daß diese Worte keinen Eingang gefunden haben.

Der Hang zum Lottospiele, führt man zur Beschönigung der dafür ertheilten Concessionen an, ist bei vielen Menschen und manchen Nationalitäten so groß, daß, wenn ihr Heimathstaat ihnen nicht die Gelegenheit dazu biethet, sie ihre Einsätze heimlich ins Ausland schicken würden, wobei der Staat einen bedeutenden Gewinn alle Jahre verliert und dem Uebel doch nicht steuern kann. Wir könnten darauf erwiedern, daß, wenn diese Lottoeinlagen in kleinen Beträgen ins Ausland gesendet werden, es eben nicht schwer fallen könne, dieß auf der Post zu entdecken und solchen Briefen die Aufnahme zu verweigern; würde dieß durch Zwischenhändler vermittelt, so müßte die Polizei schlecht bestellt seyn, wenn sie dieß Treiben nicht ausmitteln und abstellen könnte; wir könnten weiter erwiedern, daß in den großen Staats- und Privatanleihen, die mit Gewinnstziehungen verbunden sind, und in den häufig wiederkehrenden Lotterien zu wohlthätigen Zwecken immerhin Gelegenheiten gebothen sind, sich schnell und auf leichte Weise zu bereichern, ohne daß damit eine Anlockung zu

verbrecherischen Handlungen verbunden ist. Treten wir an den Sarg eines jener unglücklichen Opfer der Lotteriespielwuth, das man eben aus dem Wasser gezogen oder im Blute liegend gefunden hat, sehen wir da die arme Wittwe mit ihren Kindern, vor wenigen Stunden noch angesehen, geachtet, im Genusse aller Bequemlichkeiten des Lebens, nun am Bettelstabe, jammernd und die Hände ringend, und fragen wir uns, ob ein Staat, der Anspruch darauf macht, ein christlicher zu seyn, mit Beruhigung den Gewinn aus solchem Treiben einstreichen und in sein Budget aufnehmen könne?

Bei den großen, sich immer noch steigernden Anforderungen, die an die Staatsverwaltung gestellt werden, reichen die Domänen und Regalien fast aller Orten schon lange nicht mehr hin, die Staatsausgaben zu decken; es erübrigt daher nichts anders, als den Ausfall durch Steuerumlagen zu berichtigen, diese werden sofort von den Renten aus Grund und Boden, aus Häusern, Gewerben, Kapitalien und dem Gesammtcomplexe des Vermögens behoben, oder sie werden auf den Verschleiß von Verzehrungsgegenständen geschlagen, oder als Zölle bei der Ein- und Ausfuhr der Waaren eingehoben. Da es uns hier nur darum zu thun ist, die Verschiedenheit zwischen den Anschauungen des Rechtsstaats und des christlichen Staats zu zeigen, so werden wir, ohne uns in ein Detail einzulassen, uns nur auf einige der vorzüglichsten divergirenden Punkte beschränken.

Das leitende Princip bei der Steuerumlage im christlichen eben so wohl als im Rechtsstaate muß eine möglichste Gleichmäßigkeit in Vertheilung der Steuer seyn. Bei der Grundsteuer wird dazu eine genaue Vermessung aller Grundstücke und dann eine genaue, umsichtige, unbefangene Schätzung ihres Ertrags erfordert. Es gereicht der österreichischen Regierung zum besondern Verdienste,

das erste und unübertroffene Vorbild darin in dem unter der Kaiserin M. Theresia aufgenommenen Kataster der Lombardie aufgestellt zu haben. In den übrigen österreichischen Provinzen mußte man sich begnügen, Provisorien zu treffen, bis endlich unter der Regierung des K. Franz nach der Rückkehr des Friedens die Arbeiten des stabilen Katasters wieder aufgenommen, aber bei den großen Schwierigkeiten, die das ausgedehnte Reich ihnen entgegen stellte, noch lange nicht vollendet wurden.

Noch viel größer, als die Schwierigkeiten zu einer richtigen und gerechten Besteuerung heut zu Tage in Europa sind, waren sie in America, als es von den Spaniern in Besitz genommen wurde. Von einer Vermessung oder Schätzung konnte in diesen ungeheuern Länderstrichen keine Rede seyn. Die Besteuerung mußte nach einer annäherungsweise zu ermittelnden Schätzung festgestellt werden, und es zeigte sich hierin wie in vielen andern Veranlassungen der tief religiöse Sinn Carls V.

Im Gefühle der schweren Verantwortung, die ein Fürst bei der Besteuerung seiner Unterthanen hat, befahl er im J. 1536, daß bei der Vornahme der Steuerbemessung die Taxadores vor allem einer h. Messe beiwohnen sollten, um sich vom h. Geiste die nöthige Erleuchtung zu erbitten, damit sie die Steuerbestimmung wohl und recht vornähmen; dann sollen sie vor dem Priester, der die Messe gelesen hat, schwören, daß sie treu, ohne Gunst noch Ungunst die Personen im Orte, die zu besteuern sind, ansehen werden, daß sie sich über ihre Verhältnisse genau erkundigen, die Beschaffenheit des Bodens wohl erforschen und vor allem erheben wollen, was das Volk vor Zeiten seinen Cazikten und den Andern, die es beherrschten, gegeben habe, und was die Bewohner in Zukunft geben könnten, ohne in der Erhaltung ihrer Kinder und in der Vorsorge für Krankheiten, Unglücksfälle und andere Bedürfnisse

beirrt zu werden. Nach all diesen Erhebungen sollen die Taxadores die Steuerbemessung mit Gott und ihrem Gewissen vornehmen, so daß die Indier nicht übler daran seyen, als sie es waren, ehe sie unter spanische Bothmäßigkeit kamen, und nicht härter gehalten würden, als die übrigen spanischen Unterthanen; sie sollen reicher, nicht aber ärmer werden. Die Abgabe soll in den Früchten gezahlt werden, die sie selbst erzeugen. Darnach soll eine Steuerrolle mit den Namen der Steuerpflichtigen und ihrer Schuldigkeit aufgenommen werden, so daß Jeder wisse, was er zu zahlen habe; ein Encomendero, der mehr einhebt, als er zu thun berechtigt ist, wird das Vierfache davon als Strafe zu erlegen haben und in einem Wiederholungsfalle die Comende und die Hälfte seiner Güter verlieren. Dieß sollte dem Volke in seiner Landessprache und den Cazikeu noch besonders eröffnet werden.

Durch spätere Verordnungen wurde es den Steuerpflichtigen frei gestellt, ihren Tribut statt in Früchten in Geld zu entrichten. Außerdem wurde den Indiern bei Krankheiten und Mißwachsen ein Steuernachlaß zugestanden, der nicht einmal bei dem ersten günstigen Jahre gleich aufzuhören hatte. Neubekehrte waren zehn Jahre steuerfrei.

Dem Rechtsstaate liegt nicht minder daran, als dem christlichen Staate, seine Angehörigen bei der Steuerumlage möglichst zu schonen; dem erstern, damit sie contributionsfähig bleiben, dem letztern, weil er, besorgt für ihr wahres Wohl, es als Pflicht christlicher Nächstenliebe ansieht, ihre Last möglichst zu erleichtern. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß der Einfluß, den diese verschiedenen Motive auf die gegenseitige Haltung üben, sehr verschieden seyn wird, wenn auch der Zweck derselbe bleibt. Im Rechtsstaate werden die Finanzmänner Berechnungen anstellen, wie viel man von der Grundrente wegnehmen

könne, ohne dem Eigenthümer die Mittel zu entziehen, sich und seine Familie zu erhalten, sein Gut zu bestellen und für außerordentliche Fälle etwas zu erübrigen; man wird Vergleiche mit andern Ländern anstellen und endlich auf den wichtigsten aller Vergleiche, den der Steuerumlage mit dem Finanzdeficit übergehen. Die Regierung wird ohne Zweifel ihren Ausgang von jenen 16—20 % nehmen, die man von der Rente des Steuerkapitals als gewöhnliche Steuer in Anspruch nimmt. Wenn aber, wie vorauszusehen ist, dieser Betrag weit hinter dem Bedarfe zurückbleibt, wird der Finanzmann durch außerordentliche Zuschüsse die Steuerquote steigern, und ohne der executiven Versteigerungen von Fahrnissen und Gütern zu achten, mit denen die Zeitungsbeilagen sich immer mehr füllen, sie mit unerbittlicher Strenge eintreiben; das „Staatswohl" gebiethet es, und geht auch ein und anderer Besitzer darüber zu Grunde, so wird sein Feld darum nicht herrenlos werden, es wird sich Jemand finden, der es wieder kauft, und dem Steuerfonde liegt zuletzt nichts daran, in wessen Händen das Grundstück sich befindet.

Denken wir uns an der Stelle des Rechtsstaats einen christlichen Staat unter den Verhältnissen, wie sie dermal wenigstens für die größern Staaten bestehen, so wird die Pflicht der Vorsorge für die im Verhältnisse zu den gewöhnlichen Einnahmen übergroßen Auslagen nicht minder gebieterisch vor ihn treten. Auch ihm stehen keine andern Mittel zur Verfügung, als Steuerumlagen unter der einen oder andern Form. Der Unterschied besteht darin, daß der eine diese Beiträge mit der Marmorkälte eines Mannes in Anspruch nimmt, dem es vollkommen gleichgültig ist, ob einige hundert Besitzer darüber von ihrem Gute abziehen müssen, so lange sich nur noch Andere finden, die an ihre Stelle treten, während die Finanzmänner des christlichen Staats diese Beiträge mit dem Gefühle eines

Vaters, der zur Erhaltung seines Hauses von einem seiner Söhne ein Opfer fordert, das dessen Existenz in Frage stellt, und mit dem Gefühle eines Christen verlangen werden, der an die Worte seines göttlichen Lehrmeisters *) denkt: „Wie ihr wollt, daß euch die Leute thun, so thut „auch ihr ihnen." Eine vom Geiste des christlichen Staats durchdrungene Regierung wird, ehe sie zu harten Opfern für ihre Unterthanen schreitet, sich alle Arten von Einschränkungen auflegen, sie wird durchgreifende Ersparnisse in der Verwaltung einführen, die Geschäfte vereinfachen und sich dabei nicht mit leeren Aufträgen begnügen, die an der Oberfläche kleben bleiben und nicht ins Princip eindringen; sie wird dann die Zahl ihrer Beamten beschränken und aus ihrem Budget alles entfernen, was nützlich, aber für den Augenblick eben nicht nothwendig ist, und ihren Unterthanen zeigen, daß sie nur durch die äusserste Noth gedrungen Opfer von ihnen fordert, die sie schwer ankommen. Nie aber wird sie dulden, daß Steuerpflichtige in Execution gezogen, ihrer nöthigen Fahrnisse oder gar des Gutes selbst um Steuerrückstände willen beraubt werden, ohne die strengste unbefangene Untersuchung anzuordnen, ob sie durch eigenes Verschulden oder durch den Druck der an sie gestellten Forderungen in diese Lage gekommen seyen; und ist das Letztere der Fall, so wird sie jedes weitere Verfahren einstellen und mit Hülfe Desjenigen, der diese Gesinnung ihr zur Pflicht macht, die entstandene Lücke auf andere Weise ausfüllen.

Folgerecht mit dem von uns aufgestellten Principe, daß die Steuern möglichst gleichmäßig vertheilt werden sollen, haben neben der von Grund und Boden bezogenen Steuer deren andere von den Wohngebäuden, von den Gewerben und von den auf Zinsen ausgeliehenen Kapi-

---

*) Lucas VI. 31.

talien behoben zu werden. Unter allen diesen Steuern öffnet uns die Gewerbsteuer den düstersten Blick in die socialpolitischen Zustände unserer Zeit, indem sie uns das tiefe Elend einer zahlreichen Volksklasse zeigt, die durch einen reizenden Gewinn verlockt unter großen Hoffnungen ein Gewerb antrat, diesen Aussichten entsprechend in die Steuerklasse eingereiht wurde, und nach wenigen Jahren schon unter die Zahlungsunfähigen verwiesen wird. Wir sehen hier den Mißgriff der Regierung, den wir eben bei der Steuerüberbürdung des Grund und Bodens berührten, in einer andern Weise wiederholt. Dort hat die Regierung dadurch, daß sie über die freie Rente hinaus das Kapital besteuerte, dessen Fortgenuß für den frühern Besitzer unmöglich gemacht, hier hat sie durch das Princip der Gewerbefreiheit ein Kapital fingirt, nach welchem Hunderte begierig haschten, die nach ihrer nur zu bald eingetretenen Enttäuschung ebenfalls zu Bettlern wurden.

Es dürfte befremden, wie nach all diesen Steuern im einzelnen noch von einer Vermögens- oder Einkommensteuer die Rede seyn könne, und sie hat nichts destoweniger ihren guten Grund, um, wenn sie gerecht vertheilt wird, einen bedeutenden Unterschied, der bei aller Gleichförmigkeit in der Bodenbesteuerung noch immer zwischen den Armen und Reichen im Maßstabe ihrer Concurrenz bleibt, auszugleichen und bei der Kapitalbesteuerung manche Lücke auszufüllen, die in den Fassionen der Kapitalisten geblieben ist. Wenn ein Grund z. B. 100 fl. reine Rente abwirft, und davon 20 fl. Steuer in Anspruch genommen werden, so werden von einem andern, der 10,000 fl. Rente gibt, folgerecht 2000 fl. Steuer zu beziehen seyn. So groß diese Summe ist, so wird sie doch von dem Eigenthümer des Grundes, dem noch 8000 fl. zur freien Verfügung bleiben, weit leichter vermißt werden, als die 20 fl. von Jenem, dem nur mehr 80 fl. zu seinem Unterhalte bleiben.

Bei einer Einkommensteuer wird auf das Gesammteinkommen Rücksicht genommen und es wird in der Regel nach gewissen Classen taxirt, bei deren Feststellung aber nur die Grundsätze des christlichen Staats allein eine sichere Bürgschaft ihrer Gerechtigkeit darbiethen.

Ein beliebter Gegenstand der Besteuerung von Seite des Staats sowohl als von Seite der großen Stadtgemeinden zur Deckung ihrer Communalauslagen ist die Besteuerung des Verschleißes der Viktualien durch die Verzehrungssteuer. Ihr Ertrag ist in den letzten Decennien in einigen Ländern zu einer ungeheuern Höhe gestiegen, und abgesehen von den Klagen gegen einige vexatorische Vorgänge bei der Einhebung, die sich ohne empfindlichen Nachtheil für den Hauptertrag des Gefälls leicht beseitigen lassen, ist dieß die Steuer, gegen welche am wenigsten Einwendungen erhoben werden, und auf welche die Gemeinden selbst vorzugsweise zur Bestreitung ihrer Auslagen greifen, weil sie in ihrer Behebungsart dem Steuerpflichtigen am wenigsten empfindlich fällt. Sie verschmilzt unmerklich mit dem Kaufpreise der Viktualien, wird vom Unternehmer des Verschleißes vorschußweise berichtigt, und durch ihn von seinen Kunden hereingebracht. Ganz analog damit ist der Aufschlag, der in manchen Ländern, z. B. Tirol, von dem dort eingeführten Getreide bezogen wird. Dieser Aufschlag wird nicht von der Regierung zur Bestreitung von Staatsauslagen, sondern vom Lande zur Bestreitung von Landesbedürfnissen eingehoben; die Regierung wollte mehrmals diesen Aufschlag aufheben, und die früher bestandenen Stände bathen dringend um dessen Belassung. Es liegt darin eine Täuschung, die den Landesvertretern, die in eben so großer Zahl den untern wie den höhern Ständen angehörten, entging. Es ist dieß wieder, wie wir es beim Salzregal bemerkten, eine Steuer, die mehr den Armen, wenigstens Minderbemittelten, als den Reichen

trifft. Vergleichen wir eine jener gewaltigen Schüsseln, mit denen der Landmann, der Tagarbeiter, der kleine Gewerbsmann, Alle, welche schwere Handarbeit zu verrichten haben, mehrmals des Tags ihren Hunger stillen, mit den feinen Gerichten, die der Wohlhabende genießt, das zarte Gebäcke, das er zum Frühstücke und zur Tafel gebraucht, mit dem Brodlaibe der Erstern, so sehen wir auf den ersten Blick, daß Letztere zehnmal mehr Getreide verzehren und darum auch zehnmal größern Antheil an jenem Aufschlage nehmen. Wählt eine Gemeinde aus freiem Antriebe diese Art von Einkommen zur Tilgung ihrer Gemeindeauslagen, so läßt sich nicht wohl etwas dagegen einwenden; der Staat aber sollte sich hüten, zwangweise eine solche Auflage den Unterthanen aufzubürden, die gegen eine der ersten Anforderungen an eine gerechte Steuer verstößt.

Ich habe im Laufe dieser Beleuchtung des Standpunktes des christlichen Staats bei der Besteuerung die möglichste Gleichmäßigkeit in der Betheiligung aller Staatsangehörigen als eines der Hauptprincipe hervorgehoben, worin die Ansichten des christlichen mit denen des Rechtsstaats vollkommen übereinstimmen. Ich kann diesen Gegenstand nicht schließen, ohne diesem Principe ein zweites anzureihen, das, in seinen Folgen noch viel wichtiger, vom Standpunkte des christlichen Staats eben die Anerkennung findet, die ihm der Rechtsstaat (wenigstens in der Theorie) bisher gezollt hat. Es ist das Princip, daß die Steuern nur von der Rente, nicht vom Kapitale bezogen werden sollen. Von diesem Grundsatze ist die österreichische Regierung bei ihrem bereits erwähnten Besteuerungssysteme in der Lombardei ausgegangen, und er sollte von jeder Regierung stets und sorgfältig beachtet werden.

Bei der Besteuerung der Rente wird dem Steuerpflichtigen ein Theil seines Jahreseinkommens entzogen,

die Regierung hat ihren festen, auf einer Schätzung beruhenden Maßstab und hat, wie wir es oben erwähnten, ihr eigenes Interesse dabei, den Beitrag des Steuerpflichtigen nicht zu hoch zu steigern. Bei der Besteuerung des Kapitals fehlt dieser Maßstab, die Regierung nimmt, wie bei der Erbsteuer und den Veränderungsgebühren, einen dem Anscheine nach nicht bedeutenden Percentualantheil in Anspruch, ohne berechnen zu können, welchen Einfluß diese Abgabe auf das Vermögen des Beitragspflichtigen äußern wird. Nur sehr selten tritt ein Erbe seine Erbschaft, ein Käufer seinen Kauf mit einer bedeutenden Baarschaft im Hinterhalte an, die Meisten im Gegentheile mit Schulden. Wird ihnen nun in diesem für sie drangvollen Momente noch eine neue Last mit dem Vorzugsrechte augenblicklicher Zahlung aufgebürdet, so sind sie genöthigt, alle ihre Kräfte und Zahlungsmittel auf die Tilgung dieser Schuld zu richten, ihre Betriebskraft für das Gut ist auf Jahre hinaus gelähmt, sie müssen sehen, möglichst viel daraus zu ziehen und sind nicht im Stande, etwas darauf zu verwenden; kömmt noch ein Mißwachs oder ein anderer Unglücksfall dazu, so gehen sie darüber zu Grunde und das Gut mit ihnen. Man hätte das Recht, mir zu entgegnen, ob dieser Vorwurf nur die Regierungen treffe und nicht eben so gut die ehemaligen Grundherren, die bei jedem Veränderungsfalle in den Gütern ihrer Unterthanen in manchen Ländern bedeutende Percentualgebühren unter dem Namen von Laudemien bezogen?

Selbst einst Besitzer mehrerer Dominien in einem Lande, wo diese Abgabe bestand (Steyermark), bin ich mit diesen Verhältnissen wohl bekannt und muß vor allem bemerken, daß es sich dabei nicht um eine zwangsweise, sondern eine freiwillige Abgabe handelte; es war eine der Bedingungen, gegen welche die Grundherren öde oder für den eigenen Betrieb zu entlegene Grundstücke hintangaben;

Niemand war gezwungen, sie zu kaufen; wer sie kaufte, unterzog sich den Bedingungen, die der frühere Eigenthümer stellte, ohne für sich und seine Erben irgend ein Reclamationsrecht zu haben; es war ein Theil des Kaufschillings, der, statt beim Kaufabschlusse berichtigt zu werden, theilweise mit 5 oder 10 Pct. des Schätzwerths nach Umlauf der Besitzzeit des jeweiligen Besitzers abgezahlt wurde. Nichts desto weniger bin ich, wie ich nun die frühern Verhältnisse ansehe, vollkommen überzeugt, daß darin einer der Krebsschäden unserer politischen Zustände lag. Es war eine Last, die schwer auf dem Grundbesitze ruhte. Der Landmann hatte viele Jahre mühsam zu wirthschaften, bis er seine Schulden tilgen konnte, und war nicht im Stande, es zu einem Betriebskapitale zu bringen. Viele brachten es nicht einmal dahin, ihre Schulden zu berichtigen, und Grundherren, die ihre Unterthanen nicht aufs Aeußerste bringen wollten, mußten sich bei ihren Veränderungsgebühren mit Zufristungen begnügen und zuletzt ganze oder theilweise Nachsicht eintreten lassen. So lange die übrigen Steuern minder fühlbar waren, war auch der Druck, den diese grundherrliche Abgabe auf die bäuerlichen Verhältnisse übte, minder bemerkbar; in dem Maße aber, als die Staatsabgaben sich erhöhten, erhöhte sich auch der Einfluß der erstern. Die Regierung, der alle Verträge zwischen Grundherren und Unterthanen zur Genehmigung vorgelegt werden mußten, hatte das Heft in der Hand, derlei Abgaben als Kaufsbedingungen auszuschließen und bei jenen, die sich auf ältere Verträge gründeten, hätte eine Vermittlung eintreten können, wodurch diese Mißstände gehoben worden wären.

Ob in dieser, ob in anderer Form, immer werden Steuern, die unmittelbar vom Kapital behoben werden, eine höchst nachtheilige Wirkung auf die Steuerpflichtigen, besonders der minder bemittelten Classen äußern, und diese

sind es eben, die wegen ihrer weit größern Zahl die vorzüglichste Beachtung bei der Feststellung der Steuern erheischen.

c) Der Staatscredit.

Es gibt Ereignisse, bei denen keine Domäne, kein Regale, nicht einmal die möglichst hoch gespannte Steuer hinreicht, den Bedarf zu decken, den sie herbeiführen. Wir kennen sie, wir leben seit mehr als 60 Jahren unter ihrem Drucke. Anfangs suchten die Regierungen sich durch Ausgabe von Papiergeld zu helfen, und als sich dieß als unzulänglich bewies, nahmen sie ihre Zuflucht zu Staatsanleihen. Betrachten wir die Anleihen vom Standpunkte unsers Privatlebens, so sehen wir in ihnen einen Uebergriff auf die Erträgnisse künftiger Jahre, wobei wir nach Umständen auch unsere Besitznachfolger ins Mitleid ziehen. Geschieht dieß, um die Substanz des Guts, das wir an sie übertragen, zu retten, oder es zu vergrößern, zu verbessern, wodurch ihnen bedeutende Vortheile zugewendet werden, so läßt sich nichts dagegen vorbringen und sie müssen uns noch dafür dankbar seyn.

Dieser Standpunkt ist den Apologeten der Staatsanleihen, deren wir bereits erwähnten, viel zu eingeschränkt. Es ist ein Vorurtheil, entgegnen sie, wenn man Staatsanleihen vom Standpunkte der Privatanleihen auffaßt. „Die Aufnahme einer Staatsanleihe ist gleichbedeutend mit der Bildung neuer Kapitale durch vermehrte Arbeitsthätigkeit,“ „die Staatsanleihen dienen dazu, das stehende Nationalkapital zu bilden, zu erhalten und zu erweitern.“ Der Schriftsteller, *) dem wir diese Phrasen entnehmen,

*) Das System der Staatsanleihen von Carl Dietzel. Heidelberg 1855.

geht dabei von der Voraussetzung aus, „der Staat schreite zur Erhebung von Anleihen, wenn er Kapitale zur Erweiterung oder zur dauernden Erhaltung des stehenden Nationalkapitals braucht.“ Unter dieser Voraussetzung könnte man dem Verfasser beistimmen, wozu aber, fragen wir, wurden in den letzten Decennien vom Tajo bis zur Newa Milliarden von Anleihen erhoben? Aus zarter Sorgfalt für Erhaltung des Nationalkapitals? „Die Staatsanleihen müssen unter Ausschluß aller Ansprüche des Darleihers auf Rückerstattung des Kapitals zu bestimmter Frist, also gegen das Versprechen immerwährender Zinsen aufgenommen werden. . . . Dieses wichtige System der Aufnahme von Staatsanleihen ist in England und Frankreich unter dem Namen der immerwährenden Renten (perpetual annuities — rentes perpétuelles) in ausschließlicher Anwendung.“ Es ist für uns immer ein böses Omen, wenn ein Schriftsteller uns an das Gestade von Großbritannien hinführt und auf einen der dortigen Zustände, eine der dortigen Einrichtungen als Prototyp hinweist, wie dieß anderwärts eingeführt werden sollte; entweder ist der Verfasser in einer Täuschung befangen, oder er will uns in eine solche hineinführen. Die ganze Insel, der Charakter ihrer Bewohner, die Verhältnisse und Stellung ihrer Classen gegen einander ist eine Ausnahme von allen übrigen Ländern und Völkern Europa's, und darum können die dortigen Zustände nie zu einer Norm für die übrigen gewählt werden. Möge ein Finanzminister in dem nächsten besten Staate die Probe machen, und um Theilnehmer für eine neue Anleihe zu gewinnen, die Bedingung verlautbaren, jeder Theilnehmer verzichte ausdrücklich auf die Rückzahlung des von ihm dargeliehenen Kapitals; man wird sich bald überzeugen, daß sich keine Theilnehmer finden werden. Der Kapitalist leiht sein Geld dem Staate, weil er eben keine andere Gelegenheit

findet, es sicher auf Zinsen auszuleihen; wie er deren eine findet, zieht er es zurück. Ob es hiebei der Staat selbst ist, der ihm sein Kapital zurückzahlt, oder ein Banquier, der es um Erlaß gewisser Procente ablöst und dann weiter verkauft, gilt ihm gleich. Indessen auch der Banquier wird eine gewisse Deckung haben wollen, die ihn gegen den Verlust des von ihm dargestreckten Ablösungskapitals sicher stellt; diese Deckung liegt in der Gewißheit, daß die Zinsen der Anleihe vom Staate immer pünktlich gezahlt werden, und in der durch die finanzielle Lage des betreffenden Staats begründeten höheren Wahrscheinlichkeit, daß die Menge der Anleiheobligationen mit dem Begehren darnach immer in angemessenem Verhältnisse stehen werde.

„Ein Volk ist, wie wir weiter oben gesehen haben, in den Augen der Anleihemänner um so reicher, seine Volkswirthschaft um so blühender, einen je größern Theil der Staatsausgaben die Zinsen der Staatsanleihe ausmachen." Da sollte man denken, es gebe kaum eine Schranke für diese Volksbeglückung, und dennoch zieht der Verfasser, dem wir folgen, eine, mit der wir vollkommen einverstanden sind, und durch die das Utopien seiner Theorie auf sehr schmale Gränzen beschränkt wird. „Man darf," heißt es bei unserm Geleitsmanne, „die Gesammtsumme der Staatsanleihe nie so hoch anwachsen lassen, daß die Aufbringung der Steuern für die Verzinsung zu einer Unmöglichkeit oder zu einem unerträglichen Druck wird. Dann müssen Anleihen zur Herstellung von solchen allgemeinen Anstalten, welche eine höhere Entwicklung der Volkswirthschaft herbeiführen oder unterstützen sollen, unterbleiben, weil das Volk eben noch nicht weit genug vorgeschritten ist, um diese höhere Stufe einzunehmen." Halten wir bei den an Staatsanlehen meistbetheiligten Völkern Umfrage hierüber, so dürften wir finden, daß die Aufbringung der Zinsen ihrer Anleihen durch Steuern bei

ihnen wo nicht zu einem unleidlichen, doch wenigstens zu einem sehr schweren Drucke geworden ist. England, das beneidete Musterland, ist das höchstbesteuerte in Europa; nach einer vor Kurzem erschienenen vergleichenden Tabelle kömmt dort 17 fl. 40 kr. auf den Kopf, in Frankreich 12 fl., in Oesterreich, dessen Steuern in neuester Zeit sehr erhöht wurden, 4 fl. Die oben bezeichnete Gränze scheint in den meisten Ländern erreicht zu seyn, und mit Ausnahme von Anleihen zu Eisenbahnen ist auch nirgends davon die Rede, Anleihen aufzunehmen, um Anstalten zur höhern Entwicklung der Volkswirthschaft zu unterstützen. Noch entscheidender für unsere heutige Lage ist was folgt: „Wird durch den Zwang der Umstände, z. B. durch einen unvermeidlichen Krieg, trotzdem die Aufnahme von Kapitalien zur unerläßlichen Nothwendigkeit, weil sonst der augenblickliche Zweck nicht erreicht werden könnte, so dürfen dieselben nicht als stehendes Kapital betrachtet werden, weil sie wegen des niedern Standes der Produktion keine ihrem Werthe entsprechende Nutzungen liefern können und weil sich auch kein ihnen entsprechendes Kapital in den Händen der Steuerpflichtigen befindet, aus dessen Ertrag die Zinsen von jenem bezahlt werden könnten. Solche Anleihen sind dann nur als Anticipation des Steuerertrages der nächsten Jahre zu betrachten und müssen also aus diesem zurückbezahlt werden." Hier treffen unsere Ansichten mit denen des Verfassers, den wir als einen Repräsentanten der Anleihenlobredner betrachten, vollkommen überein. Er wird uns zugestehen müssen, daß die Fälle, in denen eine Anleihe als Anticipation des Steuerertrags der künftigen Jahre zu betrachten und je eher je lieber zurückzuzahlen ist, doch nicht unter jene zu rechnen sind, die man als Beweise des „Reichthums eines Volkes und der Blüthe seiner Volkswirthschaft" ansehen kann. Gesteht er uns dieß zu,

so wollen wir uns über die noch übrigen Fälle in keine lange Erörterung einlassen, wir wiederholen nur, was wir bereits bemerkten, wir kennen kein Land in Europa, wo das, was hier als Ausnahme behandelt wird, nicht die Regel ist, und wo der weitaus größte Theil der Staatsanleihen mit Inbegriff der perpetual annuities und rentes perpétuelles nicht aufgenommen wurde, um unvermeidliche Kriege zu führen, oder für ihren drohenden Ausbruch gefaßt zu seyn. Was noch bleibt, ist Ausnahme und eine so unbedeutende Ausnahme, daß kein Beweis daraus gefolgert werden kann.

Gehen wir nun zum Standpunkte über, von welchem der christliche Staat die Anleihen betrachtet. Es ist kein anderer und kann kein anderer seyn, als jener (den wir oben bereits berührt haben), von welchem aus der gläubige Christ den Genuß aller irdischen Dinge betrachtet, die durch göttliche Offenbarung ihm gewährte Erkenntniß, daß er nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer der irdischen Dinge ist, um durch ihren Gebrauch das Ziel zu erreichen, wozu Gott ihn geschaffen hat. Eben so wie die Träger der Regierungsgewalt das gegenwärtig vorhandene Vermögen der Staatsangehörigen nur zu jenen Zwecken gebrauchen dürfen, zu denen Gott die Gewalt in ihre Hände gelegt hat, eben so und noch mehr dürfen sie in den Staatsanleihen auf das künftige Vermögen ihrer Angehörigen nur in so weit greifen, als sie es vor Gott verantworten können. Vor den Augen der Welt genügt die gewandte Feder eines Kronjuristen, um was immer für eine Auslage als unerläßlich für das Staatswohl darzustellen; damit begnügt sich der seiner göttlichen Bestimmung bewußte Christ nicht; er weiß, daß zu den Füßen des Ewigen jenes verhängnißvolle Buch liegt, in das mit treuer unbestechlicher Schrift jede seiner Handlungen nieder-

geschrieben steht, über die er bei dem Weltgerichte Rechenschaft zu geben hat. *)

Gilt es die Erhaltung des Reiches, gilt es den Gewinn eines bleibenden wichtigen Vortheils für die Zukunft, so ist es den Grundsätzen des christlichen Staats, wie wir bereits bemerkten, eben so entsprechend, als jenen des Rechtsstaats, die Kosten davon theilweise auch auf unsere Nachfolger zu übertragen. Damit indessen begnügen sich die Freunde der Anleihen nicht. Reicht ihnen der weitest ausgedehnte Begriff von Staatswohl nicht mehr aus, eine Anleihe zu rechtfertigen, so wird ein feiner Unterschied zwischen produktiven und unproduktiven Auslagen gemacht, und was immer zu den erstern gerechnet werden kann, als genügend angesehen, um wo die ordentlichen Einnahmsquellen nicht mehr ausreichen, außerordentliche zu rechtfertigen. Zu den produktiven Auslagen werden ganz besonders auch die Auslagen für die Staatsverwaltung gerechnet, und es werden dabei die Vortheile, ja die Nothwendigkeit wohlbesetzter Aemter hervorgehoben. Wir sind weit entfernt, das Eine wie das Andere in Abrede zu stellen, aber eben so weit entfernt, darin einen Freibrief für jeden auch noch so kostspieligen Organism zu erblicken, und erinnern (s. oben) an jenen böhmischen Gutsherrn mit seinen Controllmaßregeln.

Nicht das Staatswohl und nicht die Sorge für die Deckung der Staatsauslagen sind es, die den Anleihen ihre zahlreichen Freunde und beredten Vertheidiger verschaffen, die Geldgier unserer Zeit, das Verlangen, wie ein Rothschild oder Mirès in wenigen Jahren von wenigen Tausend Gulden oder Franken zu einem Vermögen von vielen Millionen zu gelangen, ist es, was die Anleihen heut zu Tage so beliebt macht, und eben darin liegt ein

---

*) Aus dem tiefergreifenden Kirchengesange: Dies irae, dies illa.

weiterer und vielleicht der bezeichnendste Unterschied zwischen dem Standpunkte des christlichen und des Rechtsstaats. Von dem reichen Manne in der Parabel, *) der mit Wohlgefallen auf seine gesammelten Schätze sah und nur besorgt war, neue Scheunen für sie zu bauen und dann im ruhigen Genusse zu leben, heißt es: „Du Thor, „diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern.“ Diesen Lebemann würden die Börsemänner unserer Zeit als einen trägen Philister betrachten; ein Thor war er, werden sie sagen, nicht deshalb, weil er sein Herz an die irdischen Reichthümer hängt, sondern weil er es zu wenig daran hängt. Ihr Genuß ist nicht die Ruhe, sondern rastloses Jagen nach Reichthum.

Der gläubige Christ, dem die Merkmahle des christlichen Staats am Herzen liegen, ist dieser Gesinnung fremd. Er hält an den Worten des Ewigen fest: „Weh euch, ihr „Reichen;“ „es ist schwer, daß ein Reicher in das Himmelreich eingehe;“ „es ist leichter, daß ein Kameel durch ein „Nadelöhr, als daß ein Reicher in das Himmelreich ein„gehe.“ *)

In einem christlichen Staate wird der Träger der obersten Staatsgewalt bei jeder den Staatsangehörigen aufgebürdeten Last die Vortheile, die sie gewährt, der Beschwerde, die sie mit sich führt, in strenger Prüfung entgegen halten. Gar manche Werke wurden in neuerer Zeit ohne diese strenge, unbefangene Prüfung in übereilter Hast ausgeführt, die, nachdem sie Hunderttausende oder Millionen verschlungen hatten, sich als unbrauchbar oder überflüssig erwiesen haben. Es gehört zu den Modethorheiten unserer Zeit, alte, feste, gut wohnliche Gebäude einzureißen und an ihrer Stelle mit großen Kosten luftige

---

*) Lucas XII. 16.

**) Matth. XIX. 23.

Kartenhäuser zu bauen, feste alte Meubeln mit gebrechlich geschnörkelten, alte feste Stoffe zu deren Bekleidung mit leichten, schnell abgenützten zu vertauschen. So werden alte Staatseinrichtungen und Verwaltungsformen, welche die Probe von Jahrhunderten bestanden, mit kostspieligen neuen Formen vertauscht und man fragt nicht, welche Früchte trugen die einen, welche tragen die andern, und wie theuer kommen sie zu stehen? Es genügt, daß sie mit einer eben herrschenden Ansicht besser in Einklang stehen; die Anleihefreunde reihen die Auslagen unter die produktiven und dieß genügt, um, wenn die currente Staatseinnahme nicht mehr ausreicht, eine Anleihe dazu aufzunehmen. So handelt kein Nutznießer, der da weiß, daß er über die ihm zur Verfügung gestellten Fonde am Ende des Jahres seinem Herrn Rechenschaft ablegen muß. Darin unterscheidet sich der christliche Staat vom Rechtsstaate.

14. Gewerbe und Handel.

Versetzen wir uns im Geiste in die Mitte des Crystallpalastes zu London, wie er eben in der Fülle der Gewerbsprodukte aller Länder dieß- und jenseits des Weltmeers prangt. Die Hauptvortheile, die der Rechtsstaat von der Industrie erwartet, *) sind, daß sie die Summe des Genusses erhöhe, „da ein gesittigtes Leben nur im Besitze einer gehörigen Menge und Verschiedenheit solcher veredelter Stoffe möglich ist;" daß der Wohlstand des Volks und damit seine Kraft und Handelsfähigkeit sehr gesteigert werde, und daß sie eine mächtige Beförderin der Bevölkerung sey. Betrachten wir die Menge und Verschiedenheit der in jenem Crystallpalaste ausgestellten

---

*) Rob. v. Mohl, Polizeiwissenschaft. Bd. II. §. 151.

Gegenstände, hätte man jedem derselben nur eine Minute Zeit geschenkt, um ihn anzusehen, es hätte zwanzig Jahre gebraucht, bis man ans Ende gekommen wäre! Da sehen wir nun doch wohl eine reiche Auswahl von Genüssen! Fragen wir weiter, wer alle diese Gegenstände zur Schau ausstellte, so werden wir auf eine zahlreiche Menge von Männern kommen, denen Betriebskapitalien nach Millionen zur Verfügung stehen, Männer, von denen sicher viele ihr Geschäft mit wenigen Thalern in der Tasche angefangen haben; da sehen wir eine bedeutende Steigerung des Wohlstands im Volke, und die Bevölkerung? Wo immer eine Fabrik gegründet wird, strömt eine neue Bevölkerung zusammen; wird auch schon ein großer und schwieriger Theil der Arbeit durch Maschinen geleistet, so braucht es immer noch viele Menschenhände, die im Vereine mit ihnen das Werk fördern; die Fabriksinhaber begünstigen die Verehelichungen, um durch Familien sich bleibende Arbeitskräfte zu sichern und sie durch die Kinder zu vermehren. So sehen wir in überwiegendem Maße alle jene Vortheile erreicht, um derentwillen der Staat, nach der heut zu Tage üblichsten Auffassung, die Industrie unterstützen soll.

Vom Standpunkte des christlichen Staats aus müssen wir uns vor allem gegenwärtig halten, daß es eine seiner wesentlichsten Verpflichtungen sei, für das wahre Wohl seiner Angehörigen zu sorgen. Wird nun wohl durch diese drei vermeintlichen Vortheile der Gewerbe das wahre Wohl eines Volks gefördert? Bei der Würdigung der vielen und mannigfaltigen Gegenstände, die wir im Crystallpalaste zu London vereinigt sahen und die uns noch heut zu Tage aus den Schaufenstern der Kaufgewölbe entgegen blicken, haben wir zwei Classen von Menschen zu unterscheiden, jene, welche die Waare erzeugen, und jene, welche sie kaufen. Im Interesse der Erstern liegt es, sie möglichst theuer zu liefern, um sich dabei die Mittel zum Unterhalte

und zur Anschaffung anderer Gegenstände des Genusses zu erwerben. Im Interesse der Letztern dagegen liegt es, die einzelnen Gegenstände des Genusses möglichst wohlfeil zu erlangen, um deren möglichst viel sich anschaffen zu können. Die Anforderungen der Erstern wurden bisher in den alten Beschränkungen der Gewerbe durch die Zunftordnungen, jene der Letztern werden in der heut zu Tage beliebten Gewerbefreiheit vertreten.

Es ist in neuerer Zeit so viel von Gewerbefreiheit und Zunftordnungen die Rede gewesen, daß wir uns hier auf die Hauptergebnisse beschränken können. Die wärmsten, eifrigsten Vertheidiger der alten Zünfte können nicht in Abrede stellen, daß ihre Aufhebung einen großen Umschwung in die Gewerbe gebracht und einen großen Wetteifer erzeugt habe, möglichst viele Verkaufgegenstände zu liefern und sie durch ihre äußere Form und Wohlfeilheit möglichst anlockend für den Ankauf zu machen; viele Kräfte, die früher durch die Schwierigkeit, ein Gewerbe zu erlangen, schlummerten und unbenützt vorübergingen, haben durch die Gewerbefreiheit die Gelegenheit erlangt, eine für die Gesellschaft vielleicht sehr wichtige Thätigkeit zu entwickeln, und Kapitalien, die entweder todt lagen oder nur geringe Zinsen trugen, erhalten dadurch eine Gelegenheit, nicht nur wichtige, folgenreiche Unternehmungen zu fördern, sondern auch sich in überraschender Weise zu vervielfachen, den Wohlstand ihrer Besitzer in fabelhafter Weise zu steigern.

Entgegen werden die wärmsten, eifrigsten Vorkämpfer der Gewerbefreiheit nicht in Abrede stellen können, daß es manche Gewerbe gibt, bei denen eine Beschränkung aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl unerläßlich ist. Dazu gehören (s. Rob. v. Mohl) die Gewerbe, die für die Gesundheit der Arbeiter und Umwohner schädlich sind, bei denen leicht Unglücksfälle sich ereignen können, aus

denen leicht Mißbräuche und Rechtsbedrohungen (wie bei der Giftbereitung) entstehen können; der Gebrauch von Maschinen (z. B. Prägestöcke), die zu gemeinschädlichen Arbeiten benützt werden könnten; Gewerbe, die mit den Vertheidigungsanstalten des Staats in Widerspruch kommen, und jene, die durch die Lage des Betriebsorts den Schleichhandel begünstigen. Andere Beschränkungen stellen sich mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers als nöthig dar, bei Minderjährigen, bei Jenen, denen nach den Landesgesetzen das Recht zur Niederlassung fehlt, die rechtlich bescholten sind, die nicht die nöthige Geschicklichkeit oder Verläßlichkeit besitzen, um ein Gewerbe zu betreiben, bei dessen Ausübung durch den Mangel dieser Eigenschaften das Leben und Eigenthum der Staatsangehörigen gefährdet würde. Die Freunde der Gewerbefreiheit werden keinen Anstand nehmen, in allen diesen Fällen angemessene Beschränkungen der Freiheit zuzugestehen, deren Tragweite indessen weiter gehen könnte, als sie denken. *)

Eben so wenig als diese Bedenken, die sich im Grunde nur auf einzelne Gewerbe beziehen und mit einigen Ausnahmen von der Regel abgefertigt werden können, werden die Freunde der Gewerbefreiheit jene Bedenken in Abrede

---

*) Der Hammelburger Correspondent, der in sarcastischer Weise die baierische Gesetzgebung unter dem Könige Max Joseph beleuchtet, stellt in der Parodie einer Candidatenprüfung die Frage auf, ob die Gewerbe, und darunter insbesondere das Mühlgewerbe, frei seyen? und als die Frage mit Citation des betreffenden Gesetzes bejaht wird, welche Mühlen wohl etwa ausgenommen seyen? Da werden nun alle möglichen Arten Mühlen unter den Ausnahmen aufgeführt; weitere Frage: welche Mühlen denn nun eigentlich frei seyen? Candidat: er wisse keine andern als etwa die Kaffeemühlen.

stellen können, die sich aus der Concurrenz ergeben. Die Gewerbefreiheit ist keine noch unbekannte Erscheinung in Europa, mehrere Reiche haben sie seit längerer Zeit eingeführt; die von ihnen gesammelten Erfahrungen genügen, um unser Urtheil über den Erfolg festzustellen. Ein unsern Verhältnissen ganz nahe liegendes, mit unabweisbaren Ziffern beleuchtetes Beispiel finden wir in Preußen. *) Jener Drang nach Selbstständigkeit, nach Gründung einer Familie, die Hoffnung eines günstigen Erfolgs, wenn auch die Aussicht darauf noch so umwölkt ist, die viele Tausende jährlich hinüber über das Weltmeer treibt, verleitet den Jüngling, ein vielleicht nur dürftig erlerntes Gewerb anzutreten, und um Kunden anzulocken, den Preis herabzusetzen. In Kürze sind die Gewerbe, die den meist verbreiteten Bedürfnissen entsprechen, schneller zu erlernen sind und ein geringeres Betriebskapital erheischen, mit Meistern überfüllt, und nicht lange darauf finden wir den größten Theil derselben auf der Armenliste. **) Das Familienleben zwischen den Meistern und ihren Gesellen und Lehrlingen hört auf; bei Jenen, die nur aufs Gerathewohl hin mit möglichst geringem Kapital ihr Geschäft beginnen, bringt es die Nothwendigkeit mit sich, ihren Hausstand möglichst zu beschränken und Hülfsarbeiter zu suchen, die man nach geleisteter Arbeit ihrem Schicksal überläßt. Bei jenen Glücklichen, die ein günstiges Geschick über den Schultern ihrer Mitbewerber emporhebt, findet die Frau

---

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 44.

**) Ebend. Im J. 1826 gab es in Berlin unter 756 Tischlern nur 191, welche die Gewerbsteuer zahlten; im J. 1846 unter 2028 nur 666. Unter den Seidenwirkern zahlten im J. 1826 von 215 nur 61 die Gewerbsteuer; im J. 1846 gab es deren 1035 und davon zahlten 130 die Gewerbsteuer, alle übrigen standen auf der Armenliste.

Meisterin es unanständig, ihren Salon mit schmutzigen Gesellen zu theilen, und wo das Geschäft im Großen oder fabrikmäßig getrieben wird, stellt sich das Familienleben als unausführbar dar, da sind dann diese Hülfsarbeiter als Paria in die Welt hinausgestoßen, auf eigene Hülfe hingewiesen, und diese Stellung haben sie auszubeuten gewußt.

Wer nach einer Waare lüstern ist, darf vor dem Preise nicht erschrecken. Verarmung der Mehrzahl der Gewerbsleute und Heranbildung des Proletariats sind der Preis der Gewerbefreiheit; will man sie erlangen, muß man jene mit in den Kauf nehmen. Dieß sehen die Freunde der Gewerbefreiheit so gut ein, als ihre Gegner und sind darum im Geiste unserer Zeit auf verschiedene Palliative verfallen. Sie haben, wie wir oben erwähnten, gleich vorhinein einige Gewerbe Preis gegeben, auf die sich eine allgemeine unbeschränkte Freiheit nicht anwenden läßt. Sie geben deren nun auch einige andere Preis, bei denen man ausnahmsweise eine Zunftverfassung eintreten lassen könnte. Handelt es sich um Gewerbe, welche ohne längere Vorbereitung betrieben und ohne empfindlichen Verlust verlassen werden können, so wird, sagen sie, der durch die Concurrenz Gedrückte sich ohne große Schwierigkeit selbst helfen können, und handelt es sich um Gewerbe, die auf sehr künstlichen und ausgedehnten Arbeiten beruhen, welche ihren Absatz auch in größerer Entfernung oder auf dem Stadtmarkte finden können, so ist dabei ein bedeutenderer Druck durch die freie Concurrenz nicht zu besorgen. Die Nothwendigkeit einer besondern Abhülfe dürfte demnach nur bei jenen Gewerben vorhanden seyn, welche einerseits einer längern Vorbereitung und Uebung, oder wenigstens kostspieliger eigenthümlicher Geräthschaften und Vorrichtungen bedürfen, und andererseits den Absatz ihrer Waaren nur in der nächsten Umgebung finden können.

Für diese nun soll eine von Mißbräuchen und schädlichen Vorrechten gereinigte Zunftverfassung eintreten. Unter Zunft verstehen sie eine Gesellschaft von Handwerkern, welcher der ausschließliche Betrieb eines bestimmten Gewerbs zusteht, und die mit einer auf die Beschränkung übermäßiger Mitwerbung berechneten Verfassung versehen ist. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Ausübung des betreffenden Gewerbs nur Denen, welche sich dessen Erlernung regelmäßig gewidmet und von ihrer Tüchtigkeit bestimmte Beweise gegeben haben, gestattet werde, daß Alle, die diese Beweise nicht gegeben haben, ausgeschlossen werden und ein zu plötzlicher Andrang von Bewerbern hintangehalten werde. Um dieser Einschränkung der Gewerbefreiheit keine zu große Ausdehnung zu geben, soll die Bezeichnung jedes einzelnen, der Zünftigkeit zu unterwerfenden Gewerbs nur nach genauer Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse stattfinden, und die Zahl dieser Gewerbe nie feststehen, so daß, wenn bei einem Gewerbe in Folge einer Vereinfachung der Technik oder einer Veränderung in den Bedürfnissen die Nothwendigkeit einer längern Erlernung oder der Anschaffung eines ausgedehntern Arbeitsgeräths wegfällt, oder wenn sich gegen frühere Erfahrung und Ansicht ein Absatz auch in der Ferne als möglich erweist, die Zünftigkeit sogleich aufgehoben werden solle.

Der gelehrte Verfasser, *) dessen Werke wir diesen Vorschlag entnehmen, würde wahrscheinlich in große Verlegenheit gerathen, wenn er, vom Katheder in ein Regierungscollegium berufen, diesen Vorschlag nun praktisch durchzuführen hätte. Zwei Wahrnehmungen, die sich unserer Ansicht nach wie ein rother Faden durch diese Irrgänge von Regeln und Ausnahmen, und Ausnahmen von

*) Rob. v. Mohl, §. 155 (s. oben).

den Ausnahmen durchziehen, sind, daß die Aufhebung der Zünfte eine höchst fühlbare Lücke in unsern socialen Verhältnissen zurückgelassen hat, und daß die angetragene Art, sie auszufüllen, der Bureaukratie ein willkommenes Mittel zur Ausbreitung und Befestigung ihres Einflusses darbiethen würde.

Das traurige Loos der armen Gewerbsleute und noch mehr das rothe Gespenst, das uns über ihre Schultern herüber angrinst, hat unsere Politiker auch noch auf ein anderes Mittel geleitet, diesen armen Leuten zu helfen, ein Mittel, das dem Anscheine nach das Angenehme mit dem Nützlichen vereinigt und in den öffentlichen Blättern großes Lob erntete. Es ist die Unterstützung des Aufwandes. Vor Zeiten hatte man Gesetze, die den Aufwand beschränken sollten; unsere Zeit begnügt sich nicht mehr, das Vergebliche dieser Gesetze darzuthun, sie geht noch weiter und befiehlt den Aufwand, dadurch erhalten die armen Gewerbsleute Arbeit. Sind es wohl, fragen wir, die armen Seidenweber, bei denen die eleganten Damen ihre täglich wechselnden Seidenbrocate kaufen? Nein, sondern die eleganten Waarenlager in der Mitte der großen Städte. Wir kennen nicht den Berechnungsmaßstab ihrer Unternehmer, zweifeln aber, ob sie im Stande wären, den maßlosen Aufwand an Miethe und Ausstattung jener Schaugewölbe und das Wagniß bei dem Handel mit Luxuswaaren zu bestreiten, wenn sie nicht 40—50% des Kaufpreises für sich in Anspruch nähmen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises kömmt auch noch nicht dem Arbeiter zu statten, sondern geht vorerst in die Hände des Fabrikanten, der bedacht seyn muß, die Kosten seiner Fabrik in 10 bis höchstens 15 Jahren hereinzubringen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Kapital zu verlieren. So bleiben denn nur einige spärliche Tröpfchen am Eimer für den armen Arbeiter und während eine feile

Journalistenfeder der Dame in ihrer neuen kostbaren Seiden- oder Spitzenrobe einredet, sie habe damit ein gutes Werk geübt, ist es die Hand von ein Paar Millionären, die das vermeintliche Almosen einstreicht. Damit ist die Rechnung noch nicht abgethan. Nur wenige Damen sind in der Lage, bei jedem Feste 100 Thaler auf eine neue Robe auszulegen, ohne sich Einschränkungen in ihrem übrigen Haushalte auflegen zu müssen. Bei den einen werden diese Einschränkungen das Betriebskapital ihrer Landgüter und manche für sie und die dortige Bevölkerung heilsame und wichtige Verbesserung treffen, bei den andern werden sie an der Erziehung der Kinder und vielen für die Erholung und Stärkung des Geistes und des Körpers wohlthätigen Auslagen abgezogen werden müssen. Es ist und bleibt ein empfindlicher Preis, den wir für die Wohlthat der Gewerbefreiheit zu zahlen haben, und dieser Preis ist nicht der einzige.

Die Menge der Verbrauchsgegenstände hat durch die freie Concurrenz bedeutend zugenommen, und dadurch auch die Summe des Genusses, worauf die Vertheidiger der Gewerbefreiheit ein besonderes Gewicht legen. In eben dem Maße als die Quantität der Waaren sich vermehrte, hat die Qualität derselben im allgemeinen abgenommen; das Festkleid, das früher eine Generation überdauerte und dann noch als Erbstück auf die folgende überging oder zum Kirchenschmuck verwendet wurde, ist heut zu Tage billiger im Preise, aber nach kurzem Gebrauche auch schon abgenützt, so die Meubles und nebst vielem andern selbst die Wohngebäude. Der Wohlstand hat sich bei einzelnen glücklichen Unternehmern riesenhaft gesteigert, die weitaus größte Zahl der Gewerbsleute aber ist verarmt. So bleibt denn von den drei Vortheilen, die man von den Gewerben erwartet, nur jener der Bevölkerung noch scheinbar außer Zweifel, denn diese mehrt sich wie Mückenschwärme in

allen Gewerbs- und Fabriksdistrikten, in Europa so gut wie im himmlischen Reiche am äußersten Ende von Asien, und mit der Bevölkerung wächst die Macht und das Glück der Reiche, wie Sonnenfels und seine Meinungsgenossen es behaupten.

Es ist noch nicht lange her, daß öffentliche Blätter uns die Verlegenheit der englischen Regierung schilderten, Truppen für ihr empörtes Indien anzuwerben. Die Werbsergeanten zogen kreuz und quer im Lande umher und kamen auch in die Fabrikorte; ihre Bewohner wären gern bereit gewesen, das Glück, das ihnen ihr Fabrikleben und die Gewerbefreiheit darbiethet, mit den Beschwerden eines Volkskriegs unter der brennenden Sonne am Ganges zu vertauschen, aber sie waren zu schwach; unter 100 Jünglingen fand sich kaum Einer, der brauchbar war, und dieser Eine war frisch aus Irland herübergekommen. Das Schauspiel, das wir da in England sehen, ist überall dasselbe, wo immer die Gewerbefreiheit und der Fabrikbetrieb Leute ohne gesicherten Erwerb zu Ehen verlockt und die Familienbande zerreißt; überall wächst ein geistig und körperlich gleich verkommenes, zuchtloses Geschlecht heran, und wer darin die Macht und Blüthe eines Staats zu finden glaubt, dem empfehlen wir einen Rückblick in die Zustände des Jahres 1848.

Mit all diesen Errungenschaften haben wir den Preis für die Gewerbefreiheit noch immer nicht ganz berichtigt. Wir haben bisher nur die materiellen Schattenseiten derselben hervorgehoben. Göße sie auch eine Fülle aller irdischen Genüsse nicht blos über einige wenige Begünstigte, sondern über alle oder mindestens die Mehrzahl der Angehörigen eines Staats, vermehrte sie den Wohlstand in weiten Kreisen, schüfe sie eine kräftige glückliche Bevölkerung: vom Standpunkte des christlichen Staats aus würden all diese Vortheile nicht genügen, uns zu beruhigen.

Nicht diese Güter, die im günstigsten Falle sich nur über einen kleinen Erdstrich erstrecken, nicht der Besitz der ganzen Welt kann uns glücklich machen, wenn wir an unserer Seele Schaden litten. *)

Vor einiger Zeit brachte ein öffentliches Blatt die Notiz: in einem Orte, wo noch die alten Zünfte bestehen, hätte eine derselben die Aufnahme eines jüdischen Lehrlings bei einem christlichen Meister verhindern wollen, die Landesregierung aber habe durch eine „freisinnige Verordnung" diesen Eingriff in die persönliche Freiheit wieder aufgehoben. Die freisinnige Regierung, welche diese Verordnung erließ und ihr Apologet in der Zeitung gehen von der heut zu Tage sehr verbreiteten Ansicht aus, daß es vollkommen gleichgültig sey, ob ein Gewerbsmann Jude oder Christ, Katholik, Protestant oder Schismatiker ist, sobald er nur ein ehrlicher Mann ist, seine Erwerbsteuer zahlt und die Ordnung im Staate nicht stört.

Wir haben oben gesehen, mit welcher Sorgfalt der christliche Staat die wahre Freiheit seiner Angehörigen beachtet, wahrt und beschützt; das aber, was hier als freisinnige Handlungsweise von einigen Leuten in Anspruch genommen wird, eine Gleichgültigkeit gegen das höchste aller Güter des Menschen, gegen seinen Glauben, ist dem christlichen Staate fremd und widerspricht geradezu den Merkmahlen, die wir als bezeichnend für denselben angeführt haben. Das lebendige Bewußtseyn, daß alle Macht von Gott und den Obrigkeiten von Ihm verliehen worden sey, beruht auf dem Ausspruche Gottes in der h. Schrift. Aus eben diesem h. Buche wissen wir auch eben so bestimmt und zweifellos, daß es nur Einen Glauben und Eine Taufe gebe, **) daß Gott selbst, Jesus Christus, die

*) Matth. XVI. 26.

**) Epheser IV. 5.

zweite göttliche Person, auf die Erde gekommen ist, den Menschen seine himmlische Lehre überbracht und jene Gesellschaft, die wir die Kirche nennen (s. oben im 3ten Abschnitte die Definition des Pr. Perrone), eingesetzt hat, um diese Lehre zu bewahren. Läugnen wir diese Wahrheiten, so läugnen wir den göttlichen Ursprung der durch unsere Kirche uns überlieferten Lehre. Erkennen wir sie aber als wahr an, so können wir nicht mehr gleichgültig gegen sie seyn; wir sehen in der von Gott uns mitgetheilten Lehre und in der von Ihm selbst gestifteten Kirche die Pforte unsers Heils, das höchste und kostbarste Geschenk. Eine Gleichgültigkeit gegen dasselbe wäre eine Beleidigung gegen den Geber.

Kömmt da nun ein Dichter und meint uns den Indifferentismus mit dem bekannten Mährchen der drei gleichen Ringe, *) die ein Fürst anfertigen ließ und heimlich unter seine Söhne vertheilte, mundgerecht bereiten zu können, so wissen wir nicht, ob wir uns mehr über die Gedankenlosigkeit eines sonst geistreichen Mannes, oder über die Gedankenlosigkeit jener Tausende von Menschen, die seit 80 Jahren diesem Mährchen Beifall zuklatschen und zuheulen, so oft es auf der Bühne vorgetragen wird, wundern sollen. Gott ist die ewige Wahrheit, die sich nie und nimmer widersprechen kann; dieß vorausgesetzt, ist es unmöglich, daß Er zwei einander widersprechende Lehren vom Himmel brachte, unmöglich, daß Er zu ihrer Erhaltung und Fortpflanzung zwei von einander verschiedene, einander widersprechende Gesellschaften eingesetzt und ihnen seinen Beistand bis an das Ende der Zeiten zugesichert habe. Zwei Ringe gleicher Form und gleichen Werthes lassen sich von einem geschickten Werkmeister verfertigen, aber nimmermehr können zwei unter sich verschiedene

---

*) Nathan der Weise.

Lehren aus einem und demselben Urquell der ewigen Wahrheit fließen oder sich verkehren, so lange die Hand des Schöpfers selbst sie leitet.

Noch greller widerspricht der Indifferentismus dem zweiten Merkmahle des christlichen Staats. Niemand wird wohl so naiv seyn, zu behaupten, es liege der entschiedene Ausdruck christlicher Gesinnung darin, wenn es einer Regierung gleichgültig ist, ob ihre Unterthanen Christen, Juden oder Heiden sind.

Die Geschichte nennt uns manche, einst ganz katholische Gegenden, in die durch den Bergbau oder einen größern ausgedehntern Gewerbsbetrieb die protestantische Religion eingeführt wurde, sich zu gleicher Geltung mit der katholischen erschwang und diese zuletzt verdrängte. Der Indifferentist kümmert sich nicht darum; es ist Geld in die Gegend gekommen, einzelne Leute sind dabei reich geworden; was liegt daran, ob die Bewohner dieses oder jenes Glaubensbekenntniß haben? Was liegt daran? Das Seelenheil dieser Leute, ihrer Kinder und Kindeskinder, das Gott von denen fordern wird, die ihren Glaubensabfall hindern konnten und nicht gehindert haben!

Nicht ohne guten Grund warnt unsere Kirche ihre Gläubigen vor dem Verkehre mit Anhängern anderer Bekenntnisse. Der Judenjunge, der als Lehrling bei einem christlichen Meister einsteht, wird das Haus des Letztern wohl nicht zum mosaischen Glaubensbekenntnisse hinüberziehen, ein protestantischer Geselle wohl nicht in Mitte einer katholischen Stadt Glaubensänderungen herbeiziehen; aber erschüttern, schwankend machen kann er manche schwächere Ueberzeugung, zumal dort, wo die Zünfte aufgehoben sind, die Gewerbefreiheit besteht und die Ueberwachung der Gewerbe zur Polizeiaufgabe geworden ist. Dieß dürfte genügen, unsere Ansicht zu begründen, daß die Religionsverschiedenheit unter Gewerbsleuten nicht

gleichgültig ist; im Uebrigen beziehen wir uns auf das, was wir oben über die Stellung der Regierung zu Andersgläubigen gesagt haben.

Wir wenden uns nun zum Zustande der Gewerbe, welcher der Gewerbefreiheit vorausgegangen ist. Ein Mönch aus einem aufgehobenen Kloster bemerkte einst, als er auf das Ereigniß, das ihn und seine Mitbrüder getroffen hatte, zu sprechen kam: wir wären nie aufgehoben worden, wenn wir uns nicht selbst aufgehoben hätten. Es liegt eine tiefe Wahrheit in diesem Worte, die sich auch auf die Zünfte anwenden läßt. Welches sind die Vorwürfe, die man den Zünften macht? Daß sie das Entgegengesetzte von dem seyen, was man durch die Gewerbefreiheit anstrebt. So wie man nun von dieser Fülle und Verschiedenheit der Genüsse, Wohlstand und Zunahme der Bevölkerung erwartet, sieht man in den Zünften Verbindungen von Gewerbsgenossen, die es sich zur Aufgabe machen, durch gegenseitige Unterstützung ihr Gewerbe möglichst zu ihrem Vortheile auszubeuten, ihre Erzeugnisse auf das zu beschränken, was ihnen am leichtesten und wohlfeilsten zu stehen kömmt, Alle von ihrem Gewerbsbetriebe auszuschließen, die sie durch Concurrenz und neue Erfindungen darin beirren könnten, ihren Wohlstand, d. i. den der Minderheit, zu erhalten und wo möglich noch zu steigern, und jenen der Consumenten, d. i. der Mehrzahl, durch Vertheuerung der Waare zu beeinträchtigen und ihre Gewerbsbevölkerung möglichst stationär zu erhalten. Ist dieser Vorwurf gegründet, ist dieß das Streben der Zünfte, so handeln sie ganz gegen den Geist und das leitende Princip des christlichen Staats; statt dem Gebothe der Nächstenliebe zu folgen, sind ihre Theilnehmer dann crasse Egoisten, und die Regierung eines christlichen Staats hätte die Verpflichtung, ihrem Streben entgegen zu treten, sie hätte kraft des Princips, das sie vertritt, auch das vollste

Recht dazu, aber die Vertheidiger der Gewerbefreiheit in unserer Zeit haben dieß Recht nicht. Der Egoismus ist das am allgemeinsten verbreitete und vorherrschende Laster unserer Zeit, es ist die Atmosphäre, die wir einathmen, ohne es gewahr zu werden, und Jene, die aus der Gewerbefreiheit Vortheil ziehen, sind am wenigsten davon frei. Der Fabrikherr, der seine Arbeiter und Arbeiterinen und ihre Kinder, sobald sie ihre Hände und Füße frei gebrauchen können, wie die Rädchen in einer Maschine nach ihrer Triebkraft taxirt und vertheilt, gleichviel ob Geist und Körper darüber zu Grunde gehen oder verkümmern; die Handwerker, die sich in das Meisterrecht eindrängen, ohne zu fragen, ob hundert ältere Meister und sie selbst in wenigen Jahren mit ihren Familien darüber zu Grunde gehen — sind ihre Hände rein, um die Steine gegen die alten Zünfte aufzuheben?

Denken wir uns entgegen Gewerbsgenossen, die, von der Pflicht durchdrungen, die Bestimmung zu erfüllen, die Gott dem Menschen auf Erden gegeben hat, zu einem Vereine zusammentreten, um vor allem Gott die Ihm gebührende Ehre zu erweisen, im Kreise ihrer Familie fromm und christlich zu leben, die Aufgabe, die ihr Gewerb an sie stellt, zum Besten ihrer Mitmenschen, so gut sie es im Stande sind, zu lösen, und Lehrlinge und Gesellen zu eben diesem Berufe und dabei zu einem frommen christlichen Lebenswandel treu und gewissenhaft heranzubilden, — das sind die Zünfte vom Standpunkte des christlichen Staats; keiner der Vortheile, die durch die Gewerbefreiheit angestrebt werden, ist durch sie ausgeschlossen, und den Nachtheilen, die sie bringt, ist möglichst begegnet. Die Pflicht der christlichen Liebe verbindet sie, ihre Nebenmenschen eben so zu lieben, wie sich selbst, ihren Vortheil eben so zu wahren, wie ihren eigenen; ist es möglich, eine Waare besser, wohlfeiler, dem Käufer an-

genehmer zu liefern, so sind sie schuldig, es zu thun, und sind Andere besser im Stande, es zu thun, so dürfen sie sie daran nicht hindern.

Ueberall, wo es gilt, gemeinschaftliche materielle Interessen zu fördern, finden wir die Menschen in Vereinen mit einander verbunden: so ist es bei den Bergwerksgenossenschaften, bei Schifffahrtunternehmungen, bei Eisenbahnen, bei dem Landwirthschaftsbetriebe, bei Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken. Die Mitglieder kommen zeitweise zusammen, besprechen und berathen die Gegenstände ihres gemeinschaftlichen Interesse, theilen sich ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen mit, belehren, ermuntern sich, berichtigen irrige Ansichten, weisen Säumige zurecht und unterstützen sich in allem, was ihren Vereinszweck fördern kann. Was Menschen, von zeitlichem Gewinne angezogen, leisten, sollte dieß dort weniger eintreten, wo sie das Zeitliche um des Ewigen willen betreiben? Dieß war, wenn wir den Kern der alten Zunftordnungen hervorsuchen, ihr ursprünglicher Typus; in dem Maße, als die Zünfte den christlichen Charakter ihrer Gründung verließen, in eben diesem Maße sind sie den Vorwürfen verfallen, die man gegen sie erhob; sie haben sich, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, unmöglich gemacht und selbst aufgehoben, ehe die Regierungen noch daran dachten, ihre leere Form zu zerbrechen. Die unangenehmen Folgen der Gewerbefreiheit haben den Wunsch nach den alten Zünften angeregt. Einführung der Zünfte ohne den sie belebenden Geist ist die Galvanisirung eines todten Körpers, der sie belebende Geist aber ist einzig und allein der Geist des Christenthums. Ist dieser in der Zunft vorhanden, so wird sie zur Pflanzschule und Bürgschaft eines verläßlichen redlichen Gewerbsbetriebs, der den Kunden weit mehr wirkliche Vortheile gewährt, als die täglich wechselnde Fülle neuer, nur für das Auge ange-

fertigter Waaren, und sie ist zugleich für die Gewerbsleute eine heilsame Schranke gegen alle jene Ausschreitungen, die wir oben als eine unvermeidliche Folge der Gewerbefreiheit aufzählten. Fehlt der Geist des Christenthums, fehlen jene Merkmahle, die wir als Kennzeichen des christlichen Staats anführten, in einer Zunft, so wird sie zu einem lästigen Hemmschuh des Gewerbsbetriebs und einer Plage der Gewerbskunden; fehlt dieser Geist dem Gewerbsstande in seinem freien Betriebe, so wird er zur fruchtbaren Pflanzschule des Pauperismus und eines zuchtlosen Proletariats, das wie ein schwerer Alp auf unserer Zukunft lastet. Die Aufgabe eines Staats liegt daher nach unserer Ansicht nicht so sehr in der Gestattung oder in der Aufhebung der Zünfte, als vielmehr darin, daß er beim Gewerbsbetriebe im einzelnen, wie in Fabriken auf die Belebung und Erhaltung des christlichen Sinnes dringe, und den Gewerbsbetrieb in jenen Schranken halte, die das wahre Wohl der Gewerbetreibenden und ihrer Abnehmer fördern, d. i. ein Gleichgewicht zwischen ihren sich widerstreitenden Interessen herstellen, wozu die sorgfältige Beobachtung des örtlichen Bedarfes ihm das beste Richtmaß darbiethet. Da nun Gewerbvereine, nenne man sie Zünfte, Innungen, Gilden oder wie man wolle, zur Belebung und Erhaltung dieses Geistes wesentlich beitragen können, in so fern sie selbst in ihrer ersten Einrichtung und in ihrer Leitung von diesem Geiste belebt sind, so erachte ich es für höchst wichtig, daß der Staat diese Einrichtungen nicht nur begünstige, sondern darauf dringe, und dieß nicht nur bei den kleinen Gewerben, wie in früherer Zeit, sondern auch bei den großen Unternehmungen, bei Fabriken, Gewerken und bei dem Handelsbetriebe. Wir erlangen dabei einen doppelten Vortheil: die Vereine unter den kleinen Gewerben von der einen und unter den großen Gewerben von der andern Seite werden ein heil-

sames Gegengewicht gegen einander üben, daß nicht ein den Consumenten nachtheiliger Geist der Monopole im Gewerbsbetriebe sich feststelle, und daß nicht die kleinen Gewerbe durch die Wucht des Kapitals bei dem Betriebe im Großen erdrückt werden. Durch die Belebung des christlichen Geistes in christlich geordneten und eben so geleiteten Vereinen nicht nur unter den Meistern der Kleingewerbe und ihren Hülfsarbeitern, sondern auch unter den Fabrikbesitzern, Gewerken, Kaufherren und ihren Hülfsarbeitern wird aber zugleich noch ein anderer unermeßlicher Vortheil für unsere ganze Gesellschaft erreicht. Es ist das einzige Mittel, dem rothen Gespenste, das uns bedroht, den Lebensnerv abzuschneiden. Nur dann, wenn nebst den Meistern oder Unternehmern bei den kleinen Gewerben auch die Eigenthümer und Vorstände der großen Betriebswerke zur alten christlichen Charitas zurückkehren, wie sie in den vorlängst bestandenen Zünften und Gilden gehegt und gepflegt wurde, und wenn die Gesellen und Hülfsarbeiter in diesen Vereinen ihren Schutz finden und ermuntert werden, zum christlichen Gehorsam zurückzukehren, nur dann, wenn durch die Vermittlung von christlich geleiteten Vereinen sie allesammt in das Familienleben zurückkehren, nur dann können wir hoffen, die uns drohende Gefahr von uns abzuwenden. Von allen Aufgaben, die ich in diesem Buche stellte, ist dieß vielleicht die schwerste. Die Geldsäcke, die an den Füßen dieser Reichen hängen, an ihren Händen und ihrem Haupte, hemmen jede ihrer Bewegungen, halten jeden ihrer Blicke zurück, daß er sich nicht nach oben kehre. Wir werden sicher vielen sehr wohlthätigen Männern unter ihnen begegnen, gar manche großmüthige Spende derselben erfahren, aber ohne durchgreifende Wirkung auf die socialen Zustände, weil die Hauptsorge dieser Leute auf das Geld und nicht auf die Bestimmung gerichtet ist, zu der Gott

sie geschaffen und ihnen ihr theueres Geld gegeben hat. Eine Aenderung hierin können wir nur von Vereinen erwarten, durch welche die Gewerbe auf ihre wahre, allein feste Grundlage zurückgeführt werden.

Gewerbe und Handel stehen unter sich in einer so innigen Verbindung und haben so viele Aehnlichkeit in ihrer Aufgabe, in der Art, sie zu lösen und in den Organen, die sich daran betheiligen, daß nothwendig auch eine große Aehnlichkeit in den Grundsätzen, nach denen sie zu leiten sind und in den Hindernissen, auf die man dabei stößt, eintreten muß. Einer der wichtigsten Unterschiede, der insbesondere auf die Stellung des Staats ihnen gegenüber Einfluß nimmt, ist, daß die Gewerbe in ihrer Aufgabe, die Rohstoffe zu verarbeiten und verarbeitete Stoffe zu umstalten, vorzugsweise auf ihre eigenen Kräfte gewiesen sind, der Handel dagegen bei seiner Aufgabe, die Rohstoffe zur Verarbeitung oder Umstaltung herbeizuschaffen und als Waare weiter zu fördern, von Bedingungen abhängt, die weder der einzelne Privatmann noch ganze Gesellschaften, sondern nur der Staat erfüllen kann, wogegen auch die Vortheile, die er gewährt, nicht nur den Einzelnen individuell, sondern den Staatsangehörigen in weitern Kreisen zu Gute kommen.

Die Pflicht des Staats, für das wahre Wohl seiner Angehörigen zu sorgen, eben so wohl als das Recht der Letztern auf den möglichst unbeschränkten Genuß eines ihrer kostbarsten Güter, der Freiheit, fordern, wie wir wiederholt gezeigt haben, daß eine Regierung sie in ihrem freien Wirken nur dort beschränke, wo dieß durch das eigene Wohl der Letztern entschieden gefordert wird, und wo immer eine Regierung, vom Centralisationsgelüste getrieben, einen entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat, war der Erfolg für beide Theile gleich nachtheilig, was insbesondere der vorgreifende Einfluß der Regierungen

auf den Gewerbsbetrieb zeigt. Im Handel dagegen gestalten die Verhältnisse sich anders. Die erste Lebensbedingung desselben sind Handelswege zu Land und Wasser, wozu heut zu Tage auch noch die Eisenbahnen kommen; ihre Herstellung und Erhaltung ist nicht die Aufgabe der Privaten, sondern der Regierung oder der Gemeinden und großer Gesellschaften unter der Oberleitung und Vermittlung der Regierungen. Eine zweite für den Handel höchst wichtige Bedingung ist ein höherer, mächtiger Schutz gegen alle Jene, die ihre eigenen durch die Handelsinteressen Anderer durchkreuzt oder gefährdet erachten. Dieser Schutz ist eben so nothwendig im Inlande als im Auslande.

Ueber die Wichtigkeit des Handels und die Vortheile, die er einem Staate gewährt, kann, von welch immer einem Standpunkte aus wir ihn betrachten, kein Zweifel bestehen; eine Verschiedenheit der Ansichten kann nur in der Wahl der Mittel, ihn zu fördern und in der Abwägung zwischen den Vortheilen, die er in einzelnen Fällen auf der einen Seite gewährt, auf der andern entzieht, und in den Schwierigkeiten, welche die Besiegung der ihm gegenüber stehenden Hindernisse verursacht, obwalten. Darauf nimmt die Verschiedenheit des Standpunkts bei dem christlichen Staate und dem Rechtsstaate allerdings einen entscheidenden Einfluß.

Der Rechtsstaat wird, wenn es sich darum handelt, für den Verkehr eine neue Straße, einen neuen Canal oder eine Eisenbahn zu bauen, überlegen, wie viel dieser Verkehr einträgt und wie viel entgegen die Baute kostet. Niemand wird um eines abgelegenen Alpenthals von 2 oder 300 Seelen wegen eine Kunststraße mit kostbaren Skarpen und Brücken bauen, die einen Aufwand von einer halben Million erfordert. Der christliche Staat wird eben diese Berechnung pflegen, aber er wird dabei noch eine

in der Politik unserer Tage außer Curs gesetzten Faktor beiziehen, die christliche Liebe gegen Jene sowohl, die den Vortheil aus der Baute ziehen, als Jene, die dazu beizutragen haben. Vom Grundsatze geleitet: „Wie ihr „wollt, daß euch die Leute thun, so thut auch ihr ihnen,"*) wird eine Regierung nicht um einer ungewissen Aussicht auf Erleichterung des Verkehrs willen das Steuervermögen ihrer Staatsangehörigen mit schweren Opfern belasten, Straßen mit ungeheuern Kosten über Hochgebirge und Hochebenen führen, wo die Elemente dem Verkehre einen unbesiegbaren Widerstand entgegensetzen, und nur die Eitelkeit des Ingenieurs und die Gewinnsucht des Bauunternehmers ihre Befriedigung finden. Sie wird ihren Zweck in seinen wesentlichen und Hauptanforderungen erfassen, und bei der Ausführung nicht schonungslos wie ein Ungewitter in die theuern und hart erworbenen Felder und Wiesen ihrer Landleute einbrechen, um der Vorliebe eines Ingenieurs für eine flüchtig erfaßte Idee zu genügen.

Der Schutz der Regierung, der zu den Lebensbedingungen des Handels gehört, führt uns zu einer wichtigen und vielbesprochenen Vorfrage, der wir bereits in einer ähnlichen Weise bei den Gewerben begegneten, Handelsfreiheit — oder Handelsbeschränkung? Hier wie dort stehen sich die Interessen Jener, die den Handel treiben, und Derer, an die sie ihre Handelswaare absetzen, schroff gegenüber; eine Minderheit der Producenten auf der einen, die Mehrheit der Consumenten auf der andern Seite. Bei den Gewerben waren auf Seite der Letztern Jene, welche die Gewerbe im Großen durch vereinte Kräfte und mit Beihülfe von Maschinen betreiben, nähmlich die Fabrikbesitzer, hier sind nun diese Letztern im Wettkampfe mit dem Auslande dem Schwerte der Nemesis verfallen.

*) Lucas VI. 31.

Von unserm Standpunkte aus drängt sich uns vor allem die Bemerkung auf, daß die Zahl der Fabriken sich bedeutend vermindern dürfte, wenn eine Regierung nach dem von uns oben aufgestellten Grundsatze nur jene gestattete, die eine genügende Bürgschaft für die Festhaltung eines wahrhaft christlichen Sinnes und vor allem für die Beachtung des von Gott gestifteten Familienbandes darböthen. Es würde sich darüber ein großes Wehgeschrei unter allen Denen erheben, die das Heil eines Staats nach der Zahl der Spuhlen berechnen, an denen sich die Baumwolle dort abspinnt. Wir gehören nicht zu diesen Ueberschwänglichen, wir können uns einen glücklichen Staat gar wohl ohne Fabriken denken und berufen uns auf das, was wir oben vom Glücke der Familien und Gemeinden gesagt haben. Die Begriffe eines glücklichen Volks und eines Fabrikbetriebs sind so wenig mit einander verbunden, daß es unter den zahllosen poetischen Träumen von einem goldenen Zeitalter und idyllischen Zuständen noch nie einem Dichter beigefallen ist, den Schauplatz derselben in einen Fabrikbezirk zu versetzen. Dessen ungeachtet sind wir weit entfernt, die Vortheile zu unterschätzen, die ein glücklicher Fabrikbetrieb bei dem gegenwärtigen Stande unserer Bedürfnisse einem Lande gewährt, und wer da glaubte, daß die Anforderungen von christlicher Zucht und Ordnung, die wir an die Fabriken stellen, mit ihrem heutigen Betriebe nicht vereinbar seyen, den verweisen wir an den großartigen Gewerbsaufschwung in Löwen, Gent, Brügge, in vielen Städten Oberitaliens und in unserm Deutschland in einer Zeit, als die Merkmahle eines christlichen Staats, wie wir sie oben angegeben haben, noch allgemeiner bemerkbar waren.

Wenn wir den Vortheilen, welche die ausschließende Begünstigung der inländischen Industrie darbiethet, jene entgegen halten, die der freie Handel gewährt, so werden

wir vom Standpunkte des christlichen Staats vorzugsweise darauf Gewicht legen, daß durch das Prohibitivsystem einige wenige Producenten auf Kosten einer großen Mehrzahl von Consumenten begünstigt werden, daß durch die Ausschließung anderer Völker von unserm Verkehre eine feindliche Stimmung gegen diese unsere Mitbrüder erzeugt und genährt, vor allem aber durch die Mittel, die Abschließung aufrecht zu erhalten, eine der fruchtbarsten Quellen der Demoralisation in dem Schleichhandel eröffnet wird.

Unser oben bei dem Gewerbswesen aufgestellter Grundsatz: „Wie ihr wollt, daß euch die Leute thun, so thut „auch ihr ihnen,“ biethet auch hier in einfachster Weise ein Mittel zur gegenseitigen Verständigung, es ist dasselbe, das der Rechtsstaat aus Politik ergreift, nähmlich zeitweise Erschwerung in der Einfuhr gewisser Fabrikate, bis die inländische Fabrikation hinreichend erstarkt ist, die Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen, oder bis sie sich als unfähig dazu erwiesen hat, in welchem Falle eine längere Begünstigung eine Unbilligkeit für die Käufer wäre, unbeschadet einiger Ausnahmsfälle (deren es nie viele geben kann), in denen ein Staat aus höhern Rücksichten nicht von den Wechselfällen der Produktion in einem Nachbarstaate abhängig seyn kann, oder einem sehr wichtigen und bedeutenden Industriezweige in seinem Innern eine besondere Berücksichtigung schuldig ist. Die Fabrikbesitzer finden darin eine billige Entschädigung für ihre Mühe, ihre aufgewendeten Kosten und die damit verbundene Wag und Gefahr, und die Waarenabnehmer sind sicher gestellt, daß sie nicht auf die Dauer ihre Waare höher zahlen müssen, als sie ihnen im Auslande zu stehen käme; es ist dadurch ein freundnachbarliches Verhältniß mit andern Staaten angebahnt und die Gelegenheit gebothen, Rohstoffe, die

man von dort zu beziehen, und Waaren, die man dahin abzusetzen hätte, zu vortheilhaftern Preisen zu vermitteln.

Man wird uns gegen diese unsere Ansicht mehrere gewichtige Einwendungen machen. Es gibt Verhältnisse, die dem einen oder andern Industriezweige in einem Lande fortwährend feindlich entgegen wirken, so daß er nie die Preisconcurrenz mit dem Nachbarlande aushalten kann. Die Gewerbsleute, die sich diesem Zweige widmen, sind (dieß muß man voraussetzen, sonst wäre das Opfer der Abnehmer denn doch zu empfindlich und unbillig) im Stande, die Waare eben so gut und eben so schön als das Nachbarland zu liefern, aber mehrere nicht zu bezwingende Umstände, höhere Kosten bei Beziehung des Rohstoffes, höherer Preis für Feuerungsmaterial, theuerere Handarbeit u. dergl. m. machen es unmöglich, gleichen Preis mit dem Nachbarlande einzuhalten. Fällt nun die Zollschranke, so wird der Markt mit den ausländischen Produkten der betreffenden Gattung überschwemmt, die inländischen Producenten, in manchem Falle zu Hunderten oder Tausenden an der Zahl, müssen den Erwerbzweig, den sie von Jugend auf betrieben haben, verlassen; es ist vielen unter ihnen nicht möglich, einen andern überhaupt oder wenigstens so schnell zu finden, sie sind auf immer oder wenigstens auf längere Zeit an den Bettelstab gebracht, und das Geld, das früher im Inlande blieb und Tausende fleißiger, betriebsamer Staatsangehörigen nährte, strömt ins Ausland, das sich schadenfroh die Hände reibt und nicht selten mit Schaden arbeitet, um einen Stapelplatz für seine Waaren in unserer Mitte zu bekommen und unsere einheimische Industrie zu Grunde zu richten. Man sehe entgegen in Frankreich und England den blühenden Stand so vieler Industriezweige, die unter dem Schutze der Zölle emporgewachsen sind.

Noch andere Motive zur Begründung eines bleibenden Zollschutzes finden wir aus Anlaß der Calamitäten des Seidenhandels in einem sehr achtbaren Wiener Blatte *): Der Mangel an ausreichendem Absatze nöthigt den Fabrikanten, einerlei Artikel zu arbeiten, daher auch von einer Einübung des Arbeiters keine Rede seyn kann; die Erfindung neuer Muster scheitert an dem Mangel tüchtiger Zeichner, für deren Heranbildung gar keine Veranstaltung getroffen ist; die Berufung fremder Kräfte ist so lange unmöglich, als jeder Buschklepper sich ungestraft fremdes Eigenthum zueignen kann. Die Färberei und Appretur befinden sich in jenem primären Zustande, der die beste technische Ausführung des Stoffes sehr oft verdirbt, die Concentrirung des Betriebs in der Residenz bewirkt, daß die gefertigten Stoffe zu theuer ausfallen. Die affenmäßige Vorliebe für alles Ausländische hindert einen lohnenden Absatz, die massenhaft einlangenden fremden Rimanenzen drücken die Preise. Der Zolltarif läßt feine und feinste Waare ungeschützt, während die concurrenzfähige, mittelfeine Wiener Waare durch die ausländischen Zollbestimmungen prohibirt ist. Man wird uns endlich alle Gründe, die wir gegen die unbeschränkte Gewerbefreiheit vorbrachten, auch hier entgegenhalten. Die nachtheiligen Folgen der freien Concurrenz in der Verfertigung der Waaren, wird es heißen, sind ganz dieselben, wie jene der freien Concurrenz in der Einfuhr verfertigter Waaren.

Wir erwiedern hierauf, daß unsers Erachtens von allen hier angeführten Motiven eigentlich keines mit dem Princip der Schutzzölle in Widerspruch steht. Was die affenmäßige Vorliebe für ausländische Fabrikate betrifft, so beweist der Name London oder Paris auf vielen inländischen Erzeugnissen, daß die Fabrikanten sich zu helfen wissen.

---

*) Volksfreund Nr. 272. 1858.

Einer der merkwürdigsten Fälle trug sich mit einem Vorarlberger Fabrikate, gelegentlich der Mailänder Krönung, im J. 1838 zu. Ein Vorarlberger Fabrikant sandte eine Kiste mit den ausgesuchtesten Feinstickereien als Toilettengegenstände für Damen nach Mailand. An der lombardischen Gränze wurde die Kiste angehalten und der Inhalt als Pariser Waare mit Beschlag belegt. Vergebens beriefen sich die Eigenthümer auf ihre heimathlichen Ursprungscertifikate, man bewies ihnen durch Vorzeigung ächter Pariser Waaren, die direkt mit Verzollung von Paris bezogen worden waren, daß dieß Pariser Waaren seyn müssen. Endlich gelang es den Vorarlberger Fabrikanten, durch die Originalpatronen nachzuweisen, daß nicht nur die in ihrer Kiste direkt nach Mailand geschickte Waare, sondern auch die von Paris her bezogenen Waaren Vorarlberger Produkte waren. Die confiscirte Waare wurde den Eigenthümern zurückgestellt, aber leider einige Monate zu spät, die günstige Verschleißgelegenheit war inzwischen vorübergegangen. Wenn in England und Frankreich mehrere Industriezweige, durch die Zölle begünstigt, zur Blüthe gelangten, so sind dieß Motive für die Einführung der Schutzzölle. Wir sehen da zwei Länder, die den Keim der Entwicklung in sich trugen und unter dieser Aegide so gediehen, daß sie keine Concurrenz mehr scheuen dürfen; das ist es, was unserer Ansicht nach die Männer der Industrie als Ziel ihrer Wünsche ansehen müssen, wenn sie gegen die Consumenten nicht ungerecht seyn wollen. Dieß ist es auch, was die Industriellen eigentlich in Anspruch nehmen, wenn sie, um gegen fremde Mitbewerber geschützt zu seyn, Zölle verlangen. Man sollte unserer Ansicht nach bei Festsetzung der Zeit, durch welche die Schutzzölle dauern sollen, mit möglichster Schonung der Industrie vorgehen. Treten *vorübergehende* Ereignisse ein, die einen Industriezweig für einige Zeit drücken, so ist es nicht mehr

als billig, ihn für die Dauer dieser Ereignisse zu schützen; tritt ein Nachbarstaat, wie wir es oben voraussetzen, in offenbar feindseliger Absicht gegen die inländische Industrie auf, so ist es nur gerechte Nothwehr, sich durch Zölle dagegen zu vertheidigen, und es läßt sich voraussehen, daß derlei Feindseligkeiten nicht lange dauern werden, weil sie für den Gegner mit Opfern verbunden sind. Weiter zu gehen finden wir unbillig für die denn doch immer weit zahlreichere Classe der Abnehmer gegenüber den Producenten.

Oesterreich hat seit Kurzem die Zollschranken gegen Ungarn geöffnet; Steiermark, das früher nicht nur zum eigenen Bedarf hinreichend Getreid erzeugte, sondern auch noch Kärnthen damit versah, ist durch diese freie Concurrenz des ungarischen Getreides in eine sehr ungünstige Lage gebracht; eben dieser Gefahr sind auch die Weinproducenten daselbst gegenüber den ungarischen Weinen ausgesetzt. Hätten sie nicht denselben Grund, wie gar manche Gewerbsleute, um Wiedereinführung der Zölle zu bitten? Könnten nicht auch sie es geltend machen, daß das Geld aus ihrem Lande hinausgehe? In eben dieser Lage ist der tirolische Weinbau dem italienischen gegenüber; während der Italiener seine Rebe an den Ulmen- und Kirschbäumen hinaufzieht, muß der Tiroler sie auf hölzerne Geländer hinaufziehen, deren Anschaffung und Erhaltung bei den immer steigenden Holzpreisen die Concurrenz mit den italienischen Weinen sehr erschwert. Hätte nicht auch er darauf Anspruch, daß eine Zolllinie gegen die italienischen Weine gezogen würde? und würden wohl die Freunde der Zölle zu Gunsten der Industrie diesen Zöllen das Wort führen?

Die Klage über die Nachtheile der Geldausfuhr würde uns zu einer Erörterung über die Natur des Geldes führen, die der Aufgabe, die wir uns hier stellten, fremd

ist; wir beschäftigen uns hier mit dem Unterschiede zwischen dem christlichen und dem Rechtsstaate, eine Frage über die Vortheile und Nachtheile der Geldausfuhr ist ihrem Principe nach nicht geeignet, eine Verschiedenheit der Auffassung nach Verschiedenheit unsers Standpunkts hervorzurufen. Ohne den Ansichten A. Smiths unbedingt beizutreten, halten wir sie für gewichtig genug, um uns über diese Klage vorläufig auf sie zu beziehen.

Der Vergleich zwischen der Gewerbefreiheit und Handelsfreiheit ist bei näherer Betrachtung nicht so schlagend, als er auf den ersten Blick scheint. Durchgehen wir ein Gewerbeverzeichniß, so werden wir sehen, daß die Nachtheile der Handelsfreiheit mit geringen Ausnahmen nur den Fabrikbetrieb, nicht die Handgewerbe treffen. Darin liegt schon ein sehr wichtiger Unterschied. Die Vortheile, die man uns bei dem Fabrikbetriebe immer vorhält, sind die Beschäftigung vieler Leute und die Verhinderung der Geldausfuhr. Betrachten wir den moralischen und physischen Zustand der meisten Fabrikarbeiter in unserer Zeit, so finden wir ihn keineswegs so beneidenswerth, um seinetwillen ein Princip aufzugeben, noch viel weniger um einiger Speculanten willen, die ihren Gewinn im Fabrikbetriebe finden, ihre armen Mitbrüder und Mitchristen zu jenem oft schauderhaften Helotenthum verleiten und dann das Hauptgeschrei gegen die Handelsfreiheit in den Zeitungen erheben. Uebrigens sind eben die Schutzzölle da, um in einzelnen, besonders rücksichtwürdigen Fällen ausnahmsweise den inländischen Betrieb zu schützen. Darunter rechnen wir z. B. die in den letzten Jahren in Oesterreich sehr zurückgegangene Seidenfabrikation, wobei wir, abgesehen von den Vortheilen, welche die erleichterte Einfuhr der chinesischen Seide gewährt, auch die Seuche, die über die Seidenraupe gekommen ist, als ein hoffentlich vorübergehendes Ereigniß in Anschlag bringen müssen.

Darunter rechnen wir die Eisenproduktion in Oesterreich, die seit Jahrhunderten einen Hauptertrag ganzer Länder bildet.

Hat eine Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß es ihren Unterthanen nie werde möglich werden, in einem Industriezweige die Concurrenz mit dem Auslande zu halten, so hat sie (Fälle obiger Art ausgenommen) unsers Erachtens die Pflicht, den weitern Versuchen zu entsagen und langsam und mit aller Schonung für Jene, die diesen Erwerbzweig bisher betrieben haben, die Zollschranken fallen zu lassen, und sich, so weit es ihr möglich ist, durch Handelsverträge mit dem Auslande andere Concessionen zu erwirken, die den Ausfall in pecuniärer Beziehung wo nicht überbiethen, doch möglichst aufwiegen. Statt des einen Erwerbzweigs, der eingeht, werden andere aufblühen oder die landwirthschaftliche Produktion begünstigt werden, bei der weit mehr Menschen in der Regel betheiligt sind, als bei den Gewerben.

Der Handel im Innern beruht unserer Ansicht nach auf sehr einfachen Grundsätzen. Es gibt wenig Gewerbe, die den Stoff, den sie verarbeiten, aus der Hand des ersten Producenten beziehen, und an Denjenigen absetzen, der die Waare selbst gebraucht, die meisten sind dabei an den Handel gewiesen. Es gibt wenig Menschen in einem Staate, die nicht zur Befriedigung eines ihrer alltäglichen Bedürfnisse den Handel in Anspruch nehmen. Je allgemeiner die Vortheile sind, die der Handel gewährt, desto freier sollte auch die Bewegung seyn, die der Staat ihm einzuräumen verpflichtet ist. Die einzige wesentliche Schranke, die der Staat zu ziehen hätte, wäre, daß der Handel nicht durch die Bosheit oder Gewinnsucht der Menschen zum Verderben ihrer Mitbrüder mißbraucht würde. Niemand zweifelt, daß der Handel mit Giften, durch die das Leben oder die Gesundheit des Körpers

zerstört werden kann, gewissen Beschränkungen unterworfen werden müsse, und wie viel kostbarer ist noch das Leben und die Gesundheit der Seele, als die des Körpers? Wir wollen hier nicht von jenen Bildern und Schriften sprechen, die das Laster in seiner Blöße zur Schau tragen, sondern von jenen, die es interessant zu machen wissen; von jenen Schriften, die den Glauben zerstören und seine treuen Vertheidiger auf den Pranger der Lächerlichkeit stellen; es sind Gifte, viel bösartiger und gefährlicher als Arsenik und Aqua Tofana; wie der Staat seine Angehörigen gegen diese schützt, hat er sie auch vor jenen zu bewahren.

Eine weitere Verpflichtung des Staats, seine Angehörigen gegen Betrug und Uebervortheilung im Handel zu schützen, glauben wir hier übergehen und der Strafgerichtspflege überweisen zu können.

Es bleibt uns nun nur noch die Bemerkung, daß wenn wir der möglichsten Handelsfreiheit im Innern das Wort führen, wir nicht dabei besorgen, den nachtheiligen Folgen zu begegnen, denen wir bei der Gewerbefreiheit ausgesetzt sind. Um ein Gewerbe in Gang zu setzen, genügen in den meisten Fällen ein Paar gesunde Hände und ein mäßiges Kapital, was Viele, wenn die Regierung ihnen keine Schranken setzt, zu schlecht berechneten Versuchen verleitet, bei denen sie und ihre Familien zu Grunde gehen. Zum Beginne eines Handels gehört schon gleich von vorne herein ein größeres Kapital und ein durch persönliches Ansehen begründeter Credit, so daß es nicht möglich ist, daß die Zahl der Bewerber um Handelsbefugnisse bei aller ihnen gewährten Freiheit zu sehr überhand nehmen und einen Wettlauf unter sich beginnen könnte, der ihre Mehrzahl wie bei den Gewerben an den Bettelstab brächte.

15. Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Unter allen Zweigen der Staatsverwaltung gibt es kaum einen, in dem die Grundsätze des Rechtsstaats mit denen des christlichen Staats näher zusammenzutreffen scheinen, als in der Vorsorge des erstern für die Armuth seiner Angehörigen; nirgends scheint in dem Rechtsstaate das Eine der drei Merkmahle des letztern, Vorsorge für das wahre Wohl seiner Angehörigen, besser vertreten zu seyn, und eben dadurch auch den Einfluß der beiden übrigen Merkmahle als entbehrlich darzustellen.

Unser göttlicher Lehrmeister hat uns ein Richtmaß gegeben, um die wahre Lehre von der falschen zu unterscheiden: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“ *) Legen wir dieß Richtmaß an die Theorie des Rechtsstaats, so werden wir finden, daß, je mehr sich derselbe abmüht, der Armuth zu steuern, sie nur um so ungestümer auftrete.

Betrachten wir zuvörderst die Theorie des Rechtsstaats über diesen Gegenstand, wobei ich meinen zwei, im Verlaufe dieses Werkes schon öfter angeführten Geleitsmännern, Rob. v. Mohl **) und Rau, ***) folge. Der Rechtsstaat erkennt es als eine ihm obliegende Pflicht, die Armen zu unterstützen. Er sieht in ihrem Zustande (Rau §. 324.), der sie von fremder Hülfe abhängig macht, ihnen Entbehrungen, Noth und Sorgen auferlegt, auch ihre Lebensdauer verkürzt, ein Uebel für die ganze Gesellschaft, wegen der nachtheiligen Folgen für die rechtliche Ordnung, die sittliche und geistige Bildung und die Erziehung des jüngern Geschlechts, und wegen der Ausgabe für die Armenunter-

---

*) Matth. VII. 16.

**) Die Polizeiwissenschaft. 2te Auflage. Bd. I.

***) Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 3te Auflage.

stützung, die am Wohlstande des Volkes zehrt. Der Rechtsstaat erkennt in der Privatwohlthätigkeit die nächste Abhülfe; da diese aber unvollständig, nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen eingerichtet, wechselnd, zufällig und nicht im Stande ist, der Armuth schon in ihrer Entstehung kräftig Widerstand zu leisten, so muß die Regierung mit ihrer Mitwirkung ihr zu Hülfe kommen. Godeffroy *) geht noch weiter; er stellt den Satz auf, daß wenn einmal Armenunterstützung stattfinden soll, lediglich die Staatsarmenpflege stattfinden dürfe, weil die Privatwohlthätigkeit nicht streng und einsichtig genug sey und hiedurch ein Reiz zum Müßiggange entstehe. Mohl räth, nur eine ganz unzweckmäßige Privatwohlthätigkeit auf möglichst kluge Weise hintanzuhalten. Um sich leichter an die Privatwohlthätigkeit anzuschließen, die Orts- und persönlichen Verhältnisse besser berücksichtigen zu können, und sich einer sehr empfindlichen Last zu entledigen, soll der Staat die Armenversorgung so viel als möglich auf die Gemeinden hinüberwälzen und seine Aushülfe auf jene Fälle beschränken, wo den Gemeinden eine zu empfindliche Last aufgebürdet würde, und wo es sich um Errichtung von Anstalten handelt, die mehrern Gemeinden zu Gute kommen.

Um die Armenversorgung zweckmäßig zu ordnen, müssen vor allem 1) die Ursachen der Armuth erforscht werden, dann 2) Vorbeugungsmaßregeln angewendet, 3) für die Armen eine angemessene Unterstützung ausgemittelt und 4) das nicht selten eintretende gemeinschädliche Betragen der Armen beseitigt werden.

Bei den Ursachen der Armuth wird unterschieden zwischen selbstverschuldeter und zufälliger Armuth. Als wesentliche Ursachen der erstern werden angeführt: der

---

*) Theorie der Armuth. Hamburg 1834.

Müßiggang, *) die Liederlichkeit, Luxus und Verschwendung, Gründung einer Familie ohne hinreichendes Auskommen, bodenlose Speculation und Projectmacherei. Als wesentliche Ursachen der letztern werden angeführt: Mangel an lohnender Arbeit, herbeigeführt durch Stockung im gewöhnlichen Absatze, innere Veränderung in einem Gewerbzweige, übermäßige Zahl der Arbeiter und Mitconcurrenz fremder Waaren; dann Unfähigkeit zur Arbeit, Unglücksfälle und schlechte Staatseinrichtungen. Unter diese zählt v. Mohl (§. 54.) die Unterlassung solcher rechtlicher und polizeilicher Einrichtungen, welche zum Vermögenserwerbe nothwendig sind, die Einführung oder Gestattung von Rechten, sey es des Staats selbst, sey es Einzelner, mit deren Bestehen eine rationelle und ertragreiche Thätigkeit unvereinbar ist, und endlich Abgaben, welche das jährliche reine Einkommen eines Theils oder der Gesammtheit des Volks verschlingen, vielleicht in das rohe Einkommen oder in das Kapital eingreifen.

Als Mittel gegen die selbstverschuldete Armuth wird empfohlen gute Erziehung, Errichtung von Industrieschulen und Erziehungshäusern für verwahrloste Kinder, und

---

*) Rob. v. Mohl zählt zu den vorzüglichsten Veranlassungen des Müßiggangs: tägliche lange Andachtsübungen und Wallfahrten. Ich erlaube mir an ihn die Frage zu stellen, wie viele Hausväter und Hausmütter ihm wohl schon vorgekommen seyen, die durch Wallfahrten und tägliche lange Andachtsübungen in Armuth verfielen? Ich finde mich zu dieser Frage veranlaßt, weil ich den größten Theil meines Lebens in einem Lande zugebracht habe, wo viel gebethet und viel gewallfahrtet wird, und mir nicht Ein Fall dieser Art vorgekommen ist. Entgegen erbiethe ich mich, ihm aller Orten, besonders in den Städten, zahlreiche Beispiele von Leuten vorzuführen, die nie auf Wallfahrten gingen und nie lange Andachten anstellten, und dennoch in Armuth verfielen.

Unterbringung der erwachsenen Jugend bei einem nützlichen Gewerbe. Bei dem reiferen Alter wird die wohlbegründete Frage aufgeworfen: ob der Staat das Recht habe, seine Bürger mit Zwang zur Arbeit anzuhalten? „Im allgemeinen," bemerkt v. Mohl, „ist dieß allerdings zu verneinen. Wenn schon eine nützliche Beschäftigung Geboth der Sitten- und Wunsch der Volkswirthschaftslehre ist, so folgt daraus noch kein Zwangsrecht des Staats. Der Bürger lebt nicht im Staate, um zu arbeiten, sondern er arbeitet unter dem Schutze des Staats, um zu leben." (Mit dieser Lösung der vorliegenden Frage sind wir vom Standpunkte des christlichen Staats aus vollkommen einverstanden, und wären begierig, zu wissen, mit welchem Rechte nun der Staat eine geistliche Gemeinde wegen angeblichen Müßiggangs, eine Voraussetzung, die, wie wir gezeigt haben, durchaus ungegründet ist, aufheben könne?) Von dem obigen allgemeinen Satze werden zwei Ausnahmen gemacht, wenn der Bürger keinen andern rechtlichen Lebensunterhalt hat, als seine Arbeit, er aber aus Scheu vor dieser zu Vergehen greift, und zweitens wenn der Müßiggang zu gemeinschädlichen Handlungen und Verhältnissen führt, dadurch, daß der Müßiggänger durch seine Trägheit eine öffentliche Unterstützung nöthig macht, indem ihm sonst nur Bettel und Diebstahl übrig blieben, und ferner, daß er durch seinen Müßiggang in die Unmöglichkeit versetzt ist, dem Staate einen entsprechenden Beitrag zu seinen Lasten zu geben. In beiden Fällen ist der Staat berechtigt, den Bürger zur Arbeit zu zwingen, und es sollen für diese Arten von Müßiggängern Zwangsarbeitshäuser errichtet werden.

In der Angabe der Mittel, durch welche die Anläſſe zur zufälligen Armuth beseitigt werden könnten, sehen wir, daß sie sehr unzureichend seyen, diesen Zweck zu erreichen. Die Stockung im Absatze einer Waare zu heben, der Ver-

änderung in den Gewerben, wenn sie durch Erfindung neuer Maschinen, Wechsel in den Bedürfnissen u. dgl. herbeigeführt wird, abzuhelfen, den Zudrang der Arbeiter abzuhalten, es wäre denn, daß es Fremde seyen, liegt nicht in der Macht des Staats; nur der Concurrenz fremder Waaren läßt sich durch Schutzzölle auf eine Zeit lang begegnen. Arbeitslose zu beschäftigen, hängt davon ab, daß der Staat eben eine nützliche Arbeit zur Verfügung habe. Versetzung der Armen in entfernte Kolonieen hängt von den eigenthümlichen Verhältnissen der Staaten ab, und ist wohl in den meisten Fällen, wo Kolonieen in andern Welttheilen liegen, aus Gesundheitsrücksichten nicht ausführbar. Gründung von Armenkolonieen hat im günstigsten Falle nur eine geringe Abhülfe für die Armen eines ganzen Landes geleistet; in Belgien mußten im J. 1843 die von der niederländischen Regierung errichteten Kolonieen wieder aufgehoben werden. Ein größeres Gewicht wird auf die Errichtung von Werkhäusern gelegt, wo Arbeitslose Gelegenheit finden, in allerlei Gewerben ihren Unterhalt zu erwerben, und auf die Errichtung von Industriemagazinen zum Absatz der Waaren.

Als Abhülfmittel bei einer durch Krankheit oder andere Unglücksfälle eingetretenen Unfähigkeit zur Arbeit werden Sparkassen, Hülfskassen und Creditanstalten verschiedener Art vorgeschlagen.

Ueber die Unterstützung der Armen werden folgende Grundsätze aufgestellt: Die Unterstützung nach dem Maße der Dürftigkeit zu richten, sie nie so reichlich zu bemessen, daß sie für die Betheilten einen Reiz zum Müßiggange oder Leichtsinn im Gebahren mit ihrem Vermögen darböthe, und Lasterhafte und Träge nicht mit würdigen Menschen gleich zu halten, die ohne ihr Verschulden in Armuth verfielen.

Vor allem ist für die Erziehung der Kinder der Armen möglichst zu sorgen. Den vollkommen Arbeitsfähigen, die sich aber ihren Unterhalt nicht verdienen können, weil ihre Arbeit allzuschlecht bezahlt wird, soll unter allen Umständen eine Beschäftigung auf öffentliche Rechnung angewiesen und nothdürftig bezahlt werden. Den theilweise Arbeitsunfähigen wäre ein Zuschuß zu ihrem ungenügenden Verdienste zu geben.

Ueber die Leitung des Armenwesens sind die Ansichten getheilt. Die Einen (v. Mohl) legen das Hauptgewicht auf die Privatwohlthätigkeit, diese sey nicht nur nicht zu hindern, sondern von der Regierung vielmehr zu ermuntern und zu fördern. Diese möge also zur Bildung zweckmäßiger Vereine auffordern, durch eine anständige Stellung derselben zu den Regierungsbehörden ihre Wirksamkeit vermehren, Unannehmlichkeiten entfernen und verdienten Männern dabei Lob und Auszeichnung spenden. Wird die Armenpflege durch die Organe der Privatwohlthätigkeit zweckmäßig besorgt, so kann der Staat sie ihnen ganz übertragen, und ihnen sogar die von selbem zuzuschießenden Beiträge überlassen. Sind die Bemühungen der Privaten um das Armenwesen nur unbedeutend, so hätte die Polizeibehörde die Leitung des Armenwesens ganz zu übernehmen. Andere Ansichten (Rau) lassen den Privatvereinen alle Anerkennung widerfahren, sie nähren die Tugend der Wohlthätigkeit, deren Ausübung Diejenigen, welche sich mit ihr beschäftigen, veredelt; sie nehmen Kräfte in Anspruch, die sonst verloren gingen, nähmlich die freiwilligen Beiträge und zugleich die persönliche Verwendung einsichtsvoller, wohlgesinnter Personen aus dem Privatstande, und knüpfen ein Band zwischen den Armen und ihren Wohlthätern. Weil diese Vereine aber zu sehr von den Wechselfällen der dabei thätigen Personen abhängen und in den verschiedenen Landestheilen verschieden sind,

so ist es doch immerhin am besten, wenn das Armenwesen den Gemeinden übertragen und durch Armenkommissionen geleitet wird, die unter dem Gemeindevorstande stehen, und bei denen auch Geistliche und Aerzte Sitz und Stimme haben. Noch andere Ansichten (der von uns bereits angeführte Godeffroy) wollen von Privatwohlthätigkeit gar nichts wissen und das ganze Armenwesen dem Staate übertragen.

Die Frage über die Leitung des Armenwesens hat einen großen Einfluß auf die Kostenfrage; werden Private von jedem Einflusse auf selbe ausgeschlossen und die Kirche entweder ganz beseitigt, wie bei den neuesten, als Illustration für die constitutionellen Utopien höchst merkwürdigen Vorgängen in Belgien, oder auf ein bescheidenes Plätzchen mit dem Worte „auch" in der Armenkommission verwiesen, so wird die Privatwohlthätigkeit gar bald versiegen und der Staat auf eine Armensteuer beschränkt seyn. Gegen diese verwahren sich, und mit vollem Rechte, unsere Geleitsmänner auf das Entschiedenste, und meinen durch Sammeln freiwilliger Beiträge das Fehlende zu ergänzen. Wir werden bald sehen, welche Aussicht auf Erfolg sich ihnen dabei darbiethet.

Da theilweise Unterstützungen nicht hinreichen, Personen, die durch ihr Alter (Greise und Kinder) oder unheilbare Gebrechen ganz untüchtig und von jedem Besitzthume und Hülfsmittel entblößt sind, zu erhalten, so bestehen hiefür Hospitäler, Armen-, Waisen- und Findelhäuser.

Ueber die erstern Arten von Versorgungshäusern bleibt uns nichts zu bemerken, über die Findelhäuser hat v. Mohl einige Daten gesammelt, die auch für unsern Standpunkt höchst schätzbar sind. Die Leichtigkeit, der Schande und der Last eines unehelichen Kindes entgehen zu können, so wie die schon im Vorhandenseyn der Anstalt liegende Art von Aufmunterung von Seite des Staats fördern die

Unsittlichkeit, ersticken die älterliche Liebe zu den Kindern,*) und verursachen dem Staate Kosten,**) die mit dem Erfolge in keinem Verhältnisse stehen. Die Hauptabsicht dabei war, den Kindsmorden vorzubeugen, und dagegen stellt es sich heraus, daß von 100 Findlingen 60—80 im ersten Jahre starben, und von 1000 Kindern des Pariser Findelhauses nur 122 das zwölfte Jahr erreichen! Ein Mißstand eigener Art ergibt sich in Ländern, wo zwei Landessprachen vorkommen, und Findlinge, die z. B. bei italienischen Pflegeeltern untergebracht waren, in ihre deutsche Heimath zurückkehren, ohne ein Wort ihrer Muttersprache zu verstehen, was ihr Fortkommen sehr erschwert und ihre Sittlichkeit gefährdet. Eine der traurigsten Folgen dieser Anstalten ist amtlich zu meiner Kenntniß gekommen, wo ein mit dem Keime einer siphylitischen Krankheit behafteter Findling aus Triest, der von einer Bäuerin im Adelsberger Kreise zur Pflege übernommen worden war, die ganze Familie angesteckt, und wenn meine Erinnerung mich nicht täuscht, den Tod von einer oder zwei Personen, die das Kind abwechselnd bei sich im Bette hatten, veranlaßte.

Wenden wir uns nun zu dem von uns oben angegebenen Richtmaße zur Beurtheilung dieser Theorie. Welches

---

*) In Mainz wurden in den J. 1799—1811 nur 30 Kinder ausgesetzt, nach Errichtung der Findelhäuser am 7. Nov. 1811 in 3 Jahren und 4 Monaten 516. Nach Aufhebung der Anstalt erfolgten in 9 Jahren 7 Aussetzungen. In Mecheln wurden vor Errichtung des Findelhauses jährlich 25, nach der Errichtung im J. 1811 — 65 Kinder ausgesetzt, die nach Aufhebung der Anstalt auf ¾ herabsanken. In Tournay wechselten diese Zahlen von 8 zu 80 und nach der Aufhebung 2½, in Mastricht von 12 zu 100 und nach der Aufhebung 1.

**) In Frankreich kosten die Findelkinder jährlich 10 Millionen und darüber, in Paris allein: 1,600,000 Francs.

sind die Früchte der aus ihr hervorgegangenen Einrichtungen, in deren Zergliederung ich absichtlich etwas weitläufiger war, um dem Rechtsstaate möglichst volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen? Eine Beseitigung des Bettels in großen Städten, wo er am meisten in die Augen fällt, und eine höchst nothdürftige Erhaltung der Armen. Außer diesen mit großen Kosten nothdürftig errungenen Früchten (sind doch bei allem Aufwande von 90 Millionen Gulden in England fast jährlich mehrere Menschen am Hungertode gestorben!) trägt der Baum auch andere wilde Früchte, die man gerne los werden möchte, und die immer üppiger aus jedem Zweige, hinter jedem Laube emporsprießen, es ist die Massenarmuth oder der Pauperismus im Landvolke und noch mehr in der gewerbetreibenden Classe. Es ist, heißt es, eine natürliche Folge der seit 40 Jahren rascher als in frühern Zeiten zugenommenen Bevölkerung, und einer mit ihr nicht gleichen Schritt haltenden Gütererzeugung, mitunter auch Anhäufung großer Kapitale in den Händen Weniger. Rau wünscht, daß der Name Pauperismus ganz beseitigt werde; es sey unter den angeführten Verhältnissen ganz natürlich, daß die Zahl der Armen sich vermehrt habe, sey nichts weniger als beunruhigend; „aber im Allgemeinen," bemerkt derselbe, „abgesehen von Erscheinungen in einzelnen Gegenden, darf man darauf bauen, daß die Kapitale und die Gewerbsgeschicklichkeit so stark zugenommen haben, um die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse darzubiethen. Gleichwohl ist viele geistige und sittliche Kraft der Einzelnen und viele Sorgfalt der Regierungen nöthig, um bei der künstlichen Ausbildung des Nahrungswesens, wobei das Schicksal vieler Familien von sehr unsichern Erwerbsquellen und einer höchst haushälterischen Lebensweise bedingt wird, die heutige Bevölkerung vor den Leiden der Armuth zu bewahren." Rob. v. Mohl sieht im Pauperismns ein Uebel, das

in beunruhigendem Maße zunimmt, und bringt einige Mittel dagegen in Vorschlag. Bei dem Pauperismus im Landvolke gebe es nur Ein Mittel: entweder durch Vergrößerung des Grundbesitzes der armen Classe mittelst Vertheilung eines zur Landwirthschaft bisher nicht benützten Grundes, wenn einer vorhanden ist, oder durch Verminderung der Menschenzahl auf ein zum Grundbesitze entsprechendes Verhältniß mittelst Auswanderung. Zur Verminderung des Pauperismus im Gewerbstande stellt v. Mohl vier Forderungen:

1) müsse der bei großen Gewerbeunternehmungen beschäftigte Arbeiter regelmäßig einen gerechten, d. h. im richtigen Verhältnisse zu seinem Antheile an der fertigen und verkäuflichen Waare stehenden Lohn erhalten;

2) seyen Mittel aufzufinden, welche ihn gegen die vorübergehenden Stockungen des Gewerbs so weit schützen, daß er nicht durch solche alsbald in Mangel und Elend gestürzt werde.

In beiden Fällen sey die Bestimmung des Einflusses des Staats sehr schwierig, es sey zu hoffen, daß es den Regierungen gelingen werde, Mittel aufzufinden, diesen Forderungen abzuhelfen.

3) Müssen die feindseligen Gesinnungen, welche ein bedeutender Theil der Arbeiter gegen ihre Brodherren, gegen alle höhern Classen und schließlich gegen den Staat selbst hegen, in eine geneigtere und sociale Stimmung umgewandelt werden.

Es werden, um dieser Forderung Genüge zu leisten, keine bestimmten Maßregeln vorgeschlagen, es wird auf die Bemühungen der Kirche hingedeutet, aber dabei bemerkt, daß sie schwerlich ausreichen dürften, den Arbeiter zur Ergebung und Duldung zu stimmen, wenn der Staat

nicht im Stande ist, die auf ihm lastenden materiellen Uebel zu beseitigen.

4) Endlich sey dem sittlichen Verderben, welches die frühe Beschäftigung, die gemischte Gesellschaft, die ermüdende Dauer der Arbeit und der Mangel an häuslicher Behaglichkeit zu erzeugen sehr geeignet sind, zu steuern.

Zur Abhülfe hierin wird vorgeschlagen, daß die allgemeinen Förderungsanstalten eines äußerlich sittlichen Lebens, namentlich die zur Verhinderung der Trunksucht in den gewerbereichen Gemeinden, mit Kraft und Ausdauer durchzuführen seyen. Weiter ist zu sehen, daß die Kinderbeschäftigung mit einer vollständigen Erziehung verbunden werde, und endlich ist für gesunde und reinliche Arbeiterwohnungen zu sorgen.

Dieß sind im wesentlichen die Ansichten des Rechtsstaats über dessen Stellung und Obliegenheiten gegen die Armen, seine Trostgründe über den manche Leute beunruhigenden Pauperismus, und das, was die Wortführer des Rechtsstaats als Mittel gegen diesen Pauperismus ansehen.

Wenn, durch anhaltenden Regen und Hochgewitter auf den Bergen geschwellt, die Wildbäche Felder und Wiesen verheeren und ganze Dörfer mit ihrem Schutte bedecken, ist es für die Bewohner ein geringer Trost, daß der Gries, der ihre Fluren überzieht, sich in einigen Jahren in fruchtbare Erde verwandelt und ihre glücklichen Nachkommen vielleicht schönere Gebäude an der Stelle der ihrigen bewohnen werden. Als ein Bergsturz das einst blühende Maja in der Nähe von Meran verschüttete, würden seine Bewohner wenig Trost darin gefunden haben, wenn ein Seher ihnen vorausgesagt hätte: tausend Jahre später würden zwei blühende Dörfer mit schönen Landhäusern auf diesem Schuttkegel stehen und Bewohner aus allen

Theilen des Nordens anziehen. Und wenn man den Bewohnern eines von einem Wildbache bedrohten Dorfes die Versicherung gäbe, die Regierung stehe auf dem Punkte, eine Prämie für Denjenigen auszusetzen, der den Plan für einen festen Damm entwerfen werde, würden die Dorfbewohner darin schon ein Mittel sehen, ihrem Untergange zu entgehen?

Was versteht man unter Pauperismus oder Massenarmuth? Wenn wir den Pauperismus in seiner grauenvollsten Gestalt kennen lernen wollen, so haben wir nur einen Blick auf das reichste Land von Europa zu werfen. Wir haben, um den Triumph der Industrie in unsern Tagen zu betrachten, unsern Standpunkt im Glaspalaste zu London genommen. Wenige Schritte von dort finden wir in langen Reihen die Prachtpaläste der Großen und Reichen von England, sie haben die Schätze aller fünf Welttheile ausgebeutet und genießen sie in Pracht und angenehmer Behaglichkeit; sie haben dafür ein eigenes Wort, das in andere Sprachen unübersetzbar ist und sich dort Eingang verschafft hat. Um in ihrem Comfort nicht gestört zu werden, haben sie den sechsten Theil ihrer Bevölkerung *) mit einer Abfindung von 90 Millionen Gulden unsers Geldes abgefertigt, und so weit es thunlich war, in Armenhäuser eingesperrt. Sismondi **) berechnete vor 40 Jahren (1818) die Zahl der in England unterstützten Armen auf 940,626 Individuen, von denen 516,963 eine beständige und 423,663 eine zeitweise Unterstützung genossen, es war dieß ungefähr der elfte Theil der Bevölkerung. Seitdem ist er, wie wir sehen, um fast die Hälfte gestiegen. Wir sehen hier die Armuth in einer

*) Nach dem Bien public kömmt in England ein Armer auf 6 Bewohner.

**) Nouveaux principes d'économie politique. Livr. IV. Chap. V.

abschreckenden Zahl; wollen wir sie in der abschreckendsten Gestalt kennen lernen, so haben wir nur nach dem einst so schönen und freundlichen grünen Erin hinüber zu gehen. Eine vom Parlamente angeordnete und in den Jahren 1833 bis 1836 über die Zustände von Irland mit großem Fleiße und Genauigkeit gepflogene Untersuchung biethet uns die Daten dazu. *) Unter den zehn Untersuchungscommissären waren die beiden Erzbischöfe, der katholische und anglicanische von Dublin. Es wurden 110 Kirchspiele der Untersuchung unterzogen und 1572 Zeugen vernommen.

Das Ergebniß der Untersuchung war, daß bei einer Bevölkerung von 7,767,401 Seelen 2,385,000 kein Grundstück in Pacht besitzen, unter diesen kann man 585,000 Leute rechnen, die zur Feldarbeit tauglich sind, aber ohne ihre Schuld keine Arbeit finden, weil es deren keine gibt, 1,800,000 sind zur Arbeit untauglich und leben unter dem größten Elende von dem Tageserwerbe Anderer mit.

Die hauptsächliche, ja eigentlich einzige Nahrung der Landleute bildet die Kartoffel, die sie in der Regel ohne Salz genießen. Sogar Jene, die ein Pferd oder zwei Kühe besitzen, können sich zu keiner andern Kost erschwingen, ihre Butter und Eier brauchen sie zur Bestreitung des Pachtzinses, und es gilt ihnen schon als Festtagskost, wenn sie ihre Erdäpfel mit Käsemilch würzen können. Zweimal im Jahre wird etwas Speck oder ein Häring genossen. Sämmtliche Hafermehlhändler und Bäcker erklärten den Commissären, daß sie niemals etwas an einen Taglöhner absetzten; dabei erklärten sämmtliche Zeugen, daß dieß nicht etwa aus besonderer Vorliebe für die Kartoffeln geschehe, und die Pächtersleute sich gern Brot anschaffen würden, wenn sie dessen Preis erschwingen

*) Auszüge aus den Untersuchungsakten. Wien bei Gerold 1840.

könnten. Auch die eben erwähnte dürftige Nahrung ist den armen Irländern nur in sehr beschränktem Maße gestattet; es wird zum Unterhalte einer Familie, die aus zwei Eheleuten und 2 bis 3 Kindern besteht, für jeden Tag ein Erforderniß von fünfzig Pfund Kartoffeln berechnet, die Commissäre versichern, sie hätten bei ihren immer unvermuthet vorgenommenen Erhebungen nie mehr als ein Drittel des erforderlichen Bedarfs auf den Tischen gefunden. Die Kartoffelernte ist die wahre Lebensfrage für Irland, mißräth sie, so tritt vollständige Hungersnoth ein. In den drei Monaten, die der Ernte zunächst vorausgehen, tritt immer empfindlicher Nahrungsmangel ein; von der äußersten Noth getrieben, graben die Leute häufig die Kartoffeln noch halbreif in der Größe eines Taubeneies aus, und ziehen sich dadurch Krankheiten zu. Die Commissäre sahen selbst Leute, welche die Kartoffeln in der Größe einer Nuß verzehrten und aus Noth wilden Senf und andere Pflanzen aßen, wovon ihre Haut eine gelbe Farbe bekäme; es sey unglaublich, welche Menge solcher Pflanzen verzehrt werde. Gibt man den Leuten Kartoffeln auf Borg, so geschieht es immer gegen den doppelten Preis und Vorbehalt einiger Tagwerke darüber hin.

So groß dieß Elend an Nahrung ist, so ist das an Wohnung und Feuerung noch größer und empfindlicher. Die Hütten, welche den Landleuten zur Behausung dienen, messen im Durchschnitte 20 Fuß in der Länge und 13 in der Breite, die aus trockenen Steinen aufgeführten Wände haben eine Höhe von 6 bis 8 Schuh und sind nur auf einer Seite mit Mörtel beworfen. Sehr selten bestehen diese Hütten aus zwei Kammern, sie haben durchgängig nur ein Erdgeschoß und keine Zimmerdecke; statt eines Schornsteins ist ein Loch im Dache angebracht, durch welches der Rauch hinauszieht; oft haben diese Behausungen

gar keine Fenster, das Dach besteht aus Hafer- oder Roggenstroh und wird bei den Armen mit Kartoffelblättern ausgebessert. Die Commissäre fanden nicht Eine Hütte, in welche nicht der Regen eindrang. Nirgends besteht der Fußboden aus Dielen oder Backsteinen, sondern aus der nackten Erde, in der sich der Regen kleine Vertiefungen aushöhlt und Lachen bildet. Um den sehr kostbaren Grund zu schonen, sind die Hütten immer auf den schlechtesten Ländereien, oft auf Sumpfgründen oder in Gräben angelegt. So einfach diese Behausungen bestellt sind, kömmt ihre Errichtung doch auf 50 fl. zu stehen, wofür eine Jahresmiethe von 10 fl. zu entrichten kömmt. Der Schmutz, der in diesen Hütten herrscht, übertrifft jede Vorstellung, was schon daraus entnommen werden kann, daß das Schwein, welches der Irländer hält, mitten in der Familie lebt.

Das gewöhnliche Feuerungsmaterial ist Torf, der in den Sümpfen sehr häufig vorhanden ist; für die Armen ist es nicht möglich, sich ihn anzuschaffen, da er auf 9 bis 12 fl. des Jahres zu stehen käme, es bleibt ihnen nichts anders übrig, als ihn zu stehlen und Reiser und Baumzweige zusammen zu suchen. Ein großer Theil der Krankheiten unter den armen Irländern wird dem Mangel an Feuerung zugeschrieben, daher rührt auch ihr Hang zu geistigen Getränken her, um sich auf diese Weise zu erwärmen.

Bei diesem großen Elend ist es ihnen nur schwer möglich, sich die nöthige Kleidung und einiges Hausgeräth anzuschaffen. Die Kinder der ärmern Leute gehen bis zum zehnten Jahre ganz nackt; neue Kleider sich anzuschaffen, ist nur den allerbemitteltsten Pächtern möglich, die Andern kaufen alte Kleider zusammen. Nach der Aussage der bei der Commission anwesenden Geistlichen besucht aus Mangel an Kleidung nicht mehr als ein Drittel

der Bevölkerung die Kirche. Kaum ein Drittel von den kleinen Pächtern und Taglöhnern besitzt eine hölzerne Bettstelle. Jene, die eine besitzen, liegen mit ihrer ganzen Familie, Knaben und Mädchen darin, um sich zu erwärmen, da sie häufig nichts haben, um sich zu bedecken; eine obrigkeitliche Person sagte aus, sie habe unter sechs Haushaltungen, in die sie kam, nur eine gefunden, wo eine wollene Bettdecke vorhanden war.

Ueberaus kläglich ist die Lage der armen Kranken unter diesen Verhältnissen und eben so rührend der Wohlthätigkeitssinn ihrer Angehörigen und Nachbarn. Ein Geistlicher erzählte, daß er vor 3 Monaten zu einem Sterbenden gerufen worden sey. Die ganze Familie lag am Fieber darnieder, der Vater nebst 4 oder 5 Kindern lagen zusammen auf einem kärglichen Strohhaufen, welcher ganz durchnäßt und verfault war. Anstatt einer Bettdecke hatten sie einen sogenannten Armenkotzen, ein Stück Zeug, halb aus grober Wolle, halb aus Werg, ein elfjähriges Mädchen, das allein gesund geblieben war, pflegte sie und holte die Spenden Erdäpfel, und dann und wann etwas Milch, das die Nachbarn, um nicht angesteckt zu werden, vor die Hausthüre hinstellten; von Arzneien war keine Rede. Die Kinder überstanden die Krankheit, der Vater erlag ihr. Da nahm der Bruder des Letztern, der selbst acht Kinder hatte und mit ihnen in größter Armuth lebte, die Waisen zu sich und gab ihnen einen Platz am Feuer und im Familienbette, die Nahrung mußten sie sich erbetteln. In der Grafschaft Cork fanden die Commissäre in einer Hütte eine alte Frau in einem Winkel sitzend, blind und gelähmt; auf einer Bank neben ihr saß ihr Mann, ein hochbetagter Greis, sein einziger Erwerb, um sie Beide zu erhalten, war, heimlich Heidebündel zu schneiden und sie zu verkaufen. Man trug ihm an, seine Frau in ein Versorgungshaus zu bringen. „Was," rief er aus, „sie

mich verlassen? nein, das lasse ich nicht zu, so lange ich noch was verdienen kann; ja, selbst wenn ich mein Brot betteln sollte." (Bei diesen Worten kamen ihm Thränen in die Augen.) Bei all ihrem Elende ist Betteln für die Irländer immer ein peinlicher Gedanke. Die armen Taglöhner, die aus Irland nach England hinüber wandern und unterwegs sich ein Reisegeld erbetteln, sehen es als eine Ehrensache an, die erhaltene Gabe bei ihrer Rückkehr aus ihren Ersparnissen am Taglohne zurückzuerstatten. Die Commissäre führen noch mehrere andere Beispiele an, in denen die Kinder, selbst mit eigener Noth kämpfend, ihre kranken Eltern unterstützen, oder arme Tagarbeiter und Tagarbeiterinen für selbst entferntere Verwandte sorgen. Allgemein spricht sich die größte Abneigung gegen das Versorgungshaus aus, theils wegen der schlechten Behandlung dort, theils wegen den Versuchen, die Armen dort zur protestantischen Religion zu verleiten.

Noch trauriger fast als das Loos der Kranken ist das der Wittwen. Kaum ist ihr Mann gestorben, so werden sie schonungslos aus ihrem Pachtgrunde ausgewiesen, weil sie ihn nicht bestellen können. Es wird mehrere Male in der Untersuchung hervorgehoben, daß die Grundeigenthümer nichts für sie thun wollen; sie sind durchgehends auf die Unterstützung ihrer gleichfalls armen Nachbarn oder Verwandten angewiesen, welche, wie es in der Grafschaft Westmeath vorkam, die Sonntage dazu benützten, um die Kartoffelfelder der armen Wittwen zu bestellen.

Die Sorge der Armen für ihre noch ärmern Mitbrüder zeigte sich auch ganz besonders bei den Waisen und Findlingen. Als die Cholera Irland überzogen und in der Baronie Muridk, der Grafschaft Mayo, allein wenigstens, nach Aussage eines Sanitätsbeamten, 300 Kinder unter 12 Jahren zu Waisen gemacht hatte, wurde eine Sammlung veranstaltet, aus der aber kaum für ein

Viertel derselben gesorgt werden konnte. Arme Taglöhner, von denen keiner, wie vorkömmt, im Stande ist, nur eine Kartoffel des Tags mehr zu sieden, nahmen zu drei und vier dieser armen Kinder zu sich. Sie hätten, sagten die Zeugen aus, ja nicht anders handeln können, da die Eltern der Kleinen plötzlich gestorben seyen. Eine arme Wittwe, die nicht im Stande war, in einem halben Monate nur um zwei Pfennige Milch zu kaufen und durch drei Monate sich keinen Häring anschaffen konnte, erhielt ein armes Findelkind, und schnitt ihre Bettdecke entzwei, um dem Kinde zwei Kamisole daraus zu machen. Diese Züge werden noch rührender, wenn man berücksichtigt, daß für alle diese Kinder protestantische Waisen- und Findelhäuser offen stehen und ihre Pflegeeltern es vorzogen, lieber die äußerste Noth mit ihnen zu theilen, als sie der Gefahr auszusetzen, ihren Glauben zu verlieren.

Wir könnten dieß Bild noch durch manche Züge aus den englischen Zuständen vergrößern, glauben aber, daß es genüge, um unsern Begriff von Pauperismus zu erklären. Manche unserer Staatsökonomen werden uns entgegnen, daß es bedauernswerthe Zustände seyen, die ihren Grund in localen Verhältnissen und verkehrten Staatseinrichtungen, vor allem in der zu weit getriebenen Theilung des Grund und Bodens *) haben, für das übrige Europa seyen sie nicht maßgebend, und eine Invasion der brod-

---

*) Die Herausgeber des von uns oben erwähnten Werkes machen hierüber die scharfsinnige Bemerkung, daß in einem so nördlich gelegenen Lande, wie Irland, man im Winter nur 8 Stunden im Freien arbeiten könne, und es nur bei einem Grundbesitze von nicht weniger als 300 Acres (nicht ganz 200 Joch österreichischen Maßes) möglich sey, den darauf angesiedelten Familien in jedem Monate Arbeiten zu verschaffen, die ihren Unterhalt sichern. S. 272.

losen Irländer auf den Continent herüber sey wohl nicht zu besorgen. Wir erwiedern darauf, daß das Zugeständniß des schädlichen Einflusses der zu großen Gütertheilung auf den Wohlstand eines Volks für uns eine sehr werthvolle Errungenschaft ist, es zerstört eine von uns bekämpfte, sehr fruchtbare Theorie und bestättigt unsere Ansicht über die Vorrechte der Erstgeburt, denn ohne diese ist eine Beschränkung der Gütertheilung nicht denkbar. Wir nehmen Akt davon, bemerken aber dabei, daß Jene, die darin den Grund des irischen Elends finden, die Wirkung mit der Ursache verwechseln. Wodurch ist jene schädliche Parzellirung entstanden? Die vorliegende Untersuchung stellt es klar heraus, und die Herausgeber der von uns benützten Auszüge weisen bei jedem Anlasse darauf hin — dadurch, daß die katholische Kirche in Irland unterdrückt und ihr Vermögen — das Erbtheil der Armen — dem ehelosen katholischen Clerus entrissen und dem verehelichten Clerus der Hochkirche, zum Theile sogar Laien, zugewiesen wurde. Ein eheloser Clerus, zumal in Klöstern, wo kein Mitglied einen persönlichen Antheil am Vermögen hat, findet keinen Anlaß, sein Vermögen anzuhäufen und dem Armen das Almosen zu entziehen, zu dem eine heilige Pflicht ihn verhält; zu jeder Mittagsstunde stand von jeher aller Orten jede Klosterpforte dem Armen offen, selbst in jenen Klöstern, die von Almosen leben, und mancher Literat, der später giftige Pfeile des Hohns auf die Klöster abschoß, und mancher Gewaltträger der Regierung, der später sich beeilte, die Klöster zu berauben, labten sich in ihrer Jugend an der Klostersuppe. So lag es denn auch nicht in ihrem Interesse, den Ertrag ihrer Ländereien auf Kosten der Landbewohner, in deren Mitte sie lebten, möglichst zu erhöhen. Der anglicanische Clerus hat sein nächstes Interesse: für Frau und Kinder zu sorgen, und vergäße er darauf, so würde er gar bald daran erinnert werden;

das Volk in Irland, das trotz aller Gewaltmaßregeln der Regierung größtentheils katholisch blieb, ist ihm fremd; die Bischöfe und reichen Pfründenbesitzer leben in Städten und genießen ihr Otium cum dignitate. An jeder ihrer Kirchen steht, wie der anglicanische Erzbischof von Dublin bei der Untersuchung angab, der Opferstock und der anglicanische Pfründner ist bereit, den Armen seines Glaubensbekenntnisses ein Almosen daraus zu reichen. Nicht genug, daß der arme Irländer zusehen muß, wie protestantische Gutsbesitzer den Ertrag seiner sauer erworbenen Pachtrente in fernen Ländern verzehren, nicht genug, daß er seinen Zehend an Pfründenbesitzer abführen muß, die ihm ganz fremd sind, muß er auch noch, um der Wohlthat seiner Religion theilhaft zu werden, einen zweiten Clerus nebst Schule und Gottesdienst erhalten. Von der Noth getrieben, werfen sich die armen Bewohner in gierigem Wettstreite auf jedes Fleckchen Landes, um aus seinem Anbau ein kümmerliches Leben zu fristen, und die Gutsbesitzer benützten dieß, um durch die Parzellirung eine möglichst hohe Rente zu ziehen. Die vorliegende Untersuchung liefert uns darüber einen sehr merkwürdigen Beleg. Unter den einvernommenen Zeugen befand sich ein General Bourke, der sich rühmte, ein sehr gutes Geschäft gemacht zu haben, indem er eine Moorgegend entsumpfte, wobei ihm das Joch auf 71 fl. unsers Geldes zu stehen kam, und durch Verpachtung in kleinen Parzellen eine Rente von 15 fl. verschaffte. Daß er dabei eine neue Bettlercolonie gründete und sich mit dem Blutgelde darbender Mitbrüder bereicherte, scheint er gar nicht geahnt zu haben. Eine Invasion des irischen Pauperismus auf das Festland herüber haben wir nicht zu besorgen. Die Invasion der Grundsätze aber, aus denen der Pauperismus dort entstanden, ist längst schon, ohne daß wir es bemerkten, über uns gekommen. Ihre Früchte in Frankreich zeigt uns das

mehrmal erwähnte Schriftchen von Romieu, das rothe Gespenst; ihre Früchte in Deutschland haben wir gelegentlich unserer Ansichten über das Gewerbewesen gezeigt, und wir können sie ohne Mühe in allen übrigen Ländern, wo gleiche Saat ausgesäet ward, nachweisen. Der Rechtsstaat ist diesem Ungethüme nicht gewachsen, wie wir aus den Trostgründen und Mittelchen gesehen haben, die zwei der tüchtigsten Wortführer desselben uns anbiethen. Der christliche Staat ist es, wenn wir seinen Anforderungen folgen, ehe die sturmbewegten Wellen über unserm Haupte zusammenschlagen, und auch dann noch ist er der Anker, der dem schon sinkenden Schiffe den letzten Halt biethet, daß es nicht untergehe.

In einer nicht fernen Zeit wird sich an Jeden aus uns, ohne Unterschied, ob wir den Anforderungen des christlichen Staats folgen oder sie als lächerlich und veraltet bei Seite schieben, oder sie gar nicht ansehen wollen, eine Frage drängen, und gleich hinter der Frage her eine Antwort folgen, die unser Schicksal auf eine Ewigkeit feststellt. Wir werden da unsern ewigen Richter auf seinem Throne sitzend vor uns sehen, und Er wird die Worte an uns richten *): „Ich war hungrig;" da wird unser Gewissen uns fragen: Hast du ihn gespeist? Ich war durstig — hast du ihn getränkt? Ich war ein Fremdling — hast du ihn beherbergt? u. s. f. Was werden wir ihm antworten? Der Eine wird sagen, ich habe meine Armentaxe gezahlt, und wenn es in England wäre, so wäre die Summe in einigen Jahren bedeutend gewesen; der Andere wird sagen, ich habe bei diesem oder jenem Armenballe getanzt; der Dritte, ich habe ein Loos bei der Armenlotterie genommen und war so glücklich, 100 Dukaten zu gewinnen. Können diese Alle wohl mit Beruhigung darauf

---

*) Matth. XXV. 35.

rechnen, zur ewigen Freude einzugehen und sich den Heroen der Liebe anzuschließen, die in der Vorzeit, wie in der unsern,*) die Armen nicht nur unterstützten, sondern sie pflegten und sich ganz für sie hinopferten? Müssen sie nicht besorgen, die Antwort zu hören: Ihr habt euere Armentaxe bezahlt, damit euer Gut nicht gepfändet und im öffentlichen Aufschlage verkauft werde; ihr habt die Armenbälle besucht, um euch zu unterhalten, euch Loose gekauft, um Gewinnste zu ziehen; nicht euer Gold ist es, das der Herr verlangt, er hat des Goldes genug noch im dunkeln Schachte der Erde; euere Herzen sind es, euere Liebe, die Er verlangt für sich und euern Nächsten. Diese Liebe hat Er zu dem obersten, ja zu dem einzigen Gebothe im neuen Bunde erhoben, worin alle übrigen vereinigt sind. Zahlen wir unsere Armensteuer dort, wo sie besteht, mit diesem Geiste der Liebe; nehmen wir Theil an den Armenbällen und Lotterieen mit diesem Geiste der Liebe, so wird unsere Gabe uns Segen bringen, und weil all diese Gaben so selten vom Geiste der Liebe begleitet sind, sehen wir auch heut zu Tage so wenig Segen aus ihnen sprießen. Um uns eine Gelegenheit darzubiethen, unsere Liebe gegen unsern Nächsten zu zeigen, hat Gott es so gefügt, daß sich immer und überall Dürftige in unserer Nähe finden; Er hat im alten Bunde nicht nur an vielen Stellen die Wohlthätigkeit den Menschen zur Pflicht gemacht, sondern in der mosaischen Gesetzgebung für sein auserwähltes Volk auch die Art vorgeschrieben, wie sie geübt werden solle. Im neuen Bunde, wie wir so eben gesehen haben, ist die Unterlassung derselben mit der ewigen Verdammniß bedroht. Diesen göttlichen Gebothen gegenüber klingt es wie ein Hohn, wenn wir in der Theorie des Rechtsstaats lesen, die Wohlthätigkeit sey gut und verdiene befördert und

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 333.

aufgemuntert zu werden, weil sie das Gemüth veredle!! Hängt diese Schelle nur an euern Klingelbeutel und seht zu, wie viel Pfenninge hineinfallen werden! Wie die Liebe von unsern Armengaben weicht, steht die Armensteuer in unvermeidlicher Aussicht, und wie die Gemeinde oder der Staat als Bürgen der Armenversorgung einstehen, wird die Privatwohlthätigkeit sich immer vermindern und zuletzt versiegen, der Arme wird seine Gabe als einen ihm gebührenden Tribut verlangen, sie ohne mindesten Dank hinnehmen, und mit Ungestüm auf ihre Erhöhung dringen. Statt einer wohlwollenden Stimmung zwischen den Reichen und Armen wird eine feindselige eintreten, der Arme wird in dem Reichen seinen Unterdrücker, den Räuber eines ihm gehörigen Gutes und der Reiche in dem Armen einen Verfolger erblicken, der sich mit seines Gleichen verschworen hat, ihn zu Grunde zu richten. Wenn Staatsökonomen heut zu Tage in der Privatwohlthätigkeit nichts anderes als eine schöne Handlung erblicken, die unser Gemüth veredelt, so können wir dieß nur einer unheilvollen und leider folgenreichen Verblendung zuschreiben; wenn sie aber so weit gehen, die Privatwohlthätigkeit gar als eine gemeinschädliche Handlung zu verbiethen, so sehen wir darin geradezu eine Verläugnung der göttlichen Offenbarung, durch die uns die Unterstützung der Armen zur persönlichen Pflicht gemacht wird.

Die Stellung des christlichen Staats der Armuth gegenüber ist unsers Erachtens ähnlich derjenigen, die er in der Unterstützung der Kirche und in der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend einzunehmen hat; er soll dort nachhelfen, wo die Einzelnen ihre Pflicht vernachläßigen, und jenen Antheil übernehmen, zu dem die Kräfte der Einzelnen nicht hinreichen. Wie die Aufgabe des Rechtsstaats theilt sich auch die des christlichen Staats in die Auffindung

der Mittel zur Verhütung der Armuth und in jene zur Versorgung derselben.

Die Armuth ganz zu verhüten, liegt außer unserm Bereiche; es ist eine Fügung Gottes, daß es immer Arme gegeben hat und immer Arme geben wird. *) Es kann sich für Einzelne wie für den Staat in seiner Gesammtheit nur darum handeln, sie in einzelnen Fällen zu verhüten, und dort, wo sie nicht zu verhüten ist, den Armen einen wenigstens nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Wir haben oben die Quellen der Armuth nach der Lehre des Rechtsstaats angeführt. Diesen Quellen gegenüber wird der christliche Staat nicht glücklicher seyn, als der Rechtsstaat, aber er wird sich nicht auf diesen Fund beschränken, und diesen Quellen vielmehr auf einen tiefern Grund nachgehen, wo sich ihnen leichter begegnen läßt.

Als die erste und wichtigste Quelle der Armuth erscheint uns die sehr allgemein verbreitete irrige Ansicht, daß der Mensch ein unbedingtes, unbeschränktes Eigenthumsrecht über die irdischen Dinge habe. Wie wir es schon oben bei der Lehre vom Staatshaushalte bemerkten, darf der Mensch nie vergessen, daß Gott es ist, der alle Dinge erschaffen, und daß er den Menschen nur dazu in ihren Besitz gesetzt hat, um die ihm von Gott gegebene Bestimmung zu erreichen, Gott zu fürchten und dessen Gebothe zu halten. Hielten die Menschen sich diese ihre Pflicht gegenwärtig, so würden die Einen nicht in selbstverschuldete Armuth fallen, und Jene, die durch unglückliche Ereignisse verarmt oder in Armuth geboren sind, würden bei ihren Mitbrüdern eine bereitwillige Unterstützung finden. Wir sehen es als eine Pflicht des Staats an, diesen Grundsatz in vorkommenden Fällen, wie wir bereits gezeigt haben, selbst fest zu halten, und darauf zu sehen, daß er

*) Matth. XXVI. 11.

im Unterrichte der Jugend festgehalten werde. Es ist die Ansicht bewährter Moralisten (St. Alphons von Liguori), daß wenn die Reichen im Durchschnitte nur wenigstens den fünfzigsten Theil ihres Einkommens zu Almosen verwendeten, für den nöthigsten Bedarf der Armen schon vorgesorgt wäre; Andere nehmen dafür den zwanzigsten Theil, und auch dieser ist wohl nur eine wenig fühlbare Gabe, wenn wir bedenken, daß wir dadurch eine Schuld abtragen, die schwer auf uns lastet.

Eine zweite, noch folgenreichere Quelle der Armuth in unserer Zeit ist die Beraubung der Kirche seit den Zeiten der sogenannten Reformation, und die Beschränkung ihres wohlthätigen Wirkens für die Armen. Es ist eine bekannte, öfters angeführte Stelle Montesquieu's, daß Heinrich VIII. wohl gethan habe, die Mönche aufzuheben; „ein träges Volk an sich, hätten sie nur die Trägheit Anderer unterstützt, indem, durch ihre Gastfreiheit angezogen, zahllose Müßiggänger, Edelleute und Bürgerliche ihr Leben damit zubrachten, von einem Kloster zum andern zu laufen." Wir glauben darüber bemerken zu können, daß die Zeit vorüber ist, wo eine Authorität wie Montesquieu jede beliebige Behauptung in die Welt hinaus schicken konnte, ohne eine Quelle derselben angeben zu dürfen; wo sind die statistischen Nachweisungen über die müßigen Kostgänger der Klöster? wo jene über die Trägheit der Mönche? Wir haben allen Grund, die angeführte Behauptung des geistreichen Verfassers des Geistes der Gesetze für eine Conjektur zu halten, und glauben derselben eine andere entgegensetzen zu können, daß wenn die Klöster zu Heinrichs VIII. Zeiten Mittel genug erübrigten, fahrende Ritter und arbeitscheue Bürger zu füttern, es keine Armen gegeben haben müsse, die dabei Hunger litten, indem diese es gewiß nicht geduldet hätten, daß man die ihnen gebührende Klostersuppe an arbeitscheue Müßiggänger vergeude. Desto mehr Arme gab es unmit-

telbar nach der Klosteraufhebung in England. „Es verdient bemerkt zu werden," sagt der Protestant Dugdale, „daß, so lange es Klöster gab, kein Parlamentsakt für die Armenerhaltung erlassen zu werden brauchte, so reichlich war durch diese Häuser für deren Bedarf gesorgt; während wenige Jahre später unter Elisabeth nicht weniger als 11 Bills über diesen Gegenstand bei dem Hause der Gemeinen eingebracht wurden." *) Die Noth der Armen wuchs so schnell unter der glorreichen Regierung der jungfräulichen Königin, daß endlich im 43sten Jahre derselben das Gesetz über die Armensteuer erschien. Vor einigen Jahren wurde bei der historischen Conferenz an der Universität zu Cambridge die Frage aufgeworfen, ob die Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. dem Lande zum Vortheile oder Nachtheile gereiche? und es wurde von den Hochkirchenmännern daselbst nach einer drei Tage langen Debatte mit 88 gegen 60 Stimmen entschieden: „Die Aufhebung der Klöster durch Heinrich VIII. sey ein grausames Unglück für das Land gewesen, und die gegenwärtigen Verhältnisse erheischten dringend die Wiedereinführung ähnlicher Anstalten unter ihnen." **)

Treu der Lehre und dem Beispiele ihres göttlichen Stifters, das in den zwei inhaltschweren Worten ausgedrückt ist: Pertransiit benefaciendo, ***) betrachtete die Kirche die Armenpflege stets als eine ihrer vorzüglichsten Pflichten. Schon die Apostel empfingen die Almosen aus den Händen der ersten Gläubigen und vertheilten sie unter die Dürftigen, und als ihnen dieß zu beschwerlich wurde,

---

*) Briefe des Atticus. II. Brief.

**) Ami de la religion 4. April 1844.

***) Welcher umhergezogen ist und Gutes gethan . . . hat. Apostelgesch. X. 38.

gesellten sie sich Gehülfen bei, die Diakonen,*) denen sie dieß Geschäft übertrugen. Als der Kirche in der Folge ein freies Wirken gestattet wurde, war es einer der ersten Gegenstände ihrer Sorgfalt, Häuser zu errichten und auszustatten, in denen die Armen Unterkunft und Pflege fänden. Das Concilium von Chalcedon (451) erwähnt bereits solcher Häuser, in denen Waisenkinder, Greise und Kranke unterhalten wurden, und fügt bei: dieß geschehe nach der Ueberlieferung der heiligen Väter. Als bei der Völkerwanderung eine Gewaltherrschaft eintrat, und die einwandernden wilden Horden sich jedes Eigenthums ohne Unterschied bemächtigten, nahm die Kirche die Hospitäler und deren Güter unter ihren unmittelbaren Schutz. Das Concil von Orleans (542) verbiethet in 13 seiner Canonen, sich der Güter eines Spitals zu bemächtigen, sorgt für gute Verwaltung derselben und belegt jeden Uebertreter dieser Vorschriften mit dem Kirchenbanne, als einen Mörder der Armen. Sehr alte Concilien stellen Vorschriften für die Wohlthätigkeit und öffentliche Ordnung auf, die jenen der Neuzeit nicht nachstehen. Das Concil von Tours (566 oder 67) ordnet im fünften Canon an, daß jede Stadt und eben so die Priester und Gläubigen auf dem Lande ihre Armen erhalten sollen, um dadurch dem Herumstreichen der Bettler durch Stadt und Land zu begegnen. Das vorerwähnte Concil von Orleans und eines zu Lyon (583) ordnen an, daß die armen Aussätzigen auf Kosten der Kirche erhalten würden und der Bischof für sie besonders sorge. Aus einer Anordnung des Concils von Rheims (874) erhellt, daß die Kirchen eine Aufschreibung über die in ihrem Bereiche befindlichen Armen und ihre Betheilung mit Almosen aus den geistlichen Gütern führten, und es den Geistlichen bei Strafe der Amtsentsetzung

*) Apostelgesch. IV. 35. und VI. 2.

verbothen war, für diese Vormerkung von den Armen etwas anzunehmen. Die Sorge der Kirche für die Armen erstreckte sich auch auf die Gefangenen und es war nach Anordnung des Concils von Orleans (543) eine Obliegenheit des Archidiakons, sie alle Sonntage zu besuchen und sich um ihre Bedürfnisse zu erkundigen.

Nicht genug, die Armen und die zu ihrer Unterkunft und Erhaltung bestimmten Häuser und Güter unter ihren Schutz zu nehmen, sorgte die Kirche dafür, daß in der Nähe und in unmittelbarer Verbindung mit den Gotteshäusern auch Häuser zur Aufnahme der Armen und Fremden errichtet, aus den Renten der Kirchen erhalten und von den Geistlichen geleitet und überwacht würden.

So entstanden in allen christlichen Staaten jene zahlreichen Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten, von denen ein großer Theil durch die Revolutionen, die seit drei Jahrhunderten Europa durchziehen, verschlungen wurde.*) Es gab kaum einen bedeutendern Ort, wo durch Ermunterung und Unterstützung der Kirche nicht Hospitäler zur Aufnahme der Kranken und Pilger, Leprosenhäuser für ansteckende Kranke, insbesondere die Aussätzigen und für Unheilbare, Pfründnerhäuser und Waisenhäuser errichtet wurden. Aus dem Schooße der Kirche gingen jene zahlreichen Orden, Bruderschaften und Vereine aller Art hervor, die sich die Unterstützung und Pflege der Armen aller Art zur Aufgabe machten und wo die Kirche in ihrem Wirken nicht gestört ist, noch machen; wir nennen darunter nur zwei: die h. Hermandad in Spanien, die in Madrid

*) Rubichon, in seinem Werke über die Bedeutung und Wirksamkeit des Clerus in den modernen Staaten, macht die treffende Bemerkung, daß die Revolution in Frankreich, indem sie die Spitalgüter verschlang, die Armen weit schmerzlicher traf, als mit allen ihren wüthenden Ausschweifungen die Reichen.

und in den meisten größern Orten, in denen sie noch besteht, die Straßen durchzieht, um die schutzlosen Armen zu sammeln und sie in ein Hospital zu bringen, wo sie Pflege und Unterstützung bis zum nächsten Morgen finden; dann die Misericordia in Florenz, eine Bruderschaft, die Männer aus allen Classen der Gesellschaft (der Großherzog selbst gehört ihr an) umschließt: wenn das Glöckchen im Hause neben dem Dome ertönt, verlassen die Mitglieder, die diesen Tag zum Dienste berufen sind, die Einen ihren Palast und die glänzendste Gesellschaft, die Andern ihre arme Werkstätte, um in der sie verhüllenden Bruderschaftskleidung ihre Hülfe dort zu leisten, wo sie gefordert wird.

Es wäre ein grober Irrthum, wenn wir die Industrie, in unsern Tagen die Quelle unermeßlichen Reichthums und die Heimath der tiefsten Armuth, für eine Erfindung unserer Zeit halten wollten; es gab im Mittelalter in Italien und Belgien Städte, deren Gewerbsbevölkerung hinter jener der gewerbreichsten Städte unserer Zeit nicht zurückblieb. Die Kirche war es, die in deren Mitte ihr siegreiches Banner aufpflanzte und durch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Bildung verschiedener Gewerbsvereine das bewirkte, woran es heute vorzugsweise gebricht, der Verarmung in ihrem Entstehen zu begegnen, indem sie die Arbeiter von der Vergeudung ihres Verdienstes zurückhielt und die reichen Unternehmer und Gewerbsmeister zur christlichen Milde gegen ihre Untergebenen stimmte, daß sie in ihren Unternehmungen nicht den größtmöglichsten Gewinn zum ausschließenden Zweck machten, sondern auch das Wohl der armen Arbeiter in Berücksichtigung zogen. Auch heut zu Tage finden wir bei allen Staatsökonomen Aufforderungen zu Gewerbsvereinen, allein wo sie immer zu Stande kamen, fehlte es ihnen an einem sie für die Dauer belebenden Geiste.

Der geh. Rath und Professor Mittermayer *) hat uns eine sehr belehrende Zusammenstellung über die Wohlthätigkeitsanstalten in Italien geliefert; der größte Theil derselben, die mit ungeheuern Summen ausgestattet sind, verdankt seinen Ursprung einer Zeit, in der die Kirche ihren Einfluß ohne hemmende Beschränkung üben konnte. Für diese Anstalten in Rom allein besitzen wir eine sehr schätzbare Monographie des gegenwärtigen Cardinals Morrichini. **) Hier lernen wir das Wirken der Kirche kennen, um die Armuth der Einzelnen, wenn auch nicht zu heben, doch in einen erträglichen Zustand zu verwandeln und die Massenarmuth zu verhüten. Wiederholte Revolutionen und die französische Occupation haben den Kirchenstaat schwer heimgesucht, nichts desto weniger kömmt nach eben der Quelle,***) die wir oben in Beziehung auf England anführten, wo auf sechs Einwohner ein Armer gezählt wird, im Kirchenstaate ein Armer auf 86 Einwohner.

Das bisher Gesagte dürfte genügen, um dem Einflusse der Kirche eine wichtige Stelle unter den Mitteln zur Verhütung und wenigstens Verminderung der Armuth anzuweisen. Eine wichtige Quelle der Armuth liegt unsers Erachtens auch in der Gewerbefreiheit, wir haben davon im vorausgehenden Abschnitte gesprochen. Eine weitere Quelle derselben liegt nach der Ansicht Vieler in der unbeschränkten oder zu wenig beschränkten Freiheit zu heirathen. Gewichtige Gründe sprechen indessen auch für diese Freiheit. Ohne der Apologeten des Bevölkerungsprincips zu gedenken, die sich nie genug Einwohner in einem Staate

*) Italienische Zustände. Heidelberg 1844.

**) Degli istituti di publica carità ed istruzione primaria e delle prigioni di Roma. 2 Vol. Roma 1843.

***) Le bien public.

sehen können, verdienen andere Gründe mehr Berücksichtigung, daß durch die Erleichterung der Ehen vielen Sünden gegen das sechste Geboth vorgebeugt, die nachtheiligen Folgen eines Fehltritts für das weibliche Geschlecht beseitigt und manche weitern Vergehen vermieden werden; es ist, wie der katholische Erzbischof von Irland bei der von uns berührten Untersuchung anführte, nie erhört worden, daß selbst dort im ärmsten aller Länder ein eheliches Kind weggelegt worden wäre; dadurch würde der Bedarf an Findelhäusern, gegen die, wie wir anführten, so wichtige Bedenken vorkommen, sehr vermindert, eben so die Concurrenz für Gebärhäuser. Endlich würde den Kindern der wichtige Vortheil gewährt, im Schooße ihrer Familie heranzuwachsen.

Dagegen verdient berücksichtigt zu werden, daß durch die schrankenlose Befugniß, zu heirathen, in Gegenden, wo die Bevölkerung bereits zu dicht ist, um ihren hinreichenden Unterhalt zu finden, die Unterhaltsmittel zuletzt so sehr vermindert werden, daß die Mehrzahl der Bewohner an den Bettelstab kommt und es Jenen, die nicht dürftig sind, unmöglich wird, die Andern zu erhalten. Es werden dadurch zu frühe Heirathen und Verbindungen unter liederlichen Personen veranlaßt, durch die ein krankes, sieches Geschlecht erzeugt wird, Menschen, die sich fortzubringen außer Stande sind. Es werden allerdings manche Sünden gegen das sechste und als Folge davon auch gegen das fünfte Geboth vermieden; durch die Vereinigung leichtsinniger und liederlicher Leute werden aber Familien gegründet, in deren Mitte aufzuwachsen kein großes Glück für die armen Kinder ist, und durch welche häufig nur neue Pflanzschulen des Lasters entstehen.

Auch in diesem, dem Anscheine nach so schwer zu vermittelnden Conflikte hat die Kirche ihre siegreiche Kraft bewährt. Dieser müssen wir es zuschreiben, daß in jenem

Lande, in dem die Ehen am wenigsten beschränkt und die Einwohner sehr zahlreich sind, in Italien, und namentlich im Kirchenstaate, die Zahl der Armen geringer ist, als anderwärts. Zahlreiche, reichdotirte Wohlthätigkeitsanstalten zeugen vom christlichen Sinne der Vergangenheit, während in der Gegenwart der Clerus bemüht ist, den Glauben in die Herzen der Jugend einzupflanzen und in denen der Eltern zu befestigen. Bei der sichern Aussicht auf eheliche Verbindungen sind Vergehen gegen die Sittlichkeit seltener, und kommen sie vor, wie es bei der menschlichen Gebrechlichkeit und dem heißen Blute der Südländer nicht zu wundern ist, so sind eigene Bruderschaften zur Hand, die es sich zur Aufgabe machen, zwischen Personen, die in unerlaubten Verhältnissen stehen, eheliche Verbindungen zu stiften, und Jenen, denen es an Mitteln dazu fehlt, sie zu verschaffen.

In Ländern, in denen die Kirche in ihrem Wirken nicht gestört wurde, und der Glaube, vorzüglich in den Herzen der weiblichen Jugend, lebendig erhalten wird, werden die wichtigsten unter den Bedenken gegen die unbeschränkten Ehen hinwegfallen und die Regierungen gerechtfertigt erscheinen, wenn sie diese Schranken aufheben oder erweitern. Wo aber, und dieß ist wohl heut zu Tage in den meisten Ländern der Fall, die Hände der Kirche gebunden sind oder es lange hindurch waren, ihre wohlthätigen Vereine als Ausgeburten finstern Aberglaubens in den Kehricht geworfen und deren Fonde eingezogen und der Absicht der Stifter entrückt worden sind, da fordert es die Gerechtigkeit für Jene, die zur Versorgung der Armen berufen sind, daß den Ehen eine heilsame Schranke gezogen und nur jene gestattet werden, bei denen die Mittel zur Erhaltung einer Familie mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden können.

Wir gehen nun zur Versorgung der Armen über und

glauben dabei drei Fragen beantworten zu müssen: wer ist dazu verpflichtet? wer hat die Leitung dieses Geschäfts zu führen? und wie hat diese Versorgung zu geschehen?

Verpflichtet die Armen zu unterstützen ist Jeder, der den Ausspruch seines göttlichen Richters zu gewärtigen hat: „Ich bin hungrig gewesen ꝛc." und dieß sind wir Alle, insofern es uns möglich ist, etwas von unserm Einkommen zu erübrigen, ohne selbst Noth zu leiden.*) Der h. Gregor der Große hat uns davon ein schönes Beispiel in der Geschichte des h. Servulus, eines Bettlers, angeführt, der, durch die Gicht an Händen und Füßen gelähmt, von gutthätigen Leuten täglich Morgens an die Pforte der Kirche des h. Clemens gebracht wurde, und von den Almosen, die er da empfing, einiges zu ersparen suchte, um andere Bettler zu unterstützen. Zunächst sind, wie wir aus dem oben angeführten Concil von Tours sehen, jede Stadt und eben so die Pfarrer und Gläubigen auf dem Lande ihre Armen zu erhalten verpflichtet. Wir müssen hier auf den wichtigen Unterschied aufmerksam machen, daß es sich dabei um eine moralische, nicht um eine Rechtspflicht handle, die den einzelnen Gemeindegliedern einen nach Umständen durch Zwangsmittel einzubringenden Beitrag aufbürdet, und den Armen ein Recht einräumt, zu fordern. Wir kennen nichts Unverschämteres als einen Bettler, der mit seiner Armenkarte in der Hand sich um seinen Unterhaltsbeitrag meldet. Die Tugend der Dankbarkeit kennt er nicht, das zweifach wohlthätige Band der thätigen Nächstenliebe zwischen dem Geber und dem Beschenkten hat aufgehört, der Reiche und der Arme stehen als feindselige Partheien einander gegenüber; der Arme lechzt nach dem

*) Qui sat commode vivunt, die ihr hinreichendes Auskommen haben. Comp. Theol. mor. a P. Gury S. J. Parisiis 1853. V. Editio.

Augenblicke, wo er mit dem Reichen über die vermeintliche Ungerechtigkeit des Schicksals einmal wird abrechnen können, und dieser muß sich zum Kampfe rüsten auf Tod und Leben. Wie läßt sich dem begegnen, wird man uns einwenden, wenn die Wohlthätigkeitsanstalten und die freiwilligen Beiträge nicht mehr hinreichen, den Armen auch nur das dürftigste Obdach und die dürftigste Kost zu reichen? Wer wendet uns dieß ein? Jene, die bei jedem Anlasse den Mund voll nehmen, um den Fortschritt der Zeit und den Triumph der Bildung in ihr zu preisen. Blicken wir in jene Zeit zurück, in der das Concil von Tours die von uns angeführte Vorschrift erließ, es war die Zeit, in der ganz Europa noch in der stürmischen Gährung der Völkerwanderung lag; wenige Decennien erst waren vorüber, seit der „stolze Sicamber", wie der h. Remigius den Frankenkönig anredete, vor dem Kreuze das Haupt neigte, und was damals möglich war, sollte es heut zu Tage nicht mehr seyn? Dieß wäre eine tiefe Demüthigung für Jene, die unserer Religion die Kraft auf die Gemüther nicht zugestehen wollen, die sie stets hatte und stets haben wird, wenn man sie wirken läßt.

Die Leitung des Armenwesens wird, wie wir oben gesehen haben, vom Rechtsstaate sehr entschieden der Regierung oder der Gemeindevorstehung zugewiesen. Wie aus Gnade wird dem Seelsorger ein Plätzchen neben dem Arzte bei der Armenkommission eingeräumt, und zwar von den gemäßigten Wortführern des Rechtsstaats, denn die Männer des Fortschritts schließen die Kirche ganz aus und scheuen sich nicht, Straßenkrawalle und Aufstände zu Hülfe zu nehmen, wie in Belgien, um dieß für sie hochwichtige Ziel zu erringen. Es ist eine durch vielfache Erfahrung bestättigte Wahrnehmung, daß, sobald der Staat die Leitung des Armenwesens übernimmt, die Privatwohlthätigkeit aufhört und die Armentaxe an ihre Stelle tritt; dieß ist

sehr leicht zu begreifen: die Wohlthätigkeit ist eine Tugend, die aus der Nächstenliebe entspringt, diese zu wecken, steht nicht im Bereiche der weltlichen Behörde, sondern derjenigen, der Gott die Macht übertragen, mit Seinem Worte und Seinen Gnadenmitteln die Herzen zu lenken. Wir glauben hier vorzugsweise auf jene Bruderschaften und Vereine von Männern und Frauen hinweisen zu sollen, die unter der Leitung der Kirche sich die Armenpflege zur Aufgabe gemacht haben. Gut geleitet, werden diese Vereine sich nicht darauf beschränken, Arme zu unterstützen und ihnen, wie viele Reiche aller Orten eine Gabe hinzuwerfen, um ihres lästigen Anblicks enthoben zu werden, sondern sie werden sie in ihren Wohnungen aufsuchen, ihre wahren Bedürfnisse erforschen, Jene, die arbeiten können, mit Arbeit versorgen und ihr sittliches Betragen beobachten. Wir legen dabei ein ganz besonderes Gewicht auf derlei Vereine unter der erwachsenen Jugend, wie einer z. B. an der katholischen Universität zu Löwen besteht. Der Jüngling fühlt den Trieb, zu wirken und sich an Seinesgleichen anzuschließen, in sich; wird dieser Trieb zum Guten benützt, so entwickelt und befestigt er den Keim der wichtigsten socialen Tugenden für seine ganze Lebensdauer in ihm, wird er vernachläßigt, so wendet er sich leicht zum Bösen; wie wir es an so vielen nicht katholischen Universitäten zur Genüge sehen.

Wir kommen nun zur dritten Frage: über das Wie? der Armenpflege. Der Rechtsstaat unterscheidet vor allem zwischen den Armen, die arbeiten können, und Jenen, die noch oder schon arbeitsunfähig sind. Darin stimmt der christliche Staat mit ihm ganz überein. „Wer nicht ar„beiten will, soll auch nicht essen," *) sind die Worte des Weltapostels. Es frägt sich dabei jedoch, was ist mit

*) II. Thessalonicher III. 10.

Jenen zu thun, die nicht arbeiten wollen, und was mit Jenen, die keine lohnende Arbeit finden? Für Erstere gibt es kein anderes Auskunftsmittel, als Zwangsarbeitshäuser, bei deren Errichtung der Staat oder die Gemeinde einschreiten müssen, wenn nicht besondere Stiftungen vorhanden wären. Für jene Armen, die keine Arbeit finden, sind, wie wir oben erwähnten, allerlei Auskunftsmittel vorgeschlagen worden. Ich habe mich in mehrern Städten überzeugt, daß die Abhülfe hier nicht so schwierig ist, als sie auf den ersten Blick erscheint. Der Mangel an Arbeit ist häufig nur eine Maske, hinter der sich die Arbeitsscheu verbirgt; sowie man in einer Stadt ein freiwilliges Arbeitshaus errichtet, wo für verschiedene Arten von Arbeiten gesorgt ist und alle jene Leute hingewiesen werden, die sich über Mangel an Arbeit beklagen, wird diese Klage sogleich aufhören und das Arbeitshaus leer stehen. Uebrigens können hier Zünfte, die auf christlicher Grundlage organisirt sind, vieles wirken.

Schwieriger ist die Fürsorge für jene Armen, die als Kinder zur Arbeit noch nicht fähig, oder wegen vorgerücktem Alter und geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Arbeit nicht mehr fähig sind. Für die Kinder sind wohleingerichtete Waisenhäuser, oder was wir noch vorziehen würden, die Unterbringung bei frommen, braven Pflegeeltern auf dem Lande das geeignetste Auskunftsmittel. Bei Erwachsenen haben wir zwischen nachstehenden Alternativen zu wählen: entweder jene Armen dieser Kathegorie, die noch irgendwo Unterstützung finden, mit Beiträgen zu unterstützen, und jene, die nirgends Unterkunft haben, in Armenhäusern unterzubringen,*) oder, was auf dem Lande

---

*) Rubichon (s. oben) berechnet die Armen, die in England in den Jahren 1816 — 1826 in Arbeitshäusern (workhouses) untergebracht waren, auf 101,245 jährlich mit einem Kostenaufwand

häufig geschieht, die Armen, die nicht in Spitälern und Pfründnerhäusern untergebracht werden können, nach einer Rollordnung bei den einzelnen Bauernhöfen auf eine bestimmte Zeit unterzubringen, oder endlich es den Armen zu überlassen, sich durch Bettel ihren Unterhalt zu erwerben, und jene, die Schwäche oder Krankheit halber nicht ausgehen können, in Wohlthätigkeitsanstalten aufzunehmen.

Wir finden uns hier zwei Extremen gegenüber; in dem einen, das in England auf die Spitze getrieben ist, sehen wir das Grundprincip des Rechts- oder Polizeistaats, Ordnung im Zusammenleben eines Volks zu erhalten, consequent durchgeführt. Dieser Ordnung widerspricht es, Arme auf Bettel umherziehen zu sehen, daher werden Armenhäuser errichtet und die Armen darin eingesperrt. Ueber die Einrichtung dieser Armenhäuser finden wir bei Rubichon einen Bericht aus einer dem Parlamente im J. 1823 vorgelegten Untersuchung, worin wörtlich folgende Stelle vorkömmt: „Diese Arbeitshäuser sind wahre Höhlen des Lasters, in ihnen werden Junge und Alte, kräftige Gesunde und ansteckende Kranke, verschämte Nothleidende und fühllose Vagabunden zusammengedrängt, manchmal in demselben Gemache eingesperrt; junge Leute, deren Geisteskraft gering, deren Herz aber noch unbefleckt ist, werden durch das Anhören aller Arten von Verwünschungen und Gotteslästerungen, durch die Erzählung aller Arten von Betrug, Diebstahl und anderen Schandthaten vergiftet. Der unselige Einfall, die Armen in Massen zu vereinigen, um sie mit geringen Kosten *) zu unterhalten, hat uns furchtbare Früchte gebracht, weil man die vollendete Zer-

---

von etwas über 14 Millionen Gulden unsers Geldes, die andern auf 845,000 an der Zahl, mit einem Aufwande von ungefähr 47,000,000 Gulden.

*) 140 Gulden per Kopf!

störung aller Sittlichkeit gänzlich außer Berechnung gelassen. Der Leitung roher Menschen *) übergeben, haben diese Häuser weder Geistliche, noch Kirchen, noch Gottesdienst, und in jedem herrscht nach der launenhaften Willkühr des Aufsehers eine andere Lebensordnung." Man entgegnet, dieß sey keine nothwendige Folge des Systems; wir erwiedern darauf: nothwendig nicht, aber natürlich dort, wo das ethische Princip von einem Systeme ausgeschlossen ist.

Das zweite Extrem ist der Bettel, im Gegensatze zu dem eben genannten beruht es auf der einseitigen Durchführung eines Princips, das im christlichen Staate vertreten ist, nähmlich der Mildthätigkeit gegen die Armen, die dabei jedoch in eine rücksichtslose Belästigung der Wohlhabenden und nicht selten Gefährdung ihres Eigenthums ausartet. „Das Betteln," heißt es, **) „liegt in der natürlichen Ordnung; die Gesetze der Religion und Sittlichkeit, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten dem Reichen wohlthätige Gaben befehlen, setzen voraus und gestatten demnach, daß der Arme begehre. Das Betteln, indem es Almosen erfleht und empfängt, weckt und entwickelt die christliche Mildthätigkeit, und so manche verwandte Tugend bei Kindern, Handwerkern und gar oft bei dem Armen selbst, der dadurch zu Brod und Versorgung gekommen, was er außerdem vielleicht nur auf Kosten seiner Sittlichkeit und Ehre hätte erwerben können. Darum flüchtet es sich auch unter die Thürbogen der Kirchen, statt unter die Säulenhallen der Theater. Es ist die Mutter jener barmherzigen Liebe, welche sonst

---

*) Mit einem Aufwande von mehr als 14 Millionen Gulden für Regie, darunter nahe an anderthalb Millionen Gulden für Mahlzeiten der Kirchenvorsteher und Friedensrichter!!

**) Rubichon (s. oben).

niemals ins Leben träte." Fragen wir die Reisenden in Italien, die sich beim Eintritte in eine Kirche oder beim Pferdewechsel oft plötzlich von einer Schaar von mehr als 20 der zudringlichsten Bettler umrungen sehen, von denen die Einen sie rechts, die Andern links am Rocke ziehen, ihnen in den Weg treten, sie erst bitten und dann beschimpfen, wenn nicht Jeder aus ihnen die gewünschte Gabe bekömmt; fragen wir die Besitzer der einzeln stehenden Höfe auf dem Lande, wie viel Brod und Geld sie an ungestüme und verwegen aussehende Bettler Woche für Woche abgeben müssen, und wie oft diese Bettler das ihnen geschenkte Almosen, den ihnen gewährten Unterstand mit Diebstählen und andern noch folgenreichern Vergehen erwiedern; fragen wir sie, ob sie denn doch wohl in diesen Bettlern Sendbothen der Tugend erblicken können? Nichts desto weniger würden wir, wenn wir zwischen diesen zwei Extremen, den englischen Armenhäusern mit der englischen Armentaxe und dem italienischen Bettel zu wählen hätten, uns unbedenklich für letztern aussprechen, um so mehr, als die englischen Armenhäuser, wie die neueste Zeit beweist, bereits zu klein sind, die Armen aufzunehmen und die Armentaxe von 90 Millionen Gulden nicht mehr hinreicht, sie zu erhalten.

Ist es möglich, die Armen in der Art, wie wir sie bereits angegeben haben, theils zu Hause, theils in öffentlichen Anstalten zu unterstützen und ihnen den nöthigsten Unterhalt zu verschaffen, so ist dieß ohne Zweifel das Zweckmäßigste. Der Staat überlasse die Sorge dafür der Kirche und den wohlthätigen Vereinen, sein Einfluß hat sich auf die Abschaffung fremder umherziehender Armen und auf die zweckmäßige Errichtung von Spitälern und Pfründnerhäusern, in größern Orten: Irrenanstalten, Taubstummen-, Blindenanstalten, Besserungs- und Zwangsarbeitshäusern dort, wo sie noch nicht bestehen, zu beschränken.

Für die Leitung derselben kann der Staat und können die Gemeinden, die sie errichten, keine bessere Vorsorge treffen, als sie jenen wohlthätigen Ordensgemeinden zu übergeben, die ihre vortreffliche Befähigung dazu längst bewährt haben.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß es in einem Lande, wie Italien, wo es im Verhältnisse zur Bevölkerung weit weniger Arme gibt als anderwärts, und viele reich ausgestattete Wohlthätigkeitsanstalten bestehen, so viele Bettler gibt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es keinem Volke so schwer fällt, sich in seine Häuser zu verschließen, als jenen Südländern, und die Hitze dort die Arbeitskräfte schneller erschlafft; damit haben jene Regierungen, die den Bettel gestatten, eine zu schonende Rücksicht gepflogen. Daß es möglich sey, auch in Italien den Bettel aufzuheben oder auf eine für Fremde kaum fühlbare Weise zu beschränken, zeigt das Beispiel von Oberitalien unter der österreichischen Regierung.

Wir können kaum glauben, daß eine Gemeinde irgendwo es vorziehen sollte, ihre Armen, statt sie durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, auf Bettel umher zu schicken, oder sie an den Kirchthüren und Straßenecken aufzustellen, um jenen ihrer Mitglieder, die nicht gern Almosen geben, und den Fremden einen moralischen Zwang anzuthun, oder wie wir oben anführten, den Kindern eine Aufmunterung zur Wohlthätigkeit zu geben. Dazu werden jene Vereine unter der Jugend, auf die wir hingewiesen haben, eine weit heilsamere Wirkung üben. Ueberdieß wird auch die sorgfältigste Polizei nicht einmal mit den englischen Armenhäusern im Hinterhalte es hindern können, daß nicht einzelne Bettelfälle vorkämen. Worauf wir mit aller Strenge sehen möchten, ist, daß nicht Kinder auf Bettel gehen und sich dadurch ein müßiges Leben angewöhnen; daß nicht

Arme mit Eckel erregenden Gebrechen auf Bettel gehen, und daß fremde Bettler ferngehalten werden. Dieß hat bereits das Concil von Tours zu hindern gesucht, und darauf haben auch unsere alten Landesordnungen gehalten. *) Fälle eines besondern Unglücks werden immer eine besondere Vorsorge nöthig machen.

16. Lehre und Anwendung.

Schreiben eines Mannes aus der Geschäftswelt an den Verfasser.

Ich habe Ihr Manuscript mit jenem lebhaften Interesse gelesen, den der Gegenstand an sich, eben so sehr als die reiche Ausbeute der Studien, die Sie dabei benützten und die Fülle der Welterfahrung, die Sie darin unterstützte, mit Recht in Anspruch nehmen. Soll ich Ihnen mit aller Offenheit den Eindruck schildern, den es in mir hervorbrachte, so ist es der einer Rechnung, in der die einzelnen Ansätze richtig eingetragen, die Summen richtig

---

*) Es soll hinfüran kainem frömbden Betler sich in disem vnseren Lannde zu ennthalten gestattet: Was aber Bilgram oder Kirchfärter sein, Die söllen bey den Rechten Strassen beleiben, Sich auch nit über ainen tag an ainem ort ennthalten: Es würde dann ainer durch Kranckheit verhindert. Es soll auch kainen Betlern, Mann oder Frawen, Jüngen oder Alten, Frömbden oder Inländern (die sich mit Diensten vnd Arbait behelffen möchten, vnd des Allmüsen nit wirdig sein, darmit Haußarmen Leüten, vnd andern krancken Prechenhafftigen personen des Lands, dest Reichlicher mitgetailt) zu Betlen nit gestattet werden. Auch kain Betler sein Allmüsen in den Hewsern (dann vil vnlusts vnd Args darburch beschicht) Sunder vor der Kirchen vnd vor den Hewsern, auf der Gassen, süchen vnd begeren. Tirol. Landesordnung vom Jahre 1532. Buch VII. Titel V.

gezogen erscheinen und das Ergebniß nichts desto weniger so geartet ist, daß wir es unmöglich hinnehmen können. Man denkt, es müsse dabei ein auf den ersten Blick unentdeckt gebliebener Fehler unterlaufen seyn, legt die Rechnung bei Seite und hofft, wenn man sie wieder einmal zur Hand nimmt, den Fehler zu entdecken.

Der Vicomte Villeneuve-Bargemont war in seinem Werke über die politische Oekonomie *) von eben dem Grundsatze ausgegangen, wie Sie, daß die wahre, allein feste Grundlage derselben auf der Religion beruhe. Blanqui bemerkt hierüber in seiner Geschichte der politischen Oekonomie: „Wenn die Politik hier nichts vermag, wird die Religion hier mehr vermögen?" Dieß ist, so weit ich die Gesinnung unserer einflußreichsten Männer der Theorie und Praxis auf der Lehrkanzel und in der Geschäftsstube kenne, die am meisten verbreitete Ansicht. Sie betrachten die Religion als einen Gegenstand subjektiver Ansicht, mit einem nach außen scharf abgemarkten Wirkungskreise, über den sie bei strengster Verantwortung nicht hinausschreiten darf. Jeder Schritt darüber hinaus ist ein Rückschritt in die Zeiten Gregors VII. und Innocenz' III., den man höchstens auf dem Felde wissenschaftlicher Erörterung, aber nicht auf dem des praktischen Lebens duldet.

Sie werden unter den Gebildeten unserer Zeit nicht selten Männern begegnen, die der Religion nicht nur keine Stätte im Geschäftsleben, sondern nicht einmal in ihrem Privatleben gönnen. Zu diesen dürfen Sie mich nicht zählen, ich bin kein Freund extremer Ansichten, die Religion ist in meinen Augen eine heilige, mir höchst achtbare Beziehung des Menschen zu Gott, aber sie sollte auch zwischen dem Menschen und Gott zunächst abgethan

---

*) Economie politique chrétienne par le Vicomte Alban de Villeneuve-Bargemont. Paris 1834. 3 Vol. in 8vo.

werden; der Mensch sollte sich nicht an die Stelle des Ewigen setzen und seine Ueberzeugung seinen Mitbrüdern aufdringen. Darum kann meiner Ansicht nach ein der Religion entnommenes Princip auch nicht zur Grundlage eines wissenschaftlichen Systems genommen werden, am wenigsten in einem Fache, das so tief in das bürgerliche Leben eingreift, wie die Staatskunst. Je gewaltiger die Autorität scheint, auf die Sie sich dabei stützen, um so größer sind die Verlegenheiten, die daraus für Sie entstehen.

Erlauben Sie mir, Ihnen zuvörderst zwei derselben herauszuheben. Betrachten Sie den Staat zuvörderst in seiner Beziehung zur Kirche, der Sie angehören. Um jedem vorgreifenden Einflusse derselben auf die Staatsgewalt vorzubauen, haben Sie sehr richtig die religiöse Lehre von den Trägern derselben getrennt, und letztere von diesem vorgreifenden Einflusse zum vorhinein ausgeschlossen. Dieß ist leichter gesagt als durchgeführt. Sobald Sie das Grundprincip Ihrer Theorie einer Lehre entlehnen, die, wie Sie selbst in Ihrer Definition der Kirche zugestehen, einer Gesellschaft zur Aufbewahrung, unversehrten Erhaltung und Verbreitung von ihrem Stifter anvertraut wurde, hat diese Gesellschaft schon dadurch eine Stellung und Macht erlangt, die sie wo nicht über die oberste Staatsgewalt hinauf (bei den Wohlthätigkeitsanstalten haben Sie dieß ganz offen ausgesprochen), doch wenigstens dieser gleich stellt, und zwei Gewalten neben einander vertragen sich in einem Staate nicht. Die unmittelbare Folge davon wird seyn, daß die eine, gestützt auf ihre göttliche Autorität, sich zur Theokratie erheben wird, ausgeübt und gehalten vom Priesterthum, wie die christliche Welt unter einem Gregor VII. und Innocenz III. darunter seufzte. Sie lehnen dieß ab und bemühen sich, beiden Gewalten einen dem Anscheine nach wohlbemessenen und scharf abgegränzten Wirkungskreis zuzuweisen. Erlauben Sie mir,

Sie an die von Ihnen mit Recht als Meisterin des Lebens bezeichnete Geschichte zu verweisen. Seit die Kirche von der Staatsgewalt als Gesellschaft anerkannt wurde, hat es immer Conflikte zwischen ihnen gegeben; sie zu heben, wurden zwischen beiden Verträge abgeschlossen, wo deren bestehen, halte man sich an sie, und wo deren nicht bestehen, halte man sich an die Praxis, im Uebrigen aber lasse man beide in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise und mache die Kirche nicht zur Lehrerin der Staatskunst.

Eine noch viel empfindlichere Verlegenheit stellt sich Ihnen durch die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse entgegen, der Sie heut zu Tage wohl in jedem Staate begegnen. Sie haben Ihr Princip einem Buche der h. Schrift entnommen, das, soviel mir bekannt ist, nicht nur von allen christlichen Bekenntnissen, sondern auch von den Israeliten als voll beglaubigt angenommen wird. Ich will noch weiter gehen und Ihnen zugestehen, daß dieß Princip nicht nur an dieser, sondern an vielen andern Stellen vorkömmt, ja sich wie ein rother Faden durch die ganze Bibel durchzieht. Was haben Sie dabei gewonnen? Als Katholik sind Sie an die Auslegung Ihrer Kirche gebunden, können Sie diese Auslegung auch den andern Confessionen aufdringen? Da haben Sie denn die Alternative, daß entweder die Protestanten sich der Auslegung der Katholiken unterwerfen, oder die Katholiken gegen jede Auslegung protestiren müssen, die nicht die Sanktion ihrer Kirche hat. Kann solch ein Princip je zum obersten Staatsprincip erhoben werden, läßt sich auf ein so gewichtigen Widersprüchen ausgesetztes Princip die wichtigste Theorie unserer bürgerlichen Gesellschaft gründen?

Es ist ein wahres Verhängniß unserer Zeit und die Quelle zahlloser Uebel in derselben, daß die Grundsätze, nach denen wir unser Leben, unsere bürgerlichen Beziehungen ordnen sollen, so häufig auf die Spitze getrieben und alle

socialen Fragen gleich auf das kirchliche Gebieth hinüber gezogen werden. Dieser unselige Vorgang war es vorzugsweise, der schon im XVI. Jahrhunderte jene unglückliche Kirchenspaltung bewirkte. Als später nach einem der verheerendsten Kriege, der je Europa heimsuchte, die Menschen zur Besinnung kamen, und ein Uebereinkommen trafen, wie Jeder unbeschadet seines Glaubens neben dem Andern leben konnte, schien eine neue tröstliche Zukunft angebahnt. Frankreich gab das Beispiel einer festen, würdevollen, selbst von seinen Bischöfen, Bossuet unter ihnen, gebilligten Haltung gegen die Kirche. Unser armes Deutschland, statt Frankreichs Vorgange zu folgen, statt die Theorie ruhen zu lassen und sich an die Praxis zu halten, verlor sich in einen trostlosen Principienstreit. Die Ungeduld des Kaisers Joseph II. und einiger andern deutschen Regierungen führten den Zustand der Reaktion herbei, in dem Sie ein Morgenroth der Zukunft, und ich das Abendroth unserer Ruhe und unsers Friedens erblicke, die um so schneller zu Grabe gehen werden, je mehr Jene, die sich jetzt ihres Sieges freuen, dessen übernehmen.

Je weniger ich Ihrem Principe und seinen Folgerungen in Beziehung auf die Stellung des Staats zur Kirche beipflichten kann, desto mehr bin ich, und ich muß beifügen leider, mit dem einverstanden, was Sie von den Gebrechen in der Staatsverwaltung und dem Staatshaushalte sagen. Wenn ich Ihre Ansichten richtig auffasse, so ist das, was Sie unter Bureaukratie verstehen, nicht sowohl eine complexive Bezeichnung des Beamtenstandes, dem Sie selbst einst angehörten, im allgemeinen, als vielmehr jenes Herrschergelüste, das sich in neuerer Zeit in demselben bemerkbar gemacht hat, und, ich will es nicht leugnen, wie ein Alp auf die Völker drückt. Ich betrachte es als eine natürliche, vielleicht unvermeidliche Folge der Wichtigkeit, die dieser Stand in Mitte unserer Verhältnisse

erlangt hat. Wie wollen Sie diesem Uebelstande begegnen? in der Mitte der wilden Guaranis mögen einige Missionäre eine Gemeindeverfassung organisiren, welche die Beamten entbehrlich macht. Bei uns zweifle ich daran. Damit will ich durchaus nicht sagen, daß ich nicht auf eine gute Gemeinde- und ständische Verfassung ein hohes Gewicht lege und daß nicht der historische Weg, den Sie andeuten, in sorgfältiger Beachtung unserer heute geänderten Verhältnisse mehr Anerkennung verdiene, als er bisher gefunden hat.

Dieß sind die Bedenken, die ich dem theoretischen Theile Ihres Werkes entgegen zu stellen mir erlaube. Ich lege kein besonderes Gewicht auf sie, ich bin gewohnt, alles praktisch aufzufassen, die schönste Theorie ist verloren, wenn sie sich nicht ausführen läßt, ich lasse mich auch darum nicht gern in einen Streit über Principien ein und betrachte ihn als einen Windmühlenkampf. Die Welterfahrung ist der Prüfstein, auf dem eine Ansicht sich bewähren muß. Wir haben seit der Gründung des Christenthums eine bald zweitausendjährige Erfahrung hinter uns. Welche Reiche und welche Zeitperioden können Sie mir wohl bezeichnen, wo Ihre Principien eines christlichen Staats je zur Ausführung gekommen wären, es wäre denn in jenen Zeiten roher Gewalt im Mittelalter, wo Priester allein lesen und schreiben konnten und darum zur Leitung der Geschäfte berufen wurden? Sie selbst haben jene Zeiten so wenig zu einem Vorbilde geeignet gefunden, daß Sie nicht einmal die Gesetze aus jener Zeit zu Belegen benützten. Und heut zu Tage, wie wollten Sie mit den Elementen, die Ihnen im Volke und in der Verwaltung zu Gebothe stehen, es unternehmen, irgendwo einen Staat oder nur eine Provinz nach den Grundsätzen einzurichten, die Sie als die von Gott gegebene Grundlage der Staaten aufstellen? Ich kann es nicht glauben, daß

es der Wille des allerweisesten und gütigsten Gottes sey, daß wir die Grundbedingung eines der wichtigsten socialen Verhältnisse in einem Principe suchen, das noch nie zur Ausführung kam und unübersteigliche Hindernisse für die Gegenwart und wenigstens nächste Zukunft darbiethet. Mag dieß Princip schon unsere Einzelbestimmung auf Erden festsetzen, so liegt in der von Gott begründeten staatlichen Verbindung doch offenbar eine Modification, der wir hier Rechnung tragen müssen, dazu hat Er uns unsern Verstand gegeben und in diesem letztern wird es uns obliegen, heute noch wie vor 2000 Jahren das Princip zu suchen, das am vollständigsten die Bedingungen umfaßt, die aus dem Staatszwecke fließen und uns unter den uns gegebenen Verhältnissen erreichbar sind, ohne je aus dem Auge zu verlieren, daß das beste ein Feind des Guten ist.

Sie haben die Belege zur Gesetzgebung eines christlichen Staats den Gesetzen entlehnt, welche die spanischen Könige aus dem Hause Habsburg für Indien erließen. Ich erlaube mir darüber zu bemerken, daß es eine mehr als zweifelhafte Bürgschaft für die Güte einer Gesetzgebung ist, wenn das Land, für das sie erlassen wurde, eben so wie jenes, von dem sie ausging, zu Grunde geht. Ich will dabei nicht in eine Prüfung der Geschichte dieser Könige eingehen, ich will zugestehen, daß sie noch zu wenig aufgehellt ist, um darüber ein entscheidendes Urtheil fällen zu können, und daß Tragödieen und Geschichtsromane, die den Namen Philipp II. in Deutschland brandmarken, keine Geschichtsquellen sind; indessen sind sie auch nie zum Vortheile dieses Fürsten widerlegt worden, und sein Name wird immer ein verhängnißvolles Gegengewicht zu den Gesetzen bilden, die wir als Muster hinnehmen sollen.

Ich besorge, durch meine Freimüthigkeit das Vertrauen mißbraucht zu haben, mit dem Sie mich beehrten; ich tröste mich damit, daß diese Zeilen Ihnen nur als Winke dienen

werden, um noch einen prüfenden Blick auf Ihre Ansichten zu werfen. Es ist gewiß ein hoher Gedanke, das ganze morsch gewordene Gebäude der Staatsordnung bei einem Umbaue auf eine ethische Grundlage zu stellen und dabei von einem Principe auszugehen, das die höchste Weisheit selbst uns als Norm hinstellt. Selbst der von Ihnen so oft bekämpfte Rob. v. Mohl nennt, wie Sie aus seinem neuesten, von Ihnen angeführten Werke wissen werden, *) Ihre Auffassungsweise eine sehr dankbare, zur Zeit aber noch ungelöste Aufgabe und führt dabei einige Beispiele an, die eben nicht sehr ermuthigend sind. Manche unserer Zeitgenossen werden Ihnen den Vorwurf machen, ein halbes Jahrtausend hinter unserer Zeit zurückgeblieben zu seyn. Ich bin eher der Meinung, Sie sind unserer Zeit um ein Jahrhundert vorausgeeilt. Wollen Sie heilend und kräftigend in unsere Zeitverhältnisse eingreifen, so würde ich mir im Interesse unserer Zeitgenossen wie in dem Ihrigen erlauben, Ihnen zu rathen, die Menschen zu nehmen, wie sie sind, gewohnt, in ihrer Vernunft den entscheidenden Grund ihres Handelns zu suchen und ihre zeitlichen Interessen als den gewaltigen Magnet anzusehen, der alles an sich zieht. Das Princip, das einem unsern Zeitverhältnissen angemessenen Regierungssysteme zum Grunde zu legen wäre, müßte seinen obersten Bestimmungsgrund in der Vernunft finden und die Interessen, in denen die Menschen ihre Angelpunkte finden, in seinen Bereich ziehen. Auf andere Weise werden Sie unsere Zeitgenossen nicht für sich gewinnen. Ist Ihnen dieß unerreichbar, so finde ich darin nur die Bestättigung meiner oben ausgesprochenen Ansicht, daß dieß Jagen nach principiell gegründeten Systemen unser Unglück ist und eine

*) Rob. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften. Bd. III. S. 378.

klug berechnete Praxis in der Staatskunst weit sicherer das wahre Staatswohl fördere, als die scharfsinnigste Theorie, wenn sie auf die Spitze getrieben wird.

Antwort des Verfassers an seinen geehrten Leser.

Empfangen Sie meinen verbindlichsten Dank für die Bereitwilligkeit, mit der Sie meinem Wunsche entsprochen haben. Sie besorgen, durch Ihre Freimüthigkeit mein Vertrauen mißbraucht zu haben. Ganz im Gegentheile hat die Art und Weise, in der Sie sich ausgesprochen haben, mir die Beruhigung gegeben, daß unsere Ansichten sich weit näher stehen, als ich besorgte und Sie es selbst zu ahnen scheinen. Es kömmt, wie ich glaube, nur darauf an, einige Mißverständnisse zu heben und auf der Bahn, die Sie selbst verfolgen, das Ziel, nach welchem Sie streben, etwas fester ins Auge zu fassen.

Es ist mir, als ich zum ersten Male die Folgerungen aus dem von mir aufgestellten Principe zog, ganz so ergangen, wie Ihnen. Jahre lang habe ich die einzelnen Ansätze meiner Rechnung geprüft und wieder geprüft und immer sind sie dieselben geblieben. Das Mittel, das Sie anwenden wollen, um dieser lästigen Erörterung los zu werden, ist das kürzeste und leichteste; allein nicht jede Rechnung läßt sich so leicht bei Seite legen. Es gibt Gläubiger, die ungestüm auf ihrer vermeintlichen Forderung bestehen, und solch ein Gläubiger, der seit 70 Jahren schon mit eiserner Faust an unsere Pforte pocht, ist jenes r o t h e G e s p e n s t, dessen ich mehrmals im Laufe dieses Werks erwähnte. Noch Ein Schlag, die alte morsche Pforte liegt in Trümmern, und unser unheimlicher Gast steht vor uns. Täuschen wir uns nicht, ich wiederhole es, die menschliche Vernunft hat sich in diesen 70 Jahren an Theorieen und Kunstgriffen der Klugheit erschöpft, um dieses rothe Gespenst abzufer-

tigen, es ist nur immer stärker und kecker geworden. Sie haben mir eine Stelle aus Blanqui angeführt, erlauben Sie mir, Ihnen entgegen eine andere noch bezeichnendere anzuführen, wo eben dieser Schriftsteller von dem Uebergewichte der Industrie über alle Theorieen der Vorzeit spricht. „Die Religion," sagt er in seiner Ueberschwänglichkeit, „hat ihre schönen Tage gehabt, die Industrie muß die ihrigen haben." Sie hat sie seither gehabt. Unsere Erinnerung ist noch voll der Eindrücke, die ihr Triumph im Glaspalaste zu Sydenham und in denen, die ihm folgten, auf uns hervorbrachte. Welche Früchte hat sie getragen? Flüchtiger, sehr flüchtiger Reichthum einiger Weniger und Pauperismus Unzähliger, die nun überall in allen Ländern mit uns abrechnen wollen. Eben so hat die Politik des Rechtsstaats ihre schönen Tage gehabt. Seit 100 Jahren ist sie im ausschließenden Besitze aller Lehrkanzeln gestanden, seit 100 Jahren hat sie in allen Rathsversammlungen das große Wort geführt, die größten Talente sind ihr dienstbar gewesen, alle Heere und Flotten der Großmächte in Europa sind zu ihrer Verfügung gestanden, sie hat die schönsten Tage gehabt, die der kühnste Ehrgeiz anstreben konnte, und welche Früchte hat sie gebracht? Allgemeine Erschütterung, Zersetzung aller socialen Verhältnisse. Inzwischen ist die eilfte Stunde gekommen und wenn mein Auge mich nicht täuscht, ist der Zeiger an der Weltuhr schon darüber hinausgegangen.

Sie fürchten, daß das von mir aufgestellte Princip uns unvermerkt zu einer Theokratie führe? Wollte Gott, ich besäße das Geheimniß, jenen wunderbaren Zustand zurückzuführen, der einst bei dem auserwählten Volke Gottes bestand. Läßt sich eine glücklichere Staatseinrichtung denken, als den allmächtigen, allerweisesten Gott selbst unmittelbar zu ihrem Lenker zu haben? eine Stiftshütte in unserer Mitte zu besitzen, wo unser Führer, unser

Richter, unser Hohepriester zu jeder Stunde unsere Anliegen dem Ewigen vortragen kann und sicher ist, Rath und Hülfe zu finden? Wenn unser Horizont sich immer dichter umnachtet, die Weisesten unter uns keinen Lichtblick mehr in unsere Zukunft finden, die Kraft unserer Heere an der Uebermacht und Ueberzahl unserer Feinde sich bricht, wie glücklich wären wir da, wenn wir, wie das Volk Israel, unsere Stiftshütte hätten, um Rath und Hülfe dort zu finden. Wissen Sie, was wir thun würden, wenn wir sie noch besäßen? Sie zu Pulver verbrennen und mit schallendem Hohngelächter Alle verfolgen, die hinein gingen, sich dort Raths zu erholen. Unsere Kirchen vom gewaltigen St. Peters Dome an der Tiber bis zum kleinsten Dorfkirchlein, was sind sie anders, als eben so viele Stiftshütten des lebendigen Gottes, in der Er nicht unsichtbar, wie in jener des Volks Israel, sondern sichtbar in seinem heiligsten Sacramente zugegen ist, und wenn auch nicht zu unserm äußern Ohre, doch eben so deutlich und vernehmbar zu unserm Herzen spricht. Sein heiliges Wort hat Er uns zur Leuchte gegeben, daß es vor uns herziehe wie die Feuersäule in der Wüste. Was wäre aus dem Volke Israel geworden, wenn es in Mitte der Wüste jene Feuersäule verlassen und seinem Gutdünken gefolgt wäre? Das, was aus uns wird, wenn wir an der Stelle des göttlichen Wortes unsere Vernunft zur Leuchte, zur Führerin, zur Grundlage unserer Einrichtungen nehmen. Denken Sie an das Motto einer unserer ausgezeichnetsten Zeitschriften: „Selig das Volk, dessen Herr „Gott ist." *)

Sie fürchten, daß ein der göttlichen Lehre entnommenes Staatsprincip Denjenigen, die diese Lehre vortragen und erklären, ein Uebergewicht und zuletzt die Oberherrschaft

*) Psalm CXLIII. 18.

über alle übrigen Stände geben werde, wie in den Zeiten Gregors VII. und Innocenz' III. Meines Erachtens hat es damit ganz dasselbe Bewandtniß, als ob einem Professor der Staatskunst oder Politik dadurch das Uebergewicht über den Minister des Innern und dem Professor des bürgerlichen Gesetzbuchs die Obergewalt über die Justizverwaltung in einem Staate zugespielt würde. Die Macht der Kirche im Mittelalter war, wie Sie sich aus den Biographieen der zwei Päpste, die Sie mir entgegenhalten, überzeugen können (Voigt und Hurter), nicht eine genommene, sondern eine durch die Zeitverhältnisse gegebene und ein heilsamer Damm, der die Menschheit vor dem Rückfalle in Verwilderung und Barbarei bewahrte.

Sie heben bei diesem Anlasse ganz besonders den Einfluß hervor, den ich dem Clerus bei der Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten zuwies. Finden Sie darin wohl einen Gegenstand des Neides? Beehrgeizen Sie es, in dem Stadtviertel, das Sie bewohnen, die finstersten, schmutzigsten Gäßchen aufzusuchen und in den Dachstübchen herum zu steigen, um die Armuth aufzusuchen und ihr zu helfen? Ich dächte, Ihr Pfarrer wird Ihnen dabei nicht das mindeste Hinderniß in den Weg legen und Ihnen vielleicht noch die Ausbeute des Klingelbeutels zur Vertheilung überlassen. Auch dort, wo der Rechtsstaat dieß Geschäft den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern zuweist, werden diese Ihnen kein Hinderniß in den Weg legen, wenn Sie es für sich übernehmen wollen. Dort aber, wo Sie nicht hinkommen und jene Bürgermeister auch nicht Zeit finden, hinzugehen, und die Armenväter (wie wir gesehen haben) Hundert Tausende von Gulden aus der Armenkasse auf Gastereien verschwenden, dürfte es doch immerhin zweckmäßiger seyn, Jenen, die Christus selbst aufgestellt hat, den Armen das Evangelium zu predigen, auch die zeitlichen Wohlthaten zur Vertheilung zu überlassen.

Sie halten mir im weitern Verlaufe Ihres Schreibens das gefährliche Dilemma vor, daß bei einem der h. Schrift entnommenen Staatsprincipe entweder die Protestanten sich einer Auslegung der katholischen Kirche fügen, oder die Katholiken gegen die von den Erstern angenommene Deutung protestiren müßten. Dieß hätte seinen Grund, wenn es sich um ein Glaubensdogma oder eine Kirchensatzung handelte. Hier aber, wo es sich um ein Sittengesetz handelt, ist nicht abzusehen, wie Protestanten eine andere Deutung oder Auslegung herausfinden könnten. Durchgehen Sie gefälligst alle von mir aufgestellten Ansichten und prüfen Sie sie, ob sie nicht eben so gut von Protestanten, wie von Katholiken vertreten werden könnten? Meine Ansichten über die Stellung der Kirche zum Staate sind die Grundlage der Concordate, die zwei protestantische Könige mit dem h. Stuhle abgeschlossen haben. Meine Ansichten über die Schule stimmen ganz mit den Ansichten protestantischer Schriftsteller überein. Was ich über Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Staatshaushalt gesagt habe, überschreitet nicht die Sphäre des Sittengesetzes auf Grundlage der h. Schrift. Und wenn, abgesehen davon, ein katholischer Fürst sich offen vor der Welt als einen treuen Sohn seiner Kirche bekennte und seine Gesetze auf das göttliche Wort in der Ueberlieferung dieser Kirche stützte, was würde der Andersgläubige von ihm sagen? Das, was er von dem Unterthan sagen wird, der es verweigert, einer Regierung zu gehorchen, wenn sie eine Handlung von ihm fordert, die seinem Glauben widerspricht — es sind Männer von Charakter.

Ich theile ganz Ihre Ansicht, daß die schönste Theorie nichts tauge, wenn sie nicht ausführbar ist. Wenn Sie aber bei diesem Anlasse die Praxis über die Theorie stellen und diese beseitigen zu können glauben, so folgen Sie dabei einer in unserer Zeit zwar sehr beliebten, aber stark

abgenützten Fahne, es ist die Fahne der praktischen Leute. Diese Leute wissen so gut als alle Andern, daß man ein Gebäude nicht ohne festen Grund aufführen kann, sie haben auch lange gegraben, um ihn zu finden, und weil sie an allen jenen Stellen, wo sie den Spaten anlegten, keinen fanden, gaben sie es endlich auf und bauten ihre schmucken Häuschen in den Sand der Praxis. Es sind niedliche Häuschen, in denen man gern wohnt und ihre Baumeister sind liebe Leute, mit denen man gern verkehrt. Bei jeder Frucht, die uns gebothen wird, wissen sie die bittere Schale oder den harten Kern abzulösen und sie uns zu einem angenehmen Genusse zu bereiten. Sind in einer Berathung zwei Ansichten in grellem Widerspruche, so haben sie immer einen vermittelnden Ausweg zur Hand. Sie besitzen die eigenthümliche Kunst, die ungleichartigsten Brüche unvermerkt auf einen gemeinschaftlichen Nenner zu bringen; mit den freundlichsten Formen fügen sie bei der einen Ansicht etwas hinzu, nehmen bei der andern etwas weg und wissen ihren Vertretern einzureden, es könne nie anders von ihnen gemeint worden seyn. Für die Philister unserer Tage, denen ruhiger Genuß über alles geht, sind dieß goldene Leute. Findet sich nun wo Einer, der ein Princip vertritt und seine Ueberzeugung nicht in der ihm gebothenen Wasserbrühe zersetzen läßt, so werden jene Männer grämlich, zucken die Achseln und rufen mit einem mitleidigen Lächeln zu ihren Gefährten: ein braver Mann, aber nicht praktisch! Dieß geht alles glücklich im angebahnten Geleise fort, bis ein Sturm das schmucke, auf Sand gebaute Häuschen umwirft und das Volk seine Täuschung gewahr wird. Da sind jene praktischen Männer rathlos, ihre Dienste sind zu Ende, man wirft sie weg, wie eine ausgepreßte Citrone und in Kürze kennt Niemand mehr die Stelle, wo sie einst gestanden.

Sie meinen, mit den Elementen, die uns heut zu Tage im Volke und in der Staatsverwaltung zu Gebothe stehen, sey es unmöglich, einen Staat nach dem von mir aufgestellten Principe einzurichten. Ich theile ganz Ihre Ansicht und würde darauf verzichten, wenn wir auf diese Elemente beschränkt wären. Lassen Sie mich Ihren Blick noch einmal auf einen Vorgang in den heiligen Büchern richten. Ich besorge, meine Leser schon zu oft mit Hinweisungen dieser Art in Anspruch genommen zu haben, aber wo sollte ich die Belege für mein Princip richtiger und treffender finden, als eben dort? Es geht uns mit dem Aufbau des christlichen Staats, wie es einst dem Fürsten Zorobabel und dem Hohenpriester Josue, dem Sohne Josedeks, erging, als sie nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft auf göttliches Geheiß zum Wiederaufbaue des Tempels schritten. Auch dazumal mag die zu allen Zeiten stark vertretene Zunft der praktischen Männlein und Weiblein herbeigeschlichen seyn, geseufzt und dann zu den Baumeistern und Werkleuten gesagt haben: Was beginnt ihr doch da für ein Werk! Wißt ihr nicht, wie lange die zwei mächtigsten Könige unsers Volks, David und Salomo, die Vorbereitung zum alten Tempelbaue trafen? welchen Reichthum, welche Macht, welche Kraft sie zu Gebothe hatten? Damals waren noch all unsere 12 Stämme beisammen und ihr mit euerm kleinen Häuflein *) wollt dasselbe thun, wie sie? Falsche Seher haben unsern Fürsten und unsern frommen Hohenpriester berückt, niemals kann es Gottes Wille seyn, daß wir ein Werk unternehmen, wozu es uns an Mitteln fehlt; dieß ist Thorheit, Gott ist aber die höchste Weisheit. So mögen diese Angstmänner und Superklugen etwa gesprochen

*) Deren, die mit Zorobabel zurückkehrten, waren 42,360 und dazu noch 7337 Knechte und Mägde. II. Esdras VII. 66.

haben. Diese Geschöpfe sind eine wahre Pest für alles Gute, ein Hemmschuh für jedes Unternehmen, wo sie nicht in ihrer Weisheit das letzte Tüpfchen selbst auf das i gesetzt haben. Wäre es nach ihrem Sinne gegangen, wir stünden heute noch vor dem Baugerüste des Tempels von Jerusalem. Selbst unfähig, etwas zu schaffen oder einen Entschluß zu fassen, geht ihre ganze Fähigkeit nur darauf hinaus, das zu durchkreuzen, was Andere thun. Gott hat uns diese Menschen wie eine Art Stechfliegen zur Geduldübung gesandt und den Gerechten, die sie ertragen müssen, erst jenseits den Lohn dafür in Aussicht gestellt *): „Dann werden die Gerechten mit großer Standhaftigkeit „denen gegenüberstehen, die sie ängstigten und (der Frucht) „ihrer Arbeit beraubten.“ Diese Menschen mögen denn auch den Werkmeistern und Bauleuten damals so viel vorgekrächzt und vorgeseufzt haben, daß sie in ihrem Eifer für den Tempelbau erkalteten, die Wohlhabenden zogen ihre Beiträge zurück, die Arbeiter blieben aus, dem Fürsten und Hohenpriester stand keine Heeresmacht zu Gebothe, um sie zur Erfüllung ihres Versprechens und ihrer Pflicht anzuhalten, und sie glaubten sich, wie es auch heut zu Tage zu geschehen pflegt, in die Macht der Umstände fügen zu müssen; der Tempelbau kam ins Stocken. Da erging die Stimme des Herrn an seinen Propheten Zacharias, **) er sah im Geiste: „einen Leuchter ganz von Gold, „und oben darüber sein Oehlgefäß und sieben Lampen „daran und sieben Röhren für die Lampen, die oben „darauf sind. Zwei Oehlbäume standen daneben, einer zur „Rechten des Oehlgefäßes und einer zur Linken desselben, „und ich hob an,“ erzählt der Prophet, „und sagte zu dem

---

*) Buch der Weisheit V. 1.
**) Zacharias IV. 2.

„Engel, der mit mir redete, die Worte: Was ist das, „o Herr? und der Engel, der mit mir redete, antwortete „und sprach zu mir: Weißt du nicht, was das ist? und „ich sprach: Nein, Herr! Und er antwortete und sprach zu „mir die Worte: Das ist das Wort des Herrn an Zoro-„babel, wenn er spricht: Nicht durch Heeresmacht, nicht „durch Kraft, sondern durch meinen Geist, spricht der Herr „der Heerschaaren. Wer bist du großer Berg vor Zoro-„babel? Du wirst zur Ebene werden." Ermuthigt durch den Propheten setzten Zorobabel und der Hohepriester sich von neuem ans Werk, sie hatten noch mit Feinden aller Art zu kämpfen: die Bauleute mußten mit der Maurerkelle in der einen und mit dem Schwerte in der andern Hand am Baue arbeiten, aber der Berg der Hindernisse wurde geebnet und der Tempelbau vollendet; es war ein Tempel nicht so groß und prachtvoll wie der erste, aber herrlicher durch die Wunder, die Gott in ihm wirkte.

Dieß ist das Bild des christlichen Staats, dessen Bau wir anzustreben haben. Sehen wir uns dabei hülflos und verlassen, wie die Bauleute bei dem zweiten Tempelbaue, finden wir nirgends Bausteine und Holz und Kalk, und was sonst zum Bau gehört, schallt uns das Hohngelächter der Klugen dieser Welt entgegen, so denken wir der Worte des Apostels *): „Der das Wollen gibt, wirkt auch das „Vollbringen nach seinem Wohlgefallen," d. i. in der Art und Weise und in dem Maße, wie Seine Weisheit es für unsere Verhältnisse zuträglich findet und wir durch unser Mitwirken es verdienen. In seiner Vollendung treffen wir den christlichen Staat niemals hier auf Erden, das Staatsgebäude, wie jedes andere Menschenwerk, trägt immer das Gepräge der Unvollkommenheit Derer, die daran bauten; es hebt sich, auch unter den

*) Philipper II. 13.

größten Fürsten, oft erst in den letzten Jahren ihrer Herrschaft und zerfällt bald wieder, wenn die Hand erstarrt, die es aufbaute. Wir stehen heute rathlos, weil es uns an Mitteln fehlt, diesen Bau aufzuführen; sehen wir in die Geschichte zurück, wo dieser Bau eines christlichen Staats wirklich schon aufgeführt war und durch kürzere oder längere Zeit fortbestanden hat, und es sich nicht um den Bau, sondern nur um die Erhaltung desselben handelte. Es fehlt nicht an Heeresmacht, es fehlt nicht an Kraft, und doch schwinden die Merkmahle des christlichen Staats allmählich eines nach dem andern, und wie Denjenigen, die zuerst das Reich Gottes suchen und seine Gerechtigkeit, alles Uebrige mit zugesichert ist, so schwand bei Jenen, die das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit verließen, alles Uebrige auch mit. Nicht in der irdischen Macht, nicht in der Klugheit und dem Scharfsinne der Menschen, nicht in dem Zusammenwirken mancher zufälliger Umstände, im Geiste Gottes liegt das Mittel zum Aufbaue des christlichen Staats; um diesen Geist müssen wir in Demuth und Vertrauen bethen und in Eifer und Beharrlichkeit mit ihm mitwirken. Dabei müssen wir besonders den Gedanken festhalten, daß es nicht unser Werk ist, das wir fördern, sondern der Bau des Herrn, daß wir ihm es überstellen müssen, wie der Arbeiter seinem Bauherrn, welchen Antheil er daran uns zuweisen will. Dem heiligen Könige David, diesem Manne nach dem Herzen Gottes, gestattete der Herr nur die Bausteine und die Bauerfordernisse zum Tempelbaue zu sammeln. War er vielleicht nicht so würdig, diesen Bau zu führen, als sein Sohn, dem eben um des Vaters willen Gott jene bewundernswerthe Weisheit gab, in der er alle andern Könige übertraf, und um dessentwillen er ihn trotz seiner spätern Verirrungen noch auf dem Throne über ganz Israel erhielt? Gott hat uns Alle zur Mitwirkung an

der Bildung eines Staats berufen, der die drei von mir im Eingange angeführten Merkmahle an sich trägt, den Antheil aber, den wir am Erfolge haben können, hat er uns Allen, Hohen und Niedern vor der Hand verborgen. Klagen wir über einen Mangel an Mitteln zum Aufbaue eines christlichen Staats, so zeigen wir, daß wir der göttlichen Vorsehung vorgreifen und uns selbst einen bestimmten Antheil daran zumessen zu können glauben; zu dem, wozu Gott uns berufen hat, und wäre es auch nur einen einzigen Stein zum Baue herbeizuschaffen, hat Gott uns unvermerkt längst die Mittel gegeben. Betrachten Sie dieß Buch als einen dieser Steine, vielleicht nur ein Steinchen, das ich im Bewußtseyn, eine Pflicht zu erfüllen, an die Baustätte hinlege. Ob unser Bauherr es so fügt, daß an diesen Stein sich ein anderer und wieder einer und so mehrere reihen, daß sie zu einer Mauer werden; ob dieser Stein vielleicht keine andere Bestimmung hat, als den Steinbruch zu bezeichnen, wo man in einer bessern Zeit die Steine holen möge, ich überstelle es getrost dem Herrn des Baues.

Ehe ich meine Ansicht über die mögliche Art des Aufbaues entwickle, kehre ich noch einmal zur vorgedachten Vision zurück. Der Prophet fragte den Engel, was diese beiden Oehlbäume zu bedeuten hätten? „Dieß sind die „zwei Oehlsöhne,“ erwiederte ihm der Engel, „die an der „Seite des Herrn der ganzen Erde stehen.“ *) Die Schriftausleger **) beziehen dieß auf den Hohenpriester und den Fürsten des Volks, die Beide als Gesalbte des Herrn Ihm beistehen, den Bau des Tempels und des Staats bei den Juden aufzuführen. Wie von den beiden Bäumen in der Vision des Propheten Röhren ausgehen, die das

*) Zacharias IV. 14.

**) R. P. Jacobi Tirini Commentarius in S. Scripturam.

Oehl dem Oehlgefäße und von diesem aus den Lampen im siebenarmigen Leuchter zuführen, daß sie leuchten in dem Heiligthume und in dem Staate weit umher: so soll und muß, wenn das Werk gedeihen soll, die weltliche und geistliche Macht sich vereinen, den Willen des Herrn im Aufbaue des christlichen Staats auszuführen; sie sollen beistehen dem Herrn der ganzen Erde, in so weit sich dieß Wort auf schwache, gebrechliche Geschöpfe dem Schöpfer gegenüber beziehen läßt; eben so aber soll auch der geistliche und weltliche Stand zusammen wirken, die Kenntnisse und Erfahrungen, die sie, jeder in seinem Kreise, erworben haben, benützen, um die Werkleute beim Baue zu erleuchten und ihren Eifer zu entzünden. Lassen Sie den ersten Theologen unserer Zeit mit einem Werke über die Staatskunst in die Schranken treten; unsere Meister vom Stuhle würden über dieß Beginnen lächeln: was versteht dieser Mann von einer Staatseinrichtung? und eben so sind die Männer des Laienstandes in Gefahr, auf Irrwege zu gerathen, wenn sie das Oehl zu ihrer Leuchte nicht von beiden Oehlbäumen zugleich sich zu verschaffen suchen. Haben wir erkannt, wie wichtig es sey, die uns von Gott gegebene Bestimmung hier auf Erden zu erreichen, so werden wir einsehen lernen, daß es nicht genüge, die Lehre des Heils in einem für sich abgeschlossenen Gefäße aufzubewahren und von Zeit zu Zeit ein Tröpschen daraus einzuschlürfen, sondern daß sie jeden Zweig unsers Wissens, Rechtslehre, Geschichte, Naturkunde u. s. w. durchdringen und jede Aufgabe unsers Wirkens leiten müsse.

Betrachten wir nun die Aufgabe, die ein Staat hätte, der aus der gewohnten, breit getretenen Bahn des Rechtsstaats in jene des christlichen Staats einlenken wollte. Das Erste wäre, sich mit den drei Merkmahlen zu bekleiden, die wir gleich im Eingange als Kennzeichen eines christlichen Staats angeführt haben. Sie sind das Banner,

um welches der Lenker des christlichen Staats seine Treuen schaart, woran sie ihn und er sie erkennt. Ist dieß mit großen unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden? Das erste der drei Merkmahle steht im grellsten Widerspruche mit der beliebten von unsern Tagblättern seit 70 Jahren unermüdlich uns vorgeleierten Melodie, alle Gewalt sey vom Volke. Allein wenn ein Fürst diese Standarte auf dem Giebel seiner Burg aufpflanzt und sie mit Festigkeit und Entschiedenheit nach allen Seiten hin weit sichtbar im Lande umher flattern läßt und keine andere neben ihr duldet, wird sie gar bald die ganze Residenzstraße entlang, so weit das fürstliche Auge von seinem Erker aus reicht, und bald darauf auf allen Giebeln und Giebelchen im Reiche wehen. Die Zeitungen werden mit ihren Papierkügelchen darnach schießen und schmollen und keifen, Schaden werden sie ihr keinen zufügen. Das Volk hat längst einsehen gelernt, daß seine Souveränetät denn doch nur auf dem Papier stehe und seine Lasten um keinen Deut geringer seyen, ob es nun seine Souveränetät dazu gebrauche, einen „Erwählten von acht Millionen" oder einige hundert Deputirte aufzustellen, dieß Recht zu verwalten.

Eine eigene Bewandtniß hat es mit den zwei folgenden Merkmahlen, um eine christliche Gesinnung zu zeigen; um den wahren Vortheil der Unterthanen nach ihr abzuwägen, muß man sie besitzen, und christliche Gesinnung ist bekanntlich eben nicht die starke Seite jener Schichte der Bevölkerung, aus welcher die Staatsverwaltung sich größtentheils ergänzt. Nach meiner vieljährigen Erfahrung hierüber kann ich die Organe der Staatsverwaltung in dieser Beziehung in drei Classen theilen: in Männer von entschieden christlicher Gesinnung, die treu an ihrem Glauben halten, seinen Anforderungen Folge leisten und sich nicht scheuen, ihn offen vor der Welt zu zeigen, es möge ihnen

Vortheil oder Nachtheil, Hohn oder Lob zuziehen. Gibt es schon in unserer Zeit im allgemeinen wenig Männer von entschiedenem festen Charakter, von solch einem Charakter sind mir nur sehr wenige je vorgekommen. In die zweite ihr gerade entgegen stehende Classe reihe ich Männer, die von ihrem Christenthume nichts als die Taufe haben, sie glauben entweder gar nicht an Jesus Christus oder kümmern sich nicht um ihn; aus Schicklichkeitsgefühl und Gefälligkeit gegen ihre Angehörigen besuchen sie an einem Sonntage manchmal die Kirche und erscheinen bei feierlichen Anläßen dort in ihrer Amtstracht, aber mit einem unverkennbaren Ausdrucke nicht blos der Gleichgültigkeit, sondern der Geringschätzung für das, was da vorgeht. Hier unterscheide ich wieder zwischen Denen, die an Gott nicht glauben, und Jenen, die sich um Ihn nicht kümmern. Erstere bilden kein Element des christlichen Staats, sie sind Heiden; unter den Zweiten kann sich noch manches sehr achtbare Organ zu einer christlichen Umgestaltung des Staats finden. Beide Arten sind in allen Schichten der Staatsverwaltung, in den höhern noch mehr als in den niedern stark vertreten. Die weitaus größte Mehrzahl der Beamten gehört zur dritten Classe, Männer, die vom Hause und aus der untern Schule eine mehr oder weniger fruchtbare gläubige Unterlage mitgebracht haben, über welche aber die Disteln des Geschäfts- und Weltlebens hoch aufgeschossen sind; ihre Politik und unvermerkt auch ihren Katechismus schöpfen sie aus der A. A. Z., in welcher den Dienstcandidaten gleich bei ihrem Diensteintritte von den Altmeistern die Quelle aller Staatsweisheit dargebothen wird und woran noch der alte Pensionist, an sonnigen Tagen in der Fensterecke sitzend, seinen altgewohnten Genuß erneuert, ohne zu ahnen, daß mehr als die Hälfte des Verdrusses, den ihm die immer schlimmern Zeiten verursachen,

eben in der Darstellungsweise dieser Allgemeinen liegt. Die Ansichten, die in diesem und andern mit ihm geistverwandten Blättern über die Volkssouveränetät und den Ultramontanismus mit besonderer Vorliebe vertreten sind, stehen allerdings mit der Theorie eines christlichen Staats im grellsten Widerspruche, und je mehr diese Ansichten in der sogenannten gebildeten Mittelclasse vertreten sind, desto stärker würde auch die Reaktion gegen einen christlichen Staat seyn. Ich glaube aber doch nicht ein gar zu großes Gewicht darauf legen zu sollen. Ihr Einfluß beruht großentheils auf der Gedankenlosigkeit, mit der diese Ansichten hingenommen werden. Dächten Manche, die so freigebig mit dem Worte ultramontan umherwerfen, ruhig und ernstlich darüber nach, was der katholische Glaube, den sie bei der Taufe angenommen haben, von ihnen fordert, so würden sie finden, daß neun Zehntheile dessen, was man ihnen als ultramontane Ueberspannung vormalt, nur die unerläßlichen Anforderungen ihres uralten Glaubens und ihrer Kirche sind, und daß das letzte Zehntel eine Lüge ist. Eben so dürften auch Viele von denen, die das Wort Volkssouveränetät ganz harmlos gebrauchen, davor zurückbeben, wenn sie erwägen, daß es ein Eingriff in die Rechte Gottes und die gefährlichste aller Erschütterungen des Thrones ist, dem sie Gehorsam und Treue geschworen haben.

Ein zweiter Grund, aus dem ich auf den Einfluß dieser Blätter kein gar zu großes Gewicht lege, ist, weil er nur die Folge des Monopols ist, das diese Blätter auf die sogenannte öffentliche Meinung ausüben, und wie wir aus der Geschichte der beiden Blätter „Volkshalle" und „Deutschland" wissen, mit allen möglichen Mitteln festzuhalten suchen. Wir können es den harmlosen Zeitungslesern nicht verargen, wenn sie sich an derlei Blätter halten; sie finden keine andern, welche ihnen die Neuig-

keiten so frisch und mit (in ihrer Art) eingehender Begründung bringen. Sowie eine Regierung die Merkmahle des christlichen Staats auf ihr Banner setzt, ist dieß alles geändert. Von diesem Augenblicke an müssen alle Journale, die von der Regierung unterstützt oder begünstigt werden, dieselbe Fahne aufziehen. Noch sind die Männer dünn gesäet, die in diesem Sinne schreiben, weil keine Nachfrage nach ihnen ist, wie sich diese findet, wie einem begabten Manne Bedingungen gebothen werden, die ein Studium dieser Grundsätze lohnen und es nicht vielmehr an eine Marterpalme knüpfen, werden sich Männer finden, die mit den Kämpfern für die entgegengesetzten Grundsätze ebenbürtig in die Schranken treten können.

Von den früheren Zeiten bis in die neueren und neuesten finden wir nicht nur in Spanien, sondern in Deutschland, Frankreich, England und Italien *) der Beispiele genug, daß Regierungen diese Merkmahle eines christlichen Staats offen und mit aller Entschiedenheit angenommen haben, und wir sehen nicht, daß ihre Macht im mindesten dabei gelitten habe. Wir finden sie in den Capitularien des größten und gewaltigsten aller Fürsten, Carls des Großen, wenn er sich einen König von Gottes Gnaden und kraft Seiner Barmherzigkeit den ergebenen Vertheidiger der h. Kirche Gottes und ihren demüthigen Helfer nennt, wenn er bei der Theilung seines Reichs unter seine Söhne (806) ausdrücklich sagt, dieß Reich sey ihm von Gott verliehen (regni a Deo nobis concessi); wir finden sie in unserer ganzen ältern Gesetzgebung im Eingange des Sachsenspiegels, Schwabenspiegels, Kaiserrechts, in unsern alten Landesordnungen**) und Gemeindestatuten,

---

*) Grundl. der Ges. Bd. I. S. 151—284.

**) Tirol. Polizeiordnung von Erzh. Ferdinand 1573 in ihrem Eingange.

wo immer eine Gelegenheit sich dazu ergab; wir finden sie in dem Landtagsbeschlusse der Stände Tirols vom J. 1796, wo sie bei dem Herannahen der Feindesgefahr ihr Vaterland dem besondern Schutze des h. Herzens Jesu empfahlen und durch ein feierliches Gelübde zu dessen besonderer Feier alle Jahre verbanden.

Sie fragen mich, wo die von mir aufgestellten Grundsätze je zur Ausführung gekommen seyen? Hier finden Sie meine Antwort. Es ergeht einem Staate in Beziehung auf die Anforderungen dieser Grundsätze, wie dem Einzelmenschen in Beziehung auf das Moralgesetz. Milliarden Menschen haben den Erdball, seit er von Gott geschaffen wurde, bewohnt. Wie viele aus ihnen haben dieß Gesetz je in seiner ganzen Vollendung befolgt? Wir kennen eine Einzige, jene Hochbegnadigte, die ohne Mackel empfangen, nie auch nur vom leisesten Schatten einer Sünde berührt wurde, die h. Jungfrau und Gottesmutter Maria. Bei allen Uebrigen bestand der Grad ihrer Vollkommenheit in dem mehr oder minder glücklichen Anstreben derselben. Ist darum das von der ewigen Weisheit festgestellte Sittengesetz als ein leeres Phantasiegebilde zu betrachten? Ich weiß nicht, was Sie unter den Zeiten roher Gewalt im Mittelalter, ein Ausdruck, dem wir allerdings in der neuern Literatur nicht selten begegnen, verstehen; sollen mit diesem Ausdruck ein Carl der Große, die Ottonen, der h. Heinrich, der große Hohenstaufe, Alfred der Große in England, der h. Ludwig in Frankreich, der h. Ferdinand in Kastilien, der h. Stephan in Ungarn und noch manche andere große Fürsten mit einem leichten Drucke über Bord geworfen werden? Dann würde ich mir entgegen die Frage erlauben, ob unsere Zeit vom J. 1789 bis 1848 im Gegensatze zu dem sogenannten rohen Mittelalter gar so sehr über alle Aeußerungen roher Gewalt hinaus sey, um das Brandmahl zu

rechtfertigen, das man so gern dem Mittelalter aufdrückt? Wie man jene Menschen zu den christlich Gesinnten rechnet, bei denen man ein aufrichtiges, entschiedenes Anstreben christlicher Gesinnung wahrnimmt, so glaube ich zu den christlichen Staaten jene rechnen zu müssen, bei denen wir ein entschiedenes, aufrichtiges Anstreben der angegebenen Merkmahle desselben finden. Bis zum XVI. Jahrhundert tritt uns dieß Anstreben bei allen Christenstaaten Europas bald mehr, bald weniger nach der individuellen Gesinnung ihrer Fürsten entgegen. Von da an haben der Rationalismus und die aus ihm hervorgegangene Revolution vieles geändert, besonders seit die Lüge es unternommen hat, sich principiell an die Stelle der Wahrheit zu drängen. Soll indessen der Staatsbau seine frühere Festigkeit erlangen, so bleibt keine Wahl, als zur frühern Grundlage zurückzukehren.

Wer eine unserer ältern ansehnlichen Städte, insbesondere Wien vor 40 Jahren gesehen hat, wird sich erinnern, wie viele häßliche, alte Häuser unregelmäßig in die größten und volkreichsten Gassen und Plätze hineinragten, den Durchgang verengten und gefährlich machten, und der Stadt ein häßliches Ansehen gaben. Niemandem konnte es beifallen, mit einem kühnen Anlauf daran zu gehen, die krummlinigen, alten Straßen Wiens in schöne, gerade Corso's mit eleganten Palästen in der damals noch sehr beliebten antiken Tempelform mit Säulen und Caryatiden und Attiken zu umstalten. Die Männer, denen die Aufgabe beschieden war, faßten einen weit einfachern und sehr praktischen Beschluß, der sich bereits auch anderwärts als zweckmäßig bewährt hatte. Sie entwarfen einen Regulirungsplan, in dem sie bei den Gassen und Plätzen, die einen erheblichen Mißstand darbothen, gewisse Baulinien vorzeichneten, inner welche die Häuser, so oft es zu einem Umbau kam, gegen eine angemessene Entschädi-

gung für den Entgang an Bauareal rücken sollten. Fälle des Umbaues waren bei diesen alten Häusern und bei den Vortheilen, welche der Zins in einem neuen, lichten, wohnlichen Hause in Aussicht stellt, leicht vorher zu sehen, und so wurden in wenigen Jahren die engen Stellen, die früher den Durchgang hemmten, erweitert, die krummlinigen Straßen in gerade oder mäßig gebogene umwandelt; die Stadt hat ein freundliches Ansehen gewonnen und minder wichtige Mißstände sind, wie man aus den getroffenen Voreinleitungen sieht, auf eine nicht ferne Zukunft in Vorbehalt genommen. Mit solch einem Regulirungsplane sollte, nach unserer Ansicht, auch bei dem Staatsumbaue begonnen werden.

Dagegen könnten Sie mir einwenden, dieß wäre leicht, wenn man da eben dieselben Mittel zur Ausführung hätte. Eine alte Stadt umzubauen, braucht es ein Paar Dutzend Ingenieure, einige Steinbrüche und Ziegelschläge. Diese fanden sich in der Umgebung von Wien. Bei dem Aufbaue eines Staats genügt es an ein Paar Dutzend Ingenieuren nicht, und wo glaubt der Verfasser wohl auch nur das erste Dutzend etwa aufzufinden? Die Steinbrüche und Ziegelschläge für einen christlichen Staat sind hier zu Lande und anderwärts unbekannt.

Ja, unbekannt, weil es finstere Nacht um uns her ist und wir nichts sehen, trotz aller Lichtfreunde und alles Geschreies von Aufklärung, weil die Menschen das wahre Licht, das in die Welt gekommen ist, nicht erkennen wollen und die Finsterniß mehr lieben als das Licht, und dieß darum, weil ihre Werke böse sind und Jeder, der böse handelt, das Licht scheut und nicht an das Licht kömmt, damit seine Werke nicht gestraft werden. *) Darum ist es vor allem nöthig, daß die zwei Oehlbäume ihr Oehl

*) Joh. I. 9. und III. 19.

in die Lampen strömen lassen und dieß Licht von dem kleinen Plätzchen in der Kirche und auf dem Lehrstuhle des Religionslehrers, in das die Feinde des Glaubens es zurückgedrängt, hinausleuchte in alle Gebiethe des Wissens. Es ist nicht mehr an der Zeit, wie der Cardinal Wiseman so schön in seinen kleinen Schriften sagt, daß wir schüchtern auf der Defensionslinie stehen bleiben, wir müssen hinaus und unsern Feind in seiner eigenen Stellung angreifen. Es wird sich darüber ein großer Tumult erheben; die Zitterpappeln in unserm Haine werden ihre langgestielten Blättchen über und über schwingen, die Zeitungsjuden in einer gewissen Stadt, die, als ein katholisches Blatt dort auftauchte, in allen Kaffeehäusern und Gasthäusern umherrannten, und Jedem drohten, es in Verruf zu erklären, wenn man sich unterfinge, dieß Blatt je aufzulegen, werden ein großes Halloh erheben. Wer sich durch solches Strohfeuer einschüchtern läßt, bedenkt nicht, daß er ein Gut von unermeßlichem Werthe um eine Handvoll Flugsand verkauft; es ist die ewige Seligkeit, die Allen verheißen ist, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden.

Das ist die Saat, aus der bald die Werkmeister für den Umbau hervorsprießen werden. Zu einem Techniker braucht es jahrelanges Studium der Mathematik und praktische Ausbildung; zum Werkmeister dieses Baues genügt es, einige wenige Lehrsätze richtig zu erfassen und alles, was wir gelernt haben, darauf zu stellen. Jedes Alter, jeder Stand, jede Lebensweise und eine geringe Fassungsgabe reicht dazu hin, ja die Kleinen in geistiger Beziehung erfassen diese Wahrheiten sogar schneller und richtiger als die Großen und Weisen dieser Welt. Das ist es, warum wir in Zeiten und Reichen, wo ein geringerer Aufschwung sogenannter Bildung bestand, häufiger den Merkmahlen des christlichen Staats begegnen, und

warum sie in der Geschichte auch oft so schnell und unvermuthet auftauchen, warum Männer mit einem entschiedenen festen Willen, wie Carl der Große, wie Otto, wie Heinrich der Heilige, Alfred der Große, so schnell Männer fanden, die in ihre Absicht eindrangen und ihr Werk fördern halfen. Und Der damals an das Wollen das Vollbringen reihte, lebt heute auch noch!

Ist uns die Gabe des Wortes nicht verliehen, sind wir nicht berufen, auf den großen Bau mit einzuwirken, so öffnet sich in einem kleinern Kreise, in einer Gemeinde, und wenn auch da nicht, in unserm Haushalte, in unserer Familie die Gelegenheit, Steine für den großen Bau bereiten zu helfen. Mag schon immerhin manche Nacht vergehen, in der wir, wie die Apostel, unsere Netze auswerfen, ohne etwas zu fangen, mag unser ganzes Leben darüber hingehen, ohne daß wir eine Spur des christlichen Staats hervortreten sehen, wir haben Steine gesammelt, und hätten unsere Väter in den letzten Jahrhunderten so fleißig Bausteine gesammelt, als sie deren aus dem alten Baue herausbrachen, es stünde besser mit uns. Fänden wir endlich nicht einmal Netze, die wir auswerfen, Steine, die wir auflesen, nichts, was wir zunächst zum Baue eines christlichen Staats beibringen können, so bleibt uns Eines noch — das G e b e t h um sein Gelingen, es ist die kleine Opfergabe der armen Wittwe, die schwerer wog, als alles, was die Reichen in den Opferschrank geworfen hatten. *)

Sie rathen mir am Schlusse Ihres Briefes in „meinem eigenen Interesse" und in dem unserer Zeitgenossen, ein Princip zu suchen, das seinen obersten Bestimmungsgrund in der Vernunft hätte und die Interessen, denen die Menschen heute nachjagen, in seinen Bereich zöge. Ich weiß

*) Marcus XII. 43.

nicht, ob Sie ein Werk des Abbé Martinet *) kennen, in dem er mit bewundernswerther Klarheit und Scharfsinn nachweist, wie jeder Lehrsatz unsers Katechismus als Inbegriff unserer Glaubens- und Sittenlehre mit den Anforderungen der Vernunft übereinstimmt. Legen Sie mein Princip auf dieß Richtmaß und prüfen Sie es, ob es nicht damit übereinstimmt. Legen Sie den Maßstab der Liebe des Nächsten, die eines der Hauptgebothe Gottes, unsers Schöpfers, ist, an die materiellen Interessen, jenen mächtigen Hebel alles Wirkens heut zu Tage, und fragen Sie sich, ob es ein Mittel gebe, das mächtiger wäre, die Feinde, die uns bedrohen, zu besiegen?

Mag es seyn, daß ich unserer Zeit um ein Jahrhundert voraus geeilt sey, daß die göttliche Vorsehung die socialen Wirren, die uns drängen, noch volle hundert Jahre lang in immer engern, immer schnellern Ringen um uns kreisen lassen werde — der Gedanke ist fürchterlich, doch die Zukunft ist uns verschlossen. Desto klarer steht die Vergangenheit vor unserm Blicke; Sie brauchen nicht weiter als 70 Jahre in ihr zurückzugehen, um zu sehen, auf welcher Seite die Grundsätze auf die Spitze getrieben und dadurch die Ereignisse herbeigeführt wurden, die schwer auf uns drücken. Nicht wir haben Grundsätze auf die Spitze getrieben, wohl aber haben wir in unserm Gottvertrauen den Muth gefunden, jenen unserer Gegner selbst auf der Spitze entgegen zu treten.

---

*) La philosophie du Catéchisme catholique par M. l'Abbé Martinet. 1 Vol. 8vo. Was der französische Verfasser sich hier vorzugsweise zu einer bestimmten Aufgabe stellte und wie in allen seinen Schriften in einer sehr anziehenden Form durchführt, finden wir der Wesenheit nach auch in vielen deutschen Schriftstellern, unter denen ich den gegenwärtigen Bischof Martin von Paderborn vorzugsweise bezeichnen möchte.

17. Schluß.

Wir werfen, ehe wir eine Gegend verlassen, die manche uns theuere Erinnerungen in uns weckte, gerne noch einmal einen Blick zurück, und wählen dazu einen Höhepunkt, der uns den möglichst weitesten Ueberblick gewährt. Die Anhöhe, welche ich meinen Lesern dazu biethe, sind die Worte, die ich zum Motto dieses Werkes genommen habe: „Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, der ist „zum Ecksteine geworden. Vom Herrn ist dieß geschehen „und wunderbar in unseren Augen.“ Diesen Worten fügt unser Heiland noch die Drohung bei: „Darum sage ich „euch, das Reich Gottes wird von euch genommen und „einem Volke gegeben werden, das die Früchte desselben „hervorbringt. Und wer auf diesen Stein fällt, der wird „zerschmettert werden, und auf wen er fällt, den wird er „zermalmen.“ Inhaltschwere, fürchterliche Worte! Ich habe es bisher vermieden, von ihnen zu sprechen, aber mein ganzes Buch handelt von ihnen. Wer je den alten Dogenpalast in Venedig gesehen hat, oder ihn aus Bildern kennt, wird sich an den offenen Säulengang erinnern, der sich um die zwei Fronten zieht, deren eine nach dem kleinen Platze, die andere nach dem breiten Canale davor gewendet ist. Dieser Säulengang trägt den gewaltigen Oberbau, der dem Palaste sein phantastisches Ansehen gibt. In der Ecke, wo beide Fronten sich vereinen, ruht die ganze Last auf einer einzigen Säule. Diese Säule, aus festem Steine gehauen und mit dem besten Cemente und größter Sorgfalt in den übrigen Bau eingefügt, gibt uns den wahren Begriff dessen, was ein Eckstein ist. Denken wir uns nun einen jungen Architekten, der daher käme und die schlichte, alte Säule herausschlagen und durch eine leichte Alabaster- oder Holzsäule, oder ein hohles

Zinkornament im Geschmacke unserer Zeit ersetzen wollte? Ins Tollhaus nach S. Servolo mit ihm! würde ganz Venedig, Alt und Jung, wie aus Einem Munde rufen; der Mann hat den Verstand verloren.

Solcher Irrsinnigen ist die Welt voll in unseren Tagen. Eingefügt in den wundervollsten Bau, den die Welt je gesehen hat, es ist die Kirche, der eigene Bau Gottes des Herrn, steht jener Eckstein, auf den die Worte der h. Schrift sich vorzugsweise und zunächst beziehen, — sie haben ihn herausgerissen und verworfen und sich eine Lehre gebildet, die ihren Ohren schmeichelt. Eingefügt in den Bau der Familie, die Gott im Paradiese gegründet, eingefügt in die Gemeinde, in den Staat, in alle socialen Verbindungen, die nach Gottes weiser Absicht als nothwendige Folgerungen aus jenem ersten Grundbaue hervorgingen, steht derselbe Eckstein, — sie haben ihn herausgerissen und verworfen. Was ist aus dem Gebäude geworden? was aus der Familie, was aus der Gemeinde, was aus dem Staate? was ist aus Denen geworden, auf die der Stein gefallen ist? was steht uns bevor, wenn auch wir über diesen Stein fallen, oder der Stein auf uns fällt? Es werden die Worte der ewigen Wahrheit a n u n s in Erfüllung gehen, von denen wir wissen, daß eher „Himmel und „Erde vergehen werden, ehe denn ein Pünktchen unerfüllt „bliebe." *) Der Stein wird uns zerschmettern und wir werden zermalmt werden.

Vor den Trümmern einer Hütte, die der Sturm der letzten Nacht umstürzte, sehen wir einige ärmlich gekleidete Kinder um ein Bild herumsitzen, das ihr Vater aus dem Schutte hervorgezogen hat. Es stellt ein großes, herrliches Gebäude vor, aus weißen Quadersteinen gebaut, mit großen Säulen, einem ansehnlichen Portale, schönen,

---

*) Matth. V. 18.

hohen Fenstern, aus denen gold- und silberdurchwirkte Vorhänge blinken, rings umher auf dem Platze reichgeschmückte Reiter und Equipagen und viel Volks um sie versammelt, alles zeigt Reichthum und Ansehen des Besitzers. „Vater!“ rufen die Kinder, „was ist dieß für ein Gebäude?“ „Es ist,“ antwortet ihnen der Vater, „unser altes Haus, in dem wir früher wohnten, und auch ihr noch geboren wurdet, der christliche Staat.“ „Und warum sind wir denn von da fortgezogen?“ werden die Kinder weiter fragen!